



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der fünfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
5. September – 23. Dezember 2000**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Fünfundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/55/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der fünfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen**

5. September – 23. Dezember 2000

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Fünfundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/55/49)



Vereinte Nationen • New York 2001

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 5. September bis 23. Dezember 2000 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C, Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	145
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	205
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	251
V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	311
VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	457
VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	515

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	541
II. Verzeichnis der Resolutionen	553

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/1	Aufnahme Tuvalu in die Vereinten Nationen (A/55/L.1 und Add.1)	19	5. September 2000	3
55/2	Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/55/L.2).....	60 b)	8. September 2000	3
55/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/55/L.8 und Add.1).....	170	20. Oktober 2000	8
55/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsbera- tungsausschuss (A/55/L.12 und Add.1).....	22	25. Oktober 2000	9
55/6	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/55/L.9/Rev.1).....	31	26. Oktober 2000	10
55/7	Ozeane und Seerecht (A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1).....	34	30. Oktober 2000	11
55/8	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Ent- wicklungen (A/55/L.11 und Add.1).....	34 b)	30. Oktober 2000	20
55/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/55/L.17).....	24	30. Oktober 2000	25
55/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/55/L.18 und Add.1).....	25	30. Oktober 2000	26
55/11	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (A/55/L.14 und Add.1)	183	31. Oktober 2000	28
55/12	Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen (A/55/L.23 und Add.1).....	19	1. November 2000	28
55/13	Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten (A/55/L.13 und Add.1)	179	3. November 2000	29
55/14	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/55/L.19).....	61	3. November 2000	31
55/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/55/L.21 und Add.1).....	21	3. November 2000	31
55/16	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/55/537 und Korr.1)	3 b)	6. November 2000	32
	Resolution B (A/55/537/Add.1).....	3 b)	6. November 2000	32
55/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/55/L.24/Rev.1 und Add.1).....	23	7. November 2000	32
55/18	Bethlehem 2000 (A/55/L.3 und Add.1).....	36	7. November 2000	33
55/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/55/L.20 und Add.1).....	26	8. November 2000	34
55/20	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhäng- ten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/55/L.7)	35	9. November 2000	35
55/21	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/55/L.28 und Add.1).....	44	10. November 2000	36
55/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafri- kanischen Staaten (A/55/L.6/Rev.1 und Add.1).....	180	10. November 2000	37
55/23	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/55/L.30 und Add.1)	32	13. November 2000	38
55/24	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/55/L.31 und Add.1).....	45	14. November 2000	39
55/25	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383)	105	15. November 2000	44
55/26	Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder (A/55/L.34/Rev.1)	42	20. November 2000	75
55/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusam- menarbeit (A/55/L.22/Rev.1).....	28	21. November 2000	76
55/43	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/55/L.32/Rev.1 und Add.1).....	39	27. November 2000	78
55/44	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Be- völkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Sem- ipalatinsk in Kasachstan (A/55/L.16 und Add.1)	20 b)	27. November 2000	80
55/45	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/55/L.41 und Add.1).....	20 b)	27. November 2000	81
55/46	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidme- ten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/L.40 und Add.1).....	37	29. November 2000	82
55/47	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/55/55/L.43/Rev.1 und Add.1)	33	29. November 2000	83

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/48	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung (A55/L.15/Rev.2 und Add.1).....	174	29. November 2000	85
55/49	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A55/L.39)	38	29. November 2000	86
55/50	Jerusalem (A55/L.49 und Add.1).....	40	1. Dezember 2000	88
55/51	Der syrische Golan (A55/L.50 und Add.1).....	40	1. Dezember 2000	88
55/52	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A55/L.45 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	89
55/53	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A55/L.46 und Add.1)	41	1. Dezember 2000	90
55/54	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A55/L.47 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	91
55/55	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A55/L.48 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	92
55/56	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung (A55/L.52 und Add.1)	175	1. Dezember 2000	94
55/120	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A55/L.44/Rev.2 und Korr.1)	47	6. Dezember 2000	95
55/145	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A55/23).....	18	8. Dezember 2000	98
55/146	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus (A55/23)	18	8. Dezember 2000	99
55/147	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A55/L.58 und Add.1)	18	8. Dezember 2000	101
55/162	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A55/L.56/Rev.1).....	182	14. Dezember 2000	103
55/163	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A55/L.38/Rev.1 und Add.1).....	20 a)	14. Dezember 2000	104
55/164	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A55/L.54 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2000	107
55/165	Nothilfe für Belize (A55/L.35/Rev.1 und Add.1.)	20 b)	14. Dezember 2000	107
55/166	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A55/L.36 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	108
55/167	Hilfe für Mosambik (A55/L.53 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	110
55/168	Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A55/L.55/Rev.1 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	111
55/169	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A55/L.57 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	113
55/170	Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A55/L.59 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	114
55/171	Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl (A55/L.60 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	115
55/172	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A55/L.65 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	116
55/173	Hilfe für das palästinensische Volk (A55/L.63 und Add.1).....	20 c)	14. Dezember 2000	118
55/174	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A55/L.62/Rev.1 und Add.1)	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 d) und 46	19. Dezember 2000	123
55/175	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A55/L.64 und Add.1).....	20	19. Dezember 2000	126
55/176	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A55/L.66 und Add.1)	20 b)	19. Dezember 2000	129
55/177	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A55/L.33/Rev.1 und Add.1)	43	19. Dezember 2000	130
55/178	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A55/L.42/Rev.1 und Add.1).....	43	19. Dezember 2000	132
55/179	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A55/L.69 und Add.1 und A55/L.70)	29	19. Dezember 2000	135
55/215	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A55/L.71 und Add. 1).....	173	21. Dezember 2000	137
55/216	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A55/L.68 und Add.1).....	30	21. Dezember 2000	138
55/217	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A55/L.37/Rev.1 und Korr.1 und Add.1).....	50	21. Dezember 2000	140
55/218	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A55/L.67)	27	21. Dezember 2000	141

RESOLUTION 55/1

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Peru, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, Slowenien, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Zypern.

55/1. Aufnahme Tuvalu in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 17. Februar 2000, Tuvalu in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags Tuvalu²,

beschließt, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 55/2

Verabschiedet auf der 8. Plenarsitzung am 8. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.2, überwiesen durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung.

55/2. Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen**I. Werte und Grundsätze**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.

2. Wir erkennen an, dass wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal bewiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zuneh-

menden Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.

4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.

5. Wir sind überzeugt, dass die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wengleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, dass die Entwicklungs- und Übergangsländer besondere Schwierigkeiten überwinden müssen, um dieser zentralen Herausforderung zu begegnen. Die Globalisierung kann also nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen. Diese Anstrengungen müssen auf weltweiter Ebene verfolgte Politiken und Maßnahmen umfassen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und mit ihrer effektiven Mitwirkung formuliert und umgesetzt werden.

6. Wir sind der Auffassung, dass die internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert unbedingt von bestimmten Grundwerten geprägt sein müssen:

- **Freiheit.** Männer und Frauen haben das Recht, in Würde und Freiheit – von Hunger und der Furcht vor Gewalt, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit – ihr Leben zu leben und ihre Kinder zu erziehen. Diese Rechte werden am besten durch eine demokratische und partizipatorische Staatsführung auf der Grundlage des Willens des Volkes gewährleistet.
- **Gleichheit.** Keinem Menschen und keiner Nation darf die Chance vorenthalten werden, aus der Entwicklung Nutzen zu ziehen. Die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen muss gewährleistet sein.
- **Solidarität.** Die globalen Probleme müssen so bewältigt werden, dass die damit verbundenen Kosten und

¹ A/54/758.

² A/54/699-S/2000/5.

Belastungen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit aufgeteilt werden. Diejenigen, die leiden oder denen die geringsten Vorteile entstehen, haben ein Anrecht darauf, Hilfe von den größten Nutznießern zu erhalten.

- **Toleranz.** Die Menschen müssen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten. Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften sollten weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden. Eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen sollte aktiv gefördert werden.
- **Achtung vor der Natur.** Bei der Bewirtschaftung aller lebenden Arten und natürlichen Ressourcen muss im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Umsicht bewiesen werden. Nur so können wir die unermesslichen Reichtümer, mit denen die Natur uns beschenkt, erhalten und an unsere Nachkommen weitergeben. Die heutigen nicht zukunftsfähigen Produktions- und Konsumstrukturen müssen im Interesse unseres künftigen Wohls und des Wohls unserer Nachfahren geändert werden.
- **Gemeinsam getragene Verantwortung.** Die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit muss von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden. Als universellste und repräsentativste Organisation der Welt müssen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle dabei spielen.

7. Um diese gemeinsamen Werte in Taten umzusetzen, haben wir grundlegende Ziele aufgezeigt, denen wir besondere Bedeutung beimessen:

II. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

8. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Völker von der Geißel des Krieges, ob Bürgerkriege oder Kriege zwischen Staaten, zu befreien, die im letzten Jahrzehnt über 5 Millionen Menschenleben gefordert haben. Wir werden außerdem die Gefahren zu beseitigen trachten, die von Massenvernichtungswaffen ausgehen.

9. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den nationalen Angelegenheiten zu stärken und insbesondere sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge leisten;

- den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem wir ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigen. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen³ und ersuchen die Generalversammlung, ihre Empfehlungen umgehend zu prüfen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta zu verstärken;
- sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die Verträge auf Gebieten wie Rüstungskontrolle und Abrüstung, humanitäres Völkerrecht und Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte anwenden, und fordern alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ in Erwägung zu ziehen;
- konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten;
- unsere Anstrengungen zu verdoppeln, um unsere Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen;
- unsere Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren;
- die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf Dritte zu beseitigen;
- uns für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen;

³ A/55/305-S/2000/809.

⁴ A/CONF.183/9.

- konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Ende zu setzen, insbesondere dadurch, dass wir Waffentransfers transparenter machen und regionale Abrüstungsmaßnahmen unterstützen, unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
- alle Staaten aufzufordern, den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵ sowie zu dem Minenprotokoll zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen in seiner geänderten Fassung⁶ in Erwägung zu ziehen.

10. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einzeln und gemeinsam heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das Olympische Ideal zu unterstützen.

III. Entwicklung und Armutsbeseitigung

11. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Mitmenschen – Männer, Frauen und Kinder – aus den erbärmlichen und entmenslichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind. Wir sind entschlossen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Not zu befreien.

12. Wir treffen daher den Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist.

13. Erfolg bei der Verwirklichung dieser Ziele hängt unter anderem von guter Lenkung in einem jeden Land ab. Er hängt fernerhin von guter Lenkung auf internationaler Ebene und von der Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme ab. Wir sind entschlossen, ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu schaffen.

14. Mit Sorge erfüllen uns die Hindernisse, denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der Ressourcen begegnen, die sie zur Finanzierung ihrer dauerhaften Entwicklung benötigen. Wir werden daher jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um den Erfolg der für 2001 geplanten Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten.

15. Wir verpflichten uns außerdem, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die für Mai 2001 anberaumte dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und werden bestrebt sein, ihren Erfolg sicherzustellen. Wir fordern die Industrieländer auf,

- sich möglichst bis zu der Konferenz eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen zu machen;
- ohne weitere Verzögerungen das verstärkte Schulden erleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;
- großzügigere Entwicklungshilfe zu gewähren, insbesondere an Länder, die wirkliche Anstrengungen unternehmen, ihre Ressourcen für die Armutsminderung einzusetzen.

16. Wir sind außerdem entschlossen, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem wir auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergreifen, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen.

17. Wir treffen außerdem den Beschluss, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass wir das Aktionsprogramm von Barbados⁷ und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung rasch und in vollem Umfang umsetzen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung eines Gefährdungsin dexes die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer berücksichtigt werden.

18. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer bewusst und fordern sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich auf, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein.

19. Wir treffen ferner den Beschluss,

- bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag be-

⁵ Siehe CD/1478.

⁶ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in seiner geänderten Fassung (CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B).

⁷ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994*) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

trägt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren;

- bis zum gleichen Jahr sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;
- bis zum gleichen Jahr die Müttersterblichkeit um drei Viertel und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel der derzeitigen Rate gesenkt zu haben;
- bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids, die Geißel der Malaria und andere schwere Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zum Stillstand gebracht und allmählich zum Rückzug gezwungen zu haben;
- Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, besondere Hilfe zukommen zu lassen;
- bis zum Jahr 2020, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben.

20. Wir treffen außerdem den Beschluss,

- die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden;
- der pharmazeutischen Industrie nahe zu legen, lebenswichtige Medikamente verfügbarer und für alle Menschen in den Entwicklungsländern, die sie brauchen, erschwinglich zu machen;
- im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen;
- sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des ECOSOC 2000⁸.

IV. Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

21. Wir dürfen keine Mühen scheuen, um die gesamte Menschheit und vor allem unsere Kinder und Kindeskiner aus der Gefahr zu befreien, auf einem Planeten leben zu müssen, der durch menschliches Handeln nicht wiedergutzumachende Schäden davongetragen hat und dessen Ressourcen ihren Bedarf nicht länger decken können.

22. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, namentlich auch der in der Agenda 21⁹ enthaltenen Grundsätze, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden.

23. Wir treffen daher den Beschluss, in allen unseren die Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen, und treffen den Beschluss, als Erstes

- alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kioto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen;
- unsere gemeinsamen Bemühungen um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zu verstärken;
- nachdrücklich auf die vollinhaltliche Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰ und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹¹, hinzuarbeiten;
- der auf Dauer nicht tragbaren Ausbeutung der Wasserressourcen ein Ende zu setzen, durch die Entwicklung regionaler und nationaler Wasserwirtschaftsstrategien, die sowohl einen fairen Zugang als auch ausreichende Vorräte fördern;
- intensiver zusammenzuarbeiten, um die Zahl und die Auswirkungen von Natur- und anthropogenen Katastrophen zu vermindern;
- den freien Zugang zu Informationen über die menschliche Genomsequenz sicherzustellen.

⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

¹¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁸ E/2000/L.9.

V. Menschenrechte, Demokratie und gute Lenkung

24. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken.

25. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹² vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- uns um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen unseren Ländern zu bemühen;
- in allen unseren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³ umzusetzen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;
- gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinarbeiten, die allen Bürgern in allen unseren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;
- die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

VI. Schutz der Schwächeren

26. Wir werden keine Mühen scheuen, um sicherzustellen, dass Kinder und alle Mitglieder der Zivilbevölkerung, die den Folgen von Naturkatastrophen, Völkermord, bewaffneten Konflikten und anderen humanitären Notsituationen unverhältnismäßig stark ausgesetzt sind, in jeder Hinsicht Hilfe und Schutz erhalten, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können.

Wir treffen daher den Beschluss,

- den Schutz von Zivilpersonen in komplexen Notsituationen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht auszuweiten und zu verstärken;

- die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen zur freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und zu einer reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu verhelfen;
- die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁵ zu befürworten.

VII. Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

27. Wir werden die Konsolidierung der Demokratie in Afrika unterstützen und den Afrikanern bei ihrem Kampf um dauerhaften Frieden, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung behilflich sein und Afrika so in die Weltwirtschaft integrieren.

28. Wir treffen daher den Beschluss,

- den politischen und institutionellen Strukturen der sich herausbildenden Demokratien in Afrika volle Unterstützung zukommen zu lassen;
- die regionalen und subregionalen Mechanismen zur Konfliktverhütung und zur Förderung der politischen Stabilität zu unterstützen und einen verlässlichen Zufluss von Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze auf dem afrikanischen Kontinent sicherzustellen;
- Sondermaßnahmen zu ergreifen, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, einschließlich Schuldenerlass, Verbesserung des Marktzugangs, Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie Technologietransfer;
- Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

VIII. Stärkung der Vereinten Nationen

29. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller nachstehend genannten Prioritäten zu machen: Kampf um die Entwicklung aller Völker der Welt, Kampf gegen Armut, Unwissenheit und Krankheit, Kampf gegen Ungerechtigkeit, Kampf gegen Gewalt, Terror und Kriminalität und Kampf gegen die Schädigung und Zerstörung unserer gemeinsamen Heimat.

¹² Resolution 217A (III).

¹³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

30. Wir treffen daher den Beschluss,

- die zentrale Rolle der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen zu bekräftigen und sie zu befähigen, diese Rolle wirksam wahrzunehmen;
- uns verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen;
- den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen;
- den Internationalen Gerichtshof zu stärken, um Gerechtigkeit und die Herrschaft des Rechts in den internationalen Angelegenheiten zu gewährleisten;
- regelmäßige Konsultationen und die Koordinierung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern;
- sicherzustellen, dass die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen;
- das Sekretariat nachdrücklich aufzufordern, diese Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten optimal einzusetzen, indem es sich der besten verfügbaren Managementpraktiken und Technologien bedient und sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die die einvernehmlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln;
- die Einhaltung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶ zu fördern;
- größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welt handelsorganisation sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen;

- dem privaten Sektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten.

31. Wir ersuchen die Generalversammlung, die bei der Umsetzung dieser Erklärung erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und bitten den Generalsekretär, regelmäßig Berichte zur Prüfung durch die Generalversammlung und als Grundlage für das weitere Vorgehen herauszugeben.

32. Zu diesem historischen Anlass erklären wir erneut feierlich, dass die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie sind und dass wir uns durch sie bemühen werden, unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen. Wir versprechen daher, in unserer Unterstützung dieser gemeinsamen Ziele nicht nachzulassen, und erklären, dass wir entschlossen sind, sie zu erreichen.

RESOLUTION 55/3

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit auch die Konfliktverhütung und die langfristige Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische und institutionelle Reformen fördert,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

¹⁶ Resolution 49/59, Anlage.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

2. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

3. *begrüßt außerdem* die enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen sowie den Beitrag des Europarats zu der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt ferner* die Beiträge des Europarats zu der vom 5. bis 9. Juni 2000 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" sowie zu ihrer vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt";

5. *dankt* dem Europarat für die Organisation der vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg (Frankreich) abgehaltenen Europäischen Konferenz gegen Rassismus, in Vorbereitung der für das Jahr 2001 in Durban (Südafrika) anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

6. *begrüßt* die Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere hinsichtlich der Justizreform, des Schutzes von Minderheiten, der Eigentumsrechte, der Registrierung der Bevölkerung und der lokalen Demokratie, sowie die Beobachtung des Wahlprozesses im Kosovo auf Ersuchen der Vereinten Nationen;

7. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft des Europarats, die ihm in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁷ zugewiesene Rolle hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie auf dem Gebiet der Justizreform weiter wahrzunehmen;

8. *begrüßt ferner* den wichtigen Beitrag des Europarats zu dem auf Initiative der Europäischen Union eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Ausarbeitung regionaler Projekte zur Unterstützung seiner Ziele;

9. *begrüßt* die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu suchen;

11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 25. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.12 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Japan, Jordanien, Lybisch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Sri Lanka, Zypern.

55/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996 und 53/14 vom 29. Oktober 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss¹⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuss unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen¹⁹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuss mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

¹⁸ A/55/221.

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung (A/55/PV.39) und Korrigendum.

¹⁷ Siehe A/50/790-S/1995/999.

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuss;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die der Beratungsausschuss unternehmen wird, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten multilateralen Verträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuss vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 26. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.9/Rev.1, eingebracht von der Lybisch-Arabischen Dschamahirija.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Dominikanische Republik, Kanada, Kirgisistan, Nauru, Neuseeland, Republik Korea, Tonga, Uruguay.

55/6. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996 und 53/10 vom 26. Oktober 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/10²¹;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert alle Staaten erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

²⁰ Siehe Resolution 55/2.

²¹ A/55/300 und Add.1 und 2.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/7

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominica, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lesotho, Libanon, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: St. Kitts und Nevis, Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

55/7. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/31 und 54/33 vom 24. November 1999 und die anderen einschlägigen Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")²² am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")²³ die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21²⁴ anerkannt worden ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalver-

²² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

²³ Resolution 48/263, Anlage.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁵ A/55/61.

sammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten Tagung des allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")²⁶, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

eingedenk des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen leisten können,

betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung ihrer Meeresressourcen Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere über die zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen,

darin erinnernd, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die die Küstenstaaten zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der

Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ in vollem Umfang durchgeführt wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, sowie infolge der Verschmutzung durch das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien,

unter Hinweis darauf, wie wichtig die Meereswissenschaft für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und Meere ist, namentlich für die Analyse, Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände,

betonend, dass sichergestellt werden muss, dass die Entscheidungsträger auf Beratung und Informationen über Meereswissenschaften und -technologie sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die fortwährende Bedrohung durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem auf die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See aufmerksam gemacht wird²⁸,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass das Kulturerbe unter Wasser geschützt wird, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens²² und des Durchführungsübereinkommens²³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

²⁶ Siehe A/55/274.

²⁷ A/51/116, Anlage II.

²⁸ A/55/311, Anlage.

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die elfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Mai 2001 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhänderfonds einzurichten, um den Staaten bei der Beilegung von

Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein, und der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten²⁹;

10. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

12. *begrüßt* es, dass die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") am 13. Juli 2000 die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet verabschiedet hat³⁰, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Behörde nunmehr im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und diesen Vorschriften Aufträge an die eingetragenen Pionierinvestoren vergeben kann;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs³¹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde³² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

15. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Arbeitsfortschritten der Kommission, namentlich von der erfolgreichen öffentlichen Sitzung am 1. Mai 2000³³ mit dem Ziel, den Staaten dabei behilflich zu sein, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen durchzuführen, und den Küstenstaaten die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels zu erleichtern;

16. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan für die Erstellung von Unterlagen³⁴ veröffentlicht und ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs über die Festlegung der äußeren Grenzen

²⁹ Das Mandat des Fonds ist in Anlage I dieser Resolution enthalten.

³⁰ ISBA/6/A/18, Anlage.

³¹ SPLOS/25.

³² ISBA/4/A/8, Anlage.

³³ Siehe CLCS/21.

³⁴ CLCS/22.

des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung von Unterlagen³⁵ verabschiedet hat, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, derartige Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten;

17. *erinnert* daran, dass nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens ein Staat, der beabsichtigt, die äußeren Grenzen seines Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen festzulegen, der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, an dem das Seerechtsübereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten hat;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Ausbildung von technischem und administrativem Personal und die Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Beratungsdienste sowie des entsprechenden Personals einzurichten, mit dem Ziel, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, Schreibtischstudien durchzuführen, Projekte zu planen und die Informationen nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zusammenzustellen und vorzulegen, und der Generalversammlung jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten³⁶;

19. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen³⁷, und bittet die Staaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

21. *billigt* die Einberufung der neunten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär für den 21. bis 25. Mai 2001 nach New York sowie erforderlichenfalls einer zehnten Tagung ab dem 27. August 2001, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern würde;

22. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten und Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des See-

rechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit Vorrang voranzutreiben, und erkennt in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle an, die den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen auf diesem Gebiet zukommen wird³⁸;

25. *betont*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt, einschließlich der Küstengebiete, und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren;

26. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einzelstaatliche Kapazitäten zur integrierten Bewirtschaftung der Küstenzone und zum Schutz ihres Ökosystems aufzubauen, und bittet die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, diese Ziele zu fördern, namentlich durch die Bereitstellung der für ihre Verwirklichung notwendigen Ausbildung und institutionellen Unterstützung;

27. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und ihrer örtlichen Programme zur Umsetzung der Agenda 21 auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, ihre Unterstützung des Weltaktions-

³⁵ CLCS/24.

³⁶ Das Mandat des Fonds ist in Anlage II dieser Resolution enthalten.

³⁷ Einschließlich Reisekosten und Tagegeld.

³⁸ Siehe Resolution 55/8.

programms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ zu verstärken, und fordert sie außerdem auf, aktiv zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die zwischenstaatliche Überprüfung im Jahr 2001 die Durchführung des Weltaktionsprogramms erleichtern wird;

28. *fordert* die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *auf*, ihre jeweilige Funktion zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms zu erfüllen und den Regierungen zur Behandlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 und dem Generalsekretär für seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht Informationen über ihre diesbezüglichen Maßnahmen und mögliche weitere Schritte zum Schutz der Meeresumwelt vorzulegen;

29. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, im Rahmen der Vorbereitungen für die Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

30. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktische Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen³⁹ zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972⁴⁰ zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

32. *betont* die Notwendigkeit, die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen vorrangig zu prüfen und sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen

Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der meereswissenschaftlichen Forschung und Zusammenarbeit zu verabschieden;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

34. *fordert* die Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Vorfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

35. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls⁴¹ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

36. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Kulturerbes unter Wasser zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll im Einklang steht;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

38. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht²⁵ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

⁴¹ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

39. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

40. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und ersucht den Generalsekretär, die zweite Tagung des Beratungsprozesses für den 7. bis 11. Mai 2001 in New York einzuberufen;

41. *empfiehlt* den Teilnehmern an der zweiten Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Meereswissenschaft und die Entwicklung und Weitergabe der Meerestechnologie gemäß den vereinbarten Modalitäten, einschließlich des Kapazitätsaufbaus auf diesem Gebiet;

b) Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

42. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33 aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des Unterausschusses auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

44. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen, und bittet die Staaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

47. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage I

Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof

Mandat

Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Teil XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen") regelt die Beilegung von Streitigkeiten. Artikel 287 legt insbesondere fest, dass es den Staaten freisteht, eines oder mehrere der folgenden Mittel zu wählen:

- a) den Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof;
- c) ein Schiedsgericht;
- d) ein besonderes Schiedsgericht.

2. Der Generalsekretär verwaltet bereits einen Treuhandfonds für den Internationalen Gerichtshof (siehe A/47/444). Der Ständige Schiedshof hat einen Finanzhilfefonds eingerichtet. Der Kostenaufwand sollte kein Kriterium für die Staaten darstellen, wenn sie im Rahmen einer Wahl nach Artikel 287 darüber entscheiden, ob sie dem Seegerichtshof eine Streitigkeit unterbreiten sollen oder wie sie auf eine von Dritten beim Seegerichtshof eingereichte Klage reagieren sollen. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, einen Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof ("Seegerichtshof") einzurichten.

Ziel und Zweck des Treuhandfonds

3. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 55/7 der Generalversammlung und gemäß dem Abkommen vom 18. Dezember 1997 über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof (Resolution 52/251, Anlage) eingerichtet.

4. Der Fonds hat den Zweck, den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens finanzielle Hilfe zur Deckung der Ausgaben zu gewähren, die ihnen im Zusammenhang mit Fällen entstehen, die dem Seegerichtshof, einschließlich seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten und jeder anderen Kammer, unterbreitet wurden beziehungsweise zu unterbreiten sind.

5. Die unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen gewährte Hilfe soll nur in angemessenen Fällen gewährt werden, in erster Linie bei den Verfahren zur Hauptsache, in denen die Zuständigkeit kein Streitgegenstand ist; unter außerordentlichen Umständen kann die Hilfe jedoch in jeder Phase des Verfahrens gewährt werden.

Beiträge an den Fonds

6. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten.

Antrag auf Hilfe

7. Jeder Vertragsstaat des Seerechtsübereinkommens kann einen Antrag auf Hilfe aus dem Fonds stellen. Der Antrag soll Angaben über die Art des von dem betreffenden Staat oder gegen ihn einzuleitenden oder eingeleiteten Verfahrens sowie eine Schätzung der Kosten enthalten, hinsichtlich deren um finanzielle Hilfe ersucht wird. Der Antrag soll außerdem eine Verpflichtung zur Vorlage einer Endabrechnung der aus den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben enthalten, die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

Sachverständigengremium

8. Der Generalsekretär wird ein Sachverständigengremium einsetzen, das normalerweise aus drei Personen von höchstem beruflichen Ansehen besteht und das zu jedem Antrag Empfehlungen abgeben soll. Das jeweilige Gremium hat die Aufgabe, den Antrag zu prüfen und dem Generalsekretär zu empfehlen, in welcher Höhe finanzielle Hilfe gewährt werden soll, in welcher Phase beziehungsweise in welchen Phasen des Verfahrens sie gewährt werden soll und für welche Art von Ausgaben sie verwendet werden darf.

Gewährung der Hilfe

9. Auf Grund der Empfehlungen des Sachverständigengremiums gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die Ausgaben, die im Rahmen der bewilligten Mittel getätigt wurden. Diese können Folgendes abdecken:

- a) die Abfassung der Klageschrift und der Schriftsätze;
- b) die Honorare der Rechtsbeistände für die Schriftsätze und mündlichen Ausführungen;
- c) die Reisekosten und die Kosten der Rechtsvertretung in Hamburg während der verschiedenen Verfahrensphasen;
- d) die Vollstreckung einer Verfügung oder eines Urteils des Seegerichtshofs, wie beispielsweise die Markierung einer Grenze im Küstenmeer.

Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

10. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden Anwendung auf die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Rechnungsprüfungsverfahren.

Berichterstattung

11. Der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die von ihm getätigten Zahlungen enthält.

Durchführungsstelle

12. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für diesen Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienstleistungen.

Angebote für fachliche Unterstützung

13. Die Durchführungsstelle führt außerdem eine Liste von Angeboten für fachliche Unterstützung, die angemessen qualifizierte Personen oder Organisationen auf der Grundlage reduzierter Gebühren unterbreiten können. Die Durchführungsstelle macht jedem Antragsteller auf Ersuchen die Liste der Angebote zum Zwecke der Prüfung und Beschlussfassung verfügbar; sowohl finanzielle als auch sonstige Hilfe kann für denselben Fall oder eine Phase davon gewährt werden.

Änderungen

14. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

Anlage II

Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

Mandat, Richtlinien und Vorschriften

1. Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Für die wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

("Seerechtsübereinkommen") ist es unerlässlich, die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie zu fördern und auszubauen, mit dem Ziel, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen.

2. Küstenstaaten, die beabsichtigen, die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, festzulegen, müssen nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") die entsprechenden Daten und Informationen unterbreiten. Nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens sind der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, am dem das Seerechtsübereinkommen für den jeweiligen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten. Einige Staaten haben ihre Anträge spätestens bis zum 16. November 2004 vorzulegen.

3. Den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bereitet es unter Umständen Schwierigkeiten, der Kommission die Anträge fristgerecht zu unterbreiten. Der Treuhandfonds soll diesen Staaten dabei behilflich sein, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einreichung der Anträge bei der Kommission zu erfüllen.

4. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage II des Seerechtsübereinkommens kann die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Küstenstaaten während der Ausarbeitung der gemäß Artikel 76 vorzulegenden Daten wissenschaftliche und technische Gutachten erstellen.

5. Die Kommission hat ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs verabschiedet, um die Ausarbeitung von Anträgen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien zu erleichtern. Der Kurs soll von interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen entwickelt und angeboten werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügen. Desgleichen hat die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan erstellt, der das Verfahren zur Ausarbeitung der von den Küstenstaaten zu unterbreitenden Anträge veranschaulicht.

6. Die Festlegung der Grenzen des Festlandssockels eines Küstenstaats im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ("Schlussakte") erfordert ein Programm für die hydrografische und geowissenschaftliche Vermessung und Kartierung des Festlands. Die Komplexität und Größenordnung und damit die Kosten eines derartigen Programms werden sich je nach den geografischen und geophysikalischen Gegebenheiten von Staat zu Staat stark unterscheiden. Der erste Schritt wird immer eine Analyse des jeweiligen Falles umfassen, gefolgt von der Planung geeigneter Projekte zur Erhebung weiterer Daten. Solche Projekte erfordern die Heranziehung hochqualifizierter wissenschaftlich-technischer Fachleute und den Einsatz moderner Technologie. Für solche Datenerhebungsprojekte fallen natur-

gemäß hohe Kosten an. Zusätzlich zur Entrichtung von Beiträgen an den hiermit eingerichteten Freiwilligen Fonds soll die internationale Gemeinschaft alles tun, um die volle Durchführung des Artikels 76 sowohl finanziell als auch auf allen anderen möglichen Wegen zu erleichtern.

7. Die erste Analyse und die Projektplanung selbst werden zusätzlich zu einem vollen Verständnis der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrografie und der Geowissenschaften erfordern. Auch die endgültige Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge erfordert den Sachverstand hochqualifizierter Geowissenschaftler und Hydrografen.

8. Die Vereinten Nationen verfügen über weitreichende Erfahrungen bei der Gewährung von Hilfe zu Gunsten der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Empfängerländer. Diese Erfahrungen könnten weitergegeben und genutzt werden, um Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein.

2. Ziel und Zweck des Treuhandfonds

9. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen eingerichtet. Der Fonds hat den Zweck, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Küstenländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, eine erste Analyse ihres jeweiligen Falles vorzunehmen, angemessene Pläne für weitere Untersuchungen und die Erhebung von Daten auszuarbeiten und die endgültigen Anträge fertigzustellen, sobald die notwendigen Daten vorliegen.

10. Die Durchführung der Datenerhebungsprojekte selbst ist nicht Zweck des Fonds.

11. Die erste Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats erfolgt oft in Form einer Schreibtischstudie, die aus einer Prüfung und Kompilierung aller vorliegenden Daten und Informationen besteht. Auf der Grundlage einer solchen Studie wird über weitere Maßnahmen und/oder Pläne für die Erhebung weiterer Daten und Kartierungsprojekte entschieden.

12. Der Fonds hat den Zweck, im Einklang mit den in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen

a) dem in Frage kommenden technischen und Verwaltungspersonal des betreffenden Küstenstaats eine Ausbildung zu gewähren, die es in die Lage versetzt, die ersten Schreibtischstudien und die Projektplanungen durchzuführen oder an diesen Tätigkeiten zumindest voll mitzuwirken;

b) Mittel zur Finanzierung dieser Studien und Planungen bereitzustellen, namentlich Mittel für Beratungshilfe, falls Bedarf besteht.

13. Die Ausarbeitung der endgültigen Anträge hat den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsüberein-

kommens (und für einige Staaten von Anlage II der Schlussakte) sowie den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zu genügen. Die Ausbildung soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen und darauf gerichtet sein, das Personal des Küstenstaats in die Lage zu versetzen, die meisten dieser Anträge selbst auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Anträge kann Kosten verursachen, die durch Mittel aus dem Fonds gedeckt werden können (beispielsweise für Software- und Hardwareausrüstung, technische Hilfe usw.).

3. Beiträge an den Fonds

14. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten.

4. Antrag auf finanzielle Hilfe

15. Alle Entwicklungsländer, die Mitglieder der Vereinten Nationen und Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, können einen Antrag auf finanzielle Hilfe aus dem Fonds stellen.

16. Es ist anzugeben, zu welchem Zweck die finanzielle Hilfe beantragt wird. Sie kann für die folgenden Zwecke beantragt werden:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal;
- b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen;
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte;
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen;
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten.

17. Für jeden dieser Zwecke sind die folgenden detaillierten Informationen vorzulegen:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) Angabe des Ausbildungsziels und der Positionen, die die Auszubildenden danach besetzen sollen;
- ii) Informationen über die betreffende(n) Ausbildungseinrichtung(en);
- iii) eine Beschreibung des Ausbildungsprogramms;
- iv) Lebensläufe der Auszubildenden;
- v) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Kurzbeschreibung des Zieles der Studie;
 - ii) eine Übersichtskarte des fraglichen Gebiets;
 - iii) eine möglichst vollständige Übersicht über den Datenbestand, über den der Staat bereits verfügt;
 - iv) eine Beschreibung der Arbeitsmethodik samt Angaben über das verfügbare Instrumentarium (Software und Hardware);
 - v) konkrete Angaben darüber, welche Arbeiten das Personal des Staates selbst leisten wird und welche Arbeiten in Auftrag gegeben werden;
 - vi) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Zusammenfassung des Wissensstandes über den Festlandrand, vorzugsweise auf der Grundlage einer vorherigen Schreibtischstudie;
- ii) eine vorläufige Einschätzung des Bedarfs an bestimmten zusätzlichen Daten und/oder Informationen gemäß den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte;
- iii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) konkrete Angaben über die Art der benötigten Hilfe;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Abschrift des Vertrags zwischen der Regierung und dem jeweiligen technischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

18. In allen diesen Fällen hat der Antrag auf finanzielle Hilfe eine Zusage des ersuchenden Staates zu enthalten, dass er eine Endabrechnung vorlegen wird, in der die mit den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben detailliert aufgeführt sind und die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

5. Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe

19. Jeder Antrag auf finanzielle Hilfe wird von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") geprüft, die als Sekretariat der Kommission fungiert.

20. Die Abteilung kann eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger von höchstem sittlichen Ansehen damit beauftragen, bei der Prüfung der Anträge nach Abschnitt 4 behilflich zu sein und Empfehlungen über die Höhe der zu gewährenden finanziellen Hilfe abzugeben. Dieser Sachverständigengruppe dürfen jedoch keine aktiven Mitglieder der Kommission angehören. Die Abteilung erstellt eine Liste von Kandidaten für die Sachverständigengruppe und verteilt sie an die Mitgliedstaaten. Spricht sich ein Mitgliedstaat gegen einen Kandidaten aus, so wird dieser nicht in die Sachverständigengruppe aufgenommen. Die Abteilung legt jedes Jahr eine Liste der Mitglieder der Sachverständigengruppe in Form eines Anhangs zum Jahresbericht des Generalsekretärs vor.

21. Bei der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe lässt sich die Abteilung ausschließlich von dem Finanzbedarf des ersuchenden Entwicklungslands und von der Verfügbarkeit der Mittel leiten, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern unter Berücksichtigung einzuhaltender Fristen Vorrang einzuräumen ist.

22. Die von der Abteilung mit der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe beauftragten unabhängigen Sachverständigen erhalten eine Reisekostenerstattung sowie eine Aufenthaltsvergütung.

6. Gewährung von Hilfe

23. Auf Grund der Evaluierung und der Empfehlungen der Abteilung gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die tatsächlichen Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Kosten getätigt wurden.

7. Anwendung von Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens

24. Kommissionsmitglieder, die Angehörige des Küstenstaats sind, der den Antrag an die Kommission unterbreitet hat, und Kommissionsmitglieder, die einen Küstenstaat durch wissenschaftliche und technische Gutachten über die Grenzziehung unterstützt haben, dürfen nicht Mitglieder der Unterkommission sein, die diesen Antrag behandelt; sie haben jedoch das Recht, als Mitglieder an dem Verfahren der Kommission über den betreffenden Antrag teilzunehmen. Um die Transparenz zu fördern und dem Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens volle Geltung zu verschaffen, haben die Kommissionsmitglieder, die Empfänger von Mitteln aus dem Treuhandfonds und die Ausbildungssponsoren die Abteilung über alle etwaigen Kontakte, die vor Stellung des Antrags zwischen ihnen bestanden haben, vollständig zu unterrichten.

8. Offenlegungspflichten

25. Den interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen, die Ausbildungsprogramme durchführen, für die Kostenerstattungen aus diesem Fonds erfolgen, wird eindringlich nahe gelegt, der Abteilung die vollständige Liste der Teilnehmer zu übermitteln.

26. Kommissionsmitglieder, die an von diesem Fonds finanzierten Aktivitäten teilnehmen, müssen dies der Abteilung offenlegen.

27. Sobald ein Küstenstaat, der Hilfe aus diesem Fonds erhalten hat, der Kommission seine Angaben über die Grenzen seines Festlandssockels nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens übermittelt hat, legt er diese Angaben offen, einschließlich der etwaigen Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern.

9. Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

28. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden auf die Verwaltung des Fonds Anwendung. Der Fonds unterliegt den darin vorgesehenen Rechnungsprüfungsverfahren.

10. Berichterstattung an die Generalversammlung

29. Der Generalversammlung wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die aus ihm getätigten Auszahlungen enthält.

11. Durchführungsstelle

30. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für den Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienste.

12. Änderungen

31. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

RESOLUTION 55/8

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 103 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 44 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.11 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belize, Fidschi, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Südafrika, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philip-

pinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

Dagegen : Keine.

Enthaltungen : Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/8. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997 und 53/33 vom 24. November 1998 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

mit Genugtuung über die im März 1999 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung von Rom über die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiresourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

in dem Bewusstsein, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

Kenntnis nehmend vom Abschluss der Verhandlungen zur Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, insbesondere des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik und des Übereinkommens über die

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik, und hervorhebend, dass diese Übereinkünfte gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁴² abgeschlossen wurden,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten der Ständigen Kommission für den Südpazifik das Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen auf Hoher See im Südpazifik verabschiedet haben,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, und mit Besorgnis feststellend, dass keines dieser Übereinkommen bislang in Kraft getreten ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch viel zu tun bleibt,

feststellend, dass für die meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt zwar generell deutlich weniger Fischereiaktivitäten mit großen pelagischen Treibnetzen gemeldet wurden, dass jedoch in manchen Gebieten der Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen nach wie vor die lebenden Meeresressourcen bedroht⁴⁴,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der

⁴² A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁴³ A/55/386.

⁴⁴ Ebd., Ziffern 12-64.

Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

besorgt feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei nach wie vor zu den schwerwiegendsten Problemen für die weltweite Fischerei und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen gehören, und außerdem feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei sich nachteilig auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaft vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken,

feststellend, wie bedeutsam die Arbeiten sind, die unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen werden, um einen umfassenden internationalen Aktionsplan zu entwickeln, der die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei verhindern, abwenden und beseitigen soll, unter Berücksichtigung aller im Einklang mit dem Völkerrecht bestehenden Handlungsmöglichkeiten und unter Anerkennung der Arbeiten bestimmter regionaler Fischereiorganisationen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um gegen die Ursachen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei vorzugehen, unter Anwendung eines umfassenden und integrierten Konzepts, das alle betroffenen Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung in die Abwendung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einbezieht und das alle Staaten ermutigt, möglichst weitgehende Maßnahmen zu ergreifen oder durch Zusammenarbeit sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen im Einklang mit Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴⁵ sowie die ihre Flagge führenden Schiffe die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

sowie mit Genugtuung über die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen in der gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,

aner kennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen

Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen und Rückwürfen bei verschiedenen kommerziellen Fischereiunternehmen der Welt und in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, und Kenntnis nehmend von der jüngsten Initiative zur Ausarbeitung eines Übereinkommens für den Schutz der Albatrosse und Sturmvögel der südlichen Hemisphäre,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴⁵ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29 und 53/33 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen umzusetzen, da dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 26. Februar bis 2. März 2001 aberaumten vierundzwanzigsten Tagung Berichte über den Stand der Umsetzung dieser drei Pläne vorgelegt werden;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

⁴⁵ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern über ihr Interregionales Hilfsprogramm für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtskapazitäten zu gewähren;

5. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

6. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten direkt oder gegebenenfalls indirekt über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen internationalen Organisationen weiter beziehungsweise verstärkt darum bemühen, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe mit Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Ziele und Maßnahmen dieser Resolution, namentlich die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften, zu verbessern;

7. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang dienen;

8. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁴² Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu tun und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

9. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmearkunde des Übereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies zu tun;

10. *erinnert* daran, dass die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

verabschiedeten Agenda 21⁴⁶ aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, davon abzuhalten, dass sie zur Umgehung der geltenden Verpflichtungen ihre Flagge wechseln, und sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die dazu berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischen, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten haben und ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausüben, und dass sie nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hoher See fischen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans über die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit Vorrang fortzusetzen, so dass deren Fischereiausschuss Elemente davon verabschieden kann, die auf seiner vierundzwanzigsten Tagung in einen umfassenden und wirksamen Aktionsplan aufgenommen werden sollen;

13. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereiorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

14. *bekräftigt* die Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, für geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf die lebenden Ressourcen in Zonen ihres nationalen Hoheitsbereichs zu sorgen;

15. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Abmachungen teilhaben können;

16. *legt* der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den sonstigen zuständigen Organen und Organisationen sowie den betroffenen Staaten *nahe*, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auch weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, um den nicht genehmigten Fischfang in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf

⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu bekämpfen;

17. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

18. *bestätigt* die Notwendigkeit, den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei bei Bedarf in einer Art und Weise zu stärken, die mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen übereinstimmt und die das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie andere einschlägige Grundsätze des Völkerrechts berücksichtigt;

19. *bestätigt außerdem* die zentrale Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die lebenden Meeresressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bewerten, ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu steuern und so die Ernährungssicherung vieler Staaten und Gemeinwesen zu fördern und ihre wirtschaftliche Grundlage auf Dauer zu erhalten, und bestätigt ferner, dass ihnen auch bei der Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, darunter je nach Sachlage das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, sowie bei der Förderung der Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei eine Schlüsselrolle zukommen wird;

20. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresmülls mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie die Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterstützen, einschließlich des Anhangs V und der Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung

durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

21. *bittet* alle in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die multilateralen und bilateralen Geberorganisationen, die große Bedeutung zu berücksichtigen, die der Meereswissenschaft, insbesondere dem Schutz des Ökosystems, und dem Vorsorgeansatz zukommt, mit dem Ziel, den subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und ihren Mitgliedstaaten Unterstützung bei der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung und -erhaltung zu gewähren, und stellt fest, dass für die Entwicklungsländer der Kapazitätsaufbau eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen bildet;

22. *empfiehlt*, dass die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Maßnahmen prüft, die die Rolle dieser Organisationen bei allen Aspekten der Fischereierhaltung und -bewirtschaftung weiter stärken;

23. *empfiehlt außerdem*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Erwägung zieht, die für ihre Arbeit relevanten zwischenstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der zweijährlichen Konferenz der regionalen Fischereiorganisationen einzuladen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, über die Durchführung der internationalen Aktionspläne zur Steuerung der Fischereikapazitäten, zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und über die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei, und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des

Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den sub-regionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.17, eingebracht von Malaysia.

55/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998 und 54/7 vom 25. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴⁷,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 11. bis 13. Juli 2000 in Wien abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

⁴⁷ A/55/368.

6. *begrißt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

7. *begrißt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

8. *begrißt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/10

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

55/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴⁸,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁴⁹, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁵⁰, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁵¹,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

⁴⁸ A/55/401.

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol.70, Nr. 241.

⁵⁰ A/47/277-S/24111.

⁵¹ A/50/60-S/1995/1.

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 23. bis 25. Mai 2000 in Beirut abgehaltenen sektoralen Tagung über Jugend und Beschäftigung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 30. Juni 2001 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst weitem Umfang arabische Institutionen und Fachexperten heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2001 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/11

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 31. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

55/11. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen,

in dem Bewusstsein, dass das historische Gipfeltreffen vom 13. bis 15. Juni 2000 in Pjöngjang zwischen den Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre gemeinsame Erklärung einen wichtigen Durchbruch

für die interkoreanischen Beziehungen und für die letztendliche Herbeiführung einer friedlichen Wiedervereinigung bedeuten,

mit Lob für die positiven Entwicklungen, die im Gefolge des interkoreanischen Gipfeltreffens auf der koreanischen Halbinsel vor sich gehen,

unter Hinweis auf die von den Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen am 6. September 2000 abgegebene Erklärung⁵², in der das interkoreanische Gipfeltreffen und die Folgemaßnahmen begrüßt wurden,

1. *begrüßt und unterstützt* das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die gemeinsame Erklärung und andere zwischen den beiden Seiten erzielte Vereinbarungen auch weiterhin vollinhaltlich und in gutem Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel und auf der ganzen Welt beitragen kann.

RESOLUTION 55/12

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 1. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.23 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/12. Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, die Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵³,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Bundesrepublik Jugoslawien⁵⁴,

beschließt, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

⁵² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 4. Sitzung (A/55/PV.4) und Korrigendum.

⁵³ A/55/535.

⁵⁴ A/55/528-S/2000/1043, Anlage.

RESOLUTION 55/13

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.13 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/13. Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/283 vom 5. September 2000 und die Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen", insbesondere die Ziffern 19, 20 und 28, sowie andere einschlägige Resolutionen, und unter Berücksichtigung der Resolution 1999/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der Resolution 1308 (2000) des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung am 2. Juli 1999 verabschiedeten Schlussdokuments über die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁵, des auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung am 10. Juni 2000 verabschiedeten Schlussdokuments über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁶ und des auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung am 1. Juli 2000 verabschiedeten Schlussdokuments über weitere Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁷,

Kenntnis nehmend von der am 12. September 2000 veröffentlichten Erklärung von dreizehn Außenministerinnen betreffend die weltweite Bedrohung durch HIV/Aids⁵⁸ sowie von der Erklärung von Ouagadougou, die auf der vom 21. bis 25. September 2000 in Ouagadougou abgehaltenen fünften Panafrikanischen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verabschiedet wurde⁵⁹,

1. *beschließt*, vom 25. bis 27. Juni 2001 dringlich eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen und eine weltweite Verpflichtung auf die verstärkte Koordinierung und die Intensivierung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu seiner umfassenden Bekämpfung erreichen soll;

2. *bekräftigt*, dass die Teilnahme an der Sondertagung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Beobachtern offen stehen wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der Sondertagung auf höchster politischer Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung aus Plenarsitzungen sowie aus interaktiven Runden Tischen bestehen wird, deren Organisation, Anzahl und Themen während des Vorbereitungsprozesses endgültig festzulegen ist und die unter anderem folgende Fragen erörtern werden: HIV/Aids in Afrika, internationale Finanzierung und Zusammenarbeit, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie, Menschenrechte und Aids, namentlich eine Verringerung der durch Aids bewirkten Stigmatisierung, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Aids, vor allem auf Frauen und Mädchen, Prävention von HIV/Aids einschließlich der Entwicklung von Mikrobiziden, verbesserter Zugang zu Betreuung und Behandlung einschließlich Medikamenten, Schutz und Betreuung von Kindern, die von Aids betroffen sind, insbesondere Waisen, wissenschaftliche Forschung und Impfstoffentwicklung, Erweiterung der Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie Auf- und Ausbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Bekämpfung von HIV/Aids, einschließlich der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionspläne, wobei jede interaktive Sitzung gleichlaufend mit einer Plenarsitzung stattfinden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für die Einberufung der Sondertagung zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen für die Sondertagung zur Verfügung zu stellen;

7. *ermutigt* alle Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, aktiv an den Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich durch Vorträge über beste Verfahrensweisen und die unterschiedlichen Erfahrungen bei der Bekämpfung von HIV/Aids, angetroffene Hindernisse und mögliche Strategien zu ihrer Überwindung, sowie weitere Initi-

⁵⁵ Resolution S-21/2, Anlage.

⁵⁶ Resolution S-23/3, Anlage.

⁵⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

⁵⁸ A/55/394, Anlage.

⁵⁹ A/55/480, Anlage.

ativen, Methoden, praktische und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der Anstrengungen und der Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wege zur Bekämpfung des HIV/Aids-Problems;

8. *beschließt*, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Sondertagung allen Mitgliedstaaten offen stehende informelle Plenarkonsultationen unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung anzuberaumen, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Sondertagung zu treffen, namentlich den Entwurf einer Verpflichtungserklärung und weitere einschlägige Dokumente zur Behandlung auf der Sondertagung auszuarbeiten, sich weiter mit den Modalitäten und sonstigen organisatorischen Fragen der Sondertagung zu befassen, um Vorschläge abzugeben, über die die Generalversammlung einen endgültigen Beschluss fasst, und weitere einschlägige Tätigkeiten zu organisieren, die zu den Vorbereitungen der Sondertagung beitragen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zwei Moderatoren zu ernennen, die bei der Durchführung dieser Konsultationen unter wirksamer Beteiligung aller Länder behilflich sein sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das als Fachsekretariat für die Sondertagung fungiert, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Erleichterung und Orientierung der vorbereitenden Konsultationen rechtzeitig einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sowohl den Stand der Epidemie als auch den Stand und Umfang der Zusammenarbeit und der Gegenmaßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie andere Fragen beschreibt, namentlich die Auswirkungen der Epidemie auf die Entwicklung, ihre langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Ausprägungen, die bisher in den einzelnen Ländern erzielten Ergebnisse, die besten Verfahrensweisen bei der Prävention und Betreuung und die Benennung der wichtigsten Defizite und Herausforderungen, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Informationen und Beiträge, so auch der einschlägigen Ergebnisse früherer diesbezüglicher Konferenzen;

11. *ermutigt* die regionalen Organe und Organisationen sowie die Regionalkommissionen, für den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung die Ergebnisse der jeweiligen Initiativen zur Verfügung zu stellen, die auf subregionaler, regionaler und globaler Ebene zur Bewältigung zahlreicher mit HIV/Aids zusammenhängender Fragen unternommen wurden;

12. *erkennt an*, dass die Akteure der Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag zu den Gegenmaßnahmen gegen die Epidemie auf allen Ebenen leisten können, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, Vertreter der Zivilgesellschaft aktiv in den Vorbereitungsprozess und in die Sondertagung einzubeziehen;

13. *lädt* die nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

25. Juli 1996 über Konsultativstatus verfügen oder Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids sind, im Einklang mit Ziffer 14 zur Teilnahme an der Sondertagung und den Tätigkeiten im Vorbereitungsprozess *ein*, mit Ausnahme der informellen Konsultationen der Generalversammlung, zu denen nur die Mitgliedstaaten und die Beobachter eingeladen sind, ersucht den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms, spätestens am 15. Februar 2001 eine Liste weiterer in Betracht kommender Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere von Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, von nichtstaatlichen Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, sowie einschlägige, den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellende Hintergrundinformationen vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten während des Vorbereitungsprozesses nach dem Kein-Einwandsverfahren geprüft werden und über die die Versammlung einen endgültigen Beschluss fasst, und lädt diese Vertreter der Zivilgesellschaft im Einklang mit den oben definierten Modalitäten zur Teilnahme an der Sondertagung und den Aktivitäten des Vorbereitungsprozesses für die Sondertagung ein;

14. *bittet* in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung um Empfehlungen zum Format der Einbeziehung solcher Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere der Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, nichtstaatlicher Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, in die Sondertagung und soweit durchführbar in den Vorbereitungsprozess, welche die Mitgliedstaaten während des Vorbereitungsprozesses prüfen werden und über die die Versammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 2. März 2001, einen endgültigen Beschluss fassen wird;

15. *betont*, wie wichtig die volle und aktive Mitwirkung aller Staaten, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, an den vorbereitenden Konsultationen ist, damit sie Sachbeiträge zu der Sondertagung leisten können, bittet die Regierungen, angemessene freiwillige Beiträge zu einem vom Generalsekretär zu diesem Zweck einzurichtenden Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um Mittel für den Fonds zu mobilisieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für ein wirksames und koordiniertes systemweites Vorgehen bei den Vorbereitungen für die Sondertagung zu sorgen und vor allem in den am stärksten betroffenen Ländern in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Programm eine umfassende Kampagne zur weltweiten Sensibilisierung für das HIV/Aids-Problem durchzuführen und gleichzeitig breite internationale Unterstützung für die Sondertagung und ihre Ziele aufzubauen;

17. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 8, 12, 13 und 14 keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung darstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, anderen zwi-

schenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen in Betracht kommenden Vertretern der Zivilgesellschaft sowie des Unternehmenssektors, namentlich der pharmazeutischen Unternehmen, zur Kenntnis zu bringen;

19. *beschließt*, den Punkt "Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/14

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.19, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/14. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedete,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 17 der Anlage zu der Resolution 51/241, in der sie unter anderem beschloss, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung alljährlich am ersten Dienstag nach dem 1. September offiziell eröffnet werden,

feststellend, dass der Montag unmittelbar vor dem ersten Dienstag nach dem 1. September auf einen am Amtssitz begangenen Feiertag der Vereinten Nationen fällt,

eingedenk dessen, dass die ordentlichen Tagungen der Generalversammlung aus praktischen Gründen an einem Montag, der kein Feiertag ist, abgeschlossen und die nächsten ordentlichen Tagungen am darauf folgenden Tag, das heißt an einem Dienstag, eröffnet werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999 und 53/239 vom 8. Juni 1999, mit denen sie Ad-hoc-Beschlüsse betreffend die Eröffnungs- und/oder Abschlussdaten für die zweiundfünfzigste, dreiundfünfzigste, vierundfünfzigste und fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung fasste,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 der Resolution 52/232, in der sie beschloss, dass der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen begangen werden soll,

1. *beschließt*, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. *beschließt außerdem*, dass diese Änderung ab 2001 in Kraft tritt und dass daher in dem genannten Jahr die fünfund-

fünfzigste Tagung der Generalversammlung am Montag, dem 10. September 2001 beendet und die sechshundfünfzigste Tagung der Versammlung am Dienstag, dem 11. September 2001 eröffnet wird.

RESOLUTION 55/15

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.21 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/9 vom 22. Oktober 1998 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten⁶⁰,

darin erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie darin erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

mit Genugtuung über das bevorstehende Gipfeltreffen der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec City (Kanada) stattfinden wird,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer dreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution AG/RES.1733 (XXX-O/00), mit der sie 2001 zum Interamerikanischen Jahr des Kindes und des Heranwachsenden erklärte, sowie über damit zusammenhängende Bemühungen in den amerikanischen Staaten, sich im Vorfeld der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2001, die

⁶⁰ A/55/184.

dem Folgeprozess des Weltkindergipfels gewidmet ist, mit neuen die Kinder betreffenden Fragen im 21. Jahrhundert auseinanderzusetzen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten⁶⁰ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten im Zusammenhang mit der Arbeit der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti und der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

5. *empfiehlt*, 2001 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

6. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte über die Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

7. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/16 A und B

55/16. Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Resolution A

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 6. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/55/537 und Korr.1).

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

Resolution B

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/55/537/Add.1).

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 55/17

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 7. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Seychellen, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996 und 53/17 vom 29. Oktober 1998,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁶³,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen

⁶¹ A/55/537 und Korr.1.

⁶² A/55/537/Add.1.

⁶³ A/55/215.

regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde, und dass die zweite allgemeine Tagung am 27. und 28. März 2000 in Nassau abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 54/225 vom 22. Dezember 1999 anerkannt hat, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados⁶⁴ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁵ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁶³ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der zweiten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225 und 55/2 genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen;

7. *empfiehlt*, dass die dritte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen 2002 in New York veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/18

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 7. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern, Palästina.

55/18. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die palästinensische Stadt Bethlehem der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

⁶⁴ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anhang II).

⁶⁵ Siehe Resolution S-22/2.

in Anbetracht dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, auch weiterhin den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiert,

erneut betonend, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

im Bewusstsein dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 begann und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewusstsein dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz "Bethlehem 2000", die am 18. und 19. Februar 1999 in Rom einberufen wurde, sowie auf ihre Auswirkungen auf die Förderung des Projekts "Bethlehem 2000" und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in allen Regionen zur Unterstützung dieses Vorhabens,

mit Genugtuung über die Teilnahme mehrerer Staats- und Regierungschefs und vieler anderer herausragender Persönlichkeiten einschließlich religiöser Führer an den Feierlichkeiten in Bethlehem, und mit dem Ausdruck des Dankes für die Vorbereitungen für dieses Ereignis auf palästinensischer Seite,

sowie mit Genugtuung über die aus Anlass des Heiligen Jahres 2000 unternommene Pilgerreise Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II in das Heilige Land, über seinen denkwürdigen Besuch der heiligen Stätten Bethlehems und die wichtige Botschaft, die der Papst auf dem Krippenplatz verkündete,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage vor Ort in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der erneuten Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess zu einem erfolgreichen Ergebnis führt und dass die palästinensische und die israelische Seite zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* die Begehung dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem und den Beginn des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weltweiten Unterstützung für das Projekt "Bethlehem 2000" und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, stete Unterstützung zu gewähren und sich dauerhaft zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts und das Gelingen dieser außerordentlich groß angelegten Feierlichkeiten sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin dazu zu bewegen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Projekt "Bethlehem 2000" erfolgreich zu Ende geführt werden kann;

5. *beschließt*, auf der laufenden Tagung die Behandlung des Punktes "Bethlehem 2000" durch die Generalversammlung abzuschließen.

RESOLUTION 55/19

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 8. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.20 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

55/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/12 vom 27. Oktober 1999, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärken wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁶, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

⁶⁶ A/55/409.

mit *Genugtuung* über die Resolutionen der Interparlamentarischen Union und ihre tatkräftige Unterstützung der Vereinten Nationen im vergangenen Jahr sowie die in dem genannten Bericht enthaltene Empfehlung, die immer engeren und produktiveren Beziehungen zwischen den beiden Organisationen durch die Herstellung neuer und formeller Beziehungen zwischen der Interparlamentarischen Union und der Generalversammlung anzuerkennen,

erfreut über die vom 30. August bis 1. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Konferenz der Parlamentspräsidenten, die mit der einstimmigen Verabschiedung der Erklärung "Die internationale Zusammenarbeit zu Beginn des dritten Millenniums aus parlamentarischer Sicht" ihren Abschluss fand,

mit *Genugtuung* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁷ *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschließen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrißt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und der Interparlamentarischen Union zu ermitteln, wie zwischen der Interparlamentarischen Union, der Generalversammlung und ihren Nebenorganen neue und intensivere Beziehungen hergestellt werden können, und der Versammlung bis Mai 2001 darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/20

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 9. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.7, eingebracht von Kuba.

⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: El Salvador, Lettland, Marokko, Nicaragua.

55/20. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998 und 54/21 vom 9. November 1999,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4 und 54/21 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/21⁶⁸;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/21

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.28 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Australien, Bahamas, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Gabun, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Lesotho, Libanon, Mali, Neuseeland, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Zypern.

55/21. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/233 vom 26. Juni 1998, 53/86 vom 7. Dezember 1998 und 54/114 vom 15. De-

zember 1999 über die weltweiten Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der Ergebnisse der im System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Lösung des Jahr-2000-Problems⁶⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationsstrukturen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht war,

sowie in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, hätte haben können,

mit Genugtuung darüber, dass die Weltbank zur Unterstützung der Bemühungen um die Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und dass die Mitgliedstaaten dafür freiwillige Beiträge entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternommen hat, um das Bewusstsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

feststellend, dass als Ergebnis der abgestimmten internationalen Anstrengungen der "Jahrtausendfehler" auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene keine ernstlichen Ausfälle bei entscheidend wichtigen Dienstleistungen verursacht hat,

1. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Bemühungen aller Mitgliedstaaten, das Jahr-2000-Problem vor dem Übergangsdatum des 31. Dezember 1999 zu lösen, so auch indem sie sicherzustellen trachteten, dass sich der Privatsektor voll seiner Behebung widmete, und indem sie es in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angingen;

2. *würdigt* die beispiellose internationale Zusammenarbeit, die zu diesem positiven Ergebnis beigetragen hat, und die aus der Erkenntnis der Interdependenz der Nationen erwachsene Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfeleistung, die den Erfolg aller ermöglichte;

3. *würdigt außerdem* die öffentlich-privaten Partnerschaften, die geschlossen wurden und die zeigten, dass angesichts einer Bedrohung, die sich gegen ganze Industriezweige richtete, private und öffentliche Interessen zusammenfielen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, aus der Erfahrung mit der Initiative zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems Lehren für den Umgang mit komplexen technischen Problemen von globaler Dimension zu ziehen.

⁶⁸ A/55/172 und Add.1.

⁶⁹ A/55/387.

RESOLUTION 55/22

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Belgien, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Pakistan, Portugal, Schweden, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

55/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbart haben, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär auf Initiative der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten am 28. Mai 1992 gemäß Resolution 46/37 B vom 6. Dezember 1991 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, und unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Arbeitsprogramm des Ausschusses,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁰ sowie der diesbezüglichen Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr unter anderem ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen gewähren, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

mit Genugtuung darüber, dass die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in dem Wunsche, ein Klima des Friedens und der Sicherheit herbeizuführen und die demokratischen Institutionen und Praktiken sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in ihrer Subregion zu stärken, den Rat für Frieden und Sicherheit in

Zentralafrika geschaffen und beschlossen haben, einen Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte, ein subregionales Parlament und ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern,

eingedenk der am 8. September 2000 auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹, insbesondere ihres Abschnitts VII,

sich dessen bewusst, dass die Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit Erfolg die wirtschaftliche Entwicklung und Integration fördern und den Frieden, die Demokratie und die Menschenrechte in ihrer Subregion festigen können,

1. *erkennt an*, dass die Gesamt- und Einzelziele der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Idealen vereinbar sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten herzustellen;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die der Generalsekretär den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten im Rahmen der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika gewährt, um die vertrauensbildenden Maßnahmen auf subregionaler Ebene zu verstärken und die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Institutionen zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Unterstützung auch weiterhin zu gewähren und sie im Rahmen des bestehenden Haushalts der Vereinten Nationen auf alle Bereiche auszuweiten, die in den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten fallen, insbesondere die Verstärkung der Strukturen der Gemeinschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele zu Gunsten des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Funktionsweise des Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Instrument zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern und ein subregionales Parlament sowie ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern;

5. *betont*, wie wichtig eine angemessene Abstimmung zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich

⁷⁰ A/52/871-S/1998/318.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu konsolidieren;

7. *begrüßt und fordert* die Fortsetzung der Bemühungen, die einige Staaten unternehmen, insbesondere in Form multinationalen Aktionen, um die Friedenssicherungskapazitäten der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dahin gehend zu verbessern, dass sie bei den Einsätzen der Vereinten Nationen eine größere Rolle übernehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/23

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 13. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.30 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

55/23. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 54/113 vom 10. Dezember 1999 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

feststellend, dass Kulturen nicht auf einzelne Nationalstaaten beschränkt sind, sondern unterschiedliche Kulturformen innerhalb desselben Kulturkreises umfassen, und bekräftigend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen sind und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts bilden,

eingedenk der besonderen Merkmale jeder Kultur sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000⁷², die unter anderem die Auffassung vertritt, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen sollte, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefördert noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden,

feststellend, dass die Globalisierung intensivere Beziehungen zwischen den Völkern und eine stärkere Interaktion zwischen den Kulturen bewirkt, und erfreut darüber, dass die Begegnung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts Gelegenheit bieten wird hervorzuheben, dass die Globalisierung nicht nur ein vielversprechender wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Prozess ist, sondern auch eine tiefgehende menschliche Herausforderung bedeutet, die uns dazu bewegen will, die wechselseitige Abhängigkeit der Menschheit und ihre reiche kulturelle Vielfalt anzunehmen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in Betonung der Notwendigkeit, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten universell zu schützen und zu fördern, namentlich das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

die Tatsache *unterstreichend*, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

⁷² Ebd.

hervorhebend, dass es geboten ist, den Reichtum aller Kulturen anzuerkennen und zu achten und nach Gemeinsamkeiten innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen zu suchen, um die Bedrohungen für den Weltfrieden und die allgemeinen Herausforderungen an die menschlichen Werte und Errungenschaften unter anderem durch Zusammenarbeit, Partnerschaft und Integration zu bewältigen,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen ein besseres Verständnis zu fördern,

erfreut darüber, dass die Ausrufung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen von den Regierungen, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und der Weltöffentlichkeit positiv aufgenommen wurde, und mit Genugtuung über die von den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *begrüßt* die Einberufung eines Runden Tisches über den Dialog zwischen den Kulturen auf Ebene der Staatschefs, der von der Islamischen Republik Iran und von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 5. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstaltet wurde und der einen weiteren Beitrag zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen geleistet hat;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, pädagogischer und sozialer Programme fortzusetzen und weiter zu intensivieren, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Mitglieder der Gesellschaft zu ermutigen, sich an der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zu geben, zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen beizutragen;

5. *legt* allen Regierungen *nahe*, sowohl die Lehrpläne ihrer Bildungsstätten im Hinblick auf die Vermittlung der Achtung vor unterschiedlichen Kulturen, auf Menschenrechtserziehung, Sprachunterricht, Vermittlung der Geschichte und Philosophie verschiedener Kulturen als auch den Austausch von Kenntnissen, Informationen und Stipendien zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft auszubauen, um ein besseres Verständnis aller Kulturen zu fördern;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, auch künftig geeignete Initiativen auf allen Ebenen zu entwickeln, um den Dialog in allen Bereichen zu fördern und so die gegenseitige Anerkennung und das gegenseitige Verständnis innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen zu fördern;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Aktivitäten und Vorschlägen, mit denen die Mitgliedstaaten, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere internationale und regionale Organisationen, namentlich die Organisation der Islamischen Konferenz und nichtstaatliche Organisationen, zur Vorbereitung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen beigetragen haben;

8. *beschließt*, auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 3. und 4. Dezember 2001, der Behandlung dieses Punktes, einschließlich der Prüfung eventueller Folgemaßnahmen, sowie der Begehung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, dabei auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

9. *bittet* alle Regierungen, Finanzinstitutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen, den der Generalsekretär 1999 zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen eingerichtet hat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Dialog der Kulturen verstärkt werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Sachbericht über die Aussichten des Dialogs zwischen den Kulturen und über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/24

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 14. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.31 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/24. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. De-

⁷³ A/55/492/Rev.1.

zember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998, 54/119 vom 16. Dezember 1999 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷⁴,

sowie mit Genugtuung über die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielten Ergebnisse, namentlich die Stabilisierung der Sicherheitslage, den umfangreichen Wiederaufbau, die schnellere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, auch in die Minderheitengebiete, die Schaffung des Distrikts Brčko und die Verstärkung des politischen Pluralismus,

ferner mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina als ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozess der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass der Aufbau effizienter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas nur langsam vorankommt,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die von ihnen vor dem Krieg bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass sich alle politischen Behörden, namentlich auf Gebietseinheits- und Ortsebene, vorbehaltlos engagieren müssen, sowie betonend, dass alle Parteien und die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in

städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, sowie betonend, dass ein regionaler Ansatz in der Flüchtlings- und Vertriebenenfrage gefunden werden muss,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der von dem Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgericht und den Staaten und Gebietseinheiten in der Region verbessert hat, wie aus dem siebten Jahresbericht des Gerichts⁷⁵ hervorgeht, sowie feststellend, dass eine Reihe der in den Anklageschriften genannten Personen sich noch immer auf freiem Fuß befinden, mit der Aufforderung an alle Staaten und Gebietseinheiten in der Region, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um das Friedensübereinkommen durchzuführen,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen gemäß dem Friedensübereinkommen sowie die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im ehemaligen Jugoslawien auf der Grundlage der rechtlichen Gleichstellung aller fünf Nachfolgestaaten, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet wird,

Kenntnis nehmend von der erheblichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien nach den im Januar 2000 in Kroatien abgehaltenen Wahlen,

⁷⁴ A/50/790-S/1995/999.

⁷⁵ Siehe A/55/273-S/2000/777.

mit Genugtuung über den wichtigen politischen Wandel im Anschluss an die jüngsten Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien und feststellend, dass dieser Wandel für die gesamte Region von Bedeutung ist,

sowie mit Genugtuung über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

feststellend, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

besorgt über das Leid Tausender Angehöriger der Vermissten in Bosnien und Herzegowina und in voller Unterstützung der Anstrengungen der Internationalen Kommission für Vermisste zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten,

erneut erklärend, wie wichtig die rasche Verabschiedung eines endgültigen Wahlgesetzes ist, das unter anderem mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker in dem gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas vereinbar ist, mit der Aufforderung an die im November gewählte Parlamentarische Versammlung, dieses Gesetz zügig zu verabschieden, feststellend, dass diese Verabschiedung eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

betonend, wie wichtig eine schnellere Integration der Länder der Region in das allgemeine politische und wirtschaftliche Leben Europas auf Grund ihrer individuellen Verdienste und Leistungen ist, sowie insbesondere betonend, welche positiven Auswirkungen eine baldige Zulassung zum Europarat auf Bosnien und Herzegowina und die Region bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher und politischer Stabilität haben könnte, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina in den euro-atlantischen Institutionen seinen Platz findet,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess

und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

mit Genugtuung über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

mit Genugtuung feststellend, dass Bosnien und Herzegowina begonnen hat, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen,

mit Genugtuung über die großen Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um durch ihren Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Reformen und Stabilität zu fördern, und in Anerkennung der Arbeit der Europäischen Union und anderer Geber, die humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitstellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷⁴, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die am 15. November 1999 verabschiedete Erklärung von New York⁷⁶, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, stellt fest, dass der Durchführungsprozess nur langsam vorankommt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die zusätzlichen Schritte zu unternehmen, die für seine Einhaltung in allen Aspekten notwendig sind;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

⁷⁶ S/1999/1179, Anlage.

4. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

5. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in Sarajewo eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa für den Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina und die gesamte Region sind und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Übernahme einer aktiven Rolle in diesem Prozess zu unternehmen;

6. *begrüßt* das für den 24. November 2000 in Zagreb aberaumte Gipfeltreffen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die durch das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"⁷⁷ erzielt worden sind, stellt außerdem fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und betont, dass die führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen müssen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* die Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, fordert die Parlamente und Kantonsversammlungen der Gebietseinheiten nachdrücklich auf, die Entscheidung entsprechend umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

10. *begrüßt außerdem* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

11. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Strafgericht überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich in ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Strafgericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

14. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, in Sicherheit und Würde freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, legt den in Betracht kommenden internationalen Organisationen nahe, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl die spontane als auch die organisierte Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisatio-

⁷⁷ S/1999/1115.

nen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nicht-staatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

15. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

16. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁷⁸ und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die sich aus dem Bericht des Generalsekretärs über den Fall von Srebrenica, den er gemäß Resolution 53/35 der Generalversammlung vorgelegt hat⁷⁹, ergeben und darauf beziehen;

17. *bekräftigt* die früheren Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, bekundet erneut ihre Unterstützung für den am 30. Juli 1999 von dem Hohen Beauftragten gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina, stellt fest, dass seine Umsetzung weiter hinter dem Plan zurückbleibt, und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

18. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt in dieser Hinsicht die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentumsgesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsäumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen

Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

20. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, erkennt den wichtigen Beitrag an, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

21. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzierungsunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosnien und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

22. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

23. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankenwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die Reform der Altersversorgung auf einer tragfähigen wirtschaftlichen Grundlage durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *begrüßt* die Proklamation des Distrikts Brčko und die Einsetzung einer Interimsregierung und einer Distriktversammlung, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und betont, dass beide Gebietseinheiten verpflichtet sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

25. *begrüßt außerdem* das am 12. Juli 2000 von den Vertretern der Stadt Mostar und den sechs Stadtgemeinden unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union verabschiedete Dokument von Mostar und fordert seine Umsetzung;

26. *stellt fest*, dass die zugesagte Verringerung des Wehrmaterials jeder Gebietseinheit um 15 Prozent im Jahr 1999 erreicht wurde, fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich auf, ihre Zusage einer weiteren Verringerung um

⁷⁸ Siehe A/55/305-S/2000/809.

⁷⁹ A/54/549.

15 Prozent im Jahr 2000 in den Bereichen Militärhaushalte, Personal, Ausrüstung und Struktur zu erfüllen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, ihre Verteidigungspolitik neu festzulegen und dabei vor allem sicherzustellen, dass der Militärapparat in Bezug auf Umfang und Struktur erschwinglich bleibt, dass er den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas entspricht und zur Sicherheit in der Region beiträgt;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

28. *begrißt* die Einrichtung des Instituts für Vermisste am 15. August 2000 in Sarajewo durch die Internationale Kommission für Vermisste und unterstützt die Programme, durch die das weiterhin bestehende Vermisstenproblem innerhalb von fünf bis sieben Jahren gelöst werden soll;

29. *begrißt außerdem* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminenprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungsgruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Strafgerichts, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter

an dem Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/25

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 15. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383).

55/25. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ersuchte, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/129 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Dank das Angebot der Regierung Italiens annahm, in Palermo (Italien) eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollten, und den Generalsekretär ersuchte, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Polens für die Vorlage eines ersten Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁰ auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe,

⁸⁰ A/C.3/51/7, Anlage.

die nach Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997 eingesetzt wurde, um den vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffens des Ad-hoc-Ausschusses,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Thailands für die Ausrichtung des am 20. und 21. März 2000 in Bangkok abgehaltenen Asiatisch-Pazifischen Seminars auf Ministersebene über den Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

höchst besorgt über die nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen organisierter krimineller Tätigkeiten und überzeugt, dass die Zusammenarbeit dringend verstärkt werden muss, um derartige Tätigkeiten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zu verhüten und wirksamer zu bekämpfen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Verbrechen, unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

entschlossen, denjenigen, die sich an grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen beteiligen, durch die strafrechtliche Verfolgung ihrer Verbrechen, gleichviel wo sie stattfinden, und durch Zusammenarbeit auf internationaler Ebene sichere Zufluchtsorte zu verwehren,

fest davon überzeugt, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ein wirksames Mittel und den notwendigen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit darstellen wird, wenn es darum geht, solche kriminellen Tätigkeiten wie unter anderem die Geldwäsche, die Korruption, den unerlaubten Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die gegen das Kulturerbe gerichteten Straftaten und die zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Verbrechen zu bekämpfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸¹, der seine Arbeit am Sitz des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung in Wien durchgeführt hat, und spricht dem Ad-hoc-Ausschuss ihre Anerkennung für seine Arbeit aus;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die dieser Resolution als Anlagen beigefügt sind, und legt sie auf der im Einklang mit Resolution 54/129 vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) abzuhaltenden Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung auf;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die im Einklang mit Resolution 54/129 in Palermo abzuhaltende Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu erstellen;

4. *stellt fest*, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit an dem Entwurf des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, noch nicht abgeschlossen hat;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, seine Arbeit an diesem Protokollentwurf im Einklang mit den Resolutionen 53/111, 53/114 und 54/126 fortzusetzen und möglichst bald abzuschließen;

6. *fordert alle Staaten auf*, die Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Handlungen anzuerkennen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen bei der Bekämpfung aller Formen krimineller Tätigkeit anzuwenden;

7. *empfiehlt* dem Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, der seine Beratungen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus gemäß Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999 begonnen hat, die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu berücksichtigen;

8. *fordert alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sicherzustellen;

9. *beschließt*, dass das in Artikel 30 des Übereinkommens genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Na-

⁸¹ A/AC.254/34.

tionen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens etwas anderes beschließt, und ermutigt die Mitgliedstaaten, mit der Entrichtung angemessener freiwilliger Beiträge für das genannte Konto zu beginnen, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie möglicherweise zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, benötigen;

10. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität seine aus der Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität hervorgehenden Aufgaben erfüllen wird, indem er weit vor der Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eine Sitzung abhält, um den Entwurf der Verfahrensordnung für die Konferenz der Vertragsparteien und der anderen in Artikel 32 des Übereinkommens beschriebenen Regeln und Mechanismen auszuarbeiten, der der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung zur Prüfung und Beschlussfassung unterbreitet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zum Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gemäß Artikel 33 des Übereinkommens zu ernennen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um sich wirksam für das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen und die Aufgaben des Sekretariats der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens wahrnehmen zu können, und die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses gemäß Ziffer 10 zu unterstützen.

Anlage I

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zusammenarbeit zu fördern, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksamer zu verhindern und zu bekämpfen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck "organisierte kriminelle Gruppe" eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Perso-

nen, die eine bestimmte Zeit besteht und gemeinsam vorgeht, mit dem Ziel, ein oder mehrere in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene schwere Verbrechen oder Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

b) bezeichnet der Ausdruck "schweres Verbrechen" ein Verhalten, das eine strafbare Handlung darstellt, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist;

c) bezeichnet der Ausdruck "strukturierte Gruppe" eine Gruppe, die nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und die nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für ihre Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat;

d) bezeichnet der Ausdruck "Vermögensgegenstände" Gegenstände jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Gegenstände oder Rechte daran belegen;

e) bezeichnet der Ausdruck "Ertrag aus Straftaten" jeden Vermögensgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammt oder dadurch erzielt wurde;

f) bezeichnet der Ausdruck "Einfrieren" oder "Beschlagnahme" das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

g) bezeichnet der Ausdruck "Einziehung", der gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

h) bezeichnet der Ausdruck "Haupttat" jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 6 werden können;

i) bezeichnet der Ausdruck "kontrollierte Lieferung" die Methode, auf Grund deren unerlaubte oder verdächtige Sendungen mit Wissen und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden aus dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten verbracht, durch dasselbe durchgeführt oder in dasselbe verbracht werden dürfen mit dem Ziel, eine Straftat zu untersuchen und Personen zu ermitteln, die an der Begehung der Straftat beteiligt sind;

j) bezeichnet der Ausdruck "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten; Bezugnahmen auf

"Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf diese Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung

a) der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten und

b) der schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2,

wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist eine Straftat grenzüberschreitender Natur, wenn sie

a) in mehr als einem Staat begangen wird;

b) in einem Staat begangen wird, jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet;

c) in einem Staat begangen wird, jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr beteiligt ist, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht oder

d) in einem Staat begangen wird, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

Artikel 4

Schutz der Souveränität

1. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

2. Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates Gerichtsbarkeit auszuüben und Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Staates vorbehalten sind.

Artikel 5

Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) eine oder beide der nachfolgenden Handlungen als andere Straftaten als solche, die den Versuch oder die Vollendung einer kriminellen Tätigkeit darstellen:

i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung eines schweren Verbrechens zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt;

ii) die aktive Beteiligung einer Person, in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Verbrechen zu begehen, an

a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe;

b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in dem Wissen, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Ziels beitragen wird;

b) die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung eines schweren Verbrechens unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

2. Auf Kenntnis, Vorsatz, Ziel, Zweck oder Verabredung nach Absatz 1 kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

3. Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt, stellen sicher, dass ihr innerstaatliches Recht alle schweren Verbrechen erfasst, an denen organisierte kriminelle Gruppen mitwirken. Diese Vertragsstaaten sowie die Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt, setzen den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung dieses Übereinkommens beziehungsweise der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden dazu von diesem Umstand in Kenntnis.

Artikel 6

Kriminalisierung des Waschens der Erträge aus Straftaten

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu ver-

bergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;

ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

b) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung:

i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

ii) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.

2. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1

a) ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Absatz 1 auf einen möglichst breiten Katalog von Haupttaten anzuwenden;

b) schließt jeder Vertragsstaat alle schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2 und die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 8 und 23 umschriebenen Straftaten in die Kategorie der Haupttaten ein. Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest einen umfassenden Katalog von Straftaten auf, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen;

c) Für die Zwecke des Buchstabens b schließen Haupttaten Straftaten ein, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangen werden. Außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats begangene Straftaten stellen jedoch nur dann Haupttaten dar, wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats gewesen wäre, der diesen Artikel umsetzt oder anwendet, wenn sie dort begangen worden wäre;

d) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen der Gesetze zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze;

e) Wenn die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats dies verlangen, kann bestimmt werden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Straftaten nicht auf die Personen anwendbar sind, die die Haupttat begangen haben;

f) Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Artikel 7

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

1. Jeder Vertragsstaat

a) schafft ein umfassendes innerstaatliches Regulierungs- und Aufsichtssystem für Banken und für Finanzinstitutionen des Nichtbankensektors sowie nach Bedarf und im Rahmen seiner Zuständigkeit für andere besonders geldwäschegefährdete Einrichtungen, um alle Formen der Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken, wobei in diesem System besonderes Gewicht auf die Erfordernisse der Identifizierung der Kunden, der Führung der Unterlagen und der Meldung verdächtiger Transaktionen gelegt wird;

b) stellt unbeschadet der Artikel 18 und 27 sicher, dass die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Verwaltungs-, Regulierungs-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden (einschließlich, wenn im innerstaatlichen Recht vorgesehen, der Gerichte) in der Lage sind, unter den in seinem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, und ziehen zu diesem Zweck die Schaffung eines finanziellen Nachrichtendienstes in Erwägung, der als nationales Zentrum für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über mögliche Geldwäschetätigkeiten dient.

2. Die Vertragsstaaten prüfen die Ergreifung durchführbarer Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren, vorbehaltlich entsprechender Sicherheitsvorkehrungen, durch die die ordnungsgemäße Verwendung der Informationen sichergestellt wird, und ohne jede Behinderung rechtmäßiger Kapitalbewegungen. Diese Maßnahmen können auch eine Verpflichtung für Einzelpersonen und Unternehmen vorsehen, grenzüberschreitende Transfers erheblicher Mengen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren zu melden.

3. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, sich bei der Schaffung eines innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystems nach diesem Artikel und unbeschadet aller anderen Artikel dieses Übereinkommens von den diesbezüglichen Initiativen der regionalen, interregionalen und multilateralen Organisationen gegen die Geldwäsche leiten zu lassen.

4. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die globale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Strafverfolgungs- und Finanzaufsichtsbehörden auszubauen und zu fördern mit dem Ziel, die Geldwäsche zu bekämpfen.

Artikel 8

Kriminalisierung der Korruption

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) das unmittelbare oder über Mittelspersonen erfolgende Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

b) die unmittelbar oder über Mittelspersonen erfolgende Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten zu umschreiben, wenn daran ein ausländischer Amtsträger oder ein internationaler Beamter mitgewirkt hat. Desgleichen erwägt jeder Vertragsstaat, andere Formen der Korruption als Straftaten zu umschreiben.

3. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat als Straftat zu umschreiben.

4. Für die Zwecke des Absatzes 1 und des Artikels 9 bezeichnet der Ausdruck "Amtsträger" einen Amtsträger oder eine Person, die eine öffentliche Dienstleistung im Sinne des innerstaatlichen Rechts und nach der Anwendung des Begriffs im Strafrecht des Staates, in dem die betreffende Person diese Aufgabe wahrnimmt, erbringt.

Artikel 9

Maßnahmen gegen die Korruption

1. Zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten Maßnahmen trifft jeder Vertragsstaat, soweit dies angemessen und mit seiner Rechtsordnung vereinbar ist, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige wirksame Maßnahmen, um die Integrität von Amtsträgern zu fördern und ihre Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu bestrafen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft Maßnahmen, um ein wirksames Tätigwerden seiner Behörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Bestrafung der Korruption von Amtsträgern sicherzustellen, indem er diese Behörden unter anderem mit ausreichender Unabhängigkeit ausstattet, um eine unzulässige Einflussnahme auf ihr Handeln zu verhindern.

Artikel 10

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Teilnahme an schweren Verbrechen, an denen eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt, sowie für die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen.

2. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

3. Diese Verantwortlichkeit tritt unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben, ein.

4. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 11

Verfolgung, Aburteilung und Sanktionen

1. Jeder Vertragsstaat bedroht die Begehung einer in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftat mit Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen.

2. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, sicherzustellen, dass eine nach seinem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen so ausgeübt wird, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten größtmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

3. Im Falle der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung, um möglichst sicherzustellen, dass die Auflagen, die im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Haftentlassung während eines laufenden Straf- oder Rechtsmittelverfahrens verhängt werden, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Anwesenheit des Angeklagten bei späteren Strafverfahren sicherzustellen.

4. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine Gerichte oder anderen entsprechend zuständigen Behörden die Schwere der Straftaten nach diesem Übereinkommen berücksichtigen, wenn sie die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, in Erwägung ziehen.

5. Jeder Vertragsstaat bestimmt, wenn er dies für angemessen hält, in seinem innerstaatlichen Recht eine lange Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen und eine noch längere Frist für den Fall, dass der Verdächtige sich der Rechtspflege entzogen hat.

6. Dieses Übereinkommen berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und der anwendbaren Gründe, welche eine Strafbarkeit ausschließen, oder der sonstigen die Rechtmäßigkeit einer Handlung bestimmenden Rechtsgrundsätze

dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats vorbehalten ist und dass solche Straftaten nach diesem Recht verfolgt und bestraft werden.

Artikel 12

Einziehung und Beschlagnahme

1. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, soweit dies nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung möglich ist, um die Einziehung

a) der aus Straftaten nach diesem Übereinkommen stammenden Erträge oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,

b) von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen verwendet wurden oder bestimmt waren,

zu ermöglichen.

2. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um die Ermittlung, Einfrierung oder Beschlagnahme der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Sind Erträge aus Straftaten zum Teil oder ganz in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so unterliegen anstelle der Erträge diese Vermögensgegenstände den in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

4. Sind Erträge aus Straftaten mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Beschlagnahme oder Einfrieren bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, eingezogen werden.

5. Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen aus Straftaten, aus Vermögensgegenständen, in welche Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, können den in diesem Artikel genannten Maßnahmen in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie die Erträge aus Straftaten unterworfen werden.

6. Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 13 erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis, anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Die Vertragsstaaten dürfen es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

7. Die Vertragsstaaten können die Möglichkeit in Erwägung ziehen, zu verlangen, dass ein Täter den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit eine

solche Maßnahme mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichts- und anderen Verfahren vereinbar ist.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Dieser Artikel lässt den Grundsatz unberührt, dass die darin bezeichneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats und vorbehaltlich dieses Rechts festgelegt und durchgeführt werden.

Artikel 13

Internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Einziehung

1. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, ein Ersuchen um Einziehung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen erhalten hat, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, wird

a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken, und diese Entscheidung, falls sie erlassen wird, ausführen oder

b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nach Artikel 12 Absatz 1 erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese Entscheidung im Rahmen des Ersuchens ausgeführt wird, soweit sie sich auf die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen bezieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden.

2. Auf Grund eines Ersuchens, das von einem anderen Vertragsstaat gestellt wird, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat Maßnahmen, um die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder auf Grund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaats oder, im Falle eines nach Absatz 1 gestellten Ersuchens, auf Grund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaats gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Artikel 18 wird sinngemäß angewendet. Neben den in Artikel 18 Absatz 15 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen Folgendes:

a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände und eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats, die ausreicht, um es dem ersuchten Vertragsstaat zu ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht um eine Entscheidung nachzusuchen;

b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b eine rechtlich verwertbare Abschrift einer von dem ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung, auf die

sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um die Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird;

c) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird.

4. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden von dem ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Verfahrensregeln oder der zwei- oder mehrseitigen Verträge, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen getroffen, an die er gegebenenfalls in Bezug auf den ersuchenden Vertragsstaat gebunden ist.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

6. Macht ein Vertragsstaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen vom Bestehen eines einschlägigen Vertrags abhängig, so sieht er dieses Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage an.

7. Ein Vertragsstaat kann die Zusammenarbeit nach diesem Artikel verweigern, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fällt.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Die Vertragsstaaten erwägen, zwei- oder mehrseitige Verträge, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels zu erhöhen.

Artikel 14

Verfügung über eingezogene Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände

1. Ein Vertragsstaat, der Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände auf Grund des Artikels 12 oder des Artikels 13 Absatz 1 eingezogen hat, verfügt über diese nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Verwaltungsverfahren.

2. Werden die Vertragsstaaten auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 13 tätig, so können sie, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist und darum ersucht wurde, vorrangig in Erwägung ziehen, die eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände dem ersuchenden Vertragsstaat zurückzugeben, damit dieser die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Erträge oder Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

3. Wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach den Artikeln 12 und 13 tätig, so kann er

insbesondere in Erwägung ziehen, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über Folgendes zu schließen:

a) die Übertragung des Wertes solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel oder eines Teiles davon auf das in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c eingerichtete Konto und auf zwischenstaatliche Organisationen, die sich besonders mit dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität befassen;

b) die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel mit anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht oder seinen Verwaltungsverfahren.

Artikel 15

Gerichtbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtbarkeit über die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen,

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Vertragsstaats führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Vertragsstaats eingetragen ist, begangen worden ist.

2. Vorbehaltlich des Artikels 4 kann ein Vertragsstaat seine Gerichtbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Vertragsstaats begangen worden ist;

b) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Vertragsstaats oder von einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat

i) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, ein schweres Verbrechen innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen;

ii) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, eine in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i oder ii oder Buchstabe b Ziffer i umschriebene Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen.

3. Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 10 trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist.

4. Jeder Vertragsstaat kann außerdem die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht ausliefert.

5. Ist dem Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübt, mitgeteilt worden oder hat er auf andere Weise Kenntnis davon erhalten, dass einer oder mehrere andere Vertragsstaaten in Bezug auf dasselbe Verhalten Ermittlungen, Strafverfolgungen oder ein Gerichtsverfahren durchführen, setzen sich die zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten gegebenenfalls miteinander ins Benehmen, um ihre Maßnahmen abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 16 *Auslieferung*

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen oder in Fällen, in denen eine organisierte kriminelle Gruppe an einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat mitwirkt und die Person, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, sich in dem ersuchten Vertragsstaat befindet, sofern die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats als auch nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats strafbar ist.

2. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere gesonderte schwere Verbrechen, von denen einige aber nicht unter diesen Artikel fallen, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf letztere Straftaten anwenden.

3. Jede Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

4. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf jede Straftat ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

5. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen,

a) setzen zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis, ob sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens annehmen und,

b) falls sie dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung annehmen, bemühen sich darum, gegebenenfalls Auslieferungsverträge mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu schließen, um diesen Artikel umzusetzen.

6. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.

7. Die Auslieferung unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, unter anderem auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen kann.

8. Die Vertragsstaaten bemühen sich, vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, für Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, die Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und die diesbezüglichen Beweiserfordernisse zu vereinfachen.

9. Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Auslieferungsverträge kann der ersuchte Vertragsstaat, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände es rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.

10. Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Verdächtiger aufgefunden wird, ist, wenn er ihn wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist, verpflichtet, den Fall ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung und führen ihr Verfahren in derselben Weise wie im Fall jeder anderen Straftat von erheblicher Bedeutung nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats. Die betreffenden Vertragsstaaten arbeiten miteinander zusammen, insbesondere in das Verfahren und die Beweiserhebung betreffenden Fragen, um die Effizienz einer solchen Strafverfolgung zu gewährleisten.

11. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 10 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

12. Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass der Verfolgte Staatsangehöriger des ersuchten Vertragsstaats ist, so erwägt dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt und im Einklang mit diesem, auf Verlangen des ersuchenden Staates die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates verhängte Strafe oder Reststrafe selbst zu vollstrecken.

13. Einer Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, eingeleitet wird, ist in allen Phasen des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, einschließt.

14. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

15. Die Vertragsstaaten können ein Auslieferungsersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

16. Bevor der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung verweigert, setzt er sich gegebenenfalls mit dem ersuchenden Vertragsstaat ins Benehmen, um ihm reichlich Gelegenheit zu verschaffen, seine Auffassungen darzulegen und Informationen bereitzustellen, die im Hinblick auf seine Anschuldigungen von Belang sind.

17. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Auslieferung zu ermöglichen oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Artikel 17 *Überstellung von Verurteilten*

Die Vertragsstaaten können erwägen, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, auf Grund deren Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Formen des Freiheitsentzugs verurteilt worden sind, in ihr Hoheitsgebiet überstellt werden, um dort ihre Reststrafe verbüßen zu können.

Artikel 18 *Rechtshilfe*

1. Die Vertragsstaaten leisten einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Straftaten nach diesem Übereinkommen, wie in Artikel 3 vorgesehen, und leisten einander gegenseitig eine vergleichbare Hilfe, wenn der ersuchende Vertragsstaat hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat grenzüberschreitender Art ist, so auch dass Opfer, Zeugen, Erträge, Tatwerkzeuge oder Beweise solcher Straftaten sich in dem ersuchten Vertragsstaat befinden und dass an der Straftat eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt.

2. Die weitestmögliche Rechtshilfe nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen des ersuchten Vertragsstaats wird für Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Straftaten geleistet, für die eine juristische Person nach Artikel 10 in dem ersuchenden Vertragsstaat zur Verantwortung gezogen werden kann.

3. Um die nach diesem Artikel zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
- g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweis Zwecken;
- h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat;
- i) jede andere Hilfe, die nicht im Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.

4. Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Strafsachen übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder zu einem von dem anderen Vertragsstaat gemäß diesem Übereinkommen gestellten Ersuchen führen könnten.

5. Die Übermittlung dieser Informationen nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet der Ermittlungen und Strafverfahren in dem Staat, dessen zuständige Behörden die Informationen bereitstellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, werden ein Ersuchen, wonach die betreffenden Informationen selbst vorübergehend vertraulich bleiben müssen, oder Einschränkungen des Gebrauchs dieser Informationen befolgen. Dies hindert den Vertragsstaat, der die Informationen erhält, jedoch nicht daran, in seinen Verfahren Informationen offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet er, bevor er diese Informationen offenlegt, den Vertragsstaat, der die Informationen übermittelt, und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der die Informationen erhaltende Vertragsstaat den die Informationen übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

6. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, der die Rechtshilfe ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.

7. Die Absätze 9 bis 29 gelten für Ersuchen, die auf Grund dieses Artikels gestellt werden, wenn die betreffenden Vertragsstaaten nicht durch einen Vertrag über Rechtshilfe gebunden sind. Sind diese Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, sofern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, stattdessen die Absätze 9 bis 29 anzuwenden. Den Vertragsstaaten wird dringend nahe gelegt, diese Absätze anzuwenden, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

8. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

9. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel unter Berufung auf das Fehlen beiderseitiger Strafbarkeit verweigern. Der ersuchte Vertragsstaat kann jedoch, wenn er dies für zweckmäßig hält, Rechtshilfe leisten, soweit er dies nach seinem Ermessen entscheidet, unabhängig davon, ob das Verhalten nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde.

10. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, Vernehmung oder sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungen

oder Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die betreffende Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;

b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten stimmen vorbehaltlich der von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

11. Für die Zwecke des Absatzes 10 gilt:

a) Der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder in den Gewahrsam des Vertragsstaats, von dem sie überstellt wurde, zu übergeben, entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten;

c) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

12. Sofern der Vertragsstaat, von dem eine Person in Übereinstimmung mit den Absätzen 10 und 11 überstellt wird, nicht zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie hat, in dem Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

13. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln. Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem unterschiedlichen Rechtshilfesystem, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, welche dieselbe Aufgabe für die Region oder das Hoheitsgebiet wahrnimmt. Die zentralen Behörden stellen die rasche und ordnungsgemäße Erledigung oder Übermittlung der eingegangenen Ersuchen sicher. Wenn die zentrale Behörde das Ersuchen einer zuständigen Behörde zur Erledigung übermittelt, fordert sie diese zur raschen und ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens auf. Die für diesen Zweck bestimmte zentrale Behörde wird von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu

diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. Die Rechtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden den von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden übermittelt. Diese Vorschrift lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, soweit es möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an sie gerichtet werden.

14. Ersuchen werden schriftlich oder, wenn möglich, mit jedem Mittel, das ein Schriftstück erzeugen kann, in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache gefertigt, unter Bedingungen, die diesem Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlauben. Die für jeden Vertragsstaat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

15. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;

b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;

c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;

d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;

e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person;

f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

16. Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht notwendig erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.

17. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

18. Nach Möglichkeit und soweit mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar, kann ein

Vertragsstaat, wenn sich eine Person in seinem Hoheitsgebiet befindet, die von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden muss, auf Ersuchen dieses anderen Vertragsstaats zulassen, dass die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfindet, wenn das persönliche Erscheinen des Betreffenden im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats in Gegenwart einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats vorgenommen wird.

19. Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet von dem ersuchten Vertragsstaat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren. Dieser Absatz hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen oder Beweise offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen offenlegt, den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

20. Der ersuchende Vertragsstaat kann verlangen, dass der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis.

21. Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

a) wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellt wird;

b) wenn der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;

c) wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wäre;

d) wenn das Rechtshilferecht des ersuchten Vertragsstaats es nicht zuließe, dem Ersuchen stattzugeben.

22. Die Vertragsstaaten können ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

23. Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

24. Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so bald wie möglich und berücksichtigt dabei so weit

wie möglich die von dem ersuchenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Fristen, die vorzugsweise in dem Ersuchen begründet werden. Der ersuchte Vertragsstaat beantwortet angemessene Nachfragen des ersuchenden Vertragsstaats nach dem Stand der Bearbeitung des Ersuchens. Der ersuchende Vertragsstaat setzt den ersuchten Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr notwendig ist.

25. Die Rechtshilfe kann von dem ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

26. Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach Absatz 21 ablehnt oder seine Erledigung nach Absatz 25 aufschiebt, konsultiert er den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von ihm als notwendig erachteten Bedingungen noch geleistet werden kann. Akzeptiert der ersuchende Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen, so hat er sich an die Bedingungen zu halten.

27. Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 12 darf ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein anderer, der bereit ist, auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder der andere während fünfzehn aufeinander folgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihm amtlich mitgeteilt wurde, dass seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

28. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

29. Der ersuchte Vertragsstaat

a) stellt Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen zur Verfügung, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind;

b) kann dem ersuchenden Vertragsstaat nach seinem Ermessen Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind, ganz, teilweise oder unter den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen zur Verfügung stellen.

30. Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, die den Zwecken dieses Artikels dienen, ihn praktisch wirksam machen oder seine Bestimmungen verstärken.

Artikel 19

Gemeinsame Ermittlungen

Die Vertragsstaaten prüfen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, nach denen die zuständigen Behörden in Bezug auf Angelegenheiten, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in einem oder mehreren Staaten sind, gegebenenfalls gemeinsame Ermittlungsorgane errichten können. In Ermangelung derartiger Abkommen oder Vereinbarungen können solche gemeinsamen Ermittlungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die beteiligten Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Souveränität des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, uneingeschränkt geachtet wird.

Artikel 20

Besondere Ermittlungsmethoden

1. Sofern es die wesentlichen Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zulassen, ergreift jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen die notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Anwendung kontrollierter Lieferungen und, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Einsätze durch die zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet zum Zweck der wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu ermöglichen.

2. Zum Zweck der Ermittlung in den Straftaten nach diesem Übereinkommen wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, falls erforderlich, geeignete zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen für die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu schließen. Diese Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen werden in vollem Einklang mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten geschlossen und durchgeführt und streng nach den Bestimmungen dieser Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen ausgeführt.

3. In Ermangelung eines Abkommens oder einer sonstigen Vereinbarung nach Absatz 2 werden Entscheidungen über

die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden auf internationaler Ebene von Fall zu Fall getroffen und können, falls erforderlich, finanzielle Vereinbarungen und Absprachen im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Vertragsstaaten in Betracht ziehen.

4. Entscheidungen über die Anwendung der kontrollierten Lieferung auf internationaler Ebene können mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten auch Methoden umfassen, bei denen die Güter beispielsweise abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass die Güter unangetastet bleiben, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden.

Artikel 21

Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung

Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen in den Fällen zu übertragen, in denen die Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Gerichtsbarkeiten beteiligt sind, mit dem Ziel, die Strafverfolgung zu konzentrieren.

Artikel 22

Feststellung von Vorstrafen

Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen treffen, um unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die er für angemessen erachtet, frühere Verurteilungen eines Verdächtigen in einem anderen Staat zu dem Zweck zu berücksichtigen, diese Informationen in Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat nach diesem Übereinkommen zu verwenden.

Artikel 23

Kriminalisierung der Behinderung der Justiz

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen, Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen eine Falschaussage herbeizuführen oder auf eine Aussage oder auf die Vorlage von Beweismaterial Einfluss zu nehmen;

b) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen auf einen Justiz- oder Polizeibeamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten Einfluss zu nehmen. Das Recht der Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften zu haben, die andere Kategorien von Amtsträgern schützen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 24

Zeugenschutz

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren, die über Straftaten nach diesem Übereinkommen aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Angeklagten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

a) Verfahren zum physischen Schutz der betreffenden Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Zulassung dessen, dass Informationen betreffend die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maße offengelegt werden;

b) Beweisregeln, die Zeugenaussagen in einer Weise gestatten, welche die Sicherheit des Zeugen gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln gestattet werden.

3. Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die Umsiedlung der in Absatz 1 beschriebenen Personen zu schließen.

4. Dieser Artikel findet auch auf Opfer Anwendung, sofern sie Zeugen sind.

Artikel 25

Hilfe und Schutz für Opfer

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen insbesondere in Fällen der Androhung von Vergeltung oder der Einschüchterung Hilfe und Schutz zu gewähren.

2. Jeder Vertragsstaat schafft geeignete Verfahren, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen Zugang zu Entschädigung und Erstattungen zu gewähren.

3. Jeder Vertragsstaat ermöglicht vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.

Artikel 26

Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

1. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Personen, die in organisierten kriminellen Gruppen mitwirken oder mitgewirkt haben, zu ermutigen,

a) den zuständigen Behörden für Ermittlungs- und Beweiszwecke nützliche Informationen zu liefern, darunter zu Fragen wie

i) der Identität, der Art, der Zusammensetzung, der Struktur, dem Standort oder den Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen;

ii) den Verbindungen, einschließlich internationaler Verbindungen, zu anderen organisierten kriminellen Gruppen;

iii) den Straftaten, die organisierte kriminelle Gruppen begangen haben oder begehen könnten;

b) den zuständigen Behörden sachbezogene, konkrete Hilfe zu gewähren, die dazu beitragen kann, organisierten kriminellen Gruppen ihre Ressourcen oder die Erträge aus Straftaten zu entziehen.

2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Strafmilderung für Angeklagte vorzusehen, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leisten.

3. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit vorzusehen, dass einer Person, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leistet, Immunität von der Strafverfolgung gewährt werden kann.

4. Diesen Personen wird nach Artikel 24 Schutz gewährt.

5. Kann eine in Absatz 1 genannte Person, die sich in einem anderen Vertragsstaat aufhält, den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaats erhebliche Zusammenarbeit gewähren, so können die betreffenden Vertragsstaaten erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die mögliche Gewährung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Behandlung durch den anderen Staat zu schließen.

Artikel 27

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

1. Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung eng zusammen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu verstärken. Jeder Vertragsstaat trifft insbesondere wirksame Maßnahmen,

a) um Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu verbessern und erforderlichenfalls einzurichten, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der Straftaten

nach diesem Übereinkommen, einschließlich – wenn die Vertragsstaaten dies für zweckmäßig erachten – der Verbindungen zu anderen Straftaten zu erleichtern;

b) um bei folgenden Ermittlungen in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen mit den anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten:

i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, die der Mitwirkung an solchen Straftaten verdächtig sind, und Aufenthaltsort anderer beteiligter Personen;

ii) Bewegung der aus der Begehung solcher Straftaten stammenden Erträge oder Vermögensgegenstände;

iii) Bewegung von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen bei der Begehung solcher Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten Tatwerkzeuge;

c) um gegebenenfalls die erforderlichen Gegenstände oder Mengen an Stoffen zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;

d) um die wirksame Koordinierung zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und anderen Sachverständigen, einschließlich des Einsatzes von Verbindungsbeamten, vorbehaltlich zweiseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten, zu fördern;

e) um mit anderen Vertragsstaaten Informationen über die von organisierten kriminellen Gruppen eingesetzten konkreten Mittel und Methoden auszutauschen, einschließlich gegebenenfalls der benutzten Wege und Beförderungsmittel und der Verwendung falscher Identitäten, veränderter oder gefälschter Dokumente oder sonstiger Mittel zur Verschleierung ihrer Tätigkeit;

f) um Informationen auszutauschen sowie die Verwaltungs- und anderen Maßnahmen zu koordinieren, die zum Zweck der frühzeitigen Identifizierung der Straftaten nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls ergriffen werden.

2. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu schließen beziehungsweise, falls solche Abkommen oder sonstige Vereinbarungen bereits bestehen, diese abzuändern. Bestehen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten keine solchen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, so können sie dieses Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen ansehen. Die Vertragsstaaten nutzen in vollem Maß, soweit zweckmäßig, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, einschließlich internationaler oder regionaler Organisationen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu stärken.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen gegen

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu ergreifen, die mittels moderner Technologien begangen wird.

Artikel 28

Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über das Wesen der organisierten Kriminalität

1. Jeder Vertragsstaat erwägt, im Benehmen mit der wissenschaftlichen und akademischen Fachwelt Tendenzen bei der organisierten Kriminalität in seinem Hoheitsgebiet, die Verhältnisse, in denen organisierte Kriminalität stattfindet, sowie die beteiligten Berufsgruppen und die verwendeten Technologien zu analysieren.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, gemeinsam und über internationale und regionale Organisationen analytisches Fachwissen über organisierte kriminelle Tätigkeiten aufzubauen und auszutauschen. Zu diesem Zweck sollen gemeinsame Begriffsbestimmungen, Normen und Methoden entwickelt und nach Bedarf angewandt werden.

3. Jeder Vertragsstaat erwägt, seine Leitlinien und seine tatsächlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.

Artikel 29

Ausbildung und technische Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat schafft, entwickelt oder verbessert, soweit erforderlich, besondere Ausbildungsprogramme für sein Strafverfolgungspersonal, einschließlich für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Zollpersonal sowie sonstiges Personal, das mit der Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen betraut ist. Diese Programme können die Abordnung und den Austausch von Personal umfassen. Sie befassen sich insbesondere und soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig mit Folgendem:

a) Methoden zur Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen;

b) benutzte Wege und Techniken der Personen, die der Mitwirkung an Straftaten nach diesem Übereinkommen verdächtig sind, einschließlich in Transitstaaten, sowie geeignete Gegenmaßnahmen;

c) Überwachung der Bewegungen von Schmuggelgut;

d) Aufdeckung und Überwachung der Bewegung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen und der Methoden zur Übertragung, Verheimlichung oder Verschleierung dieser Erträge, Vermögensgegenstände, Geräte und Tatwerkzeuge sowie andere bei der Bekämpfung der Geldwäsche und sonstiger Finanzkriminalität verwendete Methoden;

e) Sammlung von Beweismitteln;

f) Methoden und Verfahren der Kontrolle in Freihandelszonen und Freihäfen;

g) moderne Ausstattung, Methoden und Verfahren der Ermittlung und Verfolgung, darunter elektronische Überwachung, kontrollierte Lieferungen und verdeckte Einsätze;

h) Methoden der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die mittels Computern, Telekommunikationsnetzen oder anderer Formen moderner Technologien begangen wird;

i) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen.

2. Die Vertragsstaaten unterstützen einander bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsprogrammen zur Vermittlung von Sachkenntnis auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und nutzen gegebenenfalls zu diesem Zweck regionale und internationale Konferenzen und Seminare, um die Zusammenarbeit zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse der Transitstaaten.

3. Die Vertragsstaaten fördern Ausbildung und technische Hilfe, um die Auslieferung und die Rechtshilfe zu erleichtern. Diese Ausbildung und diese technische Hilfe können eine Sprachausbildung sowie die Abordnung und den Austausch von Personal zwischen den zentralen Behörden oder Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet umfassen.

4. Im Falle des Bestehens zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen verstärken die Vertragsstaaten, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen, um die operativen und Ausbildungstätigkeiten im Rahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie im Rahmen anderer einschlägiger zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen auf bestmögliche Weise zu nutzen.

Artikel 30

Sonstige Maßnahmen: Durchführung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, welche die bestmögliche Durchführung dieses Übereinkommens soweit wie möglich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit begünstigen, unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Gesellschaft im Allgemeinen, insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen, soweit möglich und in Abstimmung miteinander sowie mit den internationalen und regionalen Organisationen, konkrete Anstrengungen,

a) um ihre Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen mit den Entwicklungsländern zu verstärken, mit dem Ziel, deren Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erhöhen;

b) um die finanzielle und materielle Hilfe zu verstärken mit dem Ziel, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen und ihnen bei der erfolgreichen Durchführung dieses Übereinkommens behilflich zu sein;

c) um den Entwicklungsländern und den Übergangsländern technische Hilfe zu gewähren mit dem Ziel, ihnen dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens zu decken. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto in einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen. Die Vertragsstaaten können außerdem insbesondere erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen dieses Übereinkommens einen Prozentsatz der Gelder oder des entsprechenden Werts von Erträgen aus Straftaten oder Vermögensgegenständen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen eingezogen wurden, auf das genannte Konto einzuzahlen;

d) um auf andere Staaten und gegebenenfalls Finanzinstitutionen einzuwirken und sie dazu zu bewegen, sich den im Einklang mit diesem Artikel unternommenen Anstrengungen anzuschließen, indem sie insbesondere mehr Ausbildungsprogramme und moderne Ausrüstung für die Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein.

3. Diese Maßnahmen erfolgen, soweit möglich, unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene.

4. Die Vertragsstaaten können zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über materielle und logistische Hilfe schließen, unter Berücksichtigung der finanziellen Vereinbarungen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu verhüten, aufzudecken und zu kontrollieren.

Artikel 31 Prävention

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, einzelstaatliche Projekte auszuarbeiten und zu bewerten und beste Verfahrensweisen und Leitlinien festzulegen und zu fördern, die auf die Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gerichtet sind.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts bestehende oder künftige Gelegenheiten für organisierte kriminelle Gruppen, mit Erträgen aus Straftaten an rechtmäßigen Märkten teilzunehmen, zu verringern, indem sie geeignete Gesetzge-

bungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollen auf Folgendes ausgerichtet sein:

a) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwälten und den maßgeblichen privaten Einrichtungen, einschließlich der Industrie;

b) die Förderung der Erarbeitung von Normen und Verfahren mit dem Ziel, die Integrität öffentlicher und maßgeblicher privater Einrichtungen zu bewahren, sowie von Verhaltenskodizes für die in Betracht kommenden Berufsgruppen, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Buchsachverständige;

c) die Verhütung dessen, dass organisierte kriminelle Gruppen die von öffentlichen Behörden durchgeführten Ausschreibungsverfahren und die von öffentlichen Behörden gewährten Subventionen und Lizenzen für eine Geschäftstätigkeit missbrauchen;

d) die Verhütung des Missbrauchs juristischer Personen durch organisierte kriminelle Gruppen; dies könnte folgende Maßnahmen umfassen:

i) die Einrichtung eines öffentlichen Registers juristischer und natürlicher Personen, die an der Gründung, Leitung und Finanzierung juristischer Personen beteiligt sind;

ii) die Schaffung der Möglichkeit, Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, durch eine gerichtliche Verfügung oder ein anderes geeignetes Mittel für einen angemessenen Zeitraum von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen, die in ihrem Hoheitsbereich eingetragen sind, auszuschließen;

iii) die Aufstellung einzelstaatlicher Register der Personen, die von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen ausgeschlossen sind, und

iv) den Austausch von Informationen, die in den unter Buchstabe d Ziffern i und iii genannten Registern enthalten sind, mit den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Wiedereingliederung von Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, in die Gesellschaft zu fördern.

4. Jeder Vertragsstaat bemüht sich, die bestehenden einschlägigen Rechtsinstrumente und Verwaltungspraktiken regelmäßig zu bewerten, mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit die Gefahr ihres Missbrauchs durch organisierte kriminelle Gruppen besteht.

5. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Öffentlichkeit für das Bestehen, die Ursachen und die Schwere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren. Die Informationen können gegebenenfalls über die Massenmedien verbreitet werden und umfassen Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkung der Öff-

fentlichkeit an der Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität.

6. Jeder Vertragsstaat unterrichtet den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Bezeichnung und die Anschrift der Behörde oder Behörden, die anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein können.

7. Die Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Ausarbeitung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammen. Dies umfasst auch die Mitwirkung an internationalen Projekten mit dem Ziel der Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beispielsweise durch die Entschärfung der Umstände, die gesellschaftliche Randgruppen für die Tätigkeit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anfällig werden lassen.

Artikel 32

Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzt, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende internationale Kriminalität zu bekämpfen und die Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern und zu überprüfen.

2. Die Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen. Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Verfahrensordnung und beschließt Regeln für die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Tätigkeiten (einschließlich Regeln für die Erstattung der bei der Durchführung dieser Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen).

3. Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart Mechanismen zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele, namentlich

a) die Erleichterung der von den Vertragsstaaten nach den Artikeln 29, 30 und 31 unternommenen Tätigkeiten, einschließlich durch Aufrufe zur Leistung freiwilliger Beiträge;

b) die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten über Muster und Tendenzen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und über erfolgreiche Verfahrensweisen zu ihrer Bekämpfung;

c) die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen;

d) die regelmäßige Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens;

e) die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung des Übereinkommens und seiner Durchführung.

4. Für den Zweck des Absatzes 3 Buchstaben d und e verschafft sich die Konferenz der Vertragsparteien die erforderliche Kenntnis über die von den Vertragsstaaten zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die dabei angetroffenen Schwierigkeiten durch die von den Vertragsstaaten bereitgestellten Informationen und durch etwaige zusätzliche Überprüfungsmechanismen, die von der Konferenz der Vertragsparteien eingerichtet werden können.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Verfahrensweisen sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens, soweit dies von der Konferenz der Vertragsparteien verlangt wird.

Artikel 33

Sekretariat

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung.

2. Das Sekretariat

a) unterstützt die Konferenz der Vertragsparteien bei der Durchführung der in Artikel 32 beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz und stellt die erforderlichen Dienste dafür bereit;

b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Bereitstellung von Informationen für die Konferenz der Vertragsparteien, wie in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehen, und

c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

Artikel 34

Durchführung des Übereinkommens

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen sicherzustellen.

2. Die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten werden im innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats unabhängig von der grenzüberschreitenden Art oder der Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 umschrieben, soweit nicht Artikel 5 die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt.

3. Jeder Vertragsstaat kann zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

*Artikel 35**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

*Artikel 36**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Überein-

kommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

*Artikel 37**Verhältnis zu Protokollen*

1. Dieses Übereinkommen kann durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden.

2. Um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, muss ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auch Vertragspartei des Übereinkommens sein.

3. Ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist so lange nicht durch ein Protokoll gebunden, bis er nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls geworden ist.

4. Jedes Protokoll zu diesem Übereinkommen ist zusammen mit diesem Übereinkommen unter Berücksichtigung des Zwecks des Protokolls auszulegen.

*Artikel 38**Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Vertragsstaat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation in Kraft.

*Artikel 39**Änderungen*

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 40 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

3. Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 1 hat die Kündigung der dazugehörigen Protokolle zur Folge.

Artikel 41 Sprachen und Verwahrer

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage II

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten

Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein umfassendes internationales Vorgehen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfordern, das unter anderem Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Händler und zum Schutz der Opfer dieses Handels umfasst, namentlich durch den Schutz ihrer international anerkannten Menschenrechte,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwar eine Reihe internationaler Übereinkünfte vorhanden sind, die Regelungen und praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, enthalten, dass es jedoch keine allgemein gültige Übereinkunft gibt, die alle Aspekte des Menschenhandels erfasst,

besorgt darüber, dass in Ermangelung einer solchen Übereinkunft Personen, die besonders leicht Opfer des Menschenhandels werden, über keinen ausreichenden Schutz verfügen werden,

unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zu erörtern,

überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, für die Bekämpfung dieses Verbrechens von Nutzen sein wird,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Es ist zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen.

2. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden auf dieses Protokoll sinngemäß angewendet, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten werden als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es,

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und zu unterstützen und
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als "Menschenhandel", wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren.

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Protokoll findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung der in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten, wenn diese Straftaten grenzüberschreitender Natur sind und eine organisierte kriminelle Gruppe dar-

an mitgewirkt hat, sowie auf den Schutz der Opfer solcher Straftaten.

Artikel 5

Kriminalisierung

- 1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die in Artikel 3 genannten Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben.
- 2. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:
 - a) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Versuch, eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebene Straftat zu begehen;
 - b) die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat und
 - c) die Organisation der Begehung einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung.

II. Schutz der Opfer des Menschenhandels

Artikel 6

Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels

- 1. In geeigneten Fällen und soweit dies nach seinem innerstaatlichen Recht möglich ist, schützt jeder Vertragsstaat die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels, indem er unter anderem bestimmt, dass Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel nicht öffentlich sind.
- 2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechts- oder Verwaltungsordnung Maßnahmen vorsieht, durch die den Opfern des Menschenhandels in geeigneten Fällen
 - a) Informationen über die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden;
 - b) Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden können, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.
- 3. Jeder Vertragsstaat erwägt die Durchführung von Maßnahmen, die die körperliche, seelische und soziale Gesundheit der Opfer des Menschenhandels ermöglichen, so auch in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, und insbesondere die Bereitstellung von

- a) angemessener Unterkunft;
- b) Beratung und Information für die Opfer des Menschenhandels, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;
- c) medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe und
- d) Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

4. Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Anwendung dieses Artikels das Alter, das Geschlecht und die besonderen Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels, vor allem die besonderen Bedürfnisse von Kindern, namentlich was angemessene Unterkunft, Bildung und Betreuung angeht.

5. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, für die körperliche Sicherheit der Opfer des Menschenhandels zu sorgen, während sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

6. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die den Opfern des Menschenhandels ermöglichen, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen.

Artikel 7

Rechtsstellung der Opfer des Menschenhandels in den Aufnahmestaaten

1. Zusätzlich zu den nach Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern des Menschenhandels erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

2. Bei der Durchführung des Absatzes 1 berücksichtigt jeder Vertragsstaat in angemessener Weise humanitäre und persönliche Faktoren.

Artikel 8

Rückführung der Opfer des Menschenhandels

1. Der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Opfer des Menschenhandels besitzt oder in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

2. Führt ein Vertragsstaat ein Opfer des Menschenhandels in einen Vertragsstaat zurück, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsver-

fahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, und erfolgt vorzugsweise freiwillig.

3. Auf Ersuchen eines aufnehmenden Vertragsstaats prüft ein ersuchter Vertragsstaat ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung, ob eine Person, die ein Opfer des Menschenhandels ist, seine Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besaß.

4. Um die Rückführung eines Opfers des Menschenhandels, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, damit einverstanden, auf Verlangen des aufnehmenden Vertragsstaats die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen auszustellen, damit diese Person in sein Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5. Dieser Artikel lässt die Rechte, die den Opfern des Menschenhandels durch das innerstaatliche Recht des aufnehmenden Vertragsstaats gewährt werden, unberührt.

6. Dieser Artikel lässt die anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die insgesamt oder teilweise die Rückführung der Opfer des Menschenhandels regeln, unberührt.

III. Verhütung, Zusammenarbeit und andere Maßnahmen

Artikel 9

Verhütung des Menschenhandels

1. Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien, Programme und andere Maßnahmen fest, um

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und
- b) die Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinder, davor zu schützen, dass sie erneut zu Opfern werden.

2. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, Maßnahmen wie Forschung, Information und Kampagnen in den Massenmedien sowie soziale und wirtschaftliche Initiativen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen.

3. Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Leitlinien, Programme und anderen Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft.

4. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken Maßnahmen, auch durch zwei- oder mehrseitige Zusammenarbeit, um die Umstände zu lindern, auf Grund deren Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, besonders leicht Opfer des Men-

schenhandels werden, wie etwa Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit.

5. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, so auch durch zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt.

Artikel 10

Informationsaustausch und Ausbildung

1. Die Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder sonstigen zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander zusammen, indem sie in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen, um feststellen zu können,

a) ob Personen, die mit Reisedokumenten, die einer anderen Person gehören, oder ohne Reisedokumente eine internationale Grenze überschreiten oder zu überschreiten versuchen, Täter oder Opfer des Menschenhandels sind;

b) welche Art von Reisedokumenten Personen zum Überschreiten einer internationalen Grenze zum Zweck des Menschenhandels benutzt haben oder zu benutzen versucht haben;

c) welche Mittel und Methoden organisierte kriminelle Gruppen zum Menschenhandel anwenden, namentlich die Anwerbung und Beförderung der Opfer, die benutzten Wege und die Verbindungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen, die einen solchen Handel betreiben, und welche Maßnahmen zu ihrer Aufdeckung getroffen werden können.

2. Die Vertragsstaaten gewähren oder verstärken Ausbildung für Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und sonstige für die Verhütung des Menschenhandels zuständige Beamte. Diese Ausbildung soll sich auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer konzentrieren, namentlich den Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern. Die Ausbildung soll außerdem die notwendige Einbeziehung menschenrechtlicher sowie kinder- und geschlechterspezifischer Fragen berücksichtigen und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft fördern.

3. Ein Vertragsstaat, der Informationen erhält, kommt jedem Ersuchen des die Informationen übermittelnden Vertragsstaats nach, das ihren Gebrauch Einschränkungen unterwirft.

Artikel 11

Grenzmaßnahmen

1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsstaaten so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels erforderlich sind.

2. Jeder Vertragsstaat trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Transportmittel zur Begehung der in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten benutzt werden.

3. Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Transportunternehmer, Besitzer oder Betreiber aller Arten von Transportmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle Passagiere im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmezustand erforderlichen Reisedokumente sind.

4. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die notwendigen Maßnahmen, um im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

5. Jeder Vertragsstaat erwägt, Maßnahmen zu treffen, die es in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht gestattet, Personen, die an der Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Protokoll umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern oder ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären.

6. Unbeschadet des Artikels 27 des Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden zu verstärken, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

Artikel 12

Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihm ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und

b) um die Integrität und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von dem Vertragsstaat oder in seinem Namen ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung, Ausstellung und Verwendung zu verhindern.

Artikel 13

Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats überprüft ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in seinem Namen ausgestellt wurden und die mutmaßlich für den Menschenhandel benutzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Vorbehaltsklausel

1. Dieses Protokoll berührt nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951⁸² und dem Protokoll von 1967⁸³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum

12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Protokoll nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt diese Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Protokoll steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 17

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 18

Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat des Protokolls eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Natio-

⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁸³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

nen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, die in der Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten dieses Protokolls erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Protokoll und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 19 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 20 Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Protokolls bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Anlage III

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg ein umfassendes internationales Vorgehen erfordern, das unter anderem Zusammenarbeit, den Austausch von Informationen sowie weitere geeignete Maßnahmen, darunter soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene beinhaltet,

unter Hinweis auf die Resolution 54/212 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999, in der die Versammlung die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen, und in der sie den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen nahe legte, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Migranten eine menschliche Behandlung und den vollen Schutz ihrer Rechte zu gewähren,

unter Berücksichtigung dessen, dass es trotz der in anderen internationalen Einrichtungen geleisteten Arbeit keine allgemein gültige Übereinkunft gibt, die alle Aspekte der Schleusung von Migranten und andere damit zusammenhängende Fragen erfasst,

besorgt über die erhebliche Zunahme der Tätigkeit organisierter krimineller Gruppen bei der Schleusung von Migranten und andere damit zusammenhängende, in diesem Protokoll genannte kriminelle Tätigkeiten, die den betroffenen Staaten großen Schaden verursachen,

sowie besorgt darüber, dass die Schleusung von Migranten das Leben beziehungsweise die Sicherheit der betroffenen Migranten gefährden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auf-

trag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des unerlaubten Menschenhandels mit Migranten und ihrer Beförderung, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg für die Verhütung und Bekämpfung dieses Verbrechens von Nutzen sein wird,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Es ist zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen.

2. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden auf dieses Protokoll sinngemäß angewendet, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die in Übereinstimmung mit Artikel 6 umschriebenen Straftaten werden als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern und dabei gleichzeitig die Rechte der geschleusten Migranten zu schützen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

a) bezeichnet der Ausdruck "Schleusung von Migranten" die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

b) bezeichnet der Ausdruck "illegale Einreise" das Überschreiten von Grenzen, ohne die notwendigen Anforderungen für die legale Einreise in den Aufnahmestaat zu erfüllen;

c) bezeichnet der Ausdruck "gefälschtes Reise- oder Identitätsdokument" ein Reise- oder Identitätsdokument,

i) das von jemand anderem als einer Person oder Stelle, die rechtmäßig befugt ist, das Reise- oder Identitätsdokument im Namen eines Staates anzufertigen oder auszustellen, als Fälschung angefertigt oder in substantieller Weise verändert wurde oder

ii) das auf Grund falscher Angaben, durch Korruption, Nötigung oder auf andere unrechtmäßige Weise unbefugt ausgestellt oder erlangt wurde oder

iii) das von einer Person benutzt wird, die nicht der rechtmäßige Inhaber ist;

d) bezeichnet der Ausdruck "Schiff" alle Arten von Wasserfahrzeugen, einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen und sonstigen einem Staat gehörenden oder von ihm betriebenen Schiffen, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen.

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Protokoll findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung der in Übereinstimmung mit Artikel 6 umschriebenen Straftaten, wenn die Straftaten grenzüberschreitender Natur sind und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat, sowie auf den Schutz der Rechte der Personen, die Objekt dieser Straftaten sind.

Artikel 5

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Migranten

Migranten können nicht nach diesem Protokoll strafrechtlich dafür verfolgt werden, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren.

Artikel 6

Kriminalisierung

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und zur unmittelbaren oder mittelbaren Erlangung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Schleusung von Migranten;

b) wenn die Handlung zum Zweck der Ermöglichung der Schleusung von Migranten begangen wurde:

i) die Vorlage eines gefälschten Reise- oder Identitätsdokuments;

ii) die Beschaffung, Bereitstellung oder den Besitz eines solchen Dokuments;

c) es einer Person, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates oder die Berechtigung zum ständigen Aufenthalt in diesem Staat besitzt, durch die unter Buchstabe b genannten oder andere unrechtmäßige Mittel zu ermöglichen, in diesem Staat zu verbleiben, ohne die notwendigen Anforderungen für den rechtmäßigen Aufenthalt zu erfüllen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

a) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Versuch, eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebene Straftat zu begehen;

b) die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i oder Buchstabe c umschriebenen Straftat sowie, vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung, die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftat;

c) die Organisation der Begehung einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung.

3. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende erschwerende Umstände für die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c umschriebenen Straftaten sowie, vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung, für die in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstaben b und c umschriebenen Straftaten festzulegen:

a) die Gefährdung oder mögliche Gefährdung des Lebens oder der Sicherheit der betroffenen Migranten;

b) die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, namentlich zum Zweck der Ausbeutung, dieser Migranten.

4. Dieses Protokoll hindert einen Vertragsstaat nicht, Maßnahmen gegen eine Person zu ergreifen, deren Verhalten nach innerstaatlichem Recht eine Straftat darstellt.

II. Schleusung von Migranten auf dem Seeweg

Artikel 7

Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten arbeiten so weit wie möglich zusammen, um die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg im Einklang mit dem Seevölkerrecht zu verhindern und zu unterbinden.

Artikel 8

Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg

1. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff, das seine Flagge führt oder angibt, in sein Schiffsregister eingetragen zu sein, das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder das, obwohl es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, in Wirklichkeit die Staatszugehörigkeit des betreffenden Vertragsstaats besitzt, für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, kann andere Vertragsstaaten um Hilfe bei der Unterbindung der Nutzung des Schiffes für diesen Zweck ersuchen. Die darum ersuchten Vertragsstaaten leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe.

2. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff, das die Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausübt und die Flagge eines anderen Vertragsstaats führt oder dessen Registrierungszeichen zeigt, für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, kann dies dem Flaggenstaat anzeigen, eine Bestätigung der Registrierung anfordern und bei Bestätigung den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf dieses Schiff zu ergreifen. Der Flaggenstaat kann dem ersuchenden Staat unter anderem die Genehmigung erteilen,

a) das Schiff anzuhalten;

b) das Schiff zu durchsuchen und

c) falls Beweise dafür gefunden werden, dass das Schiff die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg betreibt, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf das Schiff sowie die an Bord befindlichen Personen und Ladung zu ergreifen, wie vom Flaggenstaat genehmigt.

3. Ein Vertragsstaat, der eine Maßnahme nach Absatz 2 ergriffen hat, unterrichtet den betreffenden Flaggenstaat unverzüglich über die Ergebnisse dieser Maßnahme.

4. Ein Vertragsstaat antwortet umgehend auf ein Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Feststellung, ob ein Schiff, das angibt, in sein Schiffsregister eingetragen zu sein oder das seine Flagge führt, dazu berechtigt ist, sowie auf ein Ersuchen um eine Genehmigung nach Absatz 2.

5. Ein Flaggenstaat kann in Übereinstimmung mit Artikel 7 seine Genehmigung von Bedingungen abhängig machen, die von ihm und dem ersuchenden Staat zu vereinbaren sind, einschließlich Bedingungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit und dem Umfang der zu ergreifenden wirksamen Maßnahmen. Ein Vertragsstaat trifft ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Flaggenstaat keine zusätzlichen Maßnahmen außer solchen, die notwendig sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben von Personen abzuwenden, oder die sich aus einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften ableiten.

6. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden, die Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, seine Flagge

zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, entgegennehmen und beantworten. Der Generalsekretär notifiziert die so bestimmten Behörden innerhalb eines Monats nach ihrer Bestimmung allen anderen Vertragsstaaten.

7. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg betreibt und keine Staatszugehörigkeit besitzt oder einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt werden kann, kann das Schiff anhalten und es durchsuchen. Werden Beweise gefunden, die den Verdacht bestätigen, so trifft der Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und Völkerrecht.

Artikel 9

Schutzklauseln

1. Trifft ein Vertragsstaat Maßnahmen nach Artikel 8 gegen ein Schiff, so

a) gewährleistet er die Sicherheit und menschliche Behandlung der an Bord befindlichen Personen;

b) trägt er der Notwendigkeit gebührend Rechnung, weder die Sicherheit des Schiffs noch der Ladung zu gefährden;

c) trägt er der Notwendigkeit gebührend Rechnung, die wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen des Flaggenstaats oder eines anderen interessierten Staates nicht zu beeinträchtigen;

d) stellt er im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass jede im Hinblick auf das Schiff getroffene Maßnahme umweltverträglich ist.

2. Erweisen sich die nach Artikel 8 getroffenen Maßnahmen als unbegründet und hat das Schiff keine der getroffenen Maßnahmen rechtfertigende Handlung begangen, so ist dem Schiff jeder Verlust oder Schaden zu ersetzen.

3. Jede nach diesem Kapitel getroffene, beschlossene oder durchgeführte Maßnahme trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung,

a) die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht oder

b) die Autorität des Flaggenstaats, die Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten in Bezug auf das Schiff auszuüben,

nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen.

4. Jede Maßnahme auf See nach diesem Kapitel wird nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar und die hierzu befugt sind.

III. Prävention, Zusammenarbeit und sonstige Maßnahmen

Artikel 10

Information

1. Unbeschadet der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens tauschen die Vertragsstaaten, insbesondere diejenigen, die gemeinsame Grenzen besitzen oder an den für die Schleusung von Migranten benutzten Wegen liegen, zum Zweck der Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung sachdienliche Informationen unter anderem zu folgenden Angelegenheiten aus:

a) den Einschiffungs- und Zielpunkten sowie den Wegen, Beförderungsunternehmern und Transportmitteln, die bekanntlich oder mutmaßlich von einer organisierten kriminellen Gruppe benutzt werden, welche die in Artikel 6 genannten Handlungen begeht;

b) der Identität und den Vorgehensweisen von Organisationen oder organisierten kriminellen Gruppen, die bekanntlich oder mutmaßlich die in Artikel 6 genannten Handlungen begehen;

c) der Echtheit und ordnungsgemäßen Form der von einem Vertragsstaat ausgestellten Reisedokumente und dem Diebstahl oder Missbrauch von Blanko-Reise- oder Identitätsdokumenten;

d) den Mitteln und Methoden des Verbergens und der Beförderung von Personen, der rechtswidrigen Änderung, Vervielfältigung oder Erwerbung oder des sonstigen Missbrauchs von Reise- oder Identitätsdokumenten, die bei in Artikel 6 genannten Handlungen angewendet werden, und Möglichkeiten zu ihrer Entdeckung;

e) den Erfahrungen bei der Gesetzgebung sowie den Verfahrensweisen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in Artikel 6 genannten Handlungen; und

f) den wissenschaftlichen und technischen Informationen, die für die Rechtsdurchsetzung von Nutzen sind, um ihre Fähigkeit, die in Artikel 6 genannten Handlungen zu verhüten, zu entdecken und zu untersuchen und die Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, gegenseitig zu stärken.

2. Ein Vertragsstaat, der Informationen erhält, kommt jedem Ersuchen des die Informationen übermittelnden Vertragsstaats nach, das ihren Gebrauch Einschränkungen unterwirft.

Artikel 11

Grenzmaßnahmen

1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsstaaten so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung der Schleusung von Migranten erforderlich sind.

2. Jeder Vertragsstaat trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Transportmittel zur Begehung der in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a umschriebenen Straftaten benutzt werden.

3. Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Transportunternehmen, Besitzer oder Betreiber aller Arten von Transportmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle Passagiere im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmezustaat erforderlichen Reisedokumente sind.

4. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die notwendigen Maßnahmen, um im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

5. Jeder Vertragsstaat erwägt, Maßnahmen zu treffen, die es in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht gestatten, Personen, die an der Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Protokoll umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern oder ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären.

6. Unbeschadet des Artikels 27 des Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden zu verstärken, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

Artikel 12

Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihm ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und

b) um die Integrität und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von dem Vertragsstaat oder in seinem Namen ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung, Ausstellung und Verwendung zu verhindern.

Artikel 13

Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats überprüft ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in seinem Namen ausgestellt

wurden und die mutmaßlich für die in Artikel 6 genannten Handlungen benutzt worden sind.

Artikel 14

Ausbildung und technische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten sorgen für die besondere Ausbildung der Bediensteten ihrer Einwanderungsbehörden und sonstiger zuständiger Amtsträger in der Verhütung der in Artikel 6 genannten Handlungen und in der menschlichen Behandlung der Migranten, die Objekt dieser Handlungen sind, bei gleichzeitiger Achtung ihrer in diesem Protokoll festgelegten Rechte, beziehungsweise verstärken diese Ausbildung.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander sowie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft zusammen, um sicherzustellen, dass das Personal in ihrem Hoheitsgebiet eine angemessene Ausbildung in der Verhütung, Bekämpfung und Ausmerzung der in Artikel 6 genannten Handlungen und zum Schutz der Rechte der Migranten, die Objekt dieser Handlungen sind, erhält. Diese Ausbildung umfasst

a) die Verbesserung der Sicherheit und der Qualität von Reisedokumenten;

b) das Erkennen und Entdecken gefälschter Reise- oder Identitätsdokumente;

c) die kriminalistische Nachrichtenbeschaffung, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung organisierter krimineller Gruppen, die bekanntlich oder mutmaßlich die in Artikel 6 genannten Handlungen begehen, die bei der Schleusung von Migranten angewandten Beförderungsmethoden, den Missbrauch von Reise- oder Identitätsdokumenten für die in Artikel 6 genannten Handlungen und die bei der Schleusung von Migranten benutzten Mittel zum Verbergen dieser Personen;

d) die Verbesserung der Verfahren zur Entdeckung geschleuster Personen an konventionellen wie nichtkonventionellen Ein- und Ausreisepunkten und

e) die menschliche Behandlung von Migranten und den Schutz ihrer in diesem Protokoll festgelegten Rechte.

3. Die Vertragsstaaten, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, erwägen die Gewährung technischer Hilfe an Staaten, die häufig Herkunfts- oder Transitländer von Personen sind, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, die notwendigen Ressourcen, wie Kraftfahrzeuge, Computersysteme und Belegleser, zur Verfügung zu stellen, um die in Artikel 6 genannten Handlungen zu bekämpfen.

Artikel 15

Sonstige Präventionsmaßnahmen

1. Jeder Vertragsstaat sorgt durch entsprechende Maßnahmen für die Bereitstellung oder Stärkung von Aufklärungs-

programmen, um der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass die in Artikel 6 genannten Handlungen eine kriminelle Tätigkeit darstellen, die häufig von organisierten kriminellen Gruppen zu Gewinnzwecken betrieben wird und die mit schwerwiegenden Risiken für die betroffenen Migranten verbunden ist.

2. In Übereinstimmung mit Artikel 31 des Übereinkommens arbeiten die Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusammen, um zu verhindern, dass potenzielle Migranten Opfer organisierter krimineller Gruppen werden.

3. Jeder Vertragsstaat fördert beziehungsweise stärkt die Entwicklungsprogramme und die Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene und trägt dabei den sozioökonomischen Realitäten der Migration Rechnung und widmet den wirtschaftlich und sozial schwachen Gebieten besondere Aufmerksamkeit, um die tieferen sozioökonomischen Ursachen der Schleusung von Migranten, wie Armut und Unterentwicklung, zu bekämpfen.

Artikel 16

Schutz- und Hilfsmaßnahmen

1. Bei der Durchführung dieses Protokolls trifft jeder Vertragsstaat im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen alle geeigneten Maßnahmen, erforderlichenfalls auch gesetzgeberische Maßnahmen, um die nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden Rechte der Personen, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, zu wahren und zu schützen, insbesondere das Recht auf Leben und das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

2. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Migranten angemessenen Schutz vor Gewalt zu gewähren, die Einzelpersonen oder Gruppen gegen sie auf Grund dessen ausüben, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind.

3. Jeder Vertragsstaat gewährt Migranten, deren Leben oder Sicherheit gefährdet ist, weil sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, angemessene Hilfe.

4. Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Vertragsstaaten die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern.

5. Wird eine Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, in Haft genommen, so befolgt jeder Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁸⁴, sofern anwendbar, namentlich die Verpflichtung, die betroffene Person unverzüglich über die Bestimmungen betreffend die Benachrichtigung der Konsularbeamten und den Verkehr mit diesen zu unterrichten.

Artikel 17

Abkommen und sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsstaaten erwägen den Abschluss zweiseitiger oder regionaler Übereinkünfte oder operativer Vereinbarungen mit dem Ziel,

a) die geeignetsten und wirksamsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in Artikel genannten Handlungen zu ergreifen oder

b) die Bestimmungen dieses Protokolls untereinander zu stärken.

Artikel 18

Rückführung geschleuster Migranten

1. Jeder Vertragsstaat stimmt zu, ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die zum Zeitpunkt der Rückführung seine Staatsangehörigkeit oder ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besitzt, zu erleichtern und zu akzeptieren.

2. Jeder Vertragsstaat erwägt die Möglichkeit, die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die zum Zeitpunkt der Einreise in den Aufnahmestaat ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besaß, nach seinem innerstaatlichen Recht zu erleichtern und zu akzeptieren.

3. Auf Ersuchen des aufnehmenden Vertragsstaats überprüft der ersuchte Vertragsstaat ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung, ob eine Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, seine Staatsangehörigkeit oder ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besitzt.

4. Um die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie ein dauerndes Aufenthaltsrecht hat, bereit, auf Ersuchen des aufnehmenden Vertragsstaats die Reisedokumente oder sonstigen gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auszustellen, damit die Person in sein Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5. Jeder Vertragsstaat, der an der Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, beteiligt ist, trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückführung dieser Person auf ordnungsgemäße Weise und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ihrer Würde durchzuführen.

6. Die Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Artikels mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

7. Dieser Artikel lässt die nach dem innerstaatlichen Recht des aufnehmenden Vertragsstaats bestehenden Rechte

⁸⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638-8640.

der Personen, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, unberührt.

8. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Verträgen oder anderen anwendbaren Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die insgesamt oder teilweise die Rückführung von Personen regeln, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Vorbehaltsklausel

1. Dieses Protokoll berührt nicht die anderen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951⁸² und dem Protokoll von 1967⁸³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an

den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll liegt auch für die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Protokoll nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt diese Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Protokoll steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 22

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese

Organisation oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 23

Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat des Protokolls eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, die in der Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten dieses Protokolls erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Protokoll und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 24

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 25

Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Protokolls bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RESOLUTION 55/26

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.34/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

55/26. Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/217 vom 21. Dezember 1990, mit der sie die Verabschiedung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁸⁵ durch den Weltkindergipfel begrüßt hat, sowie ihre Resolutionen 51/186 vom 16. Dezember 1996, 53/193 vom 15. Dezember 1998 und 54/93 vom 7. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass nahezu alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁶ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷ und insbesondere auf die Absätze, die für die Situation der Kinder von Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung der

⁸⁵ A/45/625, Anlage.

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels⁸⁸,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung über seine Organisationstagung und seine erste Arbeitstagung⁸⁹ sowie von den darin enthaltenen Beschlüssen,

1. *bekräftigt* die am 30. September 1990 von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltkindergipfel eingegangenen Verpflichtungen, die in der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und in dem Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁸⁵ enthalten sind, sowie ihren Aufruf, allen Kindern eine bessere Zukunft zu eröffnen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 die Fortschritte bei der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans sowie die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen und gleichzeitig eine neue Verpflichtung eingehen und weitere Maßnahmen zu Gunsten der Kinder im kommenden Jahrzehnt prüfen wird;

3. *betont*, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸⁶ zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, und empfiehlt, eine gründliche Überprüfung des in den zehn Jahren der Umsetzung des Übereinkommens Erreichten zu einem wesentlichen Bestandteil der Vorbereitungen für die Sondertagung zu machen;

4. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die von den Regierungen und den zuständigen Organisationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie von den regionalen und subregionalen Organisationen ergriffen wurden, um die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden einzelstaatlichen Berichte der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung einen Bericht über die Überprüfung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfehlungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem ausführlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

6. *bekräftigt*, dass eine volle und wirksame Beteiligung der Mitgliedstaaten geboten ist, und wiederholt in diesem Zu-

sammenhang ihre Einladung an die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

7. *begrüßt* es, dass die Staats- und Regierungschefs persönliche Beauftragte für den Vorbereitungsausschuss ernannt haben, und wiederholt ihre Bitte an die Staats- und Regierungschefs, die noch keine persönlichen Beauftragten ernannt haben, dies in Erwägung zu ziehen;

8. *wiederholt ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

9. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vorbereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

10. *betont erneut*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen werden und so die Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder Auftrieb erhalten;

11. *hebt hervor*, welche wichtige Rolle Kindern und Jugendlichen bei diesem Prozess zukommt, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, aktive Beiträge von Kindern und Jugendlichen zu dem Vorbereitungsprozess einschließlich der Arbeit des Vorbereitungsausschusses sowie zu der Sondertagung zu erleichtern und zu fördern;

12. *fordert* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

13. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes *erneut*, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

14. *bittet außerdem erneut* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

15. *beschließt*, vom 19. bis 21. September 2001 die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen;

⁸⁸ A/55/429.

⁸⁹ A/55/43 (Teile I und II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 43.*

16. *beschließt außerdem*, im Jahr 2001 zwei Arbeitstagen des Vorbereitungsausschusses in New York einzuberufen, und zwar vom 29. Januar bis 2. Februar und vom 11. bis 15. Juni;

17. *beschließt ferner*, die in der Fußnote⁹⁰ aufgeführten assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen einzuladen, vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbereitungen für die Tagung mitwirken, und dankt in dieser Hinsicht den Regierungen, die finanzielle Beiträge zu dem vom Generalsekretär zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds entrichtet haben, und bittet die Regierungen, die noch keinen Beitrag entrichtet haben, dies zu tun;

19. *dankt* den Regierungen, die finanzielle Beiträge zu den vorbereitenden Tätigkeiten entrichtet haben, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als Fachsekretariat der Sondertagung unternimmt, und ermutigt die Regierungen, die noch keinen Beitrag entrichtet haben, dies zu tun;

20. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/42

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 21. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.22/Rev.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

55/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Bemühungen um eine Neugliederung sowie bei der Einleitung und Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungsprojekte und -programme während des letzten Jahrzehnts erzielt hat,

erfreut über die Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Teheran, die auf dem sechsten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 10. Juni 2000 in Teheran herausgegeben wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ihrem sechsten Gipfeltreffen, die Initiative des Präsidenten der Islamischen Republik Iran, Mohammad Khatami, zu einem Dialog zwischen den Kulturen zu begrüßen, nachdem die Vereinten Nationen 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt haben, mit dem Ziel, dieses Konzept durch die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, erzieherischer und sozialer Aktivitäten im regionalen und globalen Kontext zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Ministertagungen auf den Gebieten Energie, Landwirtschaft, Industrie und menschliche Entwicklung abzuhalten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/100 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1999⁹¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den beiden Organisationen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei zusammenarbeiten, sich den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, indem sie

⁹⁰ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue, Puerto Rico.

⁹¹ A/55/122.

die Integration von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Weltwirtschaft nach Bedarf fördern, insbesondere in Bereichen, die für Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, unter anderem Handel, Finanzen und Technologietransfer;

3. *stellt fest*, dass Ministertagungen im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie für Handel/Außenhandel abgehalten wurden, auf denen unter anderem Anhänge zu dem Rahmenübereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr beziehungsweise ein Rahmenübereinkommen über den Handel verabschiedet wurden;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im November 1999 und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass ihre wechselseitige Zusammenarbeit die bestehenden Abmachungen über Handel/Transithandel und Verkehr in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit neu beleben wird;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation, die der ersteren Beobachterstatus gewährt hat, sowie von der zunehmenden Teilnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den in Betracht kommenden Foren und Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation, und nimmt außerdem Kenntnis von der Abhaltung gemeinsamer Seminare über die Simulation von Handelsverhandlungen durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Welthandelsorganisation;

6. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und in Betracht kommenden internationalen Finanzinstitutionen, wie etwa der Weltbank und der Islamischen Entwicklungsbank, und insbesondere die finanzielle Hilfe, die letztere auf den Gebieten Verkehr, Handel, Energie und Landwirtschaft gewährt;

7. *bekundet Genugtuung* über die regionalen Abmachungen, die von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Beförderung von Öl und Gas aus der Region in verschiedene Weltteile getroffen wurden;

8. *begrüßt* es, dass im Mai 2000 in Istanbul eine gemeinsame Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über erweiterte Wahlmöglichkeiten bei der Empfängnisverhütung und die Verbesserung der Qualität der Programme für reproduktive Gesundheit stattgefunden hat, und fordert den Fonds und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Entwicklung durchzuführen;

9. *stellt fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region ein wachsendes Problem darstellen, bringt ihren Dank zum Ausdruck für die Tätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bezüglich einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle, die im Juli 1999 im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet wurde, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region ausgeweitet wurden, und ersucht um Unterstützung der Anstrengungen zur Sensibilisierung für das reiche kulturelle und literarische Erbe der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und zu seiner Förderung durch geeignete Projekte und Programme, die sich unter anderem mit Fragen im Zusammenhang mit der von Präsident Khatami eingeleiteten Initiative eines Dialogs zwischen den Kulturen befassen und bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

11. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/43

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.32/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re-

publik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/43. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³, insbesondere der Ziffern 6 und 24,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁹⁴, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁹⁵ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁹⁶ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁷ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998 und 54/36 vom 29. November 1999,

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde⁹⁸ und das an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den

Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den 2000 veranstalteten Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung sowie auch von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten, dreiundfünfzigsten, vierundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nur auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und bittet die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Vorschläge zu prüfen;

2. *spricht* dem Generalsekretär und über ihn dem System der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Aktivitäten, die auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der

⁹² Resolution 217 A (III).

⁹³ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁴ A/43/538, Anlage.

⁹⁵ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁹⁶ A/49/713, Anlage I.

⁹⁷ Ebd., Anlage II.

⁹⁸ A/52/334, Anlage.

⁹⁹ A/55/489.

Anstrengungen zur Konsolidierung der Demokratie durchgeführt wurden, sowie für seinen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess und zu dem Erfolg der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

3. *begrüßt* die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

5. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

6. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/44

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Mol-

dau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/44. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997 und 53/1 H vom 16. November 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰,

in Anbetracht dessen, dass das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf Grund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty¹⁰¹ der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region von Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung der Region gewährt wird,

in Anerkennung des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirt-

¹⁰⁰ A/55/212.

¹⁰¹ A/52/112, Anlage.

schaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *betont*, dass der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muss;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/45

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.41 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/45. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998 und 54/96 A vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrates vom 21. März¹⁰² und 12. Mai 2000¹⁰³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁴,

mit Genugtuung über die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁰⁵,

mit Genugtuung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und bedeutende Rolle in dem Friedensprozess gespielt und die unter ihrer Schirmherrschaft vorgenommenen Verhandlungen und Durchführungsmaßnahmen entscheidend unterstützt haben, in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen Tadschikistan bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit weiterhin Hilfe leisten sollen und in dieser Hinsicht die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan begrüßend,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, die als eine erfolgreiche Mission anzusehen ist, mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternimmt, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

¹⁰² S/PRST/2000/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁰³ S/PRST/2000/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁰⁴ A/55/347.

¹⁰⁵ A/52/219-S/1997/510, Anlage I.

feststellend, dass sich trotz des Abschlusses des Friedensprozesses und trotz bedeutsamer Fortschritte im Sicherheitsumfeld die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedensprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1999 und 2000 unzureichend war,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁰⁵ und das Ende der Übergangszeit;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die Errichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

4. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

5. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der

internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er für das Jahr 2001 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einer stärker entwicklungsorientierten Schwerpunktsetzung vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2001 alle humanitären Hilfsaktivitäten in Tadschikistan neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 55/46

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.40 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

55/46. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind, auf der die Durchführung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁰⁶ und des Aktionsprogramms¹⁰⁷ überprüft und bewertet und weitere Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen¹⁰⁸ verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹¹⁰,

1. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁰⁶ und dem Aktionsprogramm¹⁰⁷ enthaltenen Verpflichtungen der Staats- und Regierungschefs, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um nachhaltige Entwicklung zu stellen, und versprochen wurde, die Armut zu beseitigen, eine produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu begünstigen, um so stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle zu verwirklichen, und bekräftigt die Beschlüsse über künftige Maßnahmen und Initiativen

¹⁰⁶ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

¹⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁰ Resolutionen S-23/2 und S-23/3.

zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden und in den weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung¹⁰⁸ enthalten sind;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Kopenhagener Erklärung und das Aktionsprogramm sowie die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die weitere Förderung der sozialen Entwicklung in den kommenden Jahren bilden werden;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in dem Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vordringlich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung aller Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in dem Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung enthalten sind;

5. *dankt* der Regierung und dem Volk der Schweiz für ihren Beitrag zu dem Erfolg der vierundzwanzigsten Sondertagung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung¹¹¹;

7. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 55/47

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.43/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Jordanien, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Senegal, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

¹¹¹ A/55/344.

55/47. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, sowie auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹³, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt¹¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹¹⁵,

unter Betonung der besonderen Bedeutung der 2001 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels, der 2001 in Durban (Südafrika) anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2000-2010),

unter Berücksichtigung des Manifests 2000 zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über sechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Engagement, das die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene während des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens gezeigt haben, und erkennt in diesem Zusammenhang die Koordinierungsrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur während des Jahres übernommen hat;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie zu stärken und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

4. *begrüßt* die Einrichtung von einzelstaatlichen Komitees und Koordinierungsstellen in über einhundertsechzig Ländern im Kontext der Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens, betont, wie wichtig es ist, dass diese auch künftig aktiv in die Förderung der Ziele der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹³ und in die wirksame Begehung der Dekade einbezogen werden, und befürwortet die Einrichtung solcher Stellen in den verbleibenden Ländern;

5. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation für die Dekade, die für die Koordinierung der Tätigkeiten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung einer Kultur des Friedens sowie für die Verbindung zu den anderen mit dieser Angelegenheit befassten Organisationen verantwortlich ist;

6. *erkennt* die wichtige Rolle an, die den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Friedensuniversität, dabei zukommt, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu fördern, vor allem indem sie während der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Tätigkeiten durchführen;

7. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vor allem während der Dekade die Erklärung und das Aktionsprogramm und damit zu-

¹¹² Resolution 53/243 A.

¹¹³ Resolution 53/243 B.

¹¹⁴ A/55/377.

¹¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

sammenhängende Texte in verschiedenen Sprachen weit zu verbreiten;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

9. *bittet* die Zivilgesellschaft, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit durch die Bildung von Partnerschaften und die Weitergabe von Informationen auszuweiten und so zu einer globalen Bewegung für eine Kultur des Friedens beizutragen, und ermutigt die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Ziele der Dekade voranzubringen, indem sie eigene Tätigkeitsprogramme verabschieden, die die Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer globaler und regionaler Organisationen ergänzen;

10. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie bei der weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, zukommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Jahr 2005 einen Bericht über die Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit und über die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms vorzulegen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

12. *bittet* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *beschließt*, auf ihrer sechzigsten Tagung einen Plenarsitzungstag der Behandlung dieses Punktes zu widmen und dabei auch die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie die Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit zu prüfen, gegebenenfalls unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/48

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.15/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Lesotho, Mali, Mauritius, Myanmar, Nauru, Pakistan, Panama, Salomonen, Samoa, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zypern.

55/48. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit zukommt,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials das übergreifende Ziel der nachhaltigen Entwicklung ist,

zutiefst besorgt über die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen, sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

entschlossen, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern, und überzeugt davon, dass die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck dringend neu belebt werden muss,

betonend, dass die Länder selbst die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, die Entwicklungsländer bei ihren Entwicklungsbemühungen partnerschaftlich zu unterstützen,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹¹⁶, die von den Staats- und Regierungschefs zum Abschluss des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere der darin vereinbarten Ziele und Zielwerte für die Förderung der Entwicklung und die Beseitigung der Armut,

Kenntnis nehmend von der am 14. April 2000 in Havanna verabschiedeten Erklärung des Südgipfels¹¹⁷, in der es unter anderem um eine neue globale menschliche Ordnung geht, die erforderlich ist, um die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen durch die Förderung eines ausgewogenen Wachstums, die Beseitigung der Armut, die Ausweitung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten, die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und die soziale Integration zu verringern,

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁷ A/55/74, Anlage I.

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung einzuholen und zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber zu erstellen;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/49

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.39, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

* *Dafür*: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Vereinigte Staaten von Amerika.

55/49. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. No-

vember 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 54/35 vom 24. November 1999 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlussklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden¹²⁰;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in La-

¹¹⁸ A/55/476.

¹¹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²⁰ A/53/650, Anlage.

teinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²¹ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹²²;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹²³ und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen;

8. *begrüßt ferner* den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung im Juli 1999 in Algier gefassten Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹²⁴ sowie die vom Rat der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf seinem neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im August 1999 in Maputo gefassten Beschlüsse über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängender Straftaten¹²⁵ und die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen;

9. *betont*, dass dauerhafter Frieden und Sicherheit in Sierra Leone nur erreicht werden können, wenn die umfassenden Ziele des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹²⁶ verwirklicht werden, namentlich die vollständige Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die rechtmäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes, die volle Achtung der Menschenrechte aller, die nationale Aussöhnung, wirksame Maßnahmen zu den Fragen der Straflosigkeit und Verantwortlichkeit, die volle Ausweitung der Autorität des Staates von Sierra Leone sowie ein freier und alle Seiten einschließender demokratischer Prozess, der zur Abhaltung von Wahlen führt;

10. *bekräftigt* die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region und fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Verpflichtungen aus der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung¹²⁷ zu erfüllen;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu ei-

nem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁸, dem Protokoll von Lusaka¹²⁹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

12. *beobachtet mit Sorge* die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Situation in Angola auf die Zivilbevölkerung, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regierung Angolas, und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Angola und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *begrüßt* die nach der Abhaltung der freien und fairen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 16. Januar 2000 erfolgte Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung in Guinea-Bissau und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Guinea-Bissaus auf, den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu unterstützen und die Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau zu fördern;

14. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹³⁰, geschützt sind;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

16. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

17. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mit-

¹²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²² Siehe A/50/426, Anlage.

¹²³ A/53/78, Anlage.

¹²⁴ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV).

¹²⁵ A/54/488-S/1999/1082, Anlage.

¹²⁶ S/1999/777, Anlage.

¹²⁷ S/1999/815, Anlage.

¹²⁸ S/22609.

¹²⁹ S/1994/1441.

¹³⁰ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

gliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

18. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

19. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

21. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/50

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Angola, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/50. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezem-

ber 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997, 53/37 vom 2. Dezember 1998 und 54/37 vom 1. Dezember 1999, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/51

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 96 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.50 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Liba-

¹³¹ A/55/538.

non, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/51. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹³⁴ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³³ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/52

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, De-

¹³² Ebd.

¹³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹³⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

mokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/52. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997, 53/39 vom 2. Dezember 1998 und 54/39 vom 1. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁵,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington¹³⁶ sowie über die darauf folgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am

28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³⁷ und die am 4. September 1999 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unterzeichnete Vereinbarung,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹³⁵ an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Anerkennung für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem

¹³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/55/35).

¹³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹³⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

Ausschuss bei der Modernisierung und Sicherung des Archivs der Kommission;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 55/53

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/53. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁸,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997, 53/40 vom 2. Dezember 1998 und 54/40 vom 1. Dezember 1999,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 54/40 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

¹³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/55/35).

RESOLUTION 55/54

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/54. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/41 vom 1. Dezember 1999,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁴⁰ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴¹ und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 54/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Weiterentwicklung der "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internetseite der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 55/55

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.48 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru.

55/55. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewusst, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreiunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴², der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 54/42 vom 1. Dezember 1999 vorgelegt wurde,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁴³ sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Streitkräfte im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 4. September 1999,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

¹⁴² A/55/639-S/2000/1113.

¹⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴⁴ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich das am 15. Oktober 1999 in Tokio abgehaltene Gebertreffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen den israelischen Streitkräften und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und die Schwierigkeiten, denen sich der Nahostfriedensprozess gegenüberstellt,

1. erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. bekundet ihre volle Unterstützung für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozess und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹⁴³ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹⁴⁴ und die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich von 1999, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. betont, dass es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahostfriedensprozess bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen, und fordert den zügigen Abschluss des Abkommens über eine endgültige Regelung zwischen beiden Seiten;

4. fordert die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um im Rahmen der Durchführung der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen und den erfolgreichen und zügigen Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. unterstreicht die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 55/56

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.52 und Add.1, eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Botsuana, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Gabun, Gambia, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/56. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Problem der Konfliktdiamanten, die in einer Reihe von Ländern Konflikte schüren, und über die katastrophalen Auswirkungen dieser Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern,

im Bewusstsein, dass Konfliktdiamanten Rohdiamanten sind, mit denen Rebellenbewegungen ihre militärischen Aktivitäten finanzieren, so auch Versuche, rechtmäßige Regierungen zu untergraben oder zu stürzen,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der rechtmäßige Handel mit Diamanten einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung vieler Länder auf der ganzen Welt leistet,

im Bewusstsein, dass dem Problem der Konfliktdiamanten die ernste Sorge der internationalen Gemeinschaft gilt und dass

alle beteiligten Parteien, namentlich die Diamanten produzierenden, verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder, sowie die Diamantenindustrie in die Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems eingebunden werden sollten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das Problem der Rohdiamanten anzugehen, die aus Gebieten von Diamanten produzierenden Ländern stammen, die von einem anderen Land militärisch besetzt sind,

betonend, dass diese Maßnahmen wirksam, pragmatisch und mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Handelsbestimmungen und -verpflichtungen, vereinbar sein sollen und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel erschweren noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belasten und die Entwicklung der Diamantenindustrie behindern dürfen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich seine Resolutionen 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1295 (2000) vom 18. April 2000 und 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, sowie die Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000,

unter Hervorhebung der weiteren wichtigen Initiativen, die bereits zur Bewältigung dieses Problems ergriffen wurden, insbesondere von den Regierungen Angolas und Sierra Leones und anderen wichtigen Diamanten produzierenden, verarbeitenden, ausführenden und einführenden Ländern sowie von der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Schaffung des Weltdiamantenrats durch die Industrie,

mit Genugtuung über die von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas ergriffene Initiative zur Einleitung eines Prozesses offener Konsultationen mit den Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft, des sogenannten Kimberley-Prozesses, in dessen Rahmen diese Frage behandelt werden soll,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die zum Abschluss der am 21. September 2000 in Pretoria abgehaltenen Tagung zur Frage der Diamanten herausgegeben wurde¹⁴⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniké, das auf der am 25. und 26. Oktober 2000 in London abgehaltenen Zwischenstaatlichen Tagung über Konfliktdiamanten herausgegeben wurde¹⁴⁶,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Maßnahmen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, die gegen die Verbindung zwischen dem Handel mit Konfliktdiamanten und der Lieferung von Waffen, Treibstoff oder sonstigem verbotenen Material an Rebellenbewegungen gerichtet sind;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Diamanten produzierenden, ver-

arbeitenden, ausführenden und einführenden Länder sowie die Diamantenindustrie unternehmen, um Mittel und Wege zur Zerschlagung der Verbindung zwischen Diamanten und bewaffneten Konflikten zu finden, und spricht sich für weitere angemessene Initiativen zu diesem Zweck aus, namentlich für die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung;

3. *erklärt*, dass dringend und sorgfältig erwogen werden muss, wirksame und pragmatische Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten auszuarbeiten, die folgende Elemente enthalten:

a) Schaffung und Anwendung eines einfachen und funktionierenden internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten;

b) einzelstaatliche Zertifizierungssysteme als Hauptgrundlage des Systems;

c) die Notwendigkeit der Anpassung einzelstaatlicher Praktiken an international vereinbarte Mindestnormen;

d) das Ziel der breitestmöglichen Beteiligung;

e) die Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen der Diamanten verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder;

f) die Notwendigkeit angemessener Regelungen, die sicherstellen, dass das System angewandt wird, unter Achtung der Souveränität der Staaten;

g) die Notwendigkeit der Transparenz;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Namibias, in Fortsetzung der Dynamik des Kimberley-Prozesses eine Fachtagung der führenden Diamanten verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder der Welt einzuberufen, um die technischen Aspekte des vorgesehenen internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten zu behandeln;

5. *legt* den am Kimberley-Prozess beteiligten Ländern *nahe*, die Erweiterung der Teilnehmerschaft daran zu erwägen, um allen wichtigen Staaten mit maßgeblichem Interesse an der Weltdiamantenindustrie die Teilnahme an weiteren Tagungen zu ermöglichen, und in enger Zusammenarbeit mit der Diamantenindustrie und unter Berücksichtigung der Auffassungen der in Betracht kommenden Teile der Zivilgesellschaft die zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Ausarbeitung detaillierter Vorschläge für das vorgesehene internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten voranzubringen;

6. *ersucht* die am Kimberley-Prozess beteiligten Länder, der Generalversammlung spätestens auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴⁵ A/55/638, Anlage.

¹⁴⁶ A/55/628, Anlage.

RESOLUTION 55/120

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.44/Rev.2 und Korr.1, eingebracht von: Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/120. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998 und 54/191 vom 17. Dezember 1999 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹⁴⁷, 1996/85 vom 24. April 1996¹⁴⁸, 1997/78 vom 18. April 1997¹⁴⁹, 1998/76

vom 22. April 1998¹⁵⁰, 1999/80 vom 28. April 1999¹⁵¹ und 2000/85 vom 27. April 2000¹⁵² über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996¹⁴⁸, 1998/31 vom 17. April 1998¹⁵⁰, 2000/51 vom 25. April 2000¹⁵² und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997¹⁴⁹ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf abgehaltenen ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wurden¹⁵³, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll II¹⁵⁴, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erklärten, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁵⁵ am 1. März 1999 in Kraft trat, dass einhundertneunddreißig Staaten das Übereinkommen unterzeichneten beziehungsweise ihm beitraten und dass es von einhundertneun Staaten ratifiziert wurde, sowie in Anbetracht der Schlussfolgerungen der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf stattfand¹⁵⁶, Kenntnis nehmend von den erneut bestätigten Ver-

¹⁵⁰ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵¹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵² Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵³ Siehe CCW/AP.II/CONF.I/2.

¹⁵⁴ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

¹⁵⁵ Siehe CD/1478.

¹⁵⁶ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

¹⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁸ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁹ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

pflichtungen, die eingegangen wurden, um unter anderem bei der Minenräumung und dem Wiederaufbau, der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr behilflich zu sein, und außerdem Kenntnis nehmend von der Arbeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten, zwischen den Tagungen tätigen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die an der Minenverlegung beteiligt sind, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

sowie besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit der technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die erforderlich sind, um die mit Minenräumtätigkeiten in den betroffenen Ländern zusammenhängenden Kosten zu decken,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

bekräftigend, dass es gilt, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Antiminenprogramme zu verstärken und die hierfür erforderlichen Ressourcen aufzuwenden,

besorgt über die kritische Finanzlage des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und die damit zusammenhängende Unterstützung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen wurden, die unter der Leitung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der verstärkten Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *begreißt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Antiminenprogrammen¹⁵⁷;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, betont, wie wichtig der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Minenbekämpfung ist und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, die Aufklärung über die Minengefahr und die Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Frauen und Kindern;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Ak-

¹⁵⁷ A/55/542.

tivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage des vom Generalsekretär aufgestellten Grundkonzepts für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung¹⁵⁸, und betont die Notwendigkeit einer entsprechenden kontinuierlichen Bewertung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine weitere Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen, stellt diesbezüglich fest, dass die Vereinten Nationen derzeit Normen und Zertifizierungsrichtlinien für solche Erhebungen entwickeln und betont, dass die Entwicklung solcher Normen und Richtlinien in einem integrativen Prozess erfolgen muss;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für eine reibungslosere Prioritätensetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Feld ist, dass unter der Gesamt-

koordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des in Genf ansässigen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informations-Managementsystem für Antiminenprogramme ausgearbeitet wird;

13. *begrüßt* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt den Staaten nahe, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koordinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

14. *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen nach Bedarf ihr Büro für Projektdienste einsetzen, namentlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, um die für integrierte Antiminenprogramme erforderliche Einheitlichkeit und Kontinuität der Durchführung zu gewährleisten;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und un-

¹⁵⁸ Siehe A/53/496, Anhang II, und A/55/542.

ter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumergeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Minenbekämpfungspolitik der Vereinten Nationen vorzulegen, namentlich über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen und auch in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, und auch über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

21. *bittet* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

22. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/145

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/55/23).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo,

Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/145. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 54/92 vom 6. Dezember 1999,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, damit die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 erreicht wird,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

¹⁵⁹ A/55/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/146

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/55/23).

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malí, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik,

Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

55/146. Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es im Jahr 2000 vierzig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁰ angenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/47 vom 22. November 1988, mit der die Generalversammlung den Zeitraum 1990-2000 zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und ferner unter Hinweis auf die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Dekade verabschiedete¹⁶¹,

eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) stattfand¹⁶², und auf der unter anderem die Erklärung einer neuen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus vorgeschlagen und die wirksame Durchführung des entsprechenden Aktionsplans unterstützt wurde,

sowie eingedenk dessen, dass die vorgeschlagene Erklärung einer neuen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus von den Teilnehmern des Pazifischen Regionalseminars gebilligt wurde, das vom Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker organisiert worden war, um die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung zu überprüfen, und das vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro (Marshallinseln) stattfand¹⁶³,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 54/90 A vom 6. Dezember 1999, in der sie besorgt feststellte, dass der Aktionsplan für die Internationale Dekade nicht bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

¹⁶⁰ Resolution 1514 (XV).

¹⁶¹ Siehe A/46/634/Rev.1, Anhang.

¹⁶² A/54/917-S/2000/580, Anlage.

¹⁶³ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

geleitet von den grundlegenden und allgemein gültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁴ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁵ verankert sind,

nach Prüfung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs betreffend die Durchführung des Aktionsplans für die Internationale Dekade,

unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den die Vereinten Nationen, insbesondere über den Sonderausschuss, auf dem Gebiet der Entkolonialisierung leisten,

1. *erklärt* den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit erneuten Kräften um die Durchführung des im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹ enthaltenen Aktionsplans zu bemühen, der nach Bedarf aktualisiert wird, um als Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade zu dienen;

3. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um fallweise ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes Arbeitsprogramm zu entwickeln, das die Durchführung des Auftrags des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung des Aktionsplans während der Zweiten Internationalen Dekade aktiv zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsplans bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/147

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.58 und Add.1, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kambodscha, Kenia, Kuba, Madagaskar, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Israel, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Republik Korea, Türkei, Ungarn.

55/147. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 54/91 vom 6. Dezember 1999, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass die erste Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus abgeschlossen ist, dass der Zeitraum 2001–2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde, und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch

¹⁶⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁶⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁶⁶ A/55/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

für die 2001 beginnende Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

mit Genugtuung darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro (Marshallinseln) ein pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000 und danach, abgehalten hat¹⁶⁷,

¹⁶⁷ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁸;

3. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁹ unvereinbar ist;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

5. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

6. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2000, mit dem Arbeitsprogramm für 2001¹⁷⁰;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2001 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm zur Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Ver-

¹⁶⁸ A/55/497.

¹⁶⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁷⁰ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

wirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2001 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁷¹;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern viel-

mehr die Entwicklung fördert, und fordert sie auf, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte auf, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem auf, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2001 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁷¹ Siehe Resolution 2911 (XXVII).

RESOLUTION 55/162

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.56/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/162. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000,

nach Behandlung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, dass zum ersten Mal in der Geschichte so viele Staats- und Regierungschefs zu einem Gipfeltreffen in New York versammelt waren, das mit der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung einen erfolgreichen Abschluss fand,

in Betonung der Notwendigkeit, den politischen Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten, um die eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen,

in dem Bewusstsein, dass es erforderlich ist, einen Rahmen für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu schaffen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, wie wichtig ein umfassender und ausgewogener Ansatz für die Umsetzung und Weiterverfolgung ist,

1. *fordert* einen integrierten, koordinierten, umfassenden und ausgewogenen Ansatz für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

2. *erkennt an*, dass die Regierungen einzeln und gemeinsam die Hauptverantwortung für die zu ergreifenden Maßnahmen und die Umsetzung der Millenniums-Erklärung tragen;

3. *fordert* das gesamte System der Vereinten Nationen *auf*, die Mitgliedstaaten in jeder nur möglichen Weise bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu unterstützen;

4. *beschließt*, soweit irgend möglich die bestehenden Strukturen und Mechanismen und die kommenden Veranstaltungen und Sondertagungen der Generalversammlung sowie verwandte Konferenzen und Veranstaltungen bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung heranzuziehen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, diese Prozesse weiterzuverfolgen;

5. *ersucht* die Hauptausschüsse der Generalversammlung, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse des Millenniums-Gipfels bei ihrer Arbeit berücksichtigt werden;

6. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich an den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien je nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel Rechnung zu tragen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und regionalen Entwicklungsbanken die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu überprüfen;

8. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, Maßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Bedürfnissen Afrikas zu entsprechen und den Umfang seiner Tätigkeiten in Afrika noch zu erweitern, mit dem Ziel, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung, die Bekämpfung von Krankheiten und Pandemien sowie den Prozess der Konfliktverhütung und der Konsolidierung der Demokratie stärker zu unterstützen;

9. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Millenniums-Erklärung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Ressourcen und ausreichende Finanzmittel erfordern wird und dass zusätzliche Finanzmittel notwendig sind, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern;

10. *ersucht* die entsprechenden Gremien, dringend zu prüfen, in welcher Beziehung die Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu dem zweijährlichen Haushaltsprozess und dem mittelfristigen Plan stehen soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung für eine systemweite Koordinierung zu sorgen, und bittet ihn, im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung innovative Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu benennen;

12. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung des Gipfels und an den diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen bei der kohärenten Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu verstärken;

13. *bittet* die Welthandelsorganisation, zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beizutragen;

14. *fordert* eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Parlamenten der einzelnen Länder sowie mit der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, um sicherzustellen, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung der Erklärung leisten;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, die Generalversammlung darüber auf dem Laufenden zu halten, wie sie zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beitragen;

16. *ersucht* darum, dass die in Ziffer 4 erwähnten Veranstaltungen und Konferenzen die Generalversammlung darüber auf dem Laufenden halten, wie sie zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beitragen;

17. *fordert erneut*, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung regelmäßig überprüft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend einen langfristigen Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, ergänzt durch einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung, und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) die jährlichen Berichte sollen das breite Spektrum der in der Millenniums-Erklärung aufgeführten konkreten Ziele und Verpflichtungen abdecken, jedoch kann jeder einzelne Bericht jeweils auf einen oder zwei der Themenbereiche der Erklärung ausführlicher eingehen;

b) in dieser Hinsicht sollen sich alle Berichte auf die erzielten Ergebnisse und aufgestellten Richtwerte konzentrieren, die bei der Umsetzung noch bestehenden Lücken sowie Strategien zu ihrer Schließung benennen, und insbesondere sektorübergreifende Fragen und Querschnittsthemen in Bezug auf Entwicklung, Sicherheit und Frieden in den Vordergrund stellen;

c) die Berichte sollen die Arbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen einbeziehen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

d) das Berichtssystem soll bewertet werden, mit dem Ziel größerer Kohärenz und Integration;

20. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/163

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.38/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Belize, Bulgarien, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Gambia, Guatemala, Indien, Indonesien, Kuba, Mexiko, Nigeria, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan.

55/163. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Na-

tionen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 sowie 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁷² sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁷³,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenvorsorge und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

ferner betonend, wie wichtig in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen des betroffenen Staates zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es geboten ist, die Verzeichnisse der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger humanitärer und wissenschaftlicher Organisationen zu optimieren und zu verbreiten und weiter an einem Verzeichnis der nationalen, regionalen und internationalen Fachorganisationen und -institutionen zu arbeiten, die auf dem Gebiet der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen tätig sind, zusammen mit einem Verzeichnis der einzelstaatlichen Kapazitäten, um die Grundlage für eine effiziente und wirksame Nutzung der verfügbaren Ressourcen und effiziente und wirksame gemeinsame Bemühungen zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Sekretariats der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie und von der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, was ihre Maßnahmen in Bezug auf alle Phasen von Naturkatastrophen betrifft,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben

¹⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

¹⁷³ A/55/82-E/2000/61.

und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenbereitschaft und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für alle Phasen einer Katastrophe von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung verstärkt wird, so auch durch die Bereitstellung angemessener Mittel;

5. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu verbessern;

6. *betont*, dass auf allen Ebenen, so auch auf der innerstaatlichen Ebene, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenbereitschaft und der Folgenmilderung, einschließlich Frühwarnsystemen, sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, verstärkt und dabei gegebenenfalls die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die dadurch entstehenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und die anderen Mitglieder des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Reaktionsbereitschaft auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zu erhöhen und die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen zu stärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen um Sachverständige aus allen Weltregionen;

8. *stellt fest*, dass die Übergangsphase nach Naturkatastrophen oftmals übermäßig lang und lückenhaft ist und dass die Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, ihre Planung zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung vornehmen sollten, wann immer dies möglich ist, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Arbeit der Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen;

9. *befürwortet* die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, insbesondere über die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, um die Frühwarn- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen zu stärken;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, nach Bedarf insbesondere über ihre Katastrophenbewältigungs- oder Katastrophenschutzorganisationen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Generalsekretär und dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der unter anderem auf der Grundlage des humanitären Bedarfs von der Nothilfe bis zur Entwicklung erfolgenden internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen ebenso wie die Wirksamkeit der Bemühungen um Katastrophenvorsorge und Folgenmilderung auf allen Ebenen zu maximieren;

11. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

12. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde¹⁷⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

13. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

14. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

15. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regie-

¹⁷⁴ Vereinte Nationen, Vertrags-Registriernummer 27688.

rungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Arbeiten des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

16. *befürwortet ferner*, dass die Fernmeldeausrüstung und das sonstige bei humanitären und Katastrophenhilfeeinsätzen benötigte technische Gerät miteinander kompatibel sind und sich ergänzen;

17. *betont* die Notwendigkeit, wie in der Resolution 54/219 festgestellt, enge Verbindungen zwischen Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen und einer besseren Naturkatastrophenvorsorge und -abwehr zu gewährleisten;

18. *legt* den Regierungen in für Naturkatastrophen anfälligen Ländern *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geber, einzelstaatliche raumbegrenzte Informationsinfrastrukturen im Zusammenhang mit Naturkatastrophenvorsorge, Frühwarnsystemen, Naturkatastrophenabwehr und Folgenmilderung einzurichten, einschließlich der erforderlichen Ausbildung von Personal;

19. *befürwortet außerdem* innovative Anstrengungen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Phasen der internationalen Hilfe von der Nothilfe bis zur Entwicklung, beispielsweise die vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation gemeinsam getragene Katastrophenschutz- und Schadensbeseitigungs-Mission, die in allen von dem Hurrikan "Mitch" betroffenen Ländern durchgeführt wurde, und betont, dass eine angemessene Bewertung und Weiterverfolgung dieser Ansätze sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf andere Naturkatastrophen anzuwenden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Empfehlungen dafür auszuarbeiten, wie das Potenzial der Vereinten Nationen zur Milderung von Naturkatastrophen verbessert werden kann, insbesondere auch durch den Aufbau eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten;

21. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktionsweise und des Einsatzes des zentralen revolvingen Nothilfefonds¹⁷⁵, gemäß dem in den Resolutionen 54/95 vom 8. Dezember 1999 und 54/233 enthaltenen Ersuchen um konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Funktionsweise und des Einsatzes des Fonds und der Bitte, eine aktivere Nutzung des Fonds für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Abwehr von Naturkatastrophen zu erwägen, und beschließt, die Mitteilung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung umfassend zu behandeln;

22. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin innovative Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnah-

men zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 55/164

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/164. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates von 1998 und 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternommen haben, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates 1998/1¹⁷⁷ und 1999/1¹⁷⁸ enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

¹⁷⁶ A/55/82-E/2000/61.

¹⁷⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

¹⁷⁸ *Ebd., Vierhundertfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

¹⁷⁵ A/55/649.

1. *begrißt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2000 zum dritten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;
2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;
3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;
4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfe Koordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1¹⁷⁷ und 1999/1¹⁷⁸ sicherzustellen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 und 1999/1.

RESOLUTION 55/165

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.35/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/165. Nothilfe für Belize

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993 und 49/22 A vom 2. Dezember 1994,

nach Kenntniserhalt von den umfangreichen Schäden, die der schwere Hurrikan "Keith" bei seinem Landfall und seinem Hinwegziehen über Belize vom 1. bis 3. Oktober 2000 verursachte,

eingedenk des Leids Tausender Menschen, die durch den Verlust ihrer Wohnung zu Vertriebenen wurden,

in dem Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen des infolge von Überschwemmungen weiter anhaltenden Notstands

auf die Infrastruktur des Landes, seine Landwirtschaft und seine Fischerei sowie auf die Erbringung von Gesundheits- und Sozialdiensten,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufenen Verwüstungen zu beseitigen,

in Kenntnis der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Belizes unternehmen, um das Leid der Opfer des Hurrikans "Keith" zu lindern,

sich dessen bewusst, dass die Regierung Belizes, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, internationale und regionale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen rasch reagieren, um Hilfe zu gewähren,

die Bedeutung *unterstreichend*, die den Bemühungen um die Stärkung der Frühwarn-, Präventions- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen sowie den Maßnahmen zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zukommt, mit Schwergewicht auf der Risikominderung,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Regierung und des Volks von Belize Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so den Übergang von der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zum Wiederaufbauprozess zu erleichtern,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Belizes *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die Belize Nothilfe gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen Belizes zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung Belizes dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren, sowie die Bemühungen um Normalisierung und Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten in Belize zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Belizes *nahe*, zusammen mit entsprechenden Partnern weiterhin Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen zu entwickeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und

der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Belizes zu unterstützen.

RESOLUTION 55/166

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.36 und Add.1, eingebracht von: Demokratische Republik Kongo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kamerun, Madagaskar, Mauretanien, Namibia, Sambia, Simbabwe, Togo, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

55/166. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998 und 54/96 B vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1316 (2000) vom 23. August 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie auf die Erklärung, die der Sicherheitsrat bei der am 7. September 2000 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verabschiedet hat¹⁷⁹, und alle früheren Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats mit Bezug auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung¹⁸⁰ und den Entflechtungsplan von Kampala¹⁸¹ sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Situation und auf die Menschenrechtslage sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁸² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸³, zu achten,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁴;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich* auf, alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁰ und dem Entflechtungsplan von Kampala¹⁸¹ vereinbarte Waffenruhe brechen, diese Vereinbarungen in vollem Umfang umzusetzen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen, und fordert alle Parteien außerdem *nachdrücklich* auf, in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten;

3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung *nachdrücklich* auf, alles zu tun, um

¹⁷⁹ S/PRST/2000/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁸⁰ S/1999/815, Anlage.

¹⁸¹ Siehe S/2000/330 und Korr.1, Ziffern 21-28.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁸⁴ A/55/319.

die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, und betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss;

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo weiterhin Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 55/167

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.53 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mauretanien, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/167. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996 und 53/1 G vom 16. November 1998, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der zwei-

ten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden¹⁸⁵, und der bei dieser Gelegenheit eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der uneingeschränkten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Regierung Mosambiks organisierten und am 3. und 4. Mai 2000 in Rom abgehaltenen Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seines Berichts über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seinem Bericht über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷;

2. *begrüßt* es, dass verschiedene Staaten, zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen Mosambik bei seinen Entwicklungsmaßnahmen Hilfe gewähren und dass sie das Wiederaufbauprogramm für die Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde, uneingeschränkt unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *stellt fest*, wie wichtig die Internationale Wiederaufbaukonferenz für die Finanzierung des Wiederaufbauprogramms war, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für das Notstandsfolgezeitprogramm, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks

weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/168

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

55/168. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998 und 54/96 D vom 8. Dezember 1999 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2000¹⁸⁸, in der der Sicherheitsrat

¹⁸⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁸⁶ A/55/317.

¹⁸⁷ A/55/123-E/2000/89.

¹⁸⁸ S/PRST/2000/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

unter anderem seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen bekundete, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Situation in Somalia zu finden, unterstrich, wie wichtig die breiteste Mitwirkung der Vertreter aller Teile der somalischen Gesellschaft ist, die Vertreter aller sozialen und politischen Kräfte der somalischen Gesellschaft mit allem Nachdruck aufforderte, aktiv mitzuwirken, die Führer von Banden und Splittergruppen nachdrücklich aufforderte, davon Abstand zu nehmen, die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens zu behindern und zu untergraben, und außerdem alle Staaten nachdrücklich aufforderte, diese Personen nicht mehr mit den Mitteln zur Weiterführung ihrer zerstörerischen Tätigkeiten zu versorgen,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Organisationen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

in Würdigung der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Mühe auf sich genommen haben, die in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltene Somalische Nationalkonferenz für Frieden und Aussöhnung auszurichten und ihre Abwicklung zu erleichtern,

unter Begrüßung der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

mit Genugtuung darüber, dass das in der dreijährigen Übergangs-Nationalcharta enthaltene Mandat Schwerpunkte setzt, namentlich die Aussöhnung, die Demobilisierung bewaffneter Milizen, die Rückerstattung von Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer, die Abhaltung einer Volkszählung, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die Demokratisierung, die Normalisierung, die Erholung und den Wiederaufbau,

unter Begrüßung der Anstrengungen der somalischen Übergangsregierung, die nationale Aussöhnung in Somalia zu fördern, anerkennend, dass in einigen Gebieten bei der Wiederherstellung der Stabilität von Wirtschaft und Verwaltung Fortschritte erzielt wurden, und ihrer Unterstützung für die auf dieses Ziel gerichtete friedliche Zusammenarbeit aller politischen Gruppen mit der neuen Übergangsregierung Ausdruck verleihend,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen wirksamer ziviler Einrichtungen in Somalia auch weiterhin ein Hindernis für eine dauerhafte umfassende Entwicklung darstellt und dass, wenn in einigen Landesteilen auch ein eher förderliches Umfeld für einige wiederaufbau- und entwicklungsorientierte Maßnahmen entstanden ist, die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen nach wie vor prekär bleibt,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der gebotenen wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁹,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten und zuständigen Organisationen gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

anerkennend, dass der laufende Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen inzwischen günstiger sind, was auf die Schaffung stärkerer Verwaltungsstrukturen zurückzuführen ist, sowie auf die Entschlossenheit zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im Allgemeinen und auf die Führungsrolle einiger Regionalbehörden und von Gruppen der Zivilgesellschaft bei dem Bestreben, eine integrative Alternative zu der durch Fraktionskämpfe geprägten Vergangenheit Somalias zu schaffen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass das System der Vereinten Nationen bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Übergangsregierung und mit lokalen und regionalen Behörden betonend,

unter Begrüßung der gezielten Anstrengungen, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen lokalen Führungspersonlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor auf ein Hilfsprogramm richten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

¹⁸⁹ A/55/415.

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlischen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um eine Lösung für die Situation in Somalia zu finden;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf der Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen, mit einer Prioritätensetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor fort dauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vonstatten gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der neuen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit besitzt und überall ungefährdeten Zugang nehmen kann;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 2000 bis Dezember 2001 fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/169

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.57 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/169. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 F vom 15. Dezember 1999,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von einer Reihe von Staaten,

insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere die Nothilfepakete, die von der Europäischen Union, von Teilnehmern der FOCUS-Initiative für humanitäre Hilfe und anderen Ländern bereitgestellt wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der nach wie vor ernsten Situation der sozial und wirtschaftlich besonders schwachen Bevölkerungsgruppen, namentlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, zu der erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Diensten, vor allem im Gesundheitssektor, noch hinzukommen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht "Hintergrundinformationen zum Energiesektor in Serbien im Winter 2000-2001"¹⁹¹, den das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt hat,

in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen die Bundesrepublik Jugoslawien konfrontiert ist, sowie bei der Koordinierung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 26. Oktober 2000 in den Stabilitätspakt für Südosteuropa aufgenommen worden ist,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 1. November 2000 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden ist,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um vor allem während der kommenden Wintermonate den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, vor allem unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen sowie der Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen

anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den längerfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* und unterstützt die von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeiten und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/170

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.59 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁹⁰ A/55/416.

¹⁹¹ Siehe www.reliefweb.int.

55/170. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 G vom 15. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

betonend, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen und -organisationen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative, die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission,

Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa den Prozess der Koordinierung der Gebermittel für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

eingedenk der positiven Ergebnisse der regionalen Finanzierungskonferenz für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank am 29. und 30. März 2000 in Brüssel veranstaltet wurde, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

mit Genugtuung über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen¹⁹²,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen im Balkan sowie in dem längerfristigen Prozess der wirtschaftlichen Gesundung, der Strukturanpassung und der Entwicklung in der Region behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, und begrüßt ihre Folgemaßnahmen, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *betont*, wie wichtig eine sorgfältig abgestimmte und schnelle Reaktion der Geber auf den Bedarf an externen Finanzmitteln für den Prozess des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Stabilisierung, der Reform und der Entwicklung im Balkan sowie für die finanzielle Unterstützung anderer betroffener Länder in Osteuropa ist;

6. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschifffahrt, fortzuführen und auszubauen sowie förderliche Bedingungen für den Handel, die Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors in allen Ländern der Region zu schaffen;

7. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie den vereinbarten Maßnahmen für die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Schritte zu unternehmen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den internationalen Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁹² A/55/620 und Korr.1.

RESOLUTION 55/171

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.60 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Malta, Monaco, Mongolei, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

55/171. Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen in den betroffenen Ländern nach sich gezogen hat,

dankbar für die Anstrengungen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten unternommen haben, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und zu minimieren, insbesondere für die Beiträge der Mitglieder der Gruppe der Sieben und der Europäischen Union und anderer zu dem Plan zum Bau eines sicheren Einschlusses, mit dem die Umweltsicherheit des den zerstörten Reaktor in Tschernobyl umschließenden Sarkophags gewährleistet werden soll, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitglieder der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung,

mit Besorgnis feststellend, wie schwerwiegend die wirtschaftlichen und sozialen Probleme sind, die durch die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl für die Ukraine entstehen,

1. *begrißt* den Beschluss der Ukraine, das Kernkraftwerk Tschernobyl am 15. Dezember 2000 stillzulegen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung der Ukraine auch künftig Hilfe bei der Bewältigung der zahlreichen durch die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl neu entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine als die am stärksten betroffenen Länder auch künftig bei der Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu unterstützen.

RESOLUTION 55/172

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.65 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Portugal, Republik Korea, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/172. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 54/96 H vom 15. Dezember 1999 und 54/194 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 und 1319 (2000) vom 8. September 2000,

unter Hinweis auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst,

erfreut darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

in Anerkennung der Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungsförderung in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

erfreut über die Fortschritte bei der Verringerung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in Osttimor, jedoch gleichzeitig feststellend, dass bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Unterkünften weiterhin Hilfsbedarf besteht,

sowie erfreut über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den osttimorischen Flüchtlingen in der Provinz Ost Nusa Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, dass die internatio-

nale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierung Indonesiens um die Durchführung von Neuansiedlungs- und Rückführungsprogrammen für osttimorische Flüchtlinge unterstützt,

betonend, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit den Übergang von der Not- und Wiederaufbauhilfe zur Entwicklungsförderung zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich insbesondere in den Sektoren Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

unter Missbilligung der Tötung von drei Bediensteten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Atambua am 6. September 2000, die zum Abzug des humanitären Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen aus Westtimor führte, und in dieser Hinsicht die Schritte begrüßend, die die Regierung Indonesiens unternommen hat, um eine umfassende Untersuchung durchzuführen, streng gegen die für schuldig Befundenen vorzugehen und ein sicheres Umfeld zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹³;

2. *legt* den Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und in enger Konsultation und Kooperation mit dem osttimorischen Volk auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den noch bestehenden Bedarf an humanitärer Hilfe in Osttimor zu decken und in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit den Übergang von der Not- und Wiederaufbauhilfe zur Entwicklungsförderung zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor auch weiterhin in enger Konsultation mit osttimorischen Institutionen und der Zivilgesellschaft einschließlich der lokalen nichtstaatlichen Organisationen und mit ihrer Beteiligung zu planen und bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Schaffung des osttimorischen Nationalrats als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem demokratischen Gesetzgebungsorgan sowie die Ernennung eines gemischten Kabinetts, durch das die timorische Beteiligung an der Regierung gestärkt wird;

5. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um die Trägerschaft und Beteiligung von Osttimorern an der sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Infrastruktur, die sogenannte "Timorisierung" von Osttimor, zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und länd-

Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz, Staatsführung und öffentliche Verwaltung, Sicherheit und öffentliche Ordnung;

6. *lobt* die Mitgliedstaaten für ihre rasche Reaktion auf den am 27. Oktober 1999 von den Vereinten Nationen erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für die Osttimor-Krisen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Zusagen zur Aufbringung der für humanitäre Hilfe, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten in Osttimor erforderlichen externen Finanzmittel zu erfüllen;

7. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einberufung der Geber-treffen für Osttimor am 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio und am 22. und 23. Juni 2000 in Lissabon sowie das Treffen am 5. und 6. Dezember 2000 in Brüssel, das sich auf den Übergang zur Unabhängigkeit in Osttimor in den vier Schlüsselbereichen Politik, öffentliche Verwaltung, öffentliche Finanzen sowie wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau konzentrierte;

8. *befürwortet* die Fortsetzung der internationalen Unterstützung in allen Sektoren, einschließlich Landwirtschaft, Infrastruktur, Gesundheit und Bildung, um Osttimor in seinen Bemühungen um nachhaltige Entwicklung zu helfen, insbesondere bei seinem Übergang zur Unabhängigkeit;

9. *begrüßt* die sofortige Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe, fordert sie nachdrücklich auf, die Ernährungssicherung für die noch verbleibenden hilfsbedürftigen schwächeren Gruppen auch künftig zu gewährleisten, und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, den Osttimorern bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

10. *empfiehlt*, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen konzentriert;

11. *würdigt* die rasche internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern und für die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe erforderlich ist;

12. *begrüßt* die laufende Wiederöffnung von Schulen, die Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und die Ausbildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazität-

¹⁹³ A/55/418.

ten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *betont* die dringende Notwendigkeit, dass die Regierung Indonesiens, die Übergangsverwaltung und die internationale Gemeinschaft in wirksamer und umfassender Weise nachhaltige und verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Frage der osttimorischen Flüchtlinge durch die Rückführung oder Neuansiedlung aller dieser Flüchtlinge auf freiwilliger Basis und unter Gewährleistung ihrer Sicherheit in allen Phasen zu lösen, mittels der Anstrengungen der Regierung Indonesiens, die effektive Sicherheit in den Lagern in Westtimor zu gewährleisten sowie durch die Förderung eines glaubhaften und unter internationaler Beobachtung vorgenommenen Registrierungsverfahrens und durch die Förderung und Unterstützung der Aussöhnung zwischen allen Osttimorern;

14. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, namentlich die Rückführung der als Milsas bekannten ehemaligen Reservisten des indonesischen Militärs, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der internationalen Hilfe ist, um die Anstrengungen der Regierung Indonesiens und der zuständigen Organisationen zur Deckung der Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu unterstützen, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückführung oder Neuansiedlung;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Sicherheit des gesamten humanitären Personals in Westtimor zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht die Schritte und die Bemühungen an, die die Regierung Indonesiens unternimmt, um die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, wie etwa die laufende Entwaffnung und Auflösung der Milizen, die Dislozierung zusätzlicher Sicherheitskräfte und die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen, und fordert die Regierung auf, diese Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen künftig noch zu verstärken;

16. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 55/173

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.63 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/173. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/116 vom 15. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁴, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁵ und die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Juni 2000 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk "Zukunftsperspektiven für die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas und den Nahostfriedensprozess"¹⁹⁶ abgehalten wurde,

¹⁹⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁹⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

¹⁹⁶ A/55/144-E/2000/87, Anlage.

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank für die von der internationalen Gebergemeinschaft angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1999-2003,

sowie mit Genugtuung über die am 7. and 8. Juni 2000 in Lissabon abgehaltene Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

11. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

¹⁹⁷ A/55/137-E/2000/95.

¹⁹⁸ Siehe A/51/889-S/1997/357, Anlage.

12. *regt an*, im Jahr 2001 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/174 A und B

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.62/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/174. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

Die SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997, 53/203 A vom 18. Dezember 1998 und 54/189 A vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

von neuem erklärend, dass die Vereinten Nationen als universal anerkannter und unparteiischer Vermittler auch künftig ihre zentrale Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen, die der Generalsekretär, sein Persönlicher Beauftragter sowie die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan in dieser Hinsicht unternehmen,

in der Überzeugung, dass es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der Unterstützung, die auch weiterhin von außen gewährt wird und die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, es bisher unterlassen haben, dem Konflikt, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft bedroht, ein Ende zu setzen, obwohl der Sicherheitsrat mehrfach von den kriegführenden Parteien verlangt hat, von den Kampfhandlungen Abstand zu nehmen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Wiederaufnahme groß angelegter Offensiven durch die Taliban im Sommer 2000, vor allem im Gebiet von Taloqan, und der negativen Folgen, die dies auf humanitärem Gebiet hatte, namentlich Verluste an Menschenleben, die vorsätzliche Misshandlung, wahllose Bombardierung und willkürliche Verhaftung von Zivilpersonen, Flüchtlingsströme, die Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in einem bewaffneten Konflikt, Drangsalierungen, die gewaltsame Vertreibung unschuldiger Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, in der Ebene von Schomali und im Nordosten Afghanistans, sowie die wahllose Zerstörung ihrer Wohnstätten und ihres Ackerlandes, wodurch sie ihrer Einkommensquelle beraubt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die unvermindert fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan so-

wie über die anhaltenden und durch Beweise erhärteten Berichte über systematische Verletzungen der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, so auch alle Formen ihrer Diskriminierung, namentlich in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Ausbreitung des afghanischen Konflikts über die Grenzen des Landes hinaus und über Maßnahmen, die die Sicherheit von Staatsgrenzen untergraben,

äußert beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet in den von den Taliban kontrollierten Gebieten nach wie vor für die Anwerbung, die Beherbergung und die Ausbildung von Terroristen, darunter auch internationale Terroristen, sowie für die Planung terroristischer Handlungen innerhalb und außerhalb Afghanistans benutzt wird,

sowie äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor für den Anbau und die Gewinnung von Suchtstoffen und den Handel damit benutzt wird, was die Kriegsführungsfähigkeit der Afghanen erhöht und gefährliche Auswirkungen bis in die Nachbarstaaten Afghanistans und weit darüber hinaus hat,

mit Genugtuung über die von den Taliban und der Vereinigten Front in getrennten Schreiben vom 30. Oktober 2000 übermittelte schriftliche Vereinbarung¹⁹⁹, wonach sie ohne Vorbedingungen und im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs oder seines Persönlichen Beauftragten in einen Prozess des Dialogs eintreten werden, der darauf abzielt, eine politische Lösung des Afghanistan-Konflikts herbeizuführen,

betonend, dass die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten eine wesentliche Voraussetzung für einen sinnvollen Dialog ist, und insbesondere die erklärte Zusage der beiden Seiten begrüßend, mit ernsthafter Absicht und in gutem Glauben zu verhandeln und den Prozess nicht einseitig zu beenden, solange die Tagesordnung der Verhandlungen nicht erschöpft ist,

mit Genugtuung über die im September und November 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene abgehaltenen Tagungen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe und über die aktive Rolle dieser Gruppe, die unter anderem zur Verabschiedung eines regionalen Aktionsplans zur Beseitigung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels in Afghanistan führte,

sowie mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Sondermission und verschiedenen nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten, und in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der Anstrengungen unabhängiger afghanischer Persönlichkeiten, von denen viele den Vorschlag des ehemaligen Königs von Afgha-

nistan, Zahir Schah, unterstützen, eine *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung einzuberufen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Konferenz in Unterstützung der Vereinten Nationen und in Koordination mit ihnen unternommen hat, um die Veranstaltung von Gesprächen zwischen den beiden afghanischen Parteien zu erleichtern, die im März und Mai 2000 in Djidda stattfanden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁰;

2. *betont*, dass die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, dass eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Friedensappellen der Vereinten Nationen Folge zu leisten;

3. *vertritt erneut die Einstellung*, dass die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, den politischen Prozess im Hinblick auf das Ziel der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

4. *fordert* die Taliban und die Vereinigte Front *nachdrücklich* zur Einhaltung der schriftlichen Vereinbarung *auf*, die sie dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs in getrennten Schreiben vom 30. Oktober 2000¹⁹⁹ zugeleitet haben, wonach sie ohne Vorbedingungen und im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs oder seines Persönlichen Beauftragten in einen Prozess des Dialogs eintreten werden, der darauf abzielt, eine politische Lösung des Afghanistan-Konflikts herbeizuführen;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich den politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

6. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, zu unterlassen;

7. *verurteilt mit Nachdruck*, dass die Taliban von Juli 2000 an die Feindseligkeiten in großem Maßstab wieder aufgenommen haben und fordert alle afghanischen Parteien nach-

¹⁹⁹ A/55/548-S/2000/1077, Anlagen.

²⁰⁰ A/55/633-S/2000/1106.

drücklich auf, alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen und keine militärische Lösung des Konflikts in Afghanistan anzustreben;

8. *nimmt mit Bestürzung Kenntnis* von Berichten, die darauf hindeuten, dass sich eine beträchtliche Menge von nichtafghanischem Personal, zumeist aus Religionsschulen, hauptsächlich auf der Seite der Taliban-Kräfte aktiv an verschiedenen militärischen Aktivitäten beteiligt;

9. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, dass die afghanischen Parteien auch 2000 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung sofort einzustellen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von beziehungsweise die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Personal sofort abzuziehen und zu gewährleisten, dass die Versorgung mit Munition und sonstigem Kriegsgeschütz aufhört;

11. *unterstützt* die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, um sicherzustellen, dass sie die Hauptrolle bei den friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan einnimmt, insbesondere durch die Wiederherstellung eines Dialogs zwischen den afghanischen Parteien durch einen Verhandlungsprozess auf der Grundlage einer von beiden Seiten zu vereinbarenden umfassenden Tagesordnung, der sich mit den Kernproblemen der afghanischen Situation auseinandersetzt und zu einer dauerhaften Waffenruhe und zur Bildung einer multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage führt;

12. *unterstützt außerdem* die weitere Zusammenarbeit der Sondermission mit allen Ländern, die bereit sind, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des afghanischen Konflikts zu helfen, insbesondere mit den Mitgliedern der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, wobei gleichzeitig die verschiedenen Friedensinitiativen der nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten auch weiterhin genau überwacht und ermutigt werden;

13. *begrüßt* die Dislozierung der Gruppe Zivilangelegenheiten der Sondermission nach Faizabad, Herat, Jalalabad, Kabul, Kandahar und Mazar-e Sharif sowie ihren laufenden Dialog über politische und Menschenrechte betreffende Fragen mit hochrangigen Vertretern der Lokal- und Regionalbehörden der beiden afghanischen Seiten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, die politische Kapazität der Sondermission zu stärken und die Anzahl der Militärberater von zwei auf vier aufzustocken;

14. *unterstützt* die Tätigkeiten der Gruppen interessierter Staaten zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie die Tätigkeiten der internationalen Organisationen, insbesondere der

Organisation der Islamischen Konferenz, und legt diesen Organisationen und Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, nahe, ihren Einfluss auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

15. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, das afghanische Volk in seinem Recht zu unterstützen, sich auf demokratischem oder traditionellem Wege selbst über seine wichtigsten Bedürfnisse und seine Zukunft zu äußern, indem ein Rahmen für den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten geschaffen wird, aus dem schließlich die Struktur für eine Regierung auf breiter Grundlage hervorgehen könnte;

16. *fordert* alle Unterzeichner der Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²⁰¹ sowie die afghanischen Parteien *auf*, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts umzusetzen, insbesondere die Vereinbarung, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke benutzt wird, und erinnert an ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, um Waffenlieferungen nach Afghanistan zu verhindern;

17. *verurteilt mit Nachdruck* die bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal und dessen Tötung, fordert die Taliban mit Nachdruck auf, ihrer erklärten Zusicherung nachzukommen, bei umgehenden Untersuchungen dieser abscheulichen Verbrechen zusammenzuarbeiten, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals deutlich zu machen, um es diesem so zu ermöglichen, seine Arbeit zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung fortzusetzen;

18. *verurteilt erneut nachdrücklich* die Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik im August 1998, betont, dass diese nicht hinnehmbaren Handlungen, die eine flagrante Verletzung des geltenden Völkerrechts darstellen, nicht ungestraft bleiben dürfen, bekundet ihre große Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung der Morde durch die Taliban und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen eine glaubhafte Untersuchung durchzuführen, mit dem Ziel, die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen, und die Regierung der Islamischen Republik Iran sowie die Vereinten Nationen über deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen;

²⁰¹ A/54/174-S/1999/812, Anlage.

19. *verurteilt mit Nachdruck* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte, namentlich summarische Hinrichtungen und eine behauptete Massentötung von Häftlingen in Samangan im Mai 2000, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, alle Rechte und Freiheiten des Menschen, so auch das Recht auf Leben, Freiheit und die Sicherheit der Person ungeachtet der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

20. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, allen Menschenrechtsverletzungen und jeder Diskriminierungspolitik gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit und der gleichberechtigten Gesundheitsversorgung, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

21. *verurteilt* die in Afghanistan auch weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, sich streng an alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten, die den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten vorsehen;

22. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass der anhaltende Konflikt in Afghanistan eine wachsende Gefahr für den Frieden und die Stabilität in der Region bildet;

23. *verurteilt* die Handlungen von Terroristen, die ihren Stützpunkt in Afghanistan haben, so auch soweit sie extremistische Gruppen unterstützen, die den Interessen von Mitgliedstaaten zuwiderhandeln und gegen deren Bürger vorgehen, und verlangt mit Nachdruck, dass insbesondere die Taliban es unterlassen, internationalen Terroristen und deren Organisationen einen Zufluchtsort zu gewähren, und dass sie die Anwerbung von Terroristen einstellen, Ausbildungslager für Terroristen innerhalb Afghanistans schließen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht zur Förderung internationaler terroristischer Operationen benutzt wird, und alles Erforderliche tun, um den Bemühungen, angeklagte Terroristen unverzüglich vor Gericht zu stellen, entgegenzukommen;

24. *fordert* die Taliban *mit Nachdruck auf*, ohne Vorbedingungen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtungen nach der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und nach anderen einschlägigen Resolutionen zu erfüllen;

25. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen, und fordert alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

26. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Interesse Kenntnis* von der im Juli 2000 durch die Taliban erlassenen Verfü-

gung, die den Anbau von Opiummohn völlig verbietet, und fordert die Taliban auf, diese Verfügung vollinhaltlich umzusetzen;

27. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden Auswirkungen der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels auf die direkt an Afghanistan angrenzenden Staaten, und fordert weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Nachbarstaaten, den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden und seine nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen;

28. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, seine Anbauüberwachung innerhalb Afghanistans im Rahmen des gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen fortzusetzen und unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Auswirkungen der Verfügung vom Juli 2000 die Erweiterung seiner Arbeit auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu erwägen, falls aus der Bewertung eine nennenswerte Umsetzung der Verfügung hervorgehen sollte, und die internationalen Maßnahmen gegen den Drogenhandel weiter auszubauen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle auch künftig finanzielle Mittel für die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen;

30. *erklärt erneut*, dass die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert alle afghanischen Parteien auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die Fortschritte der Sondermission und auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/195 A vom 17. Dezember 1996, 52/211 A vom 19. Dezember 1997, 53/203 B vom 18. Dezember 1998 und 54/189 B vom 17. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat, sowie darüber, dass alle kriegführenden Parteien, insbesondere die Taliban, die Kampfhandlungen nicht eingestellt haben,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der seit Jahrzehnten schlimmsten Dürre, die weite Teile Afghanistans heimsucht und die ohnehin prekäre humanitäre Situation in dramatischer Weise zu verschärfen droht,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel sowie über die weiterhin andauernde Verlegung neuer Landminen in Afghanistan, durch die noch immer viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran gehindert werden, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass die Mehrheit des afghanischen Volkes wegen der kumulierten Auswirkungen des Krieges, die durch die laufenden Kampfhandlungen und die Zerstörungen, insbesondere seitens der Taliban, durch bitterste Armut, tiefe Unterentwicklung und die Politiken und Praktiken der Behörden weiter verschlimmert werden, nicht in der Lage ist, seine Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ganz auszuüben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die schwerwiegenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere seitens der Taliban, sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

tief besorgt darüber, dass nach wie vor durch Beweise erhärtete Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingehen, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit Genugtuung über die laufende Tätigkeit der von den Vereinten Nationen ernannten Berater für Gleichstellungsfragen und Menschenrechte, die fester Bestandteil des Büros des residierenden Koordinators und Koordinators für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen²⁰²,

höchst beunruhigt darüber, dass die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen durch die Taliban im vergangenen Sommer zu weiteren Vertreibungen der Zivilbevölkerung geführt haben, vor allem in den Provinzen Baghlan und Takhar,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen und der anderen schutzbedürftigen Gruppen der Zivilbevölkerung, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der Dürre und der jüngsten Kampfhandlungen und wegen des Umstandes, dass sich die kriegführenden Parteien immer wieder weigern, angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch die humanitären Hilfsorganisationen zu schaffen, möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel auskommen müssen,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen humanitären Hilfe für Afghanistan zu Gunsten der Wiederherstellung grundlegender Dienste sowie der Notwendigkeit, dass die Konfliktparteien die Sicherheit des Personals aller internationalen Organisationen garantieren,

erfreut über das in dem Strategierahmen für Afghanistan dargestellte grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die konsolidierten Appelle als Instrument zur Förderung einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der internationalen Hilfsprogramme, sowie erfreut über die Einrichtung einer unabhängigen strategischen Überwachungsgruppe,

äußerst beunruhigt über die anhaltende Bedrohung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals, darunter auch Ortskräfte, sowie darüber, dass die Behörden in manchen Gebieten weiterhin ihren Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den von den Taliban-Behörden eingeführten erheblichen Beschränkungen für die Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe in Afghanistan leisten, und insbesondere Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Gewährung von Hilfe an besonders schutzbedürftige Gruppen, vor allem Frauen und Kinder,

sowie mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern bleibt, weil die zur Zeit in vielen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen einer sicheren und dauerhaften Rückkehr nicht förderlich sind, und anerkennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozioökonomische Belastung für die Gastländer bedeuten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen der Nachbarstaaten, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen bei sich aufnehmen, und gleichzeitig mit der Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung

²⁰² E/CN.4/2000/68/Add.4.

tung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu ihnen zu gewähren,

in Anbetracht der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sowie mit Genugtuung über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in relativ stabile und sichere ländliche Bezirke Afghanistans, die weniger stark von der Dürre betroffen sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen²⁰³;

2. *betont*, dass die Verantwortung für die humanitäre Krise bei allen kriegführenden Parteien, insbesondere bei den Taliban, liegt;

3. *verurteilt mit Nachdruck* die Wiederaufnahme groß angelegter Kampfhandlungen durch die Taliban im vergangenen Sommer, vor allem im Gebiet von Taloqan und in der Ebene von Schomali, die zu einer weiteren gewaltsamen Vertreibung der Zivilbevölkerung und zur Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen führten;

4. *nimmt mit höchster Beunruhigung Kenntnis* von zahlreichen Berichten, wonach die Taliban-Truppen vorsätzlich die Wohnstätten und die Vermögensgegenstände von Zivilpersonen, die für deren Überleben in den Kampfzonen wichtig sind, zerstören, verbrennen und plündern;

5. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, unverzüglich alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen und fordert die Führer aller afghanischen Parteien auf, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre humanitäre Hilfe an Afghanistan auf der Grundlage der in dem Strategierahmen für Afghanistan festgelegten Grundsätze eng miteinander abzustimmen, insbesondere um in Bezug auf die Umsetzung dieser Grundsätze

ze und in Bezug auf Menschenrechts- und Sicherheitsfragen Konsistenz zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten und dabei den interinstitutionellen konsolidierten Appell betreffend humanitäre Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan im Jahr 2001 zu berücksichtigen;

7. *verurteilt mit Nachdruck* die Erschießung von sieben afghanischen Bediensteten des von den Vereinten Nationen unterstützten Aufklärungsprogramms über die Minengefahr durch nicht identifizierte Täter sowie die jüngsten Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen Personal und Büros der Vereinten Nationen;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen und auch den Schutz der Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

9. *fordert* die Taliban-Behörden *auf*, das von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan vollinhaltlich umzusetzen;

10. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen sowie mit anderen Stellen und humanitären Organisationen voll bei den Bemühungen zusammenarbeiten, die humanitären Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan zu decken;

11. *verurteilt* jegliche Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und verlangt die sichere und ununterbrochene Versorgung aller Bedürftigen mit humanitärer Hilfe, insbesondere im Pandschir-Tal;

12. *verurteilt mit Nachdruck* die von den Taliban-Behörden eingeführten erheblichen Beschränkungen für die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere die jüngste Rechtsverordnung, mit der die Beschäftigung von afghanischen Frauen in Programmen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen verboten wird, mit Ausnahme des Gesundheitssektors;

13. *fordert* die Taliban-Behörden *auf*, uneingeschränkt und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen und mit anderen humanitären Organisationen, Stellen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

14. *missbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen,

²⁰³ A/55/348.

namentlich Minderheiten, sowie die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ungeachtet ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁴, voll zu achten und alle Versuche zu unterlassen, Minderheiten einer Sonderbehandlung zu unterwerfen;

15. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit Nachdruck auf*, der Diskriminierungspolitik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ihres Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Haus, persönliche Sicherheit und Freiheit von Einschüchterung und Drangsalierung, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Diskriminierungspolitik bei der Verteilung von Hilfsgütern, ungeachtet einiger hinsichtlich des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung bereits erzielter Fortschritte;

16. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder den unter Verstoß gegen das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁵ erfolgenden Einsatz von Kindern zur Teilnahme an Feindseligkeiten zu verbieten;

17. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass jede dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigt und aktiv bestrebt ist, die Beteiligung von Frauen wie von Männern zu fördern und Frauen in gleichem Maße in ihren Genuss kommen zu lassen wie Männer;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, appelliert an die betreffenden Regierungen, ihre Verpflichtung auf das Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Asylrechts und des Rechts auf Schutz zu bekräftigen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies ebenfalls zu tun;

19. *ist sich* der hohen Zahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern *bewusst* und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung weiterer Hilfe für die afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

20. *äußert ihre Besorgnis* über die auch weiterhin fortdauernde Verlegung von Antipersonenminen, die unter der Zivil-

bevölkerung weiterhin einen hohen Tribut fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen ein vollständiges Ende zu setzen sowie ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Aufklärungsprogramm der Vereinten Nationen über die Minengefahr und zum Schutz seines Personals nachzukommen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen, vor allem in den von der Dürre besonders schwer betroffenen Gebieten, und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu erleichtern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan, den der Generalsekretär am 29. November 2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 erlassen hat, nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/175

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.64 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/175. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998 und 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicher-

²⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

heit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁰⁶, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. November 1999 über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²⁰⁷, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²⁰⁸, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²⁰⁹ und vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen²¹⁰ und in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²¹¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²¹²,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende konti-

nierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige Sicherheitskonzept zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde, und mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und anderem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²¹³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²¹⁴ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

²⁰⁶ A/54/619 und S/1999/957.

²⁰⁷ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁰⁸ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²⁰⁹ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁰ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹¹ A/C.4/55/6.

²¹² A/55/502.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit *Genugtuung* darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹⁵ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

feststellend, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²¹⁶, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von 46 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen,

betonend, dass es notwendig ist, sich eingehend mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946²¹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947²¹⁸, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949²¹⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²¹⁴ sowie dem geänderten Protokoll II²²⁰ zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²²¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen²²²;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unverzichtbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Be-

²¹⁵ A/CONF.183/9.

²¹⁶ Resolution 49/59, Anlage.

²¹⁷ Resolution 22 A (I).

²¹⁸ Resolution 179 (II).

²¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²²⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²²¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²²² A/55/494.

stimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²¹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²¹⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²¹⁶ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

9. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²¹³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²¹⁴ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unversehrt freizulassen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²¹⁵ in Erwägung zu ziehen;

11. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ein Klima der Achtung für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Recht erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

15. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

16. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandsfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

17. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und dankt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht für seine Empfehlung, einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu ernennen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung der Empfehlungen;

18. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs zum Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²²³ und beschließt, dass der Sechste

²²³ A/55/637.

Ausschuss den Bericht auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" prüfen soll;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 140 beziehungsweise 106 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

22. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikations-Ressourcen bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens von Tampere von 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze²²⁴ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgeräten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um Vorfälle auf dem Gebiet der Sicherheit, in die Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verwickelt ist, zu verhindern beziehungsweise darauf zu reagieren.

RESOLUTION 55/176

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.66 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Kenia, Komoren, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirja, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Sambia, Senegal, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania.

55/176. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997 und 53/1 I vom 16. November 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²⁵,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternahmen,

in der Erkenntnis, dass die Wiederherstellung des Friedens keine rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Normalisierung gebracht hat, trotz der von der Regierung eingeleiteten Programme für Aussöhnung und Wiederaufbau,

1. *dankt* allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der vom 15. bis 19. November 1999 in Monrovia durchgeführten gemeinsamen Mission zur Bewertung des Programms für den nationalen Wiederaufbau und der Verwendung der auf der Geberkonferenz 1998 für den Wiederaufbau Liberias zugesagten Mittel und *fordert* diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich *auf*, dies zu tun;

2. *dankt außerdem* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und *fordert* sie nachdrücklich *auf*, diese Hilfe fortzusetzen;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und Mittel und Wege zu finden, um die Spannungen abzubauen und eine nachhaltige und friedliche politische Entwicklung in der Subregion zu fördern;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias ihre Hilfe an oder über die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leiten;

6. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

²²⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

²²⁵ A/55/90-E/2000/81.

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 55/177

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.33/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/177. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/99 vom 8. Dezember 1999, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass Guatemala von November bis Dezember 1999 zum ersten Mal seit der Unterzeichnung der Friedensabkommen allgemeine Wahlen abgehalten hat und dass die friedliche Machtübergabe ein Zeichen für die erheblichen Fortschritte auf dem Weg zur Konsolidierung eines integrativen und demokratischen politischen Systems ist,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der in den Friedensabkommen enthaltenen Aufgabenstellungen noch verwirklicht werden müssen und dass ihre Verwirklichung einen geänderten Zeitplan erfordert, der von der Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen zu erstellen ist,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²²⁶,

sowie unter Berücksichtigung des zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsberichts der Mission,

ferner unter Berücksichtigung des vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung²³¹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission²³²,

1. *begrüßt* den zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala;

2. *begrüßt außerdem* den vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission für historische Klärung und die darin enthaltenen Empfehlungen²³¹;

4. *begrüßt* die von der neuen Regierung Guatemalas im Januar 2000 eingegangene Verpflichtung, die Friedensabkommen durchzuführen und den Friedensprozess durch die Ergreifung mit den Abkommen verknüpfter sozialpolitischer Maßnahmen neu zu beleben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²³², die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2001 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinen Vorschlägen in Bezug auf die Veränderungen der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission im Zeitraum 2001-2003;

²²⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²²⁷ A/54/688, Anlage.

²²⁸ A/55/174, Anlage.

²²⁹ A/54/526.

²³⁰ A/55/175.

²³¹ A/53/928, Anlage.

²³² A/55/389.

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung der Friedensabkommen, insbesondere hinsichtlich der Fertigstellung des Finanzpakts für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, der die Grundlage für verstärkte öffentliche Ausgaben für die Friedensagenda schafft und den Weg für die Modernisierung des Wirtschaftssystems, die Verstärkung der operativen Kapazitäten und der Ausbildung der Nationalen Zivilpolizei sowie die Gründung des Sekretariats für Frauenbelange auf der Grundlage einer Verfügung ebnet;

8. *begrüßt* die Neufestlegung des Zeitplans für die noch ausstehenden Verpflichtungen durch die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen und die Aufnahme von Verpflichtungen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, in den geänderten Durchführungszeitplan und fordert mit Nachdruck die rasche Bestätigung des neuen Zeitplans;

9. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die die Stärkung des bisher Erreichten und den Abschluss der noch ausstehenden Aufgaben erfordert;

10. *unterstreicht mit Besorgnis*, dass in den Friedensabkommen vorgesehene entscheidende Reformen, namentlich die Finanz-, Justiz- und Militärreform, die Reform des Wahlsystems, die Bodenreform sowie die Dezentralisierung und die ländliche Entwicklung noch ausstehen, und fordert daher mit Nachdruck die Fertigstellung des Finanzpakts, stellt fest, dass die mit den Abkommen geschaffenen Institutionen gestärkt werden müssen, und betont die Wichtigkeit der weiteren Einhaltung der Friedensabkommen;

11. *stellt fest*, dass die gegenwärtige Regierung den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene Priorität eingeräumt hat;

12. *ermutigt* die Regierung, die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere angesichts der nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten bei der Menschenrechtssituation insgesamt sowie angesichts des besorgniserregenden Anstiegs der Vorfälle gegen Personen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen²³³ als Schlüssel zur Herbeiführung des Friedens in Guatemala und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft²³⁴ als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;

14. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit

dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den Kongress auf, die Kommission für Frieden und Harmonie einzusetzen;

15. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltekischen Gesellschaft *nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe zu erwägen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Kapazitätsausbau der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmend aktiven Rolle in ihrer eng koordinierten Arbeitsbeziehung mit der Mission finanziell zu unterstützen, um die Konsolidierung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;

18. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des unlängst bestätigten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

19. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu genehmigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Weiterführung der Friedenskonsolidierungsphase nach dem 31. Dezember 2001 vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 55/178

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.42/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²³³ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

²³⁴ A/50/956, Anlage.

55/178. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²³⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung der Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser²³⁶, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit, und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der beträchtlichen Erfolge bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen

Verpflichtungen, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala geprüft wird,

gleichzeitig feststellend, dass es bei der Erfüllung einiger in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen zu Verzögerungen gekommen ist, auf Grund derer die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf den Zeitraum 2001-2004 verschieben musste, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala und der darin enthaltenen Empfehlungen²³⁷, die gewährleisten sollen, dass die Mission den Erfordernissen des Friedensprozesses bis Dezember 2001 in angemessener Weise entsprechen kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der fortgesetzten Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

sowie mit Genugtuung die Vorbereitung und Abhaltung von allgemeinen Wahlen in Guatemala zu Ende des Jahres 1999, von Gemeinde- und Parlamentswahlen in El Salvador im März 2000 und von Gemeindevahlen in Nicaragua im November 2000 *aner kennend*,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

mit Genugtuung feststellend, dass die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²³⁸ im September 2001 in Nicaragua stattfinden wird,

erneut erklärend, dass die Konsolidierung und die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernsthaften strukturellen Herausforderungen gegenüber sieht,

²³⁵ A/42/521-S/19085, Anlage.

²³⁶ A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.

²³⁷ A/55/389.

²³⁸ Siehe CD/1478.

unter Betonung der Wichtigkeit von Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung, namentlich bei der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen von Spannungen und Konflikten gehören und die mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

mit Besorgnis darüber, dass die verheerenden Folgen der Hurrikane "Mitch" und "Keith" auf bestimmte Sektoren zentralamerikanischer Länder bisher nicht überwunden werden konnten, wodurch die Anstrengungen der Völker und Regierungen Zentralamerikas Rückschläge erlitten haben,

unter Betonung der Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der Erklärung von Stockholm²³⁹, den darauf folgenden Tagungen der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas und der kommenden Tagung der Gruppe im Januar 2001 in Madrid zum Ausdruck kommt,

in Anbetracht der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Risiken und Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, die in der Verabschiedung der Erklärung von Guatemala II durch die Präsidenten des Isthmus am 19. Oktober 1999²⁴⁰ zum Ausdruck kamen, sowie in der darauf folgenden Verabschiedung des Strategierahmens zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und der Verabschiedung des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000-2004,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erklärt erneut*, dass die Wahlvorgänge, die bisher in Zentralamerika stattgefunden haben und die der Konsolidierung der Demokratie in der Region förderlich sind, weiter verbessert werden müssen, und ermutigt die Bürger zu einer höheren Beteiligung an den Wahlen;

4. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika in Übereinstimmung mit den in der Erklärung von Stockholm²³⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen zur Überwindung der tieferliegenden Ursachen, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, unterstützt, Rückschläge vermieden, der Frieden und die Demokratisierung in der Region konsolidiert und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²³⁶ gefördert werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die im Januar 2001 in Madrid stattfinden wird, zu unterstützen, um auch weiterhin bei der Konsolidierung der Modernisierung und Verbesserung der Grundstrukturen der Region in Übereinstimmung mit dem von der Allianz für eine nachhaltige Entwicklung entworfenen Modell behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Erklärung von Guatemala II²⁴⁰, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen enthält;

7. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Durchführung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Festigung des Friedens hinzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren, und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte zu betrachten, unter Betonung der Wichtigkeit der ständigen engen Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen und Projekten im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala;

9. *dankt mit Genugtuung* dem Volk und der Regierung El Salvadors für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

10. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

²³⁹ Siehe www.iadb.org.

²⁴⁰ A/54/630, Anlage.

²⁴¹ A/55/465.

11. *unterstreicht* die Integrationsbemühungen, die in der zentralamerikanischen Region unternommen wurden, namentlich die von Guatemala, El Salvador und Nicaragua verabschiedete Dreiländererklärung sowie die Zollunion zwischen diesen Ländern, als Mittel zur Förderung der Integration bei gleichzeitiger Achtung der verschiedenen Entwicklungsstufen im Rahmen eines pragmatischen Mechanismus, der auch den anderen Ländern der Region offen steht;

12. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

13. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika *aus*;

14. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, in der neuen Phase der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

15. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die zentralamerikanischen Regierungen entschlossen sind, ihre Streitigkeiten unter Anwendung friedlicher Mittel beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region zu vermeiden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für die nachhaltige

Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch", auf die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/179

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.69 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern, und der Änderung in Dokument A/55/L.70, eingebracht von Aserbaidschan.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Armenien.

Enthaltungen: Keine.

55/179. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zu-

sammenarbeit in Europa²⁴² sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁴³,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern Japan und der Republik Korea bestehen und die im Jahr 2000 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴;
2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;
3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Stellvertretenden Generalsekretärin an der Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa, die im November 2000 in Wien abgehalten wurde, sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *befürwortet* das Bestreben der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ein Umfeld zu schaffen, in dem die Würde, das Wohl, die Sicherheit und die Menschenrechte aller gesichert sind;

6. *begrüßt* die auf der Ministerratstagung von Wien herausgegebenen Dokumente über die Verstärkung der Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und die destabilisierende Ansammlung und unkontrollierte Ausbreitung dieser Waffen;

7. *begrüßt außerdem* die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

8. *begrüßt ferner* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 10. November 2000 erfolgte, nachdem das Volk der Bundesrepublik Jugoslawien ein deutliches Bekenntnis zur Demokratie abgelegt hatte, und würdigt die Bundesrepublik Jugoslawien für ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen und Regeln der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Bereitschaft, mit den europäischen Institutionen und mit ihren Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, wodurch sich neue Zukunftsperspektiven für Frieden und Wohlstand in Südosteuropa ergeben;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem jugoslawischen Volk in dieser Hinsicht Hilfe zu leisten, sowie von der Bereitschaft der jugoslawischen Regierung, eine Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrem Land aufzunehmen, und begrüßt die von der Regierung unternommenen Schritte mit dem Ziel, allen politischen Gefangenen eine baldige Amnestie zu gewähren;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß der genannten Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-

²⁴² A/48/185, Anlage II, Anhang.

²⁴³ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

²⁴⁴ A/55/98.

Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren bedeutenden Beitrag zur Vorbereitung und Organisation der Lokalwahlen im Kosovo im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

12. *begrüßt* den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina, das am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert wurde²⁴⁵, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Justiz- und der Polizeireform, und würdigt den bedeutenden Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Vorbereitung und Organisation der Wahlen in Bosnien und Herzegowina;

13. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

14. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geleistete Unterstützung bei der Durchführung der Artikel II und IV des Anhangs I-B des Allgemeinen Rahmenabkommens und ihren Beitrag zur Schaffung eines Rahmens für den Frieden und die Stabilität in Südosteuropa;

15. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

16. *begrüßt* angesichts des Ausbleibens von Fortschritten im Friedensprozess des Konflikts in Berg-Karabach die Absicht der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihr Bemühen um die Erfüllung ihrer Mandate und die Förderung einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Konfliktparteien zu verstärken, begrüßt außerdem den direkten Dialog zwischen den Präsidenten der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien und legt ihnen nahe, sich in Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden der Minsker Gruppe auch weiterhin um den raschen Abschluss von Vereinbarungen zu bemühen, die als Grundlage für die Wiederaufnahme umfassender Verhandlungen innerhalb der Gruppe dienen würden;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass sämtliche Parteien alles daransetzen, um sicherzustellen, dass die Waffenruhe an der Kontaktlinie strikt eingehalten wird, bis ein umfassendes Abkommen zur Lösung des Konflikts unterzeichnet wird, und würdigt die Anstrengungen, die die Kovorsitzenden der Minsker Gruppe seit dem Gipfeltreffen von Istanbul unternommen haben, um die Spannungen in der Region abzubauen und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen Unterstützungsmaßnahmen zur Vereinfachung der Umsetzung einer politischen Regelung auszuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Jahr 2000 unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen in Georgien und begrüßt im Hinblick auf Abchasien (Georgien) den Abschluss der gemeinsamen Bewertungsmission im Bezirk Gali im November 2000 zur Evaluierung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre früheren ständigen Wohnsitze;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems in der Dnestr-Region der Republik Moldau, weist darauf hin, dass sich die Russische Föderation verpflichtet hat, den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau, wie auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbart, bis Ende 2002 abzuschließen, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemeinsam mit der Republik Moldau im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten den Abschluss dieses Prozesses zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erleichtern;

²⁴⁵ Siehe A/50/790-S/1995/999.

20. *begrißt* den erweiterten Dialog zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten sowie die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem mit den Vereinten Nationen zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Region beizutragen, sowie die Entschlossenheit dieser Organisation, demokratische Institutionen zu fördern und die zentralasiatischen Länder bei der Auseinandersetzung mit Sicherheitsfragen, dem Problem der organisierten Kriminalität sowie mit Wirtschafts- und Umweltbelangen zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der am 19. und 20. Oktober 2000 in Taschkent abgehaltenen internationalen Konferenz zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien, die gemeinsam von dem Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung sowie mit Unterstützung der Regierung Usbekistans organisiert wurde;

21. *begrißt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Wien erfolgte eingehende Erörterung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Verzahnung und die Komplimentarität der Schnelleingreifmechanismen und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu sondieren;

22. *begrißt es ferner*, dass Thailand neuer Kooperationspartner der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geworden ist;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/215

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.71 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Litauen, Luxemburg, Malta, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/215. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förde-

rung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ aufgeführten Prioritäten und Ziele, insbesondere was den Aufbau starker Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung betrifft,

betonend, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"²⁴⁷ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

1. *betont*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Sinne die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, verstärkt werden kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, auch die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen, der eine Zusammenstellung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der anderen in Betracht kommenden Partner sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁷ A/54/2000.

RESOLUTION 55/216

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTWURFS A/55/L.68 und Add.1, eingebracht von: Indien, Madagaskar, Singapur.

55/216. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und des dazugehörigen Addendums über die Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung Afrikas mit einer Studie über die Gesamtheit der Mittelzuflüsse nach Afrika²⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994, 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung 1998 vorgelegt wurde²⁴⁹, und ihrer Resolution 54/234 vom 22. Dezember 1999 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie der Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁰, die von der Generalversammlung eingesetzt wurde, um die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs zu überwachen,

unter Hinweis darauf, dass die afrikanischen Länder zwar die Hauptverantwortung für die Entwicklung Afrikas tragen, dass aber die internationale Gemeinschaft ebenfalls ein Interesse daran sowie an der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen dieser Länder hat,

mit Genugtuung über die jüngsten Anstrengungen und Initiativen der Vereinten Nationen mit Bezug auf Afrika, insbesondere die im Januar 2000 abgehaltene Sitzung des Sicherheitsrats zum Thema HIV/Aids in Afrika, Abschnitt VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹ über die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, den für Juli 2001 anbe-

raumten Tagungsteil auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Veranstaltungen zum Thema Entwicklung, die sich mit Fragen befassen werden, die von besonderer Bedeutung für Afrika sind, namentlich die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 von der Europäischen Union in Brüssel ausgerichtet werden wird, die Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids, die für Juni 2001 angesetzt ist, die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Zehnjahresüberprüfung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

sowie mit Genugtuung über die starke Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und afrikanischen Ländern im Rahmen der Erklärung und des Aktionsplans von Kairo²⁵² sowie des Übereinkommens von Cotonou vom 23. Juni 2000²⁵³ mit den darin enthaltenen finanziellen Verpflichtungen, das zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union und der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die sich hauptsächlich aus afrikanischen Ländern zusammensetzt, geschlossen wurde,

ferner mit Genugtuung über die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich die Erklärung von Beijing und das Chinesisch-afrikanische Kooperationsprogramm für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das von dem Chinesisch-afrikanischen Forum für Zusammenarbeit am 12. Oktober 2000 verabschiedet wurde, das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Wachstum und Chancenförderung in Afrika sowie die für 2001 beziehungsweise Anfang 2002 anberaumte Ministerkonferenz der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas zur Weiterverfolgung der Umsetzung der Aktionsagenda von Tokio²⁵⁴,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schuldenlast vieler afrikanischer Länder, da der Schuldendienst nach wie vor die für die Entwicklung vorhandenen begrenzten Mittel aufzehrt,

erneut erklärend, dass die afrikanischen Länder in das internationale Handelssystem integriert werden müssen, indem die Wichtigkeit der Schaffung eines Umfelds auf nationaler wie auf internationaler Ebene hervorgehoben wird, das geeignet ist, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und den internationalen Handel zu fördern, da diese als Motoren des Wachstums und der Entwicklung dienen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Tendenz allgemein rückläufiger Mittelzuflüsse nach Afrika, insbesondere die geringe Höhe der ausländischen Direktinvestitionen und der öffentlichen Entwicklungshilfe, was unter anderem die fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda erheblich behindert hat,

²⁴⁸ A/55/350 und Add.1.

²⁴⁹ A/52/871-S/1998/318.

²⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45)*.

²⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵² A/54/855-E/2000/44, Anlagen I und II.

²⁵³ Siehe www.acpsec.org.

²⁵⁴ A/53/559-S/1998/1015, Anlage I.

anerkennend, dass die Mittelzuflüsse nach Afrika unbedingt maßgeblich erhöht werden müssen, um die Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der afrikanischen Länder zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und dem dazugehörigen Addendum über die Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung Afrikas mit einer Studie über die Gesamtheit der Mittelzuflüsse nach Afrika²⁴⁸;

2. *anerkennt* die Bemühungen vieler afrikanischer Länder um größere Fortschritte bei den wirtschaftlichen Reformen, so auch bei der Einführung solider makroökonomischer Politiken, der Förderung des Privatsektors, der Verstärkung des Demokratisierungsprozesses, der Stärkung der Bürgergesellschaft, der partizipativen, transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung und der Herrschaft des Rechts sowie bei der verstärkten Beachtung der menschlichen Dimension, insbesondere hinsichtlich der Bildung, der Gleichstellung der Geschlechter, der Bevölkerungsfragen, des Gesundheitswesens und der Süd-Süd-Zusammenarbeit, und *fordert sie dazu auf*, diese Anstrengungen weiter auszudehnen und zu verstärken;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die begrenzten Fortschritte auf vielen anderen Gebieten, namentlich bei der Beseitigung der Armut, der Verhütung und Behandlung ansteckender Krankheiten wie der Malaria, der Tuberkulose und insbesondere der HIV/Aids-Pandemie, bei der Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung sowie auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährungssicherung, der Infrastrukturentwicklung, der institutionellen Kapazitäten für regionale Zusammenarbeit und Integration, des Umweltschutzes, der Entwicklung und der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten;

4. *fordert nachdrücklich* die unverzügliche Umsetzung des verstärkten Programms zur Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder und die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder im Kontext der Armutsbekämpfung als Gegenleistung für den nachweislichen Einsatz dieser Länder für die Armutsminderung als Teil ihrer allgemeinen Entwicklungsstrategie und ersucht die internationale Gemeinschaft um ihre Unterstützung für eine umfassende und effektive Schuldenerleichterung für die afrikanischen Länder;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die volle Einbindung der afrikanischen Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern, und ruft in diesem Zusammenhang zu weiteren Anstrengungen auf, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, ins-

besondere über das Übereinkommen von Cotonou zwischen der Europäischen Union und der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten²⁵³ und das Gesetz der Vereinigten Staaten betreffend Wachstum und Chancenförderung in Afrika;

6. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zugestimmt und ihn erreicht haben, und ruft diejenigen entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und dabei dem Entwicklungsbedarf der am wenigsten entwickelten Länder in Afrika Rechnung zu tragen;

7. *fordert* alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, die multilateralen Organisationen, Entwicklungsfonds und -programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der in der Neuen Agenda verankerten Ziele umgehend und mit neuer Tatkraft zu verfolgen;

8. *ruft* das System der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen und bilateralen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungshilfemaßnahmen in Afrika besser koordiniert werden, um unter der Führung der Empfängerländer die Effizienz und die Wirkung dieser Maßnahmen zu steigern und greifbare Ergebnisse zu erzielen;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 51/32, in der die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika als Durchführungsmechanismus der Neuen Agenda anerkannt wird, nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisher erreichten Fortschritten und bittet den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Stärkung dieses Mechanismus fortzusetzen, so dass dieser die Koordinierung und Harmonisierung der Initiativen zwischen den Entwicklungsakteuren in Afrika fördern kann, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, in Bezug auf Afrika zu einem integrierten Konzept der Vereinten Nationen zu gelangen;

10. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss in Resolution 51/32, entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt II Ziffer 43 e) der Anlage zu Resolution 46/151 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 durchzuführen;

11. *bittet* den Generalsekretär, eine engere Einbeziehung der Organisation der afrikanischen Einheit in die Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahr 2002;

12. *betont*, wie wichtig es bei der Vorbereitung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda ist, auf hoher Ebene eine unabhängige Evaluierung der Qualität durchzuführen;

13. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass Leistungsindikatoren aufgestellt werden müssen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Neuen Agenda zu messen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung dieser Indikatoren bis spätestens zum 31. Mai 2002 eine unabhängige und objektive Evaluierung der Neuen Agenda vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss in Resolution 54/234, die Modalitäten für die Durchführung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁵⁵ und den Beschluss 1999/270 sowie Abschnitt VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹ zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/217

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.37/Rev.1 und Korr.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Kanada, Madagaskar, Mali, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Singapur, Spanien.

55/217. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998 und 54/234 vom 22. Dezember 1999 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

nach Behandlung des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁶ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/234²⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durch-

führung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸,

erneut erklärend, dass Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung in einer engen Beziehung zueinander stehen und dass die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁹ umfassend umgesetzt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Hindernisse bei der wirksamen Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, namentlich die fehlenden finanziellen und technischen Ressourcen für die Entwicklung in Afrika,

betonend, dass der politische Wille, der für die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs und der Vorschläge der Arbeitsgruppe unabdingbar ist, weiter gestärkt werden muss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁶;

2. *befürwortet* die in Kapitel IV Ziffer 25 bis 57 des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge "Modalitäten für weitere Maßnahmen" und die in Ziffer 60 des Berichts vorgeschlagenen Folgemaßnahmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderlichen Maßnahmen für die volle Umsetzung der in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge zu ergreifen;

4. *beschließt*, das Mandat der Arbeitsgruppe bis zur sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu verlängern, damit sie die Umsetzung aller Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁹ auch künftig überwachen kann;

5. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Ausarbeitung der Modalitäten ihrer Tätigkeit die Notwendigkeit zu berücksichtigen, dass die Empfehlungen des Generalsekretärs umfassend weiterverfolgt werden und dass durch Konzentration auf ausgewählte Themenbereiche Effizienz gewährleistet ist;

6. *bittet* den Sicherheitsrat, die Weiterverfolgung der Empfehlungen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit so weiter zu behandeln, dass die koordinierte und integrierte Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs gewährleistet ist;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2001 die in Kapitel IV des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge, namentlich die Bildung einer Ad-hoc-Beratungsgruppe für Länder in Postkonfliktsituationen, zu behandeln, mit dem Ziel, den humanitären und den wirt-

²⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. V, Ziffer 6.

²⁵⁶ Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45).

²⁵⁷ A/55/431.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ A/52/871-S/1998/318.

schaftlichen Bedarf dieser Länder zu bewerten und ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Umsetzung auszuarbeiten, das mit der Einbindung von Nothilfe in die Entwicklung beginnt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Aufstellung von Richtwerten zu veranlassen, um die Wirkung der Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen und die dabei erbrachten Leistungen zu bewerten, und der Arbeitsgruppe diese Richtwerte zur Behandlung vorzulegen;

9. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 55/218

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.67, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von Togo.

55/218. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit²⁶¹ sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich Resolution 54/94 vom 8. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²⁶², insbesondere den Beschluss betreffend die Verabschiedung des Gründungsakts der Afrikanischen Union und die Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁶⁴ zu beschleunigen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten gemacht hat, namentlich mit Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Verwirklichung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁰;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auszubauen;

²⁶⁰ A/55/498.

²⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

²⁶² Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁴ A/46/651, Anlage.

3. *begrißt* die fortgesetzte Teilnahme der Organisation der afrikanischen Einheit an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der auf der Jahrestagung der beiden Organisationen am 10. und 11. April 2000 in Addis Abeba abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen, insbesondere der Empfehlungen betreffend die Prioritätenprogramme der Organisation der afrikanischen Einheit, die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs beschrieben sind;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Aufbau ihres Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;
- d) logistische Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Minenräumung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

8. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

9. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit aktiv zu unterstützen, die Gebergemeinschaft und gegebenenfalls multilaterale Institutionen dazu zu bewegen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, das verstärkte Programm der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder in vollem Umfang zügig und wirksam umzusetzen sowie durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die auf eine langfristig tragbare Verschuldung abstellen, das Ziel der Schuldenerleichterung auf eine umfassende und wirksame, die afrikanischen Länder begünstigende Weise zu erreichen;

12. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen zusätzliche Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/27	Wahrung der internationalen Sicherheit - gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (A/55/552).....	66 und 67	20. November 2000	146
55/28	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/55/554).....	68	20. November 2000	148
55/29	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/55/555).....	69	20. November 2000	149
55/30	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/55/556).....	70	20. November 2000	150
55/31	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/55/557).....	71	20. November 2000	151
55/32	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/55/558).....	72	20. November 2000	153
55/33	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/55/559).....	73		155
	A. Flugkörper.....	73 h)	20. November 2000	155
	B. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper.....	73 e)	20. November 2000	156
	C. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	73 i)	20. November 2000	157
	D. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.....	73	20. November 2000	160
	E. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....	73	20. November 2000	161
	F. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	73 l)	20. November 2000	161
	G. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	73 j)	20. November 2000	163
	H. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ...	73 g)	20. November 2000	164
	I. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	73 n)	20. November 2000	165
	J. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925.....	73 d)	20. November 2000	166
	K. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	73 t)	20. November 2000	167
	L. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	73 u)	20. November 2000	167
	M. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	73 v)	20. November 2000	168
	N. Verringerung der Atomgefahr.....	73 m)	20. November 2000	169
	O. Regionale Abrüstung.....	73 p)	20. November 2000	170
	P. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	73 o)	20. November 2000	171
	Q. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen.....	73 s)	20. November 2000	172
	R. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	73	20. November 2000	174
	S. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	73 c)	20. November 2000	176
	T. Nukleare Abrüstung.....	73 q)	20. November 2000	177
	U. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	73 k)	20. November 2000	180
	V. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	73 f)	20. November 2000	181
	W. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	73 b)	20. November 2000	183
	X. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	73 r)	20. November 2000	184
	Y. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	73	20. November 2000	185
55/34	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/55/560).....	74		186

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	74 g)	20. November 2000	186
B.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	74 a)	20. November 2000	187
C.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	74 h)	20. November 2000	189
D.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	74 b)	20. November 2000	190
E.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	74 f)	20. November 2000	191
F.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	74 e)	20. November 2000	192
G.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	74 d)	20. November 2000	193
H.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	74 c)	20. November 2000	193
55/35	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/561)	75		194
A.	Zwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	75 d)	20. November 2000	194
B.	Bericht der Abrüstungskonferenz	75 b)	20. November 2000	195
C.	Bericht der Abrüstungskommission	75 a)	20. November 2000	196
55/36	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/55/562)	76	20. November 2000	196
55/37	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/55/563)	77	20. November 2000	198
55/38	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/55/564)	78	20. November 2000	200
55/39	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/55/565)	79	20. November 2000	201
55/40	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/55/566)	80	20. November 2000	202
55/41	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/55/567)	81	20. November 2000	203

RESOLUTION 55/27

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/552, Ziffer 8)¹.

55/27. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²,

unter Begrüßung des demokratischen Wandels in der Bundesrepublik Jugoslawien und dessen positiver Wirkung auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998 und 54/62 vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf den auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa, der auf dem am 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen bekräftigt wurde, und betonend, wie entscheidend wichtig seine Umsetzung ist,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens von Sarajewo, in der die Teilnehmer ihre kollektive und individuelle Bereitschaft bekräftigen, dem Stabilitätspakt für Südosteuropa durch die Förderung politischer und wirtschaftlicher Reformen, der Entwicklung und einer erhöhten Sicherheit in der Region konkrete Bedeutung zu verleihen, sowie ihre Entschlossenheit bekunden, alles zu tun, um den Ländern der Region dabei behilflich zu sein, rasche und messbare Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen,

unter Betonung der entscheidenden Wichtigkeit der vollständigen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Si-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² Siehe Resolution 55/2.

cherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien),

im Hinblick auf die Wichtigkeit der Aktivitäten der internationalen Organisationen wie der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Europarats sowie des Beitrags der Zentraleuropäischen Initiative und der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa,

sowie im Hinblick auf die Wichtigkeit der Charta über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit in Südosteuropa, die am 12. Februar 2000 in Bukarest von den Staaten, die an dem südosteuropäischen Kooperationsprozess teilnehmen, unterzeichnet wurde³ und die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs, die am 25. Oktober 2000 in Skopje verabschiedet wurde⁴,

ferner im Hinblick auf die vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) veranstaltete Internationale Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder,

betonend, wie wichtig die regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Minenräumung, Abrüstung und Vertrauensbildung sind, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Verbreitung von Kleinwaffen trotzdem weiterhin anhalten,

eingedenk der Wichtigkeit nationaler und internationaler Aktivitäten aller einschlägigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden;

2. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die südosteuropäischen Staaten unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen der Kosovo-Krise und anderer Krisen der jüngsten Zeit zu überwinden, und sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung und ihre Integration in die europä-

ischen Strukturen zu verfolgen, und begrüßt die Ergebnisse der dritten Tagung des Arbeitstisches zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt, der am 4. und 5. Oktober 2000 in Sofia stattfand;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, zur vollständigen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) beizutragen, und begrüßt die Anstrengungen und unterstützt die Rolle der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe bei der Durchführung ihres Auftrags nach der genannten Resolution;

4. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit internationaler Grenzen zu achten, und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen, und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

5. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

6. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

7. *unterstreicht*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

8. *betont*, wie wichtig die auf Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung gerichteten regionalen Anstrengungen in Südosteuropa sind;

9. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in Südosteuropa ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und legt den Staaten *nahe*, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

10. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit und die Verbreitung von Kleinwaffen zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die gefahrlose Zerstörung von überschüs-

³ Siehe A/54/781.

⁴ A/55/522-S/2000/1028, Anlage.

sigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit der engeren Zusammenarbeit zwischen Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung, dem Kampf gegen den unerlaubten Menschen- und Drogenhandel und die Geldwäsche;

11. *unterstreicht*, dass eine stärkere Einbindung der südosteuropäischen Staaten in die Förderung der Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

12. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

13. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/28

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/554, Ziffer 7)⁵.

55/28. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998 und 54/49 vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen⁶,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten im zivilen wie auch im militärischen Bereich haben können,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70 und 54/49 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen⁷,

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

⁶ Siehe A/51/261, Anlage.

⁷ A/54/213 und A/55/140 und Korr.1 und Add.1.

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 dieser Resolution angesprochenen Konzepte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auf den von den Mitgliedstaaten eingegangenen Antworten beruht;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/29

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/555, Ziffer 7)⁸:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Brasilien, Georgien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Russische Föderation, Salo-

monen, Samoa, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu.

55/29. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst*, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹ mit Besorgnis festgestellt wird, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnis-

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

⁹ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

sen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/30

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/556, Ziffer 7)¹⁰.

55/30. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember

1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998 und 54/51 vom 1. Dezember 1999 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

¹¹ Resolution S-10/2.

für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgehen sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/51¹²,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(44)/RES/28 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 22. September 2000 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁴;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheits-

gebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht¹⁵ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/31

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/557, Ziffer 7)¹⁶:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan,

¹² A/55/388.

¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁵ A/45/435.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kolumbien, Kuba, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.
Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/31. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

ingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

ingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹⁸, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹⁹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁰, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²¹,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden²²,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²³ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

¹⁷ Resolution S-10/2.

¹⁸ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III C.*

²⁰ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III F.*

²¹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III F.*

²² Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

²³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998 und 54/52 vom 1. Dezember 1999,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen

den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/32

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/558, Ziffer 7)²⁴:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

55/32. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des

²⁴Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Kenia, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Togo.

Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁵,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²⁷ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²⁸ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁵ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in

²⁵ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁶ Resolution S-10/2.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27)*, Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

²⁸ CD/1125.

diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992²⁸ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während der Tagung 2001 der Konferenz einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchzuführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftägigen Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/33 A bis Y

55/33. Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution A

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)²⁹:

Da für: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien,

Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

A

FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 F vom 1. Dezember 1999,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 54/54 F vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁰;
2. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2001 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichten ist, einen Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten;
4. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 66 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)³¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Frankreich, Gabun, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Honduras, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³⁰ A/55/116 und Add.1.

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus, China und der Russischen Föderation.

B

ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie ihre Resolution 54/54 A vom 1. Dezember 1999 über die Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper³²,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

daran erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper³² zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu erhalten, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler der Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie der Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;

³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

³³ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

3. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;

4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;

6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;

7. *begrißt* den von den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. September 2000 gefassten Beschluss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Dislozierung einer nationalen Flugkörperabwehr zu genehmigen, und betrachtet ihn als einen positiven Schritt auf dem Weg zur Erhaltung der strategischen Stabilität und der Sicherheit;

8. *beschließt*, den Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution C

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)³⁴:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulga-

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Uganda, Uruguay, Venezuela und Vietnam.

rien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien, Israel, Pakistan.

Enthaltungen: Bhutan, Frankreich, Kirgisistan, Mauritius, Monaco, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

C

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998 und 54/54 G vom 1. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor eine Gefahr für die Menschheit darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde³⁵,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass drei Staaten auch weiterhin nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben und nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ beigetreten sind, und besorgt darüber, dass diese Staaten sich nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten,

erklärend, dass die 1998 von zwei der Staaten, die noch nicht auf die Kernwaffenoption verzichtet haben, durchgeführten Kernversuchsexplosionen in keiner Weise den Status eines Kernwaffenstaats oder irgendeinen anderen Sonderstatus verleihen,

feststellend, dass trotz der bei der bilateralen und unilateralen Rüstungsreduzierung erzielten Ergebnisse die Gesamtzahl

³⁵ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

mit Genugtuung über die maßgeblichen Fortschritte bei der Reduzierung der Kernwaffen, die unilateral oder bilateral im Rahmen des START-Prozesses (Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen) als Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung erzielt wurden,

sowie mit Genugtuung über die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)³⁶ durch die Russische Föderation als wichtiger Schritt in den Bemühungen um die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen, und feststellend, dass der Abschluss der Ratifikation des START-II-Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die Verhandlungen über eine Reduzierung der Kernwaffen nicht aktiv geführt werden,

mit Genugtuung über die maßgeblichen einseitigen Reduzierungsmaßnahmen, die von anderen Kernwaffenstaaten ergriffen wurden, namentlich die Stilllegung und Demontage der mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen,

sowie mit Genugtuung über die vereinten Anstrengungen mehrerer Staaten, Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unumkehrbar zu machen, insbesondere durch die Verabschiedung von Initiativen zur Verifikation, Behandlung und Entsorgung spaltbaren Materials, das als über den militärischen Bedarf hinausgehend gemeldet wurde,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kernwaffenstaaten, dass keine ihrer Kernwaffen auf irgendeinen Staat gerichtet seien,

unterstreichend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen streng einhalten müssen,

Kenntnis nehmend von der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

mit Genugtuung über das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁸,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben³⁹,

unterstreichend, dass Handlungsbedarf besteht, um eine kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

entschlossen, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefasst wurde⁴⁰, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen,

1. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend es ist, dass unverzüglich und bedingungslos und nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts Unterzeichnungen und Ratifikationen vorgenommen werden, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴¹ herbeizuführen;

2. *fordert* die Einhaltung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des genannten Vertrags;

3. *stimmt darin überein*, dass in der Abrüstungskonferenz Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁴² und des darin enthaltenen Mandats geführt werden müssen, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich auf, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

4. *stimmt außerdem darin überein*, dass im Rahmen der Abrüstungskonferenz ein geeignetes Nebenorgan eingerichtet werden muss, das für die nukleare Abrüstung zuständig ist, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Einrichtung eines solchen Organs enthält;

³⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Teile I-IV)).

³⁹ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VI, Ziffer 15:6.

⁴⁰ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Korr.2), Anhang, Beschluss 2.

⁴¹ Siehe Resolution 50/245.

⁴² CD/1299.

5. *fordert*, dass für die nukleare Abrüstung sowie für die Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen der Grundsatz der Unumkehrbarkeit gelten soll;

6. *fordert außerdem*, dass der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)³⁶ bald in Kraft tritt und vollinhaltlich durchgeführt wird und dass das START-III-Abkommen so schnell wie möglich geschlossen und gleichzeitig der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper³² als Eckpfeiler der strategischen Stabilität und als Grundlage für weitere Reduzierungen strategischer Offensivwaffen im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Vertrags erhalten und gestärkt wird;

7. *fordert ferner*, dass die Dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation fertiggestellt und durchgeführt wird;

8. *verlangt*, dass alle Kernwaffenstaaten Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und verlangt ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

9. *fordert außerdem*, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen und Vereinbarungen zu treffen, dass derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird,

um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

10. *bekräftigt*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

11. *fordert*, dass alle Vertragsstaaten im Rahmen des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen regelmäßige Berichte über die Durchführung von Artikel VI des Vertrags und von Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, den die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefasst hat⁴⁰, vorlegen, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996³⁵;

12. *stimmt* dem weiteren Ausbau der Verifikationskapazitäten zu, die benötigt werden, um die Einhaltung der Übereinkünfte über nukleare Abrüstung zu gewährleisten, die das Ziel verfolgen, eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen und zu erhalten;

13. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, und fordert diese Staaten außerdem *auf*, zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherungsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte⁴³, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

15. *stellt fest*, dass der wirksame physische Schutz allen Kernmaterials von überragender Bedeutung ist und fordert alle

⁴³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

Staaten auf, die Sicherheit und den physischen Schutz von Kernmaterial auf dem höchstmöglichen Stand zu halten;

16. *stellt außerdem fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zugestimmt hat, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken, und dass sie den Vorbereitungsausschuss aufgefordert hat, der Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 Empfehlungen zu dieser Frage vorzulegen⁴⁴;

17. *bekräftigt* die Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unterstützt Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen, wo es sie noch nicht gibt, etwa im Nahen Osten und in Südasien;

18. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/54 G der Generalversammlung⁴⁵ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution auszuarbeiten;

20. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

Resolution D

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁴⁶:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland,

Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Israel, Kuba, Pakistan.

D

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN IM JAHR 2000 ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags beschlossen hat, den Überprüfungsprozess für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu verstärken, wobei vereinbart wurde, auch künftig alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen abzuhalten, und dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 stattfinden soll⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 Q vom 12. Dezember 1995 und 51/45 A vom 10. Dezember 1996,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York zusammentraten, um, wie in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrags vorgesehen, seine Wirkungsweise zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Resolutionen, die von der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 verabschiedet wurden⁴⁸,

begrißt es, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁸, das insbesondere die Dokumente "Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 verabschiedet wurden" und "Verbesserung

⁴⁴ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VII, Absatz 2.

⁴⁵ A/55/217.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien.

⁴⁷ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 /Teil I) und Korr.2), Anhang, Beschluss 1, Ziffer 2.

⁴⁸ Ebd., Anhang.

der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁴⁹ enthält, im Konsens verabschiedet wurde.

Resolution E

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁵⁰.

E

STUDIE DER VEREINTEN NATIONEN ZUR ABRÜSTUNGS- UND NICHTVERBREITUNGSERZIEHUNG

Die Generalversammlung,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzertierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

sich dessen bewusst, dass mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des Kalten Krieges und zu Beginn des 21. Jahrhunderts die negativen Auswirkungen einer Kultur der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der aktuellen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Ausbildungsprogramme bekämpft werden müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine Studie über Abrüstung und Nichtverbreitung mit den folgenden Zielen zu erstellen:

a) Definition einer zeitgemäßen Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine Kultur der Gewaltlosigkeit und des Friedens zu fördern;

b) Bewertung der gegenwärtigen Situation der Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung in Grund- und weiterführenden Schulen sowie Hochschulen und Universitäten in allen Regionen der Welt;

c) Empfehlung von Möglichkeiten zur Förderung der Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung auf allen Stufen der formalen und nichtformalen Bildung, insbesondere die Ausbildung von Pädagogen, Parlamentariern, führenden Kommunalpolitikern, Militär-offizieren und Regierungsbeamten;

d) Prüfung von Möglichkeiten für die umfassendere Nutzung neuer pädagogischer Methoden, insbesondere der revolutionären Neuerungen der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich Fernunterricht, um in den entwickelten wie in den Entwicklungsländern die Bemühungen um Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung auf allen Ebenen zu verstärken;

e) Empfehlung von Möglichkeiten, wie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit besonderer Kompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung und/oder der Erziehung ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung harmonisieren und koordinieren können;

f) Ausarbeitung von Möglichkeiten zur Einführung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in Postkonflikt-situationen als Beitrag zur Friedenskonsolidierung;

und vertritt die Auffassung, dass die Sachverständigengruppe Vertreter von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die über besondere Kompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung und/oder der Erziehung verfügen, zur Mitarbeit einladen sollte, und dass sie auch Hochschullehrer, Institute, die sich mit Abrüstungs- und Friedensfragen befassen, und nichtstaatliche Organisationen, die über besondere Qualifikationen auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung beziehungsweise der Abrüstung und Nichtverbreitung verfügen, zu schriftlichen und mündlichen Beiträgen einladen sollte;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

Resolution F

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁵¹.

F

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

⁴⁹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Chile, Guatemala, Indien, Indonesien, Japan, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika, Thailand und Ukraine.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der Verbreitung und unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Genugtuung über die Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁵² sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat⁵³,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁵⁴, sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Lagerung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, unter anderem im Rahmen der Vereinbarung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁵⁵, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung mit Ziffer 4 des Dokuments A/53/681 verabschiedet wurde⁵⁶,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde⁵⁷, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

2. *ermutigt* die Einrichtung von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁵⁸ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *empfehlen*, die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft in die im Rahmen der nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen einzubeziehen und sie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen zu beteiligen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

6. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung erlassenen Appell zu einem koordinierten afrikanischen Konzept, unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Bewältigung der Probleme, die sich durch die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit ergeben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen und Aktivitäten in den verschiedenen Regionen⁵⁹;

⁵² A/52/871-S/1998/318.

⁵³ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁵⁴ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.1 (XXXV).

⁵⁵ Siehe CD/1556.

⁵⁶ A/53/681, Anlage.

⁵⁷ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.4 (XXXVI)

⁵⁸ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

⁵⁹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV), Ziffer 10.

7. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen auf subregionaler Ebene;

8. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten im Juni/Juli 2001, im Einklang mit der Resolution 54/54 V der Generalversammlung vom 15. Dezember 1999;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution G

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁶⁰.

G

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998 und 54/54 H vom 1. Dezember 1999,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶¹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 2000 in der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 "Konkrete vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" geführten Beratungen⁶², und der Abrüstungskommission nahelegend, ihre Anstrengungen zur Benennung solcher Maßnahmen fortzusetzen,

1. *betont* im Kontext dieser Resolution die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"⁶³, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen⁶⁴ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Ein-

⁶¹ A/54/258.

⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/55/42)*, Ziffer 29.

⁶³ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang III.

⁶⁴ A/52/289.

sammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution H

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁶⁵.

H

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 54/54 E vom 1. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen durchgeführt werden⁶⁶,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 54/54 E vierzehn weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertvierzig beträgt,

1. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁶ werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada und Polen.

⁶⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

3. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

4. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Unterzeichnung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution I

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁶⁷:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam,

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Monaco, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Andorra, Indien, Israel, Russische Föderation, Spanien.

I

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998 und 54/54 L vom 1. Dezember 1999,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat⁶⁸,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag⁷⁴ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁵,

1. *begrüßt* es, dass der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der betreffenden Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁷¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁷² Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁷³ A/50/426, Anhang.

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁵ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

⁶⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang I.

⁶⁹ Resolution S-10/2.

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *begrüßt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

7. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

8. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution J

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁷⁶:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

J

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 53/77 L vom 4. Dezember 1998,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷⁷ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷⁷ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass zwei Vertragsstaaten des Genfer Protokolls ihre Vorbehalte vor kurzem zurückgezogen haben⁷⁸;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁷⁷ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁷⁸ Siehe A/55/115 und Add.1.

Resolution K

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁷⁹:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

K

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGS-KONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998 und 54/54 S vom 1. Dezember 1999,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut,* dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf,* durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁸⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt,* den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution L

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁸¹.

L

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen

⁸⁰ Siehe A/55/129.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998 und 54/54 T vom 1. Dezember 1999,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸³ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁴,

erfreut über die verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵ beschriebenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in dem auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramm festgelegt wurde⁸⁶;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2001 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution M

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁸⁷.

M

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998 und 54/54 U vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸³, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission⁸⁸ sowie davon, dass zu

⁸² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁸³ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁸⁴ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁸⁵ A/55/258.

⁸⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).*

dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungs austausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹ betreffend die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution N

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus,

⁸⁹ A/55/130 und Add.1.

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bhutan, Costa Rica, Fidschi, Indien, Kenia, Kuba, Mauritius, Namibia, Sambia, Simbabwe und Sudan.

Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Brasilien, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

N

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computer-

anomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*³⁵, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluss zu bringen,

mit Genugtuung über den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Beirat für Abrüstungsfragen erstellten Bericht⁹¹, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 54/54 K der Generalversammlung vom 1. Dezember 1999 vorgelegt hat, namentlich von der Notwen-

digkeit, dass der Beirat seine Erörterung dieses Themas fortsetzt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterhin um Beiträge zu Informationen über konkrete Maßnahmen zu bitten, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, einschließlich des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Vorschlags, eine internationale Konferenz einzuberufen, die Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzeigen soll, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution O

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁹².

O

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998 und 54/54 N vom 1. Dezember 1999 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden⁶⁹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten

⁹¹ Siehe A/55/324.

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Fidschi, Indonesien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Tunesien und Türkei.

Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹³,

mit Genugtuung darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. betont, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. erklärt, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. fordert die Staaten auf, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. begrüßt die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. unterstützt und fördert die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. beschließt, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

Resolution P

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁹⁴:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan.

P

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998 und 54/54 M vom 1. Dezember 1999,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Italien, Mexiko, Nepal, Pakistan, Spanien und Ukraine.

allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁹⁵ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution Q

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)⁹⁶.

Q

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 R vom 1. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen Bericht⁹⁷,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, dass es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel, dem unerlaubten Handel mit Diamanten, dem Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit,

davon überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verschiebung ergriffen werden, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹⁷ A/55/323 und Add.1.

⁹⁵ CD/1064.

in diesem Zusammenhang *erfreut* über den Beschluss des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit, im November 2000 in Bamako eine Afrikanische Ministerkonferenz über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit einzuberufen, über die Einsetzung des Beratungsausschusses durch die Vertragsstaaten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, über den Beschluss des Ministerrats der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, seine Verhandlungen über ein Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika abzuschließen, über den Beschluss der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁵⁸ umzusetzen, sowie über das von der Europäischen Union verabschiedete Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und weitere von ihr ergriffene Initiativen, wie etwa die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen⁹⁸, die auch von verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die nicht der Europäischen Union angehören,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Verpflichtungen, die die Außenminister der Gruppe der acht Industrieländer im Rahmen der Miyazaki-Initiativen zur Konfliktverhütung⁹⁹ eingegangen sind, sowie von den Verpflichtungen seitens der Außenminister des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats, der Mitglieder des Stabilitätspakts für Südosteuropa in der Gemeinsamen Erklärung über verantwortungsbewusste Waffentransfers, seitens der Mitglieder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfel von Istanbul, seitens der Mitglieder des Südpazifischen Forums in dem Grundsatzkatalog von Nadi sowie seitens der Teilnehmer an der Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika in der Erklärung von Nairobi über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika¹⁰⁰,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass mehrere regionale und subregionale Arbeitstagungen, Seminare und Konferenzen abgehalten wurden und dass einzelne Staaten Initiativen ergriffen haben, um Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verschiebung zu fördern,

mit Genugtuung über die von Staaten gewährte Unterstützung für bilaterale, regionale und multilaterale Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie in dieser Hinsicht mit Genug-

tuung über die Schaffung des Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Prävention und Einschränkung der Verbreitung von Kleinwaffen, über die Schaffung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstung,

sowie mit Genugtuung über den Vorbereitungsprozess für die 2001 anstehende Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht über Kleinwaffen¹⁰¹, sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Zielen, dem Umfang, der Tagesordnung, den Daten und dem Veranstaltungsort der Konferenz¹⁰²,

unter Hinweis auf die am 24. September 1999 herausgegebene Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰³ und das Ersuchen, das der Rat darin an den Generalsekretär gerichtet hat, mit Hilfe technischer Sachverständiger und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten ein zur Benutzung im Feld bestimmtes Referenzhandbuch über umweltverträgliche Methoden der Zerstörung von Waffen, Munition und Sprengstoff auszuarbeiten, damit die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Waffen, Munition und Sprengstoffe zu beseitigen, die von Zivilpersonen freiwillig abgegeben oder die ehemaligen Kombattanten abgenommen wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen Informationen über nützliche und erfolgreiche Praktiken zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sammeln, austauschen und unter den Mitgliedstaaten verbreiten könnten, sowie eingedenk der Rolle, die der Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen in dieser Hinsicht spielt,

unter Hinweis darauf, dass das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika beziehungsweise das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik 1999 in Lomé beziehungsweise in Lima Arbeitstagungen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen abgehalten haben, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem Regionalseminar, das am 3. und 4. Mai 2000 unter der Schirmherrschaft des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in Jakarta stattfand,

eingedenk der Auswirkungen, die überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen auf den unerlaubten Handel mit diesen Waffen haben, und mit Genugtuung über die praktischen Maßnahmen, die die Staaten im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht über Kleinwaffen¹⁰¹ er-

⁹⁸ A/54/374, Anlage.

⁹⁹ A/55/161-S/2000/714, Anlage.

¹⁰⁰ A/54/860-S/2000/385, Anlage.

¹⁰¹ A/54/258.

¹⁰² A/54/260 und Add.1-3.

¹⁰³ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

griffen haben, um überschüssige Waffen sowie beschlagnahmte oder eingesammelte Waffen zu vernichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Staaten, die dazu in der Lage sind, seine breit gefassten Konsultationen fortzusetzen und der 2001 anstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Informationen über das Ausmaß und den Umfang des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen;

2. *ermutigt* die Staaten, regionale und subregionale Initiativen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, sowie die Staaten, die dazu in der Lage sind, anderen Staaten bei der Aufnahme derartiger Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den betroffenen Regionen Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen in seine Konsultationen einzubeziehen;

3. *ermutigt außerdem* die Staaten, die dazu in der Lage sind, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um überschüssige, beschlagnahmte oder eingesammelte Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Art und die Menge der vernichteten Waffen sowie die Methoden ihrer Vernichtung zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen jährlich an alle Staaten weiterzuleiten;

4. *bittet* die Staaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle wie beispielsweise die Vereinten Nationen auch weiterhin die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen und namentlich auf Ersuchen von Staaten Hilfe bei der Einsammlung und Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter oder eingesammelter Kleinwaffen und leichter Waffen zu gewähren;

5. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Staaten, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen von Staaten Rat und finanzielle Hilfe zu gewähren, in Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, so auch Hilfe bei der Einsammlung und Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter oder eingesammelter Kleinwaffen und leichter Waffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution R

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹⁰⁴:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Ägypten, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Israel, Kuba, Mauritius, Monaco, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation.

R

EIN WEG ZUR VÖLLIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998 und 54/54 D vom 1. Dezember 1999,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Australien und Japan.

als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf die Fortschritte der Kernwaffenstaaten bei der einseitigen oder auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie auf die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung¹⁰⁵ und unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁸, das unter anderem eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten enthält, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verpflichtet haben,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung⁴⁰ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴¹ durch alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten,

deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, damit er möglichst bald vor 2003 in Kraft tritt, und die Erklärung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen und alle anderen nuklearen Explosionen bis zu seinem Inkrafttreten;

b) die sofortige Einleitung von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995⁴² und dem darin enthaltenen Mandat, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zu seinem Inkrafttreten, sowie Abschluss dieser Verhandlungen so bald wie möglich vor dem Jahr 2005;

c) die Schaffung eines geeigneten für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) das baldige Inkrafttreten und die volle Durchführung des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)³⁶ sowie der möglichst baldige Abschluss des START-III-Abkommens bei gleichzeitiger Erhaltung und Stärkung des Vertrags vom 26. Mai 1972 über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken³², als Eckpfeiler der strategischen Stabilität und als Grundlage für weitere Reduzierungen strategischer Offensivwaffen, im Einklang mit seinen Bestimmungen;

f) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen aller Kernwaffenstaaten, um den Abbau ihrer Kernwaffenbestände einseitig oder auf dem Verhandlungsweg fortzusetzen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Be-

¹⁰⁵ A/54/205-S/1999/853, Anlage.

standteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

- iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;
- v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;
- vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald dies angemessen ist, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt weitere Schritte seitens der Kernwaffenstaaten erfordern wird, namentlich

a) dass der nukleare Abrüstungsprozess über das START-III-Abkommen hinaus fortgeführt wird;

b) dass alle Kernwaffenstaaten einseitig oder auf dem Verhandlungsweg einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer Beseitigung vornehmen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen und Vereinbarungen zu treffen, dass derartiges Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

7. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen einschließlich ihrer Trägersysteme zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bes tätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüs-

tungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten;

10. *betont*, wie wichtig das Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen⁴³ für die Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und ermutigt alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Zusatzprotokoll zu schließen;

11. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 22. September 2000 die Resolution GC(44)/RES/19¹⁰⁶ verabschiedet hat, die Elemente eines Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkrafttretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen enthält, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der genannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

Resolution S

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹⁰⁷.

S

INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER STATUS DER MONGOLEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 D vom 4. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

ingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

¹⁰⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Mongolei.

¹⁰⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 53/77 D auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden¹⁰⁹,

darin erinnernd, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 24. April bis 19. Mai 2000 am Amtssitz stattfand, es in ihrem Schlussdokument begrüßte, dass die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat, und dass sie davon Kenntnis nahm, dass das mongolische Parlament Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die diesen Status definieren und regeln¹¹⁰,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die fünf Kernwaffenstaaten und die Mongolei unternommen haben, um die den kernwaffenfreien Status der Mongolei betreffende Bestimmung der Resolution umzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von der am 5. Oktober 2000 von den fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen gemeinsamen Erklärung¹¹¹ über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem kernwaffenfreien Status der Mongolei, namentlich von ihrer Zusage an die Mongolei, bei der Durchführung der Resolution 53/77 D der Generalversammlung betreffend den kernwaffenfreien Status der Mongolei im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben¹¹²,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 D¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 D "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei"¹¹³;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln;

3. *begrüßt* die gemeinsame Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten¹¹¹, in der sie als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D der Mongolei Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status gewähren;

4. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution T

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 39 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹¹⁴:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha,

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irak, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Panama, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁰⁹ Siehe A/55/166 und A/55/181.

¹¹⁰ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VII, Ziffer 8.

¹¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, First Committee*, 6. Sitzung und Korrigendum.

¹¹² A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

¹¹³ A/55/166.

Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Indien, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

T

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998 und 54/54 P vom 1. Dezember 1999 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁵ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁶ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹, der ersten Sonderta-

gung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass sie bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags¹¹⁶, der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung¹¹⁶, der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags¹¹⁶ und die Resolution über den Nahen Osten¹¹⁶ sind, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴¹ sowie jeder vorgeschlagene Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper als Abrüstungsmaßnahmen und nicht lediglich als Nichtverbreitungsmaßnahmen zu betrachten sind,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹¹⁷, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)³⁶ durch die Russische Föderation, und mit Interesse seinem baldigen Inkrafttreten und seiner vollen Durchführung sowie einer baldigen Aufnahme der START-III-Verhandlungen entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

¹¹⁶ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Korr.2), Anhang.

¹¹⁷ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

¹¹⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996³⁵ und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸³, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

unter Hinweis auf Ziffer 72 des Schlussdokuments der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehalten wurde⁸⁴,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deak-

tivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

5. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

9. *begrüßt* das positive Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die unmissverständliche Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags³⁹ verpflichtet haben, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet⁴⁴ und fordert die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument festgelegten Schritte;

10. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁴² und des darin enthaltenen Mandats;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

12. *fordert* den Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

13. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴¹;

14. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 54/54 P der Generalversammlung gefordert;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der sich Anfang 2001 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

16. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution U

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme bei 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹¹⁸:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mexiko, Myanmar, Pakistan, Saudi-Arabien, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

U

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998 und 54/54 O vom 1. Dezember 1999 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹⁹ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register¹²⁰, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1999 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung,

¹¹⁹ Siehe Resolution 46/36 L.

¹²⁰ A/55/299 und Add.1-5.

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹⁹, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die darin enthaltenen Empfehlungen¹²¹ *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹²² und der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹²¹;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) *ersucht* den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2000 über die Fortführung des Registers

und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

8. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution V

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen ohne Gegenstimme bei 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹²³:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo,

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹²¹ Siehe A/55/281.

¹²² A/52/316 und Korr.2.

Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

V

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 B vom 1. Dezember 1999,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

mit Genugtuung über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁴, und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo¹²⁵ bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen,

sowie unter Hinweis auf die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf abgehaltene zweite Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, alle Bestimmungen des Übereinkommens umfassend und vollinhaltlich durchzuführen¹²⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, so dass jetzt insgesamt einhundertacht Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁴ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

¹²⁴ Siehe CD/1478.

¹²⁵ APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

¹²⁶ APLC/MSP.2/2000/1, Teil II.

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten und auf der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Nicaraguas, die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens auszurichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 21. September 2001 in Managua notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

10. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution W

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹²⁷.

W

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997 und 53/77 A vom 4. Dezember 1998 sowie auf ihren Beschluss 54/417 vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³, und ferner *unter Hinweis* auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des

Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ und den Bericht ihres Hauptausschusses II¹²⁸ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Richtlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁶⁸,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben¹²⁹ und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatsefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997¹³⁰ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien¹³¹ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen¹³² über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *begrüßt* es, dass alle fünf Staaten der zentralasiatischen Region bestrebt sind, die Arbeiten zur Schaffung einer

¹²⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Teil III), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

¹²⁹ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

¹³⁰ A/52/112, Anlage.

¹³¹ A/52/390, Anlage.

¹³² A/53/183, Anlage.

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

kernwaffenfreien Zone in Zentralasien zum Abschluss zu bringen und dass sie zu diesem Zweck konkrete Schritte unternehmen haben, um die rechtlichen Grundlagen für die Initiative auszuarbeiten, und begrüßt die Fortschritte, die sie in dieser Hinsicht erzielt haben;

3. *fordert* alle fünf zentralasiatischen Staaten *auf*, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

Resolution X

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹³³:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein,

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bolivien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Grenada, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Uruguay, Vanuatu und Vietnam.

Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Zypern.

X

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE *RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998 und 54/54 Q vom 1. Dezember 1999,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁰ verabschiedet wurden,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände und letztendlich die nukleare Abrüstung herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁷⁴ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁰, Rarotonga⁷¹, Bangkok⁷² und Pelindaba⁷³ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*³⁵,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs¹³⁴, die sich auf die Durchführung der Resolution 54/54 Q beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 2001 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Übereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Beseitigung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukle-

are Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution Y

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/559, Ziffer 77)¹³⁵.

Y

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ (CD/1547) VOM 11. AUGUST 1998, UNTER PUNKT 1 IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993 und 53/77 I vom 4. Dezember 1998,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 einzuholen,

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Kanada, Kenia, Kroatien, Litauen, Malaysia, Mali, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹³⁴ A/55/131 und Add.1.

unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen¹³⁶,

1. *begrißt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz¹³⁶, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁴² und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

RESOLUTIONEN 55/34 A bis H

55/34. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

Resolution A

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹³⁷.

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde¹³⁸,

ingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/76 A vom 15. Dezember 1994, 51/46 A vom 10. Dezember 1996 und 53/78 E vom 4. Dezember 1998,

¹³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Südafrika, Togo.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹³⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹³⁹;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, sind, unter anderem durch die weitere Veröffentlichung in allen Amtssprachen des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) und die gelegentliche Aktualisierung der Druckfassung beziehungsweise die regelmäßige Aktualisierung der elektronischen Fassung des Dokuments *Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements* (Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsübereinkommen) sowie durch gedruckte wie elektronische Ad-hoc-Veröffentlichungen;

b) die Web-Seite über Abrüstung als Teil der Web-Seite der Vereinten Nationen auch weiterhin zu koordinieren, zu erstellen und zu verwalten, um sie als aktuelle und leicht zugängliche Informationsquelle weiterzuführen und die Web-Seite im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in so vielen Amtssprachen wie möglich bereitzustellen;

¹³⁹ A/55/128 und Add.1.

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung für die Aufrechterhaltung eines starken publikumsorientierten Programms sind, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Unterstützung der Anstrengungen, die die Universitäten, andere akademische Institutionen und die im Erziehungsbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die derartige Anstrengungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne dass dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen, und nimmt Kenntnis von dem im Juli 2000 vom Beirat für Abrüstungsfragen unterbreiteten Vorschlag bezüglich einer Studie zur Aufklärung über Abrüstung und Nichtverbreitung¹⁴⁰;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen die Aktivitäten des Programms in den beiden vorangegangenen Jahren durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁴¹.

B

REGIONALE VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN: TÄTIGKEIT DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITFRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998 und 54/55 A vom 1. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika¹⁴², die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika¹⁴³ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika¹⁴⁴,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in

¹⁴⁰ Siehe A/55/349, Ziffer 24.

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Komoren, Tschad.

¹⁴² A/50/474, Anhang I.

¹⁴³ A/53/258-S/1998/763, Anhang II, Anlage I.

¹⁴⁴ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

Afrika¹⁴⁵ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 54/55 A der Generalversammlung befasst¹⁴⁶;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 1999-2000 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit in Zentralafrika vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'Djamena;

b) die Abhaltung der zwölften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 27. bis 30. Oktober 1999 in N'Djamena;

c) die Abhaltung einer Sachverständigentagung der Länder der Subregion vom 14. bis 17. Februar 2000 in Malabo mit dem Ziel, das Protokoll über den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Pakt über gegenseitige Hilfe zwischen den Ländern Zentralafrikas zu entwerfen;

d) die Abhaltung der dreizehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 2. bis 6. Mai 2000 in N'Djamena;

e) die Abhaltung der Subregionalen Konferenz über die Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika vom 14. bis 16. August 2000 in Bujumbura;

f) die Abhaltung der vierzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 17. bis 19. August 2000 in Bujumbura;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der zentralafrikanischen Länder einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für die effektive Einrichtung und den reibungslosen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Frühwarnmechanismus und den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

¹⁴⁵ A/52/871-S/1998/318.

¹⁴⁶ A/55/170.

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Flüchtlingsprobleme in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *begrüßt mit Genugtuung* den auf der vierzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses verabschiedeten Beschluss, eine subregionale Konferenz über den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten zu veranstalten, und *ersucht* den Generalsekretär, jede notwendige Unterstützung für die Abhaltung der Konferenz zu gewähren;

13. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution C

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁴⁷.

C

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung¹⁴⁸,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁰, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, dass im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geografischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, dass das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁰ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹⁵¹;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, dass sie die Stipendiaten der Jahrgänge 1999 und 2000 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen haben, und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, dass sie 1999 ein besonderes Studienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat, und dass sie so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Japan, Liberia, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tunesien und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁴⁸ A/55/152 und Korr.1.

¹⁴⁹ Resolution S-10/2.

¹⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

¹⁵¹ A/33/305.

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution D

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁵².

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember

1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998 und 54/55 B vom 1. Dezember 1999,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴⁵,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem entsprechenden Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁴ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit durchgeführt hat;

2. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten der Regionalzentren gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzent-

¹⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Lesotho (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁵³ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV).

¹⁵⁴ A/55/171.

rums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution E

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁵⁵.

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 F vom 4. Dezember 1998,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 54/55 F vom 1. Dezember 1999, in der sie die Neubelebung des Regionalzentrums, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und die Ernennung des Direktors des Zentrums durch den Generalsekretär begrüßte,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁶, der zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum Projekte eingeleitet hat, die darauf abzielen, das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung zu vertiefen, dass es die Rolle der Vereinten Nationen als regionaler Katalysator für Friedens- und Abrüstungsaktivitäten verstärkt und als politisch neutrale Plattform für die Erörterung von Sicherheits- und Entwicklungsfragen gedient hat,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zur Verfügung zu stellen,

1. *bekundet erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Förderung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung zwischen seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Vielzahl der Tätigkeiten, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in seine Tagesordnung vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm durchführen und bessere Ergebnisse erzielen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belize (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

¹⁵⁶ A/55/169.

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution F

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁵⁷.

F

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/55 E vom 1. Dezember 1999 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika¹⁵⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik¹⁵⁸ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik¹⁵⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken¹³⁸,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika)

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁵⁸ A/55/181.

abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹⁵⁹,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitätenprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

5. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution G

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁶⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische

¹⁵⁹ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauritius, Namibia, Nepal, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan und, Vietnam.

Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

G

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹⁶¹,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴⁹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen

¹⁶¹ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 nicht in der Lage war, die in der Resolution 54/55 D der Generalversammlung vom 1. Dezember 1999 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Resolution H

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/560, Ziffer 23)¹⁶².

H

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan und Vietnam.

durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁸, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Veranstaltung der zwölften regionalen Abrüstungstagung in Asien und im Pazifik, die vom 15. bis 17. Februar 2000 in Katmandu stattfand, der Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen, die vom 22. bis 25. August 2000 in Aki-ta (Japan) stattfand, und des Regionalseminars über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, das am 3. und 4. Mai 2000 in Jakarta stattfand,

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon Kenntnis nehmend, welche wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die anstehenden Tätigkeiten und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätsprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *dankt* der Regierung Seiner Majestät von Nepal für ihr großzügiges Angebot, die Betriebskosten des Zentrums zu tragen, so dass es von Katmandu aus tätig werden kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine laufenden Konsultationen mit anderen beteiligten Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen zu beschleunigen, und fordert ihn nachdrücklich auf, diese bis zum 31. Juli 2001 abzuschließen, so dass bewertet werden kann, inwieweit das Zentrum in die Lage versetzt werden kann, so bald wie möglich von Katmandu aus wirksam tätig zu werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/35 A bis C

55/35. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

Resolution A

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/561, Ziffer 13)¹⁶³.

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

A

ZWANZIGSTER JAHRESTAG DES INSTITUTS DER VEREINTEN
NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung billigte, die Regierungen erneut bat, die Leistung von freiwilligen Beiträgen an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut auch künftig administrativ und auf andere Weise zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre anlässlich des zehnten Jahrestags des Instituts verabschiedete Resolution 45/62 G vom 4. Dezember 1990,

in Anbetracht dessen, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über Sicherheitsfragen und Perspektiven für die Abrüstung benötigt, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Abrüstungsprogramms¹⁶⁵, in dem das Amt auf den realen Wertverlust der Subventionen der Vereinten Nationen an das Institut hinwies und die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Abbau der Schwierigkeiten im Hinblick auf die gegenwärtigen finanziellen und organisatorischen Regelungen empfahl, die in Anwendung der Satzung des Instituts beschlossen wurden, und dass diese Vorschläge der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden sollten, sowie nach Prüfung des Jahresberichts des Direktors des Instituts und des Berichts des Beirats für Abrüstungsfragen in seiner Eigenschaft als Kuratorium des Instituts¹⁶⁶, worin die Hoffnung geäußert wurde, dass die Subventionen der Vereinten Nationen an das Institut nach Inflationsbereinigung wieder das Niveau von vor 1996 erreichen würden,

1. *begrüßt* den zwanzigsten Jahrestag der Gründung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;
2. *erkennt* die Wichtigkeit und die hohe Qualität der Arbeit des Instituts *an*;
3. *gibt erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass das Institut auch weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über

abrüstungs- und sicherheitsbezogene Probleme sowie spezialisierte Forschungsarbeiten durchführen sollte, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Leistung finanzieller Beiträge an das Institut zu erwägen, um seine Lebensfähigkeit und die Qualität seiner Arbeit auf lange Sicht sicherzustellen;

5. *empfiehlt* dem Generalsekretär zu sondieren, wie die Finanzierung des Instituts im Rahmen der verfügbaren Mittel erhöht werden kann.

Resolution B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/561, Ziffer 13)¹⁶⁷.

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹⁶⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

aner kennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass sich die Konferenz in dieser Hinsicht mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;
2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;
3. *begrüßt* das erhebliche gemeinsame Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2001;
4. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Konferenz, ihren Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums gemeinsam mit dem designierten Präsidenten intensive Konsultationen zur Verwirklichung dieses Ziels zu führen, wie aus Ziffer 35 des Berichts der Konferenz¹⁶⁸ hervorgeht;

¹⁶⁴ A/34/589.

¹⁶⁵ Siehe E/AC.51/1999/2.

¹⁶⁶ Siehe A/55/267.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bulgarien.

¹⁶⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/55/27).*

5. *legt* der Konferenz *nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Mitgliedschaft, ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Resolution C

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/561, Ziffer 13)¹⁶⁹.

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998 und 54/56 A vom 1. Dezember 1999,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹⁷⁰;

2. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen

Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷¹ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹⁷²;

5. *empfehl*t der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 2000 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 2001 anzunehmen:

a) Mittel und Wege zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2001 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹⁶⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/36

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/562, Ziffer 10)¹⁷³:

¹⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Benin, Ghana, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Luxemburg, Monaco, Sierra Leone und Venezuela.

¹⁷⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/55/42).*

¹⁷¹ Resolution S-10/2.

¹⁷² A/CN.10/137.

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Afghanistan und Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind).

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Indien, Kanada, Marshallinseln, Singapur, Tonga, Trinidad und Tobago.

55/36. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(44)/RES/28 vom 22. September 2000¹⁷⁴,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁷⁵, worin sich die Konferenz nachdrücklich für

die weltweite Einhaltung des Vertrags als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Genugtuung anerkennend, dass sich die Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument¹⁷⁶ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷⁷ zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁷⁸, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nunmehr der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

¹⁷⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁷⁵ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Korr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁷⁶ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Teile I-IV)).

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁷⁸ Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Korr.2), Anhang.

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertsechzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁷⁹ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat¹⁸⁰;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷⁷ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 50/245.

¹⁸⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Artikel VII, Ziffer 16.

RESOLUTION 55/37

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/563, Ziffer 8)¹⁸¹.

55/37. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/58 vom 1. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁸²,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹⁸², dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁸² sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹⁸², die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁸³ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁸⁴ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstüt-

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, United States of America and Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸² Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁸³ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹⁸⁴ Ebd., Anhang B.

zen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

feststellend, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

sowie feststellend, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

ferner feststellend, dass die vorläufige Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der Ergebnisse der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf abgehalten wurde¹⁸⁵,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Präsident der Konferenz unternehmen, um die Erreichung des Ziels zu fördern, dass alle Staaten Vertragsparteien des geänderten Protokolls II werden,

unter Begrüßung der Abhaltung eines informellen Treffens von Sachverständigen der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II und anderer interessierter Staaten am 31. Mai und 2. Juni 2000 in Genf, das Gelegenheit zur strukturierten Erörterung verschiedener Punkte des geänderten Protokolls II bot,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁸² und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatz-

zes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁸⁴ zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *begrüßt* die Abhaltung der zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vom 11. bis 13. Dezember 2000, im Einklang mit dessen Artikel 13, und fordert alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II *auf*, auf diesem Treffen unter anderem die Frage der Abhaltung der dritten Jahreskonferenz im Jahr 2001 zu erörtern;

4. *erinnert* an den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die nächste Überprüfungs-konferenz spätestens im Jahr 2001 einzuberufen, nachdem ein Vorbereitungsausschuss gebildet worden ist, und empfiehlt, die Überprüfungs-konferenz im Dezember 2001 in Genf abzuhalten;

5. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die zweite Überprüfungs-konferenz am 14. Dezember 2000 in Genf und beschließt, die zweite Tagung vom 2. bis 6. April 2001 und die dritte Tagung vom 24. bis 28. September 2001 abzuhalten;

6. *stellt fest*, dass auf der nächsten Überprüfungs-konferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die zweite Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für den Vorbereitungsausschuss der zweiten Überprüfungs-konferenz zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸⁵ Siehe CCW/AP.II/CONF.1/2 (Teil I).

RESOLUTION 55/38

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/564, Ziffer 7)¹⁸⁶.

55/38. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 54/59 vom 1. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftli-

che Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁸⁷ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁸⁸ A/55/254.

zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁸⁹;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/39

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/565, Ziffer 7)¹⁹⁰.

¹⁸⁹ Siehe Resolution 46/36 L.

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela.

55/39. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, dass nach Abschluss eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁹¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹⁹² des Tlatelolco-Vertrags¹⁹¹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

¹⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁹² A/47/467, Anlage.

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹⁹³, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass Nicaragua am 8. November 1999 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat, dass Panama am 8. August 2000 seine Beitrittsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat und dass Ecuador am 30. August 2000 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz in ihren Resolutionen 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁹¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/40

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/566, Ziffer 8)¹⁹⁴.

55/40. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁵ einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlussberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹⁹⁷, den Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Überein-

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁹⁶ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹⁹⁷ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹⁹³ Siehe CD/1392.

kommens, die vom 19. bis 30. September 1994 stattfand¹⁹⁸, und die Schlussdokumente der Überprüfungskonferenzen,

mit *Genugtuung* darüber, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz¹⁹⁹ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter *Hinweis* auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁸ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offen stehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁹⁵, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die bislang erzielten Fortschritte bei der Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens und bekräftigt den Beschluss der vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, in dem die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Prüfung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten auf, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizien-

ten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuarbeiten und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll im Einklang mit dem Beschluss der vierten Überprüfungskonferenz so bald wie möglich fertiggestellt wird;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die fünfte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf deren Ersuchen vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf stattfinden wird, und dass nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsstaaten des Übereinkommens offen stehender Vorbereitungsausschuss für diese Konferenz gebildet wurde, der vom 25. bis 27. April 2001 in Genf zusammentreten wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlussbericht der Sonderkonferenz von 1994 der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁸ enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe und die Sonderkonferenz, die den Bericht der Ad-hoc-Gruppe im Einklang mit ihrem von der vierten Überprüfungskonferenz bestätigten Auftrag zu prüfen hat, benötigen, sowie die entsprechende Unterstützung und die Dienste bereitzustellen, die für die fünfte Überprüfungskonferenz und die Vorbereitungen dazu benötigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/41

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/567, Ziffer 7)²⁰⁰:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugo-

²⁰⁰Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁹⁸ BWC/SPCONF/1.

¹⁹⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

slawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Bhutan, Indien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauritius, Syrische Arabische Republik und Vereinigte Republik Tansania.

55/41. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass sie in ihrer Resolution 54/63 vom 1. Dezember 1999 beschloss, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen,

erfreut darüber, dass einhundertsechzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass fünfundsechzig Staaten, darunter dreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis darauf, dass sie sich in ihrer Resolution 54/63 die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁰¹, die vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien abgehalten wurde, zu eigen gemacht hat, mit dem Ziel, das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen im Einklang mit verfassungsrechtlichen Verfahren zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu seinen Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ihren Moratorien für Versuchsexplosionen von Kernwaffen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

4. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁰¹ A/54/514-S/1999/1102, Anlage.

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/121	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/55/568)	82	8. Dezember 2000	206
55/122	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/55/569)	83	8. Dezember 2000	207
55/123	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	211
55/124	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	212
55/125	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	213
55/126	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/55/570).....	84	8. Dezember 2000	214
55/127	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	215
55/128	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/55/570).....	84	8. Dezember 2000	217
55/129	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	218
55/130	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	218
55/131	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/55/571).....	85	8. Dezember 2000	220
55/132	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	221
55/133	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	222
55/134	Der besetzte syrische Golan (A/55/571).....	85	8. Dezember 2000	223
55/135	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/55/572)	86	8. Dezember 2000	224
55/136	Informationsfragen (A/55/573)	87	8. Dezember 2000	225
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	87	8. Dezember 2000	225
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	87	8. Dezember 2000	226
55/137	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (A/55/574).....	88	8. Dezember 2000	230
55/138	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/55/575)	89 und 18	8. Dezember 2000	231
55/139	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/55/576)	90 und 12	8. Dezember 2000	233
55/140	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/55/577)	91	8. Dezember 2000	236
55/141	Westsaharafrage (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	236
55/142	Neukaledonien-Frage (A/55/578).....	18	8. Dezember 2000	237
55/143	Tokelau-Frage (A/55/578).....	18	8. Dezember 2000	239
55/144	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	240
	A. Allgemeines	18	8. Dezember 2000	240
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	8. Dezember 2000	243

RESOLUTION 55/121

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/568, Ziffer 11)¹.

55/121. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 54/66 vom 6. Dezember 1999, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts²,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen fünfundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts mit dem Titel *Sources and Effects of Ionizing Radiation: United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation – Report to the General Assembly, with Scientific Annexes* (Quellen und Auswirkungen ionisierender Strahlung: Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung – Bericht an die Generalversammlung, mit wissenschaftlichen Anhängen)³, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Quellen und der Auswirkungen der ionisierenden Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt zur Verfügung stellt;

3. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdien-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Island, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/55/46)*.

³ Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IX.3 und E.00.IX.4.

liche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

RESOLUTION 55/122

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/569, Ziffer 12)⁴.

55/122. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996 und 54/67 und 54/68 vom 6. Dezember 1999,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die von der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III⁶,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht und Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine dreiundvierzigste Tagung⁷,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine dreiundvierzigste Tagung⁷;

2. *legt* denjenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁸ geworden sind, *nahe*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner neununddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem

⁵ *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

⁶ A/55/153.

⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20)*.

⁸ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁴ Der Resolutionsentwurf in diesem Bericht wurde vom Vertreter Chiles (im Namen der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums) vorgelegt.

Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/67 fortgesetzt hat⁹;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der durch den Unterausschuss Recht erzielten Einigung über die Frage der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn und der darauf folgenden Billigung dieser Einigung durch den Ausschuss¹⁰;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner vierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) die Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹¹;
- ii) den Übereinkommensentwurf des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über internationale Interessen in Bezug auf bewegliches Gerät und den vorläufigen Entwurf des dazugehörigen Protokolls zu Fragen, die sich konkret auf Eigentum im Weltraum beziehen;

c) den Begriff "Startstaat" im Einklang mit dem durch den Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹² weiter überprüfen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner einundvierzigsten Tagung im Jahr 2002 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *stellt außerdem fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 a) iv) und im Einklang mit der in Ziffer 4 genannten Einigung seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *stellt ferner fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 c) seine Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Punktes wieder einberufen wird;

9. *nimmt Kenntnis* von der Einigung, die der Ausschuss auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Durchführung der von der Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 vom 10. Dezember 1997 gebilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden dieser Organe¹³ im Hinblick auf die Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane während der im Jahr 2000 beginnenden zweiten Amtszeit erzielt hat;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass Konsensbeschlüsse über die Zusammensetzung der Präsidien in der zweiten Amtszeit gefasst wurden, und ist damit einverstanden, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik und der Ausschuss Recht des Ausschusses im Einklang mit diesen Konsensbeschlüssen ihre Vorsitzenden für die zweite Amtszeit zu Beginn ihrer achtunddreißigsten beziehungsweise ihrer vierzigsten Tagung wählen;

11. *stellt fest*, dass auf der vierundvierzigsten Tagung des Ausschusses im Einklang mit den in Ziffer 9 genannten Maßnahmen bezüglich der Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane Konsultationen zwischen den Regionalgruppen abgehalten werden sollen, um zu bestimmen, welche Gruppe in der 2003 beginnenden dritten Amtszeit für welches Amt verantwortlich sein soll;

12. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 54/67 fortgesetzt hat¹⁴;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Weltraummüll" mit Vorrang weiter behandelt hat;

14. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik die Wirksamkeit der bestehenden Praktiken zur Eindämmung des Weltraummülls sowie das Ausmaß ihrer Durchführung bewertet und die Anstrengungen fortsetzt,

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20)*, Kap. II.C.

¹⁰ Ebd., Ziffer 129, und A/AC.105/738, Anhang III.

¹¹ Siehe Resolution 47/68.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Ziffer 114.

¹³ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I.

¹⁴ Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20)*, Kap. II.B.

die er unternimmt, um ein mit Weltraummüll befrachtetes Umweltsystem modellhaft darzustellen und zu charakterisieren;

15. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner achtunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

- i) allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
- ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik im Anschluss an die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Arbeitsplänen¹⁵ behandeln:

- i) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- ii) Wege und Mechanismen zur Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und zur Ausweitung des Einsatzes angewandter Weltraumtechnik und entsprechender Dienstleistungen innerhalb der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischen ihnen;
- iii) Verwirklichung eines integrierten, weltraumgestützten globalen Systems für Naturkatastrophen-Management;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) mit Vorrang den Punkt "Weltraummüll", entsprechend Ziffer 370 des Berichts der UNISPACE III¹⁶;
- ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

- iii) staatliche und private Aktivitäten zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Weltraumwissenschaft und -technik;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die neununddreißigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2002 vorlegen wird;

17. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu dem Thema "Gefahren für die Erde auf Grund von Weltraumgegenständen und -phänomenen" zu veranstalten, das in der ersten Woche der achtunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

18. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass während der achtunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik ein Industriesymposium unter Beteiligung der Mitgliedstaaten über neue Anwendungen globaler satellitengestützter Navigationssysteme zur Verbesserung der Produktivität der nationalen und regionalen Infrastrukturen veranstaltet werden soll;

19. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffern 15 a) ii) und 16 seine Plenararbeitsgruppe wieder einberuft und dass der Unterausschuss über die Plenararbeitsgruppe die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III behandelt;

20. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 b) i) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberuft;

21. *legt* allen Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Kontext der Ziffer 15 b) ii) zur Arbeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik beizutragen, indem sie dem Unterausschuss unter anderem die entsprechenden Informationen zur Beantwortung der von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Liste von Fragen¹⁷ zukommen lassen;

22. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 c) i) seine Arbeit im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung erzielten Einigung durchführt¹⁸;

23. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2001, das der Sachver-

¹⁵ Siehe A/AC.105/697 und Korr.1, Anhang III, Anlage, für den Arbeitsplan zu Punkt i) und A/AC.105/736, Anhang II, Ziffern 40 und 41 zu Punkt ii) beziehungsweise iii).

¹⁶ *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3).

¹⁷ *Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20), Ziffer 113.*

¹⁸ Ebd., Ziffer 119.

ständige der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat¹⁹;

24. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria im April 2000 ihre Ausbildungstätigkeit aufgenommen haben, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik sein Ausbildungsprogramm im Jahr 2000 fortgesetzt hat und dass bei der Verwirklichung der Ziele des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie bei der Einrichtung von regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen erhebliche Fortschritte gemacht wurden;

25. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass die betreffenden Mitgliedstaaten in Asien und im Pazifik mit Hilfe des Büros für Weltraumfragen weitere Konsultationen mit dem Ziel abhalten, das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik zu einem Verbund angeschlossener Einrichtungen auszuweiten;

26. *erkennt an*, wie nützlich und wichtig die Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents für die lateinamerikanischen Länder sind, befürwortet die Einberufung einer vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents und ermutigt die anderen Regionen, regelmäßig Regionalkonferenzen zu veranstalten, um zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Übereinstimmung der Standpunkte bei Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums herbeizuführen;

27. *fordert* alle Regierungen, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die im Weltraumbereich tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, insbesondere ihrer Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"⁵, zu unternehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

28. *stellt fest*, dass das Büro für Weltraumfragen gemäß Ziffer 11 der Resolution 54/68 der Generalversammlung dem Ausschuss zur Überprüfung auf seiner dreiundvierzigsten Tagung einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgelegt hat²⁰;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen der UNISPACE III mit der Durchführung derjenigen Maßnahmen und Tätigkeiten zu beginnen, die in dem genannten Aktionsplan enthalten und derzeit Teil des Arbeitsprogramms des Büros für Weltraumfragen sind, und die vollständige Durchführung des Plans mit den erforderlichen Ressourcen im Jahr 2002 sicherzustellen;

30. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss den Punkt "Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III" in die Tagesordnungen seiner vierundvierzigsten bis siebenundvierzigsten Tagung in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 aufnimmt²¹;

31. *ersucht* den Ausschuss, im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III" einen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auszuarbeiten, damit sie auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 im Einklang mit Ziffer 16 der Resolution 54/68 der Generalversammlung die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III überprüfen und bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen erwägen kann;

32. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik zu entrichten, um die zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III unternommenen Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere die von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung empfohlenen Vorschläge für vorrangige Projekte²²;

33. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Zusammenhang mit Ziffer 7 der Resolution 54/68 der Generalversammlung am 4. Oktober 2000 Sonderveranstaltungen der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien stattfanden, um die erste Internationale Weltraumwoche einzuleiten, und dass auch von interessierten Mitgliedstaaten weitere Veranstaltungen zur Begehung der Internationalen Weltraumwoche abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Weltraumindustrie zu bitten, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten zur Begehung der Internationalen Weltraumwoche zu entrichten;

34. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

35. *hält* es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraum-

¹⁹ Siehe A/AC.105/730, Abschnitt II.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20)*, Ziffer 71.

²¹ Ebd., Ziffer 76.

²² Ebd., Ziffer 87.

müll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

36. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

37. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

38. *stimmt zu*, dass das Augenmerk von im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf den aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten erwachsenden Nutzen gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³ zu verwirklichen;

39. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse einiger Länder, namentlich Saudi-Arabien und die Slowakei, die Anträge auf Mitgliedschaft im Ausschuss gestellt haben, sowie von den Anträgen der Länder, die sich bisher turnusmäßig einen Sitz geteilt haben, nämlich Kuba, Malaysia, Peru und die Republik Korea, diese Praxis zu beenden und Vollmitglieder zu werden, und ersucht den Ausschuss, den Punkt "Erhöhung der Zahl der Mitglieder" in die Tagesordnung seiner vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen, um die Aufnahme der antragstellenden Länder als Vollmitglieder zu erwägen;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, während der achtunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und, falls erforderlich, während der vierzigsten Tagung des Unterausschusses Recht informelle Konsultationen zur Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder abzuhalten, mit dem Ziel, auf der vierundvierzigsten Tagung des Ausschusses eine Konsensvereinbarung zu dieser Frage zu erzielen;

41. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen

Zwecken vorbehalten werden kann, und der Versammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner vierundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

43. *ist damit einverstanden*, dass während der vierundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium mit dem Thema "Die menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik" veranstaltet wird;

44. *bittet* den Ausschuss, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

45. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

46. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären;

47. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zu behandeln und aufzuzeigen.

RESOLUTION 55/123

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)²⁴, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Pe-

²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²³ Siehe Resolution 55/2.

ru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

55/123. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/69 vom 6. Dezember 1999 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000²⁵,

hervorhebend, wie wichtig der Nahost-Friedensprozess ist,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Rückführung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2001, darüber Bericht zu erstatten;

3. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und pri-

vaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebiets unerlässlich ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und des besetzten Gebiets Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die im Bericht des Generalbeauftragten²⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *beglückwünscht* den Generalbeauftragten zu seinen Bemühungen um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

9. *begrüßt* den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass das anhaltende Defizit, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, sich sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. *fordert* alle Geber *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen, und fordert die Staaten, die keine Beiträge leisten, nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten.

RESOLUTION 55/124

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)²⁷.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).

²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/124. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 54/70 vom 6. Dezember 1999 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁹,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000³⁰,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe²⁹ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, eine Lösung für die Finanzlage des Hilfswerks zu finden;

4. *begrüßt* die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

²⁸ A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²⁹ A/55/456.

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

RESOLUTION 55/125

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)³¹, in einer aufgezählten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/125. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 54/71 vom 6. Dezember 1999 vorgelegt hat³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000³³,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Mauretanien, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

³² A/55/391.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt worden ist, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Rückkehr der vertriebenen Personen beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/126

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)³⁵, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, wie folgt:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras,

³⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel.

55/126. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995, 51/127 vom 13. Dezember 1996, 52/60 vom 10. Dezember 1997, 53/49 vom 3. Dezember 1998 und 54/72 vom 6. Dezember 1999,

in Kenntnis dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000³⁷,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

³⁶ A/55/402.

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/127

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)³⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlan-

de, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/127. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000³⁹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 28. September 2000, das im Bericht des Generalbeauftragten enthalten ist⁴⁰,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E⁴¹, 48/40 H⁴² und 48/40 J⁴³ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C⁴⁴ vom 9. Dezember 1994 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

⁴⁰ Ebd., S. viii.

⁴¹ A/49/440.

⁴² A/49/442.

⁴³ A/49/443.

⁴⁴ A/50/451.

⁴⁵ Resolution 22 A (I).

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in ernster Sorge über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der jüngsten tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gegeben hat,

in großer Sorge über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewusstsein der Arbeit des Programms des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁸,

im Bewusstsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwi-

schen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

4. *erkennt* die Unterstützung *an*, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵ zu halten;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, insbesondere die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks, die negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks hat, zu beenden;

8. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

9. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

10. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

12. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

⁴⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

14. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen;

15. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

RESOLUTION 55/128

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)⁴⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/128. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 54/74 vom 6. Dezember 1999 vorgelegt hat⁵⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 1999 bis 31. August 2000⁵¹,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵² und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission angewiesen hat, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵³ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahostfriedensprozesses in der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁵⁴ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *dankt* für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Kommission;

4. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁵⁰ A/55/428.

⁵¹ A/55/329, Anlage.

⁵² Resolution 217 A (III).

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

6. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahostfriedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/129

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/570, Ziffer 22)⁵⁵, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru.

55/129. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995, 51/130 vom 13. Dezember 1996, 52/63 vom 10. Dezember 1997, 53/52 vom 3. Dezember 1998 und 54/75 vom 6. Dezember 1999,

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000⁵⁷,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/130

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/571, Ziffer 20)⁵⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁶ A/55/425.

⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Katar, Kuba, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

55/130. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁹, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶¹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die jüngsten tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶², sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶⁴ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶⁵, und auf die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung mit den im Friedensprozess erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, dass Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und verurteilt insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt in den letzten Wochen, die mehr als einhundertundsechzig Tote unter den Palästinensern und Tausende von Verletzten gefordert hat;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁹, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶⁰ Resolution 217 A (III).

⁶¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶² A/55/373 und Add.1 sowie A/55/453.

⁶³ A/55/261-265.

⁶⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Aufgaben Bericht zu erstatten, die ihm mit dieser Resolution übertragen worden sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/131

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/571, Ziffer 20)⁶⁶, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 152 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/131. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

feststellend, dass auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹ vom 27. bis 29. Oktober 1998 in Genf eine Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im Allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten veranstaltet wurde,

sowie feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel I der vier Genfer Abkommen⁷⁰ abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet ein-

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mauretanien, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁶⁷ A/55/373 und Add.1 sowie A/55/453.

⁶⁸ A/55/261-265.

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷⁰ Ebd., Nr. 970-973.

schließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷⁰ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997, ES-10/5 vom 17. März 1998, ES-10/6 vom 9. Februar 1999 und ES-10/7 vom 20. Oktober 2000 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/132

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/571, Ziffer 20)⁷¹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 152 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

55/132. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im Bewusstsein des in Madrid eingeleiteten Nahostfriedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁷³, sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch Israel, namentlich des Baus der Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, die die israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf den Nahostfriedensprozess haben,

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern sowie durch die Ereignisse der letzten Wochen veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁴ A/55/263.

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er gefordert hat, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *wiederholt ihre Aufforderung*, rechtswidrige Gewalt-handlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/133

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/571, Ziffer 20)⁷⁵, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad,

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/133. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssonder-tagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994, Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996 und Resolution 1322 (2000) vom 7. Oktober 2000,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁶, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁷⁷,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

betonend, dass die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte eingehalten werden müssen,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho und den nachfolgenden israelischen Umdislozierungen, im Einklang mit den zwischen den Vertragsparteien erzielten Übereinkünften, sowie feststellend, dass die vereinbarte dritte Phase der Umdislozierung nicht durchgeführt wurde,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geografi-

⁷⁶ A/55/373 und Add.1 sowie A/55/453.

⁷⁷ A/55/261-265.

⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

schen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

zutiefst besorgt über die tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, die zahlreiche Tote und Verletzte, zumeist unter den Palästinensern, gefordert haben,

ernsthaft besorgt über die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit palästinensischer Personen und Güter,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen von Scharm esch-Scheich (Ägypten) erzielten Vereinbarungen und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auffordernd, diesen Vereinbarungen aufrichtig und unverzüglich Folge zu leisten,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 904 (1994), 1073 (1996) und 1322 (2000),

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und dass diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verurteilt* die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen, die Verletzte und Tote gefordert haben;

3. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes uneingeschränkt zu achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/134

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/571, Ziffer 20)⁷⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/134. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸⁰,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/80 vom 6. Dezember 1999,

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrisch-Arabisches Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁸⁰ A/55/373 und Add.1 sowie A/55/453.

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 54/80 vorgelegt hat⁸¹,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 bekräftigend, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei allen Verhandlungen ins Stocken geraten ist,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. stellt fest, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom

12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸² darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. fordert Israel auf, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. missbilligt die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/135

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/572, Ziffer 11)⁸³.

55/135. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 54/81 B vom 25. Mai 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁴, dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁸⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe⁸⁶,

1. begrüßt den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸⁷;

2. schließt sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in seinem Bericht enthalten sind;

3. fordert die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich auf,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Informationsausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/55/1).

⁸⁵ Siehe A/55/305-S/2000/809.

⁸⁶ A/55/502.

⁸⁷ A/C.4/55/6.

⁸¹ A/55/265.

⁸² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung offen zu halten.

RESOLUTIONEN 55/136 A und B

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/573, Ziffer 10)⁸⁸.

55/136. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁹⁰,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Welt-

informations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Informationsausschuss vorgelegt.

⁸⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/55/21).*

⁹⁰ A/55/452.

Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

- iii) die Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁹¹ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

erneut auf ihren Beschluss hinweisend, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollten und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben sollte, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information geschaffen hat;

2. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zugenommen hat und dass die meisten Entwicklungsländer aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen;

3. *begrüßt* Liberia und Mosambik als neue Mitglieder des Informationsausschusses;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁹² und ermutigt ihn, unter Betonung der Notwendigkeit, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, seine Bemühungen um die Neuausrichtung fortzusetzen, und ersucht ihn, dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen und dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden;

7. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

8. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁹³ über das Programm 23, Öffentlichkeitsarbeit, im Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 und – betonend, dass die in dem Entwurf enthaltenen umfassenden Ziele im Einklang mit den Zielen stehen sollten, die in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung über Informationsfragen festgelegt sind – ersucht den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuss den Entwurf unter Berücksichtigung der von dem Ausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung im Einklang mit Abschnitt I der Versammlungsresolution 53/207 vom 18. Dezember 1998 vorgenommenen Änderungen zur Behandlung vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Bemühungen, die Völker der Welt in vollem Umfang über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu informieren, insbesondere die Bildungseinrichtungen als wichtige und unverzichtbare Partner in den Mittelpunkt zu stellen;

⁹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

⁹² A/AC.198/2000/2.

⁹³ A/AC.198/2000/8.

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Konsultationsmechanismen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, weiter zu verstärken;

11. *erklärt erneut*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen die Tätigkeit und die Leistungen der Vereinten Nationen auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Armutsbekämpfung, Schuldenerleichterung, Gesundheit, Bildung, Beseitigung des Analphabetentums, Frauenrechte, Kinderrechte, Not von Kindern in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Beseitigung des Drogenhandels und Umweltfragen sowie andere bedeutende Fragen auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekannt machen sollen;

12. *begrüßt* den Beitrag der Hauptabteilung Presse und Information zu den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die digitale Kluft zu schließen und so das Wirtschaftswachstum zu stimulieren und das fortbestehende Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern, und ersucht in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung, ihre Rolle noch weiter auszubauen;

13. *erinnert* an ihre Resolution 54/113 vom 10. Dezember 1999 betreffend die Erklärung des Jahres 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Kapazitäten der Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit auszubauen, mit dem Ziel, Informationen zu verbreiten und die Aufmerksamkeit weltweit auf den Dialog zwischen den Kulturen und auf die Auswirkungen zu lenken, die dieser auf die Förderung der gegenseitigen Verständigung, der Toleranz, der friedlichen Koexistenz und der internationalen Zusammenarbeit haben könnten;

14. *begrüßt* den Beschluss der Hauptabteilung Presse und Information, eine neue Web-Seite einzurichten, um das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die Medienkampagne fortzusetzen, um sicherzustellen, dass dem Jahr breitestmögliche internationale Unterstützung zuteil wird, und dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung darüber sowie über alle diesbezüglichen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten;

15. *erinnert* an ihre Resolutionen 53/202 vom 17. Dezember 1998 und 54/254 vom 15. März 2000 betreffend die Bestimmung der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen und die Einberufung des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen als fester Bestandteil der Millenniums-Versammlung, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Medienkampagne zum Millennium⁹⁴ und *legt* ihm *nahe*, diesbezüglich auch weiterhin wirksame Öffentlichkeitsprogramme durchzuführen, um sicherzustellen, dass

die Ergebnisse des Gipfels weit verbreitet werden und breite internationale Unterstützung finden;

16. *würdigt und befürwortet* die Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Informationen über die Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter unter den Mitgliedstaaten zu verbreiten;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch Dienststellen übergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und *legt* der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang *nahe*, Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen;

19. *betont*, dass alle Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den bestehenden Mandaten einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

20. *nimmt Kenntnis* von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in eine virtuelle, weltumspannende Bibliothek zu verwandeln und auf diese Weise einer wachsenden Zahl von Lesern und Nutzern die Informationen der Vereinten Nationen und anderes erworbenes Material in elektronischer Form zugänglich zu machen, und ersucht ihn gleichzeitig, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass sie eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

21. *begrüßt* den Aufbau des Pressedienstes der Vereinten Nationen durch die Hauptabteilung Presse und Information und ersucht den Generalsekretär, auch künftig alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Web-Seite der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Ver-

⁹⁴ A/AC.198/2000/10.

einten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

22. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um sicherzustellen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten Zugang zu den vom Büro des Sprechers des Generalsekretärs am Amtssitz veranstalteten Informationssitzungen haben, und dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse dieser Sitzungen eine noch weitere Verbreitung finden, und ersucht ihn, weitere diesbezügliche Maßnahmen zu erwägen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Informationen, die den Medien übergeben werden, den Delegationen in vollem Umfang und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

24. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren und Informationsstellen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen ein besseres Verständnis der Tätigkeiten der Vereinten Nationen notwendig ist;

25. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Informationszentren der Vereinten Nationen die Hauptziele erfüllen, die der Informationsausschuss in seinem Bericht über seine neunte Tagung dargelegt hat⁹⁵;

26. *betont*, dass die Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten der Informationszentren der Vereinten Nationen angemessen sein sollen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist, bringt ihre tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass der Personalbestand der Informationszentren im Laufe des vergangenen Jahrzehnts um mehr als 40 Prozent abgebaut wurde, und anerkennt in diesem Zusammenhang die großzügigen Beiträge mehrerer Gastregierungen sowie die mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Stellen im System der Vereinten Nationen und auf lokaler Ebene gebildeten Partnerschaften mit dem Ziel, den derzeitigen Umfang der Tätigkeiten der Informationszentren beizubehalten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Informationszentren der Vereinten Nationen⁹⁶, ersucht ihn, soweit möglich und fallweise, auch weiterhin kostenwirksam die Integrationspolitik durchzuführen, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes, um sicherzustellen, dass sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der

Vereinten Nationen auswirkt, damit das erklärte Ziel der Politik, die Verbesserung der Bereitstellung von Informationen durch die Vereinten Nationen, verwirklicht wird, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, sich auch weiterhin um eine Lösung der Probleme zu bemühen, von denen die Zentren betroffen sind;

28. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁹⁷, ersucht ihn, die Auffassungen und Meinungen, die die Regierungen der betroffenen Gaststaaten in ihren Antworten auf den vom Sekretariat ausgegebenen Fragebogen zum Ausdruck gebracht haben, in die Praxis umzusetzen, und ersucht ihn außerdem, dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

29. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeitsrichtlinien für die in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingegliederten Informationszentren der Vereinten Nationen⁹⁸;

30. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ersuchen Gabuns, Guineas, Haitis, Jamaikas, Kirgisistans und Kroatiens um die Einrichtung von Informationszentren oder -stellen;

31. *betont* die Notwendigkeit einer Neubelebung der derzeit stillgelegten Zentren, bezüglich deren die betroffenen Länder bereits Ersuchen gestellt haben;

32. *erinnert* an ihre Resolution 54/82 B vom 6. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an die Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen, stellt mit großer Sorge fest, dass zwischen den Ressourcen, die den Entwicklungsländern einerseits und den entwickelten Ländern andererseits zur Verfügung stehen, ein Ungleichgewicht besteht und dass in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage weitere Informationen benötigt werden, und ersucht den Generalsekretär, die Situation unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren eingehend zu untersuchen und dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Ernennung von Leitern für diejenigen Informationszentren zu prüfen, die noch nicht eingegliedert sind und einstweilen von den Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verwaltet werden, um so den autonomen Status der Zentren zu gewährleisten;

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Abschnitt III.D.

⁹⁶ A/AC.198/2000/3-A/AC.198/2000/5.

⁹⁷ A/AC.198/2000/3.

⁹⁸ A/AC.198/2000/4.

34. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann, und dabei zu berücksichtigen, dass eine derartige Unterstützung kein Ersatz für die volle Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Programmhaushalt der Vereinten Nationen sein soll;

35. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert, und ersucht den Generalsekretär, über diese Aktivitäten Bericht zu erstatten;

36. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für eine breite, genaue, ausgewogene und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe und die Verbesserung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen, die den zwischenstaatlichen Aspekt der Arbeit und der Beratungen der Organisation herausstellen sollen, betont, wie wichtig die Herausgabe dieser Pressemitteilungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, und ersucht andere zuständige Organe der Generalversammlung, dieser Angelegenheit gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

37. *betont*, dass der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er im Einklang mit der Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

38. *regt an*, dass die Zahl der Programme von Radio Vereinte Nationen in allen verfügbaren Sprachen auf der Webseite der Vereinten Nationen erhöht wird;

39. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in allen sechs Amtssprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

40. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, in ihr Hörfunk- und Fernsehprogramm auch künftig Programme aufzunehmen, die gezielt auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer eingehen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in Ziffer 9 der Resolution 38/82 B der Generalversammlung vom

15. Dezember 1983 betreffend die Aufnahme eines vollen Sendeprogramms in französischer und kreolischer Sprache in das Arbeitsprogramm der Karibik-Redaktion von Radio Vereinte Nationen in vollem Umfang umzusetzen;

42. *begrüßt* den Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Pilotprojekts für die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹⁹ und die Umschichtung der zu diesem Zweck erforderlichen Mittel;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Ergebnisse der Durchführung des Pilotprojekts vorzulegen, und bekundet ihre Absicht, vor Ablauf des Jahres 2001 und nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs den Schlussbericht über die Ergebnisse des Projekts zu prüfen, mit dem Ziel, während ihrer sechsfundfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Frage zu fassen;

44. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Managementkapazität, die Personalressourcen, die Programmproduktion und die Übertragungssysteme von Radio Vereinte Nationen in den sechs Amtssprachen und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu erhalten und auszubauen, um den Erfolg des Hörfunkpilotprojekts sicherzustellen, und zu diesem Zweck die Koordinierung mit dem Nachrichtenzentrum der Vereinten Nationen und den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie die Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Hörfunkorganisationen in den Mitgliedstaaten zu verbessern;

45. *unterstreicht*, dass es nach wie vor wichtig ist, dass bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch gemacht wird, und ermutigt den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik, wie beispielsweise das Internet, weiter voll zu nutzen zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

46. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen einiger Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre eigenen Webseiten in den Ortssprachen einzurichten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nahe, den Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, deren Web-Seiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen für den Aufbau von Web-Seiten in den jeweiligen Ortssprachen ihrer Gastländer zur Verfügung zu stellen;

47. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den Inhalt der Web-

⁹⁹ A/AC.198/2000/6.

Seiten der Informationszentren der Vereinten Nationen, die die gleiche Sprache verwenden, zu koordinieren und zu rationalisieren, mit dem Ziel, die Informationsdienste zu verbessern und Überlappungen und Wiederholungen zu vermeiden;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den mehrsprachigen Aufbau sowie die mehrsprachige Pflege und Bereicherung der Web-Seiten der Vereinten Nationen¹⁰⁰, ermutigt den Generalsekretär, die Anstrengungen fortzusetzen, die er im Hinblick auf den Aufbau beziehungsweise die Verbesserung der Web-Seiten der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unternimmt, und ersucht ihn, weitere Vorschläge zur Prüfung durch den Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung zu erarbeiten, unter Berücksichtigung des Ziels, eine modulare Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erreichen, die letztendlich zur Verwirklichung einer vollen Parität führen soll;

49. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 48 Richtlinien für die Inhaltsplanung und Inhaltspublikation auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen in seinen Bericht aufzunehmen;

50. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu den Sitzungsdokumenten der Organisation hat, und lobt den Generalsekretär für seine Initiative, die Sitzungsdokumente der Organisation in allen Amtssprachen über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich zu machen;

51. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung des fortlaufenden Programms für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Übergangsländern und fordert seinen weiteren Ausbau, sodass es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern offen steht;

52. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

54. *erinnert an* ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

55. *erinnert außerdem an* ihre Resolution 53/1 H vom 16. November 1998 betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in der Region von Semipalatinsk in Kasachstan, die durch Nuklearversuche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Weltöffentlichkeit die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk in stärkerem Maße bewusst zu machen;

56. *erinnert ferner an* ihre Resolutionen 53/59 B vom 3. Dezember 1998 und 54/82 B und fordert die Hauptabteilung Presse und Information nachdrücklich auf, durch die Bereitstellung einschlägiger und objektiver Informationen die notwendigen Maßnahmen in Richtung auf die Verwirklichung der großen Zielsetzungen zu ergreifen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰¹ enthalten sind, und die Tätigkeit der zu diesem Zweck geschaffenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

58. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

59. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/137

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/574, Ziffer 8)¹⁰², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Li-

¹⁰¹ A/52/871-S/1998/318.

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁰⁰ A/AC.198/2000/7-A/AC.172/2000/4.

bysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/137. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung¹⁰³ und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/83 vom 6. Dezember 1999, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht¹⁰³;

2. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/138

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/575, Ziffer 11)¹⁰⁵, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Georgien, Kroatien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁰³ A/55/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Seite 23.*

¹⁰⁴ A/55/77 und Add.1.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

55/138. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

¹⁰⁶ A/55/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/139

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/576, Ziffer 9)¹⁰⁷, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 50 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/139. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage¹⁰⁸,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen ein-

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁰⁸ A/55/72 und Korr.1.

¹⁰⁹ A/55/23 (Teil II), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

schlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 1999/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen sowie an der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung teilgenommen haben,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem

Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen und unter den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/85 vom 6. Dezember 1999 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁸;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat

und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderer Umweltprobleme, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/140

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/577, Ziffer 6)¹¹⁰.

55/140. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/86 vom 6. Dezember 1999,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹¹¹,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit er-

langt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 55/141

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/578, Ziffer 24)¹¹².

55/141. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/87 vom 6. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara¹¹³ gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kuba, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹¹¹ A/55/81 und Add.1.

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ Siehe S/21360 und S/22464 und Korr.1.

in *Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Vereinbarungen¹¹⁴ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

feststellend, dass es trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor Schwierigkeiten bei der Durchführung des Regelungsplans gibt, die überwunden werden müssen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage, namentlich den Resolutionen 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 und 1309 (2000) vom 25. Juli 2000,

mit *Genugtuung* darüber, dass die beiden Parteien die detaillierten Modalitäten für die Durchführung des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs angenommen haben, die sich auf die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren beziehen¹¹⁵,

nach *Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁶,

sowie nach *Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;

2. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

3. *nimmt Kenntnis* von den Vereinbarungen¹¹⁴ zur Durchführung des Regelungsplans¹¹³, die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung sowie die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten untergraben würde;

5. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, um die verschiedenen Phasen des Regelungsplans durchzuführen und die trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden;

6. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren gewissenhaft und getreu durchzuführen;

7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

8. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

9. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1301 (2000) und 1309 (2000);

10. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/142

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/578, Ziffer 24)¹¹⁸.

¹¹⁴ S/1997/742 und Add.1.

¹¹⁵ Siehe S/1999/483/Add.1.

¹¹⁶ A/55/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹¹⁷ A/55/303.

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

55/142. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹²⁰ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen

in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die auch Vertreter von Ländern der pazifischen Region mit einschloss;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der autochthonen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren und so auch vorläufige Untersuchungen über Kohlenwasserstoffe anzustellen;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass

¹¹⁹ A/55/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹²⁰ A/AC.109/2114, Anhang.

Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/143

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/578, Ziffer 24)¹²¹.

55/143. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²²,

erinnernd an die von dem *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Autorität Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie erinnernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 54/89 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999,

ferner erinnernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran erinnernd, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der *Ulu-o-Tokelau* an dem vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro abgehaltenen Regionalseminar für den Pazifik teilgenommen¹²³ und erklärt hat, dass das Projekt "Modernes Haus Tokelau" sowohl im Hinblick auf die Regierungs- und Verwaltungsführung als auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von den Einwohnern Tokelaus als das Mittel zur Herbeiführung seines Selbstbestimmungsvorgangs angesehen wird;

5. *begrüßt* die vom Rat der Faipule im Juli 2000 abgegebene Erklärung, wonach die Durchführung des Projekts im Anschluss an Beratungen in jedem Dorf und eine Sitzung des Allgemeinen Fono im Juni 2000 uneingeschränkte und überwältigende Unterstützung erhalten hat;

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²² A/55/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹²³ A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

6. *stellt fest*, dass der Rat der Faipule bestätigt hat, dass die Durchführung des Projekts in Zusammenarbeit mit Neuseeland in den zwölf Monaten ab Juli 2000 erheblich voranschreiten wird;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass Neuseeland für den Zeitraum 2000-2001 zusätzliche Mittel in erheblicher Höhe zu Gunsten des Projekts zugesagt hat und beabsichtigt, mit Tokelau auf eine Weise zusammenzuarbeiten, die maßgebliche Impulse erzeugen kann;

8. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Änderungen bei den Regelungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in einem Umfeld, in dem die Institution des Dorfes effektiv als Fundament der Nation anerkannt wird, sowie von der Erwartung, dass sich der Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands zu einem gegenseitig zu vereinbarenden Zeitpunkt aus seiner Rolle als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von Tokelau zurückziehen kann, sobald Tokelau geeignete Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Ortskräften geschaffen hat;

9. *stellt fest*, dass sich die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung auch weiterhin als Teil und als Folge des Aufbaus des "Modernen Hauses Tokelau" vollziehen wird und dass beides von nationaler und internationaler Bedeutung für Tokelau ist;

10. *erkennt an*, dass Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und dass die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor dabei behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

11. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Herausforderungen, die mit der Situation Tokelaus, eines der kleinsten der kleinen Hoheitsgebiete, verbunden sind, und stellt fest, dass der Moment der Ausübung des unveräußerlichen Rechts eines Hoheitsgebiets auf Selbstbestimmung näher rücken kann, wenn solche Herausforderungen wie im Falle Tokelaus auf innovative Art und Weise bewältigt werden;

12. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Staatsführungsstrukturen im Rahmen der zur Zeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 55/144 A und B

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/578, Ziffer 24)¹²⁴.

55/144. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es selbst vierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

¹²⁴ Die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vertreter Papua-Neuguineas (im Namen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker) vorgelegt.

¹²⁵ A/55/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 und des Aktionsplans der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹²⁶ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, dass die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, dass es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete so weit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in Bezug auf seine geografische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, dass die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Agenda 21¹²⁷, der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen, die die Grundsätze, die Strategie und den

Aktionsplan enthält¹²⁸, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁹ und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Ausarbeitung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, dass die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

Kenntnis davon nehmend, dass der Sonderausschuss vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro ein Pazifisches Regionalseminar abgehalten hat, um die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Organisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

sowie in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass der Sonderausschuss die Abhaltung von Regionalseminaren in der

¹²⁶ Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1, Anhang.

¹²⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁸ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

ferner eingedenk dessen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

feststellend, dass einige Gebietsregierungen Anstrengungen unternommen haben, um den strengsten Normen der Finanzaufsicht zu genügen, dass aber einige andere Hoheitsgebiete von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in die Liste derjenigen Gebiete aufgenommen worden sind, die den von der Organisation festgelegten Kriterien für eine Steueroase entsprechen, sowie feststellend, dass einige Gebietsregierungen ihre Besorgnis darüber geäußert haben, dass der Dialog zwischen ihnen und der Organisation unzureichend ist,

in Anbetracht der kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über ihr Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status aufzuklären;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta so-

wie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status, sowie die Ergebnisse eines jeden eine aufgeklärte Bevölkerung voraussetzenden, demokratischen, mit der Praxis auf Grund der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare und frei geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, dass zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuss in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Aktionsplan für die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus nicht bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, vor der sechsfünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Sonderausschuss einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 73 Buchstabe e der Charta und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über das Jahr 2000 hinaus zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das 21. Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen, und fordert zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sonderausschuss und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung der Gewährung von Hilfe an die Hoheitsgebiete auf;

14. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der gewählten Vertreter der betreffenden Hoheitsgebiete, in denen sie ihre Bereitschaft betont haben, bei allen internationalen Anstrengungen zur Verhütung des Missbrauchs des internationalen Finanzsystems zu kooperieren und ein ordnungspolitisches Umfeld mit hochgradig selektiven Lizenzvergabeverfahren, robusten Aufsichtspraktiken und bewährten Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu fördern;

15. *fordert* einen verstärkten konstruktiven Dialog zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den betreffenden Gebietsregierungen, mit dem Ziel, die für ein Höchstmaß an Transparenz und Informationsaustausch notwendigen Änderungen herbeizuführen und auf diese Weise die Streichung dieser Gebiete ohne Selbstregierung aus der Liste der als Steueroasen eingestuft Gebiete zu erleichtern, und ersucht die jeweilige Verwaltungsmacht, diesen Gebieten bei der Lösung dieser Frage behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der seit der Verkündung der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa vor dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Amerikanisch-Samoa, die er dort bereitgestellt hat¹³⁰,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und dass das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewusst*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Aufgaben, behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gebeten hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

II. Anguilla

sich dessen bewusst, dass sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Strategischen Landesprogramms für die Jahre 2000-2003 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

¹³⁰ Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 28.

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen und gut geregelten Offshore-Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

sowie feststellend, dass am 3. März 2000 allgemeine Wahlen abgehalten wurden, die zu einer neuen Koalitionsregierung im Parlament (House of Assembly) geführt haben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

3. *begrüßt* den Landeskooperationsrahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1997-1999, der derzeit nach Konsultationen mit der Gebietsregierung und den wichtigsten Entwicklungspartnern im System der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft umgesetzt wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu der Auffassung gelangt ist, dass das Hoheitsgebiet im Bereich nachhaltige menschliche Entwicklung und bei der soliden Bewirtschaftung und Erhaltung der Umwelt, die inzwischen Bestandteil des Staatlichen Tourismusplans sind, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;

5. *begrüßt ferner*, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 über das Hoheitsgebiet zu der Auffassung gelangt ist, dass sich die Wirtschaft trotz eines Abschwungs im ersten Quartal erholt und im Verlauf des Jahres 1999 ein Wachstum von 6 Prozent erzielt hat;

III. Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht des geregelten Verlaufs des demokratischen Prozesses und des reibungslosen Regierungswechsels im November 1998,

ferner in Anbetracht der von der Verwaltungsmacht in ihrem jüngst publizierten Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete" abgegebenen Stellungnahmen¹³¹,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich weiter mit dem Hoheitsgebiet für seine sozioökonomische Entwicklung einzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Programme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung der Militärstützpunkte und -einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. Britische Jungferninseln

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 17. Mai 1999 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, dass der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muss,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

ferner feststellend, dass das Hoheitsgebiet am 27. Mai 2000 in Tortola den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln im Rahmen offizieller Feierlichkeiten begangen hat,

¹³¹ Siehe A/AC.109/1999/1 und Korr.1, Anhang.

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, dass das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

3. *begrüßt* es, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 zu der Auffassung gelangt ist, dass der Finanzdienstleistungssektor und die Tourismusindustrie des Hoheitsgebiets weiter expandierten, und begrüßt außerdem, dass die Bank dem Hoheitsgebiet Darlehen für technische Hilfe in Höhe von 21,1 Millionen US-Dollar, einschließlich 19,9 Millionen Dollar zur Finanzierung des Flughafens auf Beef Island, gewährt hat;

V. Kaimaninseln

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, dass die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewusstsein dessen, dass das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozess auf den Kaimaninseln zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, dass das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

ferner in Anbetracht dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Ho-

heitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Umsetzung des für das Hoheitsgebiet erstellten Landkooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe die Entwicklungsprioritäten des Landes und die von den Vereinten Nationen benötigte Hilfe ermittelt werden sollen;

VI. Guam

darin erinnernd, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 54/90 A und B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden¹³²,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitgestellt haben¹³³,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams in dem Referendum von 1987 unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII. Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitgestellt haben¹³⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Chefminister von Montserrat am 22. Mai 1998 anlässlich der Begehung der Woche der Solidarität mit allen Kolonialvölkern im Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte abgegeben hat¹³⁵,

im Hinblick darauf, dass die letzte Besuchsdelegation 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, dass in Montserrat ein demokratischer Prozess abläuft und dass im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, dass er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und dass die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

¹³² Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

¹³³ A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 27. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/54/23), Anhang II, Ziffer 30.*

¹³⁵ Siehe A/AC.109/SR.1486.

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen die Ausbrüche des Vulkans Soufrière hatten, die zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt haben und die sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirken,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternahmen, um der durch die Vulkanausbrüche verursachten Not-situation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit Sorge feststellend, dass eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet weiter rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen der Vulkanausbrüche zu mildern;

3. *begrißt* die Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft beim Bau von Wohnungen in der sicheren Zone leistet, um dem Mangel abzuwehren, der durch die ökologische und menschliche Krise infolge der Ausbrüche des Vulkans Soufrière entstanden ist, sowie die materielle und finanzielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft leistet, um das durch diese Krise verursachte Leid zu lindern;

VIII. Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölke-

rung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, mit den Vertretern Pitcairns auch weiterhin zu erörtern, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann;

IX. St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Hinblick darauf, dass die auf Ersuchen des Gesetzgebenden Rates von St. Helena eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Verfassung im März 1999 ihre Empfehlungen vorgelegt hat und dass der Gesetzgebende Rat die Empfehlungen derzeit prüft,

sowie im Hinblick darauf, dass sich die Verwaltungsmacht verpflichtet hat, von den Gebietsregierungen vorgelegte Anregungen betreffend konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung sorgfältig zu prüfen, wie es in dem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³¹ heißt,

mit Genugtuung über die erstmalige Teilnahme eines Sachverständigen des Gesetzgebenden Rates von St. Helena an dem vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar¹³⁶,

im Bewusstsein dessen, dass die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere in Bezug auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, zu verbessern, und der Forderungen nach einer Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosigkeitsproblem auf der Insel und Kenntnis nehmend von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

¹³⁶ A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 39. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

1. *stellt fest*, dass die Verwaltungsmacht von den verschiedenen Erklärungen der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates von St. Helena zum Thema Verfassung Kenntnis genommen hat und dass sie bereit ist, diese mit dem Volk von St. Helena weiter zu erörtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen;

X. Turks- und Caicosinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Hoheitsgebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln, die sie dort bereitgestellt haben¹³⁷,

davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksbewegung durch die Wahlen zum Gesetzgebenden Rat im März 1999 an die Macht gekommen ist,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

mit Genugtuung darüber, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wirtschaft des Hoheitsgebiets nach wie vor in guter Verfassung ist und das Bruttoinlandsprodukt infolge des kräftigen Wachstums im Tourismus- und Bausektor um etwa 8,7 Prozent angestiegen ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Ho-

heitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

5. *begrüßt* es, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wirtschaft bei erheblicher Produktion und niedriger Inflationsrate weiter expandiert hat;

6. *begrüßt außerdem* den ersten Landeskooperationsrahmen, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1998-2002 gebilligt wurde, der unter anderem bei der Erstellung eines integrierten nationalen Entwicklungsplans behilflich sein soll, durch den Verfahren zur Festlegung der nationalen Entwicklungsprioritäten für die nächsten zehn Jahre eingeführt werden, wobei das Hauptgewicht auf den Bereichen Gesundheit, Bevölkerung, Bildung, Tourismus sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung liegen wird;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass der gewählte Chefminister im Mai 2000 erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet derzeit diversifizierte Strategien zur Mobilisierung von Ressourcen, namentlich Gemeinschaftsprojekte mit dem Privatsektor, ausarbeite und dass im Rahmen dieses Prozesses jedwede externe Hilfe willkommen sei;

XI. Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen, die er dort bereitgestellt hat¹³⁸,

davon Kenntnis nehmend, dass von den 27,5 Prozent der Wahlberechtigten, die in dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt hatten, zwar 80,4 Prozent die Beibehaltung der derzeitigen den Gebietsstatus betreffenden Regelungen mit der Verwaltungsmacht unterstützt haben, dass nach dem Gesetz je-

¹³⁷ Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 29.

¹³⁸ A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

doch eine Beteiligung von 50 Prozent der registrierten Wähler notwendig gewesen wäre, um die Ergebnisse rechtsverbindlich erklären zu können, und dass daher der Status ungeregt geblieben ist,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass das Hoheitsgebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle interessiert ist,

daran erinnernd, dass 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet am 27. Mai 2000 in Tortola den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln im Rahmen offizieller Feierlichkeiten begangen hat,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass das Hoheitsgebiet, das bereits hoch verschuldet ist, 21 Millionen US-Dollar von einer Geschäftsbank aufnehmen musste, um sein Programm für die Jahr-2000-Fähigkeit seiner Computer durchzuführen, und verlangt, dass das Jahr-2000-Programm der Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung gestellt wird;

5. *stellt fest*, dass die im November 1998 in dem Hoheitsgebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen zu einer reibungslosen Machtübergabe geführt haben;

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Gebietsregierung mit gravierenden Haushaltsproblemen konfrontiert ist, die zu einer kumulativen Verschuldung von über einer Milliarde Dollar geführt haben;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neu gewählte Gebietsregierung zur Bewältigung der Haushaltskrise ergriffen hat, namentlich die Verabschiedung eines operativen und strategischen Fünfjahres-Finanzplans, und fordert die Verwaltungsmacht auf, jedwede von dem Hoheitsgebiet zur Milderung der Krise benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch Schuldenerleichterung und die Gewährung von Darlehen;

8. *stellt fest*, dass laut dem Bericht der Kommission der Amerikanischen Jungferninseln für Statusfragen und Bundesbeziehungen von 1994 die Ergebnisse des Referendums von 1993 auf Grund der unzureichenden Wahlbeteiligung für rechtlich null und nichtig erklärt wurden.

IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/181	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/55/579/Add.1).....	92 a)	20. Dezember 2000	252
55/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/55/579/Add.1)	92 a)	20. Dezember 2000	253
55/183	Rohstoffe (A/55/579/Add.2)	92 b)	20. Dezember 2000	258
55/184	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/55/579/Add.3)	92 c)	20. Dezember 2000	260
55/185	Verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (A/55/579/Add.4).....	92 d)	20. Dezember 2000	264
55/186	Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/55/579/Add.5)	92 e)	20. Dezember 2000	265
55/187	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	269
55/188	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	271
55/189	Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002) (A/55/581/Add.6)	94	20. Dezember 2000	272
55/190	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/55/581/Add.1).....	94 a)	20. Dezember 2000	272
55/191	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/55/581/Add.2).....	94 b)	20. Dezember 2000	273
55/192	Kultur und Entwicklung (A/55/581/Add.3)	94 c)	20. Dezember 2000	274
55/193	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/55/581/Add.4)	94 d)	20. Dezember 2000	275
55/194	Umfang und Inhalt der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5).....	94 e)	20. Dezember 2000	276
55/195	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5)	94 e)	20. Dezember 2000	278
55/196	Internationales Jahr des Süßwassers (2003) (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	280
55/197	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/198	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/199	Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/55/582/Add.1)	95 a)	20. Dezember 2000	282
55/200	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung (A/55/582/Add.1)	95 a)	20. Dezember 2000	285
55/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/55/582/Add.2).....	95 b)	20. Dezember 2000	286
55/202	Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	289
55/203	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den Karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	291
55/204	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/55/582/Add.5).....	95 e)	20. Dezember 2000	293
55/205	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/55/582/Add.6).....	95 f)	20. Dezember 2000	294
55/206	Universität der Vereinten Nationen (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	296
55/207	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	298
55/208	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	298

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/209	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/55/585)	98	20. Dezember 2000	300
55/210	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/55/586 und Korr.1).....	99	20. Dezember 2000	301
55/211	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	304
55/212	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	305
55/213	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene (A/55/588).....	101	20. Dezember 2000	307
55/214	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/55/589)	102	20. Dezember 2000	307

RESOLUTION 55/181

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.1, Ziffer 11)¹.

55/181. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993, 49/102 vom 19. Dezember 1994, 51/168 vom 16. Dezember 1996, 53/171 vom 15. Dezember 1998 und 55/2 vom 8. September 2000,

sowie unter Hinweis auf den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft² und die anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente,

in der Erkenntnis, dass die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der Binnenländer in Zentralasien, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen, durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer, ihre Abgelegenheit und ihre Isolierung von den Weltmärkten sowie die auf Grund der wirtschaftlichen Probleme in den benachbarten Transitentwicklungsländern unzureichende Verkehrsinfrastruktur behindert werden,

bekräftigend, dass die Transitstaaten in Ausübung der vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen,

dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Anstrengungen, die derzeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und in den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern³, und die Auffassung vertretend, dass die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenüber sieht, vor dem Hintergrund der verstärkten Handels- und Kapitalströme und des technologischen Fortschritts in der Region gesehen werden müssen,

in der Erkenntnis, dass eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben, und in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit der Binnenstaaten mit allen interessierten Ländern begrüßend,

in Anbetracht dessen, dass auf subregionaler und regionaler Ebene eine Reihe wichtiger Entwicklungen zu verzeichnen waren, namentlich die Unterzeichnung eines Rahmenübereinkommens auf dem Gebiet des Transitverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusam-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Burkina Faso, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Mongolei, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Moldavien, Rumänien, Russische Föderation, Swasiland, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Ukraine.

² TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

³ A/53/331, Anlage.

menarbeit am 9. Mai 1998 in Almaty (Kasachstan), die Unterzeichnung der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens⁴ am 26. März 1998 durch die Staatschefs Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans, die Wirtschaftskommission für Europa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Durchführung des erweiterten Programms betreffend den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien und die Unterzeichnung der Erklärung von Baku⁵ am 8. September 1998,

mit Genugtuung über die Vorstellung des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens am 27. April 2000 in Almaty (Kasachstan), über die Verabschiedung des Konzepts des Sonderprogramms und die gemeinsame Erklärung der Regierungen Kasachstans, Kirgisistans und Tadschikistans, der Wirtschaftskommission für Europa und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Steigerung der Effizienz des Transitverkehrssystems in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern;

2. bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel damit fortzufahren, ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten;

3. bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und derzeit vorhandenen Finanzmittel, sowie mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen den neuen unabhängigen Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern technische Hilfe und Beratende Dienste zur Verfügung zu stellen und dabei die einschlägigen Transitverkehrsübereinkommen zu berücksichtigen;

4. bittet die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen ihres Mandats auch künftig entsprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme, namentlich den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen und die Verbesserung der Kommunikationswege zu gewähren;

5. fordert das System der Vereinten Nationen auf, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie wirksamere Kooperationsvorkehrungen zwischen den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern gefördert werden könnten, und sich für eine aktivere Unterstützungsrolle seitens der Gebergemeinschaft einzusetzen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 55/182

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.1, Ziffer 11)⁶.

55/182. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997, 53/170 vom 15. Dezember 1998 und 54/198 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷, insbesondere von der Erklärung von Bangkok: Globaler Dialog und dynamisches Engagement⁸ sowie dem Aktionsplan⁹, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer auf Wachstum und Entwicklung gerichteten Partnerschaft bilden,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰,

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷ TD/390.

⁸ Ebd., Teil I.

⁹ Ebd., Teil II.

¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴ A/53/96, Anlage II.

⁵ A/C.2/53/4, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden¹¹,

betonend, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen mit gleichen Chancen für Frauen und Männer, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, sowie betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen Handelssystems in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten die Kapazitäten aufzubauen, die sie für eine wirksame Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

betonend, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine siebenundvierzigste Tagung¹², von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem¹³ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern¹⁴,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker, einschließlich der Chancengleichheit für Frauen und Männer, beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Handlungsbedarf besteht, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen, die Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, namentlich in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. *erkennt an*, dass einer maßgeblichen Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen hoher Vorrang eingeräumt werden sollte;

5. *fordert* diejenigen Länder, die Marktzugangsiniciativen zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, angekündigt, aber noch nicht verwirklicht haben, *nachdrücklich auf*, die Durchführung dieser Initiativen zu beschleunigen, und fordert die anderen Länder auf, so weit noch nicht geschehen, ähnliche Initiativen zu ergreifen;

6. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, na-

¹¹ A/55/74, Anlagen I und II.

¹² A/55/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹³ A/55/396.

¹⁴ Siehe A/55/320.

mentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbaren, im Widerspruch stehen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

8. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Einklang mit den positiven Ergebnissen der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leitung des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu stärken und seine Programmausführungskapazität und seine Leistungsfähigkeit zu verbessern, um es in die Lage zu versetzen, die Ergebnisse seiner zehnten Tagung voll und wirksam umzusetzen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Handelsregeln und -verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung der Programme im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems durch die Präferenzen gewährenden Länder, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung dieser Programme zu gewährleisten;

und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

11. *wiederholt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft moralisch verpflichtet ist, die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder aufzuhalten und umzukehren und ihre zügige Eingliederung in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder im Zusammenhang mit der Unterstützung der Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Kapazitätsaufbau gemeinsam an der weiteren Verbesserung des zoll- und quotenfreien Marktzugangs für Exporte aus diesen Ländern arbeiten sollten; erkennt an, dass die vollinhaltliche Umsetzung des Aktionsplans zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der auf der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde, weitere und rasche Fortschritte im Hinblick auf zollfreie Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern vorsieht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkt die technische Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um die am wenigsten entwickelten Länder bei der Stärkung ihres Angebots und ihrer institutionellen Kapazitäten zu unterstützen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch Globalisierung und Liberalisierung entstehen, und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit der zügigen Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder; nimmt Kenntnis von den derzeit laufenden Vorbereitungen für die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 in Brüssel stattfinden wird; und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, insbesondere die Industrieländer, auf, sich um eine Politik zu bemühen, die praktisch allen aus den am wenigsten entwickelten Ländern stammenden Exporten einen zoll- und quotenfreien Zugang gewährt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, die handelsbezogene technische Hilfe besser zu koordinieren und in dieser Hinsicht den Integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durchzuführen, um die Koordinierung zwischen den sechs federführenden Stellen zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese die bereitgestellten Mittel im Einklang mit ihrer jeweiligen Rolle einsetzen sollen;

13. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von der handlungsorientierten Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵ dargelegt ist, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen; fordert die Fortsetzung der Anstrengungen, um den Marktzugang für die Güter, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, zu verbessern und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu unterstützen, und er-

¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45).

sucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁶ beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika¹⁷ zu berücksichtigen; ermutigt ferner den Generalsekretär der Vereinten Nationen, ein neues Unterprogramm für Afrika einzurichten, wie im Aktionsplan⁹ vereinbart; und hebt die Bedeutung einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit hervor, deren Relevanz sich in den gemeinsamen, integrierten Programmen der technischen Hilfe für ausgewählte am wenigsten entwickelte und andere afrikanische Länder erwiesen hat;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorbereitungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahr 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

15. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

16. *erklärt erneut*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ihren Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸ und des Überprüfungsdokuments¹⁹ verstärken muss, um auf die

konkreten Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen einzugehen, durch Diversifizierung, Kapazitätsaufbau und die Nutzung besserer Marktzugangschancen ihre wirksame Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde²⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, sich ernsthaft mit den Umsetzungsfragen auseinanderzusetzen sowie alle die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und die damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere indem unter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welthandels und der Globalisierung die früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen zum Einsatz gebracht und ihre vollere Anwendung gewährleistet wird, wozu auch die Stärkung dieser Konzepte gehört, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁰ wirksam anzuwenden;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet das Sekretariat der Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

19. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

20. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit

¹⁶ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁷ A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

²⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen von Finanzkrisen auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von solchen Krisen betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung solcher Krisen unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; unterstreicht außerdem auf breiterer Ebene die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Beobachtern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen, wobei die Mitarbeit im Einklang mit ihren etablierten Regeln, Verfahren und Praktiken zu erfolgen hat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen nach Bedarf zu fördern, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

24. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Regeln der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen sein und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen

sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die wirtschaftliche Integration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

25. *ersucht* das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

26. *hebt hervor*, dass es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21²¹ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²² zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, dass sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen, und hebt außerdem hervor, dass dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollen;

27. *bekräftigt* die Rolle des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine tragfähige Wirtschaftsentwicklung, nimmt Kenntnis von der wichtigen und nützlichen Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt in diesem Zusammenhang, 2005 eine fünfte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen²³;

28. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

29. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften

²¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²² Ebd., Anlage I.

²³ Siehe TD/RBP/CONF.5/15.

ten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, dass es wichtig ist, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen weiterhin die technische Hilfe verstärkt, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

30. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken; fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer; und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ministererklärung "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: die Rolle der Informationstechnologien in einer wissenschaftsgestützten Weltwirtschaft", die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedet hat²⁴;

31. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und interessierten Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf den genannten Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

32. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

RESOLUTION 55/183

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

55/183. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992, 48/214 vom 23. Dezember 1993, 51/169 vom 16. Dezember 1996 und 53/174 vom 15. Dezember 1998 und betonend, dass es dringend notwendig ist, ihre vollinhaltliche Durchführung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁶ und von dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsplan²⁷,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden²⁹,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die rückläufigen Trends bei den meisten Rohstoffpreisen³⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 9. bis 20. Oktober 2000 in Genf abgehaltene siebenundvierzigste Tagung³¹,

in der Erwägung, dass viele Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, in hohem Maße vom Rohstoffsektor abhängig sind, der nach wie vor die Hauptquelle für die Exporterlöse und die vorrangige Quelle für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und Inlandsersparnissen bildet und auch die treibende Kraft für Investitionen ist und zu Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung beiträgt,

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ TD/390.

²⁷ Ebd., Teil II.

²⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁹ A/55/74, Anlagen I und II.

³⁰ Siehe A/55/332.

³¹ TD/B/47/11 (Vol. I und Korr.1). Die Endfassung des Berichts wird zusammen mit den Berichten über die dreiundzwanzigste bis fünfundzwanzigste Exekutivtagung erscheinen als *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

²⁴ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen ungünstiger Wetterverhältnisse auf die Angebotslage der meisten rohstoffabhängigen Länder und über alle anhaltenden Auswirkungen der Finanzkrise von 1997-1998 auf die Rohstoffnachfrage sowie über das anhaltend niedrige Niveau der meisten Rohstoffpreise, was sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Länder, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in den rohstoffabhängigen kleinen Inselentwicklungsländern auswirkt,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme und bei der Suche nach Marktzugangsmöglichkeiten für ihre Rohstoffe gegenübersehen,

betonend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Rohstoffproduktion im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer und ihre Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

1. betont, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

2. erklärt, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

3. bekundet ihre Besorgnis über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, um unter anderem die Marktzugangsbedingungen zu verbessern, angebotsbedingte Schwierigkeiten zu überwinden und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, insbesondere in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, die Anstrengungen, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, im Geiste eines gemeinsamen Zielbewusstseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe in der Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

5. fordert die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe nachdrücklich auf, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

6. wiederholt, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) dass den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf die industrielle Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe unternehmen, internationale Unterstützung gewährt werden muss, mit dem Ziel, ihre Exporterlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) dass im Kontext der Handelsliberalisierung Spitzenzölle auf ein Minimum reduziert, handelsverzerrende Politiken und protektionistische Praktiken sowie nichttarifäre Hemmnisse beseitigt werden sollen, da sie sich nachteilig auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Diversifizierung ihrer Exporte und zur erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors auswirken und die von den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern ergriffenen Liberalisierungsmaßnahmen und ihre Bemühungen um die Beseitigung der Armut beeinträchtigen;

c) dass es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21³² und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³ zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, dass sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen und dass dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

d) dass es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem die technische Hilfe verstärkt wird, indem den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern weiterhin finanzielle Hilfe gewährt wird und indem angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihre Rohstoffsektoren wettbewerbsfähiger werden und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

³² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

³³ Ebd., Anlage I.

e) dass die rechtzeitige und wirksame finanzielle Zusammenarbeit, die es den rohstoffabhängigen Ländern erleichtern soll, übermäßige Schwankungen ihrer Rohstoffexporterlöse zu bewältigen, beibehalten und weiterverfolgt werden sollte;

f) dass die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers neuer Technologien und von Fachkenntnissen im Bereich der Produktionsprozesse sowie der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) dass die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) dass es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, auszuweiten und zu intensivieren, Infrastruktur und Unterstützungsdienste bereitzustellen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

7. *ermutigt* den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen die Aktivitäten im Rahmen des Zweiten Kontos weiter auszubauen und dabei die notwendige wirksame Unterstützung für Forschung und Entwicklung sowie Beratungsdienste in Entwicklungsländern zu gewähren, einschließlich adaptiver Forschung auf dem Gebiet von Produktion und Weiterverarbeitung, die auf die Zielgruppe der Kleinbauern sowie der Klein- und Mittelbetriebe in Entwicklungsländern ausgerichtet ist, um den Wirkungsbereich dieser Aktivitäten zu erweitern und so die wirksame Beteiligung aller Interessengruppen sicherzustellen;

8. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern Hilfe bei der Finanzierung der Rohstoffdiversifizierung zu gewähren und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an die Entwicklungsländer zu ihrer Vorbereitung auf die wirksame Teilnahme an multilateralen Handelsverhandlungen und zur Erstellung einer konstruktiven Agenda für künftige Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Rohstoffe" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/184

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.3, Ziffer 7)³⁴.

55/184. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998 und 54/202 vom 22. Dezember 1999 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldensituation der Entwicklungsländer³⁵,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast nach Möglichkeit ein für alle Mal zu erleichtern, mit dem Ziel, eine tragbare Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes zu erreichen,

mit großer Besorgnis über die anhaltend hohe Schuldenlast, die die meisten afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor zu tragen haben und die unter anderem durch die rückläufige Tendenz der Rohstoffpreise verschärft wird, und feststellend, dass die Finanzkrise die Schuldendienstbelastung vieler Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, verstärkt hat, insbesondere was die rechtzeitige Erfüllung ihrer internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen betrifft,

erneut erklärend, dass gegebenenfalls weitere Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer auf wirksame, ausgewogene und entwicklungsorientierte Weise zu beheben und diesen Ländern dabei zu helfen, sich von dem Umschuldungsprozess und der untragbaren Schuldenlast zu lösen, und

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/55/422.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

die diesbezüglich bereits unternommenen Anstrengungen begrüßend,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

in der Erkenntnis, dass es gilt, die Auswirkungen von Wirtschaftsreformen auf die Armen genau zu beobachten, und dass in diesem Zusammenhang die mit der Initiative für hochverschuldete arme Länder verbundenen von den Ländern getragenen Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung zur Verminderung der Armut beitragen sollten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums, einer ausgewogenen Verteilung der Chancen und des Nutzens der Globalisierung und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, dass weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

feststellend, dass Mechanismen wie etwa Umschuldungs- und Schuldenumwandlungsprogramme allein nicht ausreichen, um alle Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit der Schulden zu lösen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass weiterhin solide makroökonomische Politiken erforderlich sind und dass Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und des hohen Schuldendienstes dieser Länder voll, rasch und wirksam umgesetzt werden müssen,

mit Genugtuung über die von der Gruppe der sieben großen Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitete verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder sowie über die im Oktober 1999 vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefassten Beschlüsse über die verstärkte Initiative, die eine tiefgrei-

ferdere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen sollen,

sowie mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung der bilateralen Schulden ergriffen haben, und alle Gläubigerländer nachdrücklich auffordernd, sich an den Anstrengungen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zu beteiligen,

ferner mit Genugtuung darüber, dass die Exekutivdirektoren des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank eine Reihe von Maßnahmen zur Beschleunigung der Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder verabschiedet haben, so auch größere Flexibilität in Bezug auf Anpassungserfolge, mit Schwerpunkt auf der Politikumsetzung, sowie unter Betonung der Möglichkeit, dass schon vor der Fertigstellung der vollständigen Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung der Entscheidungszeitpunkt erreicht und eine Schuldenerleichterung gewährt werden kann, solange vorläufige Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung vereinbart werden, und mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass diese Gremien die Vorschläge zur Vereinfachung der vorläufigen Dokumente bezüglich der hochverschuldeten armen Länder gebilligt haben,

in dem Bewusstsein, dass die vollständige Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder erhebliche finanzielle Mittel erfordern wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss, sowie betonend, dass der Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder sowie die Armutsreduzierungs- und Wachstumsfazilität/Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die von den Gebern entrichteten und zugesagten Beiträge an die Treuhandfonds,

besorgt feststellend, dass einige hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ernsthafte Schwierigkeiten haben, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen, was unter anderem auf Liquiditätsengpässe zurückzuführen ist,

betonend, dass eine wirksame Bewirtschaftung der Schulden der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit mittlerem Einkommen, zu den wichtigen Faktoren für ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft gehört,

sowie betonend, wie wichtig ein gesundes, förderliches Umfeld für eine wirksame Schuldenbewirtschaftung ist,

1. *erkennt an*, dass wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung

eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Weltkonferenzen;

2. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ zum Ausdruck gebracht, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam angehen muss, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

3. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen muss, begrüßt daher die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die dreizehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert alle Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder auf, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

5. *wiederholt ihre* in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder zum Ausdruck gebrachte *Aufforderung* an die Industrieländer, übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden der hochverschuldeten armen Länder zu streichen, wenn diese sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;

6. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel, namentlich durch die Gewährung erheblicher einstweiliger Schuldenerleichterungen zwischen dem Entscheidungs- und dem Erfüllungszeitpunkt und unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betroffenen Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird, auch hinsichtlich der Festlegung des variablen Erfüllungszeitpunkts, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von den Ländern getragener Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

7. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass sich der Internationale Währungsfonds und die Weltbank weiterhin darum bemühen, die Transparenz und Integrität der Schuldentragbarkeitsanalysen zu verstärken, und stellt außerdem fest, wie wichtig es ist, mit den Schuldnerländern zusammenzuarbeiten, um sachdienliche Informationen zu erhalten;

9. *begrüßt* den Rahmen zur Verstärkung der Verbindung zwischen Schuldenerleichterung und Armutsbekämpfung, unterstreicht, dass er weiterhin flexibel angewandt werden muss, und räumt dabei gleichzeitig ein, dass die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung zum Entscheidungszeitpunkt zwar vorliegen sollten, jedoch vorübergehend der Entscheidungszeitpunkt auch durch die Einigung auf ein vorläufiges Strategiedokument zur Armutsbekämpfung erreicht werden kann, dass aber in allen Fällen zum Erfüllungszeitpunkt nachweisbare Fortschritte bei der Umsetzung einer Strategie zur Armutsbekämpfung vorliegen müssen;

10. *betont*, dass die mit der Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder zusammenhängenden Armutsbekämpfungsprogramme von den Ländern veranlasst werden und im Einklang mit den Prioritäten und Programmen der im Rahmen dieser Initiative zugangsberechtigten Länder stehen müssen, und unterstreicht die Bedeutung eines partizipatorischen Prozesses, der die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht mit einbezieht;

11. *begrüßt* die Entscheidung jener Länder, die bilaterale öffentliche Schulden gestrichen haben, und fordert die Gläubigerländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, zu erwägen, die bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die gemäß der Initiative für hochverschuldete arme Länder die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ganz zu streichen oder eine gleichwertige Erleichterung zu gewähren sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Ländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere derjenigen mit hartnäckigen Zahlungsrückständen, der von schweren Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und der armen Länder mit sehr niedrigen Indikatoren für soziale und menschliche Entwicklung zu ergreifen, und namentlich die Möglichkeit von Schuldenerleichterungsmaßnahmen zu erwägen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, Bündnisse mit Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in allen Ländern zu schließen, um die Umsetzung von Schuldenerlassankündigungen in kürzestmöglicher Zeit sicherzustellen;

12. *stellt fest*, dass die Mittel zur Erleichterung der multilateralen Schulden positive Auswirkungen haben können, indem sie den Regierungen dabei helfen, die Ausgaben für vorrangige soziale Bereiche zu gewährleisten oder zu erhöhen, und legt den Gebern und anderen Ländern, die dazu in der Lage sind, nahe, im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder auch künftig Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

13. *betont*, dass es gilt, ausreichende Mittel für einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder sicherzustellen, namentlich für den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder und die Armutsreduzierungs- und Wachstumsfazilität/Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder und auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und transparenten Lastenteilung;

14. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung jeglicher Schuldenerleichterung sich nicht nachteilig auf die Unterstützung für andere Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten der Entwicklungsländer auswirken darf, auch nicht auf die Höhe der Finanzmittel für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer, dass die Finanzierung der Schuldenerleichterung die Finanzierung durch konzessionäre Kreditfenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation nicht gefährden darf, bringt ihre Anerkennung für jene entwickelten Länder zum Ausdruck, die das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreicht oder überschritten oder vor kurzem Zusagen zu seiner Verwirklichung abgegeben haben, und fordert gleichzeitig die anderen entwickelten Länder auf, dieses Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu verwirklichen;

15. *dankt* den Gläubigerländern des Pariser Clubs für ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Schulden der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und verweist diesbezüglich erneut auf die Notwendigkeit, Schuldenerleichterungszusagen innerhalb kürzestmöglicher Zeit zu erfüllen, um die für die einzelstaatlichen Wiederaufbauanstrengungen erforderlichen Mittel freizusetzen;

16. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang, so auch vor allem der ärmsten afrikanischen Länder, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

17. *ist sich* der Schwierigkeiten der hochverschuldeten Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und anderer hochverschuldeter Länder mit mittlerem Einkommen *bewusst*, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass in einigen von ihnen eine besorgniserregende Situation besteht, unter anderem auf Grund erheblicher Liquiditätsprobleme, was möglicherweise eine Schuldenbehandlung erfordert, die gegebenenfalls auch Maßnahmen für den Abbau von Schulden umfasst;

18. *fordert* abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristi-

ge Tragbarkeit von Schulden durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so auch gegebenenfalls durch bestehende geordnete Mechanismen für den Abbau von Schulden, und legt allen öffentlichen und privaten Gläubigern sowie den Schuldnerländern nahe, die Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf so umfassend wie möglich zu nutzen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass ein Land auch dann, wenn es ein Schuldenproblem hat, die Zusammenarbeit mit den Gläubigern fortsetzen muss, um zu ermöglichen, dass es auch weiterhin Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten erhält, und fordert für den Fall, dass außergewöhnliche Umstände ein Land vorübergehend daran hindern, seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, die Gläubiger und die Regierungen nachdrücklich auf, in transparenter Weise und rechtzeitig eine geordnete und ausgewogene Lösung des Rückzahlungsproblems auszuarbeiten, wozu in Ausnahmefällen auch die Erwägung eines vorübergehenden Schuldenmoratoriums gehören kann;

20. *stellt fest*, wie wichtig eine geordnete, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorgenommene Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist, um die Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen zu stärken und so die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme zu mildern;

21. *unterstreicht*, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung von Entwicklungszielen, namentlich zur Verringerung der Armut, beitragen sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Länder nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

22. *stellt fest*, dass Schuldenerleichterungen allein nicht zu Armutsminderung und Wirtschaftswachstum führen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit eines förderlichen Umfelds, namentlich einer soliden Wirtschaftsführung sowie eines effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes und einer ebensolchen Verwaltung, und hebt hervor, dass finanzielle Mittel aus allen Quellen mobilisiert werden müssen, zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen und der fortgesetzten konzessionären Finanzhilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, um ihre Anstrengungen zur Verwirklichung von Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung zu unterstützen;

23. *unterstreicht*, dass es von höchster Wichtigkeit ist, den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen getroffenen Beschluss umzusetzen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut förderliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch eine gute Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes und durch eine gute Amtsführung auf internationaler Ebene sowie durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme;

24. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die hierfür unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse³⁷ sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

25. *stellt fest*, wie wichtig es ist, angesichts der Schwierigkeiten, denen sich viele Entwicklungsländer, insbesondere diejenigen in Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Mobilisierung interner und externer Ressourcen zu Gunsten ihrer Entwicklung gegenübersehen, ausreichende Mittel für Schuldenerleichterungsmaßnahmen bereitzustellen, und fordert im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, Sondermaßnahmen zu ergreifen, einschließlich Schuldenerlass, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen;

26. *betont*, dass es wichtig ist, dass die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, dass die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muss, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, Bemühungen um die Stabilisierung der Wechselkurse und die wirksame Handhabung der Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten, erhöhte Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen sowie die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses umzusetzen, insbesondere diejenigen, die mit der Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer zusammenhängen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, darunter

auch der Probleme, die auf die globale finanzielle Instabilität zurückzuführen sind, einschließt.

RESOLUTION 55/185

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.4, Ziffer 8)³⁸.

55/185. Verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/201 vom 22. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: die Rolle der Informationstechnologie im Kontext einer wissensbasierten Weltwirtschaft", die vom Wirtschafts- und Sozialrat während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedet wurde³⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000 über die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung spielt, *Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für die Mitgliedstaaten, insbesondere für die Entwicklungsländer, durchgeführt hat, sowie von ihrer Zusammenarbeit mit einigen Übergangsländern, betonend, wie wichtig die im Rahmen der Kommission durchzuführenden Tätigkeiten sind, die auch ein breites Spektrum neuer globaler Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie betreffen, und zur Unterstützung dieser Arbeiten auffordernd,

in Kenntnis der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als das für die fachliche Betreuung der Kommission zuständige Sekretariat,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet hat⁴⁰, in dem die Konferenz unter anderem auf die wachsende technologische Kluft zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern hinwies und betonte, dass unter anderem die entwickelten wie die Entwicklungs-

³⁷ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Übergangsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Juni 1999 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von fünfzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁴⁰ TD/390, Teil II.

länder Maßnahmen ergreifen müssen, namentlich die Festlegung geeigneter grundsatzpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die Erschließung der Humanressourcen sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe und, wo dies möglich ist, finanzieller Hilfe und anderer Anreize, um diese Kluft zu verringern und in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und den Übergangsländern die Verbesserung des Zugangs zu, des Transfers und der Verbreitung von Technologien zu fördern,

in der Erkenntnis, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien gegenübersehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

sowie in der Erkenntnis, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen des Südens und des Nordens herzustellen und auszubauen, um die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und zu stärken, die die Entwicklungsländer für den Wettbewerb auf internationalen Märkten brauchen,

eingedenk der disziplinenübergreifenden Natur von Wissenschaft und Technologie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, unter anderem für wirksame grundsatzpolitische Leitlinien und eine bessere Koordinierung zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Thema des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Wissen und Technologie und ihren Transfer, vor allem der Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit den in Betracht kommenden Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors",

daran erinnernd, dass die nächste zweijährliche Tagung der Kommission 2001 stattfinden wird,

in der Erkenntnis, dass für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen, so auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Rolle der Kommission gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur stärkeren Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern⁴¹;

2. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Einrichtung eines Netzwerks für Wissen und Technologie im Dienste der Entwicklung;

3. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre zweijährliche Tagung Bericht zu erstatten, insbesondere über Vorschläge zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet neuer und innovativer Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Kommission und ihr Sekretariat innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu stärken, indem ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren Auftrag, die Entwicklungsländer bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsbemühungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu unterstützen, besser erfüllen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen analytischen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der insbesondere konkrete Vorschläge zur Stärkung der kritischen Rolle der Kommission bei der Koordinierung der Tätigkeiten enthält, die das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer unternimmt, im Hinblick auf ihre Entwicklung Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu erhalten, diese wirksam einzusetzen und Nutzen daraus zu ziehen;

6. *beschließt*, dass die Generalversammlung den Punkt "Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung" ab ihrer sechsundfünfzigsten Tagung generell alle zwei Jahre in ihre Tagesordnung aufnehmen wird.

RESOLUTION 55/186

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add. 5, Ziffer 8)⁴².

55/186. Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/197 vom 22. Dezember 1999 "Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt",

⁴¹ A/55/96-E/2000/84.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedet wurde⁴³,

Kenntnis nehmend von den Regionaltagungen auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung, die vom 2. bis 5. August 2000 in Jakarta, am 9. und 10. November 2000 in Bogotá, vom 15. bis 22. November 2000 in Addis Abeba, am 23. und 24. November 2000 in Beirut und am 6. und 7. Dezember 2000 in Genf stattfanden und sich aus regionaler Sicht unter anderem mit Fragen im Zusammenhang mit der Aufbringung inländischer Mittel, dem Zustrom privaten Kapitals aus dem Ausland, der Reform des internationalen Finanzsystems, der regionalen Zusammenarbeit, innovativen Finanzierungsquellen und mit dem Auslandssektor, namentlich der öffentlichen Entwicklungshilfe und dem Handel, befassten, um damit einen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu leisten,

betonend, wie wichtig es ist, auf kohärente Weise alle verfügbaren Quellen für die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Entwicklung zu mobilisieren, unter anderem Inlandsressourcen, internationale private Kapitalströme, öffentliche Entwicklungshilfe, Marktzugang für Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern und Schuldenerleichterung in Bezug auf die Auslandsverschuldung, sowie betonend, wie wichtig es ist, diese Ressourcen effizient zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Nettorückgang der Finanzströme in die Entwicklungsländer, der mit dem Einsetzen der Finanzkrise 1997 begann, 1999 weiter anhielt, und mit Bedauern über die anhaltende Ausgrenzung der am wenigsten entwickelten Länder von privaten Kapitalströmen,

betonend, wie wichtig langfristige Investitionsströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, zur Ergänzung der Entwicklungsanstrengungen aller Entwicklungs- und Übergangsländer sind, dass alle Staaten für den stabilen Zugang zu privatem Kapital Sorge tragen müssen und dass es regionaler und internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die Mobilisierung neuen und zusätzlichen Kapitals für die Entwicklung zu fördern,

besorgt über die übermäßige Volatilität spekulativer kurzfristiger Kapitalbewegungen und die Übertragungseffekte auf den Finanzmärkten in Krisenzeiten,

höchst besorgt über die geringe Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe,

betonend, dass der Marktzugang, insbesondere für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch multilaterale Handelsverhandlungen verstärkt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, eine dauerhafte Lösung für die Entwicklungsländer zu finden, die Schwierigkeiten dabei haben, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen,

die Anstrengungen zur Verstärkung der Stabilisierungs- und Unterstützungsfunktion der regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Behandlung monetärer und finanzieller Fragen *befürwortend*,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, weiter an einem breiten Spektrum von Reformen zu Gunsten eines stärkeren und stabileren internationalen Finanzsystems zu arbeiten, damit es in die Lage versetzt wird, im Kontext der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig auf neue Herausforderungen reagieren zu können,

betonend, dass der Reformprozess zu Gunsten eines stärkeren und stabileren internationalen Finanzsystems auf einer breiten Mitwirkung an einem wahrhaft multilateralem Ansatz beruhen soll, der alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um eine angemessene Vertretung der vielfältigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder sicherzustellen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Entwicklungsförderung, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, eine wichtige Rolle bei den Anstrengungen spielen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den erforderlichen internationalen Konsens über die Reformen herbeizuführen, die für ein stärkeres und stabiles internationales Finanzsystem erforderlich sind, wobei das Mandat aller einschlägigen internationalen Institutionen, insbesondere der internationalen Finanzinstitutionen, zu berücksichtigen ist,

feststellend, dass die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, um alle Quellen der Entwicklungsfinanzierung auf integrierte Weise zu prüfen, und eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beschlossen, alles zu tun, um den Erfolg dieser Veranstaltung sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt"⁴⁴, dem dazugehörigen Addendum über regionale Perspektiven und Entwicklungen, das von den Regionalkommissionen bereitgestellt wurde⁴⁵, sowie dem dazugehörigen Addendum, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hinsichtlich ihrer Arbeit zur Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen bereitgestellt wurde⁴⁶;

⁴⁴ A/55/187.

⁴⁵ A/55/187/Add.1.

⁴⁶ A/55/187/Add.2.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

2. *unterstreicht*, dass es außerordentlich wichtig ist, die Entschlossenheit, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³ zum Ausdruck kam, in die Tat umzusetzen, um auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung in jedem einzelnen Staat und gute Lenkung auf internationaler Ebene sowie durch Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen;

3. *unterstreicht außerdem* die außerordentliche Wichtigkeit der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, auf Regeln gestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik deren Auswirkungen mit Blick auf ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen;

5. *betont außerdem* die besondere Wichtigkeit der Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds, unter anderem durch die Herrschaft des Rechts, den Aufbau von Kapazitäten, einschließlich des Aufbaus institutioneller Kapazitäten, und die Durchführung geeigneter wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen, sodass einheimische und internationale Ressourcen wirksam für die Entwicklung mobilisiert und genutzt werden können;

6. *erklärt erneut*, dass es dringend notwendig ist, das Wachstum und die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor die ärmsten und anfälligsten Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sind, zu beschleunigen, und fordert die Entwicklungspartner, insbesondere die Industrieländer, auf, die Finanzierung ihrer Entwicklung zu erleichtern, unter anderem durch öffentliche und private Finanzströme, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, stärkere Schuldenerleichterung, eine Politik des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für praktisch alle Exporte aus diesen Ländern sowie umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Mai 2001 in Brüssel;

7. *anerkennt* die Stabilität des internationalen Finanzsystems als ein wichtiges globales öffentliches Gut und eine notwendige Voraussetzung für positive Finanzströme zu Gunsten der Entwicklung und richtet in diesem Zusammenhang die Aufforderung an alle Länder, namentlich die großen Industrieländer, deren Politik erheblichen Einfluss auf die meisten Volks-

wirtschaften hat, Maßnahmen zu ergreifen und eine Politik zu verfolgen, die die internationale finanzielle Stabilität fördern und den Zufluss von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Informationen über die von diesem durchgeführte Analyse der internationalen finanziellen Stabilität als ein globales öffentliches Gut⁴⁷ vorzulegen;

8. *hebt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *hervor*, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene weitere Anstrengungen zur Förderung der internationalen finanziellen Stabilität zu unternehmen und zu diesem Zweck die Überwachungs-, Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern, damit aufkommende und sich ausbreitende Finanzkrisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

9. *betont*, wie wichtig starke innerstaatliche Institutionen sind, um die finanzielle Stabilität zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung unter anderem durch solide makroökonomische Politiken und Maßnahmen zu fördern, die auf die Stärkung der ordnungsrechtlichen Systeme des Finanz- und des Bankensektors abzielen, namentlich durch die Prüfung von Regelungen in den Ziel- und Herkunftsländern zur Verringerung der Risiken von übermäßigen Schwankungen der internationalen Finanzströme sowie Maßnahmen zur Gewährleistung geordneter, gradueller und folgerichtiger Prozesse zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen internationalen Institutionen, auf Ersuchen der betreffenden Staaten weiter grundsatzpolitische Beratung und technische Unterstützung zu gewähren, um ihre Kapazitäten auf den genannten Gebieten zu stärken;

10. *betont*, wie wichtig die bessere Abstimmung der Anstrengungen aller internationalen Institutionen ist, die in der Lage sind, zur Stärkung eines internationalen Finanzsystems beizutragen, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowie der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit Rechnung trägt;

11. *erklärt erneut*, dass die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen beteiligt werden müssen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer verstärkt an der Arbeit der mit der Reform des internationalen Finanzsystems befassten internationalen Institutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, sowie an den maßgeblichen Prozessen der Normsetzung zu beteiligen;

⁴⁷ Siehe *Global public goods: international cooperation in the 21st century*, herausgegeben von Inge Kaul, Isabelle Grunberg und Marc A. Stern, veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von Oxford University Press, New York, 1999.

13. *erklärt, dass* die gleichmäßige multilaterale Überwachung aller Länder durch den Internationalen Währungsfonds und die regionalen und subregionalen Institutionen *notwendig ist*;

14. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen bei der Grundsatzberatung und bei der Unterstützung von Anpassungsprogrammen sicherstellen sollen, dass diese den besonderen Gegebenheiten und Durchfüh­rungskapazitäten der betroffenen Länder sowie den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf Wachstum und Entwicklung hinwirken sollen, unter anderem durch gleichstellungsorientierte Maßnahmen und Strategien zur Beschäftigungsförderung und zur Armutsbekämpfung, und betont, dass die vom Internationalen Währungsfonds unterstützten Programme von den einzelnen Staaten getragen werden müssen, damit sie auf Dauer durchgeführt werden können;

15. *befürwortet* die kontinuierlichen Bemühungen der Bretton-Woods-Institutionen, der regionalen Entwicklungsbanken und der Internationalen Arbeitsorganisation, den Regierungen bei der Bewältigung der sozialen Folgen von Krisen zu helfen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen auf die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, um sicherzustellen, dass bei der Vereinbarung von Strukturanpassungsprogrammen soziale Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Armutsbekämpfung, einbezogen werden, um die produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu stärken;

16. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen auf Bitten von Regierungen den betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung und zur Armutsminderung durch einzelstaatliche Programme je nach Bedarf Unterstützung und Beratung gewähren sollen, gegebenenfalls auch durch von den Staaten getragene und ausgearbeitete Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die die makroökonomische Politik sowie die Struktur- und die Sozialpolitik integrieren;

17. *unterstreicht* die unverminderte Wichtigkeit, die internationalen Institutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um den von einer Finanzkrise betroffenen Ländern rechtzeitig zugängliche Notstandskredite gewähren zu können, und nimmt Kenntnis von den regionalen und subregionalen Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs zu Notstandskrediten in Krisenzeiten;

18. *begrüßt* die Fortschritte beim Aufbau von Frühwarnkapazitäten, um rechtzeitig gegen die Gefahr einer Finanzkrise anzugehen, und ermutigt in dieser Hinsicht den Internationalen Währungsfonds und die sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, ihre Anstrengungen, zu diesem Prozess beizutragen, fortzusetzen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken sowie

die sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, namentlich die Regionalkommissionen, *auf*, mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten, um unter anderem durch verstärkte technische Zusammenarbeit die Förderung langfristiger privater Finanzströme, insbesondere ausländischer Direktinvestitionen, in alle Entwicklungs- und Übergangsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder und die anderen Entwicklungsländer, für die es besonders schwierig ist, private Finanzströme anzuziehen, namentlich die afrikanischen Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer, zu unterstützen, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung Informationen über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet vorzulegen;

20. *erneuert ihre Einladung* an den Internationalen Währungsfonds, den Dialog zwischen den maßgeblichen Akteuren zu erleichtern, damit die Möglichkeit der Schaffung ordnungspolitischer Rahmen für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel erwogen werden kann;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass Organisationen des Privatsektors bei der Bewertung hoheitlicher Länderrisiken nach objektiven und transparenten Parametern vorgehen;

22. *bekräftigt*, dass geeignete Rahmen für die Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen geprüft werden müssen und dass insbesondere der auf der Tagung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses am 16. April 2000 vorgegebene Rahmen umgesetzt und weiter verfeinert werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, unter anderem in Bezug auf Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad die Anpassungskosten zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor sowie zwischen Schuld­nern, Gläubigern und Investoren gerecht aufzuteilen sowie in außergewöhnlichen Fällen Vereinbarungen über ein Schuldenmoratorium zu erwägen;

23. *betont*, wie wichtig die Unterstützungsfunktion ist, die stärkere regionale und subregionale Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Reform des internationalen Finanzsystems und der Stärkung der Entwicklungsfinanzierung übernehmen können;

24. *befürwortet* die Vertiefung des Dialogs zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen und empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass sie auf ihrer nächsten Tagung auf hoher Ebene die erforderlichen Modalitäten zur weiteren Festigung einer breiteren globalen Agenda für ein stärkeres und stabiles internationales Finanzsystem prüfen, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung auf seiner zweiten Arbeitstagung diese Resolution als Beitrag zu seiner

Arbeit zu den systematischen Fragen auf der vorläufigen Tagesordnung seiner Arbeitstagung zur Verfügung zu stellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen sowie unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf der internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung erzielt werden, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Analyse der gegenwärtigen Trends bei den globalen Finanzströmen, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, und Empfehlungen für die weitere Konsolidierung einer breiteren globalen Agenda zu Gunsten eines gestärkten und stabilen internationalen Finanzsystems enthält, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

27. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, diese Resolution dem Direktorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds vor ihrer gemeinsamen jährlichen Frühjahrstagung vorzulegen, um sie ihnen als Beitrag zur Erörterung der darin angeschnittenen Fragen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 55/187

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/580/ Ziffer 15)⁴⁸.

55/187. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996 und 53/177 vom 15. Dezember 1998 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁵⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut und der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die industrielle Transformation in den Entwicklungsländern selbst vorgenommen wird, um den Mehrwert ihrer Exporterlöse zu erhöhen, damit sie voll von dem Prozess der Globalisierung und der Handelsliberalisierung profitieren können;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Industrie im Kampf gegen die Marginalisierung der Entwicklungsländer eine große Rolle übernehmen muss;

4. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, sub-regionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer und der Übergangsländer ist;

5. *bekräftigt*, dass im Rahmen der bestehenden Dienstleistungsmodulen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung Initiativen unternommen werden müssen, die über die mit wirtschaftlicher Anpassung und Stabilisierung zusammenhängenden Maßnahmen hinausgehen, um das Überleben und den Ausbau der Fertigungstätigkeit in den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

6. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Unternehmensentwicklung, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, sodass die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰ Siehe A/55/356.

offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

7. *erkennt* den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interdependenz *an* und bekräftigt, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen die Industrie eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

10. *betont*, wie wichtig die Finanzierung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer ist, wozu auch marktgestützte Mechanismen und Instrumente sowie innovative Finanzierungsmodalitäten wie Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und nach Bedarf andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen und eine öffentliche Entwicklungshilfe gehören, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer unter anderem durch die Erleichterung privater Kapitalströme zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und Übergangsländer im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei ihren Bemühungen um die Mobilisierung von Mitteln für die industrielle Entwicklung zu unterstützen, insbesondere durch investitionsfördernde Aktivitäten, die Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Exporte, die Anregung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung in der Industrie und zur Förderung verschiedener Formen von Unternehmenspartnerschaften wie industrielle Gemeinschaftsunternehmen, die Unternehmenszusammenarbeit und Wagniskapitalfonds für die industrielle Entwicklung;

11. *wiederholt*, wie wichtig Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür ist, die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen, fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, die zentrale Koordinierungsfunktion, die sie in dieser Hinsicht

im System der Vereinten Nationen innehat, auch künftig wahrzunehmen, und begrüßt die Anstrengungen, die sie unternimmt, um ihre Zusammenarbeit mit dem übrigen System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene zu verstärken, indem sie sich aktiv am System der residierenden Koordinatoren beteiligt, damit diese Unterstützung von größerer Wirksamkeit und größerem Nutzen ist und sich stärker auf die Entwicklung auswirkt;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um die industrielle Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und auszuweiten, so unter anderem beim Handel mit Fertigwaren, bei Investitionen in die Industrie und bei Unternehmenspartnerschaften sowie beim Austausch von Fertigungstechnologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die besten industriepolitischen und industriestrategischen Praktiken und die bei der industriellen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen auch künftig eingehend zu bewerten, zu analysieren und zu verbreiten, unter Berücksichtigung der Wirkungen von Finanzkrisen und der Auswirkungen der Globalisierung auf die Industriestruktur der Entwicklungsländer, und so die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch praktische Erkenntnisse und Ideen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und zu stärken;

14. *hebt* die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung *hervor*, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihre Programme der technischen Zusammenarbeit durchführen und ihre Tätigkeit als globales Forum verstärken kann, und fordert gleichzeitig die gegenwärtigen und die ehemaligen Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, ihre veranlagten Beiträge vollständig, rechtzeitig und bedingungslos zu entrichten;

15. *begrüßt* die strukturellen Veränderungen und die Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihre neue Vorgehensweise, was die Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungen an ihre Mitgliedstaaten betrifft, sowie die Stärkung ihrer Vertretung im Feld, und ersucht sie, die Industrialisierungsbemühungen der Entwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen und den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in der afrikanischen Region auch künftig Vorrang einzuräumen;

16. *begrüßt außerdem*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen der Neuausrichtung ihrer Programme den Schwerpunkt sowohl auf die

Stärkung der Industriekapazitäten als auch auf eine sauberere und nachhaltige industrielle Entwicklung legt, und begrüßt ferner ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/188

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/580, Ziffer 15)⁵¹.

55/188. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/176 vom 15. Dezember 1998 über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern und 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption,

besorgt über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass vor kurzem das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine beiden Protokolle⁵² verabschiedet wurden,

in Anerkennung der wichtigen Funktion der Geschäftswelt, insbesondere des Privatsektors, bei der Verstärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektors sowie der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für die Unternehmen zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Regierungen,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern⁵³,

1. *verurteilt erneut* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den illegalen Transfer von Geldern;

2. *fordert* weitere internationale und nationale Maßnahmen zur Bekämpfung korrupter Praktiken und der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Maßnahmen;

3. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung von Konzepten zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Transfers sowie bei der Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, und fordert alle betroffenen Länder und Stellen auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und illegalem Transfer von Geldern sowie zur Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu stärken;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Resolution 55/61, eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und der auf der zehnten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abgegebenen Empfehlungen die Aufgabenstellung für die Aushandlung eines künftigen Rechtsinstruments gegen die Korruption ausarbeiten soll, und bittet die Sachverständigengruppe, auf der gleichen Grundlage die Frage der illegal transferierten Gelder und der Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu prüfen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen unter Vermeidung von Überschneidungen mit dem Material in dem von der Versammlung in ihrer Resolution 55/61 angeforderten Bericht einen analytischen Bericht auszuarbeiten, der Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie, ein-

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² Resolution 55/25, Anlagen I-III.

⁵³ A/55/405.

gedenk der Resolution 54/205, konkrete Empfehlungen unter anderem im Hinblick auf die Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer enthält, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen: Wirtschaft und Entwicklung" vorzulegen.

RESOLUTION 55/189

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.6, Ziffer 5)⁵⁴.

55/189. Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998 über das Internationale Jahr der Berge (2002),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁵⁵, insbesondere Kapitel 13 betreffend die Ökosysteme von Berggebieten, ihre Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/45 vom 22. Juli 1997 und 1998/30 vom 29. Juli 1998,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Koordinierung, Programm und andere Fragen: Verkündung eines Internationalen Jahres der Berge"⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002)⁵⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Ver-

einten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen bereits geleistet haben, um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten zu erreichen⁵⁸,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten, die Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen unternommen haben, um die Begehung des Internationalen Jahres der Berge vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr der Berge zu nutzen, um das gegenwärtige und künftige Wohlergehen von Berggemeinden sicherzustellen, indem sie die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten fördern, um den Bewusstseins- und Kenntnisstand über die Ökosysteme von Berggebieten, ihre Dynamik und ihre Funktionsweise sowie ihre überragende Bedeutung als Lieferanten wichtiger Güter und Dienste zu verbessern, die für das Wohlergehen von Land- und Stadtbevölkerung, von Tiefland- und Hochlandbewohnern unverzichtbar sind, insbesondere Wasserversorgung und Ernährungssicherung, und um das kulturelle Erbe von Gemeinwesen und Gesellschaften in Berggebieten zu fördern und zu verteidigen;

3. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Internationale Jahr der Berge zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige finanzielle Beiträge;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge vorzulegen und ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Jahres und die Fortsetzung der Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Beschlüsse, die während der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 verabschiedet werden.

RESOLUTION 55/190

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.1, Ziffer 5)⁵⁹.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysien, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁵⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-4 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁶ E/1998/68.

⁵⁷ A/55/218.

⁵⁸ Siehe E/1998/80 und A/54/767.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kirgisistan und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

55/190. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Armutsbeseitigung,

hervorhebend, wie wichtig verschiedene andere entwicklungsorientierte Tagungen sind, die in den nächsten beiden Jahren unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufen werden, namentlich die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung, die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung des HIV/Aids-Problems, die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die zehnjährliche Überprüfung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹ und des vom Generalsekretär vorgelegten Textentwurfs einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends⁶²,

1. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die in Resolution 54/206 vom 22. Dezember 1999 vorgesehenen Konsultationen nicht abgehalten werden konnten;

2. *beschließt*, die weitere Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie zu vertagen, bis die genannten Konsultationen stattgefunden haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten in den neunziger Jahren von den Vereinten Nationen verabschiedeten Entwicklungsziele vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/191

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.2, Ziffer 6)⁶³.

55/191. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996 und 53/179 vom 15. Dezember 1998,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴,

angesichts der in diesen Ländern erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von makroökonomischer und finanzieller Stabilität und wirtschaftlichem Wachstum im Verlauf von Strukturreformen und der Notwendigkeit, diese positiven Trends auch künftig aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht der Schwierigkeiten, vor die sich die Übergangsländer gestellt sehen, wenn sie angemessen auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren wollen, na-

⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁶¹ A/55/209.

⁶² A/55/89-E/2000/80.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Europäischen Union sind), Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan und Zypern.

⁶⁴ A/55/188.

mentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie der Notwendigkeit, ihre Kapazitäten auszuweiten, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und ihre nachteiligen Auswirkungen abmildern können,

sowie in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhren aus Übergangsländern förderlich sind,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle, die Auslandsinvestitionen in diesen Ländern zukommen sollte, und in Betonung der Notwendigkeit, ein förderliches Umfeld zu schaffen, um mehr ausländische Direktinvestitionen anzuziehen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Übergangsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Übergangsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und so die positiven Trends der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder aufrechtzuerhalten, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass sie durch den wirksamen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie weiter in die wissenschaftsgestützte Weltwirtschaft integriert werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, bei dem der Schwerpunkt auf einer Analyse der Fortschritte bei der Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft liegt.

RESOLUTION 55/192

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.3, Ziffer 7)⁶⁵.

55/192. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997 und 53/184 vom 15. Dezember 1998 über kulturelle Entwicklung,

erfreut über die positive internationale Reaktion auf die Ergebnisse der Arbeit der Weltkommission "Kultur und Entwicklung" und der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm veranstalteten Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Schritten, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Empfehlungen des auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans über Kulturpolitik für Entwicklung⁶⁶ unternommen haben,

eingedenk der Bedeutung kultureller Werte und kultureller Vielfalt als Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung,

die Tatsache *unterstreichend*, dass Toleranz und Achtung der kulturellen Vielfalt sowie die universelle Förderung und der universelle Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig stützen,

hervorhebend, dass das Potenzial der Kultur als Mittel zum Wohlstand, zu nachhaltiger Entwicklung und zu weltweitem Zusammenleben stärker erschlossen werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁶⁷;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen,

a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die kontinuierliche und wirksame Umsetzung des Aktionsplans über Kulturpolitik für Entwicklung⁶⁶ sicherzustellen;

b) ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte weiter zu verstärken und so eine nachhaltige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

c) die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet wurden⁶⁸, vollinhaltlich umzusetzen;

d) sich zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu verpflichten, der ein unabdingbarer Prozess zur Herbeiführung von menschlicher Entwicklung und gegenseitigem Verständnis und zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ist;

⁶⁶ A/53/321, Anhang.

⁶⁷ Siehe A/55/339.

⁶⁸ Resolutionen 53/243 A und B.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

e) entsprechend der Empfehlung in dem Aktionsplan den Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Kontext der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zu untersuchen;

f) im Kontext der Globalisierung die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu erhalten und diesbezügliche Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu unterstützen;

3. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, sich auch weiterhin für eine größere Sensibilisierung für den überaus wichtigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung einzusetzen;

4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen den Entwicklungsländern auf Antrag auch künftig Unterstützung zu gewähren, vor allem beim Aufbau eigener Kapazitäten, im Hinblick auf die Durchführung internationaler Kulturabkommen, namentlich solcher, die sich auf die Erhaltung des Erbes und den Schutz von Kulturgut beziehen, sowie im Hinblick auf die Rückerstattung von Kulturgut im Einklang mit Resolution 54/190 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999, sowie Unterstützung zu gewähren und Chancen zu eröffnen für die Förderung und Verbesserung von Kulturgut, kulturellen Dienstleistungen und eines Kulturtourismus, der das Kultur- und Naturerbe unversehrt lässt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/193

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.4, Ziffer 6)⁶⁹.

55/193. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998 und 54/213 vom 22. Dezember 1999,

in Anbetracht ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen",

unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung⁷⁰ und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Erneuerung des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"⁷¹ betreffend die Erfahrungen, die aus dem Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft gewonnen wurden,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung im 21. Jahrhundert weiter voranzubringen;

2. *verweist erneut* auf das allgemeine Thema dieses Dialogs, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/213 festgelegt wurde: "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert";

3. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs⁷¹ enthaltene, durch zwischenstaatliche Konsultationen erreichte Übereinkunft *zu eigen*, nach der die beiden Unterthemen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene wie folgt lauten sollen: a) "Förderung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und Mobilisierung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel zur Ergänzung der Entwicklungsanstrengungen", und b) "Stärkere Einbindung der Entwicklungsländer in das neue globale Informationsnetzwerk, Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommuni-

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁰ Resolution 51/240, Anlage.

⁷¹ A/55/314.

kationstechnologien", und beschließt, dass der Dialog auf hoher Ebene auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den beiden dem Beginn der Generaldebatte vorausgehenden Tagen einberufen werden soll, dass er aus Plenarsitzungen, Rundtisch-Sitzungen auf Ministerienebene und informellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von nicht-staatlichen Akteuren bestehen soll und dass das Endergebnis des Dialogs aus einer Zusammenfassung bestehen wird, die der Präsident am Schluss der Veranstaltung vorlegen wird;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die Vorbereitungen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterzuführen und die Erfahrungen aus dem ersten Dialog auf hoher Ebene sowie die jüngsten Erfahrungen mit der Vorbereitung und Abhaltung von Veranstaltungen auf hoher Ebene zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Interessengruppen Vorbereitungen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene zu treffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, der Resolution 54/213 der Generalversammlung, der Ergebnisse der vom Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses unternommenen Konsultationen, aller weiteren von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Orientierungshilfen und der Ergebnisse der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts durch die Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/194

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.5, Ziffer 13)⁷².

55/194. Umfang und Inhalt der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 218 der Habitat-Agenda⁷³ sowie auf ihre Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die

Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 53/180 vom 15. Dezember 1998, in der sie beschloss, dass ihre Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz im Juni 2001 abgehalten wird und dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungieren wird,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 54/208 und 54/209 vom 22. Dezember 1999 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

eingedenk der Resolutionen 17/1 und 17/14 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 14. Mai 1999 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung über ihre vom 8. bis 12. Mai 2000 in Nairobi abgehaltene erste Arbeitstagung⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen⁷⁶,

I

ERGEBNISSE DER SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR GESAMTÜBERPRÜFUNG UND -BEWERTUNG DER UMSETZUNG DER HABITAT-AGENDA

1. *bestätigt*, dass die Sondertagung

a) die Ziele und Verpflichtungen der Habitat-Agenda⁷³ erneut bekräftigen und den Stand der Umsetzung, namentlich die erzielten Fortschritte und die noch bestehenden Lücken, Hindernisse und Herausforderungen, überprüfen soll;

b) weltweite Prioritäten für das künftige Vorgehen festlegen soll;

2. *betont*, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständiges Organ des Wirtschafts- und Sozialrats als zentrales Überwachungs- und Koordinierungsorgan für die Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fungiert;

⁷³ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-4 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8), Anhang I, Abschnitt A.*

⁷⁵ A/55/121.

⁷⁶ A/55/83-E/2000/62.

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

3. *betont außerdem*, dass dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) derzeit eine unterstützende Rolle bei der Umsetzung der Habitat-Agenda zukommt;

4. *betont ferner*, dass sie zwar anerkennt, dass die Umsetzung der Habitat-Agenda das souveräne Recht und die Aufgabe eines jeden Staates ist, dass aber die in der Agenda festgeschriebene internationale Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der Agenda bleibt;

II

REGELUNGEN FÜR DIE TEILNAHME VON PARTNERN DER HABITAT-AGENDA UND VON BEOBACHTERN AN DER SONDERTAGUNG

1. *beschließt*, dass die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda im Ad-hoc-Plenarausschuss und in dem thematischen Ausschuss der Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Erklärungen abgeben dürfen;

2. *beschließt außerdem*, dass eine begrenzte Anzahl von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda je nach der verfügbaren Zeit auch in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten rechtzeitig die Liste der ausgewählten Partner der Habitat-Agenda zur Billigung vorzulegen und sicherzustellen, dass die Auswahl der Redner auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der Vielfalt der Partner der Habitat-Agenda erfolgt;

3. *beschließt ferner*, dass Beobachter im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen;

4. *beschließt*, dass die Regelungen für die Akkreditierung und die Teilnahme von Partnern der Habitat-Agenda an der Sondertagung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung schaffen;

III

REGELUNGEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON PARTNERN DER HABITAT-AGENDA BEI DER SONDERTAGUNG

1. *beschließt*, dass sich die folgenden Akteure bei der Sondertagung akkreditieren lassen können:

a) Partner der Habitat-Agenda, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) akkreditiert waren;

b) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, mit Ausnahme derjenigen, de-

ren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat abgelehnt wurde beziehungsweise deren Konsultativstatus zurückgezogen oder aufgehoben wurde;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss die Akkreditierung anderer interessierter und in Betracht kommender Partner der Habitat-Agenda, die nicht bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) akkreditiert waren, in Erwägung ziehen soll, vorausgesetzt, dass diese Partner bis zum 9. Februar 2001 einen Akkreditierungsantrag bei einem aus Mitgliedern des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses und des Sekretariats bestehenden Ausschuss einreichen, der die folgenden Angaben enthält:

a) das Ziel der Organisation;

b) Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für das Thema der Sondertagung von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;

c) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;

d) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;

e) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;

f) eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedsorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;

g) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation;

und beschließt ferner, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung bis zum 19. Februar 2001 eine Liste der Partner, die ihre Anträge eingereicht haben, vorlegen soll, dass diese Liste Angaben über die Zuständigkeit und die Relevanz jedes Partners im Zusammenhang mit dem Thema der Sondertagung enthalten soll, und dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung nach dem Kein-Einwand-Verfahren einen Beschluss über die Akkreditierung dieser Partner fassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren für die Sondertagung weite Verbreitung finden;

4. *beschließt*, dass die oben ausgeführten Regelungen für die Akkreditierung bei der Sondertagung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung schaffen;

IV

MASSNAHMEN AUF LOKALER, NATIONALER
UND REGIONALER EBENE

1. *fordert* alle Staaten *auf*, breit angelegte, partizipative, zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzte Habitat-Nationalkomitees oder ähnliche Konsultationsmechanismen zu stärken, die lokalen und nationalen Aktionspläne zu überprüfen und darüber zu berichten und die Umsetzung der Habitat-Agenda auf lokaler und nationaler Ebene durch Konsultationsmechanismen zu koordinieren und weiter zu unterstützen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Bewertung und Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene auf die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf politische Strategien und Evaluierungsmethoden zu konzentrieren, und empfiehlt, dass die Staaten die besten Verfahrensweisen für eine gleichstellungsorientierte Umsetzung der Habitat-Agenda benennen, namentlich förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und beispielhafte Aktionspläne, dass sie Forschungsarbeiten über preisgünstige Bautechniken für erschwinglichen Wohnraum fördern und den Transfer des gesamten einschlägigen Wissens unterstützen, um für Nachhaltigkeit zu sorgen;

3. *bekräftigt*, dass die Sondertagung den Meinungsaustausch über lokale, nationale und regionale Erfahrungen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erleichtern soll;

V

PARTNERSCHAFT UND DIE ROLLE DER ZIVILGESELLSCHAFT

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Beiträge verschiedener Partnergruppen zur weiteren Umsetzung der Habitat-Agenda in ihre Nationalberichte aufzunehmen und die Einbeziehung von Partnergruppen in breit angelegte, zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzte einzelstaatliche Delegationen zu erwägen;

2. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung über die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses der Lokalbehörden Bericht zu erstatten;

VI

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda, die zweijährliche Erstellung des *Global Report on Human Settlements* (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen) und des *State of the World's Cities Report* (Bericht über den Zustand der Städte der Welt) zu unterstützen, um das Bewusstsein für Wohn- und Siedlungsfragen zu verstärken und Informationen über Bedingungen und Trends in Städten auf der ganzen Welt bereitzustellen;

2. *empfiehlt*, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sich darum bemüht, ein Einvernehmen aller Mit-

gliedstaaten über einen Katalog gemeinsamer und leicht zu messender Indikatoren für die einzelstaatliche Berichterstattung und Evaluierung herbeizuführen;

3. *ermutigt* alle zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die anderen Entwicklungspartner, die Anstrengungen der einzelstaatlichen Regierungen zur Koordinierung der Erhebung und Analyse von Daten zu unterstützen und auf lokaler Ebene ein Überwachungssystem betreffend zukunftsfähige menschliche Siedlungen aufzubauen, unter angemessener Stärkung aller Ebenen;

4. *ermutigt* alle Regierungen und Partner, dem Sekretariat Beispiele von für Städte förderlichen Politiken und Rechtsvorschriften zu übermitteln, die sich auf für die Landesberichte ausgewählte Schlüsselthemen beziehen, damit das Sekretariat die besten Verfahrensweisen sowie förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und Aktionspläne miteinander verbinden kann;

VII

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

1. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seiner zweiten Tagung den Entwurf einer Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auszuarbeiten;

2. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Sondertagung über die Umsetzung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen", sowie über die Maßnahmen und Ergebnisse der Weltkampagne für sichere Nutzungs- und Besitzrechte und der Weltkampagne für gute Stadtverwaltung Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Entwicklungsländer in Bezug auf den Vorbereitungsprozess für die Sondertagung, die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses und die Sondertagung selbst zu unterstützen;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Beseitigung der städtischen Armut in den Entwicklungsländern sowie Wiederaufbauprogramme nach Konflikten und Naturkatastrophen zu unterstützen, um den betroffenen Ländern die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda zu ermöglichen.

RESOLUTION 55/195

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.5, Ziffer 13)⁷⁷.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/195. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/177 vom 16. Dezember 1996, 52/190 vom 18. Dezember 1997, 53/180 vom 15. Dezember 1998, 54/207 vom 22. Dezember 1999 und 54/209 vom 22. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁷⁸ und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹,

die Bemühungen *aner kennend*, die, wie in Ziffer 14 der Resolution 53/180 gefordert, unternommen wurden, um außerplanmäßige Mittel zur Deckung der Kosten für die Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie für die Teilnahme an der Sondertagung selbst im Juni 2001 aufzubringen, und besorgt feststellend, dass die Reaktion hierauf unzureichend war,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung über ihre vom 8. bis 12. Mai 2000 in Nairobi abgehaltene erste Arbeitstagung⁸⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen⁸¹,

1. *begrüßt* die Ernennung der neuen Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat);

2. *ersucht* den Generalsekretär, die weitere Stärkung des Zentrums durch die Gewährung der erforderlichen Unterstützung und stabiler, ausreichender und berechenbarer Finanzmittel zu prüfen, so auch indem er der Generalversammlung, wie in ihren Resolutionen 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/242 vom 28. Juli 1999 vorgesehen, die Veranschlagung zu-

sätzlicher Mittel im ordentlichen Haushalt sowie eine ausreichende Personalausstattung zur Prüfung vorschlägt, unter gebührender Beachtung der ordnungsgemäßen Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung vom 6. bis 8. Juni 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird;

4. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung ein Plenum, einen Ad-hoc-Plenarausschuss und einen thematischen Ausschuss haben wird, dessen Einzelheiten der Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung ausarbeiten wird;

5. *beschließt ferner*, dass die vorläufige Tagesordnung die folgenden Punkte umfassen wird:

a) Überprüfung und Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte⁸²;

b) weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda;

c) eine Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend;

6. *wiederholt ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, auf möglichst hoher politischer Ebene an der Sondertagung teilzunehmen und bis dahin den Vorbereitungsprozess weiter zu unterstützen;

7. *wiederholt außerdem ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie an Palästina, in ihrer Eigenschaft als Beobachter im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Sondertagung teilzunehmen;

8. *lädt* die anderen Institutionen, die eine ständige Einladung haben, als Beobachter an der Arbeit der Vereinten Nationen mitzuwirken, *ein*, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Sondertagung teilzunehmen;

9. *beschließt*, die in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder⁸³ der Regionalkommissionen einzuladen, unter Maßgabe der Regeln der Generalversammlung als Beobachter an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob die nicht von der Resolution 1798 (XVII) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1962 erfassten Kosten für die Teilnahme eines

⁷⁸ A/55/3, Kap. V, Ziffer 6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ A/55/121.

⁸¹ A/55/83-E/2000/62.

⁸² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-4 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸³ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Niederländische Antillen, Neukaledonien, Niue und Puerto Rico.

Regierungsvertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Sondertagung und die Kosten ihrer Teilnahme an der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses aus außerplanmäßigen Mitteln bestritten werden können, und ersucht den Generalsekretär, für den Fall, dass diese Mittel nicht ausreichen sollten, sich um außerplanmäßige Mittel aus allen in Betracht kommenden Quellen zu bemühen;

11. *fordert* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige finanzielle Beiträge an das Sekretariat zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und ihren Partnern aus der Zivilgesellschaft dabei behilflich zu sein, sich angemessen auf den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung selbst vorzubereiten und in vollem Umfang daran mitzuwirken;

12. *wiederholt ihre Einladung* an alle zuständigen Organe, Fonds und Programme sowie an die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, auch weiterhin zu dem Vorbereitungsprozess und zu der Sondertagung beizutragen und aktiv daran mitzuwirken;

13. *begrüßt* die Einleitung der Initiative "Bündnis der Städte" des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und der Weltbank mit dem Ziel, als Teil der Anstrengungen zur Verwirklichung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt", das Aktionsprogramm "Städte ohne Elendsviertel" wirksam umzusetzen, ersucht die Exekutivdirektorin des Zentrums, bei dieser Initiative eine Führungs- und Koordinierungsrolle zu übernehmen und fordert das Bündnis der Städte nachdrücklich auf, Regierungen von Entwicklungsländern sowie die zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in diese Initiative einzubeziehen;

14. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Sondertagung über die Initiative "Bündnis der Städte" Bericht zu erstatten, namentlich über ihren Beitrag zur Umsetzung der Habitat-Agenda;

15. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss und die Sondertagung, die Ergebnisse des Tagungsteils für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats hinsichtlich der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen⁸⁴;

16. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁸⁴ A/55/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

RESOLUTION 55/196

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁸⁵.

55/196. Internationales Jahr des Süßwassers (2003)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21⁸⁶, auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁷ und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, in der der Rat den Beitrag anerkannte, den die Begehung von internationalen Jahren zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Verständnisses leisten kann,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten im System der Vereinten Nationen und von den Arbeiten anderer zwischenstaatlicher Organisationen in Bezug auf Süßwasser,

1. *erklärt* das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers;

2. *bittet* den Unterausschuss für Wasserressourcen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, als Koordinierungsstelle für das Jahr zu fungieren und der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung entsprechende vorläufige Vorschläge zu möglichen Aktivitäten, einschließlich möglicher Finanzierungsquellen, vorzulegen, die je nach Bedarf auf allen Ebenen stattfinden können;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, nationale und internationale Organisationen, wichtige Gruppen und den Privatsektor auf, im Einklang mit den Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage freiwillige Beiträge zu entrichten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung des Süßwassers zu schärfen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁷ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29)*.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers vorzulegen.

RESOLUTION 55/197

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁸⁹.

55/197. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998 und 54/220 vom 22. Dezember 1999 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 1999/63 vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2000/33 vom 28. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für ein besseres wissenschaftliches Verständnis des El-Niño-Phänomens ist, und dass internationale Zusammenarbeit und Solidarität mit den betroffenen Ländern unerlässlich sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Kontinuität der internationalen Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie zu gewährleisten, und erneuert ihre in den Ziffern 7, 8 und 9 ihrer Resolution 52/200 enthaltene Einladung an die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

3. *begrüßt* die Einrichtung der Arbeitsgruppe für das El-Niño-/La-Niña-Phänomen im Rahmen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung;

4. *appelliert* an den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, sowie die internationale

Gemeinschaft, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen für die rasche Einrichtung der internationalen Studienzentrale für das El-Niño-Phänomen in Guayaquil (Ecuador) zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck im Einklang mit Resolution 54/220 wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen;

5. *bittet* die Regierung des Gastlands, den Prozess der raschen Einrichtung der internationalen Studienzentrale für das El-Niño-Phänomen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/219 und 54/220 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/198

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁹¹.

55/198. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Agenda 21⁹² und das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹³ sowie auf ihre Resolutionen 53/186 vom 15. Dezember 1998, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 54/217 vom 22. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass es, wie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Anstrengungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen beschließenden Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu verbessern,

betonend, dass die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate der Umweltübereinkünfte weiterhin die Ziele

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁰ A/55/99-E/2000/86.

der nachhaltigen Entwicklung verfolgen müssen, die mit diesen Übereinkünften und mit der Agenda 21 im Einklang stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung⁹⁴;

2. *begrüßt* die Arbeit der Sekretariate der Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der anderen zuständigen Organisationen in Durchführung der Resolution 54/217;

3. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁹⁵, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁹⁷, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Gruppe für Umweltbewirtschaftung, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

4. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *außerdem*, mit Unterstützung ihrer Sekretariate die Termine ihrer Tagungen und der Tagungen ihrer Nebenorgane zu koordinieren und dabei die Arbeitspläne der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *ferner*, die Straffung der nationalen Berichterstattung zu fördern;

6. *bittet* die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, weitere Informationen über ihre Arbeit zur Durchführung der Resolution 54/217 und andere ergänzende Maßnahmen im Rahmen ihrer Beiträge zu dem Vorbereitungs-

prozess für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Arbeit bei der Erstellung der Dokumentation und den anderen Vorbereitungsarbeiten für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/199

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.1, Ziffer 15)⁹⁸.

55/199. Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Agenda 21⁹⁹ und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁰ den Rahmen für die Überprüfung der sonstigen Ergebnisse der Konferenz und für die Auseinandersetzung mit den seit der Konferenz neu entstandenen Herausforderungen und Chancen bilden sollen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/188 vom 15. Dezember 1998 und 54/218 vom 22. Dezember 1999 über die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz und der Sondertagung sowie auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000,

unter Hinweis auf den Beschluss 8/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz¹⁰¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in Kapitel 33 der Agenda 21 die Globale Umweltfazilität als eine der Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Agenda 21 benannt wurde,

ferner unter Hinweis auf die Bedeutung des Kapitels 34 der Agenda 21 für die Entwicklungsländer,

⁹⁴ A/55/357.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁹⁶ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage I.

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 9 (E/2000/29)*, Kap. I, Abschnitt B.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährleistung wirksamer Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰²,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Ministererklärung von Malmö, die der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsten Sondertagung verabschiedete¹⁰³,

tief besorgt darüber, dass sich die Umwelt und die natürliche Ressourcenbasis, die die Grundlage des Lebens auf der Erde sind, trotz der vielen erfolgreichen und anhaltenden Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft seit der vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen unternommen hat, und trotz der Tatsache, dass gewisse Fortschritte erzielt wurden, weiterhin mit besorgniserregender Geschwindigkeit verschlechtern,

bekräftigend, welche politische Bedeutung der anstehenden zehnjährlichen Überprüfung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritte zukommt, und betonend, dass sich die Überprüfung auf die Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz sowie auf das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁴ konzentrieren soll,

eingedenk dessen, dass bei dem fachlichen Teil der Überprüfung gegebenenfalls die Ergebnisse anderer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihre Folgemaßnahmen berücksichtigt werden sollen, soweit sie für die nachhaltige Entwicklung von Belang sind,

sowie eingedenk dessen, dass die von den Regierungen mit Beiträgen wichtiger Gruppen seit 1992 erstellten einzelstaatlichen Berichte über die Umsetzung der Agenda 21 in ihren jeweiligen Ländern eine ausgewogene Orientierungsgrundlage für die einzelstaatlichen Vorbereitungsprozesse bilden könnten,

bekräftigend, dass über die Agenda 21 und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung nicht neu verhandelt werden soll und dass die Überprüfung Maßnahmen für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz aufzeigen soll, einschließlich Finanzierungsquellen,

1. *beschließt*, die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Form eines Gipfeltreffens abzuhalten, um die globale Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung mit neuem

Leben zu erfüllen, und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas an, das Gipfeltreffen auszurichten;

2. *beschließt außerdem*, das Gipfeltreffen als "Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung" zu bezeichnen;

3. *beschließt ferner*, dass sich die Überprüfung darauf konzentrieren soll, die erzielten Ergebnisse und die Bereiche, in denen weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 21⁹⁹ und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erforderlich sind, zu benennen und maßnahmenorientierte Beschlüsse in diesen Bereichen zu treffen, dass sie sich im Rahmen der Agenda 21 mit neuen Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen und zu einer Erneuerung der politischen Verpflichtung und der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung führen soll, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

4. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen einschließlich seines Vorbereitungsprozesses die Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sicherstellen soll, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Gipfeltreffen rechtzeitig wirksam vorbereitet wird und dass eine umfassende Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erfolgt, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen vorgenommen wird, um die Qualität der Beiträge zu dem Überprüfungsprozess zu gewährleisten, und begrüßt die bisher durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten;

6. *begrüßt* die auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regionalkommissionen unternommenen Arbeiten zur Durchführung von Aktionsprogrammen für eine nachhaltige Entwicklung, die Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und zu dem Gipfeltreffen selbst liefern könnten;

7. *begrüßt außerdem* die Arbeiten, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sekretariaten der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen sowie mit anderen zuständigen Organisationen, Stellen und Programmen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, unternommen hat, um die Vorbereitungstätigkeiten, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, koordiniert zu unterstützen, sodass sie sich gegenseitig verstärken;

8. *begrüßt ferner* den Bericht der Globalen Umweltfazilität an die Generalversammlung über ihre Beiträge zur Umset-

¹⁰² A/55/120.

¹⁰³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

zung der Agenda 21¹⁰⁵ und nimmt Kenntnis von der Hilfe, die die Fazilität bei der einzelstaatlichen Umsetzung der Agenda 21 gewährt;

9. *begrüßt* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner jüngsten Tagung vom 1. bis 3. November 2000 gefassten Beschluss¹⁰⁶, den Geschäftsführer zu ersuchen, unter Berücksichtigung der dritten Wiederauffüllung die besten Möglichkeiten für eine verstärkte Unterstützung der Fazilität zu erkunden, damit sie den betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, bei der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁷, Hilfe gewähren kann;

10. *begrüßt außerdem* die Einleitung der dritten Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, bittet alle Geberländer und andere Länder, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu der dritten Wiederauffüllung zu entrichten und ihren erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten, und bittet die Fazilität, auf dem Gipfeltreffen einen Bericht über den Stand der Wiederauffüllungsverhandlungen vorzulegen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die an der Umsetzung der Agenda 21 beteiligten internationalen Finanzinstitutionen, namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Globale Umweltfazilität und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die Organisationen und Organe der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen, voll an der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 mitzuwirken, so auch an der Ausarbeitung von Berichten, die der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung sowie auf dem Gipfeltreffen vorzulegen sind, damit sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mitteilen und Ideen und Vorschläge unterbreiten können, wie die weitere Umsetzung der Agenda 21 in maßgeblichen Bereichen voranzubringen ist;

12. *befürwortet*, dass alle in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses wirksame Beiträge leisten und aktiv daran mitwirken, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen;

13. *beschließt*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung als ein allen Mitgliedstaaten offen stehender Vorbereitungsausschuss zusammentreten soll, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozial-

rats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat;

14. *bittet* die Regionalgruppen, bis Ende 2000 ihre Kandidaten für das Präsidium der zehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

15. *beschließt*, dass die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss

a) eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz vornehmen soll, auf der Grundlage der Ergebnisse einzelstaatlicher Bewertungen sowie der subregionalen und regionalen Vorbereitungstagungen, der vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Projektkoordinatoren auszuarbeitenden Dokumentation und anderer Beiträge zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der Beiträge wichtiger Gruppen;

b) die wesentlichen bei der Umsetzung der Agenda 21 erzielten Ergebnisse und die dabei gewonnenen Erkenntnisse benennen soll;

c) die Haupthindernisse bei der Umsetzung der Agenda 21 benennen, Vorschläge über konkrete termingebundene Maßnahmen und ihre institutionellen und finanziellen Erfordernisse abgeben und die Quellen für die entsprechende Unterstützung benennen soll;

d) die seit der Konferenz entstandenen neuen Herausforderungen und Chancen im Rahmen der Agenda 21 angehen soll;

e) sich mit Wegen zur Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und die Rolle und das Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung evaluieren und festlegen soll;

f) die Akkreditierung der in Betracht kommenden nicht-staatlichen Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen prüfen und einen Beschluss dazu fassen soll;

g) auf der Grundlage der Ergebnisse der auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der Beiträge wichtiger Gruppen eine vorläufige Tagesordnung und mögliche Hauptthemen für das Gipfeltreffen vorschlagen soll;

h) Regeln und Verfahren für die Teilnahme von Vertretern wichtiger Gruppen an dem Gipfeltreffen vorschlagen und dabei die auf der Konferenz angewandten Regeln und Verfahren berücksichtigen soll;

¹⁰⁵ Siehe A/55/94.

¹⁰⁶ Siehe ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 9/COP.4, Ziffer 2.

¹⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

i) alle sonstigen Funktionen übernehmen soll, die für den Vorbereitungsprozess erforderlich sein könnten;

16. *beschließt außerdem*, wie von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 8/1¹⁰¹ empfohlen, ein dreitägiges Treffen der zehnten Tagung der Kommission abzuhalten, damit die Kommission ihre Arbeit als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen aufnehmen kann, und bittet die Kommission in diesem Zusammenhang, mit der Wahrnehmung ihrer organisatorischen Aufgaben zu beginnen, indem sie

a) aus der Gesamtheit der Staaten ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Präsidium wählt, dem zwei Vertreter jeder geografischen Gruppe angehören und aus dem eine Person zum Vorsitzenden sowie die anderen zu Stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen sind, von denen wiederum einer als Berichtserstatter fungieren wird;

b) die Fortschritte bei den auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene sowie bei den von wichtigen Gruppen durchgeführten Vorbereitungsaktivitäten prüft;

c) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 17 die konkreten Modalitäten für die künftigen Tagungen des Vorbereitungsausschusses beschließt;

d) einen Prozess für die rechtzeitige Festlegung der Tagesordnung und die Bestimmung möglicher Hauptthemen für das Gipfeltreffen prüft;

17. *beschließt ferner*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen im Jahr 2002 drei zusätzliche Tagungen abhalten wird, die wie folgt organisiert sein werden:

a) Auf seiner für Januar und März 2002 angesetzten ersten beziehungsweise zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss die umfassende Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vornehmen; auf seiner zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss den Wortlaut eines Dokuments vereinbaren, das die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für künftige Maßnahmen enthält;

b) unter Heranziehung des einvernehmlichen Wortlauts dieses Dokuments wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten und letzten Tagung, die im Mai 2002 auf Ministerebene stattfinden wird, ein knappes und zielgerichtetes Dokument ausarbeiten, das die Notwendigkeit einer globalen Partnerschaft zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung hervorheben, die Notwendigkeit eines integrierten und strategisch orientierten Konzepts für die Umsetzung der Agenda 21 bekräftigen und sich mit den wichtigsten Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen soll, die sich der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht stellen; das Dokument, das dem Gipfeltreffen zur weiteren Prüfung und Verabschiedung vorgelegt wird, soll auf höchster politischer Ebene die globale

Verpflichtung auf eine Nord-Süd-Partnerschaft und ein höheres Maß an internationaler Solidarität sowie auf die beschleunigte Umsetzung der Agenda 21 und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung erneuern;

18. *beschließt*, die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses auf Ministerebene in Indonesien abzuhalten und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Indonesiens an, diese Tagung auszurichten;

19. *unterstreicht*, dass die Vorbereitungsaktivitäten und das Gipfeltreffen selbst transparent sein und die wirksame Beteiligung und Beiträge seitens der Regierungen, der regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, sowie Beiträge der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen und ihre aktive Mitwirkung gewährleisten sollen;

20. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds, fordert die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an dem regionalen und internationalen Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen selbst zu unterstützen, und befürwortet freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und am Gipfeltreffen selbst;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen des Gipfeltreffens zur Prüfung vorzulegen, der unter anderem die Beiträge der verschiedenen Regionaltagungen berücksichtigt;

22. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/200

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.1, Ziffer 15)¹⁰⁸.

55/200. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/216 vom 22. Dezember 1999 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Programms auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰⁹,

unterstreichend, dass die anstehende zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eine einmalige Gelegenheit für die internationale Gemeinschaft bieten wird, Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die dringend notwendig ist, um den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert zu begegnen,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz entsprechend den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung gefassten Beschlüssen¹¹⁰,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung¹¹¹, nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Beschlüssen sowie von den Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten in Vorbereitung der einundzwanzigsten Tagung und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den laufenden Konsultationen, die zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Wasserpolitik und -strategie des Programms beitragen;

2. begrüßt die Einberufung des ersten Globalen Forums der Umweltminister, spricht der Regierung Schwedens in diesem Zusammenhang ihren tief empfundenen Dank für die großzügige Ausrichtung des Forums und die Bereitstellung von Einrichtungen hierfür aus und nimmt mit Dank Kenntnis von der Ministererklärung von Malmö¹¹² als einem der Beiträge zu dem Millenniums-Gipfel und zu den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;

3. betont die Wichtigkeit des Abschnitts der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt¹¹³, in dem die Staats- und Regie-

rungschefs die in der Agenda 21¹¹⁴ festgelegten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung erneut bekräftigten und insbesondere den Beschluss trafen, in allen unsere Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen;

4. begrüßt den Beschluss¹¹⁵ des Verwaltungsrats über den Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Agenda 21 und zu dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁶;

5. betont, dass dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen als dem Hauptorgan auf dem Gebiet der Umwelt innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda 21 und bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz zukommen soll;

6. unterstreicht den Bedarf an ausreichenden Finanzmitteln auf stabiler und berechenbarer Grundlage, um die vollinhaltliche Erfüllung des Mandats des Programms sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung seiner umfassenden Beteiligung an dem Vorbereitungsprozess für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz auf ihren verschiedenen Ebenen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung erzielt wurden;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und im Hinblick auf die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung weitere Möglichkeiten der Unterstützung bei der Stärkung des Programms zu prüfen.

RESOLUTION 55/201

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.2, Ziffer 6)¹¹⁷.

55/201. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/221 vom 22. Dezember 1999 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ und andere einschlägige Resolutionen, namentlich ihre

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

¹¹⁰ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No 9 (E/2000/29).

¹¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25).

¹¹² Ebd., Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

¹¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁴ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/3.

¹¹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

Resolution 49/119 vom 19. Dezember 1994, mit der sie den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

erneut erklärend, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹¹⁹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt, Kapitel 16 über die umweltverträgliche Nutzung der Biotechnologie und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹²⁰,

betonend, wie wichtig die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Durchführung des Übereinkommens auf allen Ebenen ist,

Kenntnis nehmend von der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgesprochenen Empfehlung, das Datum des Internationalen Tages der biologischen Vielfalt zu ändern, um ihn vermehrt ins Blickfeld zu rücken,

zutiefst besorgt darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

Kenntnis nehmend von der Fortsetzung des Dialogs im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind,

aner kennend, wie wichtig es war, dass die Konferenz der Vertragsparteien mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000¹²² das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, und dass die fünfundsiebzig Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll anschließend unterzeichnet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kenias für die Ausrichtung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften, die vom 27. bis 31. März 2000 in Sevilla stattfand,

unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung Frankreichs, die erste Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 11. bis 15. Dezember 2000 in Montpellier stattfand,

sowie unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die zweite Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weitere Fortschritte erzielt werden,

¹¹⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁰ Siehe A/55/211.

¹²¹ Siehe Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994 (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹²² Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Korr. 1, Zweiter Teil, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹²² so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹²³;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien über die Verabschiedung ihres Arbeitsprogramms und des thematischen Konzepts, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme und andere bereichsübergreifende Fragen¹²³;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in Vorbereitung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine begrenzte Zahl von wissenschaftlichen Pilotevaluierungen durchzuführen, die in die geplante Millenniums-Bewertung der Ökosysteme einbezogen werden sollen, sowie von ihrem an das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gerichtete Ersuchen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzuzeigen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, insbesondere in den Entwicklungsländern Kapazitäten für die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls von Cartagena zu schaffen, wobei der Entwicklung von Systemen, die die Vertragsparteien in die Lage versetzen, das Übereinkommen und das Protokoll durchzuführen, besondere Bedeutung zukommt, und ermutigt die entwickelten Länder, die entsprechenden Aktivitäten angemessen zu unterstützen;

7. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, den Transfer umweltverträglicher Biotechnologie zu Gunsten der wirksamen Durchführung des Protokolls von Cartagena im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls zu erleichtern;

8. *beschließt*, nunmehr den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretär des Übereinkommens *erneut*, alles zu tun, um sicher-

zustellen, dass der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird;

10. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, zu der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹ und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²⁴ beizutragen, und beschließt, den Exekutivsekretär und gegebenenfalls den Präsidenten der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu bitten, ihr auf ihrer entsprechenden Tagung Bericht zu erstatten;

11. *ist sich der Wichtigkeit* der raschen Ausarbeitung und Durchführung des strategischen Plans für das Übereinkommen *bewusst* und legt den Vertragsstaaten nahe, dem Exekutivsekretär im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss V/20¹²³ ihre diesbezüglichen Auffassungen so bald wie möglich im Einzelnen mitzuteilen;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen und anderen damit zusammenhängenden Übereinkommen, vor allem dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, das am 2. Februar 1971 in Ramsar (Islamische Republik Iran) verabschiedet wurde¹²⁵;

13. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Parteien, mit dem Forum der Vereinten Nationen für Wälder zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹ und des Übereinkommens miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welt handelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien¹²³ zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Welt handelsorganisation sind, das Ersuchen des Exekutivsekretärs um Gewährung des Beobachterstatus bei den Tagungen des Rates für das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Agrarausschusses zu unterstützen;

¹²³ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Korr. I, Anhang III.

¹²⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 996, Nr. 14583.

16. *begrüßt* die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹²⁷, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit;

17. *betont*, dass die Komplementarität zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass sie sich gegenseitig stützen;

18. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

19. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Globalen Umweltfazilität zur Unterstützung der Entwicklungs- und der Übergangsländer bei der Durchführung des Übereinkommens, und fordert die Fazilität nachdrücklich auf, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Kontext der nachhaltigen Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene sowie im Rahmen ihres Mandats die Ermittlung und Koordinierung zusätzlicher dafür bestimmter Finanzmittel seitens bilateraler und internationaler Organisationen sowie des Privatsektors verstärkt zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiativen der Fazilität auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zur Bewertung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zur Ausarbeitung einer Strategie und zur Durchführung eines mehrjährigen Plans, mit denen diesen Bedürfnissen und Prioritäten entsprochen werden kann, und fordert andere multilaterale und bilaterale Organisationen auf, mit der Fazilität beim Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten;

21. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Fazilität zur Ausarbeitung von Programmen, die die Entwicklungsländer bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen in Bezug auf das Protokoll von Cartagena unterstützen;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

23. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen der Konferenzen der Vertragsparteien die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/202

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.4, Ziffer 13)¹²⁸.

55/202. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998 und 54/224 vom 22. Dezember 1999,

in der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer auf Grund ihrer geringen Größe, ihrer begrenzten Ressourcen, ihrer weiten geografischen Streuung und ihrer generellen Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung vor besonderen Herausforderungen und einzigartigen Gefährdungen ökologischer und ökonomischer Art stehen und dass ihre Fähigkeit gestärkt werden muss, die durch Handelsliberalisierung und Globalisierung entstehenden Chancen wirksam zu nutzen, und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die kleinen Inselentwicklungsländer auf ein Mindestmaß zu beschränken,

unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹²⁹ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁰, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

¹³⁰ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung¹³¹ und das Überprüfungsdokument¹³¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³²,

sowie nach Behandlung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹³³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der zweiten Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselstaaten über Verhandlungen, Management und Strategien im Bereich der Klimaänderungen, die vom 26. Juli bis 4. August 2000 in Apia (Samoa) stattfand¹³⁴,

in Anbetracht der beträchtlichen Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, sowie der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen weiterhin ergänzen, namentlich durch wirksame finanzielle Unterstützung,

in Anerkennung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Reihe von Arbeitstagungen zu veranstalten, die auf den Kapazitätsaufbau gerichtet sind und Fragen behandeln, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung von St. Kitts und Nevis, im Dezember 2000 die erste Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer zu dem Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹³⁵ auszurichten, sowie über das Angebot der Regierung Zyperns, im Januar 2001 die dritte Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Klimaänderung, Energie und Vorbereitungen für die neunte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auszurichten,

im Hinblick darauf, dass weiterhin Finanzierungsbedarf für die Projekte besteht, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹³⁶, vorgestellt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag einiger Geberländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms und unterstreichend, dass diese Anstrengungen verstärkt und durch andere Geberländer und -organisationen ergänzt werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik und andere internationale Organisationen an einem Gefährdungsindex arbeiten, der unter anderem ökologische und ökonomische Gefährdungsfaktoren berücksichtigt,

1. betont erneut, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁰ sowie die Erklärung¹³¹ und das Überprüfungsdokument¹³¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen;

2. begrüßt die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

3. bittet die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms in ihre jeweiligen Programme aufzunehmen;

4. bittet die zuständigen Organisationen im System der Vereinten Nationen, in Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Maßnahmen zu benennen, die eine wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherstellen würden;

5. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, sowie die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen und -organisationen auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem durch die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Ressourcen zu unterstützen und dabei die Erklärung und das Überprüfungsdokument im Hinblick auf die weitere Durchführung und die wirksame Weiterverfolgung zu berücksichtigen;

6. fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Kapazitäten zu unterstützen, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und ihre Auswirkungen abmildern können, namentlich durch die Überbrückung der digitalen Kluft und die Förderung digitaler Chancen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. fordert alle in Betracht kommenden Interessengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor auf, sich in vollem Umfang an den Tätigkeiten zu beteiligen, die für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und seine wirksame Weiterverfolgung benannt wurden;

8. fordert alle zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, die Arbeiten an der Entwicklung eines Gefährdungsindex dringend abzuschließen;

9. begrüßt die Verstärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, Möglichkei-

¹³¹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹³² A/55/185.

¹³³ TD/390.

¹³⁴ A/C.2/55/3.

¹³⁵ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Korr.1, Zweiter Teil, Anhang.

¹³⁶ Siehe A/S-22/4.

ten für eine weitere Stärkung der Gruppe zu prüfen, unter anderem durch die Einrichtung des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer innerhalb der Gruppe und durch Unterstützung, die den kleinen Inselentwicklungsländern in Absprache mit regionalen und internationalen Institutionen unter anderem in Form von Beratung bei der Projektdurchführung und von Hilfe bei der Benennung kurz- und langfristiger Kapazitätsbedürfnisse gewährt wird, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

10. *begrüßt* die Beiträge Deutschlands, Italiens, Japans und Norwegens zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und legt den anderen Mitgliedstaaten die Entrichtung von Beiträgen nahe, insbesondere zur Unterstützung des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer;

11. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/203

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.4, Ziffer 13)¹³⁷.

55/203. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den Karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³⁸ niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹³⁹ und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁰ enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁴¹ und das Überprüfungsdocument¹⁴¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolution 54/225 vom 22. Dezember 1999,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴² und unter Betonung des grundlegenden Charakters des Übereinkommens,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und dass sie als ein Ganzes behandelt werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde und in dem der Begriff des Karibischen Raums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört¹⁴³,

mit Genugtuung über die am 16. Oktober 1999 in Aruba erfolgte Verabschiedung des Protokolls über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁴⁴ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

sowie mit Genugtuung über das am 18. Juni 2000 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen¹⁴⁴ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und den daraus resultierenden sozialen Problemen sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen, damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen und der zunehmenden

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution I, Anlage I.

¹³⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

¹⁴⁰ Ebd., Anlage II.

¹⁴¹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁴² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

¹⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁴⁴ Siehe www.cep.unep.org/law.

Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Arbeitsgruppe für das El-Niño-/La-Niña-Phänomen im Rahmen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in Anerkennung des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und mit Genugtuung über die Unterstützung, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(44)/RES/17 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 22. September 2000 über die Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material¹⁴⁵,

in Anbetracht der großen Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen des Verbands Karibischer Staaten unternehmen,

um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴² zu gewinnen,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

2. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21¹⁴⁶, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁰, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴¹ und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁴²;

3. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Land aus, die Verschmutzung von Schiffen aus sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Nor-

¹⁴⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

men, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Land ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

5. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁴⁴ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Land aus zu schützen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

7. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen, so auch die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, *auf*, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

RESOLUTION 55/204

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.5, Ziffer 8)¹⁴⁷.

55/204. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/223 vom 22. Dezember 1999 und andere einschlägige Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁸,

mit Befriedigung feststellend, dass die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien) abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für die großzügige Ausrichtung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

in der Erkenntnis, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und/oder zur Abmilderung der Auswirkungen von Dürre gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, in die namentlich Strategien zur Beseitigung der Armut einzubinden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁹,

1. *begrüßt* die Abhaltung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 11. bis 22. Dezember 2000 in Bonn (Deutschland);

2. *begrüßt außerdem* die sehr hohe Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens und fordert alle verbleibenden Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den mittel- und osteuropäischen Ländern¹⁵⁰ und bittet die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer vierten Tagung die Verabschiedung dieses Entwurfs zu erwägen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen, einschließlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen aller Vertragsstaaten, im Einklang mit den Bestimmungen von Teil II des Übereinkommens kohärent und rasch umgesetzt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Gesellschaft an der Ausarbeitung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁴⁹ A/55/331.

¹⁵⁰ ICCD/COP(3)/16, Anlage.

6. *begrißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

7. *begrißt außerdem* die von einigen Ländern bereits gewährte freiwillige finanzielle Unterstützung und fordert die Regierungen, den Privatsektor und alle zuständigen Organisationen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, nachdrücklich auf, damit zu beginnen beziehungsweise fortzuführen, freiwillige Beiträge zu dem Globalen Mechanismus zu entrichten, um ihn zur wirksamen und vollständigen Erfüllung seines Mandats zu befähigen;

8. *fordert* die Globale Umweltfazilität *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre laufende Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodendegradierung in den Entwicklungsländern weiter zu verstärken;

9. *begrißt* den Beschluss des Rates der Globalen Umweltfazilität auf seiner Tagung vom 1. bis 3. November 2000, den Geschäftsführer zu ersuchen, zu sondieren, wie die Fazilität am besten stärker bei der Hilfe unterstützt werden kann, die sie den betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, bei der Durchführung des Übereinkommens gewährt, und dabei die dritte Wiederauffüllung zu berücksichtigen¹⁵¹;

10. *fordert* die Globale Umweltfazilität und ihre Durchführungsorganisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Globalen Mechanismus und dem Sekretariat des Übereinkommens zu verstärken;

11. *ermutigt* die Parteien des Übereinkommens, dem Sekretariat die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um es zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen zu befähigen;

12. *begrißt* den Beschluss 2000/23 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 29. September 2000, der darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auszubauen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittaufgabe zu machen¹⁵²;

13. *fordert* alle Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, ihre Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

14. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds, dem Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵³;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in den vorgeschlagenen Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

16. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁴ und anderer Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung beizutragen, unter anderem durch die Ausarbeitung von Vorschlägen, einschließlich Finanzierungsmöglichkeiten, für die Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, und ersucht den Exekutivsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung zu diesem Zweck Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/205

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.6, Ziffer 6)¹⁵⁵.

55/205. Weltsolarprogramm 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998 und 54/215 vom 22. Dezember 1999 über das Weltsolarprogramm 1996-2005,

¹⁵³ ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Korr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁵⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Siehe ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 9/COP.4, Ziffer 2.

¹⁵² Siehe DP/2001/1, Ziffer 231.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im November 1997 verabschiedet hat¹⁵⁶,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung¹⁵⁷ verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹⁵⁸ gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁹ war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreißigsten Tagung im November 1999 verabschiedete Resolution 19¹⁶⁰ bezüglich des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005, das eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 und von weltweiter Bedeutung ist,

erneut darauf hinweisend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energien und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt,

sowie in Anerkennung der ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in

vollem Umfang in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen und mit diesem abgestimmt wird,

betonend, dass sich alle Beteiligten, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, aktiv an der Umsetzung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen müssen, wenn greifbare Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹⁶¹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden, weiterhin wahrnimmt;

3. *stellt fest*, dass trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden müssen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um nachhaltige Methoden der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Bedarf zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

5. *erkennt an*, dass die Energieversorgung in ländlichen Gebieten, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden sollte, dass je nach Bedarf eine möglichst hohe lokale Trägerschaft gewährleistet ist;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

¹⁵⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹⁵⁷ A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

¹⁵⁸ Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

¹⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁶⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹⁶¹ A/55/91.

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

8. *betont*, dass die auf die Erschließung nachhaltiger Energien gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessengruppen, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere Finanzmittel und Humanressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

9. *erkennt an*, dass die verstärkte Nutzung der verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien ihre weltweite Verbreitung erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bezüglich des Beitrags des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005 zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung¹⁶⁰ und ermutigt den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in diesem Kontext sowohl Finanzmittel als auch Humanressourcen mandatsgemäß zu mobilisieren, um die wirksame Durchführung des Programms sicherzustellen, und sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler privater wie öffentlicher Institutionen darum zu bemühen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu schärfen;

11. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen wirksam zur Anwendung zu bringen und die Durchführung seines auf Afrika bezogenen Teils zu stärken;

12. *ermutigt* die Interinstitutionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Energiefragen, ihre Bemühungen um die Gewährleistung der vollen Einbeziehung der Arbeit des Weltsolarprogramms 1996-2005 in die vom System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen fortzusetzen, die auf die Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und die Koordination der Beiträge aller zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Behandlung des Themas der Energie durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer für 2001 anberaumten neunten Tagung sowie auf der für 2002 anberaumten zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gerichtet sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissen-

schaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen, ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/206

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶².

55/206. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 53/194 vom 15. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen¹⁶³, der am 31. Oktober 2000 vom Rektor der Universität vorgelegt wurde, und des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴,

eingedenk dessen, dass im gesamten System im Hinblick auf die Ausbildung und damit zusammenhängende Forschungsfragen auch künftig ein koordiniertes Konzept gewährleistet und eine kohärente Strategie verfolgt werden muss, die es gestattet, auf den gemeinsamen Interessensbereichen und der Komplementarität zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen aufzubauen,

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Universität seit ihrer Gründung vor 25 Jahren eine eigene Identität innerhalb des Sy-

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Greece, Guatemala, Haiti, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Malta, Marokko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/55/31).*

¹⁶⁴ A/55/412.

Systems der Vereinten Nationen und in internationalen akademischen und wissenschaftlichen Kreisen entwickelt hat,

1. *begrüßt* den vom Verwaltungsrat der Universität der Vereinten Nationen verabschiedeten "Strategischen Plan 2000: Förderung des Wissens zu Gunsten der menschlichen Sicherheit und Entwicklung", dessen programmatischer Schwerpunkt im Einklang mit den Prioritäten der Vereinten Nationen auf der Forschung, den Politikstudien, dem Kapazitätsaufbau und der Verbreitung von Informationen zu den beiden Themenbereichen Frieden und Staatsführung sowie Umwelt und nachhaltige Entwicklung liegt;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und ersucht sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *begrüßt* den Beitrag, den die Universität zur Arbeit der Vereinten Nationen sowohl zu zwischenstaatlichen Prozessen, namentlich den Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, als auch ihrer analytischen Tätigkeit geleistet hat, und ersucht den Rektor, sich verstärkt um die Ausweitung des Politikstudienprogramms der Universität zu bemühen;

4. *betont*, dass die Universität die Kapazitäten der wissenschaftlichen Institutionen in den Entwicklungsländern durch die Ausweitung ihrer Kapazitätsaufbauprogramme sowie durch innovative Partnerschaften und den Aufbau von Netzwerken weiter stärken muss, wobei das System der Vereinten Nationen, wissenschaftliche Einrichtungen, Berufsverbände, Körperschaften des Privatsektors und andere Elemente der Zivilgesellschaft einzubeziehen sind, die zusätzliche Beiträge zur Arbeit der Universität leisten werden;

5. *begrüßt* die Fortschritte der Universität bei der Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und dem übrigen System der Vereinten Nationen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴ festgestellt wurde, ersucht den Rektor, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und ersucht außerdem den Generalsekretär, andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, ihr Zusammenwirken und ihre Kommunikation mit der Universität zu verbessern, sodass sie als "Denkfabrik" für das System dienen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen der Universität und anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und im Lichte der Resolution 53/194 dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit der Universität bei allen einschlägigen Tätigkeiten des Systems berücksichtigt wird, damit das System umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann,

und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die hinsichtlich der Beteiligung der Universität an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung erzielt wurden, und ermutigt die Universität, in dieser Hinsicht eine aktive Rolle zu übernehmen, um die Bedürfnisse des Systems der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besser verstehen und darauf reagieren zu können;

8. *begrüßt außerdem* die gemeinsame Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf, Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen zusammenzubringen, und bittet den Generalsekretär, die jährlichen Treffen zu nutzen, um die Synergien zwischen ihnen sowie zwischen ihnen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere bei den Folgemaßnahmen zu der vom 5. bis 9. Oktober 1998 in Paris abgehaltenen Welthochschulkonferenz, der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen und der Einleitung des Programms zum Dialog zwischen den Kulturen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, Verbindungen, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten auf der ganzen Welt, insbesondere in Entwicklungsländern, herzustellen, um den Austausch von Informationen, Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu erleichtern und so die Perspektive der Entwicklungsländer durchgängig in die Aktivitäten der Universität einzubeziehen;

11. *ersucht* die Universität, die Wirkung ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch die Nutzung innovativer Methoden, einschließlich der Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erhöhen, um sicherzustellen, dass das von der Universität gewonnene Wissen allen denjenigen zur Verfügung gestellt wird, denen es Nutzen bringen kann;

12. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der früheren Resolutionen der Versammlung und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität¹⁶⁵, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine höhere Dotierung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Wege zur Mobilisierung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

¹⁶⁵ Siehe A/53/392.

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

RESOLUTION 55/207

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶⁶.

55/207. Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den im Januar 1996 gefassten Beschluss des Generalsekretärs, in Turin (Italien) das Projekt "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" für einen Zeitraum von vorerst fünf Jahren einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/228 vom 22. Dezember 1999,

in Bekräftigung der Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen kohärenten Strategie und einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen fußt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷ und den Bericht der Unabhängigen Evaluierungsgruppe¹⁶⁸,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der im Rahmen des Projekts "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" geleisteten Arbeit, insbesondere derjenigen, die darauf gerichtet ist, die Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern und eine gemeinsame Managementkultur bei den Vereinten Nationen zu fördern;

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republk, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nauru, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereintes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶⁷ A/55/369.

¹⁶⁸ A/55/369/Add.1.

2. *spricht* der Internationalen Arbeitsorganisation *ihren tief empfundenen Dank* für die technischen, logistischen und administrativen Beiträge ihres Internationalen Ausbildungszentrums in Turin *aus*;

3. *beschließt*, die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen zum 1. Januar 2002 nach Genehmigung ihrer Satzung als eine Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen einzurichten, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Systemmanagement;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin vordringlich Konsultationen mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu führen und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Satzung der Fortbildungsakademie vorzulegen, in dem die im Hinblick auf die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Akademie erzielten Ergebnisse dieser Konsultationen entsprechende Berücksichtigung finden, damit die Generalversammlung ihn vorzugsweise auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung prüfen und genehmigen kann;

5. *beschließt*, dass der Generalversammlung nach der Einrichtung der Fortbildungsakademie alle zwei Jahre ein Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Akademie vorzulegen ist, der auch Informationen über ihre Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen enthält.

RESOLUTION 55/208

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶⁹.

55/208. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998 und 54/229 vom 22. Dezember 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹⁷⁰ und des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹⁷¹,

mit Genugtuung über die Anstrengungen zur Konsolidierung des Neugliederungsprozesses des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Sys-

¹⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁰ A/55/510.

¹⁷¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/55/14).*

tems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben und dass die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

sowie feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, und betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen,

ferner feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält, dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt und dass ähnlichen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf keine Miet- oder Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse, die der Generalsekretär bisher gefasst hat, um die Kontinuität der Institutsverwaltung zu gewährleisten und die angemessene Rangstufe für den Posten des Exekutivdirektors zu prüfen;

6. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich verstärkt darum zu bemühen, Sachverständige aus den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Ausarbeitung einschlägiger Ausbildungsmaterialien für die Programme und Aktivitäten des Instituts zu gewinnen, und betont, dass der Schwerpunkt der Kurse des Instituts auf Entwicklungsfragen liegen soll;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *appelliert* an die entwickelten Länder, die zunehmend an den in New York und Genf abgehaltenen Ausbildungsprogrammen teilnehmen, Beiträge an den Allgemeinen Fonds zu leisten beziehungsweise die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

9. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

10. *legt* dem Kuratorium *außerdem nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Entwicklungsländern systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Diensten, die der Exekutivdirektor des Instituts in Anbetracht der Herausforderungen leistet, die sich aus dem erweiterten Verantwortungsbereich seines Büros ergeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, die dem Institut in Rechnung gestellten Miet- und Unterhaltskosten neu einzustufen, um seine gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten, die durch die derzeitige Praxis der Berechnung von Marktpreisen noch verschärft werden, zu mildern, und dabei zu berücksichtigen, dass anderen den Vereinten Nationen ange-

schlossenen Organisationen derartige Vergünstigungen zuteil werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/209

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/585, Ziffer 11)¹⁷², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysien, Malediven, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Marshallinseln, Nauru.

55/209. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/230 vom 22. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁷⁴;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysien, Malta, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

¹⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷⁴ A/55/84-E/2000/16, Anlage.

RESOLUTION 55/210

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/586 und Korr. 1, Ziffer 9)¹⁷⁵.

55/210. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

ingedenk der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁶ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁷ sowie der Politischen Erklärung¹⁷⁸, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung

"Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde, sowie der Ziele des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels,

sowie eingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde¹⁷⁹, insbesondere ihres Abschnitts III "Entwicklung und Armutsbeseitigung", worin Solidarität als grundlegender Wert der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert hervorgehoben wird,

erinnernd an die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen, insbesondere die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sich dessen bewusst, dass zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰,

1. *betont*, dass die Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zu halbieren;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden, sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁹, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, mit dem Ziel, greifbare Ergebnisse herbeizuführen;

3. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle bei der Beseitigung der Armut, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum zukommt, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt;

¹⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁶ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁸ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt I.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁰ A/55/407.

4. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut in integrierter Weise angegangen werden sollen, unter Berücksichtigung der Bedeutung sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Süßwasserversorgung, Ernährungssicherheit und Migration, sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise soziale und wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Armen größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftliche Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten und dass der Zugang aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten verbessert wird;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

7. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter Beachtung der Zusammenhänge zwischen allen Menschenrechten und der Entwicklung, sowie einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

8. *bekräftigt*, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen heißt, eine erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung unter anderem von einer guten Regierungsführung in den einzelnen Ländern sowie von einer guten Amtsführung auf internationaler Ebene, von der Transparenz in den Finanz-, Geld- und Handelssystemen und von der Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem abhängt;

9. *fordert alle Länder auf*, ergebnisorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die termingebundene Zielgrößen für die Armutsminderung festlegen, so auch das Ziel, bis 2015 den Anteil der in extremer

Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu reduzieren, was eine Verstärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit voraussetzt;

10. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

11. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollten, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

12. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

13. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, namentlich bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

14. *begrüßt mit Wohlwollen* den Vorschlag betreffend die Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung, der zur Beseitigung der Armut und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den ärmsten Weltregionen beitragen wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und allen in Betracht kommenden Interessengruppen aufzunehmen und der

Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung Bericht zu erstatten;

15. *weist nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die den Aufbau von Kleinstkreditrichtungen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

16. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einem weitgehend von Technologie bestimmten Zeitalter zu unterstützen;

17. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt und begrüßt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁸¹, in dem unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wird, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten, und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Bildung in die Strategien zur Bekämpfung der Armut zu fördern;

18. *erinnert an* die auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Primar- und

Sekundarschulbildung bis 2005 zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass bis 2015 in allen Ländern die allgemeine Grundschulbildung verwirklicht wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sich dem Schulbesuch junger Mädchen keine Hindernisse entgegenstellen, und die Schulabbrecherquoten zu verringern;

19. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung auf diesem Gebiet zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten auch künftig bei der Durchführung ihrer eigenen Strategien zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative¹⁸² unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

21. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang zu geben und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie, wie von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung vereinbart, die diesbezüglichen Verpflichtungen durch Partnerschaften verstärken, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Behandlung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten;

22. *fordert nachdrücklich* die unverzügliche Durchführung des verstärkten Programms der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder und die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder im Kontext der Armutsbeseitigung, sofern diese als Gegenleistung nachprüfbarer Verpflichtungen zur Armutsminderung als Teil ihrer gesamten Entwicklungsstrategie eingehen;

23. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflich-

¹⁸¹ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

¹⁸² Siehe A/51/140, Anlage, und A/53/684, Anlage.

tungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder unter anderem auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, wodurch eine Schuldenbehandlung durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen notwendig werden kann, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Schuldenbelastung langfristig tragbar zu machen und die Armut wirksam zu bekämpfen;

24. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der Armutsminderung in die Erörterung internationaler Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

25. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Kontext des Folgeprozesses zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade sowie bei der Verwirklichung der für 2015 festgelegten Zielwerte für die Armutsminderung sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der für 2015 gesteckten Zielwerte enthält und auch den Mittelbedarf und die möglichen Finanzierungsquellen benennt;

26. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/211

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/587, Ziffer 14)¹⁸³.

55/211. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele

und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

eingedenk dessen, dass sowohl die am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichnete Charta, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte¹⁸⁴, als auch die am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnete Gipfelerklärung von Istanbul¹⁸⁴ bekräftigten, dass die Organisation der Förderung wirksamer wirtschaftlicher, sozialer und demokratischer Reformen in der Region verpflichtet ist, wobei sie sich an das pragmatische Konzept hält, dass wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wirksame vertrauensbildende Maßnahme darstellt,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von der am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verabschiedeten Gipfelerklärung von Istanbul¹⁸⁴ und von dem darin zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu festigen;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Brasilien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Europäischen Union sind), Georgien, Griechenland, Israel, Kanada, Malta, Marokko, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine und Zypern.

¹⁸⁴ Siehe www.bsec.gov.tr.

RESOLUTION 55/212

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/587, Ziffer 14)¹⁸⁵.

55/212. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998 und 54/231 vom 22. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁶,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet wurde¹⁸⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden¹⁸⁸,

ferner Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats, der vom 5. bis 7. Juli 2000 in New York stattfand¹⁸⁹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, mit der der Rat die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Informations- und Kommunikationstechnologien forderte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungsländer von den Vorzügen der Globalisierung, über die erhöhte Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, sowie über die generelle Verschärfung des Einkommens- und Technologiegefälles zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern sowie auch innerhalb einzelner Länder,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Ent-

wicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt eröffnen, und außerdem anerkennend, dass einige Länder bei der erfolgreichen Anpassung an Veränderungen Fortschritte erzielt und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und ferner anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

betonend, dass eine solche einzelstaatliche makroökonomische Politik und Sozialpolitik bessere Ergebnisse erzielen kann, wenn internationale Unterstützung und ein förderliches internationales Wirtschaftsumfeld vorhanden sind,

hervorhebend, dass die Ungleichgewichte und die Unausgewogenheit in den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, angegangen werden müssen, damit diese Wirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

mit großer Besorgnis feststellend, dass eine Vielzahl von Entwicklungsländern bisher nicht in der Lage waren, die Vorteile des bestehenden multilateralen Handelssystems in vollem Umfang zu nutzen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, um sie dazu zu befähigen, die aus der Globalisierung und der Liberalisierung erwachsenden Handelschancen im größtmöglichen Umfang zu nutzen,

betonend, dass der Reformprozess, der auf die Stärkung und Stabilisierung der internationalen Finanzarchitektur gerichtet ist, auf einer breiten Mitwirkung im Rahmen eines wirklich multilateralen Konzepts gründen sollte, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um sicherzustellen, dass die verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder angemessen vertreten sind,

unterstreichend, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer, und namentlich für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

erneut erklärend, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen, wozu insbesondere die Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Globalisierungsvorteile gehört,

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁷ TD/390, Teil II.

¹⁸⁸ A/55/74, Anlagen I und II.

¹⁸⁹ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁹⁰ A/55/381.

1. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, soweit es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

2. *betont erneut*, wie vordringlich es ist, dass die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und gegebenenfalls die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Gefährdungspunkte, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

3. *fordert* einen wirksamen Umgang mit der Globalisierung, indem unter anderem die Entscheidungsprozesse auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik partizipatorischer gestaltet werden, vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsländer, indem die zuständigen internationalen Institutionen Fragen des Handels, der Finanzen, der Investitionen, des Technologietransfers und der Entwicklung in integrativer Weise behandeln, indem im internationalen Finanzsystem ein breites Spektrum von Reformen weitergeführt wird und indem weitere Fortschritte bei der Liberalisierung und der Verbesserung des Marktzugangs in Bereichen und für Produkte erzielt werden, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und fordert zu diesem Zweck Kohärenz und enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

4. *fordert* alle Länder, insbesondere die wichtigsten entwickelten Volkswirtschaften, *auf*, für größere Kohärenz ihrer Politik in den Bereichen Finanzen, Investitionen, Handel und Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen, um die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer zu verbessern;

5. *betont*, wie wichtig auf einzelstaatlicher Ebene die Verfolgung solider makroökonomischer Politiken, die Erarbeitung eines wirksamen institutionellen und ordnungspolitischen Rahmens und die Erschließung der Humanressourcen sind, damit die synergetischen Ziele der Armutsbeseitigung und der Entwicklung erreicht werden, so auch durch einzelstaatliche Armutsreduzierungsstrategien;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, eine internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, die auf die Stärkung des Wachstums, der Stabilität, der Gerechtigkeit und der Teilhabe der Entwicklungsländer an einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft gerichtet ist;

7. *ermutigt* die Entwicklungsländer, weiterhin geeignete Entwicklungspolitiken zu verfolgen, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, Strategien zu verfolgen, die diese Politiken unterstützen, indem sie sich unablässig darum bemühen, die Probleme des Marktzugangs, der anhaltenden Auslandsverschuldung, des Ressourcentransfers, der störanfälligen Finanzsysteme und der sich verschlechternden Austauschverhältnisse anzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, namentlich Unterstützung für Strukturreformen und makroökonomische Reformen, ausländische Direktinvestitionen, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, Suche nach einer dauerhaften Lösung des Auslandsverschuldungsproblems, Marktzugang, Kapazitätsaufbau und die Verbreitung von Wissen und Technologie, zu ergreifen, um die nachhaltige Entwicklung Afrikas herbeizuführen und die Teilhabe aller afrikanischen Länder an der Weltwirtschaft zu fördern;

9. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen mehr Möglichkeiten einzuräumen, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen beizutragen und dadurch die aus der Globalisierung erwachsenden Chancen zu verstärken und ihren nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen entgegenzuwirken;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, sowie die Anstrengungen, die auf multilateraler und bilateraler Ebene sonst unternommen werden, um den Entwicklungsländern, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer und vor allem der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, zu helfen, ihre spezifischen Probleme im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen, insbesondere durch die Gewährung technologiebezogener Hilfe auf dem Gebiet des Handels, der Politikformulierung, der Handelseffizienzsteigerung, der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels sowie des elektronischen Geschäftsverkehrs;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer guten Staatsführung in jedem Land und einer guten Amtsführung auf internationaler Ebene;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

13. *betont außerdem*, dass die Technologie bei der Globalisierung eine wichtige Rolle spielt und dass der universale Zugang zu Wissen und Informationen gefördert werden muss, dass versucht werden muss, die digitale Kluft zu überbrücken und die Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung und aller Völker der Welt zu stellen, um die Entwicklungs- und die Übergangsländer durch ihre volle und wirksame Einbindung in das im Entstehen begriffene weltweite Informationsnetzwerk zu befähigen, tatsächlichen Nutzen aus der Globalisierung zu ziehen;

14. *legt* dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang *nahe*, die laufenden Konsultationen über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Informations- und Kommunikationstechnologien weiterzuführen, und sieht der Vorlage des vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2000/29 erbetenen Berichts an den Rat mit Interesse entgegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen einen analytischen Bericht über die Auswirkungen der zunehmenden Verknüpfung und Interdependenz zwischen Handel, Finanzen, Wissen, Technologie und Investitionen auf Wachstum und Entwicklung im Kontext der Globalisierung auszuarbeiten, der maßnahmenorientierte Empfehlungen erhält, namentlich zu geeigneten Entwicklungsstrategien auf nationaler wie auf internationaler Ebene, und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/213

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/588, Ziffer 9)¹⁹¹.

55/213. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung über seine Organisationstagung und seine erste Tagung¹⁹²,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Fortschritte bei den Konsultationen mit den wichtigsten institutionellen Interessengruppen im Hinblick auf ihre Mitwirkung am Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung,

den Regierungen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahelegend*, die Einleitung konkreter Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung und die Veranstaltung selbst im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung zu unterstützen,

mit Genugtuung über die regionalen Konsultationstagungen, die abgehalten werden, um regionale Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Veranstaltung beizusteuern, und in Befürwortung einer Vertiefung der regionalen Anstrengungen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Veranstaltung und der Veranstaltung selbst, im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung,

sowie mit Genugtuung über die Anhörungen, die unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft veranstaltet wurden, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung über Entwick-

lungsfinanzierung zu unterstützen, mit Interesse dem Beitrag der bevorstehenden Anhörungen mit dem Privatsektor entgegensehend, und in Befürwortung einer Vertiefung dieser Anstrengungen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Veranstaltung und der Veranstaltung selbst, im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen für die Unterstützung, die sie dem Treuhandfonds für außerplanmäßige Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung gewährt haben,

1. *beschließt*, dass die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene zu einem noch zu vereinbarenden Datum im ersten Quartal 2002 angesetzt werden soll, und lädt interessierte Länder ein, die Ausrichtung der Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zu erwägen beziehungsweise bereits bestehende Ausrichtungsangebote zu bestätigen;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss vom 14. bis 25. Januar 2002 eine abschließende Tagung abhalten soll, mit der Maßgabe, dass die zweite Tagung vom 12. bis 23. Februar 2001 und die dritte Tagung vom 30. April bis 11. Mai 2001 stattfinden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ein Schreiben an alle Regierungen zu richten, das sie noch stärker dafür sensibilisiert, dass der fachliche Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung eine hohe Öffentlichkeitswirkung und hochrangige Beteiligung verdienen.

RESOLUTION 55/214

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/589, Ziffer 11)¹⁹³.

55/214. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998 und 54/235 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die am 8. September 2000 anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde¹⁹⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorbereitungsausschuss für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung vorgelegt.

¹⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28).*

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurde¹⁹⁵, von der Erklärung, die von der zehnten Jahres-Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder am 18. September 2000 in New York verabschiedet wurde¹⁹⁶, sowie von der Ministererklärung, die auf der vierundzwanzigsten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77 am 15. September 2000 in New York verabschiedet wurde¹⁹⁷,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die auf einzelstaatlicher, regionaler und weltweiter Ebene bei dem Vorbereitungsprozess für die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz¹⁹⁸, von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine erste Tagung, die vom 24. bis 28. Juli 2000 in New York stattfand¹⁹⁹, sowie von den Ergebnissen der siebenundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats über den Vorbereitungsprozess für die Konferenz²⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht 2000 über die am wenigsten entwickelten Länder²⁰¹,

1. *erinnert* daran, dass die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 14. bis 20. Mai 2001 abgehalten und von der Europäischen Union in Brüssel ausgerichtet wird;

2. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung, die der Zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz auf seiner ersten Tagung abgab, im Rahmen der verfügbaren Mittel die zweite Tagung des Ausschusses vom 5. bis 9. Februar 2001 in New York abzuhalten, auf der der Ausschuss die erste formelle Lesung des Entwurfs des Aktionsprogramms vornehmen und andere maßgebliche Angelegenheiten prüfen wird, und stellt gleichzeitig fest, dass die letzte Tagung des Ausschusses vom 2. bis 6. April 2001 in New York stattfinden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der zweiten und an der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten, und ersucht außerdem das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Generalsekretär der Konferenz bereitgestellten Informationen regelmäßig weiter zu verfolgen;

4. *stellt fest*, dass ausreichende außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden müssen, um die Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses zu bestreiten, bittet in diesem Zusammenhang um zusätzliche Beiträge seitens multilateraler und bilateraler Geber und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sich um die Beschaffung von Mitteln aus allen denkbaren Quellen für diesen Zweck zu bemühen;

5. *begrüßt* es, dass multilaterale und bilaterale Geber bereits Beiträge für die Teilnahme von Vertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz entrichtet haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus den am wenigsten entwickelten Ländern und ihre Entwicklungspartner sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen multilateralen Organisationen sich in wirksamer Weise beteiligen;

7. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Akteure der Zivilgesellschaft zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess ist, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure, so auch derjenigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet die Geber, angemessene Beiträge für diesen Zweck zu entrichten;

8. *bittet a)* die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996, *b)* die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 3. bis 14. September 1990 akkreditiert waren, und *c)* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, beschließt, dass die Akkreditierung anderer interessierter Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatlicher Organisationen und der Privatwirtschaft, bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess vom Präsidium des Vorbereitungsausschusses vor dem 31. Januar 2001 nach dem Kein-Einwand-Verfahren geprüft wird und dass der Ausschuss auf seiner zweiten Tagung endgültig darüber beschließt, sofern die Akkreditierungsanträge zusammen mit den erforderlichen Angaben vor dem 15. Januar 2001 beim Sekretariat der Konferenz eingereicht werden, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, den Kreis der Akteure der Zivilgesellschaft in geeigneter Weise über diesen Akkreditierungsprozess zu informieren;

9. *bittet außerdem* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten während der zweiten Tagung des Ausschusses Empfehlungen darüber abzugeben, in welcher Form die Akteure der Zivilgesellschaft in die letzte Tagung des Ausschusses und in die Konferenz einbezogen werden können;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als bedeutender Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess

¹⁹⁵ A/55/74, Anlagen I und II.

¹⁹⁶ A/C.2/55/4, Anlage.

¹⁹⁷ A/55/459, Anlage.

¹⁹⁸ A/55/222.

¹⁹⁹ A/CONF.191/2.

²⁰⁰ Siehe A/55/15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

²⁰¹ *The Least Developed Countries 2000 Report*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.II.D.21.

der Konferenz und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind;

11. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, auch künftig dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteam in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen, insbesondere auf Landesebene;

12. *begrüßt* die Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu der Konferenz²⁰² und fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz interinstitutionelle Konsultationen im Rahmen der Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung abzuhalten, um die vollständige Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der sonstigen zuständigen multilateralen zwischenstaatlichen Organisationen während des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und während der Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sicherzustellen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig wirksame Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, Überprüfung und Überwachung des neuen Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Län-

der sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diesbezüglich konkrete Schritte zu empfehlen;

14. *betont*, dass die zwischenstaatliche Weiterverfolgung, Überprüfung und Überwachung des neuen Aktionsprogramms effektiver gestaltet werden soll, unter Beteiligung aller in Betracht kommenden Interessengruppen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie unter Beteiligung der betroffenen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen in Betracht kommenden multilateralen zwischenstaatlichen Organisationen, und hebt die Notwendigkeit hervor, in dieser Hinsicht innovative Konzepte zu erkunden;

15. *nimmt Kenntnis* vom derzeitigen Stand der ordentlichen Haushaltsmittel, über die das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer verfügt, und ersucht den Generalsekretär, durch die sorgfältige Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, dass bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums ausreichende Mittel bereitgestellt werden, und ihr auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen.

²⁰² ACC/2000/20, Ziffer 28.

V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/57	Internationales Jahr der Freiwilligen (A/55/591)	103	4. Dezember 2000	313
55/58	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern (A/55/592)	104	4. Dezember 2000	314
55/59	Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	315
55/60	Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	318
55/61	Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	319
55/62	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	320
55/63	Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	321
55/64	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	323
55/65	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/55/594).....	106	4. Dezember 2000	325
55/66	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	330
55/67	Frauen- und Mädchenhandel (A/55/595/Add.1 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	332
55/68	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	336
55/69	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	337
55/70	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	340
55/71	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/596).....	108	4. Dezember 2000	342
55/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/73	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/74	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	345
55/75	Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	348
55/76	Fünzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	349
55/77	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	349
55/78	Mädchen (A/55/598).....	110	4. Dezember 2000	353
55/79	Die Rechte des Kindes (A/55/598).....	110	4. Dezember 2000	356
55/80	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/55/599)	111	4. Dezember 2000	365
55/81	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	367
55/82	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, zugrunde liegt (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	369
55/83	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	371
55/84	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	374
55/85	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601).....	113	4. Dezember 2000	380

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/86	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601)	113	4. Dezember 2000	381
55/87	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/55/601)	113	4. Dezember 2000	382
55/88	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	383
55/89	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	384
55/90	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	388
55/91	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	391
55/92	Schutz von Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	393
55/93	Erklärung des 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/94	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/95	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	399
55/96	Förderung und Konsolidierung der Demokratie (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	402
55/97	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	406
55/98	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	408
55/99	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	409
55/100	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	410
55/101	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	411
55/102	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	412
55/103	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	414
55/104	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	416
55/105	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	417
55/106	Menschenrechte und extreme Armut (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	419
55/107	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	421
55/108	Recht auf Entwicklung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	423
55/109	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	426
55/110	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	427
55/111	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	429
55/112	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	431
55/113	Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	434
55/114	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	438
55/115	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	440
55/116	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	443
55/117	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	447
55/118	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	450
55/119	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	452
55/219	Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	23. Dezember 2000	455

RESOLUTION 55/57

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/591, Ziffer 9)¹.

55/57. Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, sowie unter Hinweis auf die Resolution 1997/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung² "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", in dem die Generalversammlung empfahl, die Einbeziehung von Freiwilligen in die soziale Entwicklung zu fördern, unter anderem dadurch, dass den Regierungen nahe gelegt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Akteure umfassende Strategien und Programme zu erarbeiten, indem die Öffentlichkeit für den Wert und die Möglichkeiten des Freiwilligenwesens sensibilisiert und ein förderliches Umfeld geschaffen wird, in dem sich Einzelpersonen und andere Akteure der Zivilgesellschaft in der Freiwilligenarbeit engagieren können und der Privatsektor dieselbe unterstützen kann,

mit Genugtuung über den Beschluss der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung, das Thema Freiwilligenarbeit in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung aufzunehmen³,

unter Berücksichtigung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit zur wirtschaftlichen wie auch zur sozialen Entwicklung,

eingedenk dessen, dass die Freiwilligenarbeit eine wichtige Möglichkeit für die Teilhabe der Menschen an der gesellschaftlichen Entwicklung bietet,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten, die von den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den Gemeinwesenorganisationen und dem System der Vereinten Nationen zur Förderung der Freiwilligenarbeit und konkret zur Vorbereitung der Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen durchgeführt werden, und ermutigt diese Stellen, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, sich vor allem während des Internationalen Jahres für ein Umfeld einzusetzen, das Diskussionen auf nationaler und lokaler Ebene über die Merkmale und

Trends der Freiwilligenarbeit in den jeweiligen Gesellschaften fördert, namentlich auch über die wichtigsten Herausforderungen, zu deren Bewältigung das Jahr beitragen kann, und das Thema Freiwilligenarbeit in die Tagungen auf hoher Ebene und auf anderen Ebenen sowie in andere Veranstaltungen im Jahr 2001 aufzunehmen;

3. *bittet* die Staaten, alle zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen, um angesichts des Nutzens, den Freiwillige aus ihrem Engagement ziehen können, mehr Menschen zur Übernahme freiwilliger Tätigkeiten zu bewegen und sie aus einem breiteren gesellschaftlichen Spektrum zu rekrutieren, vor allem aus Gruppen, zu denen auch Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte gehören;

4. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor, herausragende Persönlichkeiten und andere maßgebliche Akteure, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem im Verlauf des Internationalen Jahres insbesondere auf lokaler Ebene und unter anderem in Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, führenden Vertretern von Gemeinwesen, den Medien und den Schulen die Freiwilligenarbeit zu fördern;

5. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei ihrem Tagesgeschäft und ihren einschlägigen Sitzungen das Jahr zu berücksichtigen und auch künftig mit dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für das Jahr zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Beiträge, die Freiwillige in ihrem eigenen Interessenbereich leisten, voll und ganz anerkannt werden;

6. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, um den Beitrag der Freiwilligenarbeit zur sozialen Entwicklung weiter zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Mitteilung⁴ zur Übermittlung des Beitrags des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen zu den Vorbereitungen für die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" als Dokument der neununddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung vorzulegen, und ersucht ihn des Weiteren, es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weit zu verbreiten, namentlich indem es der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Habitat-Agenda, dem Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels, dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Kommission für die

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

² Resolution S-24/2, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2000/26 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.

⁴ A/AC.253/16/Add.7.

Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zur Verfügung gestellt wird;

8. *beschließt*, dass zeitgleich mit dem Abschluss des Internationalen Jahres der Freiwilligen am 5. Dezember 2001 zwei Plenarsitzungen der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Freiwilligenarbeit gewidmet werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen bei dieser Gelegenheit zu erörternden Bericht darüber auszuarbeiten, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und über seine Weiterverfolgung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/58

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/592, Ziffer 9)⁵.

55/58. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 sowie auf ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie beschloss, die zweite Weltversammlung über das Altern einzuberufen, die im April 2002 in Spanien stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai 2000 und auf den Beschluss 38/100 der Kommission für soziale Entwicklung vom 17. Februar 2000⁶,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Alterns von Bevölkerungen und den Anliegen und dem Beitrag älterer Menschen erteilt wurden,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/262 beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die zweite Weltversammlung über das Altern fungieren wird,

erneut erklärend, dass die zweite Weltversammlung über das Altern unter anderem den Zusammenhängen zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen soll, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse, Prioritäten und Perspektiven der Entwicklungsländer,

bekräftigend, dass sichergestellt werden muss, dass die zweite Weltversammlung über das Altern konkrete Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erbringt, und anerkennend, wie wichtig ein angemessener Vorbereitungsprozess ist,

sowie bekräftigend, dass der überarbeitete Aktionsplan und die langfristige Strategie über das Altern realistische finanzielle Empfehlungen für die Umsetzung enthalten werden,

in Anbetracht dessen, dass derzeit eine Forschungsagenda der Vereinten Nationen über das Altern für das 21. Jahrhundert ausgearbeitet wird, die eine Grundlage für alterspolitische Maßnahmen vor allem in den Entwicklungsländern liefern soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen⁷;

2. *beschließt*, dass die zweite Weltversammlung über das Altern vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehalten wird;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zu prüfen, ob das Mandat der einzelstaatlichen Komitees oder anderer anlässlich des Internationalen Jahres der älteren Menschen geschaffener Mechanismen so ausgeweitet werden kann, dass sie die einzelstaatlichen Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung über das Altern übernehmen können, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, geeignete Wege oder Mechanismen für ihre Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung zu prüfen, sofern sie diese noch nicht haben;

4. *vermerkt* die ermutigenden Antworten von Mitgliedstaaten, Institutionen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen auf die Anfrage des Sekretariats zur Ermittlung ihrer Auffassungen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans über das Altern⁸ und zu den noch bestehenden Hindernissen sowie zu den in einem überarbeiteten Aktionsplan vorrangig zu behandelnden Themen, und legt denjenigen, die noch nicht geantwortet haben, nahe, dies zu erwägen;

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2000/26 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt C.

⁷ A/55/167.

⁸ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

5. *bittet* die Regionalkommissionen, die Möglichkeit zu erkunden, in ihrer Region gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in Vorbereitung für die zweite Weltversammlung über das Altern sowie als Folgemaßnahmen dazu regionale Aktivitäten durchzuführen;

6. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Gastland eine Informationskampagne für die zweite Weltversammlung über das Altern durchzuführen;

7. *begrüßt* es, dass das Programm der Vereinten Nationen über das Altern eine über das Internet zugängliche Datenbank über Politiken und Programme über das Altern eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sekretariat bei der Aktualisierung und Führung der Datenbank zusammenzuarbeiten, indem sie rechtzeitig Informationen übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/59

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)⁹.

55/59. Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in ihrer Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, der Millenniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, und dass sie die Kommission ersuchte, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen,

macht sich die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts *zu eigen*, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbre-

chensverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde¹⁰.

Anlage

Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

besorgt über die Auswirkungen schwerer Verbrechen globaler Natur auf unsere Gesellschaften und überzeugt von der Notwendigkeit bilateraler, regionaler und internationaler Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

insbesondere besorgt über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Verbindungen zwischen ihren verschiedenen Formen,

überzeugt, dass angemessene Präventions- und Resozialisierungsprogramme Grundvoraussetzungen einer wirksamen Verbrechenbekämpfungsstrategie sind und dass solche Programme den sozialen und wirtschaftlichen Faktoren Rechnung tragen sollen, die die Anfälligkeit der Menschen für kriminelles Verhalten und dessen Wahrscheinlichkeit erhöhen,

betonend, dass ein faires, verantwortungsvolles, den ethischen Normen entsprechendes und effizientes Strafsystem ein wichtiger Faktor für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der menschlichen Sicherheit ist,

im Bewusstsein der vielversprechenden Ansätze einer wiedergutmachenden Justiz, die das Ziel verfolgen, die Kriminalität zu verringern und bei Opfern, Tätern und Gemeinwesen den Heilungsprozess zu fördern,

versammelt auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 10. bis 17. April 2000 in Wien, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems zu beschließen,

erklären Folgendes:

1. Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis von den Ergebnissen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹.

2. Wir bekräftigen die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechts-

¹⁰ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹¹ Siehe A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

pflege, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft.

3. Wir betonen die Verantwortung eines jeden Staates für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines fairen, verantwortungsvollen, den ethischen Normen entsprechenden und effizienten Strafjustizsystems.

4. Wir erkennen die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems an, in dem Bewusstsein, dass wir uns in die Verantwortung für die dagegen unternommenen Maßnahmen teilen. Wir erkennen in diesem Zusammenhang an, dass wir Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit konzipieren und fördern müssen, um die Staaten in ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer innerstaatlichen Strafjustizsysteme und um den Ausbau ihrer Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Wir werden dem Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle unter Berücksichtigung der Anliegen aller Staaten höchsten Vorrang zuweisen.

6. Wir unterstützen Anstrengungen, den Staaten beim Kapazitätsaufbau zu helfen, namentlich bei der Erlangung von Ausbildungshilfe und technischer Hilfe sowie bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Regelungen und beim Erwerb von Fachwissen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern.

7. In Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle werden wir uns bemühen,

a) die Verbrechensverhütung zu einem Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungsstrategien zu machen;

b) die bilaterale und die multilaterale Zusammenarbeit einschließlich der technischen Zusammenarbeit in den unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallenden Bereichen zu verstärken;

c) die Zusammenarbeit der Geber in Bereichen mit Verbrechensverhütungsaspekten zu verbessern;

d) das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung sowie das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege besser dazu zu befähigen, den Staaten auf Antrag beim Aufbau von Kapazitäten in Bereichen behilflich zu sein, die unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallen.

8. Wir begrüßen die Anstrengungen des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege eine

umfassende globale Übersicht über die organisierte Kriminalität auszuarbeiten, die als Referenzgrundlage dienen und den Regierungen bei der Entwicklung von Politiken und Programmen helfen soll.

9. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programmnetzwerks unvermindert unterstützen und uns zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

10. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein günstiges Umfeld für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Förderung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Arbeitslosigkeit zu schaffen.

11. Wir verpflichten uns, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen.

12. Wir verpflichten uns außerdem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig sind oder die Opfer, Inhaftierte oder Täterinnen sind.

13. Wir betonen, dass Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein können, wenn Regierungen, nationale, regionale, interregionale und internationale Institutionen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und verschiedene Teile der Zivilgesellschaft, darunter auch die Massenmedien und der Privatsektor, als Partner und Akteure daran beteiligt sind und ihre jeweilige Rolle und ihre Beiträge anerkannt werden.

14. Wir verpflichten uns, effektivere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu entwickeln, mit dem Ziel, die Geißel des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie die Schleusung von Migranten zu beseitigen. Wir werden auch die Unterstützung des von dem Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung und dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeiteten globalen Programms gegen den Menschenhandel erwägen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterliegt, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung des weltweiten Vorkommens dieser Verbrechen und, wo dies nicht erreicht wird, für die Bewertung

des aktuellen Standes der Durchführung der befürworteten Maßnahmen fest.

15. Wir verpflichten uns außerdem zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit einzudämmen, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung ihres weltweiten Vorkommens fest.

16. Wir verpflichten uns ferner, die internationalen Maßnahmen gegen die Korruption zu verstärken und dabei auf der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften¹², dem Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger¹³, den einschlägigen regionalen Übereinkünften sowie regionalen und globalen Foren aufzubauen. Wir betonen, dass dringend unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine wirksame internationale Übereinkunft gegen die Korruption ausgearbeitet werden muss, und wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, den Generalsekretär zu ersuchen, im Benehmen mit den Staaten eine gründliche Überprüfung und Analyse aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Empfehlungen vorzunehmen und ihr diese auf ihrer zehnten Tagung vorzulegen, als Teil der Vorbereitungen für die Ausarbeitung einer solchen Übereinkunft. Wir werden erwägen, das vom Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechenverhütung und vom Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeitete globale Programm zur Bekämpfung der Korruption zu unterstützen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unterliegt.

17. Wir bekräftigen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der kriminellen Wirtschaft ein wesentliches Element der Strategien gegen die organisierte Kriminalität darstellt, die in der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) verabschiedet wurden, als Grundsatz verankert sind¹⁴. Wir sind überzeugt, dass der Erfolg dieses Vorgehens davon abhängt, dass breit angelegte Regelungen geschaffen und geeignete Mechanismen zur Bekämpfung des Waschens der Erträge aus Straftaten koordiniert werden, einschließlich der Unterstützung von Initiativen, die sich auf Staaten und Gebiete konzentrieren, in denen die angebotenen Offshore-Finanzdienstleistungen das Waschen der Erträge aus Straftaten ermöglichen.

18. Wir beschließen, maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen zur Verhütung und Eindämmung der

Computerkriminalität auszuarbeiten, und wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in dieser Hinsicht tätig zu werden und dabei die gegenwärtig in anderen Foren unternommenen Arbeiten zu berücksichtigen. Wir verpflichten uns außerdem, uns um die Verbesserung unserer Fähigkeit zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung der mit Spitzentechnologie zusammenhängenden Kriminalität und der Computerkriminalität zu bemühen.

19. Wir stellen fest, dass Gewalttaten und Terrorismus weiterhin Anlass zu großer Sorge geben. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung werden wir im Rahmen unserer sonstigen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus gemeinsam wirksame, entschlossene und zügige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten ergreifen, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind. Im Hinblick darauf verpflichten wir uns, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um den universalen Beitritt zu den internationalen Übereinkünften, die sich mit der Bekämpfung des Terrorismus befassen, zu fördern.

20. Wir stellen außerdem fest, dass Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz weiter bestehen, und wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Strategien und Normen zur internationalen Verbrechenverhütung aufzunehmen.

21. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Gewalt, die auf ethnisch motivierte Intoleranz zurückgeht, zu bekämpfen, und wir treffen den Beschluss, auf der geplanten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wirkungsvollen Beitrag auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten.

22. Wir erkennen an, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu den Bemühungen um einen wirksamen Umgang mit dem Verbrechen beitragen. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine Strafvollzugsreform, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Internationale Verhaltenskodex für Amtsträger sind. Wir werden uns bemühen, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Praxis einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist. Wir verpflichten uns, gegebenenfalls die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zu überprüfen, mit dem Ziel, die betroffenen Beamten entsprechend aus- und fortzubilden und sicherzustellen, dass die mit der Strafrechtspflege beauftragten Institutionen angemessen gestärkt werden.

¹² Resolution 51/191, Anlage.

¹³ Resolution 51/59, Anlage.

¹⁴ A/49/748, Anlage, Abschnitt I.A.

23. Wir erkennen außerdem den Wert der Musterverträge für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen als wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit an, und wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechenverhütung aufzufordern, das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)¹⁵ zu aktualisieren, damit den Staaten, die Musterverträge verwenden möchten, die neueste Version zur Verfügung steht.

24. Wir erkennen ferner mit großer Sorge an, dass unter schwierigen Bedingungen lebende Jugendliche häufig Gefahr laufen, straffällig zu werden oder sich leicht von kriminellen Gruppen, auch solchen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind, anwerben zu lassen, und wir verpflichten uns, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dieses zunehmende Phänomen zu unterbinden und, falls erforderlich, Bestimmungen zur Jugendstrafrechtspflege in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und die internationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen und die Jugendgerichtsbarkeit in unsere Politiken zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen.

25. Wir erkennen an, dass umfassende, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ansetzende Verbrechenverhütungsstrategien über die Sozial-, die Wirtschafts-, die Gesundheits-, die Bildungs- und die Justizpolitik gegen die tieferen Ursachen von Kriminalität und Viktimisierung und die damit zusammenhängenden Risikofaktoren vorgehen müssen. Wir fordern mit Nachdruck die Ausarbeitung solcher Strategien, in Kenntnis des nachweislichen Erfolgs von Präventionsinitiativen in zahlreichen Staaten und zuversichtlich, dass die Kriminalität durch die Anwendung und den Austausch unseres kollektiven Fachwissens verringert werden kann.

26. Wir verpflichten uns, mit Vorrang das Anwachsen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen und die Überbelegung der Haftanstalten einzudämmen, indem wir gegebenenfalls sichere und wirksame Alternativen zu Freiheitsstrafen fördern.

27. Wir beschließen, nationale, regionale und internationale Aktionspläne zur Unterstützung von Verbrechenopfern einzuleiten, wo dies angebracht ist, zum Beispiel Mechanismen für Vermittlung und wiedergutmachende Justiz, und wir legen das Jahr 2002 als Zieldatum fest, bis zu dem die Staaten ihre einschlägigen Verfahrensweisen überprüfen, Opferunterstützungsdienste und Sensibilisierungskampagnen für die Rechte von Opfern weiter ausbauen und die Einrichtung von Opferfonds erwägen sollen, zusätzlich zur Ausarbeitung und Durchführung von Zeugenschutzprogrammen.

28. Wir befürworten die Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen für eine wiedergutmachende Justiz, die die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Opfern, Tätern, Gemeinwesen und allen sonstigen Parteien achten.

29. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, konkrete Maßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Verpflichtungen auszuarbeiten, die wir mit dieser Erklärung eingegangen sind.

RESOLUTION 55/60

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)¹⁶.

55/60. Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷, namentlich der während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung vom 18. bis 20. April 2000 in Wien behandelt wurden,

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷ leiten zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zehnten Tagung ihre Behandlung der Erkenntnisse und Empfehlungen in der auf dem Zehnten Kongress verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie nach Bedarf die Behandlung des Berichts des zehnten Kongresses fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Aktionspläne zu entwerfen, die auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer zehnten Tagung enthalten.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.

RESOLUTION 55/61

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)¹⁸.

55/61. Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einsetzte, und 54/126 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit im Jahr 2000 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/128 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, zu erkunden, ob es wünschenswert wäre, ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, entweder ergänzend zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ oder unabhängig davon,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über seine siebente Tagung²⁰, während der er die Durchführung der Resolution 54/128 behandelte,

unter Hinweis auf die Debatten und insbesondere die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹ abgegebenen Erklärungen sowie auf die Ergebnisse des Kongresses, vor allem die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

eingedenk dessen, dass ein breit angelegtes Rechtsinstrument erarbeitet werden muss, das die bestehenden internationalen Übereinkommen gegen die Korruption berücksichtigt,

1. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption auszuarbeiten;

2. *beschließt*, in Wien am Amtssitz des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit der Ausarbeitung eines solchen Rechtsinstruments zu beginnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, in dem alle einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, sonstigen Dokumente und Empfehlungen zur Bekämpfung der Korruption²² analysiert werden und dabei unter anderem die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kriminalisierung aller Formen der Korruption und mit der internationalen Zusammenarbeit, die ordnungspolitischen Aspekte der Korruption und den Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäsche zu behandeln, und ihn der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf einem zwischen den Tagungen stattfindenden Treffen vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten der Kommission vor ihrer zehnten Tagung ihre Anmerkungen übermitteln können;

4. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zehnten Tagung den Bericht des Generalsekretärs zu prüfen und zu bewerten und auf dieser Grundlage Empfehlungen und Anleitungen für die künftigen Arbeiten an der Abfassung eines Rechtsinstruments gegen die Korruption abzugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Abschluss der Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und der auf der zehnten Tagung der Kommission abgegebenen Empfehlungen einen Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments gegen die Korruption prüfen und ausarbeiten soll;

6. *ersucht* die zwischenstaatliche allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments zur Verabschiedung vorzulegen;

7. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments einzusetzen, der seine Arbeit in Wien aufnehmen soll, sobald der Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung verabschiedet ist;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen behilflich zu sein, die wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit der zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe und an dem Ad-hoc-Aus-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁹ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage I).

²⁰ A/AC.254/25.

²¹ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

²² Eine indikative Liste solcher Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen findet sich in der Anlage dieser Resolution.

schuss sicherzustellen, vor allem im Hinblick auf Reise- und Aufenthaltskosten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission und der zwischenstaatlichen allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Anlage

Indikative Liste der internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen gegen die Korruption

- a) Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger²³;
- b) Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften²⁴;
- c) Resolution 54/128 der Generalversammlung, in der sich die Versammlung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle²⁵ zu eigen machte;
- d) Bericht des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹;
- e) Interamerikanisches Übereinkommen gegen die Korruption, verabschiedet von der Organisation der amerikanischen Staaten am 29. März 1996²⁶;
- f) Empfehlung 32 der Hocharangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, gebilligt von der Politischen Gruppe der Acht in Lyon (Frankreich) am 29. Juni 1996²⁷;
- g) Zwanzig Leitgrundsätze für den Kampf gegen die Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 6. November 1997²⁸;
- h) Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 21. November 1997²⁹;
- i) Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des

Europarats am 1. Mai 1999³⁰, und Strafrechtsübereinkommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 4. November 1998³¹;

j) Gemeinsame Aktion betreffend Korruption im Privatsektor, verabschiedet vom Rat der Europäischen Union am 22. Dezember 1998³²;

k) Erklärungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand³³, und des zweiten Globalen Forums, das 2001 in Den Haag stattfinden soll;

l) Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 9. September 1999³⁴;

m) Muster-Verhaltenskodex für Amtsträger, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 11. Mai 2000³⁵;

n) Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, aufgestellt von der Weltkoalition für Afrika³⁶;

o) Übereinkommen und dazugehörige Protokolle der Europäischen Union über die Korruption;

p) Beste Praktiken, beispielsweise die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche" und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten.

RESOLUTION 55/62

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)³⁷.

55/62. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/130 vom 17. Dezember 1999 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸,

²³ Resolution 51/59, Anlage.

²⁴ Resolution 51/191, Anlage.

²⁵ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

²⁶ Siehe E/1996/99.

²⁷ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

²⁸ Siehe Europarat, *Texts adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe, 1997*, Straßburg (Frankreich), 1998, Resolution (97) 24.

²⁹ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

³⁰ Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume*, Nr. V – Mai 1999, Resolution (99) 5.

³¹ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

³² Siehe *Official Journal of the European Communities*, Nr. L 358, 31. Dezember 1998.

³³ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

³⁴ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 174.

³⁵ Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume*, Nr. V – Mai 2000, Empfehlung R (2000) 10.

³⁶ Siehe www.gca-cma.org.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Lesotho (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

³⁸ A/55/156.

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtssprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/63

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)³⁹.

55/63. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/121 vom 14. Dezember 1990, in der sie sich die Empfehlungen des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴² zu eigen machte, und insbesondere hinweisend auf die Resolution über Computerkriminalität⁴³, in der der Achte Kongress die Staaten aufforderte, ihre Anstrengungen zur wirksameren Bekämpfung des Missbrauchs im Computerbereich zu verstärken,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹ Siehe A/55/3, Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

⁴² *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I.

⁴³ Ebd., Abschnitt C, Resolution 9.

unter Betonung der Beiträge, die die Vereinten Nationen, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zur Förderung einer effizienteren und wirksameren Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege und eines Höchstmaßes an Fairness und Menschenwürde leisten können,

in dem Bewusstsein, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

feststellend, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können, und feststellend, dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

feststellend, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

aner kennend, dass die Staaten und die Privatwirtschaft bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

unterstreichend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen übernehmen können,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sachverständigenausschusses des Europarats für Kriminalität im Cyberspace an dem Entwurf eines Übereinkommens über Cyber-Kriminalität, von den von den Justiz- und Innenministern der Gruppe der Acht

am 10. Dezember 1997 in Washington vereinbarten Grundsätzen, die sich die Staatschefs der Gruppe der Acht am 17. Mai 1998 in Birmingham (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu eigen machten, von der Arbeit der vom 15. bis 17. Mai 2000 in Paris abgehaltenen Konferenz der Gruppe der Acht über einen Dialog zwischen Regierungs- und Industrievertretern über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace, und von den am 3. März 2000 gebilligten Empfehlungen der dritten Tagung der Justizminister der amerikanischen Staaten, die vom 1. bis 3. März 2000 im Rahmen der Organisationen der amerikanischen Staaten in San José (Costa Rica) abgehalten wurde⁴⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen der genannten Gremien, den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien zu verhüten, und stellt außerdem fest, dass sich unter anderem die folgenden Maßnahmen bei der Bekämpfung eines solchen Missbrauchs als wertvoll erweisen können:

a) Die Staaten sollten durch ihre Gesetze und Praktiken sicherstellen, dass diejenigen, die Informationstechnologien in krimineller Weise missbrauchen, nicht mehr straflos bleiben;

b) alle betroffenen Staaten sollten die Zusammenarbeit ihrer Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung und Verfolgung internationaler Fälle kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien koordinieren;

c) die Staaten sollten Informationen über die Probleme austauschen, denen sie sich bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien gegenübersehen;

d) das Personal der Strafverfolgungsbehörden sollte entsprechend ausgebildet und ausgerüstet werden, um gegen den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien vorgehen zu können;

e) die Rechtsordnung sollte die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Daten und Computersystemen vor unbefugter Beeinträchtigung schützen und sicherstellen, dass krimineller Missbrauch bestraft wird;

f) die Rechtsordnung sollte die Erhaltung elektronischer Daten im Zusammenhang mit konkreten strafrechtlichen Untersuchungen und den schnellen Zugriff darauf ermöglichen;

g) Rechtshilferegelungen sollten in solchen Fällen die rasche Untersuchung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie die rasche Sammlung von Beweismaterial und dessen Austausch sicherstellen;

h) die Öffentlichkeit sollte auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien zu verhüten und zu bekämpfen;

i) soweit praktisch möglich sollten die Informationstechnologien so ausgelegt sein, dass sie es ermöglichen, krimi-

⁴⁴ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

⁴⁵ Siehe REMJA-III/doc.14/00 rev. 2, Kap. IV.

nellen Missbrauch zu verhüten und aufzudecken, Kriminelle aufzuspüren und Beweise zu sammeln;

j) der Kampf gegen den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien erfordert die Entwicklung von Lösungen, die berücksichtigen, dass einerseits die individuellen Freiheiten und die Privatsphäre geschützt und andererseits die Fähigkeiten der Regierungen, einen solchen kriminellen Missbrauch zu bekämpfen, gewahrt werden müssen;

2. *bittet* die Staaten, die genannten Maßnahmen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, die Frage des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien als Teil des Punktes "Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" auf der Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu belassen.

RESOLUTION 55/64

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)⁴⁶.

55/64. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusam-

menhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung verfügt, das Gleichgewicht zwischen der unmittelbaren Priorität des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁷ und der dazugehörigen Protokolle sowie den anderen vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

eingedenk der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁸ verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligt wurde, in der die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung erneuerten, die organisierte Kriminalität in allen ihren Formen und Ausprägungen zu bekämpfen und die Verbrechensverhütung in allen Bereichen zu fördern,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluss der Arbeit des mit ihrer Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und über die Fortschritte bei der Ausarbeitung der drei Zusatzprotokolle, nämlich des Protokolls gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁹, des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit sowie des Protokolls

⁴⁶Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁷ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage I).

⁴⁸ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

⁴⁹ Resolution 55/25, Anlage III.

zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁵⁰,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 54/131 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 erzielten Fortschritte⁵¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

8. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

11. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchstoffkommission, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für soziale Entwicklung behilflich zu sein;

14. *bittet* die Staaten, angemessene freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um die Kapazität des Zentrums aufzustocken, Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren, und insbesondere Programme zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der Korruption durchzuführen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu prüfen und in Angriff zu nehmen;

⁵⁰ Ebd., Anlage II.

⁵¹ A/55/119.

15. *ermutigt* die Staaten, mit der regelmäßigen Entrichtung angemessener freiwilliger Beiträge für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁷ und der dazugehörigen Protokolle^{49,50} zu beginnen, das am 12. Dezember 2000 in Palermo (Italien) zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und zwar über den Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der in dem Übereinkommen speziell für diesen Zweck bestimmt wurde;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann;

17. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/65

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/594, Ziffer 7)⁵².

55/65. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998 und 54/132 vom 17. Dezember 1999,

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵³, dem Aktionsplan⁵⁴ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵⁶ zum Ausdruck kommt,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern ernsthaft bedroht, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität vieler Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen

⁵³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁵ Resolution S-20/3, Anlage.

⁵⁶ Resolution S-20/4.

grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass weltweit die Zahl der Minderjährigen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und beim unerlaubten Handel damit eingesetzt werden, ansteigt, und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

bestürzt darüber, dass in vielen Ländern die unerlaubte Herstellung synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum vor allem durch junge Menschen rasch und auf breiter Ebene zunimmt, sowie über die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich amphetaminähnliche Stimulanzien, insbesondere Metamphetamin und Amphetamin, zu den bevorzugten Drogen der Konsumenten im 21. Jahrhundert entwickeln könnten,

zutiefst davon überzeugt, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung enthalten sind, und mit Genugtuung über die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zwei- und vierzigsten Tagung verabschiedeten Leitlinien für die Berichterstattung über die Folgemaßnahmen für die zwanzigste Sondertagung⁵⁷,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig der Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, besondere Beachtung erhalten und welcher eine der Säulen der neuen weltwei-

ten Strategie bildet, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringering als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁸ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle anderen Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁹ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass das Problem der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit häufig mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen im Kontext einer gemeinsam getragenen Verantwortung erfordern, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und

⁵⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1), Zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage.*

⁵⁸ Resolution S-20/4 E.

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁶⁰ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

aner kennend, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Drogen mit sich bringt, sowie aner kennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Drogenmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, weiterhin eine aktive Rolle spielen und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Welt drogenproblems leisten sollte,

mit Dank aner kennend, dass viele Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unternommen und Fortschritte dabei erzielt haben und dass die internationale Zusammenarbeit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinschaftliche Bemühungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN DER BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Welt drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Welt drogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁰ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³ erneut eingegangene Verpflichtung, das Welt drogenproblem zu bekämpfen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung⁵³, dem Aktionsplan⁵⁴ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ und den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Welt drogenproblems⁵⁶ dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁶⁴, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁶⁵, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁶⁶, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁸;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage in ihren nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des

⁶¹ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁶² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁴ Resolution S-20/4 A.

⁶⁵ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁶⁶ Resolution S-20/4 C.

⁶⁷ Resolution S-20/4 D.

Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

4. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe ergriffen hat⁶⁸;

6. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch das Weltweite Aktionsprogramm⁶⁹ vorgegebenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

7. *fordert alle Staaten auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms sowie die Ergebnisse und Ziele der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

8. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, Gemeinwesenorganisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms, der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leit-

grundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch öffentliche Informationskampagnen, die unter anderem, sofern verfügbar, das Internet einsetzen;

9. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

10. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung⁵³ und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁵;

11. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im März 2001 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, der Suchtstoffkommission, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, zweijährlich über ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat⁵⁷;

13. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, der Generalversammlung 2003 und 2008 einen Bericht über die

⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 8 (E/2000/28)*, Kap. VII, Abschnitt B, Ziffern 152-154.

⁶⁹ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung enthaltenen Zielvorgaben vorzulegen⁷⁰;

14. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

15. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

16. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁷¹, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass Jugendliche sich in verschiedenen Foren für eine drogenfreie Gesellschaft eingesetzt haben, und betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Tätigkeiten den Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, den Missbrauch von Drogen und Inhalaten durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, unter anderem durch die Förderung von Informations- und Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für die Gefahren des Drogenmissbrauchs, mit dem Ziel, den Aktionsplan für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wirksam umzusetzen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

19. *begrüßt* die Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der drei damit zusammenhängenden internationalen Übereinkünfte im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷²;

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Ziffer 8.

⁷¹ Resolution 50/81, Anlage.

⁷² Das Übereinkommen, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg wurden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet.

20. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen während der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" unternommen haben;

III

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltdrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die Bekämpfung des Weltdrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

IV

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷³, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶⁹, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltdrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

⁷³ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

b) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵⁴ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ zu erfüllen;

c) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

d) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

e) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen

nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/66

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)⁷⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Ver-

⁷⁴ A/55/126.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

de, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Lesotho.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Arabische Emirate.

55/66. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁷⁷, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁹,

eingedenk der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁰ und der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung⁸¹ und Aktionsplattform⁸² von Beijing sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸³,

sowie eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, und dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine Menschenrechtsverletzung darstellt,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene erschweren,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend die Gewalt gegen Frauen, die vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet wurde⁸⁴,

sowie Kenntnis nehmend von den betreffenden Ziffern in den jüngsten Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁸⁵, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁸⁶, des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten⁸⁷ und der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen⁸⁸,

eingedenk der betreffenden Ziffern in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2000/31 und 2000/45 vom 20. April 2000⁸⁹ sowie der Resolution 2000/10 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 17. August 2000⁹⁰,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbände, erfordert, und dass die gesellschaftliche Einstellung sich grundlegend ändern muss, sowie unterstreichend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Mittel zu diesem Zweck ist,

1. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Frauen nach wie vor Opfer verschiedener Formen der Gewalt werden, einschließlich derjenigen, die in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸³ aufgezeigt wurden, sowie darüber, dass derartige Verbrechen, einschließlich Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, in vielen verschiedenen

⁷⁶ Resolution 217 A (III).

⁷⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁷⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸² Ebd., Anlage II.

⁸³ Resolution S-23/3, Anlage.

⁸⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Abschnitt I.

⁸⁵ E/CN.4/2000/68 und Add.1-5.

⁸⁶ Siehe A/55/288.

⁸⁷ E/CN.4/2000/61 und Korr.1.

⁸⁸ E/CN.4/Sub.2/1998/11, E/CN.4/Sub.2/1999/14 und E/CN.4/Sub.2/2000/17.

⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁹⁰ Siehe E/CN.4/Sub.2/2000/L.11/Add.1, Kap. II, Abschnitt A.

Formen nach wie vor in allen Regionen der Welt vorkommen, und bringt außerdem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass einige Täter davon ausgehen, dass sie eine Rechtfertigung für die Begehung derartiger Verbrechen haben;

2. *begrüßt* die Maßnahmen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze betreffend diese Verbrechen, der wirksamen Umsetzung dieser Gesetze und einzelstaatlicher Kampagnen, die zusammen in einigen Ländern bereits zu einer Abnahme der Zahl dieser Verbrechen geführt haben;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, beispielsweise die konkreten Projekte, die von den Organen, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, namentlich von dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, um das Problem der Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen abzustimmen, und begrüßt ferner die Tätigkeit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen, die auf die Schärfung des Bewusstseins für derartige Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen gerichtet sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte zu erfüllen und konkrete internationale Verpflichtungen, unter anderem gemäß dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, durch Gesetzgebung, Bildungs-, soziale und andere Maßnahmen zu verstärken, so auch durch die Verbreitung von Informationen, und unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Hauptlinge, traditionelle Führer und die Medien in Sensibilisierungskampagnen einzubeziehen;

c) Maßnahmen und Programme zu befürworten, zu unterstützen und durchzuführen, die das Ziel verfolgen, den Verantwortlichen für die Rechtsdurchsetzung und für Durchführungsmaßnahmen, wie Polizei- und Justizbeamten sowie Gesundheitspersonal, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zu vermitteln;

d) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, erhalten und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

e) institutionelle Mechanismen zu schaffen, zu stärken oder zu erleichtern, um es den Opfern und anderen Personen zu gestatten, derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld zu melden, und ermutigt die Staaten, statistische Angaben über das Auftreten dieser Verbrechen zu sammeln und zu verbreiten;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre und zur Bekämpfung ihrer Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zu unterstützen;

6. *ermutigt* die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Thema dieser Resolution, einschließlich der von den Staaten zur Bekämpfung der betreffenden Verbrechen ergriffenen Initiativen, vorzulegen.

RESOLUTION 55/67

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595/Add.1 und Korr.1 und 2, Ziffer 35)⁹¹.

55/67. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁹⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁹² Resolution 217 A (III).

⁹³ Resolution 34/180, Anlage.

⁹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Behandlung oder Strafe⁹⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁶ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁷ dargelegt sind,

mit *Genugtuung* über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁸ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, sowie der zunehmenden Zahl von Mitgliedstaaten, die diese Fakultativprotokolle unterzeichnet und ratifiziert haben,

unter *Hinweis* auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹⁹, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen¹⁰⁰, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei¹⁰¹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten¹⁰² auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰³, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁴, des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁵, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁶, der vom 5. bis 9. Juni 2000 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Frieden und Entwicklung für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁷, der vom 26. Juni

bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Versammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"¹⁰⁸ und des vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁰⁹ sowie des Zehnten Kongresses¹¹⁰, über den Frauen- und Mädchenhandel,

mit *Genugtuung* darüber, dass in das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹¹ Straftaten auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit aufgenommen wurden,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere der Ausarbeitung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels¹¹²,

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung und moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, insbesondere aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter *Begrüßung* der bilateralen und regionalen Kooperationsmechanismen und -initiativen zur Bekämpfung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels,

sowie unter *Begrüßung* der Anstrengungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der vom 29. bis 31. März 2000 in Manila abgehaltenen Tagung der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, teilnahmen, um einen regionalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹¹³, auszuarbeiten,

⁹⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁹⁷ Siehe Resolution 48/104.

⁹⁸ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁹⁹ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I.

¹⁰¹ E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19, und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

¹⁰² Im Folgenden umbenannt in Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

¹⁰³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für Soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Frauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

¹⁰⁹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

¹¹⁰ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹¹¹ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹¹² Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage II).

¹¹³ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

ferner unter Begrüßung der Anstrengungen der Europäischen Union zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Politik und von Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere (Finnland)¹¹⁴ zum Ausdruck kamen, sowie der Tätigkeiten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

aner kennend, dass globale Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien, so auch des Internet, für Zwecke der Prostitution, der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen mit Bezug auf das Problem des Frauen- und Mädchenhandels¹¹⁵;

2. *begrißt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unternommen haben, sowie diejenigen, die die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen,

und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

3. *fordert* die Regierungen nachdrücklich *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

4. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem Gesetzgebungsmaßnahmen, Verhütungskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zu ergreifen, um das Problem des Frauen- und Kinderhandels anzugehen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹¹³, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamteuropäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere¹¹⁴ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

7. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

¹¹⁴ Siehe Europäischer Rat von Tampere, Schlussfolgerungen der Präsidentschaft (SN 200/99).

¹¹⁵ A/55/322.

8. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogramme und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

9. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu veranschlagen, mit deren Hilfe die Opfer des Menschenhandels geheilt, rehabilitiert und in die Gesellschaft und die Gemeinschaften wieder eingegliedert werden sollen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

10. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

11. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden;

12. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe sowie zu Schutz haben;

13. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

14. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

15. *betont*, dass die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, und legt den Regierungen nahe, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die

Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlern gehört;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

17. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁹⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *ermutigt* die Regierungen wie auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter, insbesondere die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten, die Nebenorgane der Menschenrechtskommission und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats 2001 an der sechsundzwanzigsten Tagung der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die sich schwerpunktmäßig mit dem Problem des Menschenhandels befassen wird, teilzunehmen und zu ihrer Arbeit beizutragen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Aus-

einandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/68

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹¹⁶.

55/68. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹⁷, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹¹⁸, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹⁹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung¹²⁰, die Erklärung¹²¹ und die Aktionsplattform von

Beijing¹²², die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹²³, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁴,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹²⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹²⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁸, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹³⁰,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹³¹,

ferner in Bekräftigung der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat,

hervorhebend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftli-

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹¹⁷ Resolution 217 A (III).

¹¹⁸ Siehe Resolution 2263 (XXII).

¹¹⁹ Siehe Resolution 48/104.

¹²⁰ Siehe Resolution 1904 (XVIII).

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²² Ebd., Anlage II.

¹²³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹²⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹²⁸ Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁹ Resolution 39/46, Anlage.

¹³⁰ Resolution 45/158, Anlage.

¹³¹ Resolution S-23/3, Anlage.

chen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat;

2. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³¹ umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Wahrnehmung beeinträchtigt oder verhindert;

3. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

4. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu schärfen, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

6. *bekundet seine Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing¹²² sowie

das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

9. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht seine Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

10. *bittet* die Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 55/69

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹³².

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/69. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹³³ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/139 vom 17. Dezember 1999 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/46 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000¹³⁴ über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer Ziffer 11, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfassende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die weiblichen Staats- und Regierungschefs und die Leiterinnen von Organisationen der Vereinten Nationen auf ihrem am 5. September 2000, unmittelbar vor dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen, abgehaltenen Treffen abgaben, um die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen, vor allem auf den höheren Rängebenen, zu verbessern¹³⁵,

mit Genugtuung über den Beschluss des Generalsekretärs, in der Leistungsbeurteilung von Führungskräften Angaben darüber aufzunehmen, welche Möglichkeiten zur Auswahl von Bewerberinnen angeboten wurden und welche Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen erzielt wurden, namentlich was die Bemühungen angeht, Bewerberinnen namhaft zu machen,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Genugtuung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel erreicht oder überschritten haben, 50 Prozent der freien Stellen mit weiblichen Kandidaten zu besetzen,

erfreut über die Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen auf einigen Rängebenen des Sekretariats, aber besorgt darüber, dass sich die Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen verlangsamt haben, dass der Prozentsatz der Frauen, die auf eine bestimmte Rängebene ernannt oder befördert wurden, zurückgegangen ist, sowie besorgt über die schleppende Zuwachsrate des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass derzeit keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderbotschafter tätig sind,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Maßnahmen¹³⁶;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung¹³⁷ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung¹³⁸ und der Aktionsplattform von Beijing¹³³ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

¹³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁵ Siehe www.womenworldleaders.org.

¹³⁶ A/55/399 und Korr.1.

¹³⁷ ST/AI/1999/9.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

c) dass die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" Maßnahmen zugestimmt hat, die die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen gewährleisten sollen¹³⁹;

d) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

e) dass bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Koordinierungsstellen für Frauen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal im Einsatzgebiet haben;

f) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur konsequenten Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, eindringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

4. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht werden wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu verwirklichen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in fünf Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta,

a) entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und anzuziehen, insbesondere in Entwicklungs- und Übergangsländern, in anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auch weiterhin genau zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen und den weiteren Ausbau der Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Zielwerte für die bessere Vertretung von Frauen;

c) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu denjenigen Informationen sicherstellt, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

d) verstärkte Bemühungen zu unternehmen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, so auch durch die Aufstellung von Regelungen für die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten und durch die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

e) die Vorschriften gegen die Belästigung, namentlich die sexuelle Belästigung, weiter zu stärken, unter anderem indem die volle Durchführung der Leitlinien zu ihrer Anwendung am Amtssitz und im Feld sichergestellt wird;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, so auch durch Ernennung zu residierenden Koordinatoren, und andere hochrangige Stellen vermehrt mit Frauen zu besetzen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an ihre Organisation zu binden, für interinstitutionelle Mobilität zu sorgen und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

¹³⁹ Resolution S-23/3, Anlage.

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/70

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹⁴⁰.

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/70. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/4 vom 6. Oktober 1999 und 54/137 vom 17. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁴¹ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

mit Genugtuung über die Politische Erklärung¹⁴² und das Ergebnisdokument¹⁴³ der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", insbesondere die Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

darin erinnernd, dass in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁴ die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵ umzusetzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens, aber besorgt über die weiterhin bestehenden Herausforderungen,

sowie mit Genugtuung über die zunehmende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf einhundertsechundsechzig beläuft,

¹⁴¹ A/CONF.157/24, (Teil I), Kap. III.

¹⁴² Resolution S-23/2, Anlage.

¹⁴³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

ferner mit Genugtuung über die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁶ und die Auflegung zur Unterzeichnung und zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt, sowie über das anschließende Inkrafttreten des Fakultativprotokolls, womit eines der Ziele der Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁷ verwirklicht wurde,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine zweiundzwanzigste und dreiundzwanzigste Tagung¹⁴⁸,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universale Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* die Tatsache, dass bis zum 22. September 2000 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁶ geworden sind, sodass es am 22. Dezember 2000 in Kraft treten konnte;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder

auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Leitlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens geleistet hat;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

11. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen im Jahr gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 die Ressourcen, einschließlich Personal und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

13. *fordert* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

14. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten *nahe*, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

15. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

¹⁴⁶ Resolution 54/4, Anlage.

¹⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/55/38)*, Erster und Zweiter Teil.

¹⁴⁹ A/55/308.

insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich zunutze machen können;

16. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/71

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/596, Ziffer 10)¹⁵⁰.

55/71. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998 und 54/141 vom 17. Dezember 1999,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"¹⁵¹ und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹⁵²,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sind, auf der die Umsetzung der Erklärung¹⁵³ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ bewertet, die bestehenden Hindernisse und Herausforderungen aufgezeigt und Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und zu einer vollinhaltlichen und beschleunigten Umsetzung vorgeschlagen wurden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiund-

zwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

hervorhebend, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

1. *bekräftigt* die Verpflichtungen in der "Politischen Erklärung"¹⁵¹ und in den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹⁵², die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedet wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und die vollständige Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁵ sowie über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁵⁶;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle anderen in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung¹⁵³ und Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Ergebnisse der dreiundzwanzigs-

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Resolution S-23/2, Anlage.

¹⁵² Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage 1.

¹⁵⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁵ A/55/293.

¹⁵⁶ A/55/341.

ten Sondertagung übersetzt und möglichst weitreichend und leicht zugänglich verbreitet werden;

5. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

6. *bekräftigt erneut* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtliniengebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

7. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch künftig eine koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen zu fördern, und ersucht den Rat, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die konsequente Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte einen festen Bestandteil all seiner Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Konferenzen der Vereinten Nationen bildet, gestützt auf die vom Rat am 18. Juli 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2¹⁵⁷;

8. *bittet* den Rat *außerdem*, auch künftig die grundsatzpolitische Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu fördern, namentlich indem er die Möglichkeit prüft, bestimmte Tagungsteile des Rates der Förderung der Frauen und der Umsetzung der oben genannten Dokumente zu widmen und indem er bei seiner gesamten Arbeit konsequent eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt;

9. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen eine regelmäßig zu aktualisierende Datenbank aufzubauen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und deren breite Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frauen durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

10. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Rat

bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte und der Beschleunigung der Umsetzung zu unterstützen und ihn diesbezüglich zu beraten;

11. *stellt fest*, dass die Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2001 ein neues mehrjähriges Arbeitsprogramm entwickeln wird, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wirksam umgesetzt werden können, namentlich indem sie die Wirksamkeit ihrer Arbeit steigert und eine effektivere Katalysatorrolle in Bezug auf die konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen spielt;

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

13. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

14. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf;

15. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

16. *erklärt außerdem erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive fördern sollte,

¹⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV, Ziffer 4.

so auch durch die Arbeit der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsbeauftragten und -stellen;

17. *erklärt ferner erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über das volle Aufgabenspektrum der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vorzulegen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und aus dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls¹⁵⁸ zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁹ ergeben könnten, um sicherzustellen, dass die Abteilung ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

20. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigen;

21. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing

und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/72

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶⁰.

55/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2000/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in dem vom 11. Juli 2000 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶¹ enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von siebenundfünfzig auf achtundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2001 zu wählen.

RESOLUTION 55/73

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶².

55/73. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/124 vom 9. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen¹⁶³ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Mexiko.

¹⁶¹ E/2000/92.

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Jordanien, Kuwait, Panama und Thailand.

¹⁶³ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/131, 45/100, 45/102, 47/106, 49/170 und 51/74.

¹⁵⁸ Resolution 54/4, Anlage.

¹⁵⁹ Resolution 34/180, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung¹⁶⁴ und von seinen früheren Berichten¹⁶⁵ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 betreffend die humanitäre Hilfe, und auf deren Anlage,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs¹⁶⁶, die im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen vorgelegt wurden,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und dass nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potenziellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass der Trend zu systematischen Verstößen gegen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin anhält, was schließlich zu Notsituationen führen kann,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der verstärkten Aufmerksamkeit, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuss den Sicherheitsbedürfnissen des Personals beimisst, das in solchen Notsituationen eingesetzt wird,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär großes Gewicht auf die Förderung der strikten Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte legt,

anerkennend, dass es oberstes Ziel aller humanitären Hilfe sein sollte, Menschenleben zu retten und in den betroffenen Ländern und Regionen zum geeigneten Zeitpunkt den Übergang zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau sowie, falls erforderlich, den Aufbau lokaler Kapazitäten und Institutionen zu erleichtern,

des Weiteren *anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung auf humanitärem Gebiet dringender weiter verstärkt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Unterstützung des Generalsekretärs für die Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in Situationen bewaffneter Konflikte und in komplexen Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

3. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, unter anderem durch die zuständigen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfs- und Schutzbedürfnissen der Opfer komplexer Notsituationen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen, ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren;

4. *fordert* alle von komplexen humanitären Notsituationen betroffenen Regierungen und Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung effizient erfüllen kann;

5. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

6. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeiten weiterzuführen und zu verstärken, namentlich die Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/74

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶⁷.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶⁴ A/55/545.

¹⁶⁵ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1, A/51/454 und A/53/486.

¹⁶⁶ S/1999/957 und A/54/2000.

55/74. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit ihres Amtes¹⁶⁸ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundfünfzigste Tagung¹⁶⁹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/146 vom 17. Dezember 1999,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin, ihre Mitarbeiter und ihre Durchführungspartner ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod sowie andere Formen physischer und psychologischer Gewalt nachdrücklich verurteilend, denen die Mitarbeiter als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind,

mit dem Ausdruck ihres Danks, in diesem Jahr des fünfzigjährigen Bestehens des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, für die seit seiner Gründung geleistete Arbeit, die darauf gerichtet ist, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingen zu entsprechen und dauerhafte Lösungen für ihre schwierige Lage zu fördern, und mit Lob für die Kooperation und Unterstützung seitens der Staaten,

1. billigt den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundfünfzigste Tagung¹⁶⁹;

2. bekräftigt nachdrücklich die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dass die Regierungen weiterhin die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtern;

3. bezeugt Sadako Ogata ihre aufrichtige Anerkennung und Dankbarkeit für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie während ihrer Amtszeit als Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternommen hat, um innovative humanitäre Lösungen für das Flüchtlingsproblem in verschiedenen Teilen der Welt zu fördern, und für das inspirierende Beispiel, das sie durch die wirksame und engagierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzt hat;

4. bekräftigt, dass das Abkommen von 1951¹⁷⁰ und das Protokoll von 1967¹⁷¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertundvierzig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, begrüßt es, dass anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Abkommens eine zwischenstaatliche Veranstaltung unter Beteiligung dieser Staaten geplant ist, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen;

5. nimmt davon Kenntnis, dass jetzt zweiundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁷² sind, und dass dreiundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷³ sind, und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. erklärt erneut, dass, wie in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁴ dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden könnten, und insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

7. betont, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Flüchtlingen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, begrüßt den Vorschlag des Amtes des Hohen Kommissars, einen Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz einzuleiten, und ersucht um die Vorlage eines diesbezüglichen Berichts;

8. begrüßt die vom Amt des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsschutz und erkennt an, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem die Aufnahme, den Empfang und die Behandlung von Flüchtlingen zu erleichtern und schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten;

9. unterstreicht die Bedeutung der internationalen Solidarität, Lastenteilung und Zusammenarbeit, wenn es um die gemeinsame Übernahme von Verantwortung und um Partnerschaften zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars zusam-

¹⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/55/12).

¹⁶⁹ Ebd., Beilage 12A (A/55/12/Add.1).

¹⁷⁰ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁷² Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁷³ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷⁴ Resolution 217 A (III).

menzuarbeiten und Mittel zu mobilisieren, um die große Belastung derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu verringern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungsländern, anzugehen;

10. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

12. *fordert* die Staaten und alle beteiligten Parteien *auf*, dringend alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die physische Sicherheit und das Eigentum der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten, alle gegen sie verübten Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für solche Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Gastländern und in Absprache mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen weiter an der Entwicklung angemessener Sicherheitsvorkehrungen zu arbeiten und diese in seine Missionen zu integrieren, und ausreichende Mittel für die Sicherheit seiner Bediensteten und der unter seiner Obhut stehenden Personen bereitzustellen;

14. *stellt fest*, dass das Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁷⁵ nunmehr in Kraft ist, fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, dies zu erwägen, stellt jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass das Übereinkommen für den größten Teil des humanitären Personals nicht automatisch gilt, und bittet daher die Staaten, möglichst bald auf die Empfehlung des Generalsekretärs einzugehen, den Rechtsschutz durch die Aus-

arbeitung eines Protokolls zu dem Übereinkommen von 1994 oder durch andere geeignete Mittel auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszuweiten¹⁷⁶;

15. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung die bevorzugte Lösung für Flüchtlingsprobleme ist und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft auf, in einem Geist der Lastenteilung und der Partnerschaft zu handeln, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars, den zuständigen Mechanismen, namentlich denjenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, und den Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren;

17. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

18. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunfts- und Asylländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, den Frieden zu fördern und zu konsolidieren und regionale Normen für den Schutz von Flüchtlingen aufzubauen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden An-

¹⁷⁵ Resolution 49/59, Anlage.

¹⁷⁶ Siehe S/1999/957, Ziffer 43, und A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1, Ziffer 13.

satzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau sicherzustellen, und verweist erneut darauf, dass dies auch solche Initiativen umfassen kann, die die Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen und die Zivilgesellschaft stärken, Dienstleistungen für Flüchtlinge fördern, die Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht fördern und die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf die unter das Mandat des Amtes des Hohen Kommissars fallenden Personen nachzukommen;

20. *betont erneut ihre Unterstützung* für die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und von Schutz für Binnenvertriebene auf der Grundlage der Kriterien in Ziffer 16 ihrer Resolution 53/125 vom 9. Dezember 1998 zukommt, und unterstreicht die unveränderte Relevanz der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁷⁷;

21. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, dass Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

22. *fordert die Staaten und die zuständigen Parteien nachdrücklich auf*, die Grundsätze des internationalen Rechts der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsvölkerrechts zu achten und einzuhalten, die für die Gewährleistung der Rechte der Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen, die in besonderem Maße durch Missbrauch gefährdet sind, besondere Bedeutung besitzen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷⁸ und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁷⁹, und fordert die Staaten auf, ihre Unterzeichnung und Ratifizierung vordringlich zu erwägen;

23. *erkennt die besondere Rolle der älteren Flüchtlinge innerhalb der Flüchtlingsfamilie an*, begrüßt die Entwicklung von Richtlinien für die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse durch das Amt des Hohen Kommissars, und fordert die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die

Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren und der behinderten Flüchtlinge voll geachtet werden und dass Programme ausgearbeitet werden, die auf ihre besonderen Gefährdungen eingehen;

24. *erinnert daran*, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und dass sie Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, und fordert die Staaten auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, so auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden, wieder zusammenzuführen;

25. *fordert die Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen und die auf Grund ihrer geografischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, unter Beweis zu stellen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, unverzüglich und angemessen auf den von dem Amt des Hohen Kommissars herausgegebenen weltweiten Appell, in dem der Mittelbedarf für den jährlichen Programmhaushalt angegeben ist, zu reagieren, die Anstrengungen um die Erhöhung der Zahl der Geber zu unterstützen, um eine größere Lastenteilung zwischen den Gebern herbeizuführen, und der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor zusätzliche und rasch verfügbare Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der unter das Mandat des Amtes des Hohen Kommissars fallenden Personen voll und ganz entsprochen wird.

RESOLUTION 55/75

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸⁰.

55/75. Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1556 A (XV) vom 18. Dezember 1960 und 1729 (XVI) vom 20. Dezember 1961, mit denen sie beschloss, so bald wie möglich nach der Eröffnung jeder ordentlichen Tagung der Generalversammlung einen Plenarausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten der

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Lesotho, Luxemburg, Malaysia, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschad, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷⁸ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁷⁹ Ebd., Anlage II.

Ad-hoc-Versammlung zum Zwecke der Ankündigung freiwilliger Beiträge zu den Flüchtlingsprogrammen für das folgende Jahr einzuberufen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen jährlich unmittelbar nach der Aussprache über den Bericht des Hohen Kommissars im Dritten Ausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung oder eines von ihm ernannten Stellvertreters am Amtssitz der Vereinten Nationen einberufen wurde,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/146 vom 17. Dezember 1999 die Vorlage eines jährlichen Einheits-Programmbudgets des Amtes des Hohen Kommissars gebilligt hat,

sowie feststellend, dass der im Rahmen des jährlichen Programmbudgets für die Programme des Amtes des Hohen Kommissars veranschlagte Finanzbedarf in dem jährlich Ende November oder Anfang Dezember in Genf veröffentlichten globalen Beitragsappell verkündet wird und die Grundlage für die Beitragszusagen bildet, die in Reaktion auf die in dem globalen Beitragsappell enthaltenen Informationen erfolgen,

beschließt, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung ab 2001 in Genf, dem Sitz des Amtes des Hohen Kommissars, einberufen werden kann, mit dem Ziel, den Finanzierungsmechanismus nach der Verabschiedung des jährlichen Programmbudgets zu verbessern und zu rationalisieren.

RESOLUTION 55/76

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸¹.

55/76. Fünfzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag

Die Generalversammlung

1. *würdigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für seine Leitung und Koordinierung der internationalen Maßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und spricht ihm ihre Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen aus, die es in den letzten fünfzig Jahren unter-

nommen hat, um Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen internationalen Rechtsschutz und Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu finden;

2. *bekundet ihre Hochachtung* für die Einsatzbereitschaft der humanitären Helfer der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars im Feld, einschließlich der Ortskräfte, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihr Leben riskieren;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten, die das Amt des Hohen Kommissars im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu Gunsten von Rückkehrern, Staatenlosen und Binnenvertriebenen durchführt;

4. *stellt fest*, dass der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Regierungen und den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Mitsprache der Flüchtlinge bei den Entscheidungen, die ihr Leben berühren, eine ausschlaggebende Rolle zukommt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass das Amt des Hohen Kommissars auf Grund seiner Tätigkeit zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen auch zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt, insbesondere derjenigen, die den Frieden, die Menschenrechte und die Entwicklung betreffen;

6. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸² begangen wird, in dem die grundlegenden Begriffe des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen festgelegt sind;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit zugestimmt hat, dass ein internationaler Flüchtlingstag mit dem Afrikanischen Flüchtlingstag am 20. Juni zusammenfallen kann;

8. *beschließt*, dass der 20. Juni ab dem Jahr 2001 als Weltflüchtlingstag begangen wird.

RESOLUTION 55/77

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸³.

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mauritania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/77. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/147 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁴ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁸⁶ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁸⁷, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.531 (LXXII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 8. Juli 2000 in Lomé verabschiedet wurde¹⁸⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen, die anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry stattfand, mit Lob für den von der Sondertagung verabschiedeten umfassenden Umsetzungsplan und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit ihn auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁹,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

unter Hinweis auf das von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltene

sechste Seminar über humanitäres Völkerrecht und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit die Empfehlungen des Seminars auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁹,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁹¹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabi-

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸⁶ A/54/682, Anlage I.

¹⁸⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁸ Siehe A/55/286, Anlage I.

¹⁸⁹ Ebd., Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹⁹⁰ A/55/471.

¹⁹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/55/12)*.

lität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *erinnert* daran, dass 1999 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁴ begangen wurde, und würdigt es, dass die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Begehung dieses Jahrestags die Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstaltet haben;

4. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, sicherzustellen, dass der von der Sondertagung verabschiedete und vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit gebilligte¹⁸⁹ umfassende Umsetzungsplan in vollem Umfang durchgeführt und weiterverfolgt wird;

5. *ermutigt* die afrikanischen Staaten *außerdem*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltenen sechsten Seminars über humanitäres Völkerrecht in vollem Umfang umgesetzt und weiterverfolgt werden;

6. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

7. *bezeigt* Sadako Ogata *ihre aufrichtige Anerkennung und Dankbarkeit* für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie während ihrer Amtszeit als Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternommen hat, um sich der Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika anzunehmen, und für das inspirierende Beispiel, das sie durch die vorbildliche und engagierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzt hat;

8. *bezeigt* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Jahr seines fünfzigjährigen Bestehens *ihre Dankbarkeit und Anerkennung* für die Arbeit, die es seit seiner Einrichtung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geleistet hat, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

9. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 eine zwischenstaatliche Veranstaltung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹² geplant ist, und legt den afrikanischen

Vertragsstaaten des Abkommens nahe, sich aktiv an dieser Veranstaltung zu beteiligen;

10. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹³, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

11. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

12. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktlösung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

15. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Über-

¹⁹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

einstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

16. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

17. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, einen Prozess globaler Konsultationen über das Regime für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen einzuleiten, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

19. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Kommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf einzelstaatliche und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach-

und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

24. *erklärt erneut*, dass der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

26. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

27. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

28. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine

Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

29. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

31. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

33. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁹⁴ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 mündlich Bericht zu erstatten.

¹⁹⁴ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 55/78

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/598, Ziffer 14)¹⁹⁵.

55/78. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/148 vom 17. Dezember 1999 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat¹⁹⁶, sowie auf die Ergebnisdokumente der vor kurzem erfolgten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹⁷ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁹⁸,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁹⁶ A/51/385, Anlage.

¹⁹⁷ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁹⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und des HIV-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰⁰ verankert ist,

sowie in Bekräftigung der politischen Erklärung²⁰¹ und der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰², die die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" beschlossen hat,

ferner in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²⁰³,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰⁰ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁹, gewährleistet werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁴ zu erwägen;

3. *begrüßt* die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁵ sowie betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²⁰⁶ und bittet die Staaten, die vorrangige Unter-

zeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

4. *begrüßt außerdem* die von dem Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung;

5. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung²⁰⁷;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰² genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing²⁰⁸ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, sowie wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und Letzteres gegebenenfalls anzuheben;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegan-

¹⁹⁹ Resolution 34/180, Anlage.

²⁰⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁰¹ Resolution S-23/2, Anlage.

²⁰² Resolution S-23/3, Anlage.

²⁰³ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

²⁰⁴ Resolution 54/4, Anlage.

²⁰⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

²⁰⁶ Ebd., Anlage II.

²⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁸ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

gen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing einzuhalten;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids und vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, Folter, sexueller Ausbeutung, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

14. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²⁰⁹;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Kon-

sultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen²¹⁰, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

18. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

²⁰⁹ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

²¹⁰ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

21. *begrißt* die Abhaltung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, sich an dem Kongress zu beteiligen;

22. *legt* den Regionalkommissionen und anderen Regionalorganisationen *nahe*, Aktivitäten zur Unterstützung der Vorbereitungen für den zweiten Weltkongress durchzuführen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine geschlechtsbezogene Perspektive und die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

RESOLUTION 55/79

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/598, Ziffer 14)²¹¹.

55/79. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/148 und 54/149 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/85 der Menschenrechtskommission vom 27. April 2000²¹²,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³, betonend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Men-

schenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der Vorrang zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²¹⁴, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²¹⁵ und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/93 vom 7. Dezember 1999, mit der sie beschloss, im September 2001 eine Sondertagung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels abzuhalten, und betonend, dass es gilt, sich im Laufe der Vorbereitungen für die Sondertagung und auf der Sondertagung selbst mit den Rechten und Bedürfnissen der Kinder auseinanderzusetzen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

anerkennend, dass es notwendig ist, einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, ihren allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung zu gewährleisten und die in der Millenniums-Erklärung der

²¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind), Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁴ A/45/625, Anhang.

²¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung von Kindern²¹⁶ zu erfüllen,

besorgt über die Zahl rechtswidriger Adoptionen, die Zahl der Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, und die Zahl der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²¹⁷,

anerkennend, dass Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, wichtig ist für die Verwirklichung der Rechte des Kindes,

betonend, wie wichtig es ist, Fragen, die Kinder betreffen, in die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und der Sondertagung der Generalversammlung über das HIV/Aids-Problem unter allen Aspekten einzubeziehen, die im Jahr 2001 abgehalten werden sollen,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹³ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts so bald wie möglich erreicht wird;

2. *bittet* die Staaten, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen²¹⁷ zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

3. *bringt erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und alle Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen in vollem Umfang durchzuführen, betont, dass die Durchfüh-

rung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, und empfiehlt, eine eingehende Bewertung der Durchführung des Übereinkommens im Verlauf von zehn Jahren zu einem wesentlichen Bestandteil der Vorbereitungen für die Sondertagung zur Weiterverfolgung des Gipfels zu machen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und diese Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels und des Übereinkommens sowie gegebenenfalls in andere Programme für Kinder und Jugendliche einzubeziehen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zustande kommt, die die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens annehmen, sodass diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht, und dabei unter anderem die zusätzliche Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die dem Ausschuss bei Inkrafttreten der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen entstehen wird;

9. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

10. *empfehlen* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu

²¹⁶ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

²¹⁷ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Ansatzes des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und für weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der institutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

11. *legt dem Ausschuss nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

12. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

13. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherzustellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen zu sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, auch weiterhin die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet zu fördern;

14. *legt den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes nahe*, gegebenenfalls zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt in diesem Zusammenhang das Kinderhilfswerk für seine Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

II

SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER RECHTE DES KINDES

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

1. *fordert alle Staaten auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren in Betracht ziehen;

2. *fordert alle Staaten außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner ge-

setzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

4. *fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

5. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

6. *fordert die Staaten außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

Gesundheit

7. *fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung dauerhaft bestandfähiger Gesundheitssysteme und Sozialeinrichtungen zu richten, mit dem Ziel, die wirksame Verhütung von Krankheiten, Mangelernährung und Behinderungen sowie der Säuglings- und Kindersterblichkeit sicherzustellen, namentlich durch Schwangerschaftsvor- und -nach-sorge, und die notwendige medizinische Behandlung und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern und Mädchen, namentlich im Hinblick auf die Verhütung häufiger Infektionskrankheiten, der besonderen Bedürfnisse Jugendlicher, namentlich im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die Gefahren im Zusammenhang mit Suchtstoffmissbrauch und Gewalt, sowie der besonderen Bedürfnisse der in Armut lebenden Kinder, der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und der Kinder anderer schutzbedürftiger

Gruppen, und die Maßnahmen zur Befähigung der Familien und Gemeinwesen zur Selbsthilfe zu verstärken;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um von Krankheit und Mangelernährung betroffene Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen zu lassen, namentlich indem sie vor jeder Form von Diskriminierung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden und insbesondere Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten und diese ihnen bereitgestellt wird;

9. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besonderes Gewicht auf die Prävention von HIV-Infektionen bei Kleinkindern zu legen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jugendliche und Frauen mit HIV infizieren, unter anderem indem sie die Prävention von HIV/Aids unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheiten in dem jeweiligen Staat in die Lehrpläne und Bildungsprogramme aufnehmen und weitreichende Programme für freiwillige HIV-Untersuchungen und die Beratung schwangerer Frauen sowie die Bereitstellung von Diensten zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung von infizierten schwangeren Frauen auf ihre Kinder unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Kinder vor jeder Form von Diskriminierung, Stigmatisierung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und deren Bereitstellung, mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer Rechte;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, verstärkt die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den infizierten oder von der Epidemie betroffenen Kindern, namentlich denjenigen, die auf Grund der HIV/Aids-Pandemie zu Waisen geworden sind, Hilfe zu gewähren, und sich dabei insbesondere auf die am schlimmsten betroffenen Regionen Afrikas und diejenigen Gebiete zu konzentrieren, in denen die Epidemie den nationalen Entwicklungsfortschritt in gravierendem Maße beeinträchtigt, fordert sie außerdem auf, der Behandlung, Betreuung und Unterstützung HIV/Aids-infizierter Kinder Vorrang einzuräumen, und bittet sie, eine stärkere Einbindung des Privatsektors zu erwägen;

Bildung

13. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem sie den

Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen und angemessenen Grundschulbildung haben, sowie indem sie die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und allen zugänglich machen, insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit der Bildung;

14. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²¹⁸, fordert seine vollständige Durchführung und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig ihren Auftrag zu erfüllen, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, das Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen zu beseitigen, bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben und dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können²¹⁶, und regt in diesem Zusammenhang dazu an, die von dem Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass das Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Bildung gelegt wird, dass die Bildung des Kindes gewährleistet ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ im Einklang mit dessen Artikeln 28 und 29 Programme zur Bildung des Kindes erarbeiten und durchführen und dass die Bildung unter anderem darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln und es auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten, und zu gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen, eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹⁹;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige

²¹⁸ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

²¹⁹ Resolution 53/243.

Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

18. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Bildungsdisparitäten zu beseitigen und in Armut lebenden Kindern, in abgelegenen Gebieten lebenden Kindern, Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich Flüchtlingskindern, Migrantenkindern, Straßenkindern, Kindern, denen ihre Freiheit entzogen ist, autochthonen Kindern und Kindern, die Minderheiten angehören, Zugang zu Bildung zu verschaffen;

19. *fordert* die Staaten, die Bildungsinstitutionen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *auf*, geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen einzugehen;

Freiheit von Gewalt

20. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

22. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

23. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

24. *nimmt Kenntnis* von der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes am 22. September 2000 abgehaltenen allgemeinen Aussprache über staatliche Gewalt gegen Kinder²²⁰ sowie von seiner Empfehlung, eine umfassende Studie zur Frage der Gewalt gegen Kinder durchzuführen, mit dem Ziel, die verschiedenen Formen dieser Gewalt zu untersuchen und ihre Ursachen, ihren Umfang und ihre Auswirkungen auf Kinder aufzuzeigen, und begrüßt die für September 2001 angesetzte allgemeine Erörterung über Gewalt an Kindern in Schulen und in der Familie;

III

FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER RECHTE VON BESONDERS GEFÄHRDETEN KINDERN UND NICHTDISKRIMINIERUNG VON KINDERN

Die Not der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu leben oder zu arbeiten, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz und die Rehabilitation und Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass soziale Grunddienste, besonders im Bereich der Bildung, für Kinder bereitgestellt werden, die sie von Tätigkeiten fernhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern, gegen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalttätigkeit zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Lage der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, einzubeziehen, wenn sie Berichte zur Vorlage vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen, und legt dem Ausschuss und den anderen in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres bestehenden Mandats der Frage der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²;

²²⁰ Siehe CRC/C/SR.649 und 650.

7. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter und von ihrer Familie getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter und/oder von ihrer Familie getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

Behinderte Kinder

9. *ermutigt* die auf Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzte Arbeitsgruppe für die Rechte behinderter Kinder, die aus der am 6. Oktober 1997 abgehaltenen allgemeinen Erörterung über die Rechte behinderter Kinder hervorgegangenen Empfehlungen²²¹ baldmöglichst umzusetzen, namentlich indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und den anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Aktionsplans für behinderte Kinder ausarbeitet;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden, damit ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

Migrantenkinder

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, der besonders prekären Lage von Migrantenkindern abzuweichen;

IV

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAFIE

1. *begrüßt* den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²²² und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, auch künftig mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und alle ihre Empfehlungen voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin, damit sie ihr Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

5. *begrüßt* es, dass zahlreiche Staaten das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²²³ unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten *auf*, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Einführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form, einschließlich des Transfers der Organe von Kindern zum Zwecke des Gewinns, zu verhindern und Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Missbrauch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zum Zwecke des Kinderhandels und aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinder-

²²¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41)*, Abschnitt IV.C.2, und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Abschnitt IV.C.2.

²²² Siehe A/55/297.

²²³ Resolution 54/263, Anlage II.

pornografie, zu bekämpfen, und stellt fest, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Verhütung und Beseitigung dieser Erscheinungen beitragen kann;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich derjenigen innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Pädophilie, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution einschließlich des Kindersextourismus, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kinder, die solchen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, strafrechtlich verfolgt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen je nach Bedarf zu fördern;

10. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die konzentrierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um Kinderhändleringe zu verhindern und zu zerschlagen;

11. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen, zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken umzusetzen, die Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internet ergeben;

13. *ermutigt* die Regierungen, die aktive Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern;

14. *befürwortet* die Weiterführung der regionalen und interregionalen Anstrengungen mit dem Ziel, die besten Prakti-

ken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, und nimmt Kenntnis von dem für den 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) vorgesehenen zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, der von der Regierung Japans in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ausgerichtet wird und auf dem der Stand der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms überprüft werden soll, die von dem vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²²⁴;

15. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

V

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder²²⁵ und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²²⁶;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, mit der der Sonderbeauftragte sein in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegtes Mandat erfüllt, insbesondere zur weltweiten Bewusstseinsbildung und Mobilisierung der amtlichen und öffentlichen Meinung für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, um so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern;

3. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um ein konzentriertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

4. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

²²⁴ A/51/385, Anlage.

²²⁵ Siehe A/55/442.

²²⁶ A/55/163-S/2000/712.

5. *begrüßt* die Unterstützung und die freiwilligen Beiträge, die der Sonderbeauftragte bei seiner Arbeit in Erfüllung seines Mandats nach wie vor erhält;

6. *begrüßt außerdem*, dass zahlreiche Staaten das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²²⁷ unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten auf, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

7. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²²⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²²⁹ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

8. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Statut des Gerichtshofs definierte Verbrechen²³⁰ gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Feld im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Berichterstattung über die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verbessern und dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmen;

10. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder sowie ihre Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien zu erwirken, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Adoptionen von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts

den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ entsprechen und dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung zugemessen wird;

12. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer körperlichen und seelischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen, befürwortet weiterhin die Anstrengungen, die unter anderem regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und betont, dass denjenigen, die die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten systematisch missbrauchen oder verletzen, keine Unterstützung gewährt werden sollte;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung;

14. *vermerkt* die Bedeutung der am 26. Juli 2000 im Sicherheitsrat abgehaltenen dritten öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit tätig wird, und bekräftigt die wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern;

15. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu gewährleisten;

16. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1999, in denen der Rat unter anderem systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen fordert, damit in allen Phasen einer Notsituation sowohl Soforthilfe geleistet als auch langfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können²³¹;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bit-

²²⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

²²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²²⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²³⁰ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

²³¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

tet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Anstrengungen und betont ferner, wie wichtig es ist, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

19. *bittet* die Staaten, die multilateralen Geber und den Privatsektor, im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei der Minenbekämpfung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die rasche Entwicklung neuer und effizienterer Minensuch- und Minenräumtechnologien bereitzustellen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, unter anderem auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die im Jahr 2001 abgehalten werden soll;

21. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

22. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über die Bereitstellung von Ressourcen, in Friedensübereinkünften und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungsprogrammen und Kindernetzwerken;

25. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²³² und den Anstrengungen, die die regionalen Organisationen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation der afrikanischen Einheit, unternehmen, um den Rechten und dem Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eine Vorrangstellung in ihren Politiken und Programmen einzuräumen;

VI

SCHRITTWEISE BESEITIGUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* es, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf der siebenundachtzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 1. bis 17. Juni 1999 in Genf das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) verabschiedet hat, und fordert alle Staaten auf, seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29) und des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138), und diese Übereinkommen durchzuführen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

²³² A/55/467-S/2000/973, Anlage.

von 1999 (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit systematisch zu bewerten und zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen, und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und *erkennt insbesondere* die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

7. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate und die Berichte der maßgeblichen Organe zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/80

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/599, Ziffer 8)²³³.

55/80. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/150 vom 17. Dezember 1999 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, dass es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³⁴ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³⁵;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

²³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²³⁴ Resolution 50/157, Anlage.

²³⁵ A/55/268.

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²³⁶ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

6. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/22 vom 28. Juli 2000, als Nebenorgan des Rates ein Ständiges Forum für Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen einzusetzen, womit er ein wichtiges Ziel der Dekade verwirklicht hat, und legt allen betroffenen Parteien nahe, mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Einrichtung des Forums zu beginnen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

9. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Teilnahme autochthoner Bevölkerungsgruppen an den Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und ihren nationalen, regionalen und sonstigen Vorbereitungsprozessen ist, insbesondere an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die 2001 in Südafrika stattfinden soll, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Teilnahme ihrer autochthonen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, indem sie unter anderem die Möglichkeit prüfen, Vertreter dieser Gruppen in ihre Delegationen aufzunehmen;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/81

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²³⁷.

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Togo, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/81. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸, zuletzt Resolution 53/131 vom 9. Dezember 1998,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/132 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, das Jahr 2001 als Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000 über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁴⁰,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten das Übereinkommen ratifizieren und damit zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen,

im Bewusstsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung be-

²³⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

ziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss²⁴¹ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine vierundfünfzigste und fünfundfünfzigste²⁴² sowie über seine sechsfundfünfzigste und siebenundfünfzigste Tagung²⁴³;

2. *lobt* den Ausschuss für seine fortgesetzten Bemühungen, zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸ beizutragen, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zu Verfügung stellen kann;

6. *lobt* den Ausschuss für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁴⁴ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und mit zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beiträgen des Ausschusses zu dem Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, zu denen unter anderem die Durchführung verschiedener Studien, die Vorlage von Vorschlägen zur Tagesordnung und zum Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz und die Ausarbeitung einer Bewertung der besten Verfahrensweisen der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung gehörten;

10. *bittet* den Ausschuss, auch künftig aktiv an dem Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz und an der Konferenz selbst mitzuwirken;

11. *ermutigt* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, während der Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Weltkon-

²⁴¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Addendum (A/54/18 und Add.1).*

²⁴³ *Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Addendum (A/55/18 und Add.1).*

²⁴⁴ Resolution 49/146, Anlage.

ferenz und das Internationale Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf das Übereinkommen und auf die Arbeit des Ausschusses aufmerksam zu machen;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSEDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁴⁵;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁴¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSEDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die nunmehr einhundertsechsfundfünfzig beträgt;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Gewährleistung von Maßnahmen nach der Beendigung der Dekade erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die vom 31. August bis 7. September 2001 in Südafrika anberaumte Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste sowie über seine sechzigste und einundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 55/82

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁴⁷.

²⁴⁵ A/55/266.

²⁴⁶ A/55/203.

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kuba und Russische Föderation.

55/82. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, zugrunde liegt

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besatzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die verschiedene Regionalorganisationen gegen politische Programme und Aktivitäten unternahmen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen,

mit Bedauern feststellend, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiterbestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der Würde und Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

zutiefst beunruhigt über die in jüngster Zeit zu beobachtende Zunahme der Aktivitäten neonazistischer Gruppen und Organisationen,

mit Besorgnis feststellend, dass solche Gruppen und Organisationen immer stärker die Möglichkeiten nutzen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, insbesondere das weltweite Computernetz des Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und Mittel zur Durchführung gewalttätiger Kampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren;

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

mit dem Ausdruck ihrer tiefgehenden Besorgnis darüber, dass in vielen Teilen der Welt Lehren, die auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität gründen, auf dem Vormarsch sind, sowie über die zunehmende Koordinierung der auf solchen Lehren beruhenden Aktivitäten in der Gesellschaft insgesamt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 41/160 vom 4. Dezember 1986 und 43/150 vom 8. Dezember 1988,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1983/28 vom 7. März 1983,²⁴⁸ 1984/42 vom 12. März 1984,²⁴⁹ 1985/31 vom 13. März 1985,²⁵⁰ 1986/61 vom 13. März 1986,²⁵¹ 1988/63 vom 10. März 1988²⁵² und 1990/46 vom 6. März 1990²⁵³,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁵⁴,

mit Genugtuung über die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika),

1. *verurteilt erneut mit großem Nachdruck* politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, die Missbräuche von Menschenrechten und Grundfreiheiten zur Folge haben;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit,* sich politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Chancengleichheit untergraben können;

²⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁴⁹ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁰ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Siehe A/55/304.

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, vor allem unter jungen Menschen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und anzuregen, sowie das Bewusstsein für politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, zu schärfen und ihnen Widerstand entgegenzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Ausmerzung von Aktivitäten zu erwägen, die zu Gewalt führen, und jegliche Verbreitungen von Ideen zu verurteilen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁶ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁵⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die von den Mitgliedstaaten gegen politische Programme und Aktivitäten ergriffen wurden, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen.

RESOLUTION 55/83

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁵⁸.

²⁵⁵ Resolution 217 A (III).

²⁵⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/83. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/153 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000²⁵⁹,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁰, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungspänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen²⁶¹,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt in vielen Teilen der Welt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen, wie im Bericht des Sonderberichterstatters beschrieben, sowie über die anhaltende Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

²⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶¹ Siehe A/55/304.

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Lehre der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Wohlstandsverteilung, durch Marginalisierung und durch soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt über die immer weitere Verbreitung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer, trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²⁶² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶³ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

mit Genugtuung feststellend, dass der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

aner kennend, dass das Versäumnis, insbesondere seitens der Behörden und Politiker, die Rassendiskriminierung und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, einer der Faktoren ist, der zu ihrer Perpetuierung in der Gesellschaft beiträgt,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die größerer Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekräftigt* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁶⁵;

2. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Rahmen des Schwerpunktjahrs Aktivitäten und Maßnahmen durchzuführen, zu fördern und bekannt zu machen, die seine Wirkung verstärken und seinen Erfolg gewährleisten sollen, insbesondere die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁶¹;

4. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

²⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁶³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁶⁴ Resolution 217 A (III).

²⁶⁵ Resolution 53/132, Abschnitt III.

5. *befürwortet* das Ersuchen der Menschenrechtskommission an den Sonderberichterstatter, die Frage der politischen Programme zu untersuchen, die Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen fördern oder dazu aufstacheln, und dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz auf seiner zweiten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten²⁶⁶;

6. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters zur Notwendigkeit internationaler Konsultationen auf Regierungsebene, um den Missbrauch des Internet für rassistische Zwecke zu bekämpfen, und betont, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf diesem Gebiet ist;

7. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seiner Rolle bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶³, mit der er zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

8. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

9. *erklärt*, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere über jede rassistische Gewalt, namentlich über damit verbundene willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte, und verurteilt sie unmissverständlich;

11. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Lehre der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und verurteilt sie unmissverständlich;

12. *bekundet ferner ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Klischees, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, und verurteilt sie;

13. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unter-

nommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters hervorgeht;

14. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

15. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

16. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken abzuschaffen, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

18. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zur Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

20. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

21. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

22. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, nament-

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 2000/14:

lich die Untersuchung von Beispielen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

RESOLUTION 55/84

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁶⁷.

55/84. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen oder die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos auszurotten, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶⁹ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁷⁰,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung

²⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²⁶⁸ Resolution 217 A (III).

²⁶⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der beiden 1978²⁷¹ und 1983²⁷² in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁷³ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der 1993 angelaufenen Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993 und die Verabschiedung des überarbeiteten Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁷⁴ hervorgeht,

tief besorgt darüber, dass trotz der kontinuierlichen Bemühungen heutige Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, viele Formen der Diskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber, Muslime und Christen gerichtet

²⁷¹ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²⁷² Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²⁷³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁴ Siehe A/55/304.

sind, sowie die Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und die damit zusammenhängende Intoleranz nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unauhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Wohlstandsverteilung, durch Marginalisierung und durch soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

aner kennend, dass die Förderung der Toleranz und der Achtung der kulturellen Vielfalt zu den wichtigen Faktoren für die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gehört,

beunruhigt darüber, dass die technischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich, namentlich das Internet, weiterhin von verschiedenen gewalttätigen Gruppen zur Förderung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda genutzt werden, die das Ziel verfolgt, zum Rassenhass aufzustacheln und Gelder zur Unterstützung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften überall auf der Welt zu sammeln,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/154 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt werden können,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

auch weiterhin fest davon überzeugt, dass es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

zutiefst besorgt über die immer weitere Verbreitung des Phänomens des Rassismus und der Rassendiskriminierung ge-

gen Wanderarbeitnehmer, trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁷⁶,

in der Erkenntnis, dass autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

betonend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht²⁷⁵;

2. *erklärt erneut*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in der heutigen Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln auszurotten;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen und damit einen Beitrag zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um neue Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Justiz, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

²⁷⁵ A/55/285.

²⁷⁶ Resolution 45/158, Anlage.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, die Urheber von rassistisch motivierten Verbrechen entschlossen vor Gericht zu stellen, und zu erwägen, soweit sie dies noch nicht getan haben, rassistische Tatmotive strafverschärfend wirken zu lassen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz der diesbezüglichen Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Informationen hierzu bereitzustellen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁷⁶ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

9. *lobt* alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶⁹ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁷⁰, ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, um seine universale Ratifikation zu erreichen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten die Verpflichtungen, die sie nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung übernommen haben, voll einhalten;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ niedergelegten Grundsätze sowie

des Artikels 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihre Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verstärken, die sie gemäß Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens übernommen haben, nämlich:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Aufstachelung zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufstachelung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassistischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufstacheln, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln;

14. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, insbesondere Kinder und Frauen, aufmerksam zu machen und in seinem Bericht konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung vorzulegen;

16. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

17. *dankt* denen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

18. *begrüßt* es, dass im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein Projektteam "Rassismus" zur Koordinierung aller Aktivitäten der Dritten Dekade eingerichtet wurde;

19. *legt* allen Regierungen, dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsguppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

21. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und ersucht in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fortzuführen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

22. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

23. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und in dieser Hinsicht außerdem sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung vorzulegen, der eine Analyse der über diese Aktivitäten eingegangenen Informationen enthält;

25. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, die bei der vollen Durchführung des Aktionsprogramms helfen können;

26. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen,

in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSEDISKRIMINIERUNG UND FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

1. *erinnert* an ihre Resolutionen 52/111 vom 12. Dezember 1997 und 53/132 vom 9. Dezember 1998, in denen sie festlegte, dass die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungieren soll, sowie ihre Resolution 54/154, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000²⁷⁷ und der Resolution 2000/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000;

2. *begrüßt* das Motto für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, das vom Vorbereitungsausschuss beschlossen wurde, nämlich "Vereint im Kampf gegen Rassismus: für Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde"²⁷⁸;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁷⁴ und empfiehlt dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz, die darin enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge gebührend zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Weltkonferenz zur Verfügung gestellt werden, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, weiter alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Ressourcen für den freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz mobilisiert werden, um die Kosten für die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht alle Regierungen, die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

6. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, Staaten und Regionalorganisationen auf entsprechendes Ersuchen hin zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene in enger Abstimmung mit den beteiligten regionalen Gruppen allen Seiten offen stehende Treffen einzuberufen und zum Abschluss zu bringen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten, und

²⁷⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁸ A/55/307, Anhang I, Beschluss PC.1/10.

fordert die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Hoher Kommissarin zur Einberufung regionaler Vorbereitungstreffen beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, finanzielle und technische Hilfe für die Organisation der im Zusammenhang mit der Weltkonferenz geplanten regionalen Vorbereitungstreffen bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Hilfe durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollte;

8. *betont* die Wichtigkeit einer möglichst breiten Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Weltkonferenz und den Tagungen des Vorbereitungsausschusses sowie an den Regionaltagungen, regionalen Sachverständigenseminaren und anderen Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, die in Vorbereitung der Weltkonferenz stattfinden;

9. *beschließt*, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abzuhalten;

10. *begrüßt* die Abhaltung des regionalen Vorbereitungstreffens durch den Europarat vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg (Frankreich) sowie die von den Regierungen Chiles, Senegals und der Islamischen Republik Iran unterbreiteten Angebote, im Rahmen der Weltkonferenz regionale Vorbereitungstreffen abzuhalten, die vom 4. bis 7. Dezember 2000 in Santiago, vom 22. bis 24. Januar 2001 in Dakar beziehungsweise vom 19. bis 21. Februar 2001 in Teheran stattfinden;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

b) in Bezug auf die Möglichkeit der Abhaltung eines Forums der nichtstaatlichen Organisationen vor und teilweise während der Weltkonferenz geeignete Konsultationen mit diesen Organisationen zu führen und ihnen zu diesem Zweck soweit möglich technische Hilfe zu gewähren;

c) weitere Mittelbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, um die Mittel des freiwilligen Fonds aufzustocken, der speziell für die Deckung der Kosten aller Aspekte des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere derjenigen aus Entwicklungsländern, vor allem aus den am wenigsten entwickelten Ländern, eingerichtet wurde;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, in ihrer Eigenschaft als Generalsekretärin der Weltkonferenz die bereits eingeleiteten Aktivitäten im Rahmen der weltweiten Informationskampagne weiterzuführen und zu verstärken, um für die

Ziele der Weltkonferenz die Mobilisierung und die Unterstützung aller Sektoren des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie anderer interessierter Sektoren sicherzustellen, dem Vorbereitungsausschuss über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten und den Vorbereitungsausschuss zu unterstützen

a) bei einer Bestandsaufnahme der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Faktoren, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen, um ein besseres Verständnis für diese Probleme zu erlangen und sie besser einschätzen zu können;

b) bei einer Bestandsaufnahme der insbesondere seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und erneute Bewertung der Hindernisse, die sich weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet entgegenstellen, sowie der Möglichkeiten, sie zu überwinden;

c) bei der Prüfung von Möglichkeiten, wie die Anwendung der bestehenden Normen sowie die Umsetzung der bestehenden Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbessert werden kann;

d) bei der Steigerung des Bewusstseins für die Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz;

e) bei der Abfassung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen mit Hilfe von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gesteigert werden kann;

f) bei der Abfassung konkreter Empfehlungen für weitere handlungsorientierte nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

13. *ersucht* den regionalen Vorbereitungsprozess darum, Tendenzen, Prioritäten und Hindernisse auf nationaler und regionaler Ebene aufzuzeigen und spezifische Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten;

14. *fordert* die regionalen Vorbereitungstreffen *auf*, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung über die Hohe Kommissarin Berichte über das Ergebnis ihrer Beratungen mit konkreten und pragmatischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzulegen, die in den von dem Ausschuss zu erstellenden Entwürfen der Schlussdokumente der Weltkonferenz ihren entsprechenden Niederschlag finden werden;

15. *bittet* die Regierungen, die Beteiligung einzelstaatlicher Institutionen und örtlicher nichtstaatlicher Organisationen an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz und an den Regionaltreffen zu fördern und in den einzelstaatlichen Parlamenten Debatten über die Ziele der Weltkonferenz zu veranstalten;

16. *ermutigt* alle Parlamente, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz zu beteiligen, und ersucht die Hohe Kommissarin, Mittel und Wege zu erkunden, um die Parlamente über die zuständigen internationalen Organisationen auf wirksame Weise einzubeziehen;

17. *erklärt erneut*, dass die Weltkonferenz handlungsorientiert sein soll und eine Erklärung sowie ein Aktionsprogramm verabschieden soll, die konkrete und praktische Empfehlungen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz enthalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, während der gesamten Vorbereitungen für die Weltkonferenz sowie bei ihren Ergebnissen systematisch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen;

19. *empfiehlt*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, zu diesem Zweck und um das weitere Engagement Jugendlicher in Bezug auf die allgemeineren Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit verbundenen Intoleranz sicherzustellen, in die offiziellen Delegationen, die sie zur Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess entsenden, auch jugendliche Delegierte aufzunehmen;

21. *empfiehlt*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der speziellen Situation von Migranten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *empfiehlt außerdem*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der speziellen Situation autochthoner Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beteiligung ihrer autochthonen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem dadurch, dass sie die Aufnahme von Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen in ihre Delegationen erwägen;

23. *begrüßt* den Bericht der Menschenrechtskommission, die als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungiert, über ihre erste Tagung²⁷⁹, und ersucht den Vorbereitungsausschuss darum, unter Berücksichtigung der beschlossenen Themen und aller in

dem Bericht genannten, von der ersten Tagung noch ausstehenden Fragen sowie der Beiträge aller regionalen Vorbereitungsprozesse und anderer einschlägiger Initiativen die vorläufige Tagesordnung, den Entwurf der Erklärung sowie den Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz in umfassender Weise auszuarbeiten;

24. *beschließt* eine Arbeitsgruppe für die Zeit zwischen den Tagungen einzurichten, die an fünf Arbeitstagen zusammentreten wird, um weiter am Entwurf der Tagesordnung, dem Entwurf der Erklärung und dem Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz zu arbeiten;

25. *beschließt außerdem*, den Vorbereitungsausschuss zu ermächtigen, seine zweite Tagung um bis zu fünf Arbeitstage zu verlängern;

26. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz zu leisten, aus dem die Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz sowie für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern gedeckt werden sollen;

27. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, aktiv an dem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, um den Erfolg der Weltkonferenz sicherzustellen, und ihre diesbezüglichen Aktivitäten mit Unterstützung der Hohen Kommissarin zu koordinieren;

28. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen *auf*, den Prozess der Abhaltung allen Seiten offen stehender einzelstaatlicher und regionaler Treffen weiterzuführen oder andere Initiativen, wie beispielsweise öffentliche Informationskampagnen, einzuleiten, um im Rahmen der Konferenzvorbereitungen das Bewusstsein für die Weltkonferenz zu schärfen;

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

1. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisa-

²⁷⁹ A/55/307.

tionen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

2. *betont*, dass die Tätigkeiten, die im Rahmen des Internationalen Jahres durchzuführen sind, auf die Vorbereitung der Weltkonferenz und die Verwirklichung ihrer Ziele gerichtet sein sollen;

IV

ALLGEMEINES

beschließt, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/85

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁰.

55/85. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich

darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung²⁸² und vorangegangenen Tagungen verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 54/155 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁸³,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, St. Lucia, Thailand, Togo, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

²⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸³ Siehe A/55/176 und Add.1.

RESOLUTION 55/86

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁴.

Da für: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Japan, Kanada, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Andorra, Australien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

55/86. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/151 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/3 der Menschenrechtskommission vom 7. April 2000²⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhal-

²⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sudan, Swasiland, Togo und Vietnam.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

tung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁸⁶ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

in der Erkenntnis, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁸⁷ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *begrüßt den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁸⁸;*

2. *erklärt erneut, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten*

²⁸⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁸⁷ Resolution 44/34, Anlage.

²⁸⁸ Siehe A/55/334.

ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

5. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁸⁷ in Erwägung zu ziehen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichtersteller einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller jede fachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

10. *empfiehlt*, dass die Menschenrechtskommission das Mandat des Sonderberichterstatters um einen Zeitraum von drei Jahren verlängert;

11. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, als vorrangige Aufgabe, die in sein unmittelbares Tätigkeitsprogramm einzustellen ist, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs vorzulegen, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission eine Fachtagung über die herkömmlichen und neuen Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung abzuhalten, sodass der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung ein Bericht über die Ergebnisse der Fachtagung vorgelegt werden kann;

14. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

15. *beschließt*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

RESOLUTION 55/87

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien,

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Tonga.

55/87. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²⁹⁰, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁵,

mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die rasche Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen eigenen Staat;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

²⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Resolution 1514 (XV).

²⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁹⁴ Siehe Resolution 50/6.

²⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 55/88

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)²⁹⁶.

55/88. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁹⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁰¹,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰², alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr To-

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Tunesien, Türkei und Uruguay.

²⁹⁷ Resolution 217 A (III).

²⁹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

leranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrißt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, insbesondere mit Blick auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Konvention, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft tritt und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch sechs Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrißt* die Einleitung der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrißt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer

sechshundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 55/89

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)³⁰⁴.

55/89. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁵, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁶, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³⁰⁷ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auflegte, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll³⁰⁸,

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰⁵ Resolution 217 A (III).

³⁰⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁷ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

³⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

³⁰³ A/55/205.

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁹, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde³¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannte, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte³¹¹,

mit Genugtuung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärte,

1. verurteilt jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

2. betont, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befahlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und dass die einzelstaatlichen Rechtssysteme sicherstellen sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung,

eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie die erforderliche soziale und medizinische Rehabilitation erhalten;

3. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, und legt den Regierungen eindringlich nahe, diese Grundsätze als ein nützliches Hilfsmittel bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu betrachten;

4. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass mittlerweile einhundertzweiundzwanzig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

6. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

7. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

8. fordert die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihren dem Ausschuss unterbreiteten Berichten gegen die Folter den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und Informationen betreffend Kinder und Jugendliche darin aufzunehmen;

9. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. begrüßt die Tätigkeit des Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses³¹²;

³⁰⁹ Ebd., Kap. III.

³¹⁰ Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

³¹¹ Ebd., Ziffer 59.

³¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/55/44).

12. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

14. *fordert* die zwischen den Tagungen zusammentretende, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³¹³, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

16. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

17. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

18. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbe-

sondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

19. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, dass er in der Lage sein muss, wirksam auf ihn zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

21. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

22. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

23. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu leisten, vorzugsweise bis zum 1. März, also vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, nach Möglichkeit unter beträchtlicher Steigerung der Beitragshöhe, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu leisten, an alle Regierungen zu übermitteln, und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Ge-

³¹³ Siehe A/55/290.

samtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

27. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

28. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

30. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

Anlage

Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als "Folter oder andere Misshandlung" bezeichnet) hat unter anderem zum Ziel,

a) den Sachverhalt zu klären sowie die Verantwortung von Einzelpersonen und Staaten gegenüber den Opfern und ihren Familien festzustellen und anzuerkennen;

b) Maßnahmen aufzeigen, die zur Verhinderung des erneuten Auftretens zu ergreifen sind;

c) die Strafverfolgung beziehungsweise gegebenenfalls disziplinarische Bestrafung derjenigen zu erleichtern, die im Zuge der Untersuchung für verantwortlich befunden wurden, sowie die Notwendigkeit der vollen Wiedergutmachung durch den Staat zu zeigen, einschließlich einer gerechten und angemessenen finanziellen Entschädigung und der Bereitstellung von Mitteln für die medizinische Betreuung und Rehabilitation.

2. Die Staaten gewährleisten, dass Beschwerden und Berichte über Folter oder Misshandlung umgehend und wirksam untersucht werden. Eine Untersuchung ist selbst dann einzuleiten, wenn zwar keine ausdrückliche Beschwerde vorliegt, jedoch andere Anzeichen darauf hindeuten, dass Folter oder Misshandlung stattgefunden haben könnten. Die Untersuchungsbeauftragten sollen unabhängig von den Verdächtigen und den Behörden, in deren Dienst diese stehen, sachkundig und unparteiisch sein. Sie sollen Zugang zu unparteiischen medizinischen oder sonstigen Sachverständigen haben beziehungsweise befugt sein, diese mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Die dabei angewendeten Methoden sollen den höchsten berufsethischen Normen entsprechen, und die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. a) Die untersuchende Behörde ist berechtigt und verpflichtet, alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu beschaffen³¹⁴. Den mit der Untersuchung beauftragten Personen sind alle für eine wirksame Untersuchung erforderlichen Finanzmittel und technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sie sind ebenfalls befugt, alle diejenigen, die in amtlicher Eigenschaft handeln und an Folter oder Misshandlung beteiligt sein sollen, zu persönlichem Erscheinen und zur Aussage zu verpflichten. Dies gilt auch für etwaige Zeugen. Die untersuchende Behörde ist berechtigt, zu diesem Zweck Zeugen, einschließlich aller der Beteiligung beschuldigten Beamten, vorzuladen und die Vorlage von Beweismaterial zu verlangen.

b) Die behaupteten Opfer von Folter oder Misshandlung, die Zeugen sowie die Ermittler und ihre Familien sind vor Gewalt, der Androhung von Gewalt oder jeder sonstigen Form der Einschüchterung, die in Verbindung mit der Untersuchung auftreten könnten, zu schützen. Möglicherweise an Folter oder Misshandlungen beteiligte Personen sind aus allen Positionen zu entfernen, in denen sie direkt oder indirekt die Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie Untersuchungsbeauftragte ausüben.

4. Die behaupteten Opfer von Folter oder Misshandlung sowie ihre Rechtsvertreter sind über sämtliche Verhandlungen

³¹⁴ Unter besonderen Umständen können berufsethische Gründe die vertrauliche Behandlung von Informationen erfordern. Diese Erfordernisse sind zu achten.

sowie alle die Untersuchung betreffenden Informationen zu unterrichten, haben Zugang dazu zu erhalten und sind berechtigt, weiteres Beweismaterial vorzulegen.

5. a) Sind die eingeleiteten Untersuchungsverfahren auf Grund unzureichender Fachkompetenz oder wegen des Verdachts der Befangenheit oder einer offensichtlich bestehenden allgemeinen Praxis von Misshandlungen oder anderer ernstlicher Gründe unzulänglich, so haben die Staaten sicherzustellen, dass Untersuchungen durch eine unabhängige Untersuchungskommission oder einen ähnlichen Mechanismus durchgeführt werden. Die Mitglieder dieser Kommission sind auf Grund ihrer anerkannten Unparteilichkeit, Sachkenntnis und persönlichen Unabhängigkeit auszuwählen. Insbesondere haben sie unabhängig von jedem Verdächtigen und den Einrichtungen oder Behörden zu sein, in deren Dienst diese stehen. Die Kommission ist befugt, alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu beschaffen und führt die Untersuchung im Einklang mit diesen Grundsätzen durch³¹⁴.

b) Innerhalb einer angemessenen Frist ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der den Umfang der Untersuchung und die Verfahren und Methoden der Beweiswürdigung beschreibt und Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält, die sich aus den Tatsachenfeststellungen und dem geltenden Recht ergeben. Nach Abschluss des Berichts ist dieser zu veröffentlichen. Er soll außerdem im Einzelnen ausführen, welche konkreten Ereignisse nachweislich stattgefunden haben und durch welche Beweise sie belegt werden; ferner soll er die Zeugen namhaft machen, die ausgesagt haben, soweit deren Identität nicht zu ihrem eigenen Schutz geheimgehalten wird. Der Staat nimmt innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Untersuchungsbericht Stellung und gibt gegebenenfalls an, welche Maßnahmen auf Grund des Berichts ergriffen werden.

6. a) Medizinische Gutachter, die an einer Untersuchung von Folter oder Misshandlung beteiligt sind, verfahren jederzeit im Einklang mit den höchsten berufsethischen Normen und holen insbesondere Zustimmung in Kenntnis der Sachlage ein, bevor sie eine Untersuchung durchführen. Die Untersuchung muss den anerkannten Normen für die medizinische Praxis entsprechen. Vor allem sind die Untersuchungen in einem privaten Umfeld unter der Kontrolle des medizinischen Gutachters und nicht in Anwesenheit von Sicherheits- oder sonstigen Beamten durchzuführen.

b) Der medizinische Gutachter erstellt umgehend einen genauen schriftlichen Bericht, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

- i) Umstände der Befragung: Name des Befragten sowie Name und Zugehörigkeit der bei der Untersuchung anwesenden Personen; genaue Angabe der Zeit und des Datums; Ort, Art und Adresse der Einrichtung (gegebenenfalls einschließlich des Raumes), in der die Untersuchung durchgeführt wird (z. B. Haftanstalt, Klinik oder Gebäude); Umstände des Befragten zur Zeit der Befragung (z. B. Art der Fesseln bei der Ankunft oder während der Untersuchung, Anwesenheit von Sicherheitskräften während der Untersuchung,

Verhalten der Begleitpersonen des Häftlings oder einschüchternde Bemerkungen gegenüber dem Gutachter) sowie sonstige maßgebliche Faktoren;

- ii) Hintergrund: genaue Aufzeichnung der von dem Befragten während der Befragung gegebenen Darstellung, einschließlich der behaupteten Methoden der Folter beziehungsweise Misshandlung, der Zeit, zu der diese vorgekommen sein sollen sowie aller Beschwerden über körperliche und psychische Symptome;
 - iii) Körperliche und psychologische Untersuchung: Aufzeichnung aller bei der klinischen Untersuchung, einschließlich geeigneter diagnostischer Tests, festgestellten körperlichen und psychologischen Befunde, und, soweit möglich, Farbaufnahmen aller Verletzungen;
 - iv) Gutachten: Auswertung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Verbindung zwischen den Befunden der körperlichen und psychologischen Untersuchung und möglicher Folter oder Misshandlung. Es ist eine Empfehlung für die erforderliche medizinische Behandlung und psychologische Betreuung und/oder weitere Untersuchungen zu geben;
 - v) Urheberschaft: Der Bericht, aus dem klar hervorgehen muss, welche Personen die Untersuchung durchgeführt haben, ist zu unterschreiben.
- c) Der Bericht ist vertraulich zu behandeln und dem Befragten oder seinem ernannten Vertreter zu übermitteln. Die Ansichten des Befragten und seines Vertreters zum Ablauf der Untersuchung sind von diesen einzuholen und in den Bericht aufzunehmen. Dieser ist gegebenenfalls auch der für die Untersuchung der behaupteten Folter oder Misshandlung zuständigen Behörde in Schriftform zu übermitteln. Es obliegt dem Staat, für die sichere Zulieferung des Berichts Sorge zu tragen. Anderen Personen ist der Bericht nur mit Einwilligung des Befragten oder vorbehaltlich der Genehmigung eines entsprechend ermächtigten Gerichts zugänglich zu machen.

RESOLUTION 55/90

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)³¹⁵.

³¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/90. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/138 vom 9. Dezember 1998 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/75 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000³¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁷,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Menschenrechts-Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die mit allen interessierten Parteien ausgetauscht werden sollen,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhindern sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane, und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹,

1. *begrüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 31. Mai bis 4. Juni 1999 beziehungsweise vom 5. bis 8. Juni 2000 in Genf abgehaltene elfte³²⁰ und zwölfte³²¹ Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane auch künftig sorgfältig zu prüfen und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen betrifft, und legt ihnen *nahe*, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

4. *begrüßt außerdem* die Stellungnahmen der Regierungen, der Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlussbericht des unabhängigen Sachverständigen über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen³²² sowie den Bericht des Generalsekretärs dazu³²³;

³¹⁹ A/55/278.

³²⁰ A/54/805, Anlage.

³²¹ A/55/206, Anlage.

³²² E/CN.4/1997/74, Anlage.

³²³ E/CN.4/2000/98 und Add.1.

³¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹⁸ Resolution 217 A (III).

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, in Bezug auf jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Menschenrechts-Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) fordert den Generalsekretär auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne dass Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

c) begrüßt die Aktionspläne, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen nahe, zu erwägen, dem Beitragsappell der Hohen Kommissarin betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie in ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten und beim Abbau des Rückstands bei der Prüfung von Berichten der Vertragsorgane zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und legt dem Generalsekretär, den Vertragsorganen und den Vorsitzenden der Vertragsorgane nahe, auf ihrer nächsten Tagung weiter zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der auf Grund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden kann, ohne dass dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung

verbundene Belastung vermindert werden könnte, so auch durch die fortlaufende Prüfung von Vorschlägen für Berichte, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, die Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die formale Gestaltung und den Inhalt der Berichte, die Möglichkeit der Konsolidierung überfälliger Berichte, die Wahl des Zeitpunkts für die Behandlung der Berichte und die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁴, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³²⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²⁷ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁸ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der auf Grund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, praktische Vorschläge und Ideen aufzuzeigen, um die Arbeitsweise der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern;

11. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung)³²⁹ und ermutigt zur Aktualisierung dieses Handbuchs, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen, einschließlich der Verabschiedung neuer Rechtsinstrumente;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte sowie nachfolgender Berichte technische Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die Arbeit, die der Generalsekretär geleistet hat, um alle von den Menschenrechts-Vertragsorganen herausgegebenen allgemeinen Richtlinien zu der Gestaltung und dem Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen, und legt dem Generalsekretär nahe, auch die Verfahrensregeln der Vertragsorgane so zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den anhaltenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die

³²⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁷ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

17. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat nachdrücklich auf, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane übersetzen, veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle an, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Menschenrechts-Vertragsorganen und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und

ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden könnten;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass in dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹ und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane erörtert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, dies gegebenenfalls weiterzuverfolgen;

23. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen nahe, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Menschenrechts-Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

24. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, dass die Ausübung der Menschenrechte von Frauen im Rahmen ihres Mandats genau überwacht wird;

25. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihres Mandats bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt worden sind, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

26. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre periodischen Tagungen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane über Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

28. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/91

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³³⁰.

³³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Kongo, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate.

55/91. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³² sowie auf andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³³³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt³³⁴,

mit Genugtuung darüber, dass 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen verkündet wurde, im Einklang mit Resolution 53/22 der Generalversammlung vom 4. November 1998,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kultu-

ren und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

3. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

5. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

6. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

³³¹ Resolution 217 A (III).

³³² Siehe Resolution 2200 (XXI), Anlage.

³³³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³³⁴ A/55/296 und Add.1.

7. *betont außerdem* die Tatsache, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und der Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/92

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³³⁵:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

³³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Togo und Uruguay.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Indien, Israel, Malaysia, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Palau, Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/92. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/166 vom 17. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁶ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁷, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³⁸, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung³³⁹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁴⁰ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

in Anbetracht des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten³⁴¹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/48 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000 über die Menschenrechte von Migranten³⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierig-

³³⁶ Resolution 217 A (III).

³³⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³⁹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁰ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴¹ E/CN.4/2000/82.

³⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No.3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

keiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer speziellen verletzlichen Gruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat³⁴³,

feststellend, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁴ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁵, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁴⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴⁹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁰ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle gegen Migranten diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

5. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁵¹ im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

³⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 45/158, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 34/180, Anlage.

³⁵⁰ Resolution 44/25, Anlage.

³⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

³⁴³ E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

³⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

8. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechte von Migranten bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, auch indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

10. *begrüßt* die Empfehlungen der Sonderberichterstatin, im Rahmen der Ziele der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz enge Verbindungen zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für diese Konferenz herzustellen, und legt ihr nahe, bei der Benennung der wichtigsten Themenstellungen der Konferenz behilflich zu sein;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/93

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁵².

³⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Jemen, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Senegal, Südafrika, Togo, Türkei, Uruguay und Venezuela.

55/93. Erklärung des 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2000/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Berücksichtigung der großen und ständig wachsenden Zahl von Migranten auf der Welt,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *beschließt*, den 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten zu erklären;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Internationalen Tag der Migranten unter anderem dadurch zu begehen, dass sie Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes ausarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen sowie den entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 55/94

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁵⁴.

³⁵³ Resolution 217 A (III).

³⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

55/94. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁵ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵⁶, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁷, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁸, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵⁹, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁶⁰ sowie Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶¹ und in denen die Ziele des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" und den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar, in dem unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung hochwertiger Grundbildung zu erhalten³⁶²,

die Auffassung vertretend, dass die Weltinformationskampagne eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

sowie die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der

³⁵⁵ Resolution 217 A (III).

³⁵⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁷ Resolution 34/180, Anlage.

³⁵⁸ Resolution 2106 A (XX) Anlage.

³⁵⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁶⁰ Resolution 39/46, Anlage.

³⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶² Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris, 2000.

Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶³ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um Menschenrechtsinformationen über seine Web-Seite³⁶⁴ sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

unter Hinweis darauf, dass das Amt des Hohen Kommissars entsprechend dem Aktionsplan im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade eine globale Halbzeitevaluierung des Standes der Verwirklichung der Ziele der Dekade vornehmen soll,

in dankbarer Anerkennung der von April bis August 2000 vom Amt des Hohen Kommissars durchgeführten globalen Halbzeitevaluierung, die die Einleitung einer weltweiten Erhebung, die Einrichtung eines Online-Forums, die Abhaltung eines Sachverständigentreffens sowie die Erstellung des Halbzeit-Evaluierungsberichts der Hohen Kommissarin umfasste,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die globale Halbzeitevaluierung des Standes der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen

für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶⁵, der eine Analyse der verfügbaren Informationen über die in den ersten fünf Jahren der Dekade auf der einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Ebene erzielten Fortschritte sowie Handlungsempfehlungen für die verbleibenden Jahre der Dekade enthält;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶³ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht der Hohen Kommissarin über die globale Halbzeitevaluierung hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Gründung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³⁶⁶ im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen der in den Ziffern 3 und 4 genannten einzelstaatlichen Aktionspläne die Einrichtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben, für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen, Unterrichts- und Schulungsmaterialien auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, zu sammeln, zu übersetzen und zu verbreiten, Kurse, Konferenzen, Seminare und Informationskampagnen zu veranstalten und bei der Durchführung von internationalen Stellen getragener technischer Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte Hilfe zu gewähren;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

³⁶³ A/51/506/Add.1, Anhang.

³⁶⁴ www.unhchr.ch.

³⁶⁵ Siehe A/55/360.

³⁶⁶ A/52/469/Add.1 und Korr.1.

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁵⁶ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars³⁶⁴ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, und die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung weiter zu überwachen;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung ge-

langt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden

Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

19. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher und nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

20. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

21. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

22. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die in der globalen Halbzeitevaluierung enthaltenen Empfehlungen und diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/95

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁶⁷.

55/95. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁷⁰, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/171 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/79 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000³⁷¹ und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷² und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigen-gruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

anerkennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie anerkennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

³⁷⁰ A/46/608-S/23177.

³⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷² A/53/850-S/1999/231.

³⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³⁶⁸ Resolution 217 A (III).

³⁶⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁷³;

3. *ersucht* die Regierung Kambodschas und das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, zu einer Vereinbarung über die Verlängerung des Mandats des Büros für die Zeit nach März 2000 zu kommen, und ermutigt die Regierung Kambodschas, weiter mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

4. *spricht* dem ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha, Thomas Hammarberg, *ihre tief empfundene Anerkennung* für die Arbeit *aus*, die er zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Kambodscha geleistet hat;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär Peter Leuprecht zu seinem neuen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha ernannt hat, und *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die Arbeit seiner Vorgänger fortzusetzen, indem er evaluiert, inwieweit die Empfehlungen in seinen künftigen Berichten und in den Berichten seiner Vorgänger weiterverfolgt und umgesetzt werden, und gleichzeitig mit der Regierung und dem Volk Kambodschas Kontakt hält;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, namentlich von den Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, unter anderem durch erneute Verhaftungen, und *begrüßt* die Erklärungen der Regierung, wonach sie sich auf die Durchführung einer Justizreform verpflichtet, sowie die gegenwärtig unternommenen Bemühungen zur Ausarbeitung der Gesetze und Regelwerke, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, die Tagungen des Obersten Rates der Richterschaft sowie die Einrichtung des Justizreformrats;

7. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

ein unabhängiges, unparteiisches und effektives Justizsystem aufzubauen, namentlich durch die baldige Verabschiedung des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung sowie durch die Reform der Justizverwaltung, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

8. *begrüßt* den von der Regierung Kambodschas erarbeiteten Entwurf eines Aktionsplans für gute Staatsführung, befürwortet seine baldige Verabschiedung und Umsetzung und ruft die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Plans zu unterstützen;

9. *würdigt* die von der Regierung Kambodschas unternommenen ersten Anstrengungen im Hinblick auf die Überprüfung von Polizei und Militär und die erklärte Zusage, diese abzubauen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch weitere Maßnahmen eine wirksame Reform mit dem Ziel professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte durchzuführen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei weiter zu unterstützen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Kambodscha ist, *würdigt* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, des Amtes des Hohen Kommissars und der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet, befürwortet die weitere Stärkung und Verbreitung der Programme auf diesem Gebiet und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

11. *würdigt* die wichtige und wertvolle Rolle der nicht-staatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch weiterhin eng und kooperativ mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

12. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden und der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, *begrüßt* die ersten Bemühungen um die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, die auf den als Pariser Grundsätze bekannten Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁷⁴ gründen soll, und *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, bei diesen Bemühungen weiterhin Rat und technische Hilfe zu gewähren;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, außgerichtliche Tötungen, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung von Arbeitnehmerrechten, die widerrechtliche Enteignung von Land und Zwangsumsiedlungen, sowie über den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, wie in dem der Menschenrechtskommission auf

³⁷³ A/55/291.

³⁷⁴ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

ihrer sechsfünfundzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Sonderbeauftragten³⁷⁵ beschrieben, und stellt fest, dass die Regierung Kambodschas im Hinblick auf diese Probleme einige Fortschritte erzielt hat;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, würdigt die Bereitschaft und die ersten Anstrengungen der Regierung Kambodschas, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

15. *begrüßt* die Untersuchungen einiger Fälle von politisch motivierter Gewalt, ist jedoch nach wie vor besorgt über die anhaltenden Berichte über politisch motivierte Gewalt und Einschüchterung und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, gemäß ihren erklärten Verpflichtungen, weitere Untersuchungen einzuleiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um politisch motivierte Gewalt und Einschüchterung künftig zu verhindern;

16. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, die Frage der Menschenrechtsverletzungen anzugehen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Untersuchungen, die das staatliche kambodschanische Menschenrechtskomitee und die Nationalpolizei eingeleitet haben, um die für diese Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Sicherheit von Personen und das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

17. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, begrüßt den endgültigen Zusammenbruch der Roten Khmer, der den Weg für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen ihre Führer und ihre Strafverfolgung geebnet hat, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Fortschritten, die die Regierung Kambodschas dabei erzielt hat, die Führer der Roten Khmer, die die Hauptverantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, vor Gericht zu bringen;

18. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Gespräche zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen über die Frage des Prozesses gegen die Führer der Roten Khmer, die die Hauptverantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, ruft die Regierung nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass diese Führer der Roten Khmer im Einklang mit international anerkannten Normen der Gerechtigkeit und der Fairness und gemäß einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der erforderliche Gesetzgebungsprozess schnellstmöglich abgeschlossen werden

kann, ermutigt die Regierung, in dieser Frage weiter mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Anstrengungen, die das Sekretariat und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um die Regierung hierbei zu unterstützen;

19. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁷⁶ unterzeichnet hat;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in freier und fairer Weise durchgeführt werden, nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Gesetzentwurf zur Vorbereitung der Kommunalwahlen und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, diese Wahlen dementsprechend weiter vorzubereiten;

21. *begrüßt* die ersten Fortschritte, die die Regierung Kambodschas, insbesondere das Ministerium für Frauenangelegenheiten und Veteranen, im Rahmen des Fünfjahresplans im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch künftig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen, darunter auch schwerwiegende Verletzungen der Rechte von Frauen durch Angehörige der Polizei und der Streitkräfte, zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

22. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, auch künftig weitere Maßnahmen zu ergreifen, um zufriedenstellende Gesundheitsbedingungen zu schaffen und dabei den Schwerpunkt auf die Schaffung solcher Gesundheitsbedingungen für Frauen, Kinder und Minderheitengruppen und auf das HIV/Aids-Problem zu legen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei auch künftig zu unterstützen;

23. *lobt* die fortgesetzten Bemühungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen, örtlichen Behörden und Organen der Vereinten Nationen unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern, fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um das Recht der kambodschanischen Kinder auf Bildung, insbesondere auf der Primarstufe, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁸, und ersucht die internationale Gemeinschaft, Hilfe für die Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;

24. *begrüßt* die Unterzeichnung der mit dem Innenministerium getroffenen interinstitutionellen Vereinbarung der Vereinten Nationen über strafrechtliche Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und legt der Regierung Kambodschas nahe, sicherzustellen, dass die erforderlichen Strafverfolgungs- und sonstigen Maßnahmen ergriffen werden, um

³⁷⁶ A/CONF.183/9.

³⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

³⁷⁸ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁵ E/CN.4/2000/109.

das Problem der Kinderprostitution und des Kinderhandels in Kambodscha anzugehen;

25. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen, fordert die Regierung Kambodschas auf, angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Kinder zu gewährleisten und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, auch künftig die diesbezüglich erforderliche Hilfe zu gewähren, und legt der Regierung Kambodschas nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Übereinkommen 182) zu erwägen;

26. *nimmt außerdem mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen Verbesserungen des Strafvollzugsystems, würdigt die weiterhin geleistete internationale Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, die zur Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines Mindeststandards an Ernährung und Gesundheitsversorgung und die Deckung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, so auch durch die Stärkung der von dem Amt für Gesundheit im Strafvollzug wahrgenommenen Koordinierungsfunktion gegenüber dem Gesundheitsministerium, den Provinzbehörden und den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen;

27. *fordert nachdrücklich* die Beendigung der gegen ethnische Minderheiten, namentlich Personen vietnamesischer Herkunft, gerichteten Akte rassistischer Gewalt und Verunglimpfungen und fordert die Regierung Kambodschas außerdem nachdrücklich auf, alles zu tun, um derartige Gewaltakte zu verhindern und ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung³⁷⁹ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

28. *begrüßt* die von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler Kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, erwartet, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden, und begrüßt die bei der Abfassung des neuen Bodengesetzes erzielten Fortschritte;

29. *begrüßt außerdem* die Prüfung des von Kambodscha nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgelegten Erstberichts durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die die internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane in Bezug auf die von ihr vorgelegten Berichte abgegeben haben, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet

der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, diesbezüglich weitere Hilfe bereitzustellen;

30. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und würdigt die Geberländer und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft für ihre Beiträge und ihre Hilfe zur Minenbekämpfung;

31. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

32. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

34. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/96

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen ohne Gegenstimme bei 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁸⁰:

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Bahrain, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Honduras, Katar, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malediven, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland, Vietnam.

55/96. Förderung und Konsolidierung der Demokratie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie des Anspruchs aller Menschen auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸¹ verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1999/57 vom 27. April 1999³⁸² und 2000/47 vom 25. April 2000³⁸³,

in dem Bewusstsein der unauflöselichen Verbindung zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsverträgen verankerten Menschenrechten und den Grundlagen einer jeden demokratischen Gesellschaft und in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁸⁴, worin festgestellt wird, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

daran erinnernd, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei

bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

sowie daran erinnernd, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfahl, den nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten Vorrang einzuräumen, und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen sollte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999, die die Erklärung beziehungsweise das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens enthalten,

in Anerkennung und Achtung des Reichtums und der Vielfalt der Gemeinschaft aller Demokratien der Welt, die aus allen sozialen, kulturellen und religiösen Überzeugungen und Traditionen der Welt hervorgegangen sind,

in dem Bewusstsein, dass zwar alle Demokratien gemeinsame Merkmale aufweisen, dass es jedoch kein universelles Demokratiemodell gibt,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf den Prozess der Demokratisierung der Staaten und erneut erklärend, dass die Demokratie auf dem frei geäußerten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

erneut erklärend, dass gute Staatsführung im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁵ zu den unverzichtbaren Faktoren für den Aufbau und die Stärkung friedlicher, wohlhabender und demokratischer Gesellschaften gehört,

sich der ausschlaggebenden Bedeutung *bewusst*, die der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Regierungs- und Verwaltungsprozessen, die Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, und ihrem Beitrag dazu zukommt,

unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

mit Genugtuung über Maßnahmen wie etwa den 1999 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Beschluss AHG/Dec.141 (XXXV)³⁸⁶, die 1991 von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Resolution AG/RES.1080 (XXI-091) sowie das 1991 von der "Konferenz über die menschliche Dimension" der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedete Moskauer Dokument über die menschliche Dimension, die

³⁸¹ Resolution 217 A (III).

³⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸³ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁸⁶ Siehe A/54/424, Anlage II.

allesamt die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, im Falle einer Störung der demokratischen Regierungsführung bestimmte Schritte einzuleiten, sowie über die Commonwealth-Erklärung, die von der 1991 in Harare abgehaltenen Konferenz der Commonwealth-Regierungschefs verabschiedet wurde³⁸⁷ und in der sich die Mitgliedstaaten auf fundamentale demokratische Grundsätze verpflichten,

mit Lob für den Wunsch einer steigenden Anzahl von Ländern in allen Teilen der Welt, ihre Energie, ihre Mittel und ihren politischen Willen für den Aufbau demokratischer Gesellschaften einzusetzen, in denen jeder Einzelne die Möglichkeit hat, sein Schicksal selbst zu gestalten,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die von den Teilnehmerländern der ersten, zweiten und dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien ergriffen wurden, die im Juni 1988 in Manila, im Juli 1994 in Managua und im September 1997 in Bukarest stattfanden,

sowie Kenntnis nehmend von der durch die Regierung Polens am 26. und 27. Juni 2000 in Warschau ausgerichteten Ministerkonferenz, die dem Thema "Auf dem Weg zu einer Gemeinschaft der Demokratien" gewidmet war,

ferner Kenntnis nehmend von dem Forum über junge Demokratien, das vom 27. bis 30. Juni 1999 in Sanaa stattfand,

davon Kenntnis nehmend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) stattfinden soll, und außerdem Kenntnis nehmend von der Initiative der Regierung Malis, die in Weiterverfolgung der im September 1999 in Moncton (Kanada) vom Achten Gipfel der Frankophonie verabschiedeten Erklärung von Moncton³⁸⁸ vom 1. bis 3. November 2000 in Bamako ein internationales Symposium auf Ministerienebene über den Stand der Verfahrensweisen betreffend Demokratie, Rechte und Freiheiten in der frankophonen Gemeinschaft ausrichtete,

1. *fordert die Staaten auf*, die Demokratie zu fördern und zu konsolidieren, unter anderem durch

a) die Förderung des Pluralismus, den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die möglichst hohe Beteiligung von Einzelpersonen an Entscheidungsprozessen und den Aufbau wirksamer öffentlicher Institutionen, namentlich eines unabhängigen Justizsystems, einer verantwortlichen Legislative und eines rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes sowie eines Wahlsystems, das die regelmäßige Abhaltung freier und fairer Wahlen gewährleistet;

b) die Förderung, den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und aller Grundfreiheiten, insbesondere

- i) der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Weltanschauung, der Versammlungs- und Organisationsfreiheit zu friedlichen Zwecken sowie

des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und freier, unabhängiger und pluralistischer Medien;

- ii) der Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, einschließlich des Rechts, ihre Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz;
- iii) der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen;
- iv) der Rechte von Kindern, älteren Menschen und körperlich oder geistig Behinderten;
- v) indem sie die Gleichstellung von Mann und Frau aktiv fördern, mit dem Ziel, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter herbeizuführen;
- vi) indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen;
- vii) indem sie erwägen, Vertragspartei der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zu werden;
- viii) indem sie ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, erfüllen;
- c) die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch
 - i) die Sicherstellung der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz;
 - ii) die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Rechts auf gleichen Zugang zu den Gerichten und des Rechts, im Falle einer Festnahme unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, mit dem Ziel, eine willkürliche Inhaftierung zu vermeiden;
 - iii) die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren;
 - iv) die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens und des Rechts, bis zum Schuldnachweis durch ein Gericht für unschuldig zu gelten;
 - v) die Förderung der Unabhängigkeit und Integrität der Justiz und, durch die geeignete Ausbildung, Auswahl, Unterstützung und Mittelzuweisung, die Stärkung ihrer Fähigkeit, fair und effizient Recht zu sprechen, frei von ungebührlichen oder korrumpierenden äußeren Einflüssen;
 - vi) die Gewährleistung, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;

³⁸⁷ A/46/708, Anlage.

³⁸⁸ A/54/453, Anlage I.

- vii) Gewährleistung geeigneter zivil- und verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelfe und strafrechtlicher Sanktionen bei Verletzungen der Menschenrechte sowie eines wirksamen Schutzes für Menschenrechtsverteidiger;
 - viii) die Aufnahme der Menschenrechtserziehung in die Ausbildung von Beamten und von Strafverfolgungs- und Militärpersonal;
 - ix) die Gewährleistung, dass das Militär der demokratisch gewählten Zivilregierung gegenüber verantwortlich bleibt;
- d) die Entwicklung, Pflege und Aufrechterhaltung eines Wahlsystems, das die freie und faire Willensäußerung des Volkes in unverfälschten und regelmäßigen Wahlen ermöglicht, insbesondere
- i) indem gewährleistet wird, dass jede Person das Recht wahrnehmen kann, direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung ihres Landes mitzuwirken;
 - ii) indem das Recht gewährleistet wird, in einem freien und fairen, in regelmäßigen Abständen stattfindenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlprozess unter vollständiger Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit frei zu wählen und gewählt zu werden;
 - iii) indem gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass unterrepräsentierte Teile der Gesellschaft besser vertreten werden;
 - iv) indem durch Gesetzgebung, Institutionen und Mechanismen die Freiheit zur Bildung demokratischer politischer Parteien, die an Wahlen teilnehmen können, sowie die Transparenz und Fairness des Wahlprozesses gewährleistet werden, namentlich durch den entsprechenden gesetzlich geregelten Zugang zu Finanzmitteln und zu freien, unabhängigen und pluralistischen Medien;
- e) die Schaffung und Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der erforderlichen Mechanismen, um eine breite Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft an der Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu ermöglichen, und zwar durch
- i) Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft durch die Förderung von Verbänden, Dialogstrukturen, Massenmedien und ihrer Interaktion als Mittel zur Stärkung und Entwicklung der Demokratie;
 - ii) Förderung des Bewusstseins für demokratische Werte und ihrer Achtung durch Bildung und andere Mittel;
 - iii) Achtung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und der Ausübung des Rechts, nichtstaatliche Organisationen oder Verbände, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden, ihnen beizutreten und darin mitzuarbeiten;
- iv) Gewährleistung von Mechanismen, die es ermöglichen, dass die Zivilgesellschaft zu Regierungs- und Verwaltungsprozessen konsultiert wird und Beiträge dazu leistet, und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und nichtstaatlichen Organisationen;
 - v) Bereitstellung oder Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmens für nichtstaatliche, gemeinwesenstüchtige und andere Organisationen der Zivilgesellschaft;
 - vi) Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und der Menschenrechtserziehung, unter anderem in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft;
 - f) die Stärkung der Demokratie durch gute Staatsführung im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁵, unter anderem durch
 - i) Verbesserung der Transparenz öffentlicher Institutionen und der Politikgestaltung und Stärkung der Rechenschaftspflicht von Amtsträgern;
 - ii) rechtliche, administrative und politische Maßnahmen gegen die Korruption, namentlich durch die Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionshandlungen und die Bestrafung der daran Beteiligten und durch die Kriminalisierung der Zahlung von Provisionen und Bestechungsgeldern an Amtsträger;
 - iii) bürgerfreundlichere Gestaltung der Regierung durch geeignete Formen der Dezentralisierung;
 - iv) Förderung eines möglichst breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeiten nationaler und lokaler Behörden sowie Sicherstellung des Zugangs aller zu dem Verwaltungsrechtsweg ohne jede Diskriminierung;
 - v) Förderung hoher fachlicher und beruflicher Kompetenz und hoher ethischer Standards innerhalb des öffentlichen Dienstes und Förderung seiner Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, unter anderem durch entsprechende Schulung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes;
 - g) die Stärkung der Demokratie durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch
 - i) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur stufenweisen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf individueller Ebene und durch internationale Zusammenarbeit, etwa des Rechts auf Bildung und des Rechts auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnraum, ärztlicher Versorgung und der notwendigen sozialen Dienstleistungen;

- ii) wirksame Maßnahmen zur Überwindung sozialer Ungleichheiten und zur Schaffung eines für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut förderlichen Umfelds;
- iii) Förderung der wirtschaftlichen Freiheit und der sozialen Entwicklung und Verfolgung aktiver Politiken zur Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und dauerhafter Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- iv) Sicherung des gleichen Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen und gleicher Bezahlung und anderen Vergütungen für gleichwertige Arbeit;
- v) Schaffung eines rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens mit dem Ziel, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- h) Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität durch
 - i) Entwicklung und Stärkung, auf lokaler und nationaler Ebene, der Kapazitäten im institutionellen und im Bildungsbereich zur friedlichen Konflikt- und Streitbeilegung, namentlich durch Vermittlung, und Verhütung und Beseitigung der Anwendung von Gewalt zur Auseinandersetzung mit Spannungen und Meinungsverschiedenheiten in der Gesellschaft;
 - ii) Verbesserung der Systeme des sozialen Schutzes und Sicherung des Zugangs aller zu einer sozialen Grundversorgung;
 - iii) Förderung des sozialen Dialogs und der dreigliedrigen Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen, entsprechend der wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution so weit wie möglich zu verbreiten.

RESOLUTION 55/97

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁸⁹.

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/97. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰ und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁹², insbesondere ihrer Ziffer 4,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁹³,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹² Siehe Resolution 55/2.

³⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden³⁹⁴,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁹⁵ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

8. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhüten, und dass Einzelpersonen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben müssen, damit die Ziele der Erklärung vollständig verwirklicht werden;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz³⁹⁶ und befürwortet die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2000/33 vom 20. April 2000³⁹⁷, den Sonderberichterstatter über religiöse Intoleranz in Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzubenennen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Studie, die der Sonderberichterstatter dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf seiner ersten Tagung vorgelegt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, in Bezug auf Angelegenheiten, die mit religiöser Intoleranz zusammenhängen und die für die Weltkonferenz von Be-

³⁹⁵ Siehe Resolution 36/55.

³⁹⁶ Siehe A/55/280 und Add.1 und 2.

³⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁴ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

lang sind, auch weiterhin zu den Vorbereitungen für die 2001 in Durban (Südafrika) anberaumte Konferenz beizutragen;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatler in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

14. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatler, namentlich durch die Veranstaltung einer internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, die im November 2001 in Madrid stattfinden soll, und legt den Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien nahe, aktiv an dieser Konferenz mitzuwirken;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatler die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Auftrags notwendigen Mittel erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/98

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁹⁸.

³⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/98. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Umsetzung zukommt,

Kenntnis nehmend von dem von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2000/61 vom 26. April 2000³⁹⁹ gefassten Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, einen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, der über die Lage der Menschenrechtsverteidiger in allen Teilen der Welt sowie über Möglichkeiten zur Verstärkung ihres Schutzes unter voller Einhaltung der Erklärung berichten soll,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär eine Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger ernannt hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sich für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzusetzen und sie zu verwirklichen;

2. *bittet* alle Regierungen, mit der Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtsverteidiger⁴⁰⁰;

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den die Sonderbeauftragte gemäß der Kommissionsresolution 2000/61 erstellen wird;

³⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁰ A/55/292.

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfingzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/99

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁰¹.

55/99. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰² vor zweiundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragte, Beratende Dienste sowie technische und fi-

nanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken⁴⁰³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/142 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/74 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁴⁰⁴,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁵;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit nachsuchen, und von der Unterstützung, die diesen Staaten durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gewährt wird, wie aus dem genannten Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, jedoch nicht über die notwendigen Mittel und Ressourcen verfügen;

6. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordination der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und *nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis* von der Zusammen-

⁴⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰² Resolution 217 A (III).

⁴⁰³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁵ A/55/177.

arbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;

7. *bekräftigt*, dass das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen ihrem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen und die interinstitutionelle Koordination, Finanzierung und Aufgabenverteilung zu fördern, um die Effizienz und Komplementarität der Maßnahmen zu verbessern, namentlich im Hinblick auf die den Staaten gewährte Unterstützung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

9. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den von ihrem Amt unternommenen Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und auch künftig als Katalysator innerhalb des Systems zu wirken, indem sie unter anderem andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen dabei unterstützt, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls auch mit der Schaffung von Institutionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/100

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁰⁶.

Datir: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien,

Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/100. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁷ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁸,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁰⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/169 vom 17. Dezember 1999,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

⁴⁰⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, El Salvador, Ghana, Honduras und Kuba.

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die einzelne legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/101

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹⁰:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Kap Verde, Nauru, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Singapur, Südafrika, Thailand, Uruguay.

55/101. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss, und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind,

⁴¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belarus, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Irak, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Namibia, Nigeria, Russische Föderation, Sudan, Tschad und Vereinigte Republik Tansania.

wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, solche Rechte und Freiheiten zu schützen und zu fördern,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

1. *bekräftigt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen

Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/102

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Costa Rica, Guatemala, Kolumbien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Paraguay, Peru, Republik Korea, Republik Moldau, Singapur, Thailand, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

55/102. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der För-

⁴¹¹Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Kuba, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

derung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴¹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴¹³,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁴ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹⁵ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten⁴¹⁶ und der vierundzwanzigsten⁴¹⁷ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern

sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfeldes, das der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und gute Lenkung auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf die Wahrnehmung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

⁴¹² Resolution 217 A (III).

⁴¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴¹⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3.

⁴¹⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte⁴¹⁸ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über dieses Thema vorzulegen.

RESOLUTION 55/103

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹⁹.

55/103. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁰, der Internationalen Menschenrechtspakte⁴²¹ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre früheren Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens, insbesondere Resolution 53/150 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass nach Angaben der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

⁴¹⁸ A/55/342.

⁴¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴²⁰ Resolution 217 A (III).

⁴²¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung von diesbezüglichen Fällen darstellt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

ingedenk der Resolution 2000/37 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000⁴²²,

davon Kenntnis nehmend, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte⁴²³ der Menschenrechtskommission den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴²⁴ übermittelt hat,

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewusstseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens⁴²⁵,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁰ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende

⁴²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴²³ Zuvor Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁴²⁴ E/CN.4/Sub.2/1998/19, Anhang.

⁴²⁵ A/55/289.

und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

9. *ersucht* die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

10. *erinnert* an die Wichtigkeit der Arbeitsgruppe, deren Hauptfunktion, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

11. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

12. *ermutigt* die Arbeitsgruppe, die Frage der Straflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung sowie der Schlussberichte, die die von der Unterkommission ernannten Sonderberichterstatter vorgelegt haben⁴²⁶, weiter zu prüfen;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

14. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

15. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

16. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

17. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die siebenundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

⁴²⁶ E/CN.4/Sub.2/1997/8 und E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1.

RESOLUTION 55/104

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴²⁷.

55/104. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

⁴²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nigeria, Peru, Ruanda, Sambia, Simbabwe, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vietnam.

⁴²⁸ Resolution 217 A (III).

⁴²⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³⁰,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut,* dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt,* dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁹ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung,* dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut,* dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten

⁴³⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

ten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³¹ und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen sollen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/105

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴³².

55/105. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993⁴³³ und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2000/80 vom 26. April 2000⁴³⁴,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³⁵ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf

⁴³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴³¹ A/55/213 und Add.1 und 2.

dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst, sowie *in Anbetracht* der bestehenden Möglichkeiten für den Ausbau der Zusammenarbeit,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁶;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und

die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker, andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass die Hohe Kommissarin vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht an die guten Erfahrungen, die mit der Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars im südlichen Afrika gemacht wurden, welche bei der Ausarbeitung des regionalen Ansatzes des Amtes des Hohen Kommissars als Leitlinie dienen werden;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Programm des Amtes des Hohen Kommissars für Afrika sowie von dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit zu stärken, um die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in den verschiedenen Subregionen regelmäßig zu überprüfen;

10. *nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis* von den weiteren Entwicklungen bei der Umsetzung des Rahmenplans für die regionale technische Zusammenarbeit in der asiatisch-pazifischen Region, durch die die technische Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region verstärkt wird⁴³⁷;

11. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der Karibik gerichtet ist;

12. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den Regionalorganisati-

⁴³⁶ A/55/279.

⁴³⁷ Ebd., Abschnitt III.B.

onen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Konzepts zur Verhinderung des Menschenhandels;

13. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁴³⁸ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/106

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴³⁹.

⁴³⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/53/6/Rev.1)*.

⁴³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

55/106. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴¹ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsübereinkünfte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴⁴², der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁴³, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁴⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, 51/97 vom 12. Dezember 1996 über Menschenrechte und extreme Armut, 52/193 vom 18. Dezember 1997, in der sie den Schwerpunkt auf die Weiterverfolgung der Dekade gelegt hat, und 53/146 vom 9. Dezember 1998 über Menschenrechte und extreme Armut,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/232 vom 22. Dezember 1999, in der sie ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe darstellen,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992⁴⁴⁵, 1993/13 vom

⁴⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁴³ *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

26. Februar 1993⁴⁴⁶, 1994/12 vom 25. Februar 1994⁴⁴⁷, 1995/16 vom 24. Februar 1995⁴⁴⁸, 1996/10 vom 11. April 1996⁴⁴⁹, 1997/11 vom 3. April 1997⁴⁵⁰, 1998/25 vom 17. April 1998⁴⁵¹, 1999/26 vom 26. April 1999⁴⁵² und 2000/12 vom 17. April 2000⁴⁵³ sowie der Resolution 1996/23⁴⁵⁴ der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴⁵⁵ vom 29. August 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen sowie auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁵⁶,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Zwischen-⁴⁵⁷ und Sachstandsberichten⁴⁵⁸, die der unabhängige Sachverständige für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut der Menschenrechtskommission vorgelegt hat, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen

⁴⁴⁶ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁷ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁸ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁹ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁰ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵¹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵² Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁴ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁵ Im Folgenden umbenannt in Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (siehe Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/256).

⁴⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵⁷ E/CN.4/1999/48.

⁴⁵⁸ E/CN.4/2000/52.

und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern, und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Überwindung der extremen Armut ein unerlässliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *erklärt außerdem erneut* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁵ enthaltenen Verpflichtungen auf Entwicklung und die Beseitigung der Armut;

7. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ergriffen haben, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

9. *appelliert* an die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisati-

onen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/107

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁵⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Costa Rica, Guatemala, Marokko, Paraguay, Peru, Senegal.

55/107. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 2000/62 durch die Menschenrechtskommission am 26. April 2000⁴⁶⁰,

in erneuter Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

⁴⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Guinea, Irak, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretania, Mexiko, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

⁴⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶¹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zurzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sich

⁴⁶¹ Resolution 217 A (III).

gegenseitig bedingen und verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

entschlossen, am Beginn eines neuen Jahrhunderts und Jahrtausends alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *bekräftigt ferner*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Förderung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung aller Organe im System der Vereinten Nationen;

i) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

j) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

k) die Verwirklichung des Anspruchs aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

l) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

m) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen, in den Genuss des gemeinsamen Erbes der Menschheit zu kommen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

5. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

7. *erinnert daran*, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet⁴⁶²;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

9. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/108

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁶³.

55/108. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere ihre Entschlossenheit bekundend, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

darin erinnernd, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁶⁴ bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

feststellend dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte das Recht auf Entwicklung als allgemein gültiges und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigte⁴⁶⁵,

aner kennend, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemei-

⁴⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Botswana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas), Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁶⁴ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁶² Siehe Resolution 3201 (S-VI).

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien herstellt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴⁶⁵, da sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass mehr als fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

betonend, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte sind,

feststellend, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung zu verwirklichen,

bekräftigend, dass bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen werden muss, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozess spielen,

hervorhebend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung in allen gesellschaftlichen Bereichen für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist,

betonend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen und effizienten Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung⁴⁶⁷ durch die Generalversammlung, in der erklärt wird, dass die Entwicklung eine der obersten Prioritäten der Vereinten Nationen ist, und die darauf gerichtet ist, einer auf der Grundlage des Gebots des gegenseitigen Nutzens und echter Interdependenz neu geschlossenen und neu gestalteten und gestärkten Entwicklungspartnerschaft Auftrieb zu verleihen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und dass sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und

-politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

unterstreichend, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend dem Auftrag in Ziffer 4 c) der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/175 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/5 der Menschenrechtskommission vom 13. April 2000⁴⁶⁸,

mit Genugtuung über den Bericht über die zweite Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Recht auf Entwicklung⁴⁶⁹, namentlich die darin vorgeschlagene Strategie, und insbesondere mit Genugtuung über die Empfehlung, einen Folgemechanismus einzurichten, um die Förderung und Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sicherzustellen,

1. *erklärt erneut*, dass das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und dass seine Verwirklichung zur vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass mehr als fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁶ verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um alle Menschenrechte, und in diesem Zusammenhang besonders das Recht auf Entwicklung, an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

3. *erklärt erneut*,

a) dass das Wesen des Rechts auf Entwicklung in dem Grundsatz liegt, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass das Recht auf Leben ein menschenwürdiges Dasein unter Deckung des Existenzminimums einschließt;

b) dass die weite Verbreitung absoluter Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

c) dass es, wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusam-

⁴⁶⁶ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁷ Resolution 51/240, Anlage.

⁴⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁹ E/CN.4/1998/29.

menarbeit bedarf, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern, wozu maßgeblich die Beseitigung der Armut gehört;

4. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) dass die einzelnen Länder unterschiedliche Erfahrungen zu verzeichnen haben, was die Fortschritte beziehungsweise Rückschritte bei der Entwicklung betrifft, und dass die Entwicklung im Ländervergleich wie auch innerhalb der Länder in einem breiten Spektrum verläuft;

b) dass eine Reihe von Entwicklungsländern in letzter Zeit ein rasches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten und zu dynamischen Partnern in der Weltwirtschaft geworden sind;

c) dass gleichzeitig die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und manche Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

d) dass das weltweite Voranschreiten der Demokratie überall mit gestiegenen Erwartungen an die Entwicklung einhergegangen ist, dass die Nichterfüllung dieser Erwartungen die Gefahr eines Wiederauflebens antidemokratischer Kräfte birgt und dass Strukturreformen, die die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtigen, die Demokratisierungsprozesse destabilisieren könnten;

e) dass die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und dauerhaften Entwicklung ist;

f) dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

g) dass die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ausgebaut und verstärkt werden muss;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

6. *erklärt erneut*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und dass die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sichergestellt werden muss;

7. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit immer mehr als eine Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus anerkannten gegenseitigen Interessen ableitet, und dass diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuzuweisen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerlässlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

9. *begrüßt es außerdem*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuweist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, die Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴⁷⁰ weiter durchzuführen;

10. *begrüßt ferner* den Beschluss 1998/269 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Menschenrechtskommission die Einrichtung eines Folgemechanismus genehmigt wurde, bestehend aus einer allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung und einem unabhängigen Experten, der den Auftrag hat, der Arbeitsgruppe auf jeder ihrer Tagungen eine Studie über den jeweiligen Sachstand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vorzulegen, wie in der Kommissionsresolution 1998/72 vorgesehen;

11. *begrüßt es*, dass die erste Tagung der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung unter dem Vorsitz von M. S. Dembri (Algerien) vom 18. bis 22. September 2000 in Genf stattfand, und legt der Arbeitsgruppe nahe, die Vorbereitungen für ihre zweite Tagung fortzusetzen, die für Januar 2001 anberaumt ist;

12. *nimmt Kenntnis* von den Koordinierungsmechanismen und -initiativen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, an denen das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mitwirkt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem zweiten Bericht des unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung⁴⁷¹, der sich auf die Beseitigung der Armut konzentriert, als Be-

⁴⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷¹ Siehe A/55/306.

reich, der bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vorrangige Aufmerksamkeit erfordert;

14. *nimmt ferner Kenntnis* von dem *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000*, herausgegeben von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁴⁷², und von dem *Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Bekämpfung der Armut*, herausgegeben von der Weltbank⁴⁷³, die beide Themen behandeln, die für die Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung relevant sind, und begrüßt es, dass Vertreter der internationalen Finanzinstitutionen sowie der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen in der Arbeitsgruppe mitwirken, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, solange der Mechanismus besteht, der Arbeitsgruppe Zwischenberichte vorzulegen und diese Berichte dem unabhängigen Experten zugänglich zu machen, wobei jeder Bericht Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, die sich auf das Recht auf Entwicklung beziehen;

c) die interinstitutionelle Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Durchführung der diesbezüglichen Resolutionen der Kommission;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weiterhin die Durchführung der in letzter Zeit verabschiedeten Resolutionen der Menschenrechtskommission zum Recht auf Entwicklung zu unterstützen;

17. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsgruppe und der unabhängige Experte alle erforderliche Hilfe erhalten, insbesondere das Personal und die Finanzmittel, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

18. *fordert* die Arbeitsgruppe *auf*, von den Beratungen über das Recht auf Entwicklung während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und der sechsendfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission sowie von allen anderen für das Recht auf Entwicklung relevanten Fragen Kenntnis zu nehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der verschiedenen Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

RESOLUTION 55/109

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁷⁴.

55/109. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/181 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/70 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte⁴⁷⁵, sowie unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 54/113 vom 10. Dezember 1999 über das von den Vereinten Nationen ausgerufenen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁶, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

⁴⁷² *Human Development Report 2000*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.III.B.8. Deutsche Ausgabe: *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000*, veröffentlicht durch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn, 2000.

⁴⁷³ *World Development Report 2000/2001: Attacking Poverty*, veröffentlicht für die Weltbank durch Oxford University Press, New York, 2000. Deutsche Ausgabe: *Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Bekämpfung der Armut*, veröffentlicht durch UNO-Verlag, Bonn, 2000.

⁴⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas) und El Salvador.

⁴⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, insbesondere durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁴⁷⁷ sowie davon Kenntnis nehmend, dass sie die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung behandelte,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

3. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollten, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

5. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/110

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen und 49 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁷⁸:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Fidschi, Kasachstan, Republik Korea, Ukraine, Usbekistan.

55/110. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998 und 54/172 vom 17. Dezember 1999 sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998,⁴⁷⁹ und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2000/11 vom 17. April 2000⁴⁸⁰,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

⁴⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda und Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁰ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁷ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁸² vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/120⁴⁸³,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁸⁴,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁸⁵, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁸⁶, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁸⁷,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf soziale und humanitäre Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁸⁸ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

3. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

4. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

5. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen

⁴⁸¹ E/CN.4/2000/46 und Add.1.

⁴⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸³ A/53/293 und Add.1.

⁴⁸⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

⁴⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁸⁶ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁸⁸ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁸⁹ Resolution 217 A (III).

Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

6. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/111

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁹⁰.

55/111. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁹¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹²,

⁴⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁹¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992, 51/92 vom 12. Dezember 1996 und 53/147 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992⁴⁹³ und 1998/68 vom 21. April 1998⁴⁹⁴ und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/31 der Kommission vom 20. April 2000⁴⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

höchst beunruhigt darüber, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

bestürzt darüber, dass in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, dass in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

aner kennend, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen zu gewährleisten, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁶ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *stellt fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

3. *erkennt an*, dass die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁹⁷ von historischer Bedeutung ist, und dass eine beträchtliche Zahl von Staaten das

⁴⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁵ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹⁷ A/CONF.183/9.

Statut bereits unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, und fordert alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Statuts zu erwägen;

4. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁴⁹⁸, namentlich von der Aufmerksamkeit, die der Bericht verschiedenen Aspekten und Situationen widmet, die Verletzungen des Rechts auf Leben durch außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, und den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

7. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, bei den in verschiedenen Teilen der Welt vorkommenden Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, bei Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Verfechter der Menschenrechte oder als Journalisten in Zusammenhang stehen, bei rassistisch motivierter Gewalt, die zum Tod des Opfers führt, sowie in anderen Fällen, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend gründliche Untersuchungen durchzuführen und die Verantwortlichen vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass diese Tötungen von Regierungsbeamten oder -angestellten weder geduldet noch gestattet werden;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei öffentlichen Demonstrationen, innerstaatlicher oder kommunaler Gewalt, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, insbesondere was Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes von Schusswaffen bei der Dienstausbildung angeht;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten wirksame Maßnahmen, unter anderem Präventivmaßnahmen, ergreifen, um der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen in die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit einbezogen werden;

10. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, im Rahmen ihres Mandats weiterhin Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie imstande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

11. *bekräftigt* den Beschluss 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

12. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichterstatterin in Bezug auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

13. *stellt fest*, dass die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 2000/31 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder ernsthaft angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluss an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch

⁴⁹⁸ Siehe A/55/288.

friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuss bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹² sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls⁴⁹⁹ abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

14. *fordert* alle Regierungen, insbesondere jene, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, ohne ungebührliche Verzögerung auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

15. *dankt* denjenigen Regierungen, die die Sonderberichterstatterin zu einem Besuch ihres jeweiligen Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin gründlich zu prüfen und der Berichterstatterin über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und bittet die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

16. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

17. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

19. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichterstatterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

23. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

RESOLUTION 55/112

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁰⁰.

55/112. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰² und anderen anwendbaren

⁵⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁵⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁹⁹ Resolution 44/128, Anlage.

Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/186 vom 17. Dezember 1999 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁰³, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2000/23 vom 18. April 2000⁵⁰⁴, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

außerdem unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die unverminderte Unterdrückung der Wahrnehmung der politischen Rechte sowie der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit in Myanmar, wie von dem Sonderberichterstatter berichtet, und in großer Sorge darüber, dass Aung San Suu Kyi und anderen Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie neue Beschränkungen auferlegt wurden,

sowie mit großer Sorge darüber, dass das Rechtssystem praktisch als Instrument zur Unterdrückung benutzt wird, sowie über die zunehmend auftretende Einschüchterung und Inhaftierung von Anwälten,

in der Erkenntnis, dass die systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die Regierung Myanmars die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Myanmar erheblich beeinträchtigen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den beiden Besuchen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor

kurzem abgestattet hat, sowie von der in dieser Hinsicht gezeigten Kooperationsbereitschaft der Regierung Myanmars,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen nicht voll zusammenarbeitet, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter, der noch immer keine Einladung nach Myanmar erhalten hat, obwohl die Regierung Myanmars 1999 versichert hatte, dass sie einen Besuch ernsthaft erwägen würde,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁰⁵ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm dringend zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft herzustellen, und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbedingungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und hofft, dass dieses Programm weitergeführt wird;

4. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, einschließlich des Einsatzes von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

5. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmend systematische Politik der Regierung Myanmars, die demokratische Opposition, Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie, Sympathisanten und ihre Familien sowie ethnische Oppositionsparteien zu verfolgen und Methoden der Einschüchterung, wie willkürliche Festnahmen und Freiheitsentziehungen, den Missbrauch des Rechtssystems, einschließlich harter, langjähriger Freiheitsstrafen, sowie Massenkundgebungen und Medienkampagnen, anzuwenden, wodurch viele Menschen zwangsweise von der Ausübung ihrer legitimen politischen Rechte abgehalten werden;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, unverzüglich alle Aktivitäten, die auf die Verhinderung der

⁵⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁴ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁵ A/55/359.

freien Ausübung international anerkannter Menschenrechte, namentlich der Vereinigungs-, Versammlungs-, Bewegungs- und Redefreiheit, gerichtet sind, zu beenden und insbesondere alle Aung San Suu Kyi und sonstigen Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie auferlegten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie ihrer Freiheit, mit der Außenwelt in Verbindung zu treten, aufzuheben;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die in Haft befindlichen führenden Politiker sowie alle politischen Gefangenen, einschließlich Journalisten, sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den gewählten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der Wiederherstellung der Demokratie zu suchen, so auch durch die Festlegung eines Handlungszeitrahmens;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses, der das Volksparlament repräsentiert;

10. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass die Regierung Myanmars die weit verbreitete und systematische Praxis der Zwangsarbeit, zu der sie ihr eigenes Volk heranzieht, nicht beendet hat und dass sie alle drei diesbezüglichen Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht befolgt hat, was die Internationale Arbeitsorganisation zwang, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung strikt einzuschränken, und die Internationale Arbeitskonferenz veranlasste, nach Maßgabe gewisser Voraussetzungen verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um die Regierung Myanmars dazu zu bewegen, die Empfehlungen der Untersuchungskommission zu befolgen, die eingesetzt wurde, um die Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis von* dem Besuch, den die Mission für technische Zusammenarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation Myanmar vor kurzem abgestattet hat, sowie von der der Mission gewährten Zusammenarbeit, und erwartet die Ergebnisse der Mission;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, konkrete gesetzgeberische, exekutive und administrative

Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Zwangsarbeit im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Untersuchungskommission zu beseitigen;

13. *begrüßt* die Wiederaufnahme der meisten Hochschulveranstaltungen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass das Recht auf Bildung weiterhin nur von denjenigen wahrgenommen werden kann, die gewillt sind, sich der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte zu enthalten, sowie besorgt über die verkürzte Dauer des Schuljahres, die Aufteilung der Studenten und ihre Verstreuung auf abgelegene Lehrstätten sowie das Fehlen angemessener Ressourcen;

14. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, den Einsatz von Antipersonenminen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch die Betroffenen ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und massenhafte Vertreibungen und Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ausgelöst werden, was sich nachteilig auf diese Länder auswirkt, und eine zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen entsteht;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der systematischen Zwangsvertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und humanitärem Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit es bei der Rückführung und dem Wiedereingliederungsprozess behilflich sein kann;

16. *missbilligt* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte⁵⁰⁵ von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Menschenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen⁵⁰⁵;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

18. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

19. *bringt ihre Besorgnis* über die zunehmende Häufigkeit von HIV/Aids *zum Ausdruck* und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, dieses Problem, das schwerwiegende und langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung des Landes haben wird, anzugehen sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet wird, um dem Gesundheitspersonal zu ermöglichen, dem Recht aller Menschen auf den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung zu entsprechen;

20. *bringt ihre ernste Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Strafflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

22. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Besuch, den sein Sonderbotschafter Myanmar abgestattet hat⁵⁰⁶, befürwortet den Aufruf des Sonderbotschafters zur Einleitung eines Prozesses des Dialogs, der zur nationalen Aussöhnung führen würde, und unterstützt seine Anstrengungen zur Herbeiführung dieses Dialogs;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/113

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁰⁷.

55/113. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2000/26 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁰⁸, sowie aller Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁹, der Internationalen Menschenrechtspakte⁵¹⁰ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵¹¹, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵¹² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵¹³,

Kenntnis nehmend von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵¹⁴, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die die Rückkehr der Flüchtlinge betreffen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Rolle, die die demokratischen Kräfte und nichtstaatlichen Organisationen bei

⁵⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁹ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵¹² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵¹³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵¹⁴ S/1995/999, Anlage.

⁵⁰⁶ A/55/509.

der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und bei der Stärkung der Zivilgesellschaft wahrnehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, welche Chancen der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedete Stabilitätspakt für Südosteuropa eröffnet,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 26. Oktober 2000 in Bukarest abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Regionalrates des Stabilitätspakts für Südosteuropa in den Pakt aufgenommen wurde,

feststellend, wie wichtig es ist, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten zu achten,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission und andere Stellen der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Jahr 2000 in der Region geleistet haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution sowie die am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebene Erklärung⁵¹⁵, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁵¹⁶ und 1999/2 vom 13. April 1999⁵¹⁷ und den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁵¹⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Verurteilung der serbischen Militäroffensive gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo, in deren Folge Kriegsverbrechen und grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gegen die Bevölkerung des Kosovo begangen wurden,

unter Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, die gegen alle ethnische Gruppen im Kosovo begangen wurden, insbesondere der Drangsalierung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem dortigen Konflikt und seinen Nachwirkungen betroffen ist, und unterstreichend, dass alle nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten des Kosovo ohne Unterschied in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

darüber betriibt, dass politische Gefangene, sowohl Kosovo-Albaner als auch andere, unter Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in Serbien in Haft gehalten werden, jedoch die Zusage der dortigen Behörden begrüßend, dass sie bei der Durchführung der Gerichtsverfahren in diesem Bereich sowie in allen anderen in ihre gerichtliche Zuständigkeit fallenden Bereichen die internationalen Normen einhalten werden,

1. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵¹⁴ vollinhaltlich und konsequent durchzuführen;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass alle Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, das internationale Recht der Menschenrechte einzuhalten und allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

4. *verurteilt* das wachsende Problem des Frauenhandels in der Region und fordert alle zuständigen Behörden auf, diese Form der Kriminalität aktiv zu bekämpfen;

5. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße

⁵¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁵¹⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁷ Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁸ E/CN.4/2000/10.

gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

6. *stellt fest*, dass in allen Staaten und von allen Parteien des Friedensübereinkommens unterschiedlich große Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechtssituation erzielt wurden, dass jedoch weiterhin auf mehreren Gebieten erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

7. *fordert* alle Staaten und Parteien des Friedensübereinkommens *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sowie wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden;

8. *nimmt Kenntnis* von den von Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Rückkehr von Flüchtlingen und fordert gleichzeitig alle Behörden auf, den Prozess der Rückkehr von Minderheiten angehörenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aktiv zu unterstützen, unter anderem durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser, die für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vorgesehen sind, insbesondere in den Gebieten in der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation Bosnien und Herzegowina, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

10. *begrüßt* die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina über die "konstituierenden Völker", die die Verpflichtung Bosniens und Herzegowinas widerspiegelt, das Höchstmaß an Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

11. *verurteilt* die Drangsalierung von zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die Minderheiten angehören, in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Zerstörung ihrer Häuser, insbesondere in den Gebieten der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

12. *verurteilt außerdem*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung auftreten und dass religiösen Minderheiten ihr Recht auf den Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten in Bosnien und Herzegowina verweigert wird, insbesondere im Hoheitsgebiet der Republika Srpska;

13. *verurteilt ferner* die Manipulation der Presse durch politische Parteien und Regierungsbeamte, namentlich die selektive Anwendung der Verleumdungs- und Steuergesetze mit dem Ziel, Journalisten und Redakteure zu drangsalieren;

14. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere diejenigen innerhalb der Republika Srpska, *auf*, mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas, namentlich diejenigen der Republika Srpska und der Föderation, *auf*,

a) die Beschlüsse des Hohen Beauftragten umzusetzen und ihren Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und den Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens nachzukommen;

b) die Beschlüsse der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina, des Amtes der Ombudsperson für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer sowie der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen umzusetzen;

c) ein Gerichtssystem aufzubauen, das über das nötige Personal und ausreichende Finanzmittel verfügt und die Rechte aller Bürger wirksam schützt;

d) in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein wirksames und faires Wahlgesetz zu verabschieden;

e) alle Bestimmungen der am 15. November 1999 verabschiedeten Erklärung von New York⁵¹⁹ vollinhaltlich durchzuführen;

f) die Arbeit der gemeinsamen Institutionen zu unterstützen und die Maßnahmen, die der Rat für die Umsetzung des Friedens auf seiner Ministertagung am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel beschlossen hat, vollständig durchzuführen;

16. *begrüßt* den politischen Wandel im Anschluss an die kürzlich in der Bundesrepublik Jugoslawien abgehaltenen Wahlen als ein Zeichen dafür, dass sich das Volk klar für die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Integration in die internationale Gemeinschaft und gegen die Diktatur und die Isolation entschieden hat, und erwartet von den neuen Behörden, dass sie die Achtung vor der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten;

17. *begrüßt außerdem* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen;

18. *begrüßt ferner* die von den neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Verletzungen der Menschenrechte von Volksgruppen im Kosovo, die Unterdrückung und Drangsalierung friedlicher politischer Aktivisten, illegale und/oder verdeckte Inhaftnahmen und andere Verletzungen von

⁵¹⁹ S/1999/1179, Anlage.

Menschenrechten und Grundfreiheiten, zu untersuchen, und bestärkt sie in diesen Bemühungen;

19. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen Sonderbotschafter für Personen, die im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise in der Bundesrepublik Jugoslawien ihrer Freiheit beraubt wurden, ernannt hat, und fordert alle Behörden auf, mit dem Sonderbotschafter zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt es außerdem*, dass sich die neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet haben, freie und unabhängige Medien zu fördern und zu schützen, und sieht der Aufhebung aller Gesetze, die die vollständige und freie Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Bundesrepublik Jugoslawien behindern, erwartungsvoll entgegen;

21. *fordert* alle Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, die Rechte aller Angehörigen ihrer nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zu achten;

22. *begrüßt* die von der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen vollinhaltlich und nach Treu und Glauben zu erfüllen und die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats einzuhalten, und fordert die Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern, sie zu schützen und ihnen dabei behilflich zu sein, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren;

23. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zur Unterstützung der neuen demokratischen Behörden zu entrichten, damit sie dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe entsprechen können;

24. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, ihre Verpflichtung zur vollen Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zu erfüllen, und begrüßt die angekündigte Wiedereröffnung des Büros des internationalen Gerichts in Belgrad und die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, mit ihm zusammenzuarbeiten;

25. *unterstreicht* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die Bestimmungen der Ratsresolution 1244 (1999) sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

26. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Situation im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den in der Anlage der Ratsresolution 1244 (1999) genannten allgemeinen Grundsätzen beruht und aufbaut;

27. *begrüßt* die Anstrengungen der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

28. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um der Mission dabei behilflich zu sein, dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Verwaltung, der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu entsprechen;

29. *begrüßt* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Kosovo sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

30. *würdigt* die von der Mission, der Zivilpolizei der Vereinten Nationen und dem Polizeidienst im Kosovo unternommenen nachdrücklichen Bemühungen um den Aufbau und die Ausbildung des Kerns einer multiethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo;

31. *fordert* alle Parteien im Kosovo *auf*, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

32. *fordert* alle Parteien im Kosovo *nachdrücklich auf*, eine multiethnische Gesellschaft im Kosovo zu unterstützen und zu stärken, die die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten achtet und sie in alle vorläufigen und neuen Institutionen der Zivilverwaltung im Kosovo einbezieht, und der Mission in dieser Hinsicht volle Unterstützung zu gewähren;

33. *begrüßt* es, dass vor kurzem friedliche Gemeindewahlen im Kosovo abgehalten wurden, die einen Meilenstein in der demokratischen Entwicklung des Kosovo und bei der Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) darstellen, und würdigt in dieser Hinsicht die von allen Parteien gewährte Unterstützung für die von der Mission unternommenen Anstrengungen;

34. *würdigt* die Anstrengungen der Mission, ein unabhängiges und unparteiisches Gerichtssystem im Kosovo aufzubauen, und fordert alle örtlichen serbischen und albanischen Führer sowie die Führer der anderen Minderheiten im Kosovo *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anstrengungen zu unterstützen;

35. *fordert* alle örtlichen Amtsträger im Kosovo, die Vertreter der Volksgruppen und alle Einzelpersonen *auf*, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung in Bezug auf alle Auffassungen, das Recht auf freie und unabhängige Medien und die Religionsfreiheit zu achten;

36. *fordert* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die Vertreter aller Volksgruppen im Kosovo *auf*,

alle gegen Bewohner des Kosovo verübten Akte des Terrorismus und der Zwangsäumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, alle Parteien dazu zu bringen, mit der KFOR und der Mission voll zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden;

37. *betont*, wie wichtig die Rückkehr der Flüchtlinge und aller Vertriebenen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ist, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Beschränkungen kommt;

38. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien im Kosovo die Drangsalierung von Einzelpersonen oder Gruppen jedweder Herkunft unterbinden und ein sicheres Umfeld schaffen, in dem alle diejenigen, die im Kosovo bleiben wollen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft wirklich dazu in der Lage sind, und betont, dass alle Parteien die Verantwortung dafür tragen;

39. *betont ferner*, dass alle Volksgruppen dringend mit der Mission und der KFOR zusammenarbeiten müssen, um die gemeinsamen Institutionen für alle wiederaufzubauen und zu stärken, und dass sie die Schaffung von Parallelinstitutionen jedweder Art unterlassen müssen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf, diejenigen Personen, die inhaftiert und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien verbracht wurden, freizulassen oder anzugeben, auf Grund welcher Beschuldigung die Betroffenen inhaftiert wurden, ihnen ein ordnungsgemäßes Verfahren zuteil werden zu lassen und den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Freilassung der bekannten Menschenrechtsaktivistin Flora Brovina sowie die Freilassung drei- und zwanzig weiterer Inhaftierter als einen ersten wichtigen Schritt;

41. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien sowie alle örtlichen Führer serbischer und albanischer Volksgruppen im Kosovo auf, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen weiterzuführen;

42. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene, ethnisch begründete Aufteilung eines Teils des Kosovo, die der Ratsresolution 1244 (1999) und den Leitlinien des Rambouillet-Abkommens⁵²⁰ zuwiderläuft, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um jede Maßnahme zu

verhindern oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

43. *verurteilt* jeglichen Frauenhandel, unabhängig davon, von welcher Partei im Kosovo er betrieben wird, und fordert die örtlichen Behörden und die Mission auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn zu verhindern und ihm ein Ende zu setzen;

44. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen und der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/114

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 67 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵²¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Georgien, Guinea, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Malawi, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, Ruanda, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

⁵²⁰ S/1999/648, Anlage.

⁵²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/114. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵²³ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵²³, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²⁴ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 54/177 vom 17. Dezember 1999, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/28 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵²⁶,

1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁵²⁷;

b) die breite Beteiligung an den im Februar und März 2000 abgehaltenen Parlamentswahlen, die das wahre Engagement des iranischen Volkes für den demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck brachte;

c) die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Justiz- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

d) den Besuch einer Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran zur Ermittlung des Bedarfs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und befürwortet Folgemaßnahmen zu dieser Mission;

⁵²² Resolution 217 A (III).

⁵²³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵²⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵²⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁵²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁷ A/55/363.

2. nimmt Kenntnis

a) von den Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung, die die Anwesenheit von Anwälten bei allen Arten von Gerichtsverfahren vorsehen, sowie von dem Justizreformprojekt, das insbesondere darauf abzielt, die Unterscheidung zwischen dem Amt des Richters und dem des Staatsanwalts wieder einzuführen;

b) von den vor kurzem in Kraft getretenen rechtlichen Änderungen innerhalb des iranischen Justizsystems, wonach die Angehörigen religiöser Minderheiten bei der Beantragung einer Heiratserlaubnis nicht mehr zur Angabe der Religionszugehörigkeit verpflichtet sind;

c) von den im Hinblick auf den Status von Frauen beobachteten Entwicklungen in Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Gesundheit;

d) von der derzeit geprüften Gesetzesvorlage zur Anhebung des Heiratsminderalters;

e) von der Arbeit der Islamischen Menschenrechtskommission in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und insbesondere ihren Bemühungen, illegale Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen;

3. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck

a) darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

b) über die Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Einschränkungen der Pressefreiheit, die gerichtlich verfügte Einstellung zahlreicher Zeitungen, die Publikationsverbote und die Verhaftungen von Journalisten, politischen Aktivisten und Intellektuellen auf Grund von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit, die als Vorwand benutzt werden, um das Recht der freien Meinungsäußerung, die Meinungs- und die Gedankenfreiheit zu verweigern oder einzuschränken;

c) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, sowie die Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

d) über die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen von Garantien für ordnungsgemäße Verfahren und die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten;

e) über die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten, insbesondere die unvermindert andauernde Ver-

folgung der Bahá'í, namentlich darüber, dass einige nach wie vor in Haft gehalten und zum Tode verurteilt werden;

f) über die dem Sonderbeauftragten zufolge nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis, die dazu führt, dass Frauen ihre Menschenrechte immer noch nicht voll und gleichberechtigt ausüben können;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zu einem Besuch des Landes einzuladen und ihre volle Zusammenarbeit mit ihm wieder aufzunehmen, um es ihm insbesondere zu ermöglichen, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen, namentlich durch direkte Kontakte mit allen Sektoren der Gesellschaft, und die Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen;

b) ihre an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen gerichtete Einladung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran in naher Zukunft zu verwirklichen;

c) die Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu festigen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten⁵²³ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

d) Anstrengungen zu unternehmen, um die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren seitens der rechtsprechenden Gewalt sicherzustellen, und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser Minderheiten;

e) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

f) den Prozess der Untersuchung verdächtiger Todesfälle und der Tötung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu beschleunigen und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

g) alle aus religiösen Gründen begangenen oder gegen Angehörige von Minderheiten gerichteten Formen der Diskriminierung zu beseitigen;

h) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbeauftragten, die die religiöse Intoleranz gegenüber den Bahá'í und anderen religiösen Minderheitengruppen betreffen⁵²⁸,

vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

i) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung, insbesondere der Praxis der Amputation, ein Ende zu setzen;

j) durch weitere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Bahá'í, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/115

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 102 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵²⁹:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mauretanien, Sudan.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

55/115. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰, den Internationalen

⁵²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵³⁰ Resolution 217 A (III).

⁵²⁸ Ebd., Ziffer 110.

Menschenrechtspakten⁵³¹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵³² ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2000/17 vom 18. April 2000⁵³³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999 und 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl anhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵³⁴, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵³⁵, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³⁶ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵³⁷ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisend,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)⁵³⁸, 1111 (1997)⁵³⁹, 1143 (1997)⁵⁴⁰, 1175 (1998)⁵⁴¹, 1210 (1998)⁵⁴² und 1242 (1999)⁵⁴³ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1302 (2000) des Sicherheitsrats⁵⁴⁴,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁴⁵ und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

⁵³¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973.

⁵³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90–111.

⁵³⁵ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337–361.

⁵³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245–283.

⁵³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304–333.

⁵³⁸ S/1996/1015.

⁵³⁹ S/1997/935.

⁵⁴⁰ S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477.

⁵⁴¹ S/1998/823 und S/1998/1100.

⁵⁴² S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2

⁵⁴³ S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1.

⁵⁴⁴ S/2000/857.

⁵⁴⁵ Siehe A/55/294.

ren Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵³¹ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechts-

pflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchtert und unterdrückt werden;

h) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, insbesondere deren Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegenüber den Bewohnern der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die körperliche Unversehrtheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerung, zu gewährleisten und ihre Freiheiten zu garantieren;

i) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

k) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999) und 1302 (2000) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Ratsresolution 1284 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für humanitäre Güter" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse hilfsbedürftiger Gruppen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

l) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/116

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁴⁶.

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Li-

bysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Fidschi, Georgien, Ghana, Guinea, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nepal, Nigeria, Palau, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/116. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁴⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁴⁹, der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁵⁵⁰ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁵¹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/27 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁵²,

in dem Bewusstsein, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchführen muss, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden,

1. begrüßt

⁵⁴⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁵⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁵¹ Ebd., Vol. 970-973.

⁵⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

- a) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁵⁵³;
- b) den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im Februar und März 2000 auf Einladung der Regierung Sudans und die hervorragende Kooperation seitens der Regierung in dieser Hinsicht sowie die von der Regierung erklärte Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter;
- c) die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 29. März 2000 zwischen der Regierung Sudans und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
- d) die Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;
- e) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;
- f) die zusätzlichen Anstrengungen, die die Regierung Sudans in jüngster Zeit unternommen hat, um das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit zu stärken, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über die politische Organisation im Jahr 2000 und die Ankündigung der Einrichtung einer Hohen Kommission zur Überprüfung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung;
- g) die Verankerung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans und die Schaffung des Verfassungsgerichts, das seit April 1999 tätig ist;
- h) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;
- i) die erneute Einladung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz durch die Regierung Sudans und die Bemühungen der Regierung Sudans, nach einem offenen und transparenten Konsultationsprozess mit hochrangigen Vertretern aller Religionen ein neues Gesetz über religiöse Freiheiten und Aktivitäten zu erlassen;
- j) die von der Regierung Sudans ergriffenen Maßnahmen zur Strafmilderung, die zur Freilassung einer großen Zahl inhaftierter Frauen führten;
- k) die Freilassung politischer Gefangener und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr von Oppositionsmitgliedern aus dem Exil zu ermöglichen;
- l) die von Sudan vor kurzem gewährte Zuflucht für neue Flüchtlingsgruppen;
- m) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung während des Besuchs der Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Rumbek im Süden Sudans eingegangene Verpflichtung, keine Kinder unter achtzehn Jahren für ihre bewaffneten Kräfte zu rekrutieren und alle noch in ihren Militärverbänden verbleibenden Kindersoldaten zu demobilisieren und sie den zuständigen Zivilbehörden zum Zwecke der Wiedereingliederung zu übergeben;
- n) die Abhaltung der vierten Tagung des Technischen Ausschusses für humanitäre Hilfe am 2. und 3. November 2000 in Genf, an der Delegationen der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und der Vereinten Nationen teilnahmen, sowie ihr Schlusskommuniqué;
- o) die wiederholten Erklärungen der Regierung Sudans, in denen sie eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe im Süden des Landes befürwortet;
2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über*
- a) die durch den Zusammenbruch der Waffenruhe im Juni 2000 und das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen verschärfte Auswirkungen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, sowie über die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, insbesondere
- i) die Fälle summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen als Ergebnis des Konflikts zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen innerhalb des Landes, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- ii) die Fälle des Verschwindenlassens von Personen, den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, die Zwangsvertreibung von Bevölkerungsteilen, die willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;
- iii) die Entführung von Frauen und Kindern, um sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen;
- iv) die unterschiedslosen Bombenangriffe, die die Zivilbevölkerung und die zivilen Einrichtungen wiederholt schwer in Mitleidenschaft gezogen haben, insbesondere die Bombardierung von Schulen und Krankenhäusern, sowie die Nutzung ziviler Gebäude zu militärischen Zwecken;

⁵⁵³ Siehe A/55/374.

- v) den Einsatz von Waffen, namentlich den unterschiedslosen Artilleriebeschuss und den Einsatz von Landminen, gegen die Zivilbevölkerung;
- vi) die den im Süden Sudans tätigen humanitären Organisationen von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auferlegten Bedingungen, die die Sicherheit dieser Organisationen ernsthaft beeinträchtigt und viele von ihnen zum Rückzug veranlasst haben und möglicherweise schwerwiegende Folgen für die bereits bedrohliche Situation von Tausenden von Menschen haben, die in den von ihr kontrollierten Gebieten leben;
- vii) die Schwierigkeiten, denen sich Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Grund von Drangsalierung, unterschiedslosen Bombenangriffen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenübersehen;
- b) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere
- i) prekäre Haftbedingungen, den häufigen Einsatz von Folter, willkürliche Inhaftnahmen, Verhöre und Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitsorgane;
- ii) die Einschüchterung und Drangsalierung der Zivilbevölkerung;
- iii) die Einschränkungen der Religionsfreiheit sowie die nach wie vor bestehenden Hindernisse für die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit, friedliche Versammlungen abzuhalten;
- iv) Informationen, wonach nicht alle Mittel erschöpft wurden, um die Vollstreckung schwerer, unmenschlicher Strafen zu vermeiden;
3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,
- a) sich unverzüglich darum zu bemühen, als ersten notwendigen Schritt zur Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe einzurichten;
- b) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
- c) den gegen die Zivilbevölkerung gerichteten und gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstößenden Einsatz von Waffen, namentlich den unterschiedslosen Artilleriebeschuss und den Einsatz von Landminen, insbesondere durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sofort einzustellen;
- d) auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, sowie an den "Tagen der Ruhe", die zum Zwecke der friedlichen Durchführung von Impfkampagnen gegen Kinderlähmung vereinbart wurden, keine Angriffe zu unternehmen;
- e) die Nutzung ziviler Gebäude, insbesondere von Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, zu militärischen Zwecken, namentlich durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sofort einzustellen;
- f) den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zu den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen zu gewährleisten, um mit allen erdenklichen Mitteln die Erbringung humanitärer Hilfe, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, für alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in Bahr el-Ghazal, in den Nubabergen, im westlichen Oberen Nil und in anderen notleidenden Gebieten des Landes, zu erleichtern und in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Erbringung dieser Hilfe zusammenzuarbeiten, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Verhandlungen wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bedingungen rückgängig zu machen, die den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen für ihre Arbeit auferlegt wurden;
- g) insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sich keine humanitären Hilfsgüter widerrechtlich anzueignen;
- h) auch weiterhin bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren, und fordert in diesem Zusammenhang die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, sich auf eine dauernde Waffenruhe zu verpflichten;
- i) keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren und die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen;
- j) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der vom Krieg betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Verpflichtung zur Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten;
- k) eine unabhängige Untersuchung des Falls der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen

Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, die sterblichen Überreste den Angehörigen zu übergeben;

4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*,

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ihre Bemühungen um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung in Einklang bringt und für eine wirksame Praxis des Rechtsvollzugs sorgt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akten der Folter, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, nachzugehen und diejenigen, die diese Verletzungen zu verantworten haben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) ernsthaft zu erwägen, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁵⁴ mit Vorrang zu ratifizieren;

f) sicherzustellen, dass alle Mittel erschöpft werden, um die Vollstreckung schwerer, unmenschlicher Strafen zu vermeiden;

g) die Maßnahmen zu verstärken, die zur Verhütung und Beendigung der Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans ergriffen werden, alle Personen vor Gericht zu bringen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind und die nicht bei den vom Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung solcher Aktivitäten kooperieren, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu er-

greifen, insbesondere über den Ausschuss, mit dem zusammenzuarbeiten die Verantwortung und die Pflicht aller Betroffenen ist;

h) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, endgültig einzustellen;

i) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das wachsende Problem der Binnenvertriebenen, deren Anzahl sich erhöht hat, wirksam anzugehen, namentlich durch die Gewährleistung ihres Rechts auf wirksamen Schutz und wirksame Hilfe;

j) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

k) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

l) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁵⁵ anzuwenden und das Strafmündigkeitsalter für Kinder heraufzusetzen, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

5. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der Grundlage der am 29. März 2000 zwischen der Regierung und dem Amt des Hohen Kommissars geschlossenen Vereinbarung fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Hilfeersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁵⁵ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Band I (Erster Teil), Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Texte 42.

⁵⁵⁴ Resolution 39/46, Anlage.

RESOLUTION 55/117

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 102 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁵⁶:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

55/117. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁵⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁵⁸, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁵⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁰, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁶¹, des Internationalen Übereinkommens zur Be-

seitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁶² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶³ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁵⁶⁴ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die zuletzt verabschiedete Resolution 54/179 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/15 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁶⁵ und der Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats vom 16. Juni 2000 sowie eingedenk der diesbezüglichen früheren Resolutionen des Sicherheitsrats und der Erklärungen seines Präsidenten,

unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵⁶⁶ und den Entflechtungsplan von Kampala⁵⁶⁷, auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und auf die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ableitenden Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 16. Januar 2000 in Maputo abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika⁵⁶⁸ sowie von der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staatschefs Zentralafrikas am 27. Oktober 2000 in Kinshasa⁵⁶⁹,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt werden⁵⁷⁰, namentlich die Akte ethnischen Hasses und die ethnisch motivierten Gewalthandlungen sowie die Aufstachelung dazu,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

⁵⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁵⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁶⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁶² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁶³ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁶⁶ S/1999/815, Anlage.

⁵⁶⁷ Siehe S/2000/330 und Korr. 1, Ziffern 21-28.

⁵⁶⁸ S/2000/36, Anlage.

⁵⁶⁹ S/2000/1050, Anlage.

⁵⁷⁰ Siehe A/55/403.

unter Hinweis auf den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatte der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Mission in die Demokratische Republik Kongo durchzuführen, und der Mission nahelegend, ihre Arbeit so bald wie möglich aufzunehmen, in Zusammenarbeit mit der Regierung und allen sonstigen betroffenen Parteien,

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, ihre früher namentlich gegenüber der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Reform des Justizwesens im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften einzuhalten, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der erklärten Absicht der Regierung, die Todesstrafe nach und nach abzuschaffen und Verfahren gegen Zivilpersonen nicht mehr vor dem Militärgericht zu führen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁷⁰;

b) den Besuch, den der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo dem Land auf Einladung der Regierung abstattete, sowie die diesbezügliche Kooperation der Regierung und aller kongolesischen Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵⁶⁶;

c) den Besuch, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Land vom 1. bis 3. Oktober 2000 abstattete;

d) die Tätigkeiten des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo, und ermutigt die Regierung, weiterhin eng mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

e) die Anstrengungen des Ministeriums für Menschenrechte der Demokratischen Republik Kongo, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und insbesondere die im Dezember 1999 in Abstimmung mit den nichtstaatlichen Organisationen erfolgte Verabschiedung des nationalen Aktionsplans für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte;

f) die von Präsident Kabila am 19. Februar 2000 erlassene Generalamnestie als einen zeitgerechten und bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Aussöhnung und die Vorbereitung des in der Waffenruhevereinbarung geforderten interkongolesischen Dialogs, bedauert jedoch die Tatsache, dass viele weitere politische Gefangene nach wie vor in Haft sind und dass seit diesem Datum weitere Verhaftungen vorgenommen wurden;

g) die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Sicherstellung

der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten zu kooperieren, die Abhaltung des Forums über die Demobilisierung von Kindersoldaten und den Schutz der Menschenrechte am 10. Dezember 1999 in Kinshasa in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die von der Regierung und der Kongolesischen Sammlungsbeziehung für die Demokratie ergriffenen Maßnahmen zur Demobilisierung von Kindern, und legt den anderen Konfliktparteien nahe, dasselbe zu tun;

h) die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführte Rückführung von Personen, die ihrer ethnischen Herkunft wegen gefährdet sind, bedauert jedoch, dass die Regierung offensichtlich nicht in der Lage war, ihnen von Anfang an einen angemessenen Schutz zu gewähren;

i) die Freilassung von Kriegsgefangenen und fordert die Beschleunigung des Gefangenen austauschs;

j) den Beschluss des Sicherheitsrats in seiner Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, die Verstärkung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen;

k) die Arbeit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo;

l) die Ernennung des Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo durch den Generalsekretär;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie über seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

b) über die anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und die weiterhin angewandte Hasssprache;

c) über die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, häufig straflos, nach wie vor begangen werden, und verurteilt in dieser Hinsicht

i) die im Verlauf des Konflikts begangenen Massaker an Zivilpersonen, die eine unverhältnismäßige Reaktion auf Angriffe darstellen, insbesondere diejenigen, die vor kurzem auf der Lisenda-8-Straße und in Katogata, Kamanyola, Lurbarika, Luberezi, Ngenge, Kalehe, Kilambo, Cidaho, Uvira, Shabunda und Lusenda-Lubumba stattfanden;

- ii) die Kämpfe in Kisangani zwischen ugandischen und ruandischen Kräften, zuletzt im Mai und Juni 2000, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten;
 - iii) die Bombenangriffe auf das Krankenhaus in Libenge, auf Gemena und auf andere Ortschaften, bei denen die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wurde;
 - iv) die Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in der Ostprovinz, wo bereits Tausende von Kongolesen getötet wurden;
 - v) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtung, des Verschwindenlassens, der Folter, Verprügelung, Drangsalierung, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern und Menschenrechtsverteidigern, sowie die Berichte über an Frauen und Kindern verübte sexuelle Gewalt und das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sowie insbesondere in den östlichen Landesteilen die Repressalien gegen Menschen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben;
 - vi) die Tatsache, dass Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt und von diesem zum Tode verurteilt werden;
 - d) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die unerlaubte Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte;
 - e) über die Verletzungen von Grundfreiheiten, etwa des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;
 - f) über die Einschüchterungshandlungen gegenüber Vertretern der Kirchen und der Zivilgesellschaft im gesamten kongolesischen Hoheitsgebiet, sowie über die Tötung dieser Personen in den östlichen Landesteilen;
 - g) über die schwere Unsicherheit, die es den humanitären Organisationen fast unmöglich macht, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;
 - h) über Berichte über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo;
3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich durchzuführen und die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ih-

rem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern, wie in den in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen interkongolesischen politischen Verhandlungen vereinbart, und unterstreicht im Kontext einer dauerhaften Friedensregelung die Notwendigkeit, die Kongolesen in einen umfassenden Prozess des politischen Dialogs einzubeziehen, damit die nationale Aussöhnung herbeigeführt und demokratische, freie, transparente und faire Wahlen abgehalten werden können;

b) alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die gegen die in der Waffenruhevereinbarung und im Entflechtungsplan von Kampala⁵⁶⁷ festgelegte Waffenruhe verstoßen;

c) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁶¹, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵⁷¹, das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs⁵⁷², die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁷³ sowie andere einschlägige Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern zu achten und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes, unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;

d) alle Formen der Unterdrückung von Menschen, die ihre Grundfreiheiten ausüben, zu beenden;

e) die erforderlichen Bedingungen für die sichere und rasche Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo herzustellen;

f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten und des humanitären Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

g) den gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßenden Einsatz von Kindersoldaten sofort zu beenden und diese zu demobilisieren;

h) alle Maßnahmen zu definieren und durchzuführen, die erforderlich sind, um förderliche Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen und ihren Schutz und ihre faire und rechtmäßige Behandlung zu gewährleisten;

⁵⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵⁷² Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁵⁷³ Resolution 260 A (III).

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen;

b) ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des vollen Schutzes der Menschenrechte der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet nachzukommen sowie eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere zur Reform der Militärjustiz nachzukommen, und diese nicht mehr für Verhandlungen gegen Zivilpersonen einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵⁸;

d) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

e) die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen immer noch unterliegt, und über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen;

f) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu schaffen, die einen echten und umfassenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt, namentlich durch die Aufhebung von Beschränkungen politischer Parteien und ihrer Tätigkeiten und durch die Gewährleistung eines politischen Pluralismus, um den Weg für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen zu ebnet;

g) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und in Erfüllung ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

h) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle,

die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

i) mit dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo eng zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation mit diesem noch weiter auszubauen;

j) ihrer Selbstverpflichtung, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Gewährleistung der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindersoldaten zusammenzuarbeiten, in vollem Umfang nachzukommen;

5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/118

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁷⁴.

55/118. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷⁶ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷⁷, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/187 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/78 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000⁵⁷⁸ und der Resolution 2000/277 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti, Adama Dieng⁵⁷⁹,

⁵⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Spanien, Togo, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁷⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁷⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷⁹ Siehe A/55/335.

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti⁵⁸⁰ und in Anbetracht der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 2000⁵⁸¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über den Besuch der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen in Haiti⁵⁸² und der Regierung Haitis nahelegend, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuverfolgen,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti, die den Auftrag hat, den Demokratisierungsprozess zu unterstützen und den haitianischen Behörden beim Aufbau demokratischer Institutionen behilflich zu sein, den haitianischen Behörden bei der Reform und Stärkung des haitianischen Justizsystems, namentlich seiner Strafanstalten, behilflich zu sein und das Amt des Ombudsmanns zu fördern, die Bemühungen der Regierung Haitis um die Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei durch ein spezielles Ausbildungs- und technisches Hilfsprogramm zu unterstützen und der Regierung bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe auf diesem Gebiet behilflich zu sein, die Bemühungen der Regierung Haitis im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen und technische Hilfe bei der Organisation demokratischer Wahlen zu gewähren und mit der Regierung Haitis bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe zusammenzuarbeiten,

in Würdigung der Arbeit der Organisation der amerikanischen Staaten in Haiti, insbesondere der Bemühungen um die Förderung eines Dialogs zwischen den politischen Akteuren Haitis und den Gruppen der Zivilgesellschaft nach den Parlamentswahlen am 21. Mai 2000,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass im Hinblick auf die Mängel bei den Wahlen vom 21. Mai 2000, insbesondere diejenigen, die von den nationalen und internationalen Beobachtern und von der Wahlbeobachtermission der Organisation der amerikanischen Staaten festgestellt wurden, noch keine Lösung gefunden wurde,

hervorhebend, wie wichtig eine rechtmäßige Parlamentswahl für die Einführung der Demokratie, für die Rechtsstaatlichkeit und für den Fortschritt bei der Sicherung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte aller Haitianer ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den von den haitianischen Behörden unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, die dazu geführt haben, dass die für das Massaker von Carrefour-Feuilles verantwortlichen Polizeibeamten verurteilt wurden und das Gerichtsverfahren betreffend das Massaker von Raboteau eingeleitet wurde,

unter Missbilligung der zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich die Presse seit den schweren Zwischenfällen vom April 2000 in Bezug auf die freie Meinungsäußerung gegenüber sieht,

unter Hinweis auf die Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen, und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung, Verteidigung und Gewährleistung dieser Rechte befürwortend,

unterstreichend, dass der Vorläufige Wahlrat bei der Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Präsidentschafts- und Senatswahlen das politische Spektrum Haitis, einschließlich der Opposition, voll und ganz repräsentieren und eine unparteiliche, neutrale und wirksame Rolle spielen muss,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Beauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *würdigt* die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti für ihre Ausbildung und Beaufsichtigung der Haitianischen Nationalpolizei und die Internationale Zivilmission in Haiti für die Überwachung der Menschenrechtssituation und ihre Aktivitäten zur Unterstützung der demokratischen Institutionen, wobei das Auslaufen der Mandate dieser Missionen am 15. März 2000 den Weg für die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti geebnet hat, die den Auftrag hat, die diesbezüglich erzielten Ergebnisse zu konsolidieren und darauf aufzubauen;

3. *hebt hervor*, dass die Haitianische Nationalpolizei weiterhin noch wirksamere Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit unternehmen muss, unter anderem durch technische Hilfe, Ausbildung und Bildung, um im Rahmen der Achtung der Menschenrechte effizient arbeiten zu können und so der alarmierenden Zunahme der Unsicherheit in dem Land entgegenzuwirken;

4. *bittet* die Regierung Haitis *erneut*, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁷⁶, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁸³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁸⁴ so bald wie möglich zu ratifizieren;

⁵⁸⁰ A/55/154.

⁵⁸¹ S/PRST/2000/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

⁵⁸² E/CN.4/2000/68/Add.3.

⁵⁸³ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁸⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage, und 44/128, Anlage.

5. *ersucht* alle interessierten Regierungen, der Regierung Haitis Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, die Urheber von Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen, und so die Anstrengungen zu verstärken, die die haitianischen Behörden bereits zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses unternehmen;

6. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, die Strukturreformen im Polizei- und Justizsystem und die Verbesserungen im Strafvollzug fortzusetzen, politisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen und die Urheber solcher Straftaten im Einklang mit dem haitianischen Recht vor Gericht zu stellen, energische Maßnahmen zu ergreifen, um alle noch bestehenden Menschenrechtsverletzungen zu beenden, namentlich rechtswidrige Festnahmen und Inhaftnahmen und die Inhaftierung von Einzelpersonen durch die Behörden unter Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen zu ihrer Freilassung, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäße Verfahren sicherzustellen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Ermittlungen der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Verwirklichung eines echten und wirksamen Prozesses des Übergangs und der nationalen Aussöhnung sind, und legt der Regierung Haitis nahe, Gerichtsverfahren gegen die von der Nationalen Kommission ermittelten Urheber von Menschenrechtsverletzungen einzuleiten sowie wirksame Einrichtungen für die Unterstützung der Opfer, insbesondere von Frauen, Kindern und ihren Angehörigen, zu schaffen;

8. *begrüßt* den Beschluss des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten, wonach diese Organisation zusammen mit der Karibischen Gemeinschaft und anderen politischen Akteuren und Gruppen der Zivilgesellschaft die Regierung Haitis und alle anderen beteiligten Akteure dabei unterstützen soll, so bald wie möglich alle Möglichkeiten zur Lösung der aus den widersprüchlichen Interpretationen des Wahlgesetzes entstandenen Schwierigkeiten zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen abzugeben, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu konkreten Korrekturmaßnahmen seitens der Regierung Haitis und anderer Behörden führen und den demokratischen Prozess in dem Land weiter stärken wird;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den anstehenden Präsidentschaftswahlen und den Wahlen zur Erneuerung eines Drittels des Senats und fordert die Regierung Haitis und die anderen Behörden nachdrücklich auf, durch entsprechende Garantien sicherzustellen, dass diese Wahlen unter transparenten, sicheren und glaubwürdigen Bedingungen und in Übereinstimmung mit den politischen Akteuren Haitis und den Gruppen der haitianischen Zivilgesellschaft abgehalten werden, indem unter anderem die Glaubwürdigkeit des Vorläufigen Wahlrats wiederhergestellt und ein echter Dialog geführt wird, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organisation der amerikanischen Staaten;

10. *verweist mit Genugtuung* auf die Initiative, die die Regierung Haitis in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und Frauengruppen ergriffen hat, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen zu ergreifen und die Gewalt, deren Opfer sie sind, durch die Schulung von Justizbeamten und Juristen und die Verbreitung von Informationen über die Rechte der Frau auf allen Ebenen des Bildungssystems zu bekämpfen, und legt Haiti nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Bildung, weiter zu fördern;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, zu erwägen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, sofern die Bedingungen dies zulassen;

13. *legt* der Regierung Haitis *nahe*, zum Ausbau des Büros für Bürgerschutz beizutragen, unter anderem durch die Einrichtung regionaler Vertretungen, soweit angebracht und unter Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, und durch die Einrichtung eines technischen Kooperationsprogramms in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti und mit Unterstützung durch diese Stellen;

14. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/119

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁸⁵.

55/119. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁸⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁸⁸ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵⁸⁹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

⁵⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁸⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁹⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁸⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸⁷, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁹² und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁹³ ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹⁴ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben des Wiederaufbaus in Afghanistan,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁵⁹⁵ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, sein Mandat weiterhin auszuüben;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Masar-i Scharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere in der Region von Taloqan, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und der Komplexität des Konflikts, namentlich seiner ethnischen, religiösen und politischen Aspekte, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen, namentlich aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, verursacht wurden;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran, nach Pakistan, Tadschikistan und in andere Länder;

e) von der vorsätzlichen Zerstörung lebenserhaltender Tätigkeiten;

f) von den erheblichen Einschränkungen, die die Taliban-Behörden über die Arbeit der Vereinten Nationen und der in Afghanistan Hilfe leistenden Sonderorganisationen verhängt haben, und stellt fest, dass diese Einschränkungen nachteilige Auswirkungen auf die Gewährung von Hilfe an Frauen, Kinder, insbesondere Mädchen, und andere besonders hilfsbedürftige Gruppen haben;

6. *nimmt außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der drastischen Verschlechterung der humanitären Lage in vielen Gebieten Afghanistans, namentlich in der Shamali-Ebene, im Panjshir-Tal und im Nordosten, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen und die Versorgung aller

⁵⁹⁰ Resolution 260 A (III).

⁵⁹¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁹² Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁹⁵ Siehe A/55/346.

Konfliktparteien mit Waffen, Munition, militärischer Ausrüstung, einschließlich Kraftstoff für militärische Zwecke, soweit nachweisbar, Ausbildung oder sonstiger militärischer Unterstützung einschließlich der Bereitstellung ausländischen Militärpersonals sofort einzustellen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer nationalen Ausöhnung und der Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit, guter Staatsführung und Demokratie in Afghanistan und gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden Normalisierung und eines umfassenden Wiederaufbaus;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

b) die Feindseligkeiten sofort einzustellen, mit dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und die Erklärung von Taschkent vom 19. Juli 1999 über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁵⁹⁶ umzusetzen und so den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

c) ihre Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte und Grundsätze erneut öffentlich zu bekräftigen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, zu fördern und zu schützen;

d) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die willkürliche Zerstörung von Nahrungskulturen und zivilem Eigentum, insbesondere Wohnhäusern, zu unterlassen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Antiminenprogramm der Vereinten Nationen und zum Schutz seines Personals nachzukommen, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder ihren Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten in Verletzung des Völkerrechts zu verbieten und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft zu sorgen;

e) den Opfern schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen;

f) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

10. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion zusammenarbeiten;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, so auch auf Beschäftigung bei den Sonderorganisationen und Menschenrechtsorganisationen;

d) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

e) die Achtung des gleichen Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die Gewährleistung, dass diejenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind, gerichtlich verfolgt werden;

f) die Achtung des Rechts der Frau auf Bewegungsfreiheit;

g) die Achtung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen

⁵⁹⁶ A/54/174-S/1999/812, Anlage.

Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihre Mission in Afghanistan⁵⁹⁷;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹⁴, zu achten, unverzüglich allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung aller Grundfreiheiten zu gewährleisten und bei der Austragung von Feindseligkeiten das humanitäre Völkerrecht zu achten;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie die nichtstaatlichen Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

15. *erinnert daran*, dass sie den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gebeten hat, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, bekundet ihr tiefes Bedauern über den Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens der afghanischen Parteien, fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten, und bringt unter Kenntnisnahme der Zusammenfassung des Berichts über die Untersuchungen⁵⁹⁸ gegenüber allen Parteien ihr tiefes Bedauern über die unbefriedigenden Ergebnisse zum Ausdruck;

16. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den jüngsten Berichten über summarische Hinrichtungen von Gefangenen in von den Taliban kontrollierten Gebieten im Norden Afghanistans, die von den Taliban abgestritten wurden, und fordert die Taliban auf, mit dem Sonderberichterstatter bei der umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen zusammenzuarbeiten;

17. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dafür zu sorgen, dass der laufende Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

18. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, den freien, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten humanitären Personal zu gewährleisten, als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

19. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

20. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen, und fordert die Taliban insbesondere auf, den anstehenden Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan zu erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

22. *beschließt*, sich auf ihrer sechsfünzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 55/219

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr.1 und 2, Ziffer 35)⁵⁹⁹.

55/219. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/140 vom 17. Dezember 1999, in der sie unter anderem mit Genugtuung von dem Vorschlag Kenntnis nahm, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau durch die Einrichtung eines elektronischen Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen eine neue Arbeitsmethode an die Hand zu geben, und in der sie die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen,

erneut hinweisend auf Ziffer 85 c) des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁶⁰⁰, in der eine Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen, insbesondere in den Entwicklungs-

⁵⁹⁷ E/CN.4/2000/68/Add.4.

⁵⁹⁸ A/54/626, Anlage.

⁵⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien., Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Mexiko, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien.

⁶⁰⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

ländern, zur Erweiterung des Zugangs zu neuen Informationstechnologien im Rahmen der Bemühungen um eine kollaborative Forschung, Ausbildung und Informationsverbreitung gefordert wurde, namentlich auch durch das von dem Institut entwickelte Informations- und Netzwerk-System zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen, bei gleichzeitiger Unterstützung der herkömmlichen Informationsverbreitungs-, Forschungs- und Ausbildungsmethoden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, mit der Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts⁶⁰¹ abgeändert wurde, mit dem Ziel, dem Institut die Finanzierung seiner Tätigkeiten durch freiwillige Beiträge von Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Stiftungen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, privaten Quellen und anderen Quellen zu ermöglichen, im Einklang mit Artikel VII der Satzung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰², der einen Überblick über die derzeitige Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau gibt;

2. *erkennt mit Genugtuung an*, dass das Institut trotz schwerwiegender Beschränkungen und entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/140 das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen ins Spanische übersetzt hat und dabei ist, die Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen in die Wege zu leiten;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Büro des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung derzeit unternehmen, um das Institut neu zu beleben;

4. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*,

a) dass trotz der Bemühungen des Generalsekretärs und des Instituts um die Neubelebung und Mobilisierung von Finanzmitteln die Beiträge nicht die Höhe erreicht haben, die er-

forderlich ist, damit das Institut seine Tätigkeit über den 31. Dezember 2000 hinaus fortsetzen kann;

b) dass es an Mitteln fehlt, um die Zukunft des einzigen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu sichern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche zusätzlichen Möglichkeiten es gibt, um das Institut bei der Deckung seines Personal- und Verwaltungsbedarfs entsprechend Artikel VII seiner Satzung zu unterstützen;

6. *beschließt*, dem Institut angesichts seiner schwierigen Finanzlage eine einmalige finanzielle Hilfe in einer noch zu bestimmenden Form zu gewähren, damit es seine Tätigkeit während des Jahres 2001 weiterführen kann;

7. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen und so die Durchführung der laufenden Programme und Tätigkeiten des Instituts zu erleichtern;

9. *bittet* das Institut, sich verstärkt darum zu bemühen, Mittel zu mobilisieren und unter anderem Stiftungen des Privatsektors und Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung seiner Tätigkeiten zu gewinnen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seine Berichte über die Tätigkeiten des Instituts ausführliche Informationen über die Finanzlage des Treuhandfonds und die Verwendung der Mittel des Instituts aufzunehmen, entsprechend ähnlichen Berichten über Institute wie etwa das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.

⁶⁰¹ A/39/511, Anlage.

⁶⁰² A/55/385.

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/5	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/55/521)	122	26. Oktober 2000	458
	Resolution A	122	23. Dezember 2000	458
	Resolution B	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution C	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution D	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution E	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution F	122	23. Dezember 2000	465
55/180	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/55/681).....	138 b)	19. Dezember 2000	465
55/220	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/55/689)	115	23. Dezember 2000	467
55/221	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs (A/55/690).....	116 und 123	23. Dezember 2000	469
55/222	Konferenzplanung (A/55/702)	121	23. Dezember 2000	469
55/223	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/55/709).....	124	23. Dezember 2000	473
55/224	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/55/703).....	125	23. Dezember 2000	478
55/225	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/55/691).....	127	23. Dezember 2000	482
55/226	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/55/692)	128	23. Dezember 2000	484
55/227	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/55/663)	133	23. Dezember 2000	486
55/228	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/55/664)	134	23. Dezember 2000	487
55/229	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten (A/55/534)	153 a)	23. Dezember 2000	489
55/230	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/55/532).....	116	23. Dezember 2000	490
55/231	Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren (A/55/532/Add.1 und Korr.1).....	116	23. Dezember 2000	490
55/232	Auslagerung von Leistungen (A/55/532/Add.1 und Korr.1)	116	23. Dezember 2000	492
55/233	Rahmenentwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/55/532/Add.1 und Korr.1)	116	23. Dezember 2000	493
55/234	Programmplanung (A/55/710)	118	23. Dezember 2000	494
55/235	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen (A/55/712)	169	23. Dezember 2000	502
55/236	Freiwillige Wechsel im Zusammenhang mit der Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen (A/55/712).....	169	23. Dezember 2000	505
55/237	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (A/55/711).....	176	23. Dezember 2000	506
55/238	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/55/713)	117	23. Dezember 2000	508
55/239	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/55/713)	117	23. Dezember 2000	511
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	117	23. Dezember 2000	511
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	117	23. Dezember 2000	512
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2001	117	23. Dezember 2000	512

RESOLUTIONEN 55/5 A bis F

55/5. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**Resolution A**

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 26. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/521, Ziffer 7)¹.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 B vom 22. Dezember 1997, 53/36 C vom 18. Dezember 1998 und 54/237 C vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 17. Juli 2000 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 30. Juni 2000 betreffend die Empfehlungen des Beitragsausschusses²,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 26. September 2000 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Ständigen Vertreters Tadschikistans bei den Vereinten Nationen vom 25. September 2000, dem ein Schreiben des Premierministers der Republik Tadschikistan beigefügt war³,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

3. *beschließt*, dass Burundi, Georgien, den Komoren, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe und Tadschikistan die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2001 gestattet wird;

4. *beschließt außerdem*, dass Kirgisistan die Ausübung des Stimmrechts vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 gestattet wird, falls es zu dieser Zeit nach Artikel 19 der Charta mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Gewährleistung einer soliden Finanzierung der Organisation zu überprüfen, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn für die Anwendung von Artikel 19 der Charta die Zahlungsrückstände bei den veranlagten Beiträgen zu Beginn jedes Kalenderjahrs und zu Beginn der Finanzperiode für die Friedenssicherungseinsätze am 1. Juli jedes Jahres berechnet werden, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, vorbehaltlich der Ergebnisse der Verhandlungen in der Generalversammlung über den Bericht des Generalsekretärs und die diesbezüglichen Empfehlungen des Beitragsausschusses und gemäß dem Ersuchen in Ziffer 5 während des Hauptteils ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorbehaltlich eines weiteren Beschlusses der Generalversammlung über seine Durchführung die Beitragsrückstände mit dem Betrag zu vergleichen, der für die Zwecke der Anwendung von Artikel 19 der Charta für die beiden vorhergehenden vollen Jahre tatsächlich veranlagt und fällig war;

7. *ersucht* den Beitragsausschuss, die Indexierung von Beitragsrückständen, Zinsen auf Beitragsrückstände, mehrjährige Zahlungspläne, frühzeitige Kostenerstattung an truppenstellende Länder sowie weitere Vorschläge für Maßnahmen, die die rechtzeitige, vollständige und bedingungslose Zahlung der veranlagten Beiträge fördern, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Organisationen der Vereinten Nationen und anderer multilateraler und regionaler Organisationen mit Anreizen und Sanktionen bezüglich der Zahlung veranlagter Beiträge weiter zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* den Beitragsausschuss *auf*, bei der Abgabe seiner Empfehlungen ausführlichere Informationen und angemessene Begründungen vorzulegen.

Resolutionen B bis F

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/521/Add.1, Ziffer 7)⁴.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵, in der die Versammlung unter anderem den Beschluss getroffen hat, sicherzustellen, dass die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁶,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatte des Ausschusses vorgelegt.

² A/C.5/55/2.

³ A/C.5/55/12.

⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 11 und Korrigendum (A/55/11 und Korr.1).*

1. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2001-2003 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

- a) Schätzungen des Bruttosozialprodukts;
- b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von sechs und drei Jahren;
- c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1991;
- d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Verschuldungsabschlags-Verfahren;
- e) eine 80%ige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;
- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;

2. *beschließt außerdem*, dass die Einzelheiten des Beitragsschlüssels in Ziffer 1 bis zum Jahr 2006 festgelegt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution C, insbesondere deren Ziffer 2, und unbeschadet Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

3. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Anwendung der in Ziffer 1 beschriebenen Methode zu einer beträchtlichen Erhöhung der Beitragssätze einiger Mitgliedstaaten führen wird;

4. *beschließt*, zur Milderung dieser beträchtlichen Erhöhungen Übergangsmaßnahmen zu treffen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen haben, an die Vereinten Nationen 2001 einen Betrag zu entrichten, der 3 Prozent des Betrags entspricht, mit dem die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 55/239 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 veranlagt wurden;

6. *beschließt*, als Ausnahmemassnahme und unbeschadet der Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, dass dieser Betrag auf die veranlagten Beiträge der anderen Mitgliedstaaten für den Programmhaushalt für das Jahr 2001 angerechnet wird, wie in Anlage I dieser Resolution ausgeführt;

7. *beschließt* den in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2001, 2002 und 2003;

8. *trifft außerdem den folgenden Beschluss*:

a) Unbeschadet des Artikels 5.5 der Finanzordnung wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2001, 2002 und 2003 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an bestimmten ihrer Tätigkeiten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 2001, 2002 und 2003 beizutragen:

Heiliger Stuhl	0,001
Schweiz	1,274

Diese Beitragssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge.

Anlage I

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Endgültiger Anteil der Vereinigten Staaten 3 Prozent^a</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Endgültiger Anteil der Vereinigten Staaten 3 Prozent^a</i>
Afghanistan	0,0020	Gabun	-
Ägypten	0,0040	Gambia	-
Albanien	-	Georgien	-
Algerien	0,0020	Ghana	-
Andorra	-	Grenada	-
Angola	-	Griechenland	0,0185
Antigua und Barbuda	-	Guatemala	0,0010
Äquatorialguinea	-	Guinea	-
Argentinien	0,0440	Guinea-Bissau	-
Armenien	-	Guyana	-
Aserbaidshan	-	Haiti	-
Äthiopien	-	Honduras	0,0010
Australien	0,0320	Indien	0,0130
Bahamas	-	Indonesien	0,0070
Bahrain	-	Irak	0,0300
Bangladesch	-	Iran (Islamische Republik)	0,0600
Barbados	-	Irland	0,0097
Belarus	0,0010	Island	0,0020
Belgien	0,0378	Israel	0,0160
Belize	-	Italien	0,1716
Benin	-	Jamaika	-
Bhutan	-	Japan	-
Bolivien	-	Jemen	-
Bosnien und Herzegowina	-	Jordanien	-
Botsuana	0,0010	Jugoslawien	0,0010
Brasilien	0,5290	Kambodscha	-
Brunei Darussalam	0,0010	Kamerun	-
Bulgarien	-	Kanada	-
Burkina Faso	-	Kap Verde	-
Burundi	-	Kasachstan	0,0010
Chile	0,0470	Katar	0,0020
China	0,0590	Kenia	-
Costa Rica	-	Kirgisistan	-
Côte d'Ivoire	-	Kiribati	-
Dänemark	0,0255	Kolumbien	0,0440
Demokratische Republik Kongo	-	Komoren	-
Demokratische Volksrepublik Korea	-	Kongo	-
Deutschland	0,3325	Kroatien	0,0020
Dominica	-	Kuba	0,0010
Dominikanische Republik	0,0010	Kuwait	0,0060
Dschibuti	-	Laotische Volksdemokratische Republik	-
Ecuador	0,0010	Lesotho	-
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	-	Lettland	-
El Salvador	0,0010	Libanon	-
Eritrea	-	Liberia	-
Estland	-	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,0020
Fidschi	-	Liechtenstein	0,0010
Finnland	0,0176	Litauen	0,0010
Frankreich	0,2199	Luxemburg	0,0026

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Endgültiger Anteil der Vereinigten Staaten 3 Prozent^{a)}</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Endgültiger Anteil der Vereinigten Staaten 3 Prozent^{a)}</i>
Madagaskar	0,0010	Saudi-Arabien.....	0,0220
Malawi.....	0,0010	Schweden	0,0343
Malaysia	0,0080	Senegal	0,0010
Malediven.....	-	Seychellen	-
Mali	-	Sierra Leone	-
Malta	0,0010	Simbabwe.....	0,0010
Marokko	0,0020	Singapur	0,0150
Marshallinseln	-	Slowakei	0,0020
Mauretanien.....	-	Slowenien.....	0,0030
Mauritius	0,0010	Somalia.....	-
Mexiko	0,0430	Spanien.....	0,0853
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	-	Sri Lanka	0,0010
Monaco.....	0,0010	St. Kitts und Nevis.....	-
Mongolei	-	St. Lucia	-
Mosambik.....	-	St. Vincent und die Grenadinen	-
Myanmar	-	Südafrika	0,0170
Namibia.....	0,0010	Sudan	-
Nauru.....	-	Suriname	-
Nepal	-	Swasiland	-
Neuseeland	0,0040	Syrische Arabische Republik	0,0020
Nicaragua	-	Tadschikistan.....	-
Niederlande	0,0598	Thailand.....	0,0650
Niger	-	Togo	-
Nigeria.....	0,0150	Tonga	-
Norwegen	-	Trinidad und Tobago	0,0010
Oman.....	0,0030	Tschad	-
Österreich	0,0326	Tschechische Republik	0,0450
Pakistan	0,0020	Tunesien	0,0010
Palau.....	-	Türkei	0,0170
Panama	0,0010	Turkmenistan.....	-
Papua-Neuguinea.....	0,0010	Tuvalu	-
Paraguay	0,0010	Uganda	-
Peru	0,0050	Ukraine.....	0,0020
Philippinen	0,0040	Ungarn.....	0,0050
Polen.....	0,0840	Uruguay.....	0,0180
Portugal	0,0150	Usbekistan	0,0010
Republik Korea	0,4100	Vanuatu	-
Republik Moldau	-	Venezuela	0,0080
Ruanda	-	Vereinigte Arabische Emirate	0,0080
Rumänien	0,0020	Vereinigte Republik Tansania.....	0,0010
Russische Föderation	-	Vereinigte Staaten von Amerika	-
Salomonen	-	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ..	0,1883
Sambia.....	-	Vietnam	0,0040
Samoa.....	-	Zentralafrikanische Republik	-
San Marino	-	Zypern	0,0020
São Tomé und Príncipe.....	-	Insgesamt	3,0000

^{a)} 3-prozentige Zusatzzahlung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Anlage II

Mitgliedstaat	Beitrags- schlüssel			Mitgliedstaat	Beitrags- schlüssel		
	2001	2002	2003		2001	2002	2003
	Prozent				Prozent		
Afghanistan	0,008	0,007	0,00900	Frankreich.....	6,503	6,516	6,46600
Ägypten	0,081	0,081	0,08100	Gabun.....	0,014	0,014	0,01400
Albanien	0,003	0,003	0,00300	Gambia	0,001	0,001	0,00100
Algerien.....	0,070	0,071	0,07000	Georgien.....	0,005	0,005	0,00500
Andorra	0,004	0,004	0,00400	Ghana	0,005	0,005	0,00500
Angola.....	0,002	0,002	0,00200	Grenada.....	0,001	0,001	0,00100
Antigua und Barbuda.....	0,002	0,002	0,00200	Griechenland	0,542	0,543	0,53900
Äquatorialguinea.....	0,001	0,001	0,00100	Guatemala.....	0,027	0,027	0,02700
Argentinien.....	1,156	1,159	1,14900	Guinea.....	0,003	0,003	0,00300
Armenien.....	0,002	0,002	0,00200	Guinea-Bissau	0,001	0,001	0,00100
Aserbaidshan	0,004	0,004	0,00400	Guyana	0,001	0,001	0,00100
Äthiopien.....	0,004	0,004	0,00400	Haiti	0,002	0,002	0,00200
Australien.....	1,636	1,640	1,62700	Honduras	0,005	0,004	0,00500
Bahamas.....	0,012	0,012	0,01200	Indien	0,343	0,344	0,34100
Bahrain.....	0,018	0,018	0,01800	Indonesien	0,201	0,201	0,20000
Bangladesch.....	0,010	0,010	0,01000	Irak	0,127	0,102	0,13600
Barbados.....	0,009	0,009	0,00900	Iran (Islamische Republik).....	0,253	0,236	0,27200
Belarus	0,019	0,019	0,01900	Irland	0,296	0,297	0,29400
Belgien	1,136	1,138	1,12900	Island.....	0,033	0,033	0,03300
Belize	0,001	0,001	0,00100	Israel.....	0,417	0,418	0,41500
Benin.....	0,002	0,002	0,00200	Italien.....	5,094	5,104	5,06475
Bhutan.....	0,001	0,001	0,00100	Jamaika.....	0,004	0,004	0,00400
Bolivien.....	0,008	0,008	0,00800	Japan	19,629	19,669	19,51575
Bosnien und Herzegowina	0,004	0,004	0,00400	Jemen	0,007	0,007	0,00600
Botsuana.....	0,010	0,010	0,01000	Jordanien	0,008	0,008	0,00800
Brasilien.....	2,231	2,093	2,39000	Jugoslawien	0,020	0,020	0,02000
Brunei Darussalam	0,033	0,033	0,03300	Kambodscha.....	0,002	0,002	0,00200
Bulgarien.....	0,013	0,013	0,01300	Kamerun.....	0,009	0,009	0,00900
Burkina Faso.....	0,002	0,002	0,00200	Kanada	2,573	2,579	2,55800
Burundi.....	0,001	0,001	0,00100	Kap Verde	0,001	0,001	0,00100
Chile.....	0,198	0,187	0,21200	Kasachstan.....	0,029	0,029	0,02800
China.....	1,541	1,545	1,53200	Katar.....	0,034	0,034	0,03400
Costa Rica	0,020	0,020	0,02000	Kenia	0,008	0,008	0,00800
Côte d'Ivoire	0,009	0,009	0,00900	Kirgisistan	0,001	0,001	0,00100
Dänemark.....	0,753	0,755	0,74900	Kiribati	0,001	0,001	0,00100
Demokratische Republik Kongo	0,004	0,004	0,00400	Kolumbien.....	0,186	0,171	0,20100
Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,009	0,009	0,00900	Komoren.....	0,001	0,001	0,00100
Deutschland.....	9,825	9,845	9,76900	Kongo.....	0,001	0,001	0,00100
Dominica	0,001	0,001	0,00100	Kroatien.....	0,039	0,039	0,03900
Dominikanische Republik.....	0,023	0,023	0,02300	Kuba.....	0,030	0,030	0,03000
Dschibuti	0,001	0,001	0,00100	Kuwait.....	0,148	0,148	0,14700
Ecuador	0,025	0,025	0,02500	Laotische Volksdemokratische Republik.....	0,001	0,001	0,00100
Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien ..	0,006	0,006	0,00600	Lesotho.....	0,001	0,001	0,00100
El Salvador	0,018	0,018	0,01800	Lettland.....	0,010	0,010	0,01000
Eritrea.....	0,001	0,001	0,00100	Libanon	0,012	0,012	0,01200
Estland.....	0,010	0,010	0,01000	Liberia.....	0,001	0,001	0,00100
Fidschi.....	0,004	0,004	0,00400	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,067	0,067	0,06700
Finnland.....	0,525	0,526	0,52200	Liechtenstein.....	0,006	0,006	0,00600

Mitgliedstaat	Beitrags- Beitrags- Beitrags- schlüssel 2001 2002 2003			Mitgliedstaat	Beitrags- Beitrags- Beitrags- schlüssel 2001 2002 2003		
	Prozent				Prozent		
Litauen.....	0,017	0,017	0,01700	Saudi-Arabien.....	0,557	0,559	0,55400
Luxemburg	0,080	0,080	0,08000	Schweden	1,033	1,035	1,02675
Madagaskar	0,003	0,003	0,00300	Senegal.....	0,005	0,005	0,00500
Malawi.....	0,002	0,002	0,00200	Seychellen	0,002	0,002	0,00200
Malaysia	0,237	0,237	0,23500	Sierra Leone	0,001	0,001	0,00100
Malediven.....	0,001	0,001	0,00100	Simbabwe.....	0,008	0,008	0,00800
Mali.....	0,002	0,002	0,00200	Singapur	0,395	0,396	0,39300
Malta	0,015	0,015	0,01500	Slowakei	0,043	0,043	0,04300
Marokko	0,045	0,045	0,04400	Slowenien.....	0,081	0,081	0,08100
Marshallinseln	0,001	0,001	0,00100	Somalia.....	0,001	0,001	0,00100
Mauretanien.....	0,001	0,001	0,00100	Spanien.....	2,534	2,539	2,51875
Mauritius	0,011	0,011	0,01100	Sri Lanka	0,016	0,016	0,01600
Mexiko	1,093	1,095	1,08600	St. Kitts und Nevis.....	0,001	0,001	0,00100
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,001	0,001	0,00100	St. Lucia	0,002	0,002	0,00200
Monaco.....	0,004	0,004	0,00400	St. Vincent und die Grenadinen	0,001	0,001	0,00100
Mongolei	0,001	0,001	0,00100	Südafrika	0,410	0,411	0,40800
Mosambik.....	0,001	0,001	0,00100	Sudan	0,006	0,006	0,00600
Myanmar	0,010	0,010	0,01000	Suriname	0,002	0,002	0,00200
Namibia.....	0,007	0,007	0,00700	Swasiland	0,002	0,002	0,00200
Nauru.....	0,001	0,001	0,00100	Syrische Arabische Republik	0,081	0,081	0,08000
Nepal.....	0,004	0,004	0,00400	Tadschikistan.....	0,001	0,001	0,00100
Neuseeland	0,242	0,243	0,24100	Thailand.....	0,275	0,254	0,29400
Nicaragua	0,001	0,001	0,00100	Togo	0,001	0,001	0,00100
Niederlande	1,748	1,751	1,73800	Tonga	0,001	0,001	0,00100
Niger	0,001	0,001	0,00100	Trinidad und Tobago	0,016	0,016	0,01600
Nigeria.....	0,062	0,056	0,06800	Tschad.....	0,001	0,001	0,00100
Norwegen	0,650	0,652	0,64600	Tschechische Republik	0,189	0,172	0,20300
Oman.....	0,062	0,062	0,06100	Tunesien.....	0,031	0,031	0,03000
Österreich	0,952	0,954	0,94700	Türkei.....	0,443	0,444	0,44000
Pakistan	0,061	0,061	0,06100	Turkmenistan.....	0,003	0,003	0,00300
Palau.....	0,001	0,001	0,00100	Tuvalu	0,001	0,001	0,00100
Panama.....	0,018	0,018	0,01800	Uganda	0,005	0,005	0,00500
Papua-Neuguinea.....	0,006	0,006	0,00600	Ukraine.....	0,053	0,053	0,05300
Paraguay	0,016	0,016	0,01600	Ungarn.....	0,121	0,121	0,12000
Peru	0,119	0,119	0,11800	Uruguay.....	0,075	0,081	0,08000
Philippinen	0,101	0,101	0,10000	Usbekistan.....	0,011	0,011	0,01100
Polen.....	0,353	0,319	0,37800	Vanuatu	0,001	0,001	0,00100
Portugal	0,465	0,466	0,46200	Venezuela.....	0,210	0,210	0,20800
Republik Korea.....	1,728	1,866	1,85100	Vereinigte Arabische Emirate	0,204	0,204	0,20200
Republik Moldau	0,002	0,002	0,00200	Vereinigte Republik Tansania.....	0,004	0,004	0,00400
Ruanda	0,001	0,001	0,00100	Vereinigte Staaten von Amerika	22,000	22,000	22,00000
Rumänien	0,059	0,059	0,05800	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,568	5,579	5,53600
Russische Föderation	1,200	1,200	1,20000	Vietnam.....	0,015	0,013	0,01600
Salomonen.....	0,001	0,001	0,00100	Zentralafrikanische Republik	0,001	0,001	0,00100
Sambia.....	0,002	0,002	0,00200	Zypern	0,038	0,038	0,03800
Samoa.....	0,001	0,001	0,00100				
San Marino	0,002	0,002	0,00200				
São Tomé und Príncipe.....	0,001	0,001	0,00100				
				Insgesamt	100,000	100,000	100,00000

C

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die finanziellen Belastungen, die sich aus der Reform des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt für das Kalenderjahr 2001 ergeben, zum Teil durch einen freiwilligen Beitrag des Hauptbeitragszahlers getragen werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die sich mit ihren Beiträgen derzeit im Rückstand befinden, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen und diese Zahlungsrückstände sofort und vollständig zu begleichen, und in der Erwartung, dass sie dies tun werden,

1. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 den Höchstbeitrag für einzelne Mitgliedstaaten auf 22 Prozent zu reduzieren;

2. *beschließt außerdem*, die Situation Ende 2003 zu überprüfen und je nach dem Stand der Beiträge und Rückstände alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln, einschließlich Anpassungen des Höchstbeitragssatzes im Einklang mit ihrer Resolution 52/215 A bis D vom 22. Dezember 1997;

3. *betont*, dass die in Ziffer 1 der Resolution B genannte Reduzierung des Höchstbeitragssatzes auf die Veranlagung der Ausgaben der Vereinten Nationen anzuwenden ist und sich nicht automatisch auf die Veranlagung der Ausgaben der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auswirken sollte.

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses, die in seinen Berichten über seine neunundfünfzigste⁷ und sechzigste⁶ Tagung enthalten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Beitragsausschusses, das System der Beitragsberechnung für Nichtmitgliedstaaten auf seiner einundsechzigsten Tagung weiter zu prüfen;

2. *beschließt*, dass der jährliche Pauschalbeitrag des Heiligen Stuhls ab 2001 auf 25 Prozent des gebilligten hypothetischen Beitragssatzes festgesetzt wird.

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 55/1 vom 5. September 2000 und 55/12 vom 1. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung Tuvalus als Nichtmitgliedstaat,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Tuvalu, das am 5. September 2000 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für das Jahr 2000 0,001 Prozent beträgt;

2. *beschließt außerdem*, dass der Beitragssatz für die Bundesrepublik Jugoslawien, die am 1. November 2000 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für das Jahr 2000 0,026 Prozent beträgt;

3. *beschließt ferner*, dass für die Berechnung der Beiträge Tuvalus und der Bundesrepublik Jugoslawien zum ordentlichen Haushalt sowie zum Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2000 ein Zwölftel ihres jeweiligen Beitragssatzes für das Jahr 2000 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird;

4. *beschließt*, dass Tuvalu ein entsprechender Anteil seiner Veranlagung als Nichtmitgliedstaat für das Jahr 2000 gutgeschrieben wird;

5. *beschließt außerdem*, dass die Beiträge Tuvalus und der Bundesrepublik Jugoslawien für das Jahr 2000 ansonsten nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder veranlagten Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Tuvalus und der Bundesrepublik Jugoslawien, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe von Mitgliedstaaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, anteilmäßig im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

6. *beschließt ferner*, dass die veranlagten Beiträge Tuvalus und der Bundesrepublik Jugoslawien für das Jahr 2000 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

7. *beschließt*, dass die Vorauszahlungen Tuvalus und der Bundesrepublik Jugoslawien an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes für das Jahr 2000 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden;

⁷ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/54/11).

8. *stellt fest*, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Bundesrepublik Jugoslawien an dem gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung geschaffenen Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen einen Anteil hat⁸;

9. *stellt außerdem fest*, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Veranlagung Tuvalu für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist.

F

Die Generalversammlung

1. *beschließt*, die Überprüfung anderer auf der einundsechzigsten Tagung des Beitragsausschusses zu behandelnder Angelegenheiten auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, die Behandlung des Vorschlags zur Wiedereinsetzung der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit während ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/180

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/681, Ziffer 11)⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

55/180. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1310 (2000) vom 27. Juli 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/267 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999 und 54/267,

sowie in Bekräftigung dessen, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

⁸ Siehe auch A/51/778.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

¹⁰ A/55/482.

¹¹ A/55/516.

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 31. Oktober 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,4 Millionen US-Dollar, was 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227 und 54/267 nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227 und 54/267 halten soll;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Gene-

ralsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227 und Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267 voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zusätzlich zu dem von der Versammlung in ihrer Resolution 54/267 bereits veranschlagten Betrag von 146.833.694 Dollar brutto (141.889.841 Dollar netto) den Betrag von 86.758.400 Dollar brutto (86.301.300 Dollar netto) für die Erweiterung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 54/267 bereits veranschlagten Betrags von 85.652.987 Dollar brutto (82.769.071 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 den zusätzlichen Betrag von 50.609.069 Dollar brutto (50.342.425 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 43.379.202 Dollar brutto (43.150.650 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden

Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000¹² angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 7.229.867 Dollar brutto (7.191.775 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001¹³;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 266.644 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei 228.552 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 38.092 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001 entfallen;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 2001 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 54/267 bereits veranlagten Betrags von 61.180.707 Dollar brutto (59.120.770 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 den zusätzlichen Betrag von 36.149.331 Dollar brutto (35.958.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2001¹³ zu einem monatlichen Satz von 7.229.867 Dollar brutto (7.191.775 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 190.456 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 für die Truppe gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" weiter zu behandeln.

¹² Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

¹³ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

RESOLUTION 55/220

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689, Ziffer 7)¹⁴.

55/220. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221, Abschnitt VIII, vom 7. April 1999 und 54/13 B vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 1999 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen¹⁵, des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO¹⁶, der Universität der Vereinten Nationen¹⁷, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen¹⁸, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹⁹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁰, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²¹, der vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds²², des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²³, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁴, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen²⁵, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁶, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste²⁷, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁹, der Berichte

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/55/5)*, Bd. I.

¹⁶ Ebd., Bd. III.

¹⁷ Ebd., Bd. IV.

¹⁸ Ebd., *Beilage 5A (A/55/5/Add.1)*.

¹⁹ Ebd., *Beilage 5B (A/55/5/Add.2)*.

²⁰ Ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/55/5/Add.3 und Korr.1).

²¹ Ebd., *Beilage 5D (A/55/5/Add.4)*.

²² Ebd., *Beilage 5E (A/55/5/Add.5)*.

²³ Ebd., *Beilage 5F (A/55/5/Add.6)*.

²⁴ Ebd., *Beilage 5G (A/55/5/Add.7)*.

²⁵ Ebd., *Beilage 5H (A/55/5/Add.8)*.

²⁶ Ebd., *Beilage 5I (A/55/5/Add.9)*.

²⁷ Ebd., *Beilage 5J (A/55/5/Add.10)*.

²⁸ Ebd., *Beilage 5K (A/55/5/Add.11)*.

²⁹ Ebd., *Beilage 5L (A/55/5/Add.12)*.

und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer³⁰, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Konten³¹, der Berichte des Generalsekretärs über die zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffenen Maßnahmen³² und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *nimmt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen *an*, mit Ausnahme der Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen¹⁸, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁴ und des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁶;

2. *billigt* alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ zu eigen;

3. *beschließt*, die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für den am 31. Dezember 1999 endenden Zeitraum zurückzustellen, bis der Rat der Rechnungsprüfer bescheinigt hat, dass bei der Ausräumung der Gründe für die Einschränkung der Bestätigungsvermerke zufriedenstellende Fortschritte erzielt wurden oder dass die Angelegenheit geklärt wurde, und beschließt, auf ihrer wiederaufgenommenen fünf- und fünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, ihre Rechnungsabschlüsse rechtzeitig vorzulegen, damit der Rat der Rechnungsprüfer im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel die Abschlüsse prüfen und der Generalversammlung seine Berichte vorlegen kann;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer³²;

7. *stellt fest*, dass der erste Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Konten der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum³⁴ nicht den Bestimmungen der Resolution 54/248 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 entsprach, wonach bei verspäteter Vorlage eines Berichts die Gründe dafür in einer Fußnote anzugeben sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁹ und über das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸, auch unter den mit der Finanzierung der Gerichte zusammenhängenden Tagesordnungspunkten zu behandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzberichte und die geprüften Rechnungsabschlüsse für das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien und für das Internationale Strafgericht für Ruanda im Einklang mit ihren Haushaltszyklen erstellt werden;

11. *fordert* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls ihre Beschaffungspraktiken zu verbessern, indem sie nach dem Vorbild der Beschaffungsabteilung des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste beispielsweise Ausschreibungen im Internet veröffentlichen und alle registrierten Lieferanten zur Abgabe von Angeboten auffordern;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, zusammen mit dem Rat der Rechnungsprüfer auch weiterhin zu prüfen, welche Finanzinformationen im Einklang mit den Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen in den Rechnungsabschlüssen und den dazugehörigen Tabellen und welche in den Anhängen zu den Abschlüssen vorgelegt werden sollen.

³⁰ Ebd., *Beilage 5* (A/55/5), Bd. I, Kap. II und III; Bd. III, Kap. II und III; und Bd. IV, Kap. II und III; ebd., *Beilage 5A* (A/55/5/Add.1), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5B* (A/55/5/Add.2), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/55/5/Add.3 und Korr.1), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5D* (A/55/5/Add.4), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5E* (A/55/5/Add.5), Kap. I und II; ebd., *Beilage 5F* (A/55/5/Add.6), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5G* (A/55/5/Add.7), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5H* (A/55/5/Add.8), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5I* (A/55/5/Add.9), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5J* (A/55/5/Add.10), Kap. II und III; ebd., *Beilage 5K* (A/55/5/Add.11), Kap. II und III; und ebd., *Beilage 5L* (A/55/5/Add.12), Kap. II und III.

³¹ Siehe A/55/364.

³² A/55/80 und Add.1 und A/55/380 und Add.1.

³³ A/55/487.

³⁴ A/55/380.

RESOLUTION 55/221

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/690, Ziffer 6)³⁵.

55/221. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen³⁶ sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs³⁷,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Amtsträgern, die in Ziffer 1 a) seines Berichts über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen³⁶ genannt sind, insbesondere denjenigen, die durch die Generalversammlung und ihre Nebenorgane gewählt werden, Konsultationen über den Entwurf der Regeln zu führen und der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die folgenden Elemente:

- a) die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regeln mit den für die genannten Amtsträger geltenden Bestimmungen;
- b) die etwaigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regeln auf die Unabhängigkeit dieser Sachverständigengremien;
- c) die zur Durchsetzung der vorgeschlagenen Regeln vorgesehenen Rechenschaftsmechanismen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Kontext des in Ziffer 1 genannten Berichts zusätzliche Informationen darüber vorzulegen, ob die vorgeschlagenen Regeln die Unparteilichkeit, Neutralität, Objektivität und Rechenschaftspflicht der in Ziffer 1 b) des Berichts genannten Personen gewährleisten.

RESOLUTION 55/222

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/702, Ziffer 6)³⁸.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ A/54/695 und Korr.1.

³⁷ A/54/710 und Korr.1.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/222. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993, 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994, 50/11 vom 2. November 1995, 50/206 A bis F vom 23. Dezember 1995, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998 und 54/248 vom 23. Dezember 1999 sowie ihre Beschlüsse 38/401 vom 23. September 1983 und 52/468 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses³⁹, der Berichte des Generalsekretärs⁴⁰ und der Mitteilung des Sekretariats über die Verteilung der Dokumentation⁴¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

I**KONFERENZ- UND SITZUNGSKALENDER**

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht³⁹, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2001⁴³, ebenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2001 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

5. *ersucht* den Konferenzausschuss und den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden und dass die Termine für Sitzungen von miteinander zusammenhängenden zwischenstaatlichen Organen zu nahe beieinander liegen;

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/55/32).*

⁴⁰ A/54/849, A/55/134, A/55/182, A/55/259 und A/55/410.

⁴¹ A/AC.172/2000/6.

⁴² A/55/430.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/55/32), Anhang.*

6. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen 53/208 A und 54/248 der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diese Beschlüsse zu beachten;

7. *bekräftigt* die Bestimmungen hinsichtlich der Mehrsprachigkeit, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/11 festgelegt und in ihrer Resolution 54/64 vom 6. Dezember 1999 bekräftigt hat;

II

NUTZUNG VON KONFERENZBETREUUNGSRESSOURCEN UND -EINRICHTUNGEN

1. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen beständig unter dem festgelegten Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

2. *ersucht* die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, Statistiken über die Anträge auf Konferenzbetreuung zu führen;

3. *betont erneut*, dass Tagungen der Organe, die auf Grund der Charta oder auf Grund des Mandats eines beschlussfassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

4. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen;

5. *stellt fest*, welche Bedeutung den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, insbesondere angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge auf die Abhaltung von Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, dass trotz der bei dem Sitzungsprogramm im Jahr 2000 aufgetretenen Schwierigkeiten Konferenzdienste für 84 Prozent der von diesen Gruppen beantragten Sitzungen bereitgestellt wurden und dass den Anträgen auf die ausschließliche Bereitstellung von Konferenzeinrichtungen zu 100 Prozent entsprochen wurde;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Kon-

ferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Informationen über die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten vorzulegen, die keine Konferenzbetreuung erhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

11. *nimmt Kenntnis* von den ersten Schritten, die das Sekretariat unternommen hat, um im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten, und bekräftigt, dass ihre Beschlüsse in Abschnitt B Ziffer 24 ihrer Resolution 54/248 und in Ziffer 180 ihrer Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999 bis Januar 2001 vollinhaltlich umgesetzt werden sollen;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes in Nairobi gute Voraussetzungen dafür schafft, dass Nairobi als Veranstaltungsort von Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen gewählt wird, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen, die das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi dahin gehend unternimmt, dass seine Einrichtungen für eine größere Zahl von Tagungen in Anspruch genommen werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in den Ziffern 20 und 21 des Berichts des Generalsekretärs betreffend die bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁴⁴ und die positiven Erfahrungen mit den im April und Mai 2000 dort abgehaltenen Veranstaltungen und Tagungen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erwägen, damit dort wichtige Tagungen und Konferenzen in angemessener Weise ausgerichtet werden können, und der Generalversammlung auf ihrer

⁴⁴ A/55/259.

sechsfundfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor der Arbeitstagung des Konferenzausschusses im Jahr 2001 eine überarbeitete Fassung der Verwaltungsanweisung ST/AI/342 über Leitlinien für die Erstellung von unter die Resolution 40/243 der Generalversammlung fallenden Abkommen mit Gaststaaten herauszugeben und die Verwaltungsregelungen betreffend das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu berücksichtigen;

17. *begrüßt* es, dass trotz verschiedener Zwänge Schritte unternommen wurden, um die Auslastung der Konferenzzentren der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Wirtschaftskommission für Afrika zu erhöhen, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Plänen für die Zukunft;

18. *stellt mit Besorgnis* das Fehlen einer ausreichenden operativen Anleitung für die Verwaltung der Konferenzzentren der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Wirtschaftskommission für Afrika *fest*;

19. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Personalstruktur des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika und die für das Marketing des Zentrums zur Verfügung gestellten Finanzmittel unzureichend sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle Möglichkeiten zu sondieren, wie die Konferenzzentren der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden können, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

III

FRAGEN DER DOKUMENTATION UND DER VERÖFFENTLICHUNGEN

1. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird, und legt dem Generalsekretär angesichts der Auswirkungen verspäteter Vorlagen auf die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten nahe, die jüngsten Anstrengungen im Hinblick auf die Planung von Sitzungen und die Vorhersage des Bedarfs an Dokumenten zu verstärken;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung zur Verfügung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend dem Ersuchen in Abschnitt C Ziffer 11 ihrer Resolution 54/248 gegebenenfalls verstärkte Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht und der Verantwortlichkeit zu ergreifen, um die besorgniserregende Situation hinsichtlich der Vorlage der Dokumente unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel zu beheben, und ersucht ihn, der Versammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

4. *bittet* die zwischenstaatlichen Organe, während ihrer Organisationstagungen oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vor Beginn ihrer Sacharbeit zusammen mit den Urheberabteilungen zu überprüfen, ob die für die ordnungsgemäße Tätigkeit dieser Organe notwendigen Dokumente vorliegen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, dass von der Regel, dass die Dokumente in allen Amtssprachen verteilt werden müssen, nicht abgewichen werden darf, und betont den Grundsatz, dass alle Dokumente gleichzeitig in allen Amtssprachen verteilt werden müssen, bevor sie auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht, folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

7. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

8. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *erneut*, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B der Generalversammlung vorzulegen;

9. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

10. *wiederholt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

11. *legt* den Vorsitzenden zwischenstaatlicher Organe *nahe*, bei der Präsentation von Standarddokumenten durch das Sekretariat die Redezeit gegebenenfalls zu beschränken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, vor der sechsfundfzigsten Tagung der Generalversammlung eine aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, vordringlich das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen, sobald ihre Konsolidierung abgeschlossen ist;

15. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) und ersucht ihn, die derzeitige Fassung sowie die künftigen Fassungen des Repertoriums in allen sechs Amtssprachen zu veröffentlichen;

16. *stellt fest*, dass die Kurzprotokolle in jüngster Zeit mit geringeren Verzögerungen herausgebracht wurden, und ersucht den Generalsekretär, die Mittel zur weiteren Beschleunigung ihrer Herausgabe zu prüfen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Sekretariats;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Konferenzausschusses in Ziffer 112 seines Berichts³⁹ und ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 45 der Anlage II zu ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 enthaltene und in Ziffer 7 ihrer Resolution 54/259 vom 7. April 2000 erneut genannte Bestimmung vorrangig umzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

FRAGEN DER ÜBERSETZUNG UND DOLMETSCHUNG

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Bemühungen um den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise der computergestützten Übersetzung, der Teleübersetzung, von Terminiologiedatenbanken und der Spracherkennung, in den sechs Amtssprachen fortzusetzen, um die Produktivität der Konferenzdienste weiter zu erhöhen, und die Generalversammlung über die Einführung und den Einsatz aller anderen neuen Technologien unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, sicherzustellen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen allen Bediensteten der Sprachendienste, auch denjenigen an den Dienstorten außerhalb des Amtssitzes, gleichermaßen offen stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Ausnahmefällen, in denen Dolmetscher in einer Dolmetschkabine eingesetzt werden sollen, für die sie nicht den vorgeschriebenen Auswahlwettbewerb des Dolmetschdienstes absolviert haben, eine interne Prüfung zu veranstalten, deren Normen denen des Auswahlwettbewerbs des Dolmetschdienstes entsprechen und die die Dolmetscher vor einem solchen Einsatz bestehen müssen;

4. *wiederholt ihre Auffassung*, dass mit der Einführung der Teledolmetschung nicht beabsichtigt wird, die herkömmlichen Dolmetschsysteme ohne die ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung zu ersetzen;

5. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass ohne einen gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung der Einsatz der Teledolmetschung keinen Ersatz für das derzeitige institutionalisierte System der Dolmetschung darstellen darf;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Erprobung der Teledolmetschung nicht auf bestimmte Dienstorte beschränkt und dass jeder Dienstort ebenso als Empfänger wie auch als Anbieter einer solchen Leistung in Betracht gezogen wird;

7. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass der Einsatz von Teledolmetschung weder die Qualität der Dolmetschung beeinträchtigen noch an sich zu einem weiteren Abbau von Dienstposten im Sprachendienst führen noch die Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen beeinträchtigen darf;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftige Berichte zur Frage der Teledolmetschung eine Analyse sämtlicher Kosten eines jeden vorgeschlagenen Systems, seiner Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Dolmetscher, auf die Qualität der den Delegierten gebotenen Dolmetschleistung und den Grad ihrer Zufriedenheit damit sowie der technischen Aspekte dieser Dolmetschmethode enthalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴² genannten technischen Schwierigkeiten und Terminproblemen im Zusammenhang mit der Teledolmetschung und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen technischen Fragen weiter zu klären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Ziffern 33 bis 36 ihrer Resolution 53/208 A zu befolgen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss und den Beratenden Ausschuss einen Bericht über Maßnahmen vorzulegen, durch die der übermäßig hohe Anteil unbesetzter Stellen in den Sprachendiensten an einigen Dienstorten abgebaut werden könnte, und im gesamten Sekretariat die erforderliche Qualität der Konferenzdienste zu gewährleisten;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Anstrengungen zur Anwendung des Anreizsystems fortzusetzen, mit dem Sprachpersonal für Dienstorte mit einem hohen Anteil unbesetzter Stellen gewonnen werden soll, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Analyse der Probleme im Zusammenhang mit der Personalrekrutierung in den Sprachendiensten an allen Dienstorten sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme enthält;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York,

Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, Informationssitzungen zu veranstalten, um die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verwendete Terminologie zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, mit den interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über die Verbesserung der Übersetzungsdienste zu führen;

V

INFORMATIONSTECHNIK

1. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 151 der Resolution 54/249 der Generalversammlung die drei Planstellen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für die Betreuung der Webseiten in arabischer, chinesischer und russischer Sprache unverzüglich zu besetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Übersetzung von nicht sitzungsbezogenen und zur Information der Öffentlichkeit bestimmten Materialien in alle Amtssprachen sowie über die Möglichkeit, diese Materialien auf der Web-Seite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen zugänglich zu machen, Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Einführung des in Ziffer 9 seines Berichts⁴⁵ genannten umgestalteten optischen Speicherplattensystems Bericht zu erstatten;

VI

1. *bekräftigt* ihren Beschluss 38/401, worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahe gelegt wurde;

2. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, den Beschluss 38/401 genau zu befolgen, und legt allen Nutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, das Rauchen zu unterlassen, um zu vermeiden, dass Nichtraucher einem unfreiwilligen Passivrauchen ausgesetzt werden;

3. *spricht sich nachdrücklich dagegen aus*, dass in unmittelbarer Nähe der Konferenzsäle geraucht wird.

RESOLUTION 55/223

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/709, Ziffer 7)⁴⁶.

⁴⁵ A/54/849.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/223. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2000⁴⁷ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die administrativen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission⁴⁸,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Kommission,

I

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Rahmen für das Personalmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998 und 54/238 vom 23. Dezember 1999,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Arbeit der Kommission betreffend den einheitlichen Rahmen für das Personalmanagement, der den Organisationen des Gemeinsamen Systems dabei helfen würde, die Reformen auf dem Gebiet des Personalmanagements voranzubringen;

2. *stimmt* den Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 19 ihres Berichts⁴⁷ *zu*;

3. *ersucht* die Kommission, im Einklang mit Ziffer 18 ihres Berichts⁴⁷ den einheitlichen Rahmen als Leitlinie für ihr künftiges Arbeitsprogramm zu nutzen;

4. *legt* den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nahe*, den einheitlichen Rahmen als Basis für ihre künftige Arbeit im Hinblick auf Personalpolitiken und -verfahren zu verwenden und die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien darauf zu lenken;

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/55/30).

⁴⁸ A/55/629.

B. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998 und 54/238,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 31 ihres Berichts⁴⁷, fordert die Organisationen nachdrücklich auf, rechtzeitig einen Konsens über den Entwurf der Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst zu erzielen, damit die Kommission die Ausarbeitung des der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Wortlauts abschließen kann, und betont, dass die vorgeschlagenen Normen sicherstellen sollen, dass die Bediensteten die Grundsätze der Integrität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit beachten;

C. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. nimmt Kenntnis von der Arbeit der Kommission bezüglich der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Kontext des einheitlichen Rahmens für das Personalmanagement;

2. nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, die Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Einklang mit den in Anhang III ihres Berichts⁴⁷ beschriebenen Modalitäten fortzuführen;

D. Anerkennung von Sprachkenntnissen

unter Hinweis auf Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 53/209,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenden Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems mit der Frage der Anerkennung von Sprachkenntnissen zu befassen;

E. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt III.C ihrer Resolution 54/238, worin sie die Kommission ersuchte, die Überprüfung der Methodologie für die Erziehungsbeihilfe abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten,

1. nimmt Kenntnis von den Beschlüssen und Empfehlungen der Kommission in Ziffer 81 ihres Berichts⁴⁷ betreffend die Überprüfung der Methodologie für die Erziehungsbeihilfe;

2. fordert die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Regeln und Vorschriften aufeinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Erziehungsbeihilfe als eine Leistung behandelt wird,

die nur an international rekrutierte Mitarbeiter mit Auslandsbedienstetenstatus zu zahlen ist;

3. billigt die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in fünf Währungsgebieten sowie andere Anpassungen bei der Verwaltung der Kosten im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 93 des Berichts der Kommission⁴⁷ festgelegt;

4. nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 94 und 95 ihres Berichts⁴⁷;

F. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 102 ihres Berichts⁴⁷;

II

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. erklärt erneut, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. erklärt außerdem erneut, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muss;

B. Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten und dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt I.A. ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995,

1. nimmt Kenntnis von der von der Kommission im Jahr 2000 durchgeführten aktualisierten Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten;

2. nimmt außerdem Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 149 ihres Berichts⁴⁷ betreffend die im Jahr 2000 durchgeführte Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen mit dem Vergleichsstaatsdienst;

C. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwi-

schen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

1. stellt fest, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 2000 13,3 Prozent beträgt, wie aus der im Jahr 2000 durchgeführten Studie zu den Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten hervorgeht;

2. stellt außerdem fest, dass, wie aus Anhang V des Berichts der Kommission hervorgeht, die Besoldungsdifferenz Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten zwischen 19,9 Prozent bei der Besoldungsgruppe P-2 und 5,5 Prozent bei der Besoldungsgruppe D-2 schwankt, und vertritt die Auffassung, dass dieses Ungleichgewicht im Kontext der Gesamtüberlegungen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge geprüft werden soll;

D. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. billigt mit Wirkung vom 1. März 2001 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

2. ersucht die Kommission, im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die enge Verknüpfung zwischen der Grund-/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage zu überprüfen;

E. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, dass die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.F Ziffer 4 ihrer Resolution 53/209, in der sie die Kommission ersuchte, eine Prüfung der Methode, der Begründung und des Umfangs der Zulagen vorzunehmen,

feststellend, dass die Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission die seit 1998 eingetretenen maßgeblichen Änderungen bei Steuernachlässen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt,

1. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission betreffend die Methode, die Begründung und den Umfang der Zulagen;

2. billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 11,89 Prozent;

3. nimmt Kenntnis von der in Anlage VIII zu dem Bericht der Kommission⁴⁷ enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

4. stellt fest, dass die den anspruchsberechtigten Bediensteten des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu zahlenden Unterhaltsberechtigtenzulagen um den Betrag etwaiger Direktzahlungen für Unterhaltsberechtigte gekürzt werden sollen, die sie von einer Regierung erhalten;

F. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 bezüglich der Durchführung von Ort-zu-Ort-Erhebungen an Amtssitzdienstorten,

1. begrüßt die von der Kommission durchgeführte Überprüfung der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems;

2. nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 157 ihres Berichts⁴⁷;

III

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTELAUFBAHNGRUPPEN

A. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in New York und Montreal

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen gebilligt hat,

nimmt Kenntnis von den in Kapitel V des Berichts der Kommission⁴⁷ wiedergegebenen Ergebnissen der Gehaltserhebungen in New York und Montreal;

B. *Überprüfung der Methode der Gehaltserhebung an den Amtssitzen: Entscheidungen des Verwaltungsgerechts der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die stufenweise Abschaffung des Sprachfaktors in Rom und Wien*

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 192 ihres Berichts⁴⁷ betreffend die Behandlung des Sprachfaktors;

IV

STÄRKUNG DES INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES

beschließt, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴⁹ zurückzustellen, mit dem Ziel, während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes zu fassen.

⁴⁹ A/55/526 und A/54/483.

Anlage**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttोजahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a**

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 2001)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	167.035														
Netto mU	113.762														
Netto oU	102.379														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	151.840														
Netto mU	104.341														
Netto oU	94.484														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	124.384	127.132	129.877	132.623	135.369	138.115									
Netto mU	87.318	89.022	90.724	92.426	94.129	95.831									
Netto oU	80.218	81.645	83.072	84.498	85.925	87.352									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	109.894	112.245	114.598	116.944	119.297	121.648	124.002	126.352	128.702						
Netto mU	78.334	79.792	81.251	82.705	84.164	85.622	87.081	88.538	89.995						
Netto oU	72.407	73.687	74.967	76.245	77.525	78.796	80.018	81.240	82.460						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	96.705	98.832	100.961	103.089	105.216	107.342	109.471	111.598	113.724	115.853	117.982	120.106	122.234		
Netto mU	70.157	71.476	72.796	74.115	75.434	76.752	78.072	79.391	80.709	82.029	83.349	84.666	85.985		
Netto oU	65.176	66.385	67.545	68.703	69.862	71.018	72.177	73.335	74.493	75.651	76.809	77.966	79.101		
Verwaltungsobererrat															
P-4 Brutto	79.780	81.733	83.680	85.627	87.579	89.527	91.571	93.645	95.723	97.795	99.869	101.947	104.019	106.095	108.171
Netto mU	59.255	60.544	61.829	63.114	64.402	65.688	66.974	68.260	69.548	70.833	72.119	73.407	74.692	75.979	77.266
Netto oU	55.180	56.364	57.543	58.722	59.902	61.080	62.259	63.439	64.617	65.796	66.949	68.082	69.210	70.340	71.470
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	65.388	67.220	69.053	70.880	72.714	74.544	76.373	78.206	80.038	81.868	83.700	85.529	87.361	89.191	91.089
Netto mU	49.756	50.965	52.175	53.381	54.591	55.799	57.006	58.216	59.425	60.633	61.842	63.049	64.258	65.466	66.675
Netto oU	46.445	47.556	48.669	49.780	50.892	52.002	53.113	54.225	55.335	56.447	57.555	58.663	59.770	60.877	61.985
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	53.129	54.632	56.132	57.633	59.135	60.692	62.332	63.967	65.606	67.244	68.879	70.520			
Netto mU	41.253	42.335	43.415	44.496	45.577	46.657	47.739	48.818	49.900	50.981	52.060	53.143			
Netto oU	38.694	39.675	40.653	41.633	42.611	43.592	44.587	45.580	46.577	47.571	48.564	49.561			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	41.189	42.633	44.075	45.519	46.960	48.403	49.847	51.290	52.731	54.174					
Netto mU	32.656	33.696	34.734	35.774	36.811	37.850	38.890	39.929	40.966	42.005					
Netto oU	30.805	31.763	32.720	33.677	34.633	35.590	36.548	37.493	38.434	39.375					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Diese Tabelle tritt im Zusammenhang mit der Eingliederung von 5,1 Prozentpunkten des Kaufkraftausgleichs in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2001 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

RESOLUTION 55/224

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/703, Ziffer 7)⁵⁰.

55/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998 und Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁵² und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

I**VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN**

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 53/210,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1999 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 zu einem versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹ wiedergegeben sind;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat nach Artikel 11 a) der Satzung des Fonds den Beschluss gefasst hat, für ab dem 1. Januar 2001 geleistete Beitragszeiten den Zinssatz, der bei der Berechnung der Umwandlung von Ruhegehaltsansprüchen in einen Kapitalbetrag zugrunde gelegt wird, von derzeit 6,5 Prozent auf 6 Prozent zu senken;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/55/9).*

⁵² A/C.5/55/3.

⁵³ A/55/481.

⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/55/9)*, Abschnitt III.A.

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat mit dem Auftrag, eine grundlegende Überprüfung der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Besoldungspolitiken der Mitgliedorganisationen sowie der Ruhegehaltsregelungen auf nationaler und internationaler Ebene, und dem Ständigen Ausschuss im Jahr 2001 und danach dem Rat im Jahr 2002 Vorschläge über den künftigen langfristigen Bedarf des Fonds und der ihn konstituierenden Gruppen vorzulegen, die der Rat schließlich der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen⁵³;

5. *stimmt* dem vom Rat gemäß Artikel 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Welthandelsorganisation zu, mit dem Ziel, wie in Anhang VII zu dem Bericht des Rates⁵¹ dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und der Welthandelsorganisation sicherzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in Anbetracht der am Pensionsplan der Bank vorgenommenen Änderungen ein neues Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zu schließen, sowie von den Übergangsregelungen, die bis zum Abschluss eines neuen Abkommens befolgt werden;

II**PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM**

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 53/210,

nach Behandlung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfung verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die in den Ziffern 186 bis 200 seines Berichts⁵¹ beschrieben ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen auf Grund der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, diese Kosten/Einsparungen auch weiterhin alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds zu überprüfen;

2. *billigt* die in Anlage I dieser Resolution festgelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems, nämlich

a) die Senkung der Schwelle für die Durchführung von Anpassungen der ausgezahlten Ruhegehälter an die Lebenshaltungskosten von 3 auf 2 Prozent ab der am 1. April 2001 fälligen Anpassung;

b) die vorläufige Änderung der Ziffern 4 und 5 der Bestimmungen des Pensionsanpassungssystems, um das Ur-

teil 942 des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen umzusetzen, wie in Abschnitt X Ziffern 263 bis 272 des Berichts des Rates⁵¹ beschrieben, in Erwartung möglicher künftiger Vorschläge des Rates an die Generalversammlung zur Änderung des Pensionsanpassungssystems im Zusammenhang mit der Anpassung der aufgeschobenen Ruhegehälter;

III

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONS- FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Fonds für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse die Finanzposition des Fonds in jeder Hinsicht getreu wiedergeben und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen und der legislativen Grundlage im Einklang stehen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen⁵³;

IV

LÄNGERFRISTIGE VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolution 52/222, Abschnitt V ihrer Resolution 53/210 und Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen und -ausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Abschnitt VI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹ über die längerfristigen Verwaltungsvereinbarungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 117 bis 154 des Berichts des Rates⁵¹ enthaltenen Informationen über den strategischen Plan für die Tätigkeit des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, der die Computersysteme, die Prozessoptimierung und technologische Verbesserungen betrifft, den Zwischenbericht über die Stärkung der Rolle des Genfer Büros des Fonds, die Delegation von Personal- und Beschaffungsentscheidungen an den Fonds und den Bedarf an Büroräum;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Verwaltungstätigkeiten des Fonds durch den verstärkten Einsatz der neuesten Informationstechnologien zu verbessern, namentlich durch den elektronischen Austausch von Informationen zwischen dem Fonds und seinen Mitgliedorganisationen, Mitgliedern und Versorgungsberechtigten mittels Internet/Intranet;

3. *ersucht* den Ständigen Ausschuss des Rates, bei der Vorlage der Haushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und, falls erforderlich, der revidierten Ansätze für den laufenden Zweijahreshaushalt detaillierte Informationen über die Kosten und den Nutzen der ersten und zweiten Phase des Projekts, namentlich die Zeitpläne und die Festlegung der Prioritäten für die verschiedenen Initiativen, bereitzustellen;

V

ANSPRÜCHE VON EHEGATTEN UND FRÜHEREN EHEGATTEN AUF HINTERBLIEBENENRENTE

unter Hinweis auf Abschnitt VIII Ziffer 4 ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt VI ihrer Resolution 53/210,

nach Behandlung der von dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen weiteren Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Ehegatten und früheren Ehegatten, wie in den Ziffern 155 bis 185 seines Berichts⁵¹ erläutert,

1. *billigt* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 35 *bis* der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, mit der der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten auf die geschiedenen Ehegatten ehemaliger Mitglieder ausgedehnt wird, die vor dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausgeschieden sind und die alle anderen Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 35 *bis* Buchstabe *b*) erfüllen;

2. *billigt außerdem* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 34 der Satzung des Fonds, mit der die Zahlung der Hinterbliebenenrente wiederhergestellt wird, die für diejenigen, die vor dem 1. April 1999 wieder geheiratet hatten, gestrichen worden war, vorbehaltlich der Rückforderung (mit Zinsen) des zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung gezahlten Kapitalbetrags;

3. *billigt ferner* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 45 der Satzung des Fonds, mit der in der Resolution 53/210 gebilligte Zahlungsmechanismus entsprechend den Ziffern 172 bis 177 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹ geändert wird;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 34 *b*) der Satzung des Fonds, mit der die Option der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs in einen Kapitalbetrag für die Mitglieder, die sich für ein aufgeschobenes Ruhegehalt entscheiden, aus den in den Ziffern 178 bis 183 des Berichts des Rates⁵¹ dargelegten Gründen gestrichen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den Reaktionen auf die in Resolution 53/210 gebilligten Regelungen betreffend die Möglichkeit, im Falle einer Eheschließung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf kostenneutraler Basis Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten einzukaufen;

6. *ersucht* den Rat, die im Zusammenhang mit diesen Fragen gemachten Erfahrungen weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Rat außerdem, die in den Ziffern 184 und 185 seines Berichts⁵¹ genannte Untersuchung zur Frage der Versorgungsleistungen im Falle nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch eine Untersuchung der bestehenden Regeln und Praktiken zur Regelung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten in internationalen Organisationen zu ersetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

STAND DES VORGESCHLAGENEN ABKOMMENS ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN UND DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt III ihrer Resolution 53/210,

Kenntnis nehmend von den in den Ziffern 201 bis 232 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹ enthaltenen Informationen sowie von den zusätzlichen Informationen in den offiziellen Mitteilungen, die die Regierung der Russischen Föderation nach der fünfzigsten Tagung des Rates an den Geschäftsführer des Fonds gerichtet hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den von der Regierung der Russischen Föderation bereitgestellten Informationen über die Ausarbeitung interner Lösungen mit dem Ziel, den Anliegen russischer ehemaliger Mitglieder des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

2. *würdigt* die Bemühungen des Rates um die Regelung dieser Frage;

VII

SONSTIGE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 233 bis 240 seines Berichts⁵¹ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabentabelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Untersuchung der Größe und der Zusammensetzung des Rates und des Ständigen

Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und insbesondere von der vorläufigen Zuteilung des Sitzes, der mit der Beendigung der Mitgliedschaft der ehemaligen Interimskommission der Internationalen Handelsorganisation im Fonds am 31. Dezember 1998 frei wurde, wie in den Ziffern 241 bis 252 des Berichts des Rates⁵¹ beschrieben;

3. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass zuerst der Ständige Ausschuss im Jahr 2001 und danach der Rat im Jahr 2002 eine weitere Untersuchung der Größe und der Zusammensetzung des Rates und des Ständigen Ausschusses vornehmen und dabei die in Ziffer 252 des Berichts des Rates⁵¹ genannten Fragen behandeln werden;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 6 der Satzung des Fonds, mit der die Amtszeit der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen von derzeit drei auf vier Jahre erhöht wird;

5. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 14 der Satzung des Fonds, mit der festgelegt wird, dass die Tätigkeit des Fonds jährlich zu prüfen ist und der Prüfungsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Fonds der Generalversammlung alle zwei Jahre anstatt jährlich vorzulegen ist;

6. *billigt ferner* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 43 der Satzung des Fonds, die gemäß den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Rückforderung von dem Fonds geschuldeten Beträgen aus den in den Ziffern 257 bis 262 des Berichts des Rates⁵¹ genannten Gründen vorsieht;

7. *nimmt Kenntnis* von der entsprechenden Änderung der Verwaltungsvorschrift J.9 a), wie in Ziffer 261 des Berichts des Rates⁵¹ vorgesehen;

VIII

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵² sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵¹;

2. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Anlageausschusses *ihre Anerkennung* für das Anlageergebnis des Fonds *aus*, das maßgeblich zu dem versicherungsmathematischen Überschuss des Fonds zum 31. Dezember 1999 beigetragen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Resolutionen 36/119 A bis C der Generalversammlung vom

10. Dezember 1981 auch künftig Möglichkeiten für Kapitalanlagen des Fonds in den Entwicklungsländern zu erkunden und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuerrückerstattungen, die einige Mitgliedstaaten dem Fonds in Bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapitalanlagen des Fonds erhoben haben, in den Ziffern 20 bis 24 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵¹ wiedergegeben ist;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch von ihnen erhobene Steuern schulden, *abermals nachdrücklich auf*, die fällige Rückerstattung zu leisten;

6. *wiederholt ihr Ersuchen* an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Steuerbefreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

Anlage I

Änderungen des Pensionsanpassungssystems des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. In Ziffer 4 ist nach dem Ausdruck "Sofern nichts anderes vermerkt ist" am Anfang des ersten Satzes der folgende Wortlaut in Klammern hinzuzufügen: "(z. B. in den Ziffern 5 *d*), 10 und 27 in Bezug auf aufgeschobene Ruhegehälter)".

2. In Ziffer 5 ist ein neuer Buchstabe *d*) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

"*d*) Der Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich in Ziffer 5 *b*) i) findet keine Anwendung auf aufgeschobene Ruhegehälter."

3. In Ziffer 18 sind die Worte "3 Prozent" durch die Worte "2 Prozent" zu ersetzen.

Anlage II

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 6

Ausschüsse für das Pensionswesen

Unter Buchstabe *b*) sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

Artikel 14

Jährlicher Bericht und Rechnungsprüfung

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Die Tätigkeit des Fonds wird alljährlich in einer zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen und dem Rat vereinbarten Weise geprüft. Der Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen erstellt alle zwei Jahre einen Prüfungsbericht über die Konten des Fonds, der in dem Bericht nach Buchstabe *a*) wiedergegeben wird."

Artikel 3

Aufgeschobenes Ruhegehalt

Buchstabe *c*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*c*) Beträgt der Ruhegehaltssatz im normalen Ruhestandsalter weniger als 300 Dollar, kann das Ruhegehalt von dem Mitglied in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden. Dieser Kapitalbetrag entspricht dem vollen versicherungsmathematischen Gegenwart des Ruhegehalts."

Artikel 34

Witwenrente

1. Unter Buchstabe *b*) ist der folgende Wortlaut am Ende des Absatzes zu streichen:

"oder ein aufgeschobenes Ruhegehalt nach Artikel 30 *c*) in einen Kapitalbetrag umgewandelt hatte."

2. Der folgende neue Buchstabe *h*) ist hinzuzufügen:

"*h*) Ungeachtet der Buchstaben *a*) und *f*) ist die Rente nach Buchstabe *a*) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an eine hinterbliebene Ehegattin zu zahlen, die vor dem 1. April 1999 wieder geheiratet hat, vorbehaltlich der Rückforderung (mit Zinsen) des Kapitalbetrags, der nach der Wiederverheiratung gemäß der zum damaligen Zeitpunkt in Kraft befindlichen Satzung an diese hinterbliebene Ehegattin gezahlt wurde."

Artikel 35 bis

Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten

Der folgende neue Buchstabe *e*) ist hinzuzufügen:

"*e*) Der geschiedene Ehegatte eines ehemaligen Mitglieds, das vor dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausgeschieden ist und nach Auffassung des Geschäftsführers des Fonds alle anderen Anspruchsvoraussetzungen nach den Buchstaben *a*) und *b*) erfüllt, hat mit Wirkung vom 1. April 1999 Anspruch auf eine Rente in doppelter Höhe des Mindestbetrags der Hinterbliebenenrente nach Artikel 34 *c*), mit der Maßgabe, dass die Höhe der Rente nicht den Betrag überschreiten darf, der an einen hinterbliebenen Ehegatten des ehemaligen Mitglieds zu zahlen ist."

Artikel 43

Rückforderung von dem Fonds geschuldeten Beträgen

Am Ende des Artikels ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

", gegebenenfalls einschließlich Zinsen und Kosten."

Artikel 45

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessen ungeachtet kann der Fonds jedoch einen Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, zahlen, um

eine rechtliche Verpflichtung des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds zu erfüllen, die aus einem Ehe- oder Elternschafts-verhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen.

b) Der aus der gerichtlichen Verfügung hervorgehenden Verpflichtung kann nur entsprochen werden, soweit der Geschäftsführer des Fonds auf Grund der ihm vorliegenden Beweise und ohne dass ein vernünftiger Zweifel besteht feststellt, dass sie mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Sobald die Übertragung der Ansprüche durchgeführt worden ist, kann sie in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Entscheidung des Geschäftsführers beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus enden diese Zahlungen mit dem Tod des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds. Stirbt der Begünstigte vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tod des Begünstigten. Falls die Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."

RESOLUTION 55/225

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691, Ziffer 7)⁵⁵.

55/225. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁶, dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ sowie der mündlichen Erklärung, die der

Vorsitzende des Beratenden Ausschusses am 6. Dezember 2000 vor dem Fünften Ausschuss abgab⁵⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 54/239 A vom 23. Dezember 1999 und 54/239 B vom 15. Juni 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 1999⁵⁹ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Einrichtung einer Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

2. *beschließt*, dass der Haushalt des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum 2002-2003 versuchsweise auf einen Zweijahreszyklus umgestellt werden soll, beschließt außerdem, die Frage der Einführung eines Zweijahreszyklus weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Versuchs und die Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Gerichts Bericht zu erstatten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass diese vorläufige Reform unter anderem den Vorteil hätte, dass beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zweijährige Arbeitsverträge abgeschlossen werden könnten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der Bemühungen in den Bereichen an, die verbesserungsbedürftig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Entwurf des Haushaltsplans unter Beteiligung aller Organe des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien Daten über das Arbeitsvolumen für die Haushaltsperiode vorzulegen, um so den Mittelbedarf des Gerichts besser zu begründen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seiner Haushaltsvorlage Informationen über den Haushaltsbedarf aufzunehmen, einschließlich Zielwerten für Personaleinstellung, Ausbildung, Terminplanung des Gerichts und Leistungsnormen für Unterstützungstätigkeiten;

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁶ A/55/517 und Korr.1 und Add.1.

⁵⁷ A/55/642.

⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 35. Sitzung (A/C.5/55/SR.35), und Korrigendum.

⁵⁹ A/55/623.

6. *begrißt* die bisherigen Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der dilatorischen Anträge und Vorbringen, die die Gerichtsverfahren verlängern, und legt dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien nahe, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der Verteidiger und die Aufsicht über diese zu verbessern;

7. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses zu *eigen*, wonach die gerichtlichen Tätigkeiten des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien Vorrang gegenüber der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an externen Sitzungen haben sollen;

8. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung auf die Behandlung des Mittelbedarfs für die Durchführung der Änderungen am Statut des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien zurückzukommen, unbeschadet der Ernennung und Wahl der Ad-litem-Richter;

9. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 108.487.700 US-Dollar brutto (96.443.900 Dollar netto) für das Jahr 2001 zu veranschlagen;

10. *beschließt ferner*, dass bei der Finanzierung der für 2001 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für 1999 in Höhe von 5.873.600 Dollar brutto (5.414.300 Dollar netto), die für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 3.412.000 Dollar, die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für 2000 in Höhe von 2,5 Millionen Dollar brutto (2.227.000 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen für 2001 in Höhe von 77.200 Dollar zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

11. *beschließt*, den Betrag von 48.312.450 Dollar brutto (42.695.300 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2001 zu veranlagern, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 aufgeführt;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 48.312.450 Dollar brutto (42.695.300 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2001 zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.234.300 Dollar, die für das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien für 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Haushaltsvoranschlag für 2001 (A/55/517 und Korr.1) ^a	112.464.300	100.180.800
abzüglich:		
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/55/642)	(3.976.600)	(3.736.900)
Geschätzte Mittelbewilligung	108.487.700	96.443.900
zuzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 1999, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2000 abgezogen wurden (Resolutionen 54/239 A and B)	8.200.000	8.200.000
abzüglich:		
Tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 1999	(14.073.600)	(13.614.300)
Zinsen und sonstige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit Stand vom 31. Dezember 1999	(3.412.000)	(3.412.000)
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 2000	(2.500.000)	(2.227.000)
Geschätzte Einnahmen für 2001	(77.200)	
Restlicher für 2001 zu veranlagender Betrag	96.624.900	85.390.600
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2001 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.312.450	42.695.300
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2001 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.312.450	42.695.300

^a Die für die Ad-Litem-Richter beantragten Haushaltsmittel (A/55/517/Add.1) sind in diesem Betrag nicht enthalten.

RESOLUTION 55/226

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/692, Ziffer 7)⁶⁰.

55/226. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶¹, dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² sowie der mündlichen Erklärung, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses am 6. Dezember 2000 vor dem Fünften Ausschuss abgab⁶³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 54/240 A vom 23. Dezember 1999 und 54/240 B vom 15. Juni 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Strafgericht für Ruanda für das Jahr 1999⁶⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶²,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichts für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichts für Ruanda und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien be-

gangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

2. *beschließt*, dass der Haushalt des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum 2002-2003 versuchsweise auf einen Zweijahreszyklus umgestellt werden soll, beschließt außerdem, die Frage der Einführung eines Zweijahreszyklus weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Versuchs und die Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Gerichts Bericht zu erstatten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass diese vorläufige Reform unter anderem den Vorteil hätte, dass beim Internationalen Strafgericht für Ruanda zweijährige Arbeitsverträge abgeschlossen werden könnten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der Bemühungen in den Bereichen an, die verbesserungsbedürftig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Entwurf des Haushaltsplans unter Beteiligung aller Organe des Internationalen Strafgerichts für Ruanda Daten über das Arbeitsvolumen für die Haushaltsperiode vorzulegen, um so den Mittelbedarf des Gerichts besser zu begründen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seiner Haushaltsvorlage Informationen über den Haushaltsbedarf aufzunehmen, einschließlich Zielwerten für Personaleinstellung, Ausbildung, Terminplanung des Gerichts und Leistungsnormen für Unterstützungstätigkeiten;

6. *begrüßt* die bisherigen Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der dilatorischen Anträge und Vorbringen, die die Gerichtsverfahren verlängern, und legt dem Internationalen Strafgericht für Ruanda nahe, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der Verteidiger zu verbessern;

7. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses *zu eigen*, wonach die gerichtlichen Tätigkeiten des Internationalen Strafgerichts für Ruanda Vorrang gegenüber der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an externen Sitzungen haben sollen;

8. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 23 seines Berichts⁶² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, unter Einbeziehung des Internationalen Strafgerichts für Ruanda eine Studie durchzuführen, um festzustellen, ob es möglich ist, den wahrscheinlichen Termin bezie-

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ A/55/512 und Korr.1. und Add.1.

⁶² A/55/643.

⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 35. Sitzung (A/C.5/55/SR.35), und Korrigendum.

⁶⁴ A/55/622.

ungsweise die wahrscheinlichen Termine für den Abschluss des Mandats des Gerichts anzugeben, und im Rahmen des nächsten Haushaltsentwurfs darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen vorzulegen, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Strafen voraussichtlich entstehen werden;

10. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 66 seines Berichts⁶² sowie die sich aus der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden zusätzlichen Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses dem Fünften Ausschuss mündlich vortrug⁶³;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 93.974.800 US-Dollar brutto (85.607.600 Dollar netto) für das Jahr 2001 zu veranschlagen;

12. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für 2001 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die Ende 1999 tatsächlich nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.937.000 Dollar brutto (1.988.700 Dollar netto) und die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2 Millionen Dollar brutto (1.816.000 Dollar netto), die in der Resolution 54/240 A berücksichtigt wurden, sowie die für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 2.667.000 Dollar brutto (2.667.000 Dollar netto) zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

13. *beschließt ferner*, dass bei der Finanzierung der für 2001 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel außerdem ein Betrag von 4.237.100 Dollar brutto (3.851.900 Dollar netto), das heißt die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel mit Stand von Ende 2000, zu berücksichtigen ist und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, ebenfalls mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen ist;

14. *beschließt*, den Betrag von 43.066.850 Dollar brutto (39.458.000 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2001 zu veranlagern, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 aufgeführt;

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 43.066.850 Dollar brutto (39.458.000 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungsentsätze für 2001 zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.217.700 Dollar, die für das Internationale Strafgericht für Ruanda für 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Haushaltsvoranschlag für 2001 (A/55/512 und Korr.1)	95.056.600	86.616.600
zuzüglich:		
Zusätzlicher Bedarf auf Grund der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats (siehe A/55/512/Add.1)	654.300	628.900
Haushaltsvoranschlag für 2001 insgesamt	95.710.900	87.245.500
abzüglich:		
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/55/643)	(1.536.100)	(1.437.900)
Zusätzliche Empfehlungen des Beratenden Ausschusses, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses am 6. Dezember 2000 dem Fünften Ausschuss auf seiner 35. Sitzung mündlich vortrug	(200.000)	(200.000)
Geschätzte Mittelbewilligung	93.974.800	85.607.600
zuzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 1998-1999, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2000 abgezogen wurden (siehe Resolution 54/240 A)	2.000.000	1.816.000
abzüglich:		
Tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit Stand vom 31. Dezember 1999	(2.937.000)	(1.988.700)
Zinsen und sonstige Einnahmen für 1998-1999 mit Stand vom 31. Dezember 1999	(2.667.000)	(2.667.000)
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 2000 mit Stand von Ende 2000	(4.237.100)	(3.851.900)
Restlicher für 2001 zu veranlagender Betrag	86 133 700	78 916 000
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2001 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	43.066.850	39.458.000
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungsentsätze für das Jahr 2001 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	43.066.850	39.458.000

RESOLUTION 55/227

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/663, Ziffer 6)⁶⁵.

55/227. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/245 B vom 15. Juni 2000,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst,*

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 31. Oktober 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 125 Millionen US-Dollar, was 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf,* alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck,* mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont,* dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem,* dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut,* so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;

10. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Anzahl der Dienstposten der höheren Rängebenen und ersucht den Generalsekretär, diesen Sachverhalt zu überprüfen und im Zu-

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/55/477.

⁶⁷ A/55/624.

sammenhang mit seiner nächsten Haushaltsvorlage darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit künftigen Haushaltsvorlagen Informationen über den Grad des Zusammenwirkens zwischen dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Mission bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Haushaltsvorlagen Informationen über die Richtlinien für die Festlegung der Finanzierung durch veranlagte Beiträge und andere Einkommensquellen einzubeziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 450 Millionen Dollar brutto (422.053.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/245 B bewilligte Betrag von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) eingeschlossen ist;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/245 B bereits veranlagten Betrags von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 den zusätzlichen Betrag von 230 Millionen Dollar brutto (214.646.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996, 52/230 vom 31. März 1998 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben

der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.353.900 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 55/228

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/664, Ziffer 7)⁶⁸.

55/228. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/246 C vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁹ A/55/443 und Korr.1-3.

⁷⁰ A/55/531.

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Fonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. Oktober 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 149 Millionen US-Dollar, was etwa 28 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung ei-

niger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an;

10. *beschließt*, den Dienstposten des Chefs des Exekutivbüros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs beizubehalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Haushaltsvoranschläge und bis zur Erteilung weiterer Anweisungen durch den Beratenden Ausschuss zu erwägen, die in Ziffer 60 seines Berichts⁶⁹ genannten vierzehn Dienstposten mit Freiwilligen der Vereinten Nationen zu besetzen und dabei sowohl die in Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses geäußerte Meinung als auch den sich angesichts der Entwicklung der Situation in dem Gebiet ergebenden Bedarf der Übergangsverwaltung an Menschenrechtsbeauftragten zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

14. *beschließt*, für das Sonderkonto der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 563 Millionen Dollar brutto (546.051.600 Dollar netto) für die

Tätigkeit der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/246 C bewilligte Betrag von 292.069.000 Dollar brutto (283.688.500 Dollar netto) eingeschlossen ist;

15. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/246 C für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (194.261.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 128.416.670 Dollar brutto (124.268.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996, 52/230 vom 31. März 1998 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 81,5 Millionen Dollar brutto (78.764.500 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000⁷¹ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 46.916.670 Dollar brutto (45.504.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001⁷²;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.147.870 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 31. Januar 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, wobei 2.735.500 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 1.412.370 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2001 entfallen;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung über den 31. Januar 2001 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 234.583.330 Dollar brutto (227.521.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2001⁷² zu einem monatlichen Satz von 46.916.666 Dollar brutto (45.504.300 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.061.830 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/229

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534, Ziffer 6)⁷³.

55/229. Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *beschließt*, die Post-"Phase-V"-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung zu ersuchen, die derzeit angewandte Methode zur Berechnung der Standardsätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Staaten zu prüfen, namentlich auch Mittel und Wege zur Erstellung aktueller und repräsentativerer Daten;

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁴ A/54/763.

⁷⁵ A/54/859.

⁷¹ Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

⁷² Siehe Resolution 55/5 B.

3. *ersucht* die Post-"Phase-V"-Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/230

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532, Ziffer 8)⁷⁶.

55/230. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/16 vom 29. Oktober 1999,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 1999⁷⁷;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm der Gruppe für 2000 und der vorläufigen Liste der möglichen Berichte für 2001 und danach⁷⁸;
3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Berichte der Gruppe von allen teilnehmenden Organisationen rechtzeitig behandelt werden;
4. *sieht* dem in Ziffer 6 ihrer Resolution 54/16 erbetenen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Systems der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe *mit Interesse entgegen*;
5. *erkennt an*, welche wichtige Rolle den beschlussfassenden Organen, ihren Sekretariaten und der Gruppe bei der erfolgreichen Umsetzung des Systems zukommt;
6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 19 und 20 des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 1998⁷⁹, bekräftigt Artikel 20 der Satzung der Gruppe sowie Ziffer 182 der Resolution 54/249 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, den Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die von der Gruppe satzungsgemäß unterbreiteten Haushaltsvorschläge vorzulegen;
7. *bittet* die Gruppe, ihr Zusammenwirken mit den anderen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen weiter auszubauen und die Beziehungen zu den Aufsichtsorganen der anderen teilnehmenden Organisationen zu verstärken, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung herbeizuführen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen;
8. *beschließt*, die Jahresberichte der Gruppe jährlich zu behandeln.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/55/34).*

⁷⁸ Siehe A/54/960.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/54/34).*

RESOLUTION 55/231

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1, Ziffer 17)⁸⁰.

55/231. Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/205 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und der dazugehörigen Addenda⁸¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dem Bericht des Generalsekretärs⁸²,

ferner nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Erfahrungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Methoden des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens⁸³ sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁸⁴,

eingedenk des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;
2. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel, der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushalts und der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;
3. *bekräftigt ferner* die jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;
4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸² *an*;

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/54/456 und Add.1-5.

⁸² A/55/543.

⁸³ Siehe A/54/287.

⁸⁴ Siehe A/54/287/Add.1.

5. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen und vom Beratenden Ausschuss empfohlenen Maßnahmen im Wesentlichen darauf gerichtet sind, ein Managementinstrument bereitzustellen, das die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei der Ausführung von Programmen und Haushalten erhöhen soll;

6. *beschließt*, dass diese von der Generalversammlung in dieser Resolution gebilligten Maßnahmen allmählich und stufenweise durchgeführt werden sollen, unter voller Einhaltung der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren unmittelbar und eindeutig mit den Zielen der Programme verknüpft sind und den verschiedenartigen Programmaktivitäten entsprechen, wobei die Bestimmungen 104.7 a) und 105.4 a) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung zu berücksichtigen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die erwarteten Ergebnisse, die Zielerreichungsindikatoren und die Ziele eingedenk des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den eingesetzten Mitteln und den Produkten definiert werden, dass die eingesetzten Mittel den Bedürfnissen der Programme angemessen sind und dass dabei der internationale Charakter der Vereinten Nationen, die Ziele ihrer Charta und die Mandate ihrer beschlussfassenden Organe ebenso berücksichtigt werden wie die Tatsache, dass die Ziele der Organisation möglicherweise nicht innerhalb eines einzigen mittelfristigen Plans verwirklicht werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

10. *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Formulierung von Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren unter voller Beteiligung der zuständigen zwischenstaatlichen Organe fortlaufend zu verbessern;

11. *beschließt*, dass die Formulierung der Programmziele im Rahmen des mittelfristigen Plans und im Programmhaushaltsplan als Schlüsselement des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens verbessert werden soll, um die Mandate, die grundsatzpolitischen Ziele, die Ausrichtung und die Prioritäten der Organisation genauer wiederzugeben, unter Berücksichtigung des Artikels 4.2 und der Bestimmung 104.7 e) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Definition der Begriffe und Richtlinien weiter zu überprüfen und die Frage der

Definitionen dem Beratungsausschuss für Verwaltungsfragen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ziel, die Auffassungen und Stellungnahmen der zuständigen Organe des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen einzuholen und auf diese Weise zu einem vereinbarten Katalog von Schlüsselbegriffen und Richtlinien für die ergebnisorientierte Gestaltung des Haushalts innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu gelangen;

13. *betont*, dass die externen Faktoren, die die Ziele und erwarteten Ergebnisse beeinflussen, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans benannt werden sollen und dass die Bewertung des Programmvollzugs die Auswirkungen unvorhergesehener externer Faktoren berücksichtigen und nicht durch sie verzerrt werden soll;

14. *beschließt*, dass maßgebliche externe Faktoren auch im Rahmen künftiger mittelfristiger Pläne benannt werden sollen, um ihre Auswirkungen auf die von den verschiedenen Programmen erreichten Ziele aufzuzeigen;

15. *beschließt außerdem*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genauso detaillierte Angaben über die eingesetzten Mittel enthalten soll wie der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸⁵, im Einklang mit der Verpflichtung des Generalsekretärs, vollständige Informationen zur Unterstützung der finanziellen Aspekte seiner Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 16 seines Berichts⁸², wonach der Generalsekretär bereits über delegierte Befugnisse bei der Programmdurchführung verfügt, insbesondere was die Umschichtung von Mitteln innerhalb der Haushaltskapitel betrifft;

17. *beschließt*, dass jede Umschichtung von Mitteln zwischen dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Ausgabeobjekten der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

18. *betont*, dass die Verwendung von Zielerreichungsindikatoren in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans und bei der Bewertung des Programmvollzugs der Organisation nach den gesamten erwarteten Ergebnissen keine Methode zur Anpassung der Höhe der bewilligten Mittel oder des Personalbestands darstellen darf und dass die beantragten Mittel auch weiterhin nach dem Bedarf für die Leistungserbringung zu begründen sind;

19. *hebt hervor*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für alle mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, wirksame und effiziente Durchführung gewährleistet ist;

⁸⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I-III; ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1); und ebd., Beilage 6B (A/54/6/Rev.1/Add.2).

20. *stellt fest*, dass zur Durchführung dieser Resolution derzeit keine Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinen Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden erforderlich sind, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass bei der Anwendung der Bestimmung 105.6 a) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung auch künftig davon auszugehen ist, dass die Genehmigung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans eine Bekräftigung der darin enthaltenen Mandate darstellt;

21. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es ist, bei komplexen und langwierigen politischen Tätigkeiten innerhalb festgelegter Fristen die vorgesehenen Ergebnisse zu erzielen;

22. *bekräftigt* im Einklang mit Bestimmung 104.7 b) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, dass in den Fällen, in denen ein Ziel, das Maßnahmen des Sekretariats betrifft, nicht bis zum Ende des Planzeitraums erreicht werden kann, sowohl das längerfristige Ziel als auch ein oder mehrere innerhalb des Planzeitraums zu erreichende konkretere Ziele festzusetzen sind;

23. *hebt hervor*, dass das Sekretariat seine Programmevaluierungskapazität weiter verbessern muss, um die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung voll anzuwenden, unter anderem indem die Standardevaluierungsmethoden im Einklang mit Abschnitt VII der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung gestärkt werden;

24. *betont*, dass jeder Vorschlag für höhere Flexibilität bei der Verwaltung der eingesetzten Mittel während des Haushaltsvollzugs, sofern er von der Generalversammlung gebilligt wird, stets mit vermehrter Rechenschaftspflicht einhergehen soll;

25. *betont außerdem*, dass Flexibilität beim Einsatz von Mitteln unter strikter Achtung der von der Generalversammlung festgesetzten Normen und ihrer Beschlüsse sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen ausgeübt werden muss, insbesondere was die von der Generalversammlung festgelegten Obergrenzen für die Veranschlagung der Mittel für die einzelnen Haushaltskapitel, den Stellenplan sowie die Regeln und Verfahren für Personalangelegenheiten betrifft;

26. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte Analyse der zur Umsetzung der Vorschläge in seinem Bericht⁸¹ erforderlichen Informations-, Managementkontroll- und Evaluierungssysteme sowie der Leistungsfähigkeit und der Grenzen der bestehenden Systeme vorzunehmen und der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 über den Beratenden Ausschuss einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

27. *betont*, dass die Absicht des Generalsekretärs, die Evaluierung der Programmdurchführung auf die erwarteten Er-

gebnisse zu konzentrieren, auf eine flexible Weise verwirklicht werden soll, die das bestehende Evaluierungssystem ergänzt;

28. *bittet* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen für die kontinuierliche Entwicklung und die Durchführung eines angemessenen Ausbildungsprogramms zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bediensteten nach Bedarf in den in seinem Bericht beschriebenen Konzepten und Techniken, namentlich in der Formulierung der erwarteten Ergebnisse und der Zielerreichungsindikatoren, bewandert sind.

RESOLUTION 55/232

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1, Ziffer 17)⁸⁶.

55/232. Auslagerung von Leistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/256 vom 7. April 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, dass sich die Programmleiter im Hinblick auf die Auslagerung von den folgenden vier dafür sprechenden Grundüberlegungen leiten lassen:

a) Gewinnung von Fachkompetenzen, die innerhalb der Organisation nicht ohne weiteres vorhanden sind, insbesondere Zugang zu Spitzentechnologien und dem entsprechenden Sachverstand, oder Gewinnung der Flexibilität, die erforderlich ist, um auf sich rasch verändernde Umstände reagieren zu können;

b) Einsparung von Kosten;

c) wirksamere, effizientere oder schnellere Beschaffung von Leistungen;

d) Ausführung von Tätigkeiten beziehungsweise Bereitstellung von Dienstleistungen, die nur kurzfristig benötigt werden;

2. *bekräftigt*, dass bei der Auslagerung von Leistungen durch die Vereinen Nationen zumindest die drei folgenden maßgeblichen Ziele zu berücksichtigen sind:

a) Beachtung des internationalen Charakters der Organisation;

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/55/301.

⁸⁸ A/55/479.

b) Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bediensteten;

c) Sicherstellung einer angemessenen Verwaltung und/oder Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten oder Dienstleistungen;

3. *bekräftigt außerdem* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, all jenen, die an den Beschaffungstätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich der Auslagerung von Leistungen, teilhaben, eine gerechte Behandlung auf möglichst breiter geografischer Grundlage zuzusichern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Einklang mit den genannten Richtlinien und Zielen die Auslagerung von Leistungen aktiv zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Programmleiter alle folgenden Kriterien berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Tätigkeit der Organisation ganz oder auch teilweise ausgelagert werden kann:

a) **Kostenwirksamkeit und Effizienz:** dies gilt als das grundlegendste Kriterium; wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit weitaus ökonomischer und mindestens gleich effizient durch eine externe Stelle ausgeführt werden kann, kommt eine Auslagerung von Leistungen nicht in Betracht;

b) **Sicherheit:** Tätigkeiten, die die Sicherheit der Delegationen, Bediensteten und Besucher beeinträchtigen könnten, kommen für eine Auslagerung nicht in Betracht;

c) **Wahrung des internationalen Charakters der Organisation:** Tätigkeiten, die den internationalen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigen, können für eine Auslagerung in Betracht gezogen werden;

d) **Wahrung der Integrität der Verfahren und Prozesse:** die Auslagerung von Leistungen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch gegen etablierte Verfahren und Prozesse verstoßen würde;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über

a) die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte, einschließlich Informationen über den Standort und die Art der ausgelagerten Tätigkeiten und die Gründe dafür;

b) die im Zeitraum 1999-2000 ausgelagerten Tätigkeiten, verbunden mit ähnlich detaillierten Informationen wie den unter Buchstabe a) genannten;

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Einklang mit den bestehenden Verfahrensweisen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen und bei den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/233

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1, Ziffer 17)⁸⁹.

55/233. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Nicht-Haushaltsjahren einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998,

in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁹⁰, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁹¹ und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁹³ sowie dem Bericht und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²;

2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenhaushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁰ A/55/186.

⁹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16), Zweiter Teil, Kap. II, Ziffern 50-70.*

⁹² A/55/685 und Korr.1.

⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16).*

für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

5. *billigt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seines Berichts⁹², wonach in dem Rahmen-Haushaltsplan Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollen, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;

6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 93,7 Millionen US-Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;

7. *stellt fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁹⁴ im Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;

8. *stellt außerdem fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personals für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;

9. *bittet* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 auf der Grundlage eines Gesamtvoranschlags von 2.515,3 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 zu erstellen;

10. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;

11. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Prüfung seiner als Anhalt dienenden Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die in Ziffer 11 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 den Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

14. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 18,9 Millionen Dollar, und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

RESOLUTION 55/234

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/710, Ziffer 8)⁹⁵.

55/234. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

⁹⁴ Siehe A/55/305-S/2000/809.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nach Prüfung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁹⁶,

nach Behandlung der Auffassungen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Überprüfung der entsprechenden Programme des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁹⁷ durch die Hauptausschüsse der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht wurden,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierzigste Tagung⁹⁸,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁹⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Programmausführung und den programmatischen Handlungsrichtlinien¹⁰⁰, des Berichts des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Gewährleistung der vollen Durchführung und der Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten, zur Erleichterung ihrer Bewertung durch die Mitgliedstaaten und zur besseren Berichterstattung an diese¹⁰¹ sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen der formellen Gestaltung des mittelfristigen Plans auf den Programmplanungs-, Haushalts-, Überprüfungs- und Evaluierungszyklus¹⁰²,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 2002-2005

1. *erklärt erneut*, dass der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung des folgenden Zweijahres-Programmhauts dient;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der mittelfristige Plan alle mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten enthält;

3. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Mandate der beschlussfassenden Organe genau in Programme umgesetzt werden;

4. *betont außerdem*, dass die Auswirkungen der neuen formalen Gestaltung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 auf den restlichen Zyklus weiterhin geprüft werden müssen;

⁹⁶ A/55/6 (Einleitung) und A/55/6 (Prog. 1-25).

⁹⁷ A/C.5/55/17-A/C.5/55/20 und Add.1.

⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16)*.

⁹⁹ A/55/73.

¹⁰⁰ A/55/63.

¹⁰¹ A/55/85.

¹⁰² A/C.5/55/14.

5. *stellt fest*, dass einige Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die der Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgegeben hat und die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/236 vom 23. Dezember 1999 verabschiedet wurden, in das Bulletin des Generalsekretärs, das die überarbeitete Ausgabe¹⁰³ der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung enthält, nicht vollständig eingegangen waren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des mittelfristigen Plans erwartete Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Durchführung der Programme der Vereinten Nationen, nicht derjenigen der einzelnen Mitgliedstaaten, zu bewerten;

7. *betont*, dass der Generalsekretär bei der Formulierung der strategischen Komponenten zukünftiger mittelfristiger Pläne klar darstellen sollte, welcher Ansatz gewählt wird, welche Arten von Tätigkeiten ausgeführt werden und welches Vorgehen vorgeschlagen wird, um die gewünschten Ziele zu erreichen und um sicherzustellen, dass in künftigen Programmhaushalten geplante Tätigkeiten angesetzt werden und in den zu erbringenden Leistungen erscheinen;

8. *verabschiedet* den vorgeschlagenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005⁹⁶ mit den einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses und den zusätzlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

II

PROGRAMMVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1998-1999⁹⁹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses¹⁰⁴ zum Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1998-1999 an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Ausschusses¹⁰⁵ zu dem Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Gewährleistung der vollen Durchführung und der Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten, zur Erleichterung ihrer Bewertung durch die Mitgliedstaaten und zur besseren Berichterstattung an diese¹⁰¹;

¹⁰³ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16), Zweiter Teil, Kap. II, Ziffern 21 und 22.*

¹⁰⁵ Ebd., Ziffer 30.

4. *erkennt an*, dass die klare Darstellung von Zielen, erwarteten Ergebnissen und entsprechenden Zielerreichungsindikatoren in zukünftigen mittelfristigen Plänen und Programmhaushalten notwendig ist, um im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung die bessere Bewertung der Programmdurchführung im Kontext der zweijährlichen Programmvollzugsberichte sicherzustellen;

III

WEITERE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

schließt sich allen weiteren Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses bezüglich seiner vierzigsten Tagung an.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu dem Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005

Programm 19 erhält folgende Fassung:

Programm 19 Menschenrechte

Allgemeine Ausrichtung

19.1 Der Zweck des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen besteht darin, die allgemeine Wahrnehmung aller Menschenrechte dadurch zu fördern, dass dem von den Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Willen und der Entschlossenheit der Weltgemeinschaft praktische Geltung verschafft wird. Sein Mandat ergibt sich aus den Artikeln 1, 13 und 55 der Charta der Vereinten Nationen, aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der am 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet¹⁰⁶ und im Folgenden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt wurden, aus dem in der Versammlungsresolution 48/141 gleichen Datums festgelegten Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und den Resolutionen und Beschlüssen der richtliniengebenden Organe. Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien.

19.2 Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt, trägt die Verantwortung für das Programm. Dessen Ziele bestehen darin, die Führungsrolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, die Bedeutung der Menschenrechte auf den internationalen und nationalen Agenden zu betonen, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern, die Tätigkeiten im ge-

samten System der Vereinten Nationen anzuregen und zu koordinieren, die universale Ratifikation und Anwendung internationaler Regelwerke zu fördern und bei der Ausarbeitung neuer Normen behilflich zu sein, die Menschenrechtsorgane und die Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung zu unterstützen, schwerwiegende Verstöße im Voraus zu erkennen und auf sie zu reagieren, vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu betonen und die Errichtung nationaler Menschenrechtsinfrastrukturen zu fördern, Feldtätigkeiten und -missionen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen und Erziehung, Informationen, Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.

19.3 Bis zum Ende des von dem derzeitigen mittelfristigen Plan abgedeckten Zeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet:

a) eine erhebliche Verbesserung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und infolgedessen eine größere Wirksamkeit der internationalen Einrichtungen, eine höhere Achtung vor den Menschenrechten auf einzelstaatlicher Ebene, unter anderem durch die universelle Ratifikation aller internationalen Menschenrechtsverträge, die Übernahme der darin enthaltenen Regeln in das innerstaatliche Recht und die laufende Anpassung des Instrumentariums der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

b) eine erheblich stärkere Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) die Verabschiedung und Umsetzung einer integrierten und mehrdimensionalen Strategie zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung, flankiert von einer auf dieses Ziel ausgerichteten, wesentlich stärkeren Unterstützung seitens der zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

d) die Bereitstellung angemessener Unterstützung durch das Sekretariat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet wird, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit;

e) die vordringliche Erwägung seitens des Amtes des Hohen Kommissars, dass ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten und dabei gebührend zu berücksichtigen ist, dass Personal auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage eingestellt wird, einge-

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

denk dessen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität vereinbar ist;

f) eine erheblich gesteigerte Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen, namentlich die Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Menschenrechte in die Strategien und Programme der internationalen Organisationen, Organe, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die Aufstellung von Leistungsmessgrößen für den Erfolg bei der Achtung dieser Rechte und die Annahme eines Mitteilungsverfahrens in Bezug auf die Nichteinhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

g) die Verabschiedung und schrittweise Umsetzung eines verbesserten Systems zur Überwachung der Vertragseinhaltung, das den mehrfachen Berichtspflichten Rechnung trägt und auf einem umfassenden nationalen Ansatz beruht;

h) die Umsetzung eines gestärkten Systems von Sonderverfahren auf der Grundlage der Harmonisierung und Rationalisierung der Arbeit;

i) die Stärkung der Vereinten Nationen als des einzigen weltweiten Forums für die Erörterung und Lösung von Menschenrechtsfragen von internationalem Belang unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure;

j) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte;

k) die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Aktionspläne auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem durch die Stärkung der einzelstaatlichen Strukturen mit Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, um dem Recht auf Entwicklung und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten Geltung zu verschaffen, sowie die Unterstützung der Staaten, auf ihr Ersuchen und im Rahmen der jeweiligen Mandate des Sekretariats und des Amtes des Hohen Kommissars, bei dem Prozess der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen;

l) die Wahrnehmung der dem Sekretariat mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Aufträge im Hinblick auf die Gewährung angemessener Unterstützung an Vertragsorgane, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien sowie die bestehenden in Betracht kommenden freiwilligen Treuhandfonds;

m) die volle Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in die Tätigkeiten des gesamten Systems der

Vereinten Nationen und insbesondere seiner Menschenrechtseinrichtungen;

n) die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz von Minderheiten, autochthonen Bevölkerungsgruppen, Wanderarbeitnehmern, Behinderten und anderen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für 2001 anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

o) die Einrichtung wirksamer Aufklärungs- und Bildungsprogramme und der verstärkte Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen Institutionen, Basisorganisationen und der Zivilgesellschaft zu den auf allen Ebenen durchgeführten Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, gemäß den geltenden diesbezüglichen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

p) die Bereitstellung hochwertiger Forschungs- und Analysearbeiten zu Menschenrechtsfragen an Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sachverständige und akademische Kreise, namentlich in Bezug auf sich neu abzeichnende Probleme, sowie die Ausarbeitung neuer Normen und Übereinkünfte.

Unterprogramm 1

Recht auf Entwicklung, Forschung und Analyse

Ziele und Strategie

19.4 Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Verwirklichung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁰⁷ und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird, die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern, Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen und das Bewusstsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

¹⁰⁷ Resolution 41/128, Anlage.

19.5 Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewusstsein und das Verständnis bezüglich Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern, die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken, zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der Diskriminierung beizutragen, die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen verstärkt zu schützen.

Erwartete Ergebnisse

19.6 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die verstärkte Einbeziehung und/oder Aufnahme der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Entwicklung, insbesondere im gesamten Menschenrechtsprogramm und den einschlägigen Arbeitsprogrammen der Hauptabteilungen und/oder Bereiche und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der wichtigsten internationalen Organisationen und Foren, die mit diesem Thema befasst sind;

b) eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) verstärkte Anstrengungen, die zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

d) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

e) eine breitere Anerkennung der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, Wanderarbeitnehmern, autochthonen Bevölkerungsgruppen und Behinderten und der verstärkte Schutz schwächerer Gesellschaftsgruppen.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.7 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.8 Die Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) den Umfang, in dem das Recht auf Entwicklung in die Arbeitsprogramme der Hauptabteilungen und Bereiche der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen einbezogen wurde, unter Angabe einer Zusammenstellung von Beispielen für konkrete diesbezügliche Maßnahmen;

b) den Umfang, in dem die Mandate erfüllt wurden, die dem Sekretariat in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilt wurden;

c) die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen, die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission oder in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars veranstaltet wurden, und den Umfang, in dem diese zur Erfüllung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

d) den Umfang, in dem die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Erhöhung des Wissens, des Bewusstseins und des Verständnisses beigetragen haben, um im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Fortschritte bei der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

e) gestiegene Besucherzahlen auf der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars;

f) die Zahl neuer Veröffentlichungen des Amtes des Hohen Kommissars und ihre Verteilung sowie die Bewertung ihrer Qualität und Brauchbarkeit durch die Nutzer.

Unterprogramm 2

Unterstützung der Menschenrechtsorganisationen und -organe

Ziele und Strategie

19.9 Die Ziele bestehen darin, die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen zu unterstützen und ihre Beratungen durch die Gewährleistung und Verbesserung ihrer Effizienz zu erleichtern, dazu beizutragen, das Wissen über alle internationalen Menschenrechtsverträge zu vergrößern, das Bewusstsein dafür zu schärfen und ihre Bedeutung zu fördern, bestehende Verfahren durch Rationalisierung und Straffung sowie durch die Koordinierung der Teilnahme von Regierungen, Sachverständigen, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen an ihrer Arbeit zu verbessern und die analytische Kapazität der Menschenrechts-Vertragsorgane für die Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten gemäß internationalen Verträgen und für die Bearbeitung von Mitteilungen zu gewährleisten.

Erwartete Ergebnisse

19.10 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen;

b) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.11 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.12 Die Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Qualität und rechtzeitige Bereitstellung von Diensten durch das Amt des Hohen Kommissars;

b) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Vorlage des Berichts eines Vertragsstaats und seiner Prüfung durch das zuständige Vertragsorgan;

c) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Einreichung einer Beschwerde und ihrer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Mechanismen;

d) die Zahl der vom Sekretariat im Einklang mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erstellten Berichte und inwieweit sie gemäß der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten zur Überprüfung durch Organe, die sich mit Menschenrechten befassen, rechtzeitig vorgelegt wurden.

Unterprogramm 3

Beratende Dienste, technische Zusammenarbeit, Unterstützung von Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte

Ziele und Strategie

19.13 Auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit bestehen die Ziele darin, Ländern auf ihr Ersuchen bei der Aufstellung umfassender nationaler Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und bei bestimmten Projekten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten Beratung und Unterstützung zu gewähren, ein umfassendes und koordiniertes Pro-

gramm der Vereinten Nationen zu entwickeln, um den Staaten bei dem Aufbau und der Stärkung innerstaatlicher Strukturen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu schärfen und entsprechende Spezialkenntnisse durch die Abhaltung von Ausbildungskursen, Seminaren und Fachtagungen sowie die Herstellung eines breiten Spektrums von Bildungs-, Ausbildungs- und Informationsmaterial zu fördern.

19.14 Auf dem Gebiet der Unterstützung von Ermittlungsorganen bestehen die Ziele darin, die Effizienz der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, indem die von den richtliniengebenden Organen beauftragten Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen namentlich durch die Aufbereitung von Informationen über angebliche Verstöße und über zu prüfende Situationen unterstützt werden und indem Missionen und Tagungen Hilfe erhalten, sowie die Effizienz der Tätigkeiten der richtliniengebenden Organe durch die Bereitstellung analytischer Informationen über Menschenrechtssituationen zu steigern.

19.15 Im Hinblick auf Feldtätigkeiten besteht das Ziel darin, die Effizienz der Feldeinsätze und -präsenzen durch die Pflege von Kontakten mit Regierungen, entsprechenden Sektoren des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen Beteiligten sicherzustellen, indem diese Tätigkeiten durch die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen und -materialien für auf dem Gebiet der Menschenrechte tätiges Feldpersonal und durch eine Menschenrechtsausbildung der entsprechenden Anteile anderer Feldmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und ausgebaut werden.

Erwartete Ergebnisse

19.16 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Gewährung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates und gegebenenfalls der regionalen Menschenrechtsorganisationen mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Erfüllung der dem Amt des Hohen Kommissars mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Mandate zur Unterstützung der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte, namentlich der Sonderberichterstatter und -beauftragten und der im Auftrag der richtliniengebenden Organe eingerichteten Sachverständigengremien und Arbeitsgruppen;

c) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.17 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.18 Die Messgrößen für die Zielerreichung durch das Sekretariat schließen Folgendes ein:

a) die Zahl der Seminare, Fachtagungen und Ausbildungskurse, die das Amt des Hohen Kommissars abgehalten oder unterstützt hat, und die Zahl der Personen, die ausgebildet wurden, an Seminaren und Fachtagungen teilgenommen und Stipendien erhalten haben, sowie Angaben über ihre geographische Verteilung und den Umfang, in dem sie zur Verwirklichung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

b) die Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von regionalen Menschenrechtsorganisationen auf die Bereitstellung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars erhalten und denen es entsprochen hat, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

c) die Rechtzeitigkeit, Bedeutung und Relevanz der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit.

Mandate der beschlussfassenden Organe**Programm 19****Menschenrechte****Resolutionen der Generalversammlung**

- 48/121 Weltkonferenz über Menschenrechte
- 48/141 Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte
- 53/166 Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (Unterprogramme 1 und 2)
- 54/138 Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (Unterprogramme 1 und 2)
- 54/168 Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (Unterprogramme 1 und 3)
- 54/169 Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (Unterprogramme 1 und 2)
- 54/173 Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Unterprogramme 1 und 3)

54/174 Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

55/96 Förderung und Festigung der Demokratie

55/101 Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

55/102 Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

55/107 Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats

2000/22 Einrichtung eines Ständigen Forums für Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen

Einvernehmliche Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats

Einvernehmliche Schlussfolgerungen 1998/2 zur koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 1994/95 Weltkonferenz über Menschenrechte (Unterprogramme 1 und 2)
- 2000/73 Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Unterprogramm 1**Recht auf Entwicklung, Forschung und Analyse****Resolutionen der Generalversammlung**

- 41/128 Erklärung über das Recht auf Entwicklung
- 53/142 Stärkung der Rechtsstaatlichkeit
- 53/146 Menschenrechte und extreme Armut
- 54/133 Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen
- 54/134 Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- 54/135 Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten
- 54/137 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

54/141	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform	55/89	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
54/148	Mädchen	55/92	Schutz von Migranten
54/149	Die Rechte des Kindes	55/98	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen
54/150	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt		
54/153	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	55/102	Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte
54/154	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	55/103	Die Frage des Verschwindenlassens von Personen
		55/111	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen
		Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats	
54/155	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	1999/12	Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz
		Resolutionen der Menschenrechtskommission	
54/159	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz		
54/160	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	1999/22	Auswirkungen der wirtschaftlichen Anpassungspolitiken auf Grund von Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss der Menschenrechte und insbesondere auf die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung
54/162	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören		
54/163	Menschenrechte in der Rechtspflege	1999/25	Frage der Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in allen Ländern und Untersuchung der besonderen Probleme, denen sich die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Menschenrechte gegenübersehen
54/164	Menschenrechte und Terrorismus		
54/167	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen		
54/172	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen		
54/175	Recht auf Entwicklung		
54/181	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	1999/34	Straflosigkeit
		1999/40	Frauen- und Mädchenhandel
55/66	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre	1999/46	Moderne Formen der Sklaverei
		1999/61	Frage der Todesstrafe
55/68	Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, namentlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" genannten Verbrechen	1999/65	Grundlegende Regeln der Menschlichkeit
		2000/10	Recht auf Nahrung
		2000/36	Frage willkürlicher Inhaftierungen
		2000/38	Meinungsfreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung
55/86	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	2000/46	Einbeziehung der Menschenrechte der Frau in das gesamte System der Vereinten Nationen

- 2000/61 Menschenrechtsaktivisten
- 2000/62 Förderung des Rechts auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung
- 2000/82 Auswirkungen von strukturellen Anpassungspolitiken und Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Unterprogramm 2
Unterstützung der Menschenrechtsorganisationen und -organe

Resolutionen der Generalversammlung

- 2106A(XX) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- 2200 (XXI) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- 39/46 Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- 44/25 Konvention über die Rechte des Kindes
- 53/138 Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
- 54/157 Internationale Menschenrechtspakte
- 55/88 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Resolutionen und Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats

- 1503 (XLVIII) Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten
- 1979/36 Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1990/48 Erweiterung der Menschenrechtskommission und die weitere Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1999/256 Rationalisierung der Arbeit der Menschenrechtskommission

Einvernehmliche Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats

Einvernehmliche Schlussfolgerungen 1998/2 über die koordinierte Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 2000/22 Zusammenarbeit mit Vertretern der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen
- 2000/46 Einbeziehung der Menschenrechte der Frau in das gesamte System der Vereinten Nationen

Unterprogramm 3
Beratende Dienste, technische Zusammenarbeit, Unterstützung von Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte

Resolutionen der Generalversammlung

- 926 (X) Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 53/148 Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- 54/151 Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
- 54/161 Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 54/176 Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- 54/180 Menschenrechte und Massenabwanderungen

Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats

- 1235 (XLII) Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten einschließlich Politiken der Rassendiskriminierung, der Rassentrennung und Apartheid in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer sowie anderweitig abhängiger Länder und Hoheitsgebiete

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 1995/53 Beratende Dienste und der Freiwillige Fonds für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 1998/74 Menschenrechte und thematische Verfahren

RESOLUTION 55/235

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/712, Ziffer 10)¹⁰⁸.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/235. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 festgelegten Grundsätze,

1. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind daher Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) Zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) Während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) Die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) Wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

2. *erkennt an*, dass die derzeitige Methodik für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze reformbedürftig ist;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den freiwilligen Beiträgen zu den Friedenssicherungseinsätzen und bittet die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Grundsatzes der kollektiven Verantwortlichkeit die Entrichtung solcher Beiträge zu erwägen;

II

4. *beschließt*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage verschiedener Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

5. *beschließt außerdem*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und dass sie entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden;

6. *beschließt ferner*, dass alle Abschläge, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J gegenüber ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats getragen werden;

7. *beschließt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

9. *beschließt ferner*, die Höhe der Abschläge so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttosozialprodukts der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

10. *beschließt*, dass die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Juli 2001 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Beitragsschlüssel für Friedenssicherungseinsätze: Kategorien auf der Grundlage des durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukts (Pro-Kopf-BSP) aller Mitgliedstaaten

Kategorie	Zugehörigkeitskriterium	Schwellenbetrag in US-Dollar (2001-2003)	Vorgesehener Abschlag (in Prozent)	Übergangszeitraum für neue Beitragszahler (Beitragsschlüssel 2001-2003)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats		Aufschlag	
B	Alle Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorie A)	--	0	3 Jahre
C	--	--	7,5	3 Jahre
D	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 2-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 9.594	20	3 Jahre
E	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,8-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 8.634	40	2 Jahre
F	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,6-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 7.675	60	--
G	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,4-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 6.715	70	--
H	Pro-Kopf-BSP niedriger als das 1,2-fache durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)	unter 5.756	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis)	--
I	Pro-Kopf-BSP niedriger als das durchschnittliche Pro-Kopf-BSP aller Mitgliedstaaten	unter 4.797	80	--
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Gruppe A)		90	--

11. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

12. *beschließt ferner*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Zeitraum 2001-2003 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aller Mitgliedstaaten in Höhe von 4.797 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 1993 bis 1998 entspricht;

13. *beschließt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

14. *beschließt außerdem*, dass nach Ablauf des Zeitraums 2001-2003 unbeschadet der Ziffer 11 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die ab 1. Juli 2001 anzuwendende Kategorieinteilung nach neun Jahren zu überprüfen;

17. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten im Lichte der besonderen Umstände während der Übergangszeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2001 Anpassungen ihrer Beitragssätze nach dem Ad-hoc-Schlüssel vereinbaren können;

III

18. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Tuvalu für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, die Bundesrepublik Jugoslawien für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und ihre Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

20. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Südafrika für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

21. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Kambodscha für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

22. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, die derzeit zur Gruppe C gehörende Republik Korea für ihren Anteil an den Kosten der Friedenssicherungseinsätze wie folgt zu veranlagern: 36 Prozent ihres anteiligen Beitrags zum ordentlichen Haushalt ab dem 1. Juli 2001, 52 Prozent im Jahr 2002, 68 Prozent im Jahr 2003, 84 Prozent im Jahr 2004 und 100 Prozent im Jahr 2005.

Anlage

Kategorien der Mitgliedstaaten für die Beiträge im Zeitraum 2001-2003

Kategorie A

Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Kategorie B

Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Zypern

Kategorie C

Brunei Darussalam, Katar, Kuwait, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate

Kategorie D

Bahamas, Republik Korea

Kategorie E

Antigua und Barbuda, Bahrain, Malta, Slowenien

Kategorie F

Argentinien, Barbados, Seychellen

Kategorie G

Oman, Palau, Saudi-Arabien

Kategorie H

St. Kitts und Nevis, Uruguay

Kategorie I

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidzhan, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Namibia, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela, Vietnam

Kategorie J

Am wenigsten entwickelte Länder: Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik

RESOLUTION 55/236

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/712, Ziffer 10)¹⁰⁹.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/236. Freiwillige Wechsel im Zusammenhang mit der Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/235 vom 23. Dezember 2000,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die freiwillige Selbstverpflichtung bestimmter Mitgliedstaaten, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen zu leisten, die die nach ihrem Pro-Kopf-Einkommen anfallenden Beitragssätze übersteigen;

2. *begrüßt* den freiwilligen Beschluss Estlands und Israels, sich für die Zwecke der Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen neu einzustufen zu lassen;

3. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Estland für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 genannten Gruppe der Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

4. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung bis zum 30. Juni 2001 im Hinblick auf die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegte und mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geänderte Zusammensetzung der Gruppen, Israel für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze ab dem 1. Januar 2001 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 genannten Gruppe der Mitgliedstaaten zuzuordnen und seine Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Generalversammlung hinsichtlich des Beitragsschlüssels verabschiedet hat beziehungsweise noch verabschiedet wird;

5. *begrüßt* die folgenden freiwilligen Selbstverpflichtungen:

Bulgarien: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Tschechische Republik: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Estland: Aufstieg zu Kategorie B unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schlüssels und unter Verzicht auf den Übergangszeitraum;

Ungarn: von Kategorie I zu Kategorie B, mit einem am 1. Juli 2001 beginnenden Übergangszeitraum von 5 Jahren, in der folgenden Weise: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰

ab dem 1. Juli 2001; von Kategorie H zu Kategorie F ab dem 1. Juli 2002; von Kategorie F zu Kategorie E ab dem 1. Juli 2003; von Kategorie E zu Kategorie D ab dem 1. Juli 2004; von Kategorie D zu Kategorie B ab dem 1. Juli 2005;

Israel: Aufstieg zu Kategorie B unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schlüssels und unter Verzicht auf den Übergangszeitraum;

Lettland: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Litauen: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Malta: von Kategorie E zu Kategorie B;

Philippinen: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Polen: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Rumänien: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Slowakei: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰;

Slowenien: von Kategorie E zu Kategorie B, unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schlüssels und unter Verzicht auf den Übergangszeitraum;

Türkei: von Kategorie I zu Kategorie H¹¹⁰ ab dem Datum des Inkrafttretens des neuen Schlüssels bis 2002 und von Kategorie H zu Kategorie F für den Rest des im Schlüssel festgelegten Zeitraums;

6. *beschließt*, dass sich die Mitgliedstaaten jederzeit während des im Schlüssel festgelegten Zeitraums durch eine über den Generalsekretär geleitete Mitteilung an die Generalversammlung freiwillig verpflichten können, Beiträge zu leisten, die ihre jeweiligen gegenwärtigen Beitragssätze übersteigen, und dass die Versammlung von diesen Beschlüssen Kenntnis nehmen wird.

RESOLUTION 55/237

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/711, Ziffer 6)¹¹¹.

55/237. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000 über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea,

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹² A/55/666.

¹¹³ A/55/688.

¹¹⁰ Bei einem freiwilligen Wechsel in die Kategorie H ergibt sich ein Beitragsabschlag von 70 Prozent.

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Einrichtung und die Tätigkeit der Mission während des Zeitraums vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Verpflichtungen von bis zu 150 Millionen US-Dollar brutto (148.220.200 Dollar netto) einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar brutto (49.715.100 Dollar netto) sowie die mit der Entsendung von Erkundungs- und Verbindungsgruppen in das Missionsgebiet verbundenen Aufwendungen eingeschlossen sind, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 102.192.982 Dollar brutto (100.980.428 Dollar netto) für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 15. März 2001 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996, 52/230 vom 31. März 1998 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 68.421.052 Dollar brutto (67.609.214 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000¹¹⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 33.771.930 Dollar brutto (33.371.214 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001¹¹⁵;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.212.554 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 15. März 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist, wobei

¹¹⁴ Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

¹¹⁵ Siehe Resolution 55/5 B, Anlage II.

811.838 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 400.716 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März 2001 entfallen;

13. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. März 2001 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 47.807.018 Dollar brutto (47.239.772 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2001¹¹⁵ zu einem monatlichen Satz von 13.596.491 Dollar brutto (13.435.164 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

14. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 567.246 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den zusätzlichen Betrag von 9.190.200 Dollar brutto (8.741.600 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen und ihn, als Ad-hoc-Regelung, nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 4.595.100 Dollar brutto (4.370.800 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000³ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 4.595.100 Dollar brutto (4.370.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001⁴;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 448.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist, wobei 224.300 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 224.300 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 entfallen;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf

entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/238

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/713, Ziffer 37)¹¹⁶

55/238. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung,

I

BERICHT DER SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE FÜR DIE FRIEDENSMISSIONEN DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

unter voller Berücksichtigung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze¹¹⁹ sowie der Resolution 55/135 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000, in der sie sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Bericht des Sonderausschusses angeschlossen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999 und 54/243 B vom 15. Juni 2000 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 und 54/250 vom 23. Dezember 1999,

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁷ A/55/507 und Add.1.

¹¹⁸ A/55/676.

¹¹⁹ A/C.4/55/6.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

1. *bekräftigt* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;
2. *stimmt* den Auffassungen zu, die der Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze in den Ziffern 34 und 35 seines Berichts über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze¹¹⁹ zum Ausdruck gebracht hat;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
4. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 363.000 US-Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 37.200 Dollar in Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 19.200 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹²⁰ aufzurechnen ist;
5. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 in Höhe von 9.190.200 US-Dollar brutto (8.741.600 Dollar netto);
6. *stimmt* mit Ziffer 36 des Berichts des Sonderausschusses¹¹⁹ betreffend die angemessene Vertretung der truppenstellenden Länder in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze überein;
7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, schon im Frühstadium der Missionsplanung mit den truppenstellenden Ländern Konsultationen zu führen;
8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerung bei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder, die eine große Belastung für alle Länder bedeuten kann, die Truppen und Ausrüstung stellen, und ersucht das Sekretariat, die Bearbeitung aller Erstattungsanträge zu beschleunigen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Sachstandsbericht vorzulegen;
9. *stellt fest*, dass der entsprechende Mittelbedarf, den der Generalsekretär in seinem Bericht über den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe über die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen¹¹⁷ benannt hat, von ihm als dringlich beschrieben wurde, wohingegen laut Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁸ eingeräumt wurde, dass nicht alle Vorschläge im Bericht des Generalsekre-

tärs über den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe als dringlich einzustufen seien;

10. *bedauert*, dass, wie aus Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁸ hervorgeht, der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe nicht im Einklang mit Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und mit der anerkannten Praxis vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, diese Regeln in Zukunft genau zu befolgen;

11. *stellt fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe nicht unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel herausgegeben wurde;

12. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsfundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die Umsetzung der Empfehlungen im Bericht der Sachverständigengruppe vorzulegen, einschließlich der vom Sonderausschuss erbetenen umfassenden Überprüfung des Managements, der Struktur, der Rekrutierungsverfahren und der Beziehungen zwischen allen maßgeblichen Stellen innerhalb des Sekretariats, die bei den Friedenssicherungseinsätzen eine Rolle spielen;

II

SICHERHEIT DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 54/249 und 54/250 vom 23. Dezember 1999 sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen;

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen¹²¹, insbesondere der verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² zu eigen;
2. *beschließt*, die Höherstufung des Postens des Stellvertretenden Sicherheitskoordinators von Besoldungsgruppe D-1 nach D-2 im Kontext ihrer Überprüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu erwägen;
3. *beschließt außerdem*, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 acht zusätzliche Stellen des Höheren Dienstes (zwei P-5 und sechs P-4) im Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen am Amtssitz einzurichten;
4. *beschließt ferner*, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 acht zusätzliche Stellen für Sicherheitsbeamte im Felddienst (vier P-4 und vier P-3) sowie sechzehn zusätzliche Stellen für Ortskräfte einzurichten;

¹²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I-III, ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1) und ebd., Beilage 6B (A/54/6/Rev.1/Add.2).

¹²¹ A/55/494.

¹²² A/55/658.

5. *beschließt*, einen Betrag von 2.210.000 Dollar in Kapitel 30 (Sonderausgaben) zu veranschlagen sowie einen Betrag von 238.400 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), der gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einkommen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹²⁰ aufzurechnen ist, damit der Generalsekretär unverzüglich Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen ergreifen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung in Absprache mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen einen wirksamen Mechanismus für Kostenteilungsvereinbarungen zu entwickeln und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass künftig die Kosten des Sicherheitsmanagementsystems in den ordentlichen Haushalt eingestellt und von den Vereinten Nationen verwaltet werden, vorbehaltlich einer förmlichen Vereinbarung mit den betroffenen Organisationen, Fonds und Programmen über die Mitfinanzierung von Sicherheitsvorkehrungen und die Erstattung der Kosten für geleistete Dienste an die Vereinten Nationen in Einnahmenkapitel 2 (Allgemeine Einnahmen) des Programmhaushaltsplans, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, und beschließt, dass die bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen so lange ihre Gültigkeit behalten, bis die Versammlung etwas anderes beschließt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Vorlage künftiger Berichte zu diesen Tagesordnungspunkten auch weiterhin sicherzustellen, dass getrennte Berichte vorgelegt werden;

III

REVIDIERTE ANSÄTZE IN BEZUG AUF ANGELEGENHEITEN, MIT DENEN DER SICHERHEITSRAT BEFASST IST

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹²³, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines diesbezüglichen Berichts¹²⁴ zu;

IV

SANIERUNGSGESAMTPLAN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen¹²⁶ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, unbeschadet eines endgültigen Beschlusses der Generalversammlung zu dieser Frage einen umfassenden Gestaltungsplan und eine detaillierte Kostenanalyse für den Sanierungsgesamtplan auszuarbeiten, und beschließt, einen Betrag von 8 Millionen Dollar in Kapitel 31 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹²⁰ für diesen Zweck zu veranschlagen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse des umfassenden Gestaltungsplans und der detaillierten Kostenanalyse vorzulegen, der auch Einzelheiten zu den Maßnahmen zum Schutz der Organisation vor Kostenüberschreitungen enthält;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass bei der Ausarbeitung eines umfassenden Gestaltungsplans und einer detaillierten Kostenanalyse für den Sanierungsgesamtplan alle tragbaren Alternativen aufgezeigt werden, die am kostenwirksamsten und effizientesten sind;

V

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

1. *billigt* die Bereitstellung eines zusätzlichen Betrags von 591.900 Dollar in Kapitel 7 (Internationaler Gerichtshof) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹²⁰ sowie eines zusätzlichen Betrags von 128.800 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), der gegen den gleichen Betrag in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird;

2. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die Arbeit an ihrem Bericht über die Überprüfung der Leitung und Verwaltung des Internationalen Gerichtshofs¹²⁷ zu beschleunigen und ihn zusammen mit den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gerichtshofs der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

VI

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUF GRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTI- TUTS FÜR 2001

billigt die Empfehlung für die Gewährung einer Subvention für 2001 in Höhe von 213.000 Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹²⁰ erforderlich werden;

¹²³ A/C.5/55/30.

¹²⁴ A/55/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

¹²⁵ A/55/117 und Add.1.

¹²⁶ A/55/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

¹²⁷ Siehe A/53/841, Anlage, Ziffer 5.

VII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN IM DIENSTE DER GENERALVERSAMMLUNG, DIE NICHT SEKRETARIATSBEDIENTETE SIND: HAUPTAMTLICHE MITGLIEDER DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST UND VORSITZENDER DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen"¹²⁸ und billigt die Vorschläge in den Ziffern 8 bis 10 sowie in Ziffer 19 des Berichts;

2. *beschließt*, im Rahmen der nächsten fünfjährigen Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der drei Amtsträger die Frage der Bezügerelationen detailliert zu prüfen;

3. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die drei Amtsträger eigene Beschäftigungsbedingungen haben sollen, die sich von den Beschäftigungsbedingungen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden;

VIII

ÜBERPRÜFUNG DES KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES FÜR INFORMATIONSSYSTEME

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Koordinierungsausschusses für Informationssysteme¹²⁹ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer 9 des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ an;

IX

ERSTER BERICHT ÜBER DEN VOLLZUG DES PROGRAMM-HAUSHALTSPLANS FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 2000-2001

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

¹²⁸ A/C.5/55/29.

¹²⁹ A/55/619.

¹³⁰ A/55/7/Add.3. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹³¹ A/55/645 und Korr.1 und Add.1.

¹³² A/55/7/Add.5 und Korr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁵ und dem entsprechenden Bericht und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶;

4. *stellt fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen im Verhältnis zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/249 gebilligten Anteil höher ist als veranschlagt, und ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zügig zu beheben;

5. *billigt* eine Nettoverminderung der für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gebilligten Haushaltsmittel um 34.642.200 Dollar und eine Nettosteigerung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 19.097.000 Dollar, die wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

X

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabereserve von 224.300 Dollar ausweist;

XI

NEUKALKULATION DER NOCH ZU PRÜFENDEN DARSTELLUNGEN DER HAUSHALTS-AUSWIRKUNGEN UND REVIDIERTEN ANSÄTZE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neukalkulation der noch zu prüfenden Darstellungen der Haushaltsauswirkungen und revidierten Ansätze¹³³ und beschließt, dass die Neukalkulation und die entsprechenden Anpassungen in den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 berücksichtigt werden.

RESOLUTIONEN 55/239 A bis C

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/713, Ziffer 37)¹³⁴.

55/239. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung,

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 *den Beschluss*, den von ihr mit Resolution 54/250 A vom 23. Dezember 1999 bewilligten Betrag von 2.535.689.200 US-Dollar um 2.563.800 Dollar wie folgt anzupassen:

¹³³ A/C.5/55/35.

¹³⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Kapitel		Mit Resolution 54/250 A	Erhöhung	Revidierte
		bewilligter Betrag	(bzw. Verringerung)	Mittelbewilligung
		(in US-Dollar)		
Einzelplan I.	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	47.675.100	338.000	48.013.100
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	425.970.200	(16.946.100)	409.024.100
	Einzelplan I insgesamt	473.645.300	(16.608.100)	457.037.200
Einzelplan II.	<i>Politische Angelegenheiten</i>			
3.	Politische Angelegenheiten	137.756.000	30.088.700	167.844.700
4.	Abrüstung	14.067.900	(247.000)	13.820.900
5.	Friedenssicherungseinsätze	76.094.700	(1.210.700)	74.884.000
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	3.667.700	(354.200)	3.313.500
	Einzelplan II insgesamt	231.586.300	28.276.800	259.863.100
Einzelplan III.	<i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7.	Internationaler Gerichtshof	20.864.500	(257.800)	20.606.700
8.	Rechtsfragen	34.522.300	(641.700)	33.880.600
	Einzelplan III insgesamt	55.386.800	(899.500)	54.487.300
Einzelplan IV.	<i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	113.112.600	(680.800)	112.431.800
10.	Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.883.400	(23.600)	5.859.800
11A.	Handel und Entwicklung	87.685.500	(6.311.900)	81.373.600
11B.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.248.700	(2.238.900)	17.009.800
12.	Umwelt	8.743.400	(642.500)	8.100.900
13.	Wohn- und Siedlungswesen	13.757.400	(1.460.100)	12.297.300
14.	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	5.299.100	(477.800)	4.821.300
15.	Internationale Drogenkontrolle	15.037.800	(1.319.600)	13.718.200
	Einzelplan IV insgesamt	268.767.900	(13.155.200)	255.612.700
Einzelplan V.	<i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
16.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	78.455.200	2.189.800	80.645.000
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	57.031.600	(2.620.400)	54.411.200
18.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.554.600	(3.140.000)	37.414.600
19.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	78.857.500	(3.273.400)	75.584.100
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	50.336.200	(1.754.800)	48.581.400
21.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	41.995.300	(740.500)	41.254.800
	Einzelplan V insgesamt	347.230.400	(9.339.300)	337.891.100
Einzelplan VI.	<i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
22.	Menschenrechte	41.163.400	(2.095.700)	39.067.700
23.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	41.940.000	(3.101.100)	38.838.900
24.	Palästinaflüchtlinge	21.667.900	1.507.500	23.175.400
25.	Humanitäre Hilfe	18.841.800	(393.900)	18.447.900
	Einzelplan VI insgesamt	123.613.100	(4.083.200)	119.529.900
Einzelplan VII.	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>			
26.	Öffentlichkeitsarbeit	143.605.500	(1.071.000)	142.534.500
	Einzelplan VII insgesamt	143.605.500	(1.071.000)	142.534.500
Einzelplan VIII.	<i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
27.	Management und zentrale Unterstützungsdienste	441.857.400	(8.288.300)	433.569.100
	Einzelplan VIII insgesamt	441.857.400	(8.288.300)	433.569.100
Einzelplan IX.	<i>Interne Aufsicht</i>			
28.	Interne Aufsicht	19.220.600	(469.900)	18.750.700
	Einzelplan IX insgesamt	19.220.600	(469.900)	18.750.700

Kapitel		Mit Resolution 54/250 A	Erhöhung	Revidierte
		bewilligter Betrag	(bzw. Verringerung)	Mittelbewilligung
		(in US-Dollar)		
Einzelplan X.	<i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
29.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	7.844.300	176.200	8.020.500
30.	Sonderausgaben	53.001.200	1.510.500	54.511.700
	Einzelplan X insgesamt	60.845.500	1.686.700	62.532.200
Einzelplan XI.	<i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
31.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	42.617.400	7.149.900	49.767.300
	Einzelplan XI insgesamt	42.617.400	7.149.900	49.767.300
Einzelplan XII.	<i>Personalabgabe</i>			
32.	Personalabgabe	314.248.000	14.237.300	328.485.300
	Einzelplan XII insgesamt	314.248.000	14.237.300	328.485.300
Einzelplan XIII.	<i>Entwicklungskonto</i>			
33.	Entwicklungskonto	13.065.000	-	13.065.000
	Einzelplan XIII insgesamt	13.065.000	-	13.065.000
	Gesamtsumme	2.535.689.200	(2.563.800)	2.533.125.400

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 *den Beschluss*, die von ihr mit Resolution 54/250 B vom 23. Dezember 1999 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 361.298.900 US-Dollar um 19.523.800 Dollar wie folgt zu erhöhen:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution 54/250 B	Erhöhung	Revidierter Ansatz
	bewilligter Betrag	(bzw. Verringerung)	
(in US-Dollar)			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	318.911.500	14.213.700	333.125.200
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	318.911.500	14.213.700	333.125.200
2. Allgemeine Einnahmen	37.178.000	5.550.600	42.728.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	5.209.400	(240.500)	4.968.900
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	42.387.400	5.310.100	47.697.500
Gesamtsumme	361.298.900	19.523.800	380.822.700

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2001*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 2001 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.265.280.800 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.267.844.600 Dollar, das heißt der Hälfte der in Resolution 54/250 C vom 23. Dezember 1999 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2000-2001, abzüglich 2.563.800 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in Resolution A gebilligten Verringerung, werden gemäß

den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 51.899.313 Dollar, der sich zusammensetzt aus

i) 21.193.700 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 54/250 B vom 23. Dezember 1999 für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) zuzüglich 5.310.100 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten Erhöhung;

iii) 25.395.513 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschusskontos zum 31. Dezember 1999;

b) der Betrag von 1.213.381.487 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 über den Beitragschlüssel für das Jahr 2001;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 179.097.566 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 159.455.750 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 54/250 B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) zuzüglich 14.213.700 Dollar, entsprechend der mit Resolution B gebilligten Erhöhung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 5.428.116 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 54/247 B vom 23. Dezember 1999 gebilligten revidierten Ansätzen.

VII. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/148	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/55/605).....	155	12. Dezember 2000	515
55/149	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/55/606).....	156	12. Dezember 2000	417
55/150	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/55/607).....	157	12. Dezember 2000	518
55/151	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung (A/55/608).....	158	12. Dezember 2000	519
55/152	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung (A/55/609).....	159	12. Dezember 2000	521
55/153	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge (A/55/610).....	160	12. Dezember 2000	522
55/154	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/55/611 und Korr.1).....	161	12. Dezember 2000	527
55/155	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/55/612).....	162	12. Dezember 2000	528
55/156	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/55/613 und Korr.1).....	163	12. Dezember 2000	529
55/157	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/55/613 und Korr.1).....	163	12. Dezember 2000	530
55/158	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/55/614).....	164	12. Dezember 2000	533
55/159	Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/55/615).....	165	12. Dezember 2000	536
55/160	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank (A/55/616).....	171	12. Dezember 2000	539
55/161	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/55/648).....	184	12. Dezember 2000	539

RESOLUTION 55/148

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/605, Ziffer 8)¹.

55/148. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996 und 53/96 vom 8. Dezember 1998,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Guinea, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I³ im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, dass die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Genfer Abkommen⁴ und des Protokolls erleichtern kann,

² A/55/173 und Korr.1 und 2 und Add.1.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle⁵,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der einzelstaatlichen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die auf einzelstaatlicher Ebene an der Beratung von Behörden über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts mitwirken,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

daran erinnernd, dass sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsopfern ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, dass der Verwahrer der Genfer Abkommen regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

mit Genugtuung darüber, dass am 26. März 1999 in Den Haag ein zweites Protokoll⁶ zu der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷ verabschiedet wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass 1999 in Den Haag und in St. Petersburg der einhundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz begangen wurde, wobei die Bedeutung der Genfer Abkommen für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und der Zusatzprotokolle hervorgehoben wurde,

aner kennend, dass sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbre-

chen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

feststellend, dass in der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende ging, das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema war, und anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁴ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I³ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷ und der beiden dazugehörigen Protokolle sowie anderer einschlägiger Verträge des humanitären Völkerrechts zu werden, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem auf der siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Aktionsplan, insbesondere von dem erneuten Hinweis auf die Wichtigkeit des universalen Beitritts zu den Verträgen des humanitären Rechts und ihrer wirksamen Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl einzelstaatlicher Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Einbindung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶ *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

⁸ A/CONF.183/9.

10. *begrißt ferner* die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/149

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/606, Ziffer 8)¹⁰.

55/149. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹¹,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschen-

leben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die flagranten Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die in jüngster Zeit gegen diese Vertretungen, Vertreter und Bediensteten verübten Gewalthandlungen, die in den entsprechenden Berichten zu diesem Punkt erwähnt werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und

⁹ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kanada, Lesotho, Malta, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹ A/55/164 und Add.1-3 und A/INF/54/5 und Add.1 und 2.

durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

8. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/150

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/607, Ziffer 11)¹².

55/150. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/101 vom 9. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹³,

sowie nach Behandlung der Berichte, die der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998 und Resolution 54/101 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat¹⁴,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹³;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ih-

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Lesotho, Malta, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn und Zypern.

¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

¹⁴ Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/55/SR.30) und Korrigendum.

¹⁵ A/55/298.

re Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2001 ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Resolutionen 53/98 und 54/101 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses¹⁴ in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹⁶ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse¹⁴ ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten;

4. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im März 2002 für zwei Wochen zusammentreten wird;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/151

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/608, Ziffer 8)¹⁷.

55/151. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen

¹⁶ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

unterstreichend, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre dreiunddreißigste Tagung¹⁸,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung¹⁸;

2. *lobt* die Kommission für die Arbeiten auf dem Gebiet der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, die zur Verabschiedung des UNCITRAL-Rechtsleitfadens für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹⁹ führten, sowie für die bedeuten-

¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/55/17)*.

¹⁹ Ebd., Ziffer 372.

den Fortschritte bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Forde-
rungsfinanzierung;

3. *appelliert* an die Regierungen, soweit noch nicht ge-
schehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen zu der
Rechtsordnung betreffend die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche und insbesondere betreffend die
Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu
New York am 10. Juni 1958²⁰, in innerstaatliches Recht zu be-
antworten;

4. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der
privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den
Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale
Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Ge-
biet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die
Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Sys-
tems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen inter-
nationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie
die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitli-
chung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts
Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Ko-
härenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang,
über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen
auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen inter-
nationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Re-
gionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die
Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im
Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet
des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise
die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher
Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission be-
ruhen;

7. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen
sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Sympo-
sien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für
die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in
Brasilien, Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Peru, der Rus-
sischen Föderation und Südafrika;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, de-
ren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informa-
tionsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Re-
gierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten
Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzel-
personen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Sym-
posien der Kommission der Vereinten Nationen für internatio-

nales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Son-
derprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission
auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von
Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungslän-
dern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus
Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen
Seminaren und Symposien teilnehmen können;

8. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Verein-
ten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zustän-
digen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im
Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der
Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstüt-
zen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivi-
täten mit denen der Kommission abzustimmen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe
des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen,
Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der
vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der
Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an
den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern,
die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im
Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss
gewährt werden kann;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teil-
nahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission
und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfundfünfzigsten Ta-
gung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptaus-
schuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwik-
kelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag
und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzu-
schuss gewährt werden kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariat der
Kommission im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel zu stär-
ken, um die wirksame Durchführung des Programms der
Kommission sicherzustellen und zu verbessern;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitli-
chung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts
ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden
Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem
Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die
Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen be-
ziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung
auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber
vorzulegen, wie sich die Erhöhung der Zahl der Kom-
missionsmitglieder auswirken würde, und bittet die Mitglied-
staaten, ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

14. *dankt* Gerold Herrmann, der seit 1991 Sekretär der
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Han-
delsrecht ist und am 31. Januar 2001 in den Ruhestand treten
wird, für seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu

²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission.

RESOLUTION 55/152

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/609, Ziffer 10)²¹.

55/152. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung²²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und zur Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden Kolumbiens vorgelegt.

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/55/10).

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung²²;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere im Hinblick auf das Thema "Staatenverantwortlichkeit", und legt der Kommission nahe, ihre Arbeit zu diesem Thema während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abzuschließen, unter Berücksichtigung der Auffassungen, die die Regierungen auf der fünf- undfünfzigsten Tagung der Generalversammlung während der Aussprachen im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebracht haben, sowie aller schriftlichen Stellungnahmen, die bis zum 31. Januar 2001 eingehen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Ziffer 3 den Fragebogen und die Ersuchen um Unterlagen über einseitige Handlungen von Staaten, die vom Sekretariat am 30. September 1999 beziehungsweise am 2. Oktober 2000 an alle Regierungen verteilt wurden, soweit möglich bis zum 28. Februar 2001 schriftlich zu beantworten;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *empfehl*t der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Arbeiten der Völkerrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" und ersucht die Kommission, die Behandlung des Themenaspekts der Haftung wieder aufzunehmen, sobald die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten abgeschlossen ist, und dabei den Zusammenhang zwischen den Themenaspekten Prävention und Haftung sowie die Entwicklungen im Völkerrecht und die Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 726 bis 733 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihr langfristiges Arbeitsprogramm sowie von der Zusammenstellung neuer Themen im Anhang zu dem Bericht;

9. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 734 und 735 des Berichts betreffend die Dauer, die Art und den Ort künftiger Tagungen der Völkerrechtskommission, in denen konkrete Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Produktivität ihrer Arbeit, zur Erleichterung der Teilnahme ihrer Mitglieder und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Kommission und dem Sechsten Ausschuss abgegeben werden;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 736 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 23. April bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 10. August 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *wiederholt* ihr Ersuchen in Ziffer 11 ihrer Resolution 54/111 vom 9. Dezember 1999 und betont die Notwendigkeit kostensparender Maßnahmen, wie sie zum Beispiel in Ziffer 639 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung²⁴ beschrieben wurden;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 737 bis 741 ihres Berichts;

16. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

17. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Webseite²⁵ verbreitet werden;

19. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

22. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

23. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2001 beginnt.

RESOLUTION 55/153

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/610, Ziffer 7)²⁶.

55/153. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung²⁷, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

²⁵ Die Internet-Adresse der Völkerrechtskommission lautet www.un.org/law/ilc/index.htm.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im Hinblick auf ihre Verabschiedung in Form einer Erklärung zu prüfen,

in der Erwägung, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge eine nützliche Orientierung für die diesbezügliche Praxis darstellt,

in der Erkenntnis, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zu diesem Thema in der Zukunft zur Ausarbeitung eines Übereinkommens oder eines anderen geeigneten Rechtsinstruments beitragen könnte, und die in ihrer Resolution 54/112 enthaltene Bitte an die Regierungen wiederholend, ihre Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge vorzulegen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge;

2. *nimmt Kenntnis* von den Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, die die Völkerrechtskommission in Form einer Erklärung vorgelegt hat, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

3. *bittet* die Regierungen, diese Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt*, alles zu tun, um für die weite Verbreitung des Wortlauts der Artikel zu sorgen;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

ANLAGE

Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Präambel

in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit, die aus der Staatennachfolge erwachsen, die internationale Gemeinschaft betreffen,

betonend, dass sich die Staatsangehörigkeit im Rahmen der vom Völkerrecht gesetzten Grenzen im Wesentlichen nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt,

in der Erkenntnis, dass in Fragen der Staatsangehörigkeit die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen gebührend zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948²⁸ das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit verkündet wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966²⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989³⁰ das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit anerkennen,

betonend, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, deren Staatsangehörigkeit von einer Staatennachfolge betroffen werden kann, in vollem Umfang geachtet werden müssen,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens über die Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961³¹, des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978³² und des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten von 1983³³,

überzeugt von der Notwendigkeit der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge als Mittel zur Gewährleistung größerer Rechtssicherheit für Staaten und Einzelpersonen,

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Recht auf Staatsangehörigkeit

Jede Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß, unabhängig davon, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat im Einklang mit diesen Artikeln das Recht auf die Staatsangehörigkeit zumindest eines der betroffenen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet "Staatennachfolge" die Ablösung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Hoheitsgebiets;

²⁸ Resolution 217 A (III).

²⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰ Resolution 44/25, Anlage.

³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 989, Nr. 14458.

³² Ebd., Vol. 1946, Nr. 33356.

³³ Siehe A/CONF.117/14.

b) bedeutet "Vorgängerstaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge durch einen anderen Staat abgelöst wird;

c) bedeutet "Nachfolgestaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge einen anderen Staat abgelöst hat;

d) bedeutet "der betroffene Staat" je nachdem den Vorgängerstaat oder den Nachfolgestaat;

e) bedeutet "Drittstaat" jeden anderen Staat als den Vorgängerstaat oder Nachfolgestaat;

f) bedeutet "die betroffene Person" jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß und deren Staatsangehörigkeit durch diese Nachfolge betroffen werden könnte;

g) bedeutet "Zeitpunkt der Staatennachfolge" den Zeitpunkt, zu dem der Nachfolgestaat den Vorgängerstaat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen des Hoheitsgebiets, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, abgelöst hat.

Artikel 3 **Fälle der Staatennachfolge, die durch diese Artikel erfasst werden**

Diese Artikel gelten nur für die Wirkungen einer Staatennachfolge, die entsprechend dem Völkerrecht erfolgt, insbesondere nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind.

Artikel 4 **Vermeidung der Staatenlosigkeit**

Die betroffenen Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats hatten, infolge der Staatennachfolge staatenlos werden.

Artikel 5 **Vermutung der Staatsangehörigkeit**

Vorbehaltlich dieser Artikel besteht bei betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatennachfolge betroffenen Hoheitsgebiet haben, die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erwerben.

Artikel 6 **Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit und zu damit zusammenhängenden Fragen**

Jeder betroffene Staat soll ohne ungebührliche Verzögerung mit diesen Artikeln vereinbare Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängende Fragen erlassen, die sich aus der Staatennachfolge ergeben. Er soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die

Auswirkungen der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften auf ihre Staatsangehörigkeit, über die ihnen auf Grund dieser Vorschriften offen stehenden Wahlmöglichkeiten sowie über die Folgen, die die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten auf ihren Status hat, unterrichtet werden.

Artikel 7 **Zeitpunkt der Wirksamkeit**

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Staatennachfolge sowie der Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge der Ausübung einer Option werden zum Zeitpunkt der Staatennachfolge wirksam, wenn die betroffenen Personen anderenfalls während des Zeitraums zwischen der Staatennachfolge und der Verleihung oder dem Erwerb der Staatsangehörigkeit staatenlos wären.

Artikel 8 **Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben**

1. Ein Nachfolgestaat ist nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen zu verleihen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben und die außerdem die Staatsangehörigkeit dieses oder eines anderen Staates besitzen.

2. Ein Nachfolgestaat verleiht seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, nicht gegen ihren Willen, es sei denn, sie würden sonst staatenlos.

Artikel 9 **Aufgabe der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als Bedingung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit**

Wenn eine betroffene Person, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erfüllt, die Staatsangehörigkeit eines anderen betroffenen Staates besitzt, kann der Nachfolgestaat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe der Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates durch die betroffene Person abhängig machen. Diese Bedingung darf jedoch nicht in einer Weise angewandt werden, die die betroffene Person, sei es auch nur vorübergehend, staatenlos machen würde.

Artikel 10 **Verlust der Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates**

1. Ein Vorgängerstaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erwerben, seine Staatsangehörigkeit verlieren.

2. Ein Nachfolgestaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaats erwerben oder gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats behalten, seine im Zusammenhang mit der Staatennachfolge erworbene Staatsangehörigkeit verlieren.

Artikel 11 **Achtung des Willens der betroffenen Personen**

1. Die betroffenen Staaten berücksichtigen den Willen der betroffenen Personen, wenn diese die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer betroffener Staaten erfüllen.
2. Jeder betroffene Staat gewährt betroffenen Personen, die eine entsprechende Bindung an diesen Staat haben, das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen, wenn diese Personen sonst infolge der Staatennachfolge staatenlos würden.
3. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, verleiht der Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie sich entschieden haben, diesen Personen seine Staatsangehörigkeit.
4. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, entlässt der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie aufgegeben haben, diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos.
5. Die betroffenen Staaten sollen einen angemessenen Zeitraum für die Ausübung des Optionsrechts gewähren.

Artikel 12 **Einheit der Familie**

In den Fällen, in denen der Erwerb oder der Verlust der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge die Familieneinheit beeinträchtigen würde, treffen die betroffenen Staaten alle geeigneten Maßnahmen, damit die Familie vereint bleibt oder wieder vereinigt werden kann.

Artikel 13 **Geburt eines Kindes nach Eintritt der Staatennachfolge**

Ein Kind einer betroffenen Person, das nach dem Zeitpunkt der Staatennachfolge geboren wurde und das keine Staatsangehörigkeit erworben hat, hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde.

Artikel 14 **Status von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt**

1. Der Status von betroffenen Personen als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bleibt von der Staatennachfolge unberührt.
2. Ein betroffener Staat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um betroffenen Personen, die auf Grund von Ereignissen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufzugeben, die Rückkehr zu gestatten.

Artikel 15 **Nichtdiskriminierung**

Die betroffenen Staaten dürfen betroffenen Personen bei Staatennachfolge nicht das Recht auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsangehörigkeit oder das Optionsrecht versagen, indem sie sie gleichviel aus welchem Grund diskriminieren.

Artikel 16 **Verbot willkürlicher Entscheidungen betreffend Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Den betroffenen Personen darf weder willkürlich die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats entzogen werden noch darf ihnen willkürlich das Recht, die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats zu erwerben, oder ein Optionsrecht, das sie im Zusammenhang mit der Staatennachfolge haben, versagt werden.

Artikel 17 **Verfahren betreffend die Staatsangehörigkeit**

Anträge betreffend den Erwerb, die Beibehaltung oder die Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Ausübung eines Optionsrechts im Zusammenhang mit der Staatennachfolge werden ohne ungebührliche Verzögerung bearbeitet. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden schriftlich ausgefertigt und können einer wirksamen Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden.

Artikel 18 **Informationsaustausch, Konsultationen und Verhandlungen**

1. Die betroffenen Staaten tauschen Informationen aus und konsultieren einander, um mögliche nachteilige Auswirkungen der Staatennachfolge auf betroffene Personen festzustellen, was ihre Staatsangehörigkeit und andere damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf ihren Status betrifft.
2. Die betroffenen Staaten suchen, soweit erforderlich, nach einer Lösung, um solche nachteiligen Auswirkungen durch Verhandlungen und gegebenenfalls im Wege von Vereinbarungen zu beseitigen oder zu mildern.

Artikel 19 **Andere Staaten**

1. Diese Artikel verpflichten die Staaten nicht, betroffene Personen, die keine tatsächliche Bindung an einen betroffenen Staat haben, als Staatsangehörige dieses Staates zu behandeln, es sei denn, diese Personen würden anderenfalls als Staatenlose behandelt.
2. Diese Artikel hindern die Staaten nicht daran, betroffene Personen, die infolge einer Staatennachfolge staatenlos geworden sind, als Staatsangehörige des betroffenen Staates zu behandeln, dessen Staatsangehörigkeit zu erwerben oder beizubehalten sie berechtigt wären, wenn diese Behandlung diesen Personen zum Vorteil gereicht.

Teil II. Bestimmungen betreffend bestimmte Arten von Staatennachfolgen

Abschnitt 1. Übertragung eines Teils des Hoheitsgebiets

Artikel 20

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

Wird ein Teil des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem Staat an einen anderen Staat übertragen, so verleiht der Nachfolgestaat den betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem übertragenen Hoheitsgebiet haben, seine Staatsangehörigkeit, und der Vorgängerstaat entlässt diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, diese Personen haben in Ausübung des ihnen zu gewährenden Optionsrechts anders entschieden. Der Vorgängerstaat entlässt diese Personen jedoch erst dann aus seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

Abschnitt 2. Vereinigung von Staaten

Artikel 21

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Vereinigen sich zwei oder mehr Staaten und bilden damit einen einzigen Nachfolgestaat, so verleiht der Nachfolgestaat vorbehaltlich des Artikels 8 und unabhängig davon, ob der Nachfolgestaat ein neuer Staat ist oder ob seine Rechtspersönlichkeit mit einem der Staaten, die sich vereinigt haben, identisch ist, seine Staatsangehörigkeit allen Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaats besaßen.

Abschnitt 3. Auflösung eines Staates

Artikel 22

Verleihung der Staatsangehörigkeit der Nachfolgestaaten

Wenn sich ein Staat auflöst und untergeht und die verschiedenen Teile des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats zwei oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht jeder Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
 - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
 - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer i Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

rigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 23

Gewährung des Optionsrechts durch die Nachfolgestaaten

1. Nachfolgestaaten gewähren den durch Artikel 22 erfassten betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.
2. Jeder Nachfolgestaat gewährt den durch Artikel 22 nicht erfassten betroffenen Personen das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen.

Abschnitt 4. Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Hoheitsgebiets

Artikel 24

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Wenn sich ein oder mehrere Teile des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem trennen und bei Weiterbestehen des Vorgängerstaats einen oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht ein Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
 - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
 - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer i Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 25

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

1. Der Vorgängerstaat entlässt die betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats nach Artikel 24 erfüllen, aus seiner Staatsangehörigkeit. Er entlässt diese Personen jedoch erst dann aus

seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

2. Sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, entlässt der Nachfolgestaat die in Absatz 1 genannten Personen jedoch nicht aus seiner Staatsangehörigkeit,

a) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

b) wenn sie durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind und eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der Teil des Vorgängerstaats geblieben ist;

c) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das Teil des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats geblieben ist, oder wenn sie eine andere entsprechende Bindung an diesen Staat haben.

Artikel 26

Gewährung des Optionsrechts durch Vorgänger- und Nachfolgestaaten

Vorgängerstaaten und Nachfolgestaaten gewähren allen betroffenen Personen, auf die die Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Anwendung finden und die die Voraussetzungen für den Besitz der Staatsangehörigkeit sowohl des Vorgängerstaats als auch des Nachfolgestaats oder zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.

RESOLUTION 55/154

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/611 und Korr.1, Ziffer 8)³⁴.

55/154. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁵,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Frankreich, Kanada, Spanien und Zypern.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26).*

³⁶ Resolution 22 A (I).

³⁷ Siehe Resolution 169 (II).

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 62 seines Berichts³⁵ an;

2. *stellt fest*, dass der Ausschuss von der Ansicht des Rechtsberaters vom 1. September 2000 betreffend die Ausstellung von Sichtvermerken für Teilnehmer an mit den Vereinten Nationen zusammenhängenden Konferenzen³⁸ Kenntnis genommen hat und dass der Ausschuss dem Gastland in diesem Zusammenhang empfohlen hat, diese Ansicht in Zukunft zu berücksichtigen;

3. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁷ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

³⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26)*, Ziffer 51.

7. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/155

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/612, Ziffer 8)³⁹.

55/155. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998 und 54/105 vom 9. Dezember 1999,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde⁴⁰ und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998⁴¹,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung⁴², in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorgehoben haben,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungscommission für den Gerichtshof einzurichten⁴³ und dass die Kommission 1999 drei Tagungen, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August

und vom 29. November bis 17. Dezember, und 2000 drei weitere Tagungen, nämlich vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember abhielt,

eingedenk des mit Resolution F⁴³ der Konferenz erteilten Auftrags der Vorbereitungscommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Gerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

unter Hinweis, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungscommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf den von der Kommission vereinbarten, in Ziffer 14 des Kurzprotokolls ihrer fünften Tagung⁴⁴ genannten Beschluss, zusätzlich zu der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression drei neue Arbeitsgruppen einzusetzen,

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungscommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

betonend, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

feststellend, dass eine wachsende Anzahl von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt und eine erhebliche Anzahl von Staaten das Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁰ hin;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie für die Bestimmungen des Statuts;

3. *begrüßt* die von der Vorbereitungscommission geleistete wichtige Arbeit zur Erfüllung des Teils ihres in Resolution F⁴³ erteilten Auftrags, der sich auf die Textentwürfe für die Verfahrens- und Beweisordnung und die "Verbrechenselemente" bezieht, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungscommission im Einklang mit Resolution F vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober 2001 erneut einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

⁴⁰ A/CONF.183/9.

⁴¹ A/CONF.183/10.

⁴² Siehe Resolution 55/2.

⁴³ Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

⁴⁴ Siehe PCNICC/2000/L.3/Rev.1.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁴⁵ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Errichtung der internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/156

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/613 und Korr.1, Ziffer 14)⁴⁶.

55/156. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die

Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁴⁷,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seiner gestiegenen Arbeitsbelastung entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/106 vom 9. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2000⁴⁹,

⁴⁵ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10 und 54/195.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/54/47).*

⁴⁸ A/55/340.

⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33).*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴⁹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 2. bis 12. April 2001 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2001 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2001 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs⁵⁰, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführte Aussprache über diese Frage und den in Anlage II zur Versammlungsresolution 51/242 enthaltenen Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie außerdem die Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998 und 54/107 vom 9. Dezember 1999 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁵¹, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁵² und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 33 a) bis h) des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2001 auch weiterhin neue Fragen aufzuzeigen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/157

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/613 und Korr.1, Ziffer 14)⁵³.

55/157. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

⁵⁰ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1 und A/55/295 und Add.1.

⁵¹ A/50/1011.

⁵² A/51/950 und Add.1-7.

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Nigerias vorgelegt.

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁵⁴, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁵⁵,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁵⁶,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁵⁷ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁸ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000⁵⁹, insbesondere deren Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁶⁰, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. De-

zember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und 54/96 G vom 15. Dezember 1999,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2000⁶¹,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁶²,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen⁶³, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁴, insbesondere deren Ziffer 9,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 54/107 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen⁶⁶, insbesondere der Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung⁶⁷,

unter Hinweis darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁶⁸ ergriffen hat, der zu-

⁵⁴ A/47/277-S/24111.

⁵⁵ A/50/60-S/1995/1.

⁵⁶ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

⁵⁷ A/48/573-S/26705.

⁵⁸ S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

⁵⁹ E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Korr.1, E/1998/21, E/1999/48 und E/2000/53.

⁶⁰ A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535 und A/54/534.

⁶¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1); ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)*; ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und Korrigendum (A/54/33 und Korr.1) und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33)*.

⁶² A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und A/55/295 und Add.1.

⁶³ A/54/2000.

⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁵ A/55/295 und Add.1.

⁶⁶ E/AC.51/2000/2.

⁶⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16* und Korrigendum (A/55/16 und Korr.1), Kap. ILC.1, Ziffer 243.

⁶⁸ Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

folge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

ferner unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999⁶⁹ ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

betonend, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998 und 54/107 vom 9. Dezember 1999,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000⁷⁰ enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzurichten, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse den Feststellungen der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich denjenigen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107 und 54/107 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der

⁶⁹ S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁷⁰ S/2000/319; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁷¹ und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung gegebenenfalls seine weiteren Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen sowie des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen;

6. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2001 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2001 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2001 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten⁶⁵ zu übermitteln;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt

wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2001 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung⁷¹ einberufen wurde, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁶⁵, den anstehenden Bericht der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie die Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107 und 54/107 und dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/158

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/614, Ziffer 11)⁷², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambod-

⁷¹ A/53/312.

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas vorgelegt.

scha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Libanon und Syrische Arabische Republik.

55/158. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁷³,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁵, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde⁷⁶, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage befassen soll, eine Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁷, des Berichts des Ad-Hoc-Ausschusses⁷⁸ sowie des Berichts der gemäß Resolution 54/110 eingerichteten Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁷⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

⁷⁵ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁷⁶ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

⁷⁷ A/55/179 und Add.1.

⁷⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/55/37).*

⁷⁹ A/C.6/55/L.2.

⁷³ Siehe Resolution 50/6.

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Durchführung der in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸⁰ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸¹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *stellt mit Genugtuung und Befriedigung fest*, dass während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und der Millenniums-Generalversammlung eine Reihe von

Staaten Vertragsparteien der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle wurden, wodurch das Ziel einer breiteren Akzeptanz und Durchführung dieser Übereinkünfte verwirklicht wurde;

9. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

10. *begrüßt* die Bemühungen der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihres Auftrags die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen;

11. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

12. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

13. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortsetzen und sich weiterhin um die Regelung der noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen als Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus bemühen wird und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen weiter auf seiner Tagesordnung belassen wird;

14. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 12. bis 23. Februar 2001 zusammentreten wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei ausreichend Zeit für die weitere Behandlung der noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen vorzusehen ist, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen

⁸⁰ Resolution 52/164, Anlage.

⁸¹ Resolution 54/109, Anlage.

Formen und Ausprägungen weiter auf seiner Tagesordnung belassen wird und dass die Arbeiten während der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwischen dem 15. und 26. Oktober 2001 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

17. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/159

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/615, Ziffer 6)⁸².

55/159. Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in dankbarer Anerkennung des bedeutenden Beitrags, den das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen ("das Gericht") zu der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen geleistet hat, und in Würdigung der wertvollen Arbeit der Mitglieder des Gerichts,

in dem Wunsche, dem Gericht dabei behilflich zu sein, seine künftige Tätigkeit so wirksam wie möglich auszuführen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁸³,

feststellend, dass die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines Berufungsmechanismus in Bezug auf die Entscheidungen des Gerichts geprüft werden muss,

aner kennend, dass die Generalversammlung bei der Ernennung von Mitgliedern des Gerichts berücksichtigen soll, dass eine angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt sowie eine ausgewogene geografische Vertretung in dem Gericht gewährleistet sein muss, und eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen ("das Statut") mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wie folgt zu ändern:

a) Artikel 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staats sein darf. Die Mitglieder verfügen über die erforderliche Befähigung und Erfahrung, so gegebenenfalls auch auf juristischem Gebiet. An den Sitzungen in einer jeweiligen Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.";

b) Artikel 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt und können ein weiteres Mal wieder bestellt werden. Ein Mitglied, das an Stelle eines Mitglieds bestellt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, beendet die Amtszeit seines Vorgängers und kann ein weiteres Mal wieder bestellt werden.";

c) ein neuer Artikel 8 wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:

"Sind die drei Mitglieder des Gerichts, die an den Sitzungen in einer jeweiligen Sache teilnehmen, der Auffassung, dass die vorliegende Sache eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, können sie diese Sache vor dem Urteilspruch jederzeit dem gesamten Gericht zur Prüfung vorlegen. Dieses ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.";

d) die bisherigen Artikel 8 bis 13 des Statuts erhalten die Nummern 9 bis 14, und sämtliche Verweise zu diesen Artikeln werden entsprechend geändert;

e) soweit in dem Statut personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise;

f) Bezugnahmen auf "fünf Amtssprachen" in Artikel 7 Absatz 7 und in dem unnummerierten Artikel 11 Absatz 4 werden auf "sechs Amtssprachen" geändert;

2. *beschließt außerdem*, dass die Amtszeit der Mitglieder, die dem Gericht am 1. Januar 2001 angehören, um ein Jahr verlängert wird, und dass sie danach ein weiteres Mal wieder bestellt werden können, sofern sie dem Gericht nicht bereits seit mehr als sieben Jahren angehören;

3. *beschließt ferner*, dass das Statut mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fassung erhält.

ANLAGE

Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Durch dieses Statut wird ein als Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen bezeichnetes Gericht geschaffen.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁸³ Siehe A/55/57.

Artikel 2

1. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die Nichtbeachtung von Dienstverträgen oder Anstellungsbedingungen von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen geltend gemacht wird. Die Bezeichnungen "Dienstverträge" und "Anstellungsbedingungen" schließen alle zur Zeit der behaupteten Nichtbeachtung geltenden einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Regeln über das Pensionswesen, ein.

2. Der Zugang zu dem Gericht steht folgenden Personen offen:

a) jedem Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, sowie jeder Person, die nach dem Tode des Bediensteten in seine Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie Rechtsansprüche aus einem Dienstvertrag oder aus Anstellungsbedingungen hat, einschließlich der in dem Personalstatut und der Personalordnung enthaltenen Bestimmungen, auf die sich der Bedienstete hätte berufen können.

3. Streitigkeiten darüber, ob das Gericht zuständig ist, werden durch das Gericht entschieden.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich jedoch nicht auf Klagen, deren Grund vor dem 1. Januar 1950 erwuchs.

Artikel 3

1. Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staates sein darf. Die Mitglieder verfügen über die erforderliche Befähigung und Erfahrung, so gegebenenfalls auch auf juristischem Gebiet. An den Sitzungen in einer jeweiligen Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.

2. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt und können ein weiteres Mal wieder bestellt werden. Ein Mitglied, das an Stelle eines Mitglieds bestellt wird, dessen Amtszeit nicht abgelaufen ist, beendet die Amtszeit seines Vorgängers und kann ein weiteres Mal wieder bestellt werden.

3. Das Gericht wählt seinen Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder.

4. Der Generalsekretär stellt dem Gericht einen Exekutivsekretär und andere für notwendig erachtete Bedienstete zur Verfügung.

5. Ein Mitglied des Gerichts kann von der Generalversammlung seines Amtes nur dann enthoben werden, wenn es nach einstimmiger Auffassung der übrigen Mitglieder nicht geeignet ist, dieses weiter auszuüben.

6. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Gerichts ist das Rücktrittsschreiben an den Gerichtspräsidenten zur Weiterleitung an den Generalsekretär zu richten. Mit der Benachrichtigung des letzteren wird der Sitz frei.

Artikel 4

Das Gericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Tagungen zusammen, sofern Rechtssachen anhängig sind, die nach Ansicht des Präsidenten die Abhaltung einer Tagung rechtfertigen. Der Präsident kann außerordentliche Tagungen einberufen, wenn die anhängigen Rechtssachen dies erfordern.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts notwendigen Verwaltungsregelungen.

2. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts legt das Gericht seine Verfahrensordnung fest.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen betreffend

a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;

b) die Besetzung des Gerichts bei seinen Tagungen;

c) die formale Gestaltung der Klage und das Verfahren für die Klageerhebung;

d) den Beitritt von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht und deren Rechte von dem Urteil berührt werden könnten;

e) die Anhörung von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht, selbst wenn sie keine Streitpartei in der Rechtssache sind, zu Informationszwecken und allgemein

f) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 7

1. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn die Streitigkeit von der betreffenden Person zuvor dem nach dem Personalstatut vorgesehenen gemeinsamen Beschwerdeorgan unterbreitet wurde und dieses dem Generalsekretär seine Meinung übermittelt hat, es sei denn, der Generalsekretär und der Kläger haben vereinbart, die Klage direkt dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten.

2. Sofern und soweit die Empfehlungen des gemeinsamen Organs zu Gunsten der ihm unterbreiteten Klage lauten, ist die Klage vor dem Gericht zulässig, wenn der Generalsekretär

a) die Empfehlungen zurückgewiesen hat;

b) binnen dreißig Tagen nach Übermittlung der Meinung keine Maßnahmen ergriffen hat;

c) binnen dreißig Tagen nach Übermittlung der Meinung den Empfehlungen nicht Folge geleistet hat.

3. Sofern und soweit die von dem gemeinsamen Organ abgegebenen und vom Generalsekretär angenommenen Empfehlungen zu Ungunsten des Klägers lauten, ist die Klage vor dem Gericht zulässig, sofern sie nach einstimmiger Auffassung des gemeinsamen Organs nicht offenbar unbegründet ist.

4. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn sie binnen neunzig Tagen nach den jeweiligen in Absatz 2 genannten Daten und Fristen eingereicht wird, beziehungsweise binnen neunzig Tagen nach Übermittlung der Meinung des gemeinsamen Organs, wenn die darin enthaltenen Empfehlungen zu Ungunsten des Klägers lauten. Gehen die Umstände, denen zufolge die Klage vor dem Gericht gemäß den Absätzen 2 und 3 zulässig ist, dem Datum der Bekanntgabe der ersten Tagung des Gerichts voraus, beginnt die Frist von neunzig Tagen mit diesem Datum zu laufen. Die besagte Frist wird jedoch auf ein Jahr verlängert, wenn die Erben eines verstorbenen Bediensteten oder der Treuhänder eines Bediensteten, der nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, die Klage im Namen des besagten Bediensteten erhebt.

5. In einer jeweiligen Sache kann das Gericht entscheiden, die Bestimmungen betreffend Fristen auszusetzen.

6. Die Klageerhebung bewirkt nicht die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung.

7. Klagen können in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 8

Sind die drei Mitglieder des Gerichts, die an den Sitzungen in einer jeweiligen Sache teilnehmen, der Auffassung, dass die vorliegende Sache eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, können sie diese Sache vor dem Urteilsspruch jederzeit dem gesamten Gericht zur Prüfung vorlegen. Dieses ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Artikel 9

Das mündliche Verfahren des Gerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 10

1. Hält das Gericht die Klage für begründet, ordnet es die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder die Erfüllung der geltend gemachten Verpflichtung an. Gleichzeitig setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung fest, die wegen des erlittenen Schadens an den Kläger zu entrichten ist, falls der Generalsekretär binnen dreißig Tagen nach Bekanntmachung des Urteils im Interesse der Vereinten Nationen entscheidet, den Kläger zu entschädigen, ohne weitere Maßnahmen in seiner Sache zu ergreifen, wobei die Entschädigung zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht überschreiten soll. In außerge-

wöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung eines höheren Entschädigungsbetrags anordnen, wenn dies nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt ist. Jede solche Anordnung ist mit Gründen zu versehen.

2. Stellt das Gericht fest, dass das im Personalstatut oder in der Personalordnung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es die Sache auf Antrag des Generalsekretärs und vor einer Entscheidung in der Sache selbst zwecks Einleitung des erforderlichen Verfahrens oder Korrektur des Verfahrensfehlers zurückverweisen. Wird eine Sache zurückverwiesen, so kann das Gericht für einen durch die Verfahrensverzögerung verursachten Schaden die Zahlung einer Entschädigung an den Kläger anordnen, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

3. Soweit zutreffend, wird die Entschädigung von dem Gericht festgesetzt und von den Vereinten Nationen oder gegebenenfalls den gemäß Artikel 14 teilnehmenden Sonderorganisationen gezahlt.

Artikel 11

1. Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2. Vorbehaltlich Artikel 12 sind die Urteile des Gerichts endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

3. Die Urteile sind mit Gründen zu versehen.

4. Die Urteile werden in einer der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften ausgefertigt, die in den Archiven des Sekretariats der Vereinten Nationen verwahrt werden.

5. Jeder Streitpartei wird eine Abschrift des Urteils übermittelt. Interessierten Personen werden auf Ersuchen ebenfalls Abschriften zur Verfügung gestellt.

Artikel 12

Der Generalsekretär oder der Kläger können bei dem Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gericht und auch der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht schuldhaft war. Der Antrag ist binnen dreißig Tagen nach Bekanntwerden der Tatsache und binnen eines Jahres nach Verkündung des Urteils zu stellen. In Urteilen vorkommende Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

Artikel 13

Dieses Statut kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert werden.

Artikel 14

1. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem die maßgeblichen Bedingungen festgelegt werden, wird die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs ausgeweitet.

2. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die dem Gericht vorgelegt werden von

a) jedem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds angenommen hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds berechtigt ist, Mitglied des Fonds zu sein, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie auf Grund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

3. Die Zuständigkeit des Gerichts kann auf jede Sonderorganisation ausgeweitet werden, die im Einklang mit den Artikeln 57 und 63 der Charta mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht wurde, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, dass die betreffende Organisation durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Organisation an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch auf jede andere auf Grund eines Vertrages geschaffene, an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnehmende internationale Organisation oder Institution ausgeweitet werden, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation oder Institution zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, dass die betreffende Organisation oder Institution durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation oder Institution von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend ihre Beteiligung an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten.

RESOLUTION 55/160

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/616, Ziffer 7)⁸⁴.

55/160. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu fördern,

1. *beschließt,* die Interamerikanische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 55/161

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/648, Ziffer 7)⁸⁵.

55/161. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Portugal, Spanien, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Frankreich, Gabun, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Kuba, Mauretanien, Portugal, São Tomé und Príncipe, Spanien, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Namibias (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis VI und VII (Abschnitte A bis C), VIII und IX] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
 - c) Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - h) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - i) Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - j) Genehmigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)

20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Hilfe für das palästinensische Volk
 - d) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 21)
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (Punkt 23)
24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 25)
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 27)
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 28)
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 29)
30. Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen (Punkt 30)
31. Beseitigung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (Punkt 31)
32. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (Punkt 32)
33. Kultur des Friedens (Punkt 33)
34. Ozeane und Seerecht (Punkt 34):
 - a) Behandlung von Punkten im Zusammenhang mit Ozeanen und Meeren, einschließlich der Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit
 - b) Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen
35. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 35)
36. Bethlehem 2000 (Punkt 36)
37. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesbezüglichen Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 37)
38. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 38)
39. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 39)

40. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 40)
41. Palästinafrage (Punkt 41)
42. Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels (Punkt 42)
43. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 43)
44. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (Punkt 44)
45. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 45)
46. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 46)
47. Unterstützung von Antiminenprogrammen (Punkt 47)
48. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 48)
49. Die Situation in Osttimor während des Übergangs in die Unabhängigkeit (Punkt 49)
50. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (Punkt 50)
51. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 51)
52. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 52)
53. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 53)
54. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 54)
55. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 55)
56. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 56)
57. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 57)
58. Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung (Punkt 58)
59. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 59)
60. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge (Punkt 60):
 - a) Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
 - b) Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen
61. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 61)

62. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 62)
63. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 63)
64. Wahl der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 166)
65. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (Punkt 170)
66. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (Punkt 173)
67. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung (Punkt 174)
68. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten (Punkt 175)
69. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 177)
70. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo (Punkt 178)
71. Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten (Punkt 179)
72. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (Punkt 180)
73. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 105)
74. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (Punkt 181)
75. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (Punkt 182)
76. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (Punkt 183)

Erster Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 65)
2. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten (Punkt 66)
3. Wahrung der internationalen Sicherheit (Punkt 67):
 - a) Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten
 - b) Stabilität und Entwicklung Südosteuropas
4. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (Punkt 68)
5. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 69)
6. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 70)
7. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 71)
8. Verhütung eines Wettübens im Weltraum (Punkt 72)
9. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 73):
 - a) Notifizierung von Kernversuchen

- b) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - c) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
 - d) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
 - e) Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper
 - f) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
 - g) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - h) Flugkörper
 - i) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: die Notwendigkeit einer neuen Agenda
 - j) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - k) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - l) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - m) Verringerung der Atomgefahr
 - n) Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - o) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - p) Regionale Abrüstung
 - q) Nukleare Abrüstung
 - r) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*
 - s) Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen
 - t) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - u) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - v) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - w) Kleinwaffen
10. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 74):
- a) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - b) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - g) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

- h)* Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
- 11. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 75):
 - a)* Bericht der Abrüstungskommission
 - b)* Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c)* Beirat für Abrüstungsfragen
 - d)* Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - e)* Abrüstungswoche
- 12. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 76)
- 13. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 77)
- 14. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 78)
- 15. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 79)
- 16. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 80)
- 17. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 81)

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 82)
- 2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 83)
- 3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 84)
- 4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 85)
- 5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 86)
- 6. Informationsfragen (Punkt 87)
- 7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 88)
- 8. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (Punkt 89)
- 9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 90)
- 10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt D)] (Punkt 12)
- 11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 91)
- 12. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
- 13. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 51)

Zweiter Ausschuss

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 92):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Rohstoffe
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - e) Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
2. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 93):
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
 - b) Privatwirtschaft und Entwicklung
3. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 94):
 - a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - c) Kulturelle Entwicklung
 - d) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
 - e) Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
4. Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 95):
 - a) Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21
 - b) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - c) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - d) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005
 - g) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 96)
6. Ausbildung und Forschung (Punkt 97)
7. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 98)

8. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Punkt 99)
9. Globalisierung und Interdependenz (Punkt 100)
10. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (Punkt 101)
11. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (Punkt 102)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis V und VII (Abschnitte A bis C und E bis H) und IX] (Punkt 12)

Dritter Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 103)
2. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen (Punkt 104)
3. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 105)
4. Internationale Drogenkontrolle (Punkt 106)
5. Förderung der Frau (Punkt 107)
6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (Punkt 108)
7. Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen (Punkt 109)
8. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 110)
9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 111)
10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 112)
11. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 113)
12. Menschenrechtsfragen (Punkt 114):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, III bis V, VII (Abschnitte A bis C und I) und IX] (Punkt 12)

Fünfter Ausschuss

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTAUSSCHUSS)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 115):
 - a) Vereinte Nationen

- b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltet werden
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
 - j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
 - k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 116)
 3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (Punkt 117)
 4. Programmplanung (Punkt 118)
 5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 119)
 6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 120)
 7. Konferenzplanung (Punkt 121)
 8. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 122)
 9. Personalmanagement (Punkt 123)
 10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 124)
 11. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 125)
 12. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 126)
 13. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 127)
 14. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 128)
 15. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 129)
 16. Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 130):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
 17. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 131)
 18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 132)
 19. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Punkt 133)
 20. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 134)

21. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 135)
22. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 136)
23. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 137)
24. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 138):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
25. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 139)
26. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 140)
27. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 141)
28. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 142)
29. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 143)
30. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 144)
31. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 145)
32. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 146)
33. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 147)
34. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 148)
35. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (Punkt 149)
36. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 150)
37. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (Punkt 151)
38. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (Punkt 152)
39. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 153):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Zuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
40. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Punkt 167)
41. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (Punkt 168)
42. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 169)
43. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (Punkt 176)
44. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, VII (Abschnitte B und C) und IX] (Punkt 12)
45. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

- b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
- c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
- d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
- e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
- f) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
- g) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Sechster Ausschuss
(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung (Punkt 154)
2. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 155)
3. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 156)
4. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 157)
5. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung (Punkt 158)
6. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung (Punkt 159)
7. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge (Punkt 160)
8. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 161)
9. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 162)
10. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 163)
11. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 164)
12. Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 165)
13. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank (Punkt 171)
14. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (Punkt 172)
15. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (Punkt 184)

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

Plenum

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/1	Aufnahme Tuvalus in die Vereinten Nationen (A/55/L.1 und Add.1).....	19	5. September 2000	3
55/2	Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/55/L.2).....	60 b)	8. September 2000	3
55/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/55/L.8 und Add.1) ...	170	20. Oktober 2000	8
55/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss (A/55/L.12 und Add.1).....	22	25. Oktober 2000	9
55/5	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/55/521)	122	26. Oktober 2000	458
	Resolution A.....	122	23. Dezember 2000	458
	Resolution B.....	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution C.....	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution D.....	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution E.....	122	23. Dezember 2000	464
	Resolution F.....	122	23. Dezember 2000	465
55/6	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/55/L.9/Rev.1).....	31	26. Oktober 2000	10
55/7	Ozeane und Seerecht (A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1).....	34	30. Oktober 2000	11
55/8	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen (A/55/L.11 und Add.1).....	34 b)	30. Oktober 2000	20
55/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/55/L.17).....	24	30. Oktober 2000	25
55/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/55/L.18 und Add.1).....	25	30. Oktober 2000	26
55/11	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (A/55/L.14 und Add.1).....	183	31. Oktober 2000	28
55/12	Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen (A/55/L.23 und Add.1) ..	19	1. November 2000	28
55/13	Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten (A/55/L.13 und Add.1).....	179	3. November 2000	29
55/14	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/55/L.19).....	61	3. November 2000	31
55/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/55/L.21 und Add.1).....	21	3. November 2000	31
55/16	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/55/537 und Korr.1).....	3 b)	6. November 2000	32
	Resolution B (A/55/537/Add.1).....	3 b)	6. November 2000	32
55/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/55/L.24/Rev.1 und Add.1).....	23	7. November 2000	32
55/18	Bethlehem 2000 (A/55/L.3 und Add.1).....	36	7. November 2000	33
55/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/55/L.20 und Add.1).....	26	8. November 2000	34
55/20	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba ver- hängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/55/L.7).....	35	9. November 2000	35
55/21	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/55/L.28 und Add.1).....	44	10. November 2000	36
55/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/55/L.6/Rev.1 und Add.1).....	180	10. November 2000	37
55/23	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/55/L.30 und Add.1).....	32	13. November 2000	38
55/24	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/55/L.31 und Add.1).....	45	14. November 2000	39
55/25	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimina- lität (A/55/383).....	105	15. November 2000	44
55/26	Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder (A/55/L.34/Rev.1).....	42	20. November 2000	75
55/27	Wahrung der internationalen Sicherheit - gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (A/55/552).....	66 und 67	20. November 2000	146

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/28	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/55/554).....	68	20. November 2000	148
55/29	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/55/555).....	69	20. November 2000	149
55/30	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/55/556).....	70	20. November 2000	150
55/31	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/55/557).....	71	20. November 2000	151
55/32	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/55/558).....	72	20. November 2000	153
55/33	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/55/559).....	73		155
55/33	A. Flugkörper.....	73 h)	20. November 2000	155
55/33	B. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper.....	73 e)	20. November 2000	156
	C. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	73 i)	20. November 2000	157
	D. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.....	73	20. November 2000	160
	E. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....	73	20. November 2000	161
	F. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	73 l)	20. November 2000	161
	G. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	73 j)	20. November 2000	163
	H. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	73 g)	20. November 2000	164
	I. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	73 n)	20. November 2000	165
	J. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925.....	73 d)	20. November 2000	166
	K. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	73 t)	20. November 2000	167
	L. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	73 u)	20. November 2000	167
	M. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	73 v)	20. November 2000	168
	N. Verringerung der Atomgefahr.....	73 m)	20. November 2000	169
	O. Regionale Abrüstung.....	73 p)	20. November 2000	170
	P. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	73 o)	20. November 2000	171
	Q. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen.....	73 s)	20. November 2000	172
	R. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	73	20. November 2000	174
	S. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	73 c)	20. November 2000	176
	T. Nukleare Abrüstung.....	73 q)	20. November 2000	177
	U. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	73 k)	20. November 2000	180
	V. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	73 f)	20. November 2000	181
	W. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	73 b)	20. November 2000	183
	X. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen.....	73 r)	20. November 2000	184
	Y. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nuklear soll.....	73	20. November 2000	185
55/34	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/55/560).....	74		186
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	74 g)	20. November 2000	186
	B. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	74 a)	20. November 2000	187
	C. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung.....	74 h)	20. November 2000	189
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	74 b)	20. November 2000	190

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/34	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	74 f)	20. November 2000	191
	F. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	74 e)	20. November 2000	192
	G. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	74 d)	20. November 2000	193
	H. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	74 c)	20. November 2000	193
55/35	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/561)	75		194
	A. Zwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ..	75 d)	20. November 2000	194
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	75 b)	20. November 2000	195
	C. Bericht der Abrüstungskommission	75 a)	20. November 2000	196
55/36	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/55/562)	76	20. November 2000	196
55/37	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/55/563)	77	20. November 2000	198
55/38	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/55/564)	78	20. November 2000	200
55/39	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/55/565).....	79	20. November 2000	201
55/40	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/55/566)	80	20. November 2000	202
55/41	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/55/567).....	81	20. November 2000	203
55/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/55/L.22/Rev.1)	28	21. November 2000	76
55/43	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/55/L.32/Rev.1 und Add.1).....	39	27. November 2000	78
55/44	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan (A/55/L.16 und Add.1)	20 b)	27. November 2000	80
55/45	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/55/L.41 und Add.1).....	20 b)	27. November 2000	81
55/46	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/L.40 und Add.1)	37	29. November 2000	82
55/47	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A55/55/L.43/Rev.1 und Add.1).....	33	29. November 2000	83
55/48	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung (A55/L.15/Rev.2 und Add.1).....	174	29. November 2000	85
55/49	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A55/L.39)	38	29. November 2000	85
55/50	Jerusalem (A55/L.49 und Add.1)	40	1. Dezember 2000	87
55/51	Der syrische Golan (A55/L.50 und Add.1).....	40	1. Dezember 2000	88
55/52	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A55/L.45 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	89
55/53	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A55/L.46 und Add.1)	41	1. Dezember 2000	90
55/54	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A55/L.47 und Add.1)	41	1. Dezember 2000	91
55/55	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A55/L.48 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	92
55/56	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung (A55/L.52 und Add.1).....	175	1. Dezember 2000	94
55/57	Internationales Jahr der Freiwilligen (A/55/591).....	103	4. Dezember 2000	313
55/58	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern (A/55/592).....	104	4. Dezember 2000	314
55/59	Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	315

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/60	Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	318
55/61	Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	319
55/62	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	320
55/63	Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	321
55/64	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	323
55/65	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/55/594)	106	4. Dezember 2000	325
55/66	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	330
55/67	Frauen- und Mädchenhandel (A/55/595/Add.1 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	332
55/68	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	336
55/69	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	337
55/70	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	340
55/71	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/596)	108	4. Dezember 2000	342
55/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/73	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/74	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	345
55/75	Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	348
55/76	Fünzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	349
55/77	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	349
55/78	Mädchen (A/55/598)	110	4. Dezember 2000	353
55/79	Die Rechte des Kindes (A/55/598).....	110	4. Dezember 2000	356
55/80	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/55/599).....	111	4. Dezember 2000	365
55/81	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	367
55/82	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, zugrunde liegt (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	369
55/83	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	371
55/84	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	374
55/85	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601)	113	4. Dezember 2000	380
55/86	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601).....	113	4. Dezember 2000	381
55/87	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/55/601).....	113	4. Dezember 2000	382
55/88	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/55/602/Add.1).....	114 a)	4. Dezember 2000	383
55/89	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	384

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/90	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	388
55/91	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	391
55/92	Schutz von Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	393
55/93	Erklärung des 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/94	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/95	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	399
55/96	Förderung und Konsolidierung der Demokratie (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	402
55/97	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	406
55/98	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	408
55/99	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	409
55/100	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	410
55/101	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	411
55/102	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	412
55/103	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	414
55/104	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/55/602/Add.2 und Korr.1).....	114 b)	4. Dezember 2000	416
55/105	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	417
55/106	Menschenrechte und extreme Armut (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	419
55/107	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	421
55/108	Recht auf Entwicklung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	423
55/109	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	426
55/110	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	427
55/111	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	429
55/112	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/55/602/Add.3).....	114 c)	4. Dezember 2000	431
55/113	Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	434
55/114	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	438
55/115	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/55/602/Add.3).....	114 c)	4. Dezember 2000	440
55/116	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/55/602/Add.3).....	114 c)	4. Dezember 2000	443
55/117	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/55/602/Add.3).....	114 c)	4. Dezember 2000	447
55/118	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/55/602/Add.3).....	114 c)	4. Dezember 2000	450
55/119	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	452
55/120	Unterstützung von Antiminiprogrammen (A55/L.44/Rev.2 und Korr.1)	47	6. Dezember 2000	95
55/121	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/55/568).....	82	8. Dezember 2000	206
55/122	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/55/569).....	83	8. Dezember 2000	207
55/123	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/55/570).....	84	8. Dezember 2000	211
55/124	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	212
55/125	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	213

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/126	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	214
55/127	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	215
55/128	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	217
55/129	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/55/570)	84	8. Dezember 2000	218
55/130	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	218
55/131	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	220
55/132	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	221
55/133	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	222
55/134	Der besetzte syrische Golan (A/55/571)	85	8. Dezember 2000	223
55/135	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/55/572)	86	8. Dezember 2000	224
55/136	Informationsfragen (A/55/573)	87	8. Dezember 2000	225
	A. Information im Dienste der Menschheit	87	8. Dezember 2000	225
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	87	8. Dezember 2000	226
55/137	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (A/55/574)	88	8. Dezember 2000	230
55/138	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/55/575)	89 und 18	8. Dezember 2000	231
55/139	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/55/576)	90 und 12	8. Dezember 2000	233
55/140	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/55/577)	91	8. Dezember 2000	236
55/141	Westsaharafrage (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	236
55/142	Neukaledonien-Frage (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	237
55/143	Tokelau-Frage (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	239
55/144	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/55/578)	18	8. Dezember 2000	240
	A. Allgemeines	18	8. Dezember 2000	240
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	8. Dezember 2000	243
55/145	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A55/23)	18	8. Dezember 2000	98
55/146	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus (A55/23)	18	8. Dezember 2000	99
55/147	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A55/L.58 und Add.1)	18	8. Dezember 2000	101
55/148	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/55/605)	155	12. Dezember 2000	515
55/149	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/55/606)	156	12. Dezember 2000	417
55/150	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/55/607)	157	12. Dezember 2000	518
55/151	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung (A/55/608)	158	12. Dezember 2000	519
55/152	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung (A/55/609)	159	12. Dezember 2000	521
55/153	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge (A/55/610)	160	12. Dezember 2000	522
55/154	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/55/611 und Korr.1)	161	12. Dezember 2000	527

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/155	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/55/612).....	162	12. Dezember 2000	528
55/156	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/55/613 und Korr.1)	163	12. Dezember 2000	529
55/157	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/55/613 und Korr.1)	163	12. Dezember 2000	530
55/158	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/55/614)	164	12. Dezember 2000	533
55/159	Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/55/615).....	165	12. Dezember 2000	536
55/160	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank (A/55/616).....	171	12. Dezember 2000	539
55/161	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/55/648)	184	12. Dezember 2000	539
55/162	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A55/L.56/Rev.1).....	182	14. Dezember 2000	103
55/163	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A55/L.38/Rev.1 und Add.1).....	20 a)	14. Dezember 2000	104
55/164	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A55/L.54 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2000	107
55/165	Nothilfe für Belize (A55/L.35/Rev.1 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	107
55/166	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A55/L.36 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	108
55/167	Hilfe für Mosambik (A55/L.53 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	110
55/168	Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A55/L.55/Rev.1 und Add.1)..	20 b)	14. Dezember 2000	111
55/169	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A55/L.57 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	113
55/170	Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A55/L.59 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	114
55/171	Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl (A55/L.60 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	115
55/172	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A55/L.65 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	116
55/173	Hilfe für das palästinensische Volk (A55/L.63 und Add.1)	20 c)	14. Dezember 2000	118
55/174	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A55/L.62/Rev.1 und Add.1)	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	20 d) und 46	19. Dezember 2000	123
55/175	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A55/L.64 und Add.1)	20	19. Dezember 2000	126
55/176	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A55/L.66 und Add.1)	20 b)	19. Dezember 2000	129
55/177	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A55/L.33/Rev.1 und Add.1)	43	19. Dezember 2000	130
55/178	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A55/L.42/Rev.1 und Add.1)	43	19. Dezember 2000	132
55/179	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A55/L.69 und Add.1 und A55/L.70).....	29	19. Dezember 2000	135
55/180	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/55/681)	138 b)	19. Dezember 2000	465
55/181	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/55/579/Add.1)	92 a)	20. Dezember 2000	252
55/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/55/579/Add.1)	92 a)	20. Dezember 2000	253
55/183	Rohstoffe (A/55/579/Add.2).....	92 b)	20. Dezember 2000	258
55/184	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/55/579/Add.3).....	92 c)	20. Dezember 2000	260
55/185	Verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (A/55/579/Add.4).....	92 d)	20. Dezember 2000	264

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/186	Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/55/579/Add.5).....	92 e)	20. Dezember 2000	265
55/187	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	269
55/188	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	271
55/189	Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002) (A/55/581/Add.6).....	94	20. Dezember 2000	272
55/190	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/55/581/Add.1).....	94 a)	20. Dezember 2000	272
55/191	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/55/581/Add.2).....	94 b)	20. Dezember 2000	273
55/192	Kultur und Entwicklung (A/55/581/Add.3).....	94 c)	20. Dezember 2000	274
55/193	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/55/581/Add.4).....	94 d)	20. Dezember 2000	275
55/194	Umfang und Inhalt der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5).....	94 e)	20. Dezember 2000	276
55/195	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5).....	94 e)	20. Dezember 2000	278
55/196	Internationales Jahr des Süßwassers (2003) (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	280
55/197	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/198	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/199	Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/55/582/Add.1).....	95 a)	20. Dezember 2000	282
55/200	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung (A/55/582/Add.1).....	95 a)	20. Dezember 2000	285
55/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/55/582/Add.2).....	95 b)	20. Dezember 2000	286
55/202	Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	289
55/203	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den Karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	291
55/204	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/55/582/Add.5).....	95 e)	20. Dezember 2000	293
55/205	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/55/582/Add.6).....	95 f)	20. Dezember 2000	294
55/206	Universität der Vereinten Nationen (A/55/584).....	97	20. Dezember 2000	296
55/207	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/55/584).....	97	20. Dezember 2000	298
55/208	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/55/584).....	97	20. Dezember 2000	298
55/209	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/55/585).....	98	20. Dezember 2000	300
55/210	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/55/586 und Korr.1).....	99	20. Dezember 2000	301
55/211	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	304
55/212	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	305
55/213	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene (A/55/588).....	101	20. Dezember 2000	307

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/214	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/55/589)	102	20. Dezember 2000	307
55/215	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A/55/L.71 und Add. 1)	173	21. Dezember 2000	137
55/216	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/55/L.68 und Add.1)	30	21. Dezember 2000	138
55/217	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/55/L.37/Rev.1 und Korr.1 und Add.1)	50	21. Dezember 2000	140
55/218	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/55/L.67)	27	21. Dezember 2000	141
55/219	Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	23. Dezember 2000	455
55/220	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/55/689)	115	23. Dezember 2000	467
55/221	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs (A/55/690)	116 und 123	23. Dezember 2000	469
55/222	Konferenzplanung (A/55/702)	121	23. Dezember 2000	469
55/223	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/55/709)	124	23. Dezember 2000	473
55/224	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/55/703)	125	23. Dezember 2000	478
55/225	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/55/691)	127	23. Dezember 2000	482
55/226	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/55/692)	128	23. Dezember 2000	484
55/227	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/55/663)	133	23. Dezember 2000	486
55/228	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/55/664)	134	23. Dezember 2000	487
55/229	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten (A/55/534)	153 a)	23. Dezember 2000	489
55/230	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/55/532)	116	23. Dezember 2000	490
55/231	Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren (A/55/532/Add.1 und Korr.1)	116	23. Dezember 2000	490
55/232	Auslagerung von Leistungen (A/55/532/Add.1 und Korr.1)	116	23. Dezember 2000	492
55/233	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/55/532/Add.1 und Korr.1)	116	23. Dezember 2000	493
55/234	Programmplanung (A/55/710)	118	23. Dezember 2000	494
55/235	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/55/712)	169	23. Dezember 2000	502
55/236	Freiwillige Wechsel im Zusammenhang mit der Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/55/712)	169	23. Dezember 2000	505
55/237	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (A/55/711)	176	23. Dezember 2000	506
55/238	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/55/713)	117	23. Dezember 2000	508
55/239	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/55/713)	117	23. Dezember 2000	511
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	117	23. Dezember 2000	511
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2000-2001	117	23. Dezember 2000	512
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2001	117	23. Dezember 2000	512

